



## Reallabor Basisdokument

Prof. Dr. Christoph Althammer  
(Deutsches Verfahrensrecht)

Prof. Dr. Christian Wolff  
(Medieninformatik)



Abschlussbericht des Forschungsprojekts

## Reallabor Basisdokument

im Auftrag der Justizministerien Bayerns und Niedersachsens

**Regensburg, 23. Juli 2024**

### **Auftraggeber**

Freistaat Bayern, vertreten durch das  
Bayerische Staatsministerium der Justiz  
Justizpalast am Karlsplatz  
Prielmayerstraße 7  
80335 München

Land Niedersachsen, vertreten durch das  
Niedersächsische Justizministerium  
Am Waterlooplatz 1  
30169 Hannover

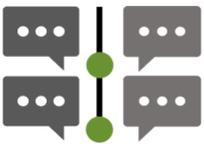
### **Auftragnehmer**

Universität Regensburg  
Universitätsstraße 31  
93053 Regensburg

### **Autorinnen und Autoren**

Prof. Dr. Christoph Althammer  
Prof. Dr. Christian Wolff

Jens Bauer  
Julia Sageder  
Marie Sautmann



## **Hinweise zu diesem Abschlussbericht**

Dieser Bericht wurde im Auftrag des Freistaates Bayern, vertreten durch das Bayerische Ministerium der Justiz und des Landes Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Justizministerium, erstellt. Die Aufgabenstellung wurde von diesen Ministerien vorgegeben. Das Forschungsprojekt wurde von einer Projektgruppe aus Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Lehrstühle Deutsches Verfahrensrecht und Medieninformatik der Universität Regensburg durchgeführt. Vertreterinnen und Vertreter der Ministerien, ebenso wie Praktikerinnen und Praktiker aus der Richterschaft und der Anwaltschaft haben das Projekt begleitet.



## Kurzzusammenfassung

Die konzeptionell weiterentwickelte Idee eines digital organisierten Parteivortrags in einem digitalen Basisdokument wurde an vier Landgerichten Bayerns und Niedersachsens im bundesweit ersten Reallabor auf dem Gebiet des Zivilprozesses praktisch erprobt.

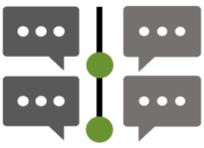
Mit dem Basisdokument werden der gesamte Parteivortrag sowie richterliche Hinweise in einem digitalen Dokument gebündelt. Das Basisdokument ersetzt so den Austausch von Schriftsätzen mit Sachvortrag und Rechtsausführungen. Der Vortrag der Parteien erfolgt weiterhin unabhängig von gegnerischem Vortrag. Die digitale Organisation des Parteivortrags ermöglicht jedoch direkte Bezugnahmen auf gegnerische Vortragselemente sowie die gezielte spätere Ergänzung des Vortrags an der sachlich passenden Stelle. Die Art und Weise der Befüllung des Basisdokuments bleibt hinsichtlich des Umfangs und des inhaltlichen Aufbaus unbeschränkt. Eine inhaltliche Ausrichtung auf das konkrete Verfahren kann im Einzelfall durch die Gerichte durch „Vorpräparierung“ erfolgen („relatives Basisdokument“).

Die Erprobung fand auf freiwilliger Basis unter den technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen des gegenwärtigen Zivilprozesses statt. Die verfahrensbezogene Kommunikation erfolgte auf Basis des bestehenden elektronischen Rechtsverkehrs nach Maßgabe der Vorgaben des ERV. Das Forschungsinteresse der Projektgruppe konzentrierte sich auf eine ergebnisoffene Untersuchung der Praxistauglichkeit des Basisdokuments.

Insgesamt wurden von 60 teilnehmenden Richterinnen und Richtern über einhundert Verfahren für die Erprobung des Basisdokuments gemeldet. Aus diesen Verfahren konnten u.a. in 51 Interviews umfassende qualitative Erkenntnisse zur Praktikabilität des Basisdokuments in der zivilprozessualen Praxis gewonnen werden.

Die erprobte Umsetzung des Basisdokuments wurde von einem Großteil der Erprobungsteilnehmenden konzeptionell positiv bewertet. Besonders überzeugen konnte dabei der inhaltlich offene Ansatz, mit dem eine digitale Aufbereitung des Parteivortrags ohne Eingriff in die freie inhaltliche Gestaltung des Vortrags durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gelingt. Zahlreiche Vorteile des Basisdokuments wurden bestätigt. Zweifel an der Handhabbarkeit des Basisdokuments in der zivilprozessualen Praxis konnten in großen Teilen ausgeräumt werden. Grundsätzliche, konzeptionelle Kritik an dem im Reallabor erprobten Ansatz blieb vereinzelt. Die hohe Akzeptanz des Basisdokuments im Reallabor zeigt, dass sich das Grundkonzept des minimalinvasiven Basisdokuments in einem ersten Praxistest bewährt hat (Proof of Concept) und ein zentrales Element eines modernen, digitalen Zivilprozesses sein kann.

Es empfiehlt sich auf dieser Grundlage eine Fortsetzung der Erprobung des im Reallabor bewährten Konzepts des Basisdokuments unter Nutzung einer Experimentierklausel und unter Abkehr vom Freiwilligkeitsprinzip des Reallabors. Die rechtlichen Grundlagen sollten



sich auch auf den Einsatz einer Kommunikationsplattform zur weitergehenden Erprobung erstrecken.

Für eine vertiefende Erprobung bei bestimmten Gerichten wäre eine verpflichtende, rechtsgebiets- und verfahrensunabhängige Nutzung des Basisdokuments im Anwaltsprozess ab Klageerhebung bei Möglichkeit eines Opt-out auf Parteienantrag, über den das Gericht mittels unanfechtbaren Beschlusses entscheidet, ratsam.

Auf diese Weise könnten im Reallabor offengebliebene Forschungsfragen untersucht werden.



# Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Grundlagen des Projekts .....	1
A. Anlass des Projekts und Zielsetzung .....	1
I. Anlass des Projekts .....	1
II. Vorarbeiten im Vorprojekt .....	1
III. Projektgruppe und Projektpartner .....	2
IV. Projektauftrag .....	3
V. Projektumfeld und -landschaft .....	4
VI. Erkenntnisinteresse und Methodik .....	8
1. Fragestellung .....	8
2. Ergebnisoffenheit des Projekts .....	8
3. Methodischer Rahmen: Menschzentrierte Entwicklung von Software .....	9
4. Explorative Ausrichtung des Projekts .....	11
5. Qualitative Erhebungen .....	12
6. Erhebungsmethoden .....	12
7. Aussagekraft der erhobenen Daten .....	14
B. Rechtliche und technische Rahmenbedingungen der Erprobung im Reallabor 15	
I. Freiwilligkeit der Teilnahme .....	15
II. Gesetzlicher Richter .....	16
III. Test im Echtbetrieb: Wahrung der Vorgaben des ERV (§ 130a ZPO) .....	17
IV. Einschränkungen im Pilotprojekt durch fehlende Einbindung in IT-Infrastruktur .....	18
V. Kein Backend hinter der Basisdokument-Anwendung .....	19
VI. Weitere Herausforderungen .....	20
C. Vorgehensweise der Projektgruppe .....	20
I. Vorbereitungsphase .....	20
1. Entwicklung eines Prototyps unter universitären Bedingungen .....	20
2. Einbindung weiterer Fachkundiger zur horizontalen Strukturierung des Verfahrens .....	21
3. Einbeziehung aller Stakeholder in Workshops .....	22
4. Auswahl der Testgerichte .....	22
II. Erprobungsphase .....	23
1. Informationsmanagement .....	23
2. Durchführung von Veranstaltungen zur Erhöhung des Bekanntheitsgrads .....	24
3. Stetige Fortentwicklung des Prototyps in der Erprobungsphase .....	24



4.	Projektbegleitendes Support-Konzept.....	25
5.	Projektbegleitende Evaluation.....	25
6.	Verlängerung des Erprobungszeitraums .....	31
III.	Auswertungsphase .....	31
D.	Das im Reallabor erprobte Strukturierungsmodell .....	32
I.	Grundlagen des Strukturierungsmodells.....	32
1.	Drei Ordnungsregeln.....	32
2.	Keine Begrenzung von Umfang und Inhalt des Parteivortrags .....	33
3.	Keine inhaltliche, sondern rein formale Strukturierung .....	33
4.	Flexibler Startzeitpunkt für das strukturierte Verfahren .....	34
II.	Funktionalitäten des erprobten Prototyps .....	34
1.	Aufbau der Anwendung .....	34
2.	Versionierung des Basisdokuments.....	36
3.	Gliederungspunkte.....	37
4.	Beitrag mit Beweisoption im Parteivortrag .....	38
5.	Hinweise nach § 139 ZPO .....	41
6.	Gliederung: Übersicht und individuelle Reihenfolge.....	42
7.	Beweise: Übersicht und Verwaltung .....	44
8.	Persönliche Notizen, Lesezeichen und Markierungen .....	45
9.	Suche im Parteivortrag.....	47
10.	Hilfestellung in der Anwendung .....	48
11.	Verschiedene Darstellungsmöglichkeiten des Parteivortrags .....	48
12.	Basisdokument herunterladen und speichern .....	49
13.	Grenzen der Umsetzung des Prototyps.....	50
	Teil 2: Auswertung der im Basisdokument geführten Verfahren .....	52
A.	Die im Basisdokument geführten Verfahren.....	54
I.	Quantitativer Gesamtüberblick – Das Reallabor in Zahlen.....	54
II.	Einleitung und Meldung der Verfahren .....	56
1.	Einleitungszeitpunkt .....	56
2.	Verfahrensauswahl .....	57
a)	Objektive Beobachtungen .....	57
b)	Folgerungen aus den Auswahlentscheidungen? .....	58
III.	Fortgang der gemeldeten Verfahren .....	63
1.	Die Teilnahmebereitschaft der Anwaltschaft in den gemeldeten Verfahren .....	63
a)	Allgemeine Zahlen.....	63
b)	Gründe für die Nichtteilnahme im Reallabor .....	63
2.	Der Gang der im Reallabor gemeldeten „Matches“ .....	69
IV.	Zusammenfassung der Datenlage .....	72



B.	Inhaltliche Erkenntnisse aus den ausgewerteten Verfahren.....	74
I.	Untersuchte Ausgangsthesen .....	74
1.	Denkbare Vorzüge der Nutzung des Basisdokuments .....	74
2.	Denkbare Nachteile/Schwierigkeiten der Nutzung des Basisdokuments .....	75
3.	Ausgestaltungsfragen .....	76
II.	Bestätigung der Ausgangsthesen nach den Ergebnissen des Reallabors.....	77
1.	Das Basisdokument als Arbeitserleichterung? .....	77
2.	Positive Auswirkungen des Basisdokuments auf die Verfahrensdauer? .....	81
3.	Entbehrlichkeit der Erstellung einer Relationstabelle? .....	83
4.	Erleichterungen durch das Basisdokument über bestehende technische Systeme hinaus? ..	85
5.	Werden im Basisdokument die eigentlichen Streitpunkte deutlich? .....	87
6.	Hat das Basisdokument positive Auswirkungen auf die Einigungsquote? .....	89
7.	Lassen sich durch das Basisdokument Wiederholungen vermeiden? .....	89
8.	Wird durch das Basisdokument der Vortragsumfang reduziert? .....	90
9.	Erleichterung und Mehrung gegenseitiger Bezugnahmen im Basisdokument? .....	91
10.	Förderung und Erleichterung richterlicher Hinweise im Basisdokument? .....	93
11.	Wird durch das Basisdokument weniger Vortrag übersehen? .....	94
12.	Eignet sich das Basisdokument für die Einbindung in der mündlichen Verhandlung? .....	95
13.	Erhöht das Basisdokument insgesamt die Übersichtlichkeit des Prozessstoffs? .....	96
14.	Erleichtert das Basisdokument die spätere Einarbeitung in den Prozessstoff? .....	98
15.	Eignet sich das Basisdokument zur Abfrage von Verfahrensdaten in Massenverfahren? ...	100
16.	Beeinträchtigt das Basisdokument den anwaltlichen Workflow der Schriftsaterstellung? ..	103
17.	Beeinträchtigt das Basisdokument die Arbeit mit Textbausteinen oder Vorlagen? .....	107
18.	Beeinträchtigt das Basisdokument die Mandantenkommunikation? .....	108
19.	Beeinträchtigt das Basisdokument taktische Möglichkeiten der Rechtsanwälte? .....	114
20.	Beeinträchtigt das Basisdokument die gestalterische Freiheit der Anwaltschaft? .....	117
21.	Verursacht das Basisdokument Zwischenstreitigkeiten über die Struktur? .....	119
22.	Führt das Basisdokument zu einer strukturellen Benachteiligung des Beklagten? .....	119
23.	Bleibt im Basisdokument weniger unstreitig? .....	122
24.	Nehmen aufgrund der Arbeit mit dem Basisdokument Befangenheitsanträge zu? .....	123
25.	Sind wegen des Basisdokuments formale Angriffe in Rechtsmittelverfahren zu befürchten? ..	123
26.	Eignet sich das Basisdokument in manchen Verfahren besser als in anderen? .....	124
a)	Einfache oder komplexe Verfahren? .....	124
b)	Besondere Potentiale bei Streit um Tatsachen- oder Rechtsfragen? .....	129
c)	Eignung in bestimmten Sachgebieten? .....	131
d)	Eignung in Massenverfahren? .....	133
27.	Günstiger Zeitpunkt für den Beginn der Arbeit mit dem Basisdokument? .....	134
28.	Ergänzung des Basisdokuments durch einen Strukturierungstermin? .....	139
29.	Inhaltliche Ordnungsmerkmale oder inhaltsoffene Struktur des Basisdokuments? .....	143
30.	Vermehrter Einsatz wiederkehrender Felder? .....	149
31.	Das Basisdokument als Tatbestandsersatz? .....	150
32.	Integration prozessualer Schriftsätze in das Basisdokument? .....	154



33.	Freiwillige oder verpflichtende Nutzung des Basisdokuments? .....	155
III.	Weitere inhaltliche Erkenntnisse .....	158
1.	Verfahrensverzögerungen durch Opt-out aus dem Basisdokument? .....	158
2.	Auswertung im Rahmen des Reallabors erstellter Basisdokumente .....	158
a)	Klagen .....	159
b)	Klageerwiderungen .....	160
c)	Sonstige .....	160
d)	Zusammenfassung und Bewertung .....	161
IV.	Akzeptanz des Basisdokuments: Gesamtbewertung durch die Projektteilnehmenden ..	161
1.	Vereinzelte: Vollständige Ablehnung des Konzepts durch Teilnehmende .....	161
2.	Vielfach: Positive Gesamtbewertung des Konzepts „Basisdokument“ .....	164
a)	... unter gleichzeitiger Kritik an bestimmten Rahmenbedingungen des Reallabors	169
b)	... in einer bestimmten Ausgestaltung .....	173
3.	Teilweise: Keine befürwortende oder ablehnende Tendenz .....	175
4.	Zusammenfassung und Einordnung .....	176
C.	Weitere Erkenntnisse .....	178
I.	Erkenntnisse aus der Vorstudie (Anforderungserhebung Vorprojekt) .....	178
II.	Rahmenbeobachtungen im Reallabor .....	180
D.	Filterung der Rückmeldungen, die der spezifischen Testsituation geschuldet sind	181
I.	Rückmeldungen, die den spezifisch erprobten Prototyp betreffen, jedoch nicht der Idee des „Basisdokuments“ immanent sind .....	182
II.	Rückmeldungen, die die rechtlichen Rahmenbedingungen im Test betreffen, jedoch nicht zwangsläufig der Idee des „Basisdokuments“ immanent sind .....	185
Teil 3:	Folgerungen aus den Auswertungen .....	186
A.	Bewertung der Eignung des Grundkonzepts „Basisdokument“ als Ersatz für das herkömmliche Parteeinbringungen in Schriftsätzen .....	186
I.	Abwägung der festgestellten Vor- und Nachteile .....	186
1.	Arbeitserleichterung .....	186
2.	Auswirkungen auf die Verfahrensdauer .....	188
3.	Entbehrlichkeit der Relationstabelle .....	188
4.	Technische Erleichterungen durch das Basisdokument (digitaler Mehrwert) .....	189
5.	Herausarbeitung der maßgeblichen Streitpunkte .....	189
6.	Erhöhung der Einigungsbereitschaft der Parteien .....	190
7.	Vermeidung von Vortragsredundanzen und Umfangsreduktion .....	190
8.	Erleichterung der inhaltlichen Bezugnahmen in den Schriftsätzen .....	190
9.	Richterliche Hinweise .....	191
10.	Übersehen von Sachvortrag wird vermieden .....	191



11.	Einbindung des Basisdokuments in die mündliche Verhandlung .....	191
12.	Verbesserung der Übersichtlichkeit des Prozessstoffs .....	191
13.	Erleichterung der späteren Einarbeitung in den Prozessstoff .....	192
14.	Besonderer Nutzen in Massenverfahren .....	192
15.	Nachteile für den anwaltlichen Workflow bei der Schriftsaterstellung .....	193
16.	Nachteile bei der Verwendung von Textbausteinen bzw. Schriftsatzvorlagen .....	194
17.	Nachteile für die Mandantenkommunikation .....	194
18.	Beeinträchtigung der Anwaltstaktik.....	195
19.	Beschränkung der anwaltlichen Gestaltungsfreiheit .....	196
20.	Zwischenstreitigkeiten über die Struktur.....	197
21.	Strukturelle Benachteiligung des Gegners bzw. des Beklagten.....	197
22.	Reduktion des unstreitigen Vortrags.....	198
23.	Häufung von Befangenheitsanträgen durch das Basisdokument.....	198
24.	Zunahme formaler Angriffe im Rechtsmittelverfahren .....	199
25.	Abschließende Stellungnahme.....	199
II.	Alternativen: Basisdokument neben KI-Einsatz überhaupt nötig oder überflüssig? ..	199
B.	Prozessuale Ausgestaltungsfragen für einen möglichst optimierten Einsatz	202
I.	Anwendungsbereich.....	202
1.	Rechtsgebiets- und verfahrensunabhängige Eignung des Basisdokuments .....	202
2.	Nutzung des Basisdokuments bereits bei Klageeinreichung .....	205
3.	Zwingende (verfahrensunabhängige) Nutzung des Basisdokuments im Anwaltsprozess .....	206
II.	Inhaltliche oder rein formale Strukturierung? .....	209
1.	Vor- und Nachteile einer inhaltlichen Struktur (Sachverhaltselemente / Tatbestandsvoraussetzungen).....	209
a)	Rechtliche Strukturierungsvorgaben.....	210
b)	Chronologische Struktur an Sachverhaltselementen .....	211
2.	Vor- und Nachteile einer rein formalen Struktur .....	213
3.	Kombination („relatives Basisdokument“).....	214
III.	Pflicht des Beklagten zur Anpassung an die klägerische Struktur?.....	215
IV.	Möglichkeit des Richters, in die Struktur der Parteien einzugreifen? .....	219
V.	Nutzung des Basisdokuments als Tatbestandsersatz? .....	221
VI.	Behandlung von Vortrag, der nicht im Basisdokument erfolgt ist .....	222
VII.	Behandlung in Rechtsmittelverfahren? .....	223
VIII.	Ergänzung durch Maßnahmen der Verfahrensstrukturierung (z.B. Strukturierungsgespräch). .....	225
IX.	Verfahrensweise bei frühem erstem Termin?.....	227
C.	Gestaltungsfragen einer Basisdokument-Anwendung .....	228
I.	Unterschiede im Anforderungsprofil für Gericht und Anwälte .....	229
1.	Einbindung personalisierter Briefköpfe/Corporate Designs für Anwälte .....	230



2.	Funktionen zur Erleichterung der Mandantenkommunikation.....	230
3.	Unterschiedliche Bearbeitungsrechte (z.B. Hinweiserteilung durch Gerichte) .....	231
4.	Reichen unterschiedliche Rollenverteilungen oder sind zwei Anwendungen erforderlich? ....	232
II.	Nachverfolgbarkeit der Bearbeitungsschritte und Versionierung.....	232
III.	Möglichkeit, Text zu bearbeiten oder nur Ergänzungen möglich?.....	234
IV.	Besondere Einbeziehung Dritter im Basisdokument? .....	235
1.	Streitgenossen .....	235
2.	Nebenintervenienten .....	235
3.	Sachverständige.....	237
V.	Anforderungen für Massenverfahren .....	238
1.	Vergleichsfunktion verschiedener Basisdokumente?.....	238
2.	Bereitstellung vorstrukturierter Felder zur Bewältigung von Massenverfahren?.....	239
VI.	Besondere Behandlung von Widerklagen im Basisdokument? .....	240
VII.	Besondere Darstellung von Hilfsvortrag? .....	241
VIII.	Verschiedene Darstellungen des Basisdokuments.....	241
1.	Verschiedene Darstellungsmöglichkeiten („Side-by-side“, Spalten-, Zeilenansicht)....	241
2.	Parteiöffentliche und rein private Ansichten .....	242
3.	Das Basisdokument-PDF .....	242
IX.	Darstellung von Bezugnahme im Parteivortrag.....	244
X.	Gliederung und Navigation im digitalen Basisdokument.....	249
D.	Notwendige technische Rahmenbedingungen .....	250
I.	Einführung einer Justiz-Cloud / Austauschplattform .....	250
1.	Dauerhafte lesende Zugriffsmöglichkeiten für alle Beteiligten .....	250
2.	Bearbeitung weiterhin im „Ping-Pong“ oder gleichzeitig? .....	251
II.	Datenbank-gestützte Weiterentwicklung .....	252
III.	Einbindung in E-Akten-Systeme .....	252
IV.	Schnittstelle zu Anwaltssoftware (API) .....	254
V.	Verlinkung auf juristische Datenbanken .....	255
Teil 4:	Vereinbarkeit mit verfassungsrechtlichen/prozessualen Grundsätzen ..	256
A.	Basisdokument und Beibringungsgrundsatz/Dispositionsmaxime? .....	257
B.	Basisdokument und Kooperationsmaxime? .....	259
C.	Basisdokument und Waffengleichheit? .....	261
D.	Basisdokument und anwaltliche Berufsfreiheit? .....	264
E.	Basisdokument und richterliche Unabhängigkeit? .....	266



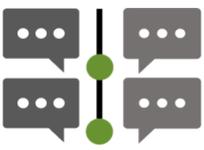
F.	Basisdokument und rechtliches Gehör?.....	269
G.	Basisdokument und effektiver Rechtsschutz? .....	272
H.	Förderung von Effizienz (als Prozessmaxime)? .....	272
I.	Förderung von Transparenz? .....	276
Teil 5: Reformbedarf zur Umsetzung des Konzepts der Projektgruppe .....		277
A.	Gesetzliche Grundlage .....	277
B.	Regelungsbedürftige Aspekte .....	277
I.	Neuorganisation der Schriftsatzeinreichung .....	277
II.	Opt-out-Möglichkeit.....	278
III.	Kommunikationsplattform, Zustellungsrecht.....	278
IV.	Modifikation der richterlichen Prozessleitungs- und Strukturierungsmöglichkeiten .	278
V.	Verschärfung der Geständnisfiktion nach § 138 Abs. 3 ZPO.....	279
VI.	Modifikationen im Rechtsmittelrecht .....	280
VII.	Obligatorischer Organisationstermin? .....	280
VIII.	Umfassendere Hinweispflichten? .....	281
C.	Zunächst: Weitere Erprobung auf Basis einer Experimentierklausel erforderlich.	281
Teil 6: Begleitforschung und wissenschaftliche Verwertung .....		283
A.	Erste Akzeptanzstudie bei Anwältinnen und Anwälten .....	283
B.	Erstellung eines Basisdokuments unter Nutzung von Standard-Software ....	283
C.	Untersuchung typischer Arbeitsabläufe bei Anwältinnen und Anwälten .....	284
D.	Ausblick: Weiterer Forschungsbedarf aus technischer Sicht .....	287
I.	Nutzung von Dokumentvorlagen .....	287
II.	Studien zum Einsatz von KI und großen Sprachmodellen .....	288
III.	Studien zu Gebrauchstauglichkeit und Barrierefreiheit.....	288
E.	Publikationen .....	289
F.	Projektarbeiten .....	291



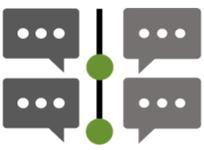
G.	Weitere Abschlussarbeiten .....	291
	Teil 7: Zusammenfassung .....	292
	Anhang .....	295
A.	Dokumentation der Anforderungen .....	296
B.	Weiterentwicklung des Basisdokument-Prototyps .....	311
C.	Dokumentation des Projektwiki des Basisdokuments .....	313
I.	Startseite .....	313
1.	Neues Basisdokument erstellen .....	313
2.	Bestehendes Basisdokument öffnen .....	313
3.	Bestehendes Basisdokument als Mandant einsehen .....	315
II.	Herunterladen/Speichern .....	315
1.	Basisdokument herunterladen/speichern .....	315
2.	Export-Optionen .....	316
a)	Deckblatt .....	316
b)	Betreff .....	316
c)	Signatur ändern .....	316
d)	Neueste Beiträge herunterladen .....	316
e)	Beweisliste .....	316
f)	Anlagen herunterladen vermeiden .....	317
III.	Gliederungspunkte .....	318
1.	Gliederungspunkt hinzufügen .....	318
2.	Schnelle Benennung von Gliederungspunkten: Vorschlagsliste .....	319
3.	Gliederungspunkt umbenennen .....	319
4.	Gliederungspunkt löschen .....	319
IV.	Gliederung und Sortierung .....	320
1.	Gliederungs-Sidebar .....	320
2.	Original-Sortierung .....	321
3.	Private Sortierung .....	322
V.	Versionierung .....	323
1.	Was ist eine Version? .....	323
2.	Versionierung - Beiträge hervorheben .....	323
VI.	Beiträge .....	324
1.	Neuen Beitrag erstellen .....	324
2.	Neuen Beitrag mit Bezug erstellen .....	324
3.	Bezugnehmende Beiträge nebeneinander anzeigen .....	326
4.	(Bezugnehmenden) Beitrag bearbeiten .....	326



5.	(Bezugnehmenden) Beitrag löschen.....	327
VII.	Beweise.....	327
1.	Beweis zu Beitrag hinzufügen.....	327
a)	Neuen Beweis erstellen.....	328
b)	Neuen Beweis mit PDF/TIFF-Datei erstellen.....	329
c)	Bestehenden Beweis hinzufügen.....	331
d)	Beweise „unter Verwahrung gegen die Beweislast“ kennzeichnen.....	333
e)	Beweise speichern.....	333
2.	Beweis-Sidebar.....	334
3.	Beweise filtern in der Beweis-Sidebar.....	334
4.	Beweis bearbeiten.....	335
a)	Beweis in einem Beitrag bearbeiten.....	335
b)	Beweis in der Beweis-Sidebar bearbeiten.....	336
5.	Beweis löschen.....	337
a)	Beweis in der Beweis-Sidebar löschen.....	337
b)	Beweis in einem Beitrag löschen.....	338
VIII.	Darstellungen.....	339
1.	Darstellungen.....	339
2.	Sonderdarstellung für Richter: Strittigkeitsansicht.....	341
IX.	Hinweise.....	343
1.	Neuen Hinweis erstellen.....	343
a)	Neuen Hinweis im Beitrag erstellen.....	343
b)	Neuen Hinweis in der Hinweis-Sidebar erstellen.....	344
2.	Hinweis bearbeiten.....	344
3.	Hinweis löschen.....	345
X.	Notizen.....	345
1.	Neue Notiz erstellen.....	345
a)	Neue Notiz im Beitrag erstellen.....	345
b)	Neue Notiz in der Notizen-Sidebar erstellen.....	346
2.	Notiz bearbeiten.....	347
3.	Notiz löschen.....	347
XI.	Lesezeichen.....	347
1.	Lesezeichen anlegen.....	347
2.	Zu Lesezeichen springen.....	347
3.	Lesezeichen umbenennen.....	348
4.	Lesezeichen löschen.....	348
XII.	Markierungen.....	349
1.	Markierungsoptionen.....	349
2.	Markierungsfarben.....	349
3.	Markierungsfarben benennen.....	350
4.	Nach Markierungen filtern.....	350
XIII.	Suchfunktion.....	351
XIV.	Hilfefunktion.....	352
XV.	Erscheinungsbild anpassen.....	352



XVI. Patchnotes (Versionshinweise).....	353
D. Tabellarische Übersicht der Interviews mit Anwältinnen und Anwälten, Richterinnen und Richtern sowie einem Justizassistenten.....	355
I. Interviewübersicht Richterinnen und Richter .....	355
II. Interviewübersicht Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.....	357
III. Weitere .....	360
E. Übersicht zum Codebaum / Kategoriensystem der qualitativen Inhaltsanalyse (MAXQDA).....	361
F. Veranstaltungen .....	370



## Teil 1: Grundlagen des Projekts

### A. Anlass des Projekts und Zielsetzung

#### I. Anlass des Projekts

Forderungen nach einer strukturierten Aufbereitung des Sachverhalts durch die Parteien des Zivilprozesses existieren seit Langem.<sup>1</sup> Auch die Idee einer tabellarischen Gegenüberstellung des Parteivortrags ist alt.<sup>2</sup> Breit diskutiert wird die Thematik in den vergangenen Jahren unter dem Stichwort eines digitalen „Basisdokuments“.<sup>3</sup> Diese Debatte wird bislang fast ausschließlich theoretisch geführt.<sup>4</sup> Die Projektgruppe „Reallabor Basisdokument“ (im Folgenden: „Die Projektgruppe“) ist der Auffassung, dass die im Raum stehenden rechtspolitischen Vorschläge nicht abschließend bewertet werden können, solange sie nicht auch praktisch erprobt wurden.<sup>5</sup> Sie hat es sich daher zur Aufgabe gemacht, den aus ihrer Sicht vielversprechendsten Vorschlag des Basisdokuments in einer möglichen Ausgestaltungsvariante praktisch im Rahmen eines Reallabors zu testen. Hierfür wurde von der Universität Regensburg ein funktionsfähiger Prototyp entwickelt.<sup>6</sup> Dieser Prototyp wurde an jeweils zwei ausgewählten Landgerichten in Bayern (Landgerichte Landshut und Regensburg) und Niedersachsen (Landgerichte Hannover und Osnabrück) im Folgenden: „Testgerichte“ für die Nutzung in echten Zivilverfahren bereitgestellt.

#### II. Vorarbeiten im Vorprojekt

Die Projektgruppe konnte dabei auf umfassende Vorarbeiten eines interdisziplinären Forschungsprojekts der Lehrstühle für Bürgerliches Recht und Verfahrensrecht u.a. (Inhaber: Prof. Dr. Christoph Althammer) sowie für Medieninformatik (Inhaber: Prof. Dr. Christian Wolff) der Universität Regensburg gemeinsam mit Richterinnen und Richtern des OLG Nürnberg (Dr. Frommhold, Dr. Mielke, Dr. Schultzky) zurückgreifen.<sup>7</sup> In diesem Vorprojekt wurden auf Grundlage von jeweils vier Interviews mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Richterinnen und Richtern die Anforderungen für eine prototypische Basisdokument-Anwendung aus Praxissicht erhoben.<sup>8</sup> Darauf aufbauend wurden im Rahmen des

---

<sup>1</sup> Vgl. etwa Schwarz, *Strukturierter Parteivortrag und elektronische Akte*, 1993.

<sup>2</sup> Vgl. von Völderndorff, *ZZP* 1 (1879), 80, 84 f.

<sup>3</sup> Grundlegend Greger, *NJW* 2019, 3429, 3431 f.; Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, Diskussionspapier, 2021, S. 33 ff., abrufbar unter: [https://www.justiz.bayern.de/media/images/behörden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/diskussionspapier\\_ag\\_modernisierung.pdf](https://www.justiz.bayern.de/media/images/behörden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/diskussionspapier_ag_modernisierung.pdf) (zuletzt aufgerufen am 12.07.2024).

<sup>4</sup> Zu ersten praktischen Ansätzen im Rahmen einer Projekt-AG: Köbler, *AnwBl* 2018, 289; Herberger/Köbler, *AnwBl* 2019, 351; Herberger/Köbler, *AnwBl* 2021, 674.

<sup>5</sup> Ebenso: Heil, *ZIP* 2021, 502, 506.

<sup>6</sup> Der Prototyp ist zugänglich unter: [app.parteivortrag.de](https://app.parteivortrag.de).

<sup>7</sup> Nähere Informationen zu dem Vorprojekt: <https://www.uni-regensburg.de/forschung/reallabor-parteivortrag-im-zivilprozess/das-vorprojekt/index.html> (zuletzt aufgerufen am 12.07.2024).

<sup>8</sup> Vgl. hierzu Hahn/Röhr/Sautmann, *Prototypische Umsetzung des digitalen „Basisdokuments“*, 2021, abrufbar unter: <https://github.com/KindOfCurly/PS-Basisdokument/wiki/Projekt-Log> (zuletzt aufgerufen am 12.07.2024).



Vorprojekts erste Prototypen entwickelt, die eine mögliche Umsetzung eines digitalen Basisdokuments visualisieren sollten. Die Erkenntnisse aus dem Vorprojekt, insbesondere aus der dortigen Anforderungserhebung, bildeten die Basis der Entwicklung eines funktionalen Prototyps für das Reallabor.

### **III. Projektgruppe und Projektpartner**

Die Projektgruppe setzt sich zusammen aus den bereits im Vorprojekt beteiligten Lehrstühlen der Universität Regensburg, den Justizministerien Bayerns und Niedersachsens, sowie Vertreterinnen und Vertretern aus der zivilprozessualen Praxis. Im Einzelnen waren beteiligt:

#### **Universität Regensburg:**

1. Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsches, Europäisches und Internationales Verfahrensrecht, Internationales Privatrecht sowie außergerichtliche Streitbeilegung  
Prof. Dr. Christoph Althammer, Lehrstuhlinhaber  
Jens Bauer, Wissenschaftlicher Mitarbeiter  
Simon Staimer, Wissenschaftlicher Mitarbeiter  
Klara Käsewieter, Studentische Hilfskraft (ab 16. April 2023)
2. Lehrstuhl für Medieninformatik  
Prof. Dr. Christian Wolff, Lehrstuhlinhaber  
Victoria Böhm, M.A., Wissenschaftliche Mitarbeiterin (bis Februar 2023)  
Jakob Fehle, M. Sc., Wissenschaftlicher Mitarbeiter  
Julia Sageder, M. Sc., Wissenschaftliche Mitarbeiterin (März 2023 bis einschließlich Februar 2024)  
Marie Sautmann, M. Sc., Wissenschaftliche Mitarbeiterin (ab März 2024)  
Martina Emmert, B. A., Studentische Hilfskraft (Dezember 2022 bis einschließlich Dezember 2023)

#### **Bayerisches Staatsministerium der Justiz:**

- Dr. Hendrik Schultzky, Ministerialrat, Referatsleiter Zivilprozessrecht und Insolvenzrecht  
Dr. Martin Apetz, Regierungsdirektor, Referent

#### **Niedersächsisches Justizministerium:**

- Jessica Laß, Leitende Ministerialrätin, Referatsleiterin Zivilprozessrecht, Kostenrecht, Insolvenz- und Vollstreckungsrecht und Streitschlichtung



Dr. Jan-Christoph Wehage, Richter am OLG Celle (bis September 2023, abgeordnet an das Niedersächsische Justizministerium)

Dr. Adrian Sebastian Kramer, Richter am AG Hannover, abgeordnet als Referent an das Niedersächsische Justizministerium (ab November 2023)

#### **Vertreterinnen und Vertreter aus der Praxis:**

Dr. Bettina Mielke, Präsidentin des LG Ingolstadt

Michael Wachtendorf, Richter am OLG Oldenburg

Peter Bert, Rechtsanwalt, Frankfurt

Die Projektgruppe i.e.S. wurde zudem unterstützt von Prof. Dr. Reinhard Greger, (Universität Erlangen-Nürnberg, Digitales Vorverfahren) und Dr. Sabine Rojahn, (Rechtsanwältin, München, Münchener Verfahren in Patentstreitsachen), die zusätzliche Expertise zu einer möglichen horizontalen<sup>9</sup> (= zeitlichen) Strukturierung des Parteivortrags boten.

Als **Ansprechpartner an den Testgerichten** unterstützten:

RiLG Simon Kuhnke-Fröhlich, Landgericht Hannover (bis September 2023)

Ri'inLG Dr. Sarah Fischer, Landgericht Hannover (ab Oktober 2023)

RiLG Dr. Christoph Sliwka, Landgericht Osnabrück (bis Juni 2023)

VRi'inLG Dr. Katrin Höcherl, Landgericht Osnabrück (ab Juli 2023)

VRiLG Peter Pöhlmann, Landgericht Landshut

VRiLG Dr. Markus Riedhammer, Landgericht Regensburg

#### **IV. Projektauftrag**

Die Auftraggeber und die Auftragnehmerin sind an Erkenntnissen zu Strukturvorgaben für den Parteivortrag im Zivilprozess interessiert. Das Projekt dient der Gewinnung von Erkenntnissen über die **digitalen Möglichkeiten** einer **formellen Strukturierung** des Parteivortrags im Zivilprozess. Es soll in echten Zivilverfahren praktisch erprobt werden, in welcher konkreten Ausgestaltung und in welchen Fällen sich die Arbeit mit einem sog. Basisdokument als strukturierte Aufbereitung des Prozessstoffs in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht als für die Prozessbeteiligten – Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Richterinnen und Richter, Parteien – als vorteilhaft erweist. Hierzu gehören die Fragen des Einsatzbereiches – auch im Hinblick auf Massenverfahren und das vom BMJ derzeit projektierte Online-Verfahren<sup>10</sup> –, die Frage einer gesetzlichen Anordnungscompetenz oder einer solchen des Gerichts, die Fragen der Verfahrenseinleitung durch das Basisdokument unter Einbeziehung der Beklagtenseite sowie Möglichkeiten des Übergangs zum Schriftsatztausch.

---

<sup>9</sup> Vgl. zum Begriff grundlegend: *Gaier*, ZRP 2015, 101, 101 f.

<sup>10</sup> Vgl. <https://www.zugang-zum-recht-projekte.de/onlineverfahren> (zuletzt aufgerufen am 12.07.2024).



Die Erprobung erfolgt anhand eines **eingeschränkt funktionsfähigen Prototypen**, der nach den Methoden des **Legal Design** im Projekt entwickelt wird. Im Rahmen des agilen Ansatzes der Softwareentwicklung soll eine ständige Fortentwicklung des Prototyps während des Prozesses erfolgen.

Das Projekt wird in der Form eines sog. **Reallabors (Testraum für Innovation und Regulierung)**<sup>11</sup> durchgeführt. Das Basisdokument soll unter realen Bedingungen in der gerichtlichen Praxis von Anwältinnen und Anwälten sowie Richterinnen und Richtern erprobt werden. Dies erfolgt innerhalb des vorhandenen rechtlichen und technischen Rahmens.

Das **Erkenntnisinteresse** ist vorrangig auf die **zukünftige Rechtssetzung** gerichtet. Ergänzend zum regulatorischen Lernprozess sollen aber auch Erkenntnisse für die technische Umsetzung gewonnen werden. Das Interesse der Auftraggeber ist vornehmlich rechtspolitischer, das der Auftragnehmerin wissenschaftlicher Art. Die Auftragnehmerin ist überdies an einer praktischen Erprobung der Methoden des **User Centered Design** interessiert. Ein wesentliches gemeinsames Forschungsziel besteht somit darin, wissenschaftlich zu evaluieren, ob Softwarelösungen denkbar sind, mit denen der herkömmliche Austausch von Schriftsätzen im Zivilprozess durch ein strukturiertes Format ersetzt werden kann.

## V. Projektumfeld und -landschaft<sup>12</sup>

Das Forschungsprojekt ist angesiedelt im Kontext der digitalen Transformation der Justiz. Es handelt sich dabei um ein Anwendungsfeld der Rechtsinformatik, die sich seit den 1950er Jahren darum bemüht, digitale Techniken für das Rechtswesen fruchtbar zu machen. Frühe Protagonisten sind Herbert Fiedler (*Rechenautomaten als Hilfsmittel der Gesetzesanwendung* von 1962), Niklas Luhmann (*Recht und Automation in der öffentlichen Verwaltung* von 1966) und Wilhelm Steinmüller, der 1970 als Professor für Kirchenrecht an der Universität Regensburg das erste deutschsprachige Lehrbuch zur Rechtsinformatik *EDV und Recht. Einführung in die Rechtsinformatik* (= *Juristische Arbeitsblätter, JA-Sonderhefte*. Band 6) herausgab und damit den Begriff *Rechtsinformatik* prägte.

Seit etwa zehn Jahren – zunehmend unter dem Begriff Legal Tech – erfährt das Gebiet eine nie dagewesene Konjunktur. So wurde auf der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister 2017 beschlossen, eine Arbeitsgruppe einzurichten, die sich mit den Chancen und Herausforderungen von Legal Tech-Anwendungen auf die Justiz beschäftigen sollte. 2019 wurde der Abschlussbericht der Länderarbeitsgruppe *Legal Tech: Herausforderungen für die Justiz* veröffentlicht, der sich u.a. mit dem Einsatz von Legal Tech zur

---

<sup>11</sup> Vgl. BMWi, Freiräume für Innovation – Das Handbuch für Reallabore, 2019, abrufbar unter: [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Digitale-Welt/handbuch-fuer-reallabore.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Digitale-Welt/handbuch-fuer-reallabore.pdf?__blob=publicationFile&v=1) (zuletzt aufgerufen am 12.07.2024).

<sup>12</sup> Verfasserin dieses Abschnittes ist Bettina Mielke.



Verfahrensstrukturierung<sup>13</sup> und einem beschleunigten Online-Verfahren<sup>14</sup> beschäftigt. Anforderungen an eine Modernisierung des Zivilprozesses unter Einsatz digitaler Mittel wurden 2021 in dem Diskussionspapier der gleichnamigen Arbeitsgruppe der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs niedergelegt.<sup>15</sup> Dazu gehören neben der Einführung eines gemeinsamen elektronischen Basisdokuments u.a. die Forderung nach einem elektronischen Nachrichtenraum sowie einem beschleunigten Online-Verfahren.

Zu letzterem hat das Bundesministerium der Justiz am 11. Juni 2024 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit veröffentlicht. In einem neuen Buch 12 der ZPO „Erprobung und Evaluierung“ sollen „Freiräume“ für das Testen neuer Verfahrensabläufe und moderner Technologien geschaffen werden, um „die fortschreitende Modernisierung des Zivilprozesses zu unterstützen“, wobei explizit das Instrument der Reallabore aufgegriffen wird.<sup>16</sup> Gegenstand der Erprobung soll ein Verfahren sein, das Naturalparteien, aber auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten erlaubt, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor den Amtsgerichten, die auf Zahlung einer Geldsumme gerichtet sind, „in einem einfachen, nutzerfreundlichen, barrierefreien und digital unterstützten Gerichtsverfahren geltend zu machen“.<sup>17</sup> Die in dem Referentenentwurf aufgegriffene strukturierte Erfassung des Prozessstoffs, die Schaffung einer Kommunikationsplattform sowie das Konzept Reallabor weisen Überschneidungen zu diesem Projekt auf. Insofern läge es nahe, den Anwendungsbereich eines neuen Buchs 12 „Erprobung und Evaluierung“ der ZPO um das Konzept des gemeinsamen digitalen Basisdokuments zu erweitern.

Neben den genannten Bemühungen zur Modernisierung des Zivilprozesses mit digitalen Mitteln ist das Forschungsprojekt im Kontext der vielfältigen Initiativen zum Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Justiz zu sehen. Dabei ist zu betonen, dass der Einsatz von KI-Verfahren als Unterfall von Legal Tech bzw. der Digitalisierung allgemein zu sehen ist – der Übergang zwischen KI und anderen Formen der Informationstechnologie ist dabei fließend.<sup>18</sup> Eine Zusammenstellung der entsprechenden Pilotprojekte in der Justiz in Deutschland findet sich in dem Grundlagenpapier der Arbeitsgruppe der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten

---

<sup>13</sup> Legal Tech: Herausforderungen für die Justiz, Abschlussbericht der Länderarbeitsgruppe, 2019, S. 69 ff., insbesondere zu einem gemeinsamen Verfahrensdokument, S. 72 f., abrufbar unter: [https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/II/Minister/Justizministerkonferenz/Downloads/190605\\_beschluesse/TOPI\\_11\\_Abschlussbericht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/II/Minister/Justizministerkonferenz/Downloads/190605_beschluesse/TOPI_11_Abschlussbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=1) (zuletzt aufgerufen am 12.07.2024).

<sup>14</sup> Legal Tech: Herausforderungen für die Justiz, Abschlussbericht der Länderarbeitsgruppe, 2019, (Fn. 13), S. 74 ff.

<sup>15</sup> Vgl. die Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, Diskussionspapier, 2021, (Fn. 3), S. 33 ff.

<sup>16</sup> Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz: Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, 2024, S. 1, abrufbar unter: [https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2024\\_Erprobungsgesetz\\_Zivilprozess.html?nn=110490](https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2024_Erprobungsgesetz_Zivilprozess.html?nn=110490) (zuletzt aufgerufen am 12.07.2024).

<sup>17</sup> Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz: Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, 2024, (Fn. 16), S. 1.

<sup>18</sup> Vgl. zur Abgrenzung auch *Mielke/Wolff*, LTZ 2024, 144, 145.



Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs *Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz* aus dem Jahr 2022.<sup>19</sup> Neuere Zusammenstellungen und Einordnungen finden sich in Beiträgen von *Mielke* bzw. *Mielke/Wolff*.<sup>20</sup>

Großen Bekanntheitsgrad haben die Pilotprojekte FRAUKE (Akronym für **FR**ankfurter **Ur**teils-**K**onfigurator, **E**lektronisch<sup>21</sup>) zu den Fluggastrechten und OLGA (Akronym für **Ober**landes**G**erichts-**A**ssistent<sup>22</sup>) zu den Dieselverfahren (am Oberlandesgericht Stuttgart) auf sich gezogen. Dabei werden die jeweils relevanten Falldaten, wie Start- und Zielflughafen, Flugzeiten und Flugnummer im Fall der Fluggastverfahren sowie Fahrzeugmodell, Motortyp und betroffene Abgasnorm etc. bei den Dieselverfahren automatisch extrahiert. Im Fall von FRAUKE können diese Daten automatisiert den Schriftsätzen entnommen werden und müssen daher nicht mehr durch *copy* und *paste* in die zu verfassenden Entscheidungen eingefügt werden. Bei OLGA werden die Informationen aus den Berufungsbegründungen und -erwiderungen sowie den Urteilen erster Instanz entnommen und lassen eine Sortierung gleichgelagerter Fälle als Vorbereitung einer gemeinsamen richterlichen Bearbeitung der jeweiligen Fallgruppen zu. In beiden Fällen kommen statistische Lernverfahren zum Einsatz, die sich man wie folgt vorstellen kann: Mit Hilfe der intellektuell annotierten relevanten Daten in den jeweils einschlägigen Textsorten (Schriftsätze, Urteile) wird das Modell trainiert und soll so zu einer verbesserten Extraktion einschlägiger Daten aus den Texten beitragen.<sup>23</sup> In Niedersachsen wird das System MAKI (für **M**assenverfahrens**a**ssistenz durch **K**ünstliche **I**ntelligenz), ein KI-gestütztes System zur Hilfe bei gleichgelagerten Fällen, entwickelt. Als Trainingsgrundlage dienen Verfügungen und Entscheidungen der nutzenden Richterinnen und Richtern, um daraus einen persönlichen Assistenten für jede Art von Massenverfahren zu trainieren.<sup>24</sup> Die gleichnamige Software des Unternehmens Codefy wird an verschiedenen Gerichten in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz getestet. Sie verfügt über Tools, die den nutzenden Richterinnen und Richtern dabei helfen soll, über eigenständig zu konfigurierende Prüfassistenten und Textbausteine, komplexe Verfahren für sich selbst besser zu strukturieren<sup>25</sup>. Ein Projekt, das seit 2019 in Bayern und Rheinland-

---

<sup>19</sup> Grundlagenpapier „Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz“ zur 74. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs vom 23. bis 25. Mai 2022 in Rostock, 2022, abrufbar unter: <https://fmos.link/19428> (zuletzt aufgerufen am 12.07.2024).

<sup>20</sup> *Mielke*, <https://legal-tech.de/kuenstliche-intelligenz-in-der-justiz-pilotprojekte/> (zuletzt aufgerufen am 12.07.2024), 28. November 2023, sowie *Mielke/Wolff*, LTZ 2024, 144, 147 ff.

<sup>21</sup> *Sesing-Wagenpfeil* et al., Legal Tech im Richterzimmer? Streiflichter aus Wissenschaft und Praxis zum KI-Einsatz bei Fluggastverspätungen, Jusletter IT, 30. März 2023, abrufbar unter: [https://jusletter-it.weblaw.ch/issues/2023/30-maerz-2023/legal-tech-im-richte\\_ac6e81c7c2.html](https://jusletter-it.weblaw.ch/issues/2023/30-maerz-2023/legal-tech-im-richte_ac6e81c7c2.html) (zuletzt aufgerufen am 12.07.2024).

<sup>22</sup> *Spoenle*, DRiZ 2023, 68 f.

<sup>23</sup> Vgl. dazu näher *Mielke/Wolff*, LTZ 2024, 144, 146 ff.

<sup>24</sup> Pressemitteilung vom 22.06.2023 des Niedersächsischen Justizministeriums, <https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/einsatz-kuenstlicher-intelligenz-in-der-223207.html> (zuletzt aufgerufen am 12.07.2024).

<sup>25</sup> Pressemitteilung vom 31.07.2023 des Hessischen Ministeriums der Justiz; Pressemitteilung des Oberlandesgerichts Koblenz vom 28.09.2023, <https://olgko.justiz.rlp.de/presse-aktuelles/detail/ki-in-der-justiz-pilotierung-von-codefy-am-olg-koblenz> (zuletzt aufgerufen am 12.07.2024).



Pfalz getestet wird,<sup>26</sup> hat zum Ziel, elektronisch eingehende Schriftsätze weitgehend automatisiert zu kategorisieren (z.B. als Klageschrift, Akteneinsichtsgesuch etc.), Anlagen abzutrennen und Metadaten wie die Beteiligtennamen, die Klageart oder den Streitwert zu extrahieren.<sup>27</sup> Die verschiedenen Projekte erzielten große Aufmerksamkeit, auch außerhalb der Fachliteratur wurde ausführlich berichtet.<sup>28</sup>

Zudem hat die allgegenwärtige Diskussion zu *Large Language Models* seit Veröffentlichung von ChatGPT im November 2022 auch das Rechtswesen erfasst. Wenngleich ein direkter Einsatz von ChatGPT schon allein aufgrund der ungelösten datenschutz- und urheberrechtlichen Fragen ausscheidet, werden mögliche Einsatzszenarien in der Justiz erörtert.<sup>29</sup> Bislang ist weitgehend offen, welche Gebiete sich besonders für einen Einsatz von *Large Language Models* eignen und welche Anwendungsfälle die bekannten Schwächen der Systeme am ehesten hinnehmbar erscheinen lassen, etwa bei der Übertragung von Rechtstexten in einfache Sprache als Beitrag zur Verbesserung der Barrierefreiheit der Justiz und damit zu einem erleichterten *access to justice*.<sup>30</sup> Die vertiefte Auseinandersetzung und eine konkrete Evaluierung des Nutzens stehen noch ganz am Anfang.<sup>31</sup> In einem gemeinsamen Forschungsprojekt des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz soll ein Generatives Sprachmodell der Justiz (GSJ) entwickelt werden. Dazu werden Daten aus Nordrhein-Westfalen und Bayern bereitgestellt, die zunächst durch eine spezielle Software anonymisiert werden. Es sollen gemeinsam mit Expertinnen und Experten aus den beiden Ländern passende Unterstützungsfunktionen für Sprachmodelle ausgewählt und mit Methoden des Legal Design Thinking als „Use-Case-Pilotprojekte für die Erprobung des experimentellen Modells geplant“ und anschließend getestet werden.<sup>32</sup>

Gemeinsam ist all den genannten Projekten, unabhängig davon, wie große man ihren KI-Anteil wertet<sup>33</sup>, dass sie keine automatisierte Strukturierung von Prozessstoff zulassen, sondern lediglich die nutzenden Richterinnen und Richter bei der nachträglichen Strukturierung des Prozessstoffs unterstützen. Im Moment ist auch kein Verfahren in Sicht, dass eine

---

<sup>26</sup> Pressemitteilung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 29.06.2023, <https://www.justiz.bayern.de/presse-und-medien/pressemitteilungen/archiv/2023/118.php> (zuletzt aufgerufen am 12.07.2024).

<sup>27</sup> *Biallaß*, *Rethinking Law*, Heft 3/2023, 22, 22 f.; *Dickert*, *ZdiW* 2023, 137, 140.

<sup>28</sup> Vgl. etwa *Süddeutsche Zeitung* vom 17. Juli 2023, <https://www.sueddeutsche.de/panorama/justiz-frankfurt-am-main-frida-und-frauke-frankfurter-amtsgericht-setzt-auf-ki-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-230717-99-431783>; *Focus* vom 9. Februar 2024, [https://www.focus.de/magazin/archiv/justiz-justitia-digitale\\_id\\_259657903.html](https://www.focus.de/magazin/archiv/justiz-justitia-digitale_id_259657903.html); *Süddeutsche Zeitung* vom 20. März 2024, <https://www.sueddeutsche.de/politik/justiz-gerichte-digitalisierung-1.6457097?reduced=true> (jeweils zuletzt aufgerufen am 12.07.2024).

<sup>29</sup> Eine Übersicht findet sich bei *Mielke/Wolff*, *LRZ* 2023, Rn. 560–602. Im Einzelnen diskutiert werden die verschiedenen Optionen bei *Mielke*, Einsatzmöglichkeiten von *Large Language Models* in der Justiz. Chancen und Herausforderungen, 27.02.2024, <https://legal-tech.de/large-language-models-in-der-justiz/> (zuletzt aufgerufen am 12.07.2024).

<sup>30</sup> Vgl. dazu *Mielke/Wolff*, in: Schweighofer et al. (Hrsg.), *Sprachmodelle: Juristische Papageien oder mehr?* Tagungsband des 27. Internationalen Rechtsinformatik-Symposiums IRIS 2024, S. 27–37.

<sup>31</sup> Vgl. *Mielke/Wolff*, *LTZ* 2024, 144, 152.

<sup>32</sup> Vgl. [https://www.bmj.de/DE/themen/digitales/digitalisierung\\_justiz/digitalisierungsinitiative/laendervorhaben/artikel\\_vorhaben\\_06\\_gsj.html](https://www.bmj.de/DE/themen/digitales/digitalisierung_justiz/digitalisierungsinitiative/laendervorhaben/artikel_vorhaben_06_gsj.html) (zuletzt aufgerufen am 12.07.2024).

<sup>33</sup> Dazu *Mielke/Wolff*, *LTZ* 2024, 144, 147 ff.



automatisierte Strukturierung halbwegs verlässlich vornehmen könnte – unabhängig von der Frage, ob so etwas sinnvoll ist oder mit den prozessualen Grundsätzen (v.a. der Anspruch auf rechtliches Gehör dürfte hier tangiert sein) vereinbar ist. Auch der Abschlussbericht der Länderarbeitsgruppe *Legal Tech: Herausforderungen für die Justiz* stellte fest, es sei „nicht erkennbar, dass in absehbarer Zeit eine Legal Tech-Lösung zur Verfügung stünde, die eine selbständige Strukturierung des in herkömmlicher Weise vorgetragenen Prozessstoffs vornehmen und damit die richterliche Aufgabe, den Prozessvortrag zu sichten und zu ordnen, ersetzen könnte.“<sup>34</sup>

Damit ist auch im Zeitalter von ChatGPT nicht zu rechnen. Man kann zwar versuchen, mit Hilfe generativer KI und entsprechender Prompts Texte strukturieren oder abgleichen zu lassen. Beim derzeitigen Stand der Technik wäre aber weiterhin eine intensive intellektuelle Überprüfung notwendig.

## VI. Erkenntnisinteresse und Methodik

### 1. Fragestellung

Das Erkenntnisinteresse der Projektgruppe war **vornehmlich rechtspolitischer Natur**. Ziel war, einen Beitrag zu einer möglichen Modernisierung des Zivilprozesses zu leisten, indem ein aktueller Vorschlag aus der rechtswissenschaftlichen Debatte einer Erprobung unterzogen wird. Spezifische technische Erkenntnisse zu sammeln, war nachrangig. Der für das Projekt entwickelte **Prototyp** dient als **Forschungsvehikel** zur Veranschaulichung dessen, wie eine Arbeit mit dem Basisdokument praktisch aussehen könnte. Der Prototyp stellte dabei eine Minimallösung<sup>35</sup> dar, die den technischen und juristischen Einschränkungen in einem Reallabor unterworfen war.<sup>36</sup> Zwar sollten auch technische Erkenntnisse gesammelt werden, jedoch keine spezifische Softwareevaluation erfolgen. Die Projektgruppe vertrat vielmehr von Beginn an die Auffassung, dass für eine eventuelle spätere Einführung des Basisdokuments im Zivilprozess ohnehin eine neue, separate Anwendung zu programmieren wäre. Auf den für die hiesigen Erprobungszwecke konzipierten Prototyp kann aufgrund dessen Zwecksetzung und im Hinblick auf die Restriktionen durch den ERV in seiner derzeit geltenden Form kaum sinnvoll aufgesetzt werden.

### 2. Ergebnisoffenheit des Projekts

Verschiedene Vorschläge zur Strukturierung des Parteivortrags werden seit Jahren diskutiert.<sup>37</sup> Dieser Diskussion sowie bekannten Vorbehalten der Richterschaft und der

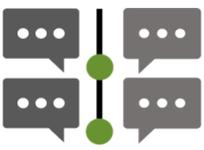
---

<sup>34</sup> Legal Tech: Herausforderungen für die Justiz, Abschlussbericht der Länderarbeitsgruppe, 2019, (Fn. 13), S. 73.

<sup>35</sup> Minimallösung meint hier die Tatsache, dass im Prototyp nicht alle Anforderungen an ein digitales Basisdokument in vollständigem Funktionsumfang umgesetzt sind. Weitere Funktionen für eine Basisdokument-Anwendung sind wünschenswert, konnten durch die begrenzten Ressourcen für Softwareentwicklung im Forschungsprojekt jedoch nicht umgesetzt werden.

<sup>36</sup> Zu den Grenzen der Erprobung im Reallabor s.u., Teil 1 B.

<sup>37</sup> Eine Übersicht dieser Vorschläge zur Strukturierung bei: *Mielke/Wolff*, in: Schweighofer et al. (Hrsg.), *Recht DIGITAL – 25 Jahre IRIS*, 2022, S. 195 ff.



Anwaltschaft ist das Forschungsprojekt „Reallabor Basisdokument“ durch Ergebnisoffenheit begegnet.

Das Projekt schafft mit dem Basisdokument-Prototyp bestimmte **Möglichkeiten** zur Strukturierung des Parteiverkehrs, macht aber **keine Vorgaben**. Der Prototyp bildet dabei einen Versuch, eine Strukturierung im Parteivortrag zu erreichen, die sich im Prozess sowohl für Rechtsanwältinnen und -anwälte als auch für Richterinnen und Richter positiv auswirkt.

Die Erprobung des Basisdokument-Prototyps an vier Testgerichten liefert die Grundlage für eine objektive Empfehlung zur Einführung des Basisdokuments. Unterschiedliche Ergebnisse sind denkbar: etwa, dass trotz gebrauchstauglicher Software keine hinreichenden Hinweise auf den Nutzen eines Strukturierungsangebotes gefunden werden oder umgekehrt, dass sich zwar Defizite der Technikunterstützung (durch einen Prototyp) offenbaren, aber dennoch deutlich wird, dass eine bestimmte Strukturierungsform für die Prozessbeteiligten Vorteile bringt.

### 3. *Methodischer Rahmen: Menschzentrierte Entwicklung von Software*

Methodisch bildet der Ansatz des *User Centered Design*-Prozesses den Rahmen des Forschungsprojekts (s. Abb. 1). *User Centered Design* ist ein Ansatz für einen Prozess zum Entwurf von Nutzerschnittstellen, der die Benutzbarkeit (*Usability*) als wichtiges Element in den Design- und Entwicklungsprozess integriert. Oberstes Ziel des Prozesses ist die frühe und umfassende Einbindung der zukünftigen Nutzerinnen und Nutzer. Die vier Hauptelemente des Prozesses sind das Verstehen der technischen und menschlichen Beschränkungen und Anforderungen, das Designen eines abstrakten, konzeptuellen und eines konkreten, physischen Vorschlags, das Vergegenwärtigen von Zwischenlösungen oder Designalternativen und das Evaluieren all dieser Schritte. Der ganze Prozess ist iterativ angelegt.<sup>38</sup>

---

<sup>38</sup> Vgl. Butz/Krüger, Mensch-Maschine-Interaktion, 2017.

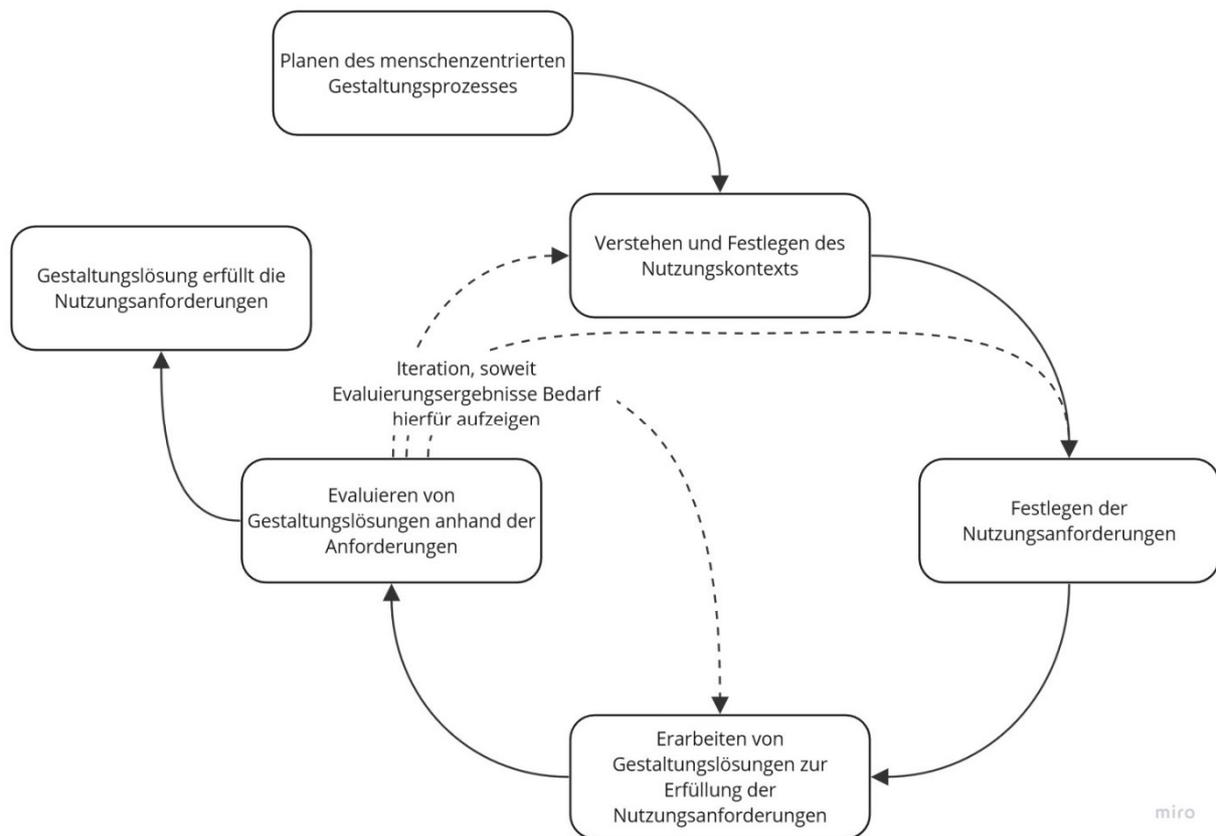


Abbildung 1: Wechselseitige Abhängigkeit menschenzentrierter Gestaltungsaktivitäten im User Centered Design-Prozess (DIN EN ISO 9241-210).

Dieser Ansatz hat seit einigen Jahren auch einen Weg in den Bereich des *Legal Design* gefunden, sodass das vorliegende Forschungsprojekt daran anknüpfen kann. Insbesondere ist auch der Ansatz des *Design Thinking*<sup>39</sup> für den Bereich des Rechtsdesigns nutzbar gemacht worden und hat sich als fruchtbar erwiesen.<sup>40</sup>

Ziel des *Legal Design* ist es, einen auf den Menschen ausgerichteten, partizipatorischen Ansatz zur Reform des Rechtssystems zu entwickeln – einen Ansatz, der die Bedeutung neuer Technologien anerkennt, diese aber nicht als Hauptinstrument für Innovationen bevorzugt. *Legal Design* stützt sich auf die kreative Erforschung und Gestaltung von Design, sowie auf das Systemdenken und die Analyse der juristischen Arbeit. Der Ansatz basiert auf Interdisziplinarität und Partizipation, arbeitet immer iterativ und explorativ.<sup>41</sup>

<sup>39</sup> Uebernicketl et al., *Design Thinking: The Handbook*, 2020.

<sup>40</sup> Vgl. Hagan, *Legal Design as a Thing: A Theory of Change and a Set of Methods to Craft a Human-Centered Legal System*, *Design Issues* 2020 (36/3), S. 3–15.

<sup>41</sup> Vgl. Hagan, *Legal Design as a Thing*, 2020, S. 4.

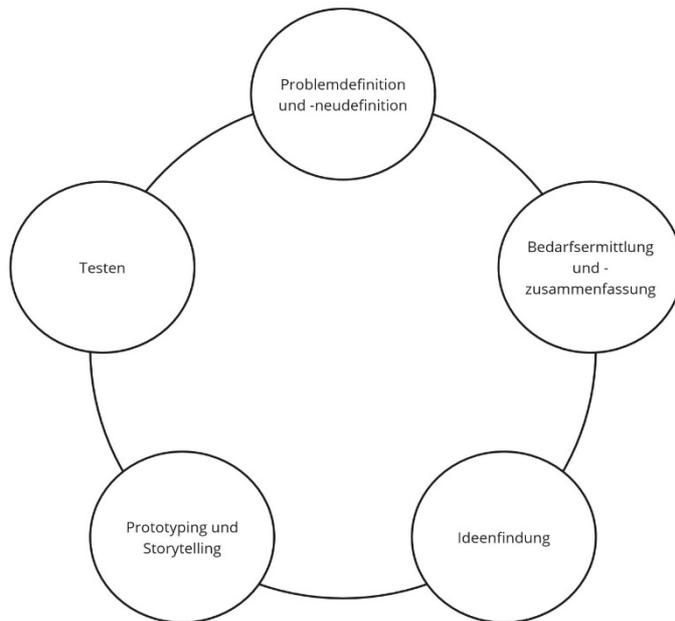
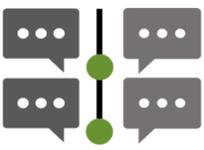


Abbildung 2: Design-Thinking-Zyklus nach Uebersnickel et al. (*Design Thinking: The Handbook*, 2020, S. 25).

Das Herzstück des *Legal Design* ist analog zum *Design Thinking* der menschenzentrierte Gestaltungsprozess, der eine grundlegende Abfolge von Gestaltungsarbeiten beinhaltet (s. Abb. 2). Er beginnt mit einer Phase, in der versucht wird, einen Problembereich (oder mögliche Reformbereiche) durch z.B. Interviews, Ethnografie, Beobachtungen, Datenerfassung oder Sondierworkshops zu verstehen. Der Prozess bewegt sich dann in Richtung der Zusammenfassung der Anforderungen in Form z.B. spezifischer Benutzer-Personas oder Use Cases. Es folgt eine Phase der Ideenfindung, z.B. durch Brainstorming, spekulative

Entwürfe oder kollaboratives Design und ein erstes grobes Prototyping, um neue Wege zur Lösung der definierten Herausforderung auszuprobieren. Diese kreative Arbeit geht dann allmählich in konkrete Prototypen über, die auf ihre Nutzbarkeit, Erfahrung und Machbarkeit getestet werden. Die Prototypen werden nach und nach durch Tests und Co-Design verfeinert, um dann im Pilotbetrieb getestet und evaluiert zu werden.<sup>42</sup>

#### 4. Explorative Ausrichtung des Projekts

Trotz Auswahl und Umsetzung eines spezifischen Strukturierungstools wird das Reallabor als exploratives Projekt geführt. Der Basisdokumentprototyp dient dabei als **Erkenntnisvehikel**. In mehreren Iterationen wurden die Anforderungen von Richterinnen, Richtern, Anwältinnen und Anwälten an ein digitales Basisdokument erhoben, auch das Design für den Prototyp wurde iterativ und in enger Absprache mit Juristinnen und Juristen entwickelt. Diese Iterationen eröffnen **Spielräume** für exploratives Arbeiten. So wurden Ideen und Vorschläge entwickelt, präsentiert, diskutiert, ausprobiert, weitergedacht oder verworfen – sowohl innerhalb der Projektgruppe als auch mit potenziellen Nutzerinnen und Nutzern.

Durch diese breite, kreative Herangehensweise an die Softwareentwicklung liegt der **Erkenntnisgewinn** für das Projekt nicht nur in der Beurteilung des Basisdokuments in seinem Wert für die zukünftige Rechtsetzung, es können daneben auch Einsichten zum Zivilprozess und zur Digitalisierung in der Justiz gewonnen werden.

Auch die stetige Weiterentwicklung des Basisdokumentprototyps während der Erprobung im Reallabor unterstützte die explorative Ausrichtung des Projekts. Rückmeldungen, Ideen und Wünsche der Teilnehmenden wurden berücksichtigt, diskutiert und umgesetzt.

<sup>42</sup> Vgl. Hagan, *Legal Design as a Thing*, 2020, S. 6.



### 5. Qualitative Erhebungen

Im Bereich der Mensch-Maschine-Interaktion gibt es viele komplexe, sozial begründete Phänomene, die sich nicht ohne Weiteres quantifizieren oder experimentell manipulieren lassen und auch wegen ethischer Bedenken nicht durch Experimente erforscht werden können (z.B. Datenschutz). Komplexe **Interaktionen zwischen Technologie und Mensch** treten in den Vordergrund. Das bedeutet auch, dass die emotionalen und sozialen Antriebe und Perspektiven der Nutzerinnen und Nutzer, ihre Motivationen, Erwartungen, ihr Vertrauen, ihre Identität, ihre sozialen Normen usw. einbezogen werden. Es bedeutet, diese Konzepte mit Arbeitspraktiken, Gemeinschaften und organisatorischen Sozialstrukturen sowie organisatorischen, wirtschaftlichen und politischen Faktoren in Verbindung zu bringen. Diese Aspekte werden bei der Konzeption, Entwicklung und Umsetzung von Systemen zunehmend berücksichtigt, um sie sowohl isoliert als auch als Teil des Ganzen zu verstehen. Um das zu erreichen, nutzen Forschende in der Mensch-Maschine-Interaktion verstärkt auch **qualitative Methoden**. Bei der qualitativen Forschung liegt der Schwerpunkt nicht auf der Messung und Produktion von Zahlen, sondern auf dem **Verständnis** der Qualitäten einer bestimmten Technologie und der Art und Weise, wie die Menschen sie in ihrem Leben **nutzen**, wie sie darüber **denken** und wie sie sich dabei **fühlen**.<sup>43</sup>

Das Vorgehen im vorliegenden Projekt wurde weitgehend von qualitativer Methodik bestimmt. Damit wurde man zum einen den Ansprüchen eines menschenzentrierten Gestaltungsprozesses gerecht, zum anderen begegnete man den Rahmenbedingungen der Erprobung im Reallabor. Besonders für Pilotstudien – um einen Gegenstandsbereich offen zu erkunden – ist der Einsatz qualitativer Analysemethodik geeignet.<sup>44</sup>

### 6. Erhebungsmethoden

Je nach Zeitpunkt und Zweck der Erhebung wurden im Projekt unterschiedliche Forschungsmethoden eingesetzt. Die Auswahl der Methoden erfolgte nach gängigen Metriken der Forschung im Bereich Mensch-Maschine-Interaktion.<sup>45</sup>

Die **Evaluation** des Reallabors soll **zwei Perspektiven zum Ziel** haben: zum einen geht es um die Evaluation der **prototypischen Implementierung des digitalen Basisdokuments**, zum anderen um das **übergeordnete regulatorische Erkenntnisinteresse** mit Blick auf die Weiterentwicklung der Zivilprozessordnung in Hinblick auf eine formale Strukturierung und digitale Aufbereitung des Parteivortrags.

Bei der Methodenwahl sind die **Rahmenbedingung** der Erprobung im Reallabor besonders zu berücksichtigen, denn sie schließen einige gängige Methoden aus. Beispielsweise können keine Methoden eingesetzt werden, die ein kontrolliertes Umfeld erfordern: Der Einsatz im realen Kontext ist Kernstück des Projekts. Das schränkt zwar die Methodenwahl ein,

---

<sup>43</sup> Vgl. Adams et al., A Qualitative Approach to HCI Research, in: Cairns/Cox (Hrsg.), Research methods for human-computer interaction, 2008, S. 138–157.

<sup>44</sup> Vgl. Mayring, Qualitative Inhaltsanalyse, 2022, S. 23.

<sup>45</sup> Vgl. Lazar et al., Research Methods in Human Computer Interaction, 2017; Shneiderman et al., Designing the User Interface: Strategies for Effective Human-Computer Interaction, 2017.



bedeutet für die Ergebnisse aber eine höhere ökologische Validität bzw. Allgemeingültigkeit.<sup>46</sup> Weitere Rahmenbedingungen des Reallabors boten ebenfalls Kriterien für die Wahl geeigneter Methoden. Zu berücksichtigen war beispielsweise der potentiell lange Zeitraum der Verfahren und Erprobung, die unregelmäßige Nutzung des Prototyps, die Einbeziehung verschiedener Gruppen von Nutzerinnen und Nutzern, die Freiwilligkeit der Teilnahme sowie Datenschutzerwägungen.

Neben inhaltlichen Fragen (welche Methode eignet sich für welches Erkenntnisinteresse?) und Fragen der praktischen Umsetzung (welche Methoden lässt die Praxis des Zivilprozesses zu?) ist auch eine **Abschätzung des Aufwands** für Erhebung und Auswertung mit Blick auf die Projektressourcen erforderlich. Auch der explorativen Herangehensweise soll methodisch Raum gegeben werden.

Feldforschung ist immer geprägt von den Herausforderungen der Erprobung und Evaluation im **Echtbetrieb**. Durch das Erheben von Daten über die Nutzung des Systems wollen Forschende herausfinden, „was passiert“. Dafür bietet sich häufig eine Kombination aus qualitativen und quantitativen Aspekten an, um dann Gestaltungsprinzipien oder Empfehlungen zu den Reaktionen der Nutzerinnen und Nutzer auf das System abzuleiten.<sup>47</sup> Durch die Vielfaltigkeit der Projekte, Forschungsgebiete und Technologien gibt es nicht „das eine“ beste Forschungsdesign für die Feldforschung, Empfehlungen für die Evaluation bleiben notwendigerweise eher abstrakt.

Generell ist es bewährt und ratsam, in einem Gestaltungs- und Evaluationsprozess mehrere **Methoden zu kombinieren**. Es trägt dazu bei, ein Phänomen aus unterschiedlichen Perspektiven zu untersuchen, Einsichten sowohl in der „Breite“ als auch in der „Tiefe“ zu gewinnen oder Einsichten aus einer Methode durch eine andere zu validieren, ergänzen oder verständlich zu machen.<sup>48</sup> Werden quantitative und qualitative Methoden eingesetzt, spricht man von einem *Mixed Methods*-Ansatz.<sup>49</sup>

Für die projektbegleitende Evaluation der Erprobung wurde entsprechend dieser grundsätzlichen Erwägungen ein **Evaluationskonzept** entwickelt und gemäß den Entwicklungen im Reallabor stetig überarbeitet und angepasst. Dieser Prozess und das Evaluationskonzept sind an anderer Stelle geschildert.<sup>50</sup>

Unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen im Reallabor, des Erkenntnisinteresses und der im Projekt verfügbaren Ressourcen wird die Evaluation mithilfe von **Umfragen und Interviews** durchgeführt. Befragt werden teilnehmende Anwältinnen und Anwälte,

---

<sup>46</sup> Vgl. *Rogers/Marshall*, Research in the Wild, 2017, S. 79; *Chamberlain/Crabtree*, Into the Wild: Beyond the Design Research Lab, 2020, S. 2.

<sup>47</sup> Vgl. *Brown et al.*, Into the Wild: Challenges and Opportunities for Field Trial Methods, 2001, S. 1657 ff.

<sup>48</sup> Vgl. dazu die Hinweise zur Methodenkombination bei *Lazar et al.*, Research Methods in Human-Computer-Interaction, 2017, S. 150, 183, 224; *Preece et al.*, Interaction Design: Beyond Human-Computer-Interaction, 2011, S. 225.

<sup>49</sup> Vgl. *Kukartz*, Mixed Methods. Methodologie, Forschungsdesigns und Analyseverfahren, 2014.

<sup>50</sup> S. unten Teil 1 C. II. 5.



Richterinnen und Richter sowie ein Justizassistent, der in Niedersachsen mit der Übertragung herkömmlichen Schriftsatzvortrags in das Basisdokument betraut wurde.

### 7. *Aussagekraft der erhobenen Daten*

Im Rahmen jeder **empirischen Arbeit** muss die Aussagekraft der erhobenen Daten reflektiert und eingeordnet werden. Im vorliegenden Forschungsprojekt ist die **Stichprobe** der Befragten nicht repräsentativ, die erhobenen Daten und die Ergebnisse ihrer Auswertung können diesen Anspruch also auch nicht erfüllen. Das betrifft zum einen die geringe Größe der Stichprobe, zum anderen die Auswahl der befragten Personen. Im Rahmen der Evaluation der Erprobung konnten 30 Anwältinnen und Anwälte, 20 Richterinnen und Richter, sowie ein Justizassistent in Interviews befragt werden. Weitere 88 Rückmeldungen konnten – teils von den gleichen Personen – über Fragebögen (47) und Kurzmeldungen (41) gewonnen werden. Es kann nicht angenommen werden, dass diese Personen repräsentativ für die deutsche Anwaltschaft und Richterschaft sind. Das betrifft Aspekte wie Alter, Geschlecht, Berufserfahrung, Kanzleigröße, Rechtsgebiet etc. Alle Befragten wurden über Verfahren an den Testgerichten in Regensburg, Landshut, Hannover und Osnabrück gewonnen. Die Erprobung fand an Landgerichten in erster Instanz statt. Da die Teilnahme am Projekt freiwillig war, ist außerdem davon auszugehen, dass teilnehmende Personen womöglich besonders motiviert, technologiebegeistert, interessiert, „early adopters“ bzw. offen für neue Entwicklungen sind.

Das führt dazu, dass im Rahmen dieses Forschungsprojekts der Anspruch an die Ergebnisse nicht sein kann, repräsentative Statistiken aus dem empirischen Material zu erhalten. Die Daten und ihre Auswertung sind sorgsam mit Blick auf diese Gegebenheiten zu interpretieren.

Zu betonen ist dagegen, dass die Anzahl der geführten Interviews für eine qualitative Studie außerordentlich hoch ist. Mit 51 Interviews konnte mehr Material erfasst werden als in vergleichbaren Studien üblich. Zum Vergleich: Für Forschungsarbeiten auf der Basis einer qualitativen Methodik wie der qualitativen Inhaltsanalyse ist eine Anzahl von weniger als zehn qualitativen Interviews in vielen Fällen ausreichend, u.a. weil nach einer gewissen Anzahl von Interviews Sättigungseffekte eintreten und keine neuen Aspekte mehr hinzukommen. Bei einer der ältesten und bekanntesten sozialwissenschaftlichen Untersuchungen, der Shell-Jugendstudie, wurden zuletzt 20 Interviews geführt.<sup>51</sup> Bei der Studie zum Rückgang der Eingangszahlen an den Zivilgerichten wurden 16 Interviews mit Anwältinnen und Anwälten, 14 Interviews mit Richterinnen und Richtern sowie 8 Interviews mit Schlichtungsstellen geführt.<sup>52</sup>

---

<sup>51</sup> Vgl. *Albert/Hurrelmann/Quenzel/Schneekloth*, Die 18. Shell Jugendstudie – Eine Generation meldet sich zu Wort, Diskurs Kindheits- und Jugendforschung / Discourse. Journal of Childhood and Adolescence Research, 4-2019, S. 484, 484.

<sup>52</sup> Vgl. *Ekert et al.*, Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei Zivilgerichten“, 2023, S. 172 f., Tab. 39 (Anwältinnen und Anwälte), S. 227, Tab. 84 (Richterinnen und Richter) und S. 264, Tab. 87 (Schlichtungsstellen), abrufbar unter:



Zu gewissen Aspekten können die erhobenen Daten **trotz fehlender Repräsentativität wertvolle Erkenntnisse** liefern. Das betrifft sowohl übergeordnete Erkenntnisse wie die aktuellen Arbeitsabläufe in Kanzleien und Gerichten oder alltägliche Probleme mit technischer Infrastruktur als auch spezifische Erkenntnisse zu Gründen für Nichtteilnahme oder zur Arbeit mit dieser ersten konkreten Umsetzung einer Anwendung für ein digitales Basisdokument. Einzelfälle liefern durchaus Möglichkeiten zur Verallgemeinerung.<sup>53</sup>

## **B. Rechtliche und technische Rahmenbedingungen der Erprobung im Reallabor**

Die Projektgruppe hat sich bewusst dafür entschieden, die Erprobung des Basisdokuments unter den bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen durchzuführen. Eine sog. Experimentierklausel,<sup>54</sup> wie sie etwa § 2 Abs. 7 PBefG bereits vorsieht, und wie sie zur Erprobung eines sog. „Beschleunigten Online-Verfahrens“<sup>55</sup> anvisiert wird,<sup>56</sup> wurde für das hiesige Projekt aufgrund der Langwierigkeit entsprechender Gesetzgebungsprozesse nicht angestrebt. Gleiches galt für unterstützende Regelungen im Wege der Rechtsverordnung (§§ 130a Abs. 2 S. 2, 130c S. 1 ZPO), für welche die Zustimmung des Bundesrates erforderlich wäre. Stattdessen sollten die bereits bestehenden rechtlichen Spielräume prozessualer Generalklauseln der Parteivortragsstrukturierung (insbesondere: § 139 Abs. 1 S. 3, § 273 Abs. 2 ZPO) nutzbar gemacht werden.<sup>57</sup> Hierdurch war es der Projektgruppe möglich, auf die äußerst aktuelle Debatte um eine vermehrte Strukturierung von Parteivortrag aufzusetzen und zeitnah einen Prototyp zur Erprobung im Echtbetrieb sowie Visualisierung in der juristischen Debatte bereitzustellen.<sup>58</sup> Gleichzeitig musste sich die Projektgruppe bei der konkreten Durchführung der Erprobung jedoch bestimmten rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen anpassen, welche nicht durch Nutzarmachung rechtlicher Spielräume überwunden werden konnten.

### **I. Freiwilligkeit der Teilnahme**

Im Rahmen des Reallabors war die Projektgruppe auf die Teilnahmebereitschaft der Gerichte und insbesondere der Anwaltschaft angewiesen. Zwar erlaubt es § 139 Abs. 1 S. 3 ZPO den Gerichten, durch Maßnahmen der Prozessleitung die Strukturierung und

---

[https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht\\_Eingangszahlen\\_Zivilgerichte.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht_Eingangszahlen_Zivilgerichte.pdf?__blob=publicationFile&v=1) (zuletzt aufgerufen am 12.07.2024).

<sup>53</sup> Vgl. *Mayring*, *Qualitative Inhaltsanalyse*, 2022, S. 20.

<sup>54</sup> Vgl. zum Begriff: BMWi, *Freiräume für Innovation – Das Handbuch für Reallabore*, 2019, (Fn. 11), S. 61 ff.

<sup>55</sup> Grundlegend: *Nicolai/Wölber*, *ZRP* 2018, 229.

<sup>56</sup> Vgl. den Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz: Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, 2024, (Fn. 16), S. 20.

<sup>57</sup> Zur Nutzung rechtlicher Spielräume als Merkmal eines Reallabors: BMWi, *Freiräume für Innovation – Das Handbuch für Reallabore*, 2019, (Fn. 11), S. 7; vgl. auch *Althammer* et al., in: *Schweighofer/Zanol/Eder* (Hrsg.), *Rechtinformatik als Methodenwissenschaft des Rechts*, 2023, S. 159, 160.

<sup>58</sup> Die Wichtigkeit der Einbringung von Prototypen in die öffentliche Diskussion betont: *Andert*, in: *Riehm/Dörr* (Hrsg.), *Digitalisierung und Zivilverfahren*, 2023, S. 682, 700 Rn. 42. Auf den im Reallabor genutzten Prototyp verweisen in der rechtswissenschaftlichen Literatur etwa: *Hundertmark/Meller-Hannich*, *RDi* 2023, 317, 320 Rn. 15 Fn. 32; *Herberger*, *ZAP* 2024, 49, 62.



Abschichtung des Verfahrens – gemeint ist der Parteivortrag<sup>59</sup> – anzuordnen, rechtssicher durchsetzbar ist eine entsprechende Anordnung allerdings nicht. Begleitende Präklusionsvorschriften wurden bekanntlich bewusst nicht eingeführt.<sup>60</sup> Der Verweis auf die geltenden allgemeinen Präklusionsnormen<sup>61</sup> läuft leer.<sup>62</sup> Auch andere in der Literatur in Erwägung gezogene Maßnahmen, die zur Sanktionierung ergriffen werden könnten,<sup>63</sup> bieten i.E. keine verlässlichen Durchsetzungsmechanismen.<sup>64</sup> Das Gericht konnte daher zwar gegenüber den Parteien auf Grundlage von § 139 Abs. 1 S. 3 ZPO anregen, den Vortrag innerhalb des bereitgestellten Basisdokument-Prototyps anzubringen. Es blieb jedoch bei der Freiwilligkeit der Nutzung durch die Parteien. So war im Rahmen des Reallabors ein jederzeitiger Ausstieg aus der Erprobung möglich. Auch finanzielle Anreize für die Teilnahme an der Erprobung – etwa in Form einer Gebührenermäßigung – konnten nicht angeboten werden.

## II. Gesetzlicher Richter

Ferner hatte sich die Projektgruppe an die engen Vorgaben des Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG anzupassen. Erforderlich ist die allgemeine Vorabbestimmbarkeit des im jeweiligen Einzelfall zuständigen gesetzlichen Richters.<sup>65</sup> Nicht möglich war es daher, im Basisdokument erhobene Klagen, welche nach dem Geschäftsverteilungsplan einer Kammer zugewiesen waren, die nicht an dem Forschungsprojekt teilnahm, nach Klageeingang einer am Forschungsprojekt teilnehmenden Kammer zuzuweisen. Auch die Bildung von Spezialekammern,<sup>66</sup> welche abstrakt für die Bearbeitung von im Basisdokument erhobenen Klagen zuständig sind, wäre problematisch gewesen, da der zuständige Spruchkörper in diesem Fall von dem jeweiligen Klageverhalten (innerhalb oder außerhalb des Basisdokuments) abhängen würde.<sup>67</sup> Auch die Hinwirkung auf eine Zuständigkeitskonzentration nach § 13a GVG wurde aus diesen Gründen verworfen. Lediglich an einem der Testgerichte wurde durch eine Änderung der kammerinternen Geschäftsverteilung sichergestellt, dass erhobene Klagen im Basisdokument kammerintern einem an dem Forschungsprojekt teilnehmenden Einzelrichter zugewiesen werden. Insgesamt blieb daher für an dem Forschungsprojekt interessierte Parteivertreter das Risiko, dass über eine im Basisdokument erhobene Klage eine nicht an der Erprobung teilnehmende Kammer oder ein nicht an der Erprobung teilnehmender Einzelrichter entscheidet. Im Verlauf des Projekts trat dieser Fall zwei Mal ein. In beiden Verfahren konnten die zuständigen Richter jedoch nachträglich für eine Mitwirkung an dem Forschungsprojekt gewonnen werden, sodass die Geschäftsverteilung nicht dazu führte, dass konkrete Verfahren aus der Erprobung herausgenommen werden mussten. Gleichwohl

<sup>59</sup> Vgl. nur *Gaier*, NJW 2020, 177, 177 f.

<sup>60</sup> Vgl. BT-Drucks. 19/13828, S. 31.

<sup>61</sup> BT-Drucks. 19/13828, S. 31.

<sup>62</sup> Vgl. schon *Gaier*, NJW 2020, 177, 181; *Schultzky*, MDR 2020, 1, 3 f. Rn. 14; eingehend *Bauer*, Strukturierung von Parteivortrag (*in Vorbereitung*), Kapitel 3 A. II. 3. a) ee) (1).

<sup>63</sup> Vgl. etwa zu § 137 Abs. 3 S. 1 ZPO: *Gutdeutsch/Maaß*, NJW 2022, 1567, 1569 f.; zu § 38 GKG: *Rust*, Die Substantiierungslast im Zivilprozess, 2021, S. 197.

<sup>64</sup> Vgl. *Bauer*, Strukturierung von Parteivortrag (*in Vorbereitung*), Kapitel 3 A. II. 3. a) ee) (2).

<sup>65</sup> Vgl. grundlegend: BVerfGE 17, 294, 299 ff.

<sup>66</sup> Vgl. zu gebildeten Spezialekammern im Rahmen des sog. Stuttgarter Modells *Bender*, DRiZ 1968, 163, 163.

<sup>67</sup> Vgl. *Dreier/Schulze-Fielitz*, GG, 3. Aufl. 2018, Art. 101 GG Rn. 19.



wurde von einem Rechtsanwalt, der eine Klage im Basisdokument erhob, im Rahmen der Evaluation angesprochen, dass die offene Zuständigkeitsfrage ein Hemmnis für die Entscheidung über die Erhebung weiterer Klagen im Basisdokument darstellte.

### III. Test im Echtbetrieb: Wahrung der Vorgaben des ERV (§ 130a ZPO)

Eine wesentliche Restriktion für das Projekt stellten die rechtlichen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) dar, welchen sich das Forschungsprojekt bereits bei der rechtssicheren Ausgestaltung des zum Einsatz kommenden Basisdokument-Prototyps anzupassen hatte. Für den anvisierten Anwendungsbereich des Basisdokuments, den Anwaltsprozess (§ 78 ZPO),<sup>68</sup> gilt eine Pflicht zur aktiven Nutzung des ERV, § 130d ZPO. Vorbereitende Schriftsätze sind danach als elektronische Dokumente i.S.v. § 130a ZPO einzureichen. § 130a Abs. 2 S. 1 ZPO regelt, dass das elektronische Dokument für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein muss. Nach § 130a Abs. 2 S. 2 ZPO i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 1 ERVV (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) ist dabei das **Dateiformat PDF** (= Portable Document Format) zwingend vorgeschrieben. Lediglich bei bildlichen Darstellungen erlaubt § 2 Abs. 1 S. 2 ERVV unter bestimmten Voraussetzungen die *zusätzliche* Übermittlung im Format TIFF (= Tagged Image File Format).

Zudem schreibt § 130a Abs. 3 S. 1 Alt. 2 ZPO die Einreichung über einen sicheren Übermittlungsweg i.S.v. § 130a Abs. 4 ZPO vor. Auch bei qualifizierter elektronischer Signatur, § 130a Abs. 3 S. 1 Alt. 1 ZPO, ist nach § 4 Abs. 1 ERVV grundsätzlich die Nutzung eines sicheren Übermittlungsweges vorgesehen. Da § 130a Abs. 4 ZPO eine Cloud nicht als sicheren Übermittlungsweg nennt, wäre lediglich perspektivisch eine Regelung i.R.v. § 130a Abs. 4 Nr. 6 ZPO möglich. Eine Einreichung des Basisdokuments durch dessen Ablage in einer Cloud war daher ebenfalls *de lege lata* nicht möglich.<sup>69</sup> Die Projektgruppe musste demnach zur Wahrung der Vorgaben des ERVV zwingend auf das Dateiformat PDF zurückgreifen. Die in Form des Basisdokuments eingereichten Schriftsätze mussten zum Zwecke der wirksamen Einreichung bei Gericht zumindest auch als PDF vorliegen. Zudem musste auch bei Nutzung des Basisdokuments weiterhin ein klassischer Dokumentenaustausch realisiert werden.<sup>70</sup>

Da die alleinige Nutzung des Dateiformats PDF (z.B. in Form eines bearbeitbaren PDFs, wie es aus dem E-Government-Bereich bekannt ist) mit erheblichen technischen Limitierungen verbunden gewesen wäre, welche die automatisierte Datenverarbeitung innerhalb der Basisdokument-Anwendung erschweren würden, hat sich die Projektgruppe dazu entschieden, mit einem Nebeneinander mehrerer Dateiformate zu arbeiten. Die entwickelte Basisdokument-Anwendung (app.parteivortrag.de) setzt technisch auf einen Datensatz im json-Format, bzw. später im txt-Format, auf. Dieser Datensatz wird bei erstmaliger Erstellung eines Basisdokuments in der Browser-Anwendung nach Download des erstellten

<sup>68</sup> Vgl. etwa Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, Diskussionspapier, 2021, (Fn. 3), S. 35.

<sup>69</sup> Vgl. hierfür Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, Diskussionspapier, 2021, (Fn. 3), S. 39.

<sup>70</sup> Diesen als Alternative zu einer Cloud-Lösung vorsehend: Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, Diskussionspapier, 2021, (Fn. 3), S. 39.



Basisdokuments erzeugt. Er enthält alle Daten und Metainformationen (z.B. Versionsinformationen, Beitragsbezugnahmen, Beitragsautorenschaften etc.), die für ein erneutes Öffnen des Basisdokuments mit den entsprechenden Inhalten über die Web-Anwendung erforderlich sind, in strukturierter, automatisiert verarbeitbarer Form. Durch den späteren erneuten Upload dieser txt-Datei ist die Weiterbearbeitung des Basisdokuments für andere Verfahrensbeteiligte in anderer Parteirolle möglich, ebenso wie eine Weiterbearbeitung durch die erstellende Partei. Zeitgleich zum Download der txt-Datei erstellt die Basisdokument-Anwendung automatisch eine zusätzliche PDF-Datei, welche alle Inhalte der txt-Datei in unveränderlicher und für Menschen lesbarer Form enthält. Diese PDF-Datei dient der Wahrung der Vorgaben des ERV, kann in der E-Akte abgelegt werden und eignet sich außerdem aufgrund der Lesbarkeit etwa für die niedrighschwellige Mandantenkommunikation oder die Zurverfügungstellung des Parteivortrags für Sachverständige, ohne dass eine Nutzung der prototypischen Browser-Anwendung zur Einsichtnahme erforderlich wäre. Beide Dateien mussten im Rahmen des Forschungsprojekts gemeinsam über das beA an das Gericht versandt werden. Während die txt-Datei dem Upload und der technischen Weiterbearbeitung in der Basisdokument-Anwendung diente, kam dem PDF lediglich eine formale Funktion für den elektronischen Rechtsverkehr zu. Das PDF sollte für die inhaltliche Arbeit mit dem Basisdokument nach der ursprünglichen Konzeption der Projektgruppe keine Bedeutung haben. Nachdem sich in der Anfangsphase des Reallabors jedoch zeigte, dass das PDF über die ihm zugedachte formale Funktion hinausgehend genutzt wird, wurde Kritik an der optischen Gestaltung des PDFs von Seiten der Erprobungsteilnehmenden<sup>71</sup> aufgenommen und das PDF Anfang Mai 2023 im Rahmen eines Updates verbessert.

#### **IV. Einschränkungen im Pilotprojekt durch fehlende Einbindung in IT-Infrastruktur**

Die wirtschaftlichen Grenzen eines Pilotprojekts sowie restriktive Zugriffsregelungen der Justiz-IT und privater Anbieter machten es faktisch unmöglich, die entwickelte Basisdokument-Anwendung in bestehende Kanzleisoftwarelösungen sowie die verschiedenen in Bayern (eIP) und Niedersachsen (e<sup>2</sup>A) genutzten E-Akten-Systeme einzubinden. Dies führte zu technischen Komplikationen im Echtbetrieb. Da sowohl einschlägige Kanzleisoftware als auch die IT-Infrastruktur der Gerichte auf das Format PDF zugeschnitten ist, haben einige Hersteller Sicherheitsmechanismen eingerichtet, welche Dateien automatisch in PDF umwandeln. Hierdurch wurden teilweise auch die benötigten txt-Dateien in PDF umgewandelt. Die Rückabwicklung dieser ungewollten Umwandlung führte zu mehreren Anfragen an den von der Projektgruppe eingerichteten technischen Support.

Das Basisdokument bzw. die Arbeit mit dem Basisdokument-Prototyp konnte deswegen auch nicht nahtlos in den Arbeitsablauf der Erprobungsteilnehmerinnen und -teilnehmer integriert werden. Abstriche bei Nutzerfreundlichkeit (*Usability*) und Nutzerserlebnis (*User Experience*) waren im Rahmen der Erprobung im Reallabor nicht zu vermeiden.

---

<sup>71</sup> Kritik an der Optik des PDF äußerten etwa: Anw02; Ri02; Ri04.



## V. Kein Backend hinter der Basisdokument-Anwendung

Die gesteigerten Anforderungen an die IT-Sicherheit verlangten eine technische Lösung, mit der sichergestellt werden konnte, dass keine vertraulichen Verfahrensdaten für Dritte oder auch die Projektgruppe selbst zugänglich werden. Die Projektgruppe konnte aus diesem Grund nicht auf ein Backend hinter der Basisdokument-Anwendung zurückgreifen, welches eine Datenspeicherung ermöglicht, aber auch erforderlich gemacht hätte. Die Eingaben innerhalb der Basisdokument-Anwendung wurden daher zu keinem Zeitpunkt an einen Server übertragen, sondern wurden ausschließlich bei Herunterladen des erstellten Basisdokuments lokal auf dem Gerät des Erstellers oder der Erstellerin gespeichert. Erst mit dem Versand über einen sicheren Übermittlungsweg wurde das erstellte Basisdokument für die Adressaten einsehbar. Durch die rein lokale Dokumentenspeicherung wurde zwar ein hohes Maß an IT-Sicherheit gewährleistet, allerdings kam gleichzeitig eine weitere technische Erschwernis hinzu. Da eine zentrale Speicherung gerade nicht erfolgte, mussten auch private Eintragungen des jeweiligen Schriftsatzerstellers (z.B. Notizen, Lesezeichen, private Gliederungsstrukturen) heruntergeladen werden. Nachdem diese privaten Eintragungen jedoch gerade nicht für die anderen Verfahrensbeteiligten einsehbar sein sollten, war es erforderlich, eine dritte Datei (ebenfalls im txt-Format) zu exportieren (sog. Bearbeitungsdatei), welche alle privaten Inhalte enthielt. Diese Bearbeitungsdatei sollten die Nutzerinnen und Nutzer auf ihrem Gerät abspeichern, nicht jedoch mit den anderen beiden Dateien einreichen. Erhält die Partei später von Seiten des Gerichts eine neue Basisdokument-Version mit Eintragungen des Prozessgegners, kann diese neue Basisdokument-txt-Datei gemeinsam mit der abgespeicherten Bearbeitungsdatei in der Anwendung hochgeladen werden. Auf diese Weise werden die neuen Eintragungen des Prozessgegners mit den eigenen Notizen aus einer früheren Basisdokument-Version kombiniert.

Ohne Backend war es außerdem nicht möglich, automatisiert Arbeitsfortschritte zu speichern. Nutzerinnen und Nutzer mussten daher selbst sicherstellen, dass Arbeitsfortschritt regelmäßig gespeichert wird. Dass Speichern im Prototyp nur durch Herunterladen und lokales Speichern der Dateien möglich ist, bedeutet einen erhöhten Aufwand für Nutzerinnen und Nutzer. Auch ein späteres Fortsetzen der Arbeit ist in diesem Sinne mit erhöhtem Aufwand verbunden, da die lokal gespeicherten Dateien erneut in die Anwendung hochgeladen werden müssen. Nutzerinnen und Nutzer müssen außerdem darauf achten, die jeweils richtige Datei bzw. Version in die Anwendung hochzuladen.

Auch diese Einschränkungen führten dazu, dass die Arbeit mit dem Basisdokument(-Prototyp) nicht nahtlos in den Arbeitsablauf der Erprobungsteilnehmerinnen und -teilnehmer integriert werden konnte. Weitere Abstriche bei Nutzerfreundlichkeit (*Usability*) und Nutzungserlebnis (*User Experience*) waren im Rahmen der Erprobung im Reallabor nicht zu vermeiden.

Ein weiterer Nebeneffekt des fehlenden Backends ist die Tatsache, dass grundsätzlich kein gleichzeitiger Zugriff verschiedener Parteien auf den jeweils aktuellen Stand des Parteivortrags möglich ist.



## VI. Weitere Herausforderungen

Mit weiteren Herausforderungen war die Projektgruppe aufgrund aktueller Umbrüche in der bayerischen und niedersächsischen Justizinfrastruktur konfrontiert. Mitte 2023 wurde an den projektbeteiligten niedersächsischen Landgerichten die elektronische Akte eingeführt.<sup>72</sup> Ab dem 15.03.2023 wurde zudem am LG Regensburg mit der Pilotierung eines neuen Textverarbeitungsprogramms („bk.text“) begonnen, welches das bis dahin eingesetzte Programm „forumSTAR-Text“ ersetzen sollte.<sup>73</sup> Neben diesen Neuerungen wurde die zusätzliche Erprobung des Basisdokuments teilweise als herausfordernd angesehen.<sup>74</sup>

## C. Vorgehensweise der Projektgruppe

### I. Vorbereitungsphase

Die Projektgruppe nahm ihre Arbeit als solche nach einer Kick-Off-Veranstaltung im Juli 2022 auf. In einer Vorbereitungsphase, die bis Anfang 2023 abgeschlossen sein sollte, wurden unter Einbeziehung aller Stakeholder und weiterer Experten die konkreten Erprobungsziele sowie die Art und Weise der Durchführung des Forschungsprojekts konkretisiert. Außerdem wurde der im Reallabor eingesetzte Prototyp eines Basisdokuments weiterentwickelt sowie ein gemeinsamer Internetauftritt des Forschungsprojekts entworfen.<sup>75</sup> Außerdem wurden ein projektbegleitendes Evaluations- und Supportkonzept erarbeitet.<sup>76</sup>

#### 1. Entwicklung eines Prototyps unter universitären Bedingungen

Wesentlichster Bestandteil der Vorbereitungsphase des Projekts war die Entwicklung der prototypischen Basisdokument-Anwendung, welche im Reallabor zum Einsatz kommen sollte. Die Entwicklung fand unter universitären Bedingungen statt. Im Rahmen des Projektseminars des Masterstudiengangs Medieninformatik der Universität Regensburg im Sommersemester 2022 wurden in zwei Gruppen von Studierenden zwei verschiedene Prototypen erstellt. Aus diesen beiden Prototypen wurde ein Prototyp ausgewählt, der die Basis der im Reallabor zum Einsatz kommenden Anwendung bildete. Dieser nach den Grundsätzen des *User Centered Design* entwickelte Prototyp wurde an der Universität Regensburg im Laufe der Vorbereitungsphase eingehend getestet. In mehreren Durchläufen wurde der Prototyp testweise mit Beispielmateriale aus fiktiven Moot Court-Sachverhalten befüllt. So

---

<sup>72</sup> S. unten unter: C. I. 4.

<sup>73</sup> Vgl. dazu: <https://www.justiz.bayern.de/presse-und-medien/pressemitteilungen/archiv/2023/47.php> (zuletzt aufgerufen am 12.07.2024).

<sup>74</sup> Von einer Doppelbelastung aufgrund der Pilotierung von „bk.text“ berichteten Geschäftsstellen am Landgericht Regensburg bei mit Vertreterinnen und Vertretern der Projektgruppe durchgeführten Schulungsterminen. In einem Verfahren, das in Niedersachsen für die Erprobung des Basisdokuments vorgesehen war, wurde nach einem Richterwechsel von der Nutzung des Basisdokuments abgesehen, da die das Dezernat übernehmende Richterin noch keine Erfahrungen mit der E-Akte hatte und daher die zusätzliche Erprobung des Basisdokuments als „zu viel des Guten“ angesehen wurde, Ri02; ein weiterer Richter gab an, das Projekt „kam bei uns zu einer relativ anstrengenden Zeit, da wir gerade unser System auf die elektronische Akte umstellen, Ri05.

<sup>75</sup> Vgl. unter: [www.parteivortrag.de](http://www.parteivortrag.de) (zuletzt aufgerufen am 12.07.2024).

<sup>76</sup> Dazu näher unter: C. II. 4., 5.



wurden verschiedenste Anwendungsfälle aus juristischer Perspektive abgedeckt. In den Justizministerien Bayerns und Niedersachsens fand in der zuständigen Abteilung eine IT-Sicherheitsprüfung statt und der Prototyp wurde zur Nutzung freigegeben.

## 2. Einbindung weiterer Fachkundiger zur horizontalen Strukturierung des Verfahrens

Im Hinblick auf die für den Projekterfolg entscheidende Mitwirkung der Anwaltschaft wurde nach Möglichkeiten gesucht, trotz des Fehlens einer Experimentierklausel, durch eine zielgerichtete Verfahrensführung Anreize zur Teilnahme zu schaffen. Hierbei fiel der Blick der Projektgruppe insbesondere auf die oftmals von Seiten der Anwaltschaft gewünschte Strukturierung des Verfahrens in seiner Gesamtheit.<sup>77</sup> Die Projektgruppe führte zum Zwecke der genaueren Erörterung möglicher verfahrensstrukturierender Maßnahmen *de lege lata* im September 2022 ein Expertengespräch durch.

Frau RAin Dr. Sabine Rojahn referierte über das Münchener Verfahren in Patentstreitsachen.<sup>78</sup> Dort findet ein früher erster Termin bereits ca. drei bis sechs Monate nach Klagezustellung statt. Zu diesem Zeitpunkt liegen Klage und Klageerwiderung vor. Wichtig ist es, im Rahmen dieses Termins sicherzustellen, dass das Gericht den genauen Inhalt des Patents versteht. Nach weiteren vier bis fünf Monaten und einer Replik sowie Duplik findet ein abschließender Haupttermin statt. Ein bis zwei Monate nach dem Haupttermin ergeht eine erstinstanzliche Entscheidung. Das strenge Fristenregime, so Frau Dr. Rojahn, sei jedoch in der Praxis nicht immer durchzusetzen. Häufig würden kurz vor dem Haupttermin noch weitere Schriftsätze eingereicht. Auch die in den „Hinweisen zum Münchener Verfahren in Patentstreitsachen“ vorgesehenen Seitenobergrenzen für Schriftsätze werden regelmäßig nicht eingehalten.

Herr RA Peter Bert, Mitglied der Projektgruppe, berichtete eingehend vom Schiedsverfahren nach der Schiedsordnung der DIS.<sup>79</sup> Hervorgehoben wurde insbesondere das Mittel des Verfahrenskalenders sowie der Verfahrenskonferenzen.

Schließlich erläuterte Prof. Dr. Reinhard Greger die Idee der Durchführung eines Erörterungstermins auf Grundlage von § 273 Abs. 2 ZPO,<sup>80</sup> welcher in Kombination mit dem Einsatz des Basisdokuments als Strukturierungstermin genutzt werden könnte.<sup>81</sup> Die Projektgruppe entschied sich dazu, diese Idee eines Strukturierungstermins zum ergänzenden Erprobungsgegenstand zu machen. Die Testgerichte wurden über die Möglichkeit eines die Arbeit mit dem Basisdokument ergänzenden Strukturierungstermins informiert. Inwieweit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, sollte im Rahmen der Evaluation erforscht werden.

---

<sup>77</sup> Vgl. etwa Lotz, in: Festschrift für Volkert Vorwerk, 2019, S. 231, 240; Bert, AnwBl 2023, 94, 95.

<sup>78</sup> Vgl. dazu: [https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/infoblatt\\_m\\_nchner\\_verfahren\\_\\_stand\\_12\\_2016\\_.pdf](https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/infoblatt_m_nchner_verfahren__stand_12_2016_.pdf) (zuletzt aufgerufen am 12.07.2024).

<sup>79</sup> <https://www.disarb.org/werkzeuge-und-tools/dis-regeln> (zuletzt aufgerufen am 12.07.2024).

<sup>80</sup> Hierzu eingehend Greger, NJW 2014, 2554.

<sup>81</sup> Zu einem solchen Strukturierungstermin: Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, Diskussionspapier, 2021, (Fn. 3), S. 44.



### 3. *Einbeziehung aller Stakeholder in Workshops*

Im November 2022 fanden eine Informationsveranstaltung für Vertreterinnen und Vertreter des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) und der nicht an dem Projekt beteiligten Landesjustizverwaltungen sowie zwei digitale Workshops mit einerseits Vertreterinnen und Vertretern aus der Anwaltschaft und andererseits Vertreterinnen und Vertretern aus der Richterschaft statt. Auf anwaltlicher Seite waren Vertreterinnen und Vertreter des Deutschen Anwaltsvereins (DAV), der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) und aller regionalen Rechtsanwaltskammern Bayerns (Bamberg, München, Nürnberg) und Niedersachsens (Braunschweig, Celle, Oldenburg) anwesend. Auf richterlicher Seite nahmen Richterinnen und Richter aus allen OLG-Bezirken Bayerns und Niedersachsens teil. Außerdem wurden Vertreterinnen und Vertreter des Deutschen Richterbunds (DRB), des Bayerischen Richtervereins sowie des Haupttrichterrats Niedersachsen beteiligt. Im Rahmen dieser Veranstaltungen konnte der entwickelte Basisdokument-Prototyp erstmals den potentiellen Nutzerinnen und Nutzern präsentiert werden. Auf diese Weise wurde es möglich, technische Wünsche – im Rahmen der o.g. Grenzen des Reallabors – noch vor Erprobungsbeginn in den Prototyp zu implementieren. Im Anschluss an einen allgemeinen Informationsteil wurden in verschiedenen „Break-Out-Rooms“ konkrete Gestaltungsfragen der Erprobung mit den Stakeholdern diskutiert. Diskutiert wurden die Modalitäten der Verfahrenseinleitung im Rahmen der Erprobung, die Richterrolle bei der Arbeit im Basisdokument, Anforderungen an ein geeignetes Testumfeld sowie Aspekte der Mandantenkommunikation im Basisdokument. Die Ergebnisse der Workshops bildeten wichtige Weichenstellungen für die letzten Monate der Projektvorbereitungsphase. Außerdem fanden bereits Ende 2022 erste Veranstaltungen statt, die dazu dienten, auch die breitere Fachöffentlichkeit – jenseits der Berufsträger mit unmittelbarem Projektbezug – über das Projekt zu informieren und Feedback einzuholen. Vertreterinnen und Vertreter der Projektgruppe referierten im Oktober und November 2022 bei der digitalen Richterschaft<sup>82</sup> sowie im Rahmen des ersten Digital Justice Summit.<sup>83</sup>

### 4. *Auswahl der Testgerichte*

Als Testgerichte wurden Ende des Jahres 2022 jeweils zwei Gerichte in Bayern und Niedersachsen ausgewählt. Die Leistung eines umfassenden technischen Supports sowie die fundierte Evaluation der Projektergebnisse wäre bei einer darüberhinausgehenden Anzahl von Gerichten aus Kapazitätsgründen nicht zu leisten gewesen, weshalb davon abgesehen wurde, ein Gericht aus jedem bayerischen und niedersächsischen OLG-Bezirk, also insgesamt sechs Gerichte, in das Projekt aufzunehmen. Die Projektgruppe bemühte sich gleichwohl um eine möglichst ausgewogene Auswahl der konkreten Testgerichte. Die vier ausgewählten Testgerichte sind jeweils unterschiedlichen OLG-Bezirken zugehörig. Es wurde zudem darauf geachtet, dass neben einem kleineren Landgericht (LG Landshut) und zwei mittelgroßen Landgerichten (LG Regensburg und LG Osnabrück) auch ein Großstadtgericht (LG Hannover) in die Erprobung aufgenommen wurde. Bei der Auswahl der bayerischen

<sup>82</sup> <https://digitale-richterschaft.de/mielke/> (zuletzt aufgerufen am 12.07.2024).

<sup>83</sup> <https://www.digital-justice.de/de> (zuletzt aufgerufen am 12.07.2024).



Landgerichte spielte die Nähe zur Universität Regensburg eine Rolle, welche eine intensivere Betreuung ermöglichte. So konnten etwa Schulungstermine bei den Geschäftsstellen in Regensburg vor Ort durchgeführt werden. Zudem waren die Landgerichte Landshut (ab 01.10.2016) und Regensburg (ab 27.03.2017) die ersten bayerischen Landgerichte, an denen die elektronische Akte pilotiert wurde.<sup>84</sup> Aufgrund dessen bestand an diesen Gerichten bereits eine langjährige Erfahrung mit der Prozessführung im digitalen Raum. An den niedersächsischen Landgerichten Hannover (ab 01.07.2023) und Osnabrück (ab 02.05.2023) wurde die elektronische Akte während der laufenden Erprobungsphase des Forschungsprojekts eingeführt.<sup>85</sup> Entscheidend war zudem das lokale Interesse in der Richterschaft der jeweiligen Gerichte. Unter mehreren interessierten Gerichten wurden daher im Zweifelsfall diejenigen Gerichte ausgewählt, an denen sich mehr Richterinnen und Richter zur Teilnahme an der Erprobung gemeldet hatten. Ein Kriterium war dabei zudem, ob an den interessierten Gerichten auch ganze Kammern an der Teilnahme interessiert waren. Die Projektgruppe wollte hierdurch die Wahrscheinlichkeit einer Erprobung des Basisdokuments auch in Kammersachen erhöhen.

## II. Erprobungsphase

Die Erprobungsphase wurde im Januar und Februar 2023 mit On-Boarding-Veranstaltungen an den vier Testgerichten eingeleitet und war im Ausgangspunkt auf etwa ein Jahr bis Ende 2023 angelegt. Im Februar und März 2023 wurden in Kooperation mit den lokalen Anwaltsvereinen außerdem Informationsveranstaltungen zum Start des Projekts mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten an den Testgerichten durchgeführt. Des Weiteren wurden mehrere digitale Schulungstermine angeboten, im Rahmen derer die Funktionsweise des Basisdokument-Prototyps näher erläutert wurde sowie individuelle technische Hilfestellungen insbesondere für Kanzleimitarbeitende und Serviceeinheiten der Gerichte geleistet wurden.

### 1. Informationsmanagement

Für das Informationsmanagement des Projekts wurden zunächst zwei getrennte Webauftritte konzipiert. Unter [www.parteivortrag.de](http://www.parteivortrag.de) wurden alle erprobungsbezogenen Materialien bereitgestellt, die speziell alle am Reallabor beteiligten Richterinnen und Richter sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte adressierten. Dort wurden etwa Anleitungen, Schulungsvideos, Informationsschreiben für Mandanten, Musterverfügungen und Evaluationsmaterialien bereitgestellt. Eine weitere Internetseite [www.basisdokument.de](http://www.basisdokument.de) wandte sich in erster Linie an die interessierte Öffentlichkeit und beschränkte sich auf Informationen zu dem Forschungsprojekt. Durch diese Aufteilung sollte eine inhaltliche Überladung

---

<sup>84</sup> Vgl. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über die Elektronische Aktenführung bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften vom 2. März 2020 (BayMBl. Nr. 119), abrufbar unter: [https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV\\_310\\_J\\_10974-0](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_310_J_10974-0) (zuletzt aufgerufen am 12.07.2024).

<sup>85</sup> Vgl. Anlage zur Niedersächsischen Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten vom 23. November 2021 (Nds. GVBl. S. 804), abrufbar unter: <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/dual/e6fe159e-5aff-370b-b574-7abcf7c378e/6df7c6f1-bcb9-3daa-8908-5396f60ef4b0> (zuletzt aufgerufen am 12.07.2024).



vermieden werden und sichergestellt werden, dass die Erprobungsteilnehmenden die erforderlichen Materialien leicht auffinden. Öffentlich beworben wurde zunächst lediglich die Internetseite [www.basisdokument.de](http://www.basisdokument.de). Allerdings waren zu jedem Zeitpunkt beide Internetseiten frei zugänglich. Im September 2023 wurde entschieden, die beiden getrennten Webseiten zu einer gemeinsamen Webseite zu fusionieren. Seitdem führen beide Domains auf den gemeinsamen Internetauftritt. Physisch wurde an den Testgerichten zudem durch die Verteilung und Auslage von Flyern mit Informationsmaterial sowie durch Aufsteller informiert.

In regelmäßig zweimonatigem Abstand wurden die an der Erprobung teilnehmenden Richterinnen und Richter zudem in Newslettern über projektbezogene Neuerungen informiert. Bei Bedarf wurden ferner auch während der Erprobungsdauer noch einzelne Termine an den Testgerichten durchgeführt.

## 2. Durchführung von Veranstaltungen zur Erhöhung des Bekanntheitsgrads

Da das Projekt auf der freiwilligen Teilnahme erprobungswilliger Richterinnen und Richter sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten beruht, wurde von Seiten der Projektgruppe laufend versucht, den Bekanntheitsgrad des Projekts zu erhöhen und so insbesondere interessierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für Mitwirkung an der Erprobung zu motivieren. Auf zahlreichen Veranstaltungen in ganz Deutschland hatten Projektbeteiligte die Gelegenheit, das Forschungsprojekt vorzustellen. Eine Aufstellung aller von Projektgruppenmitgliedern durchgeführten Veranstaltungen findet sich im Anhang.<sup>86</sup>

## 3. Stetige Fortentwicklung des Prototyps in der Erprobungsphase

Der im Reallabor zum Einsatz gekommene Prototyp wurde während der Erprobungszeit laufend fortentwickelt. Insgesamt wurden zwischen Februar 2023 und April 2024 acht Updates durchgeführt. Die Änderungen im Einzelnen können den Patchnotes entnommen werden.<sup>87</sup> Neben punktuellen Änderungen wurden auch umfassende neue Features integriert, die den Funktionsumfang der prototypischen Anwendung entsprechend geäußerter Wünsche aus der Praxis erheblich erweiterten. Hervorzuheben sind:

- die umfassende Neugestaltung der Vortragsdarstellung innerhalb des PDF-Ausdrucks,
- die Einrichtung einer Domain zur erleichterten Einsichtnahme des Basisdokuments durch Mandanten ([mandant.parteivortrag.de](http://mandant.parteivortrag.de)), welche lediglich lesende Zugriffsrechte auf das Basisdokument gewährt,
- die Implementierung einer Gliederungs-Sidebar sowie
- die Möglichkeit des Uploads von Beweismitteln direkt innerhalb der Basisdokument-Anwendung mit der Option, die jeweiligen Beweismittel direkt an der eingefügten Stelle in einer Vorschau einsehen zu können.

---

<sup>86</sup> Vgl. F, S. 368.

<sup>87</sup> Diese sind abrufbar unter [app.parteivortrag.de](http://app.parteivortrag.de) durch Klick auf die Schaltfläche „Was gibt es neues?“ (oben rechts). Eine Liste der Weiterentwicklungen ist außerdem im Anhang zu finden, vgl. Anhang B, S. 310.



Auslöser für diese Überarbeitungen und die Umsetzung neuer Funktionen waren sowohl interne Besprechungen der Projektgruppe als auch Rückmeldungen aus der laufenden Erprobung.

Außerdem wurden Fehler im Prototyp, die während der Erprobungsphase auffielen, behoben.

#### 4. *Projektbegleitendes Support-Konzept*

Zur technischen Betreuung der Erprobungsphase hat die Universität Regensburg ein umfassendes technisches Support-Angebot bereitgestellt. Neben der Bereitstellung einer Sammlung von FAQ<sup>88</sup> wurde ein besonderer Fokus auf einen individuellen technischen Support gelegt. Hierfür wurde eine E-Mail-Adresse (support@partevortrag.de) eingerichtet. Eine Antwort innerhalb von 24 Stunden wurde garantiert, regelmäßig erfolgen Antworten sehr zeitnah. Darüber hinaus wurden feste telefonische Sprechstundentermine angeboten. Diese fanden zunächst mittwochs und freitags jeweils ab 12 Uhr statt. Ab März 2024 wurden montags (8–12 Uhr) und donnerstags (13–16 Uhr) Termine angeboten. Darüberhinausgehende individuelle Beratungstermine konnten auf Anfrage vereinbart werden.

#### 5. *Projektbegleitende Evaluation*

Um den Herausforderungen unter Reallabor-Bedingungen bestmöglich gerecht zu werden, war im Rahmen der projektbegleitenden Evaluation ein hohes Maß an **Flexibilität** gefordert. Aufgrund der Unvorhersehbarkeit der Entwicklungen im prozessualen Echtbetrieb und der gegebenen Rahmenbedingungen, wurde bewusst ein Evaluationskonzept entwickelt, das – neben einzelnen quantitativen Erhebungen – in zentraler Weise auf qualitativen Erhebungsmethoden basiert (**Mixed Methods Approach**).<sup>89</sup> Die qualitative Methodenwahl ermöglichte es, im Laufe des Projekts nachzujustieren und die Methodik an die Bedürfnisse der konkreten Erhebungssituation anzupassen.<sup>90</sup> Auch mit Blick auf die Zahl der Teilnehmenden schien der Fokus auf qualitative Methoden sinnvoll: So kann von einer eher kleinen Gruppe von Nutzerinnen und Nutzern detaillierte Rückmeldung gewonnen und ausgewertet werden.<sup>91</sup> Zur Evaluation wurden in erster Linie Fragebögen und sog. semi-strukturierte Interviews genutzt.

Ein Fragebogen besteht aus einer definierten Sammlung von Fragen. Sie wird an einzelne Personen einer Zielgruppe gesendet, die diese Fragen ohne Anwesenheit, Hilfe und Intervention eines Forschenden beantworten. Solche Fragebögen sind gut geeignet, um Daten zu Einstellungen, Bekanntheitsgrad, Ziele, Rückmeldungen über Nutzungserfahrungen,

---

<sup>88</sup> Abrufbar unter: <https://www.uni-regensburg.de/forschung/reallabor-informationen/faq/index.html> (zuletzt aufgerufen am 12.07.2024).

<sup>89</sup> Vgl. dazu bereits Althammer et al., in: Schweighofer/Zanol/Eder (Hrsg.), Rechtsinformatik als Methodenwissenschaft des Rechts, 2023, S. 159, 166.

<sup>90</sup> Entsprechende Nachjustierungen wurden von Beginn an vorhergesehen, vgl. dazu bereits Althammer et al., in: Schweighofer/Zanol/Eder (Hrsg.), Rechtsinformatik als Methodenwissenschaft des Rechts, 2023, S. 159, 166.

<sup>91</sup> Vgl. Lazar et al., Research Methods in Human-Computer-Interaction, 2017, S. 25.



Merkmale der Nutzerinnen und Nutzer und Vergleiche im Zeitverlauf zu erheben.<sup>92</sup> Durch die Fragebögen können häufig sehr niederschwellig Rückmeldungen von möglichst vielen, potenziell räumlich verteilten Beteiligten eingeholt werden. Die erhobenen Daten sind jedoch meist weniger tiefgehend als bei anderen Methoden, da Befragte in Umfragen häufig nicht so ausführlich antworten wie z.B. in Interviews und es keine Möglichkeit der Vertiefung durch Forschende gibt.<sup>93</sup>

Die Fragebögen zur Evaluation der Erprobung sind aus qualitativen Elementen (Freitextantworten) und quantitativen Elementen (Skalen) zusammengesetzt. Im Fragebogen werden Daten zu zentralen Verfahrensdaten, demografische Daten, die Ausgangssituation hinsichtlich des Projekts sowie Hintergründe der jeweiligen Arbeitsweise erhoben. Außerdem sind zwei etablierte, standardisierte Fragebögen in die Umfrage integriert: einerseits zum technischen Interesse der Befragten (*affinity for technology interaction*, ATI),<sup>94</sup> andererseits zu ihrer Technologieakzeptanz bzgl. des Basisdokumentprototyps (*technology acceptance model*, TAM).<sup>95</sup>

Die Einsichten aus den Fragebögen werden im Rahmen der Evaluation nach Möglichkeit durch Interviews erweitert und vertieft. Interviews sind eine Möglichkeit der direkten Befragung von Zielgruppen. Sie können unterschiedlich formell bzw. strukturiert geführt werden. Für die Befragungen zur Erprobung im Reallabor schien das semistrukturierte Interview am besten geeignet: Aus einem vorbereiteten Leitfaden werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Fragen gestellt. Die Reihenfolge der Fragen kann dabei abhängig von der Entwicklung des Gesprächs variiert werden, Nachfragen und zusätzliche Fragen können sich durch das Gespräch ergeben und jederzeit gestellt werden. So gibt dieser Interviewtyp die Flexibilität und Möglichkeit, Themen und Problemfelder aufzudecken und zu beleuchten, die erst im Moment des Interviews entstehen.<sup>96</sup> Durch die vorbereitete Sammlung von Fragen kann der Forschungsfrage nicht nur in der „Tiefe“, sondern auch in der „Breite“ nachgegangen werden; d.h. es können neben allgemeinen Fragen auch individuelle und weitere Details der Nutzung des Basisdokuments im Reallabor exploriert werden.<sup>97</sup>

Die Vorbereitung, Durchführung, Transkription und Auswertung von Interviews ist ausgesprochen ressourcenintensiv. In der Kalkulation sollte für ein Interview neben der Gesprächszeit ebenso viel Zeit für die Gewinnung von Interviewpartnerinnen und -partnern, die Organisation des Termins, bei Bedarf auch Fahrtzeiten etc. berechnet werden. Auch die Transkription und die anschließende Auswertung kosten ein Vielfaches der reinen Gesprächszeit.<sup>98</sup> Je nach verfügbaren Ressourcen können nur wenige Probandinnen und

---

<sup>92</sup> Vgl. Lazar et al., *Research Methods in Human-Computer-Interaction*, 2017, S. 105.

<sup>93</sup> Vgl. Preece et al., *Interaction Design: Beyond Human-Computer-Interaction*, 2011, S. 238.

<sup>94</sup> Vgl. Franke et al., *A Personal Resource for Technology Interaction: Development and Validation of the Affinity for Technology Interaction (ATI) Scale*, 2018.

<sup>95</sup> Vgl. Davis et al., *User acceptance of computer technology: A comparison of two theoretical models*, 1989; Venkatesh/Bala, *Technology Acceptance Model 3 and a Research Agenda on Interventions*, 2008.

<sup>96</sup> Vgl. Lazar et al., *Research Methods in Human-Computer-Interaction*, 2017, S. 198 f.

<sup>97</sup> Vgl. dazu bereits Althammer et al., in: Schweighofer/Zanol/Eder (Hrsg.), *Rechtinformatik als Methodenwissenschaft des Rechts*, 2023, S. 159, 165.

<sup>98</sup> Vgl. Flick, *Qualitative Sozialforschung*, 2021, S. 175 f.



Probanden so detailliert befragt werden. Auch der Zugang zum Feld – in diesem Fall die Suche nach Interviewpartnerinnen und -partnern aus dem Kreis der teilnehmenden Anwältinnen, Anwälte, Richterinnen und Richter – gestaltet sich häufig schwieriger als für Fragebögen.<sup>99</sup>

Neben Erkenntnissen aus diesen strukturierten Erhebungsmethoden wurden jedoch auch Erkenntnisse aus „informellen“ Gesprächen oder E-Mail-Verkehr ausgewertet, um alle Rückmeldungen der Teilnehmenden im Rahmen der Evaluation berücksichtigen zu können.

Im Folgenden sollen die Entwicklungslinien des Evaluationsvorgehens nachgezeichnet werden.

Für die Ausarbeitung des projektbegleitenden Evaluationskonzepts begann die Projektgruppe damit, anhand einer umfassenden Auswertung der zivilprozessualen Literatur Argumente zusammenzutragen, die einerseits für und andererseits gegen das Basisdokument vorgebracht werden. Die gesammelten Argumente dienten der Projektgruppe als Ausgangsthesen. Diese **Thesensammlung** wurde sodann in konkrete Fragestellungen überführt, deren Beantwortung im Rahmen des Forschungsprojekts angestrebt wurde. Es wurde abgewogen, welche Fragestellungen sich zu welchem Zeitpunkt mit welcher konkreten Erhebungsmethode beantworten lassen.

Im Ausgangspunkt ging die Projektgruppe von einem **dreistufigen Vorgehen** aus. Mit Verfahrenseinleitung (= Eingang einer Klage im Basisdokument oder Versand einer richterlichen Verfügung, welche die Überführung eines herkömmlich begonnenen Verfahrens in das Basisdokument anregt) sollte von gerichtlicher Seite eine Meldung des Verfahrens unter Nennung einer sog. Verfahrens-ID an eine hierfür eingerichtete E-Mail-Adresse erfolgen. Die Verfahrens-ID setzt sich zusammen aus Gerichtskürzel, zugeteilter individueller Richternummer und aufsteigend gezählter Verfahrensnummer (z.B.: Re0101 für das erste gemeldete Verfahren des Regensburger Richters mit der zugewiesenen Nummer 01; Re0102 für das zweite Verfahren desselben Richters). Die Verfahrens-ID diene der projektinternen Individualisierung der einzelnen Verfahren und sollte von den Richterinnen und Richtern grundsätzlich in jedem Verfahren vergeben werden. Gleichzeitig sollten auch die Parteien dazu aufgefordert werden, sich zum Zwecke der Evaluation an diese Adresse zu melden. Bereits zu diesem Zeitpunkt, zu dem regelmäßig noch offen ist, ob beide Parteien an dem Projekt mitwirken werden, wurde bei erfolgter Meldung ein **erster Fragebogen** an die zuständigen Richterinnen und Richter sowie die vertretenden Anwältinnen und Anwälte versandt. Hierfür wurde das Online-Befragungstool SoSci-Survey genutzt.<sup>100</sup> SoSci-Survey ist im universitären Bereich Standardsoftware zur Durchführung von Befragungen. Die Entscheidung für SoSci-Survey wurde aufgrund des hohen Datenschutzniveaus und der sicheren Infrastruktur getroffen, die das Tool bereitstellt. SoSci-Survey verarbeitet Daten ausschließlich auf Servern in Deutschland. Die Projektgruppe hat den beschriebenen Weg des Versands personalisierter Fragebogenlinks gewählt, um ausschließen zu können, dass

---

<sup>99</sup> Vgl. Flick, *Qualitative Sozialforschung*, 2021, S. 142, 147.

<sup>100</sup> Befragungstool SoSci-Survey: <https://www.soscisurvey.de/> (zuletzt aufgerufen am 12.07.2024).



Fragebogen durch Dritte ausgefüllt werden, wie es bei Ablage der Zugangslinks an zentraler Stelle der Fall gewesen wäre. Dieser erste Fragebogen diente in erster Linie dem Zweck, zentrale Verfahrensdaten (z.B. Rechtsgebiet; Zuständigkeit der Kammer oder des Einzelrichters), bestimmte demografische Daten (z.B. Berufserfahrung), die Ausgangssituation hinsichtlich des Projekts (z.B. persönliche Einstellung zum Konzept des Basisdokuments; Vorkenntnisse zu anderen Modellen des Basisdokuments; erste Bewertung des Prototyps) sowie Hintergründe der jeweiligen Arbeitsweise (z.B. Umfang richterlicher Strukturierungsmaßnahmen in der aktuellen richterlichen Praxis; Modus der Schriftsaterstellung in der anwaltlichen Praxis) zu erfragen. Für den Fall der Meldung mehrerer Verfahren durch einen Richter wurde ab dem zweiten Verfahren ein verkürzter Fragebogen bereitgestellt, der etwa bereits beantwortete demografische Daten sowie Fragen zur richterlichen Prozessleitungspraxis aussparte. Es wurde dabei bewusst schon zu einem Zeitpunkt angesetzt, zu dem noch keine vertiefte Nutzung des Basisdokuments innerhalb der jeweiligen Verfahren stattgefunden haben konnte. Informationen über die Ausgangslage sollten zum einen eine spezifischere weitere Evaluation ermöglichen und es zum anderen erlauben, etwaige Entwicklungen, die im Laufe der Projektlaufzeit eintreten, deuten zu können. Auf diese Weise sollte etwa erkennbar werden, ob z.B. eine positive oder skeptische Einstellung dem Projekt gegenüber bereits von Beginn an vorlag oder sich erst im Laufe der Erprobung entwickelte. In einem zweiten Schritt war es geplant, zum Zeitpunkt der Terminierung einen **weiteren Fragebogen** bereitzustellen, welcher Entwicklungen in Bezug auf die im Rahmen des ersten Fragebogens abgefragte Ausgangssituation verdeutlichen sollte. Nach Verfahrensbeendigung sollte dann ein **semistrukturiertes Interview** mit den Verfahrensbeteiligten durchgeführt werden, um detaillierteres Feedback zum Einsatz des Basisdokuments zu erlangen.

Diese lineare Ausrichtung der Evaluation war allerdings mit einigen Herausforderungen konfrontiert. Einerseits wurden zugesandte Fragebögen nicht immer schon zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung beantwortet. Teilweise wurde geäußert, man wolle sich erst näher mit der Anwendung vertraut machen, bevor man evaluiere. Andererseits wurde von richterlicher Seite teils die Rückmeldung der Parteien abgewartet, um „vergebliche“ Evaluationsarbeit zu vermeiden. Der mit den ersten Fragebögen verbundene Gedanke, zunächst die Ausgangslage zu bewerten, ging dadurch vermehrt verloren. Außerdem gestaltete es sich schwierig, die Anwaltschaft in diesen Evaluationsschritt einzubinden. Da die Projektgruppe für die Zurverfügungstellung der Fragebögen darauf angewiesen war, dass sich Anwältinnen und Anwälte per E-Mail an die eingerichtete Evaluations-E-Mail-Adresse wenden, dies allerdings nur selten geschah, wurden von anwaltlicher Seite nur vergleichsweise wenige dieser ersten Fragebögen beantwortet. Die Gründe für den geringen Evaluationsrücklauf auf anwaltlicher Seite lassen sich aus einer Außenperspektive schwer einschätzen. Es fällt auf, dass die Zahl der Parteivertreter, die sich zur Evaluation meldeten, deutlich niedriger war als die Zahl derer, die ihre Bereitschaft zur Teilnahme an der Erprobung erklärt hatten. Ein Faktor, der zu geringen Meldungen beigetragen haben könnte, dürfte darin liegen, dass die Gerichte darum bemüht waren, teilnahmewillige Parteien nicht mit der Evaluation „zu



erschrecken“.<sup>101</sup> Zudem zeigte sich, dass aufgrund weniger „Matches“ (= Teilnahmebereitschaft beider Parteivertreter) der weit überwiegende Teil der gemeldeten Verfahren nicht den diesem Konzept zugrundeliegenden linearen Gang nehmen würde. Oftmals schieden gemeldete Verfahren, z.B. wegen fehlender Mitwirkungsbereitschaft eines Parteivertreters oder anderweitiger Erledigung des Verfahrens bereits aus der Erprobung aus, bevor das Verfahren terminiert wurde. Die Erhebung von Daten zu mehreren verschiedenen Zeitpunkten zur Abbildung bestimmter Entwicklungen schien daher nur noch von untergeordneter Bedeutung.

Von dem vorbeschriebenen Vorgehen wurde daher im Laufe der Erprobung zunehmend Abstand genommen. Als weiterer Evaluationszweig wurde eine „**Kurzmeldung**“ entworfen, die es Richterinnen und Richtern niedrigschwellig ermöglichen sollte, auch diejenigen Verfahren zu melden, die nicht zu „Matches“ geworden sind. Hiermit sollte insbesondere der Tatsache vorgebeugt werden, dass Verfahren, in denen die Parteivertreter die Teilnahme an der Erprobung abgelehnt haben, gar nicht erst von gerichtlicher Seite gemeldet werden und damit in der Evaluation nicht abgebildet werden können. Die wenigen für die „Kurzmeldung“ vorgesehenen Fragen wurden den Richterinnen und Richtern vorab zur Verfügung gestellt. Insbesondere wurde in den „Kurzmeldungen“ nach von anwaltlicher Seite mitgeteilten Gründen für die Nichtteilnahme an der Erprobung gefragt, sodass diese Rückmeldungen zumindest indirekt in die Evaluation einfließen konnten. Eine Beantwortung war formlos per E-Mail vorgesehen. Dieser Weg wurde nach Rücksprache mit den Testgerichten gegenüber der Bereitstellung weiterer Fragebögen über die Plattform „SoSci Survey“ bevorzugt, da statt zwei Schritten (Meldung und Beantwortung) die gesamte Evaluation in einem Schritt erfolgen kann. Diese Kurzmeldungen kamen in großem Umfang ab Herbst 2023 zum Einsatz.

Ab August 2023 wurden erste **Interviews** mit Richterinnen und Richtern geführt, die aus dem Projekt ausgeschieden sind (z.B. durch Stellenwechsel). Befragt wurden auch Richterinnen und Richter, die keine Verfahren gemeldet hatten. Die Interviews wurden online geführt und i.d.R. zur Transkription aufgezeichnet. Soweit Richterinnen und Richter mit einer Aufnahme nicht einverstanden waren, wurden Antworten von jeweils zwei Mitarbeitern der Universität Regensburg mitgeschrieben und in ein gemeinsames Gedächtnisprotokoll überführt. Termine für die Interviews wurden im Voraus per E-Mail vereinbart. Es zeigte sich, dass die Befragung in Interviews deutlich vertiefte qualitative Erkenntnisse bot als die vorherige Befragung durch Fragebögen. Während Antworten in Fragebögen meist sehr knapp ausfielen, nahmen sich die Interview-Teilnehmenden oft viel Zeit und schilderten ausführlich ihre Sichtweise. Die Fragebögen erwiesen sich allerdings als sehr nützlich für die zielgerichtete Vorbereitung der geführten Interviews. Der gewählte Mixed-Methods-Ansatz und die Methodenkombination von Fragebögen und Interviews erwiesen sich hier als sehr fruchtbar. Außerdem wurden ab November 2023 erste Interviews mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten geführt (teils online, teils per Telefon), die sich zum Zwecke der Evaluation

---

<sup>101</sup> So die ausdrückliche Begründung einer Richterin.



gemeldet hatten und deren Verfahren nicht mehr im Basisdokument fortgeführt werden. Auch diese Interviews wurden nach dem Modus der zuvor beschriebenen Richterinterviews geführt.

Diese Interviews zeigten sich als wesentlich erfolgreicher als die bis dahin nur schleppend voranschreitende Evaluation per Fragebogen, sodass die Evaluation der anwaltlichen Perspektive verstärkt auf Interviews ausgerichtet wurde. Es wurde versucht, ein möglichst aufwandsarmes Format anzubieten, in welchem es Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ermöglicht wird, vertieftes Feedback anzubringen. Die an der Erprobung teilnehmenden Richterinnen und Richter wurden in der Folgezeit gebeten, Kontaktdaten der an Erprobungsverfahren beteiligten Parteivertreter – nach Einverständnis der Parteivertreter – an die Universität Regensburg zu senden. Weitergegeben werden sollten ausschließlich Daten aus Verfahren, die bereits im Hinblick auf die Erprobung beendet waren, mit anderen Worten nicht (mehr) im Basisdokument geführt werden. Übersandt wurden stets Telefonnummern. Die Parteivertreter, die der Weitergabe ihrer Daten zugestimmt hatten, wurden bald darauf telefonisch befragt. Unter den Parteivertretern befanden sich sowohl solche, die ihre Teilnahme an der Erprobung selbst abgelehnt hatten, wie auch solche, die teilnahmebereit gewesen wären bzw. aktiv teilgenommen haben. Da die telefonischen Gespräche mit den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten i.d.R. ohne vorherige Terminvereinbarung stattfanden, fanden sie auch unter anderen zeitlichen Rahmenbedingungen statt als die längerfristig geplanten Online-Meetings mit Richterinnen und Richtern. Es wurde daher weniger den o.g. Ausgangsthesen entspringende geschlossene Fragen gestellt. Stattdessen wurden diese telefonischen Interviews sehr offen geführt und zielten nahezu ausschließlich auf qualitatives Feedback ab, das die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte anbringen wollten.

Ab März 2024 wurde zur Entzerrung der **projektabschließenden Evaluation** begonnen, Richterinnen und Richter in Interviews zu befragen, die zwar nicht aus dem Projekt ausgeschieden sind, jedoch keine Verfahren gemeldet hatten, die zu diesem Zeitpunkt noch offen waren.

Für April 2024 waren die ersten mündlichen Verhandlungen im Reallabor erprobter Verfahren terminiert. Ein Mitglied der Projektgruppe nahm an den öffentlichen Verhandlungen teil. Die Evaluation dieser Verfahren durch Interviews fand im Mai 2024 statt. Aufgrund der nur eingeschränkt positiven Erfahrungen mit den im Rahmen des Reallabors eingesetzten ausführlichen Fragebögen wurden diese „Matches“ ausschließlich per vertiefter semistrukturierter Interviews evaluiert.

Ende Mai 2024 wurden zudem Fragebögen an alle Richterinnen und Richter versandt, die sich zu Beginn des Erprobungszeitraums als Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemeldet hatten, jedoch bis zu diesem Zeitpunkt keine Verfahren mit Verfahrens-ID gemeldet hatten. Hierdurch sollte insbesondere sichergestellt werden, dass keine Verfahren, in denen das Basisdokument Anwendung fand, aufgrund fehlender Meldung außer Acht gelassen wurden.

Die letzten Interviews fanden nach Ende der Erprobungsphase im Juli 2024 statt.



Eine Liste aller durchgeführten Interviews findet sich in Anhang D dieses Berichts, vgl. S. 355ff.

#### 6. *Verlängerung des Erprobungszeitraums*

Im Juli 2023 beschloss die Projektgruppe, den Erprobungszeitraum des Forschungsprojekts, welcher ursprünglich bis Ende des Jahres 2023 abgeschlossen werden sollte, bis zum 30. Juni 2024 zu verlängern. Ausschlaggebend hierfür waren Rückmeldungen der Testgerichte, wonach Bedenken bestanden, angesichts des Anlaufens der Erprobung im Februar 2023 im Basisdokument geführte Verfahren bereits bis Ende 2023 abzuschließen. Außerdem fand bereits bis Mitte des Jahres 2023 eine erhebliche Weiterentwicklung des Prototyps statt, welche in der Erprobung nutzbar gemacht werden sollte. Ferner zeigte sich auf Veranstaltungen, dass die Unterstützung der Anwaltschaft für das Projekt – mit dem ergebnisoffenen Ziel des Erkenntnisgewinns – stetig stieg, wovon sich die Projektgruppe eine gesteigerte Teilnahmebereitschaft für die restliche Erprobungszeit versprach.

### III. **Auswertungsphase**

Mit der Auswertung der im Rahmen der Erprobung erhobenen Daten begann die Projektgruppe wie auch mit der Datenerhebung im Rahmen der Evaluation bereits erprobungsbegleitend. Während die Auswertung der erhobenen quantitativen Daten automatisiert möglich war, erforderte die Auswertung der – im Forschungsprojekt primär erhobenen – qualitativen Daten einen aufwändigeren Arbeitsschritt. Aufgrund der Semistruktur der durchgeführten Interviews unterscheiden sich die einzelnen geführten Interviews in der Form und Reihenfolge der gestellten Fragen einerseits sowie der Ausführlichkeit und Stringenz der Antworten – insbesondere auf offene Fragestellungen – erheblich. Zur Auswertung der Interviews sowie etwaiger Freitextantworten aus Fragebögen wurde eine qualitativ-orientierte Inhaltsanalyse<sup>102</sup> mithilfe der Software MAXQDA<sup>103</sup> durchgeführt. Hierbei werden Kategorien am Material erarbeitet und das Kategoriensystem auf zu untersuchendes Material angewendet.<sup>104</sup> Dabei wurde das transkribierte Textmaterial zunächst gesichtet und erste Kategorien induktiv abgeleitet. Das Material wurde erneut durchgegangen und mit entsprechenden Kategorien versehen, die iterativ weiterentwickelt, erweitert und teils in Überkategorien zusammengefasst wurden. Dies ermöglicht – unter Wahrung des qualitativen Charakters der Daten – eine gewisse Quantifizierung dessen, wie verbreitet bestimmte Sichtweisen unter den Befragten sind bzw. welche Themen besonders häufig angesprochen werden. Die umfassende projektbegleitende Auswertung erlaubte es, die Gesamtauswertung nach Ende der Erprobungszeit innerhalb weniger Wochen durchzuführen.

---

<sup>102</sup> Vgl. *Mayring, Qualitative Inhaltsanalyse, 2022, S. 17.*

<sup>103</sup> MAXQDA (<https://www.maxqda.com/de/> [zuletzt aufgerufen am 12.07.2024]) ist nach *Mayring* eine der am häufigsten für qualitative Datenanalyse genutzte Software; vgl. *Mayring, Qualitative Inhaltsanalyse, 2022, S. 111.*

<sup>104</sup> Vgl. *Mayring, Qualitative Inhaltsanalyse, 2022, S. 20.*



## D. Das im Reallabor erprobte Strukturierungsmodell

### I. Grundlagen des Strukturierungsmodells

Gegenstand der Erprobung war die prototypische Umsetzung einer formellen Variante der Idee eines digitalen Basisdokuments. Kern der Idee des Basisdokuments ist es, dass der gesamte Parteivortrag beider Parteien in *einem* digitalen Dokument erfolgt.<sup>105</sup> Innerhalb dieses Dokuments steht für die Kläger- und Beklagtenseite jeweils ein eigener Bereich zur Verfügung.<sup>106</sup> Dem Gericht sind wiederum eigene Bereiche für richterliche Hinweise (§ 139 ZPO) eingeräumt. Aufeinander Bezug nehmende Beiträge sind einander grundsätzlich gegenübergestellt („Side-by-Side-Ansicht“).<sup>107</sup> Der entwickelte Prototyp erlaubt es jedoch auch, andere Darstellungsformen automatisiert anzeigen zu lassen, beispielsweise eine „chatar-tige“ Darstellung in der sog. „Zeilen-Ansicht“.<sup>108</sup>

#### 1. Drei Ordnungsregeln

Für die Parteien ergeben sich innerhalb dieses Modells lediglich drei formelle Ordnungsprinzipien. Die Einhaltung dieser Ordnungsprinzipien blieb jedoch – wie auch die Teilnahme an der Erprobung selbst – der freien Entscheidung der Parteien überlassen.

Zum einen sollten die Parteien ihren Sachvortrag in **geeignete Abschnitte** gliedern. Eine solche Unterteilung erfolgt regelmäßig bereits in herkömmlichen Schriftsätzen, um die jeweiligen Textpassagen mit Beweisangeboten zu unterlegen. Innerhalb des Basisdokuments hat die Bildung einzelner Absätze eine besondere Bedeutung, da die jeweiligen Untergliederungen die Basis für Bezugnahmen des Gegners innerhalb des Basisdokuments darstellen. Wird dagegen der gesamte Schriftsatzvortrag innerhalb eines nicht weiter unterteilten Beitrags angebracht, verliert das Basisdokument einen Teil seiner Strukturierungspotentiale. Wie genau die Aufteilung erfolgt, bleibt den Parteien dennoch vollständig selbst überlassen. Insbesondere existieren keine Umfangsbegrenzungen für einzelne Beiträge. Die Textfelder sind vielmehr mit einer beliebigen Zeichenzahl befüllbar.

Ab der Klageerwiderung besteht innerhalb des Basisdokuments die Möglichkeit der präzisen **Bezugnahme** auf den gegnerischen Vortrag durch Betätigung der Schaltfläche „Auf diesen Beitrag Bezug nehmen“, die sich am Ende jedes Beitrags findet. Aufeinander Bezug nehmende Beiträge werden innerhalb des Basisdokuments in enger örtlicher Nähe zueinander angeordnet. Auf diese Weise wird sachlich zusammengehöriger Vortrag innerhalb des Basisdokuments auf einen Blick erkennbar. Unbenommen bleibt es den Parteien, neben Bezug

---

<sup>105</sup> Vgl. nur Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, Diskussionspapier, 2021, (Fn. 3), S. 33.

<sup>106</sup> So auch Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, Diskussionspapier, 2021, (Fn. 3), S. 37: „eigene Spalte“. Einen anderen Ansatz verfolgt der sog. „One-Text-Approach“, wonach beide Parteien an einem einheitlichen Text arbeiten sollen, vgl. *Haft*, in: Festschrift für Daphne-Ariane Simotta, 2012, S. 197, 202 f.; *Greger*, DS 2021, 240, 241. Vgl. auch näher zu den beiden unterschiedlichen Ansätzen: *Bauer*, Strukturierung von Parteivortrag (*in Vorbereitung*), Kapitel 5 A. II. 4. b) aa).

<sup>107</sup> S. unten Teil 1 D. II. 11.

<sup>108</sup> S. unten Teil 1 D. II. 11.



nehmenden Beiträgen auch neue Aspekte ohne Bezug zu bereits existierendem gegnerischem Vortrag anzubringen.

Außerdem können auch spätere **Ergänzungen** des eigenen Vortrags an der sachlich passenden Stelle innerhalb der bisherigen Vortragsstruktur erfolgen. Erneute Einführungen oder Wiederholungen früheren Vorbringens sollen durch diese Kontextualisierungsmöglichkeit vermieden werden. Nicht möglich ist es jedoch, früheren Vortrag zu bearbeiten, da hierdurch etwaige Bezugnahmen des Prozessgegners ihr Bezugsobjekt verlören.

## 2. *Keine Begrenzung von Umfang und Inhalt des Parteivortrags*

Für den Parteivortrag im Basisdokument sind keinerlei Inhalts- oder Umfangsbeschränkungen vorgesehen.<sup>109</sup> Die Länge und Anzahl einzelner Beiträge sowie der Umfang des Gesamtdokuments konnten durch die Parteien frei gestaltet werden. Eine rein technisch begründete Beschränkung wurde lediglich für Anlagen innerhalb des Basisdokuments vorgesehen. Da die zur Projektlaufzeit geltende 2. ERVB 2022<sup>110</sup> für beA-Nachrichten eine Obergrenze von 200 Megabyte vorsah und bei Nutzung des Basisdokuments die Besonderheit auftritt, dass jede beA-Nachricht naturgemäß den gesamten Parteivortrag beinhaltet, sah sich die Projektgruppe gezwungen, die Größe innerhalb des Basisdokuments hochladbarer Anlagen zu begrenzen. Durch eine gleichmäßige Aufteilung des Dateivolumens zwischen Kläger- und Beklagtenpartei wurde zudem sichergestellt, dass nicht eine Partei durch bewussten Upload besonders großer Anlagen verfügbaren Speicherplatz für sich vereinnahmt. In einem Fortschrittsbalken wurde jederzeit angezeigt, wie viel Datenvolumen der bearbeitenden Partei noch zur Verfügung steht (vgl. Abbildung 17). Zwar ist der Projektgruppe kein Fall bekannt, in dem das Basisdokument im Rahmen der Erprobung an seine Grenzen stieß, zukünftig wäre jedoch sicherzustellen, dass Größenbegrenzungen der IT-Infrastruktur auch bei besonders umfangreichen Verfahren nicht der weiteren Befüllung des Basisdokuments entgegenstehen.

## 3. *Keine inhaltliche, sondern rein formale Strukturierung*

Die Projektgruppe hat sich bewusst für einen rein formellen Strukturierungsansatz entschieden. Hinsichtlich des inhaltlichen Aufbaus des Basisdokuments soll den Parteien größtmöglicher Freiraum eingeräumt werden. Die Parteien sollten ihren Vortrag weder zwingend chronologisch,<sup>111</sup> noch zwingend an den Tatbestandsvoraussetzungen einer Anspruchsgrundlage orientiert aufbauen.<sup>112</sup> Entscheidend ist für die Projektgruppe nicht etwa die

---

<sup>109</sup> Hierfür etwa *Vorwerk*, in: Verhandlungen des 70. Deutschen Juristentages Hannover 2014, Band II/1 Sitzungsberichte, 2015, I 34; jüngst BT-Drucks. 20/5560, S. 2; vgl. auch zusammenfassend *Bauer*, Strukturierung von Parteivortrag (*in Vorbereitung*), Kapitel 5 A. I. 4.

<sup>110</sup> 2. Bekanntmachung zu § 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (2. Elektronischer-Rechtsverkehr-Bekanntmachung 2022 – 2. ERVB 2022) vom 10. Februar 2022.

<sup>111</sup> Dafür Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, Diskussionspapier, 2021, (Fn. 3), S. 37; vgl. auch *Köbler*, AnwBl 2021, 283.

<sup>112</sup> Für eine solche Struktur insbesondere *Gaier*, ZRP 2015, 101, 102 f.



Vorgabe einer bestimmten Gliederungsstruktur, sondern vielmehr die Ermöglichung eines digital aufbereiteten und formell durch Bezugnahmen strukturierten Parteivorbringens.

#### 4. *Flexibler Startzeitpunkt für das strukturierte Verfahren*

Der Einstieg in das strukturierte Verfahren im Rahmen des Reallabors war auf zwei verschiedenen Wegen möglich. Einerseits wurde den Parteien durch Bereitstellung der prototypischen Anwendung die Möglichkeit gegeben, direkt innerhalb des Basisdokuments Klage zu erheben. Andererseits wurden die Testgerichte dazu animiert, auch in bereits in herkömmlicher Weise eingeleiteten Verfahren eine Übertragung in das Basisdokument anzuregen. Auch hinsichtlich der Art und Weise der Anregung (gerichtliche Verfügung oder direkte Ansprache) und Übertragung in das Basisdokument (durch die Parteien oder das Gericht) wurde ein möglichst offener Ansatz verfolgt. Welche Varianten sich schlussendlich für den Einsatz des Basisdokuments am besten eignen, sollte erst die Erprobung zeigen.<sup>113</sup>

## II. **Funktionalitäten des erprobten Prototyps**

Im Folgenden sind die Funktionalitäten des erprobten Prototyps dargestellt. Der Prototyp wurde während der Erprobung stetig weiterentwickelt, die abgebildeten Screenshots zeigen den finalen Stand des Prototyps. Die dargestellten Basisdokumente sind Beispieldokumente, die von Mitarbeitenden der Projektgruppe in verschiedenen Rollen befüllt wurden. Inhaltlich wurde auf Sachverhalten aufgesetzt, die im Rahmen des ELSA Deutschland Moot Court (EDMC) zum Einsatz kamen sowie auf Sachverhalten, die im Rahmen der Referendarausbildung genutzt werden.

### 1. *Aufbau der Anwendung*

Unter [app.parteivortrag.de](https://app.parteivortrag.de) kann unter Angabe des eigenen Namens und der Rolle im Verfahren ein existierendes Basisdokument geöffnet oder ein neues Basisdokument erstellt werden (s. Abbildung 3). Zum Öffnen eines existierenden Basisdokuments wird die entsprechende Basisdokument-txt-Datei genutzt. Persönliche Daten wie Markierungen, Sortierungen und Lesezeichen können ebenfalls per Bearbeitungs-txt-Datei hochgeladen werden. Für Mandanten und Mandantinnen gibt es die Option ein Basisdokument einzusehen.

---

<sup>113</sup> Für eine Nutzung des Basisdokuments bereits bei Klageeinreichung: Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, Diskussionspapier, 2021, (Fn. 3), S. 35.



## Das Basisdokument

Diese Anwendung erlaubt Ihnen das Editieren und Erstellen eines Basisdokuments. Bitte laden Sie den aktuellen Stand des Basisdokuments in Form einer .txt-Datei hoch, falls Sie an einer Version weiterarbeiten wollen. Um persönliche Daten wie Markierungen, Sortierungen und Lesezeichen zu laden, ist es notwendig, dass Sie auch Ihre persönliche Bearbeitungsdatei hochladen. Das Basisdokument verwendet keinen externen Server, um Daten zu speichern. Alle Daten, die Sie hochladen, bleiben **im Browser Ihres Computers**. Das Basisdokument kann schließlich als .txt und .pdf exportiert werden und somit an Dritte weitergegeben werden.

Ich möchte ein Basisdokument: \*

Oder: [Ich bin Mandant:in.](#)

Öffnen

Erstellen

Einsehen

Ich möchte das Basisdokument bearbeiten in der Funktion: \*

Klagepartei

Beklagtenpartei

Richter:in

Ich möchte das Basisdokument bearbeiten als: \*

Vorname...

Nachname...

Basisdokument einsehen

\* Pflichtfelder

Abbildung 3: Startseite von *app.parteivortrag.de* zum Öffnen oder Erstellen eines Basisdokuments

Nach dem Öffnen oder Erstellen eines Basisdokuments ist die Anwendung in drei Arbeitsbereiche unterteilt (s. Abbildung 4). Die Toolbar (blau) enthält Optionen zum Herunterladen des Basisdokuments, das Aktenzeichen des Verfahrens (falls vorhanden), eine Suchleiste, Möglichkeiten zur Anpassung der Darstellung und zum Erstellen von Markierungen sowie eine Übersicht der Versionen des Basisdokuments. Der Parteivortrag (orange) enthält Rubrum und Beiträge der Parteien. Die Sidebar (grün) dient der Navigation und Übersicht, sie enthält verschiedene Reiter: Gliederung des Parteivortrags, Notizen, richterliche Hinweise, Lesezeichen und Beweisliste.

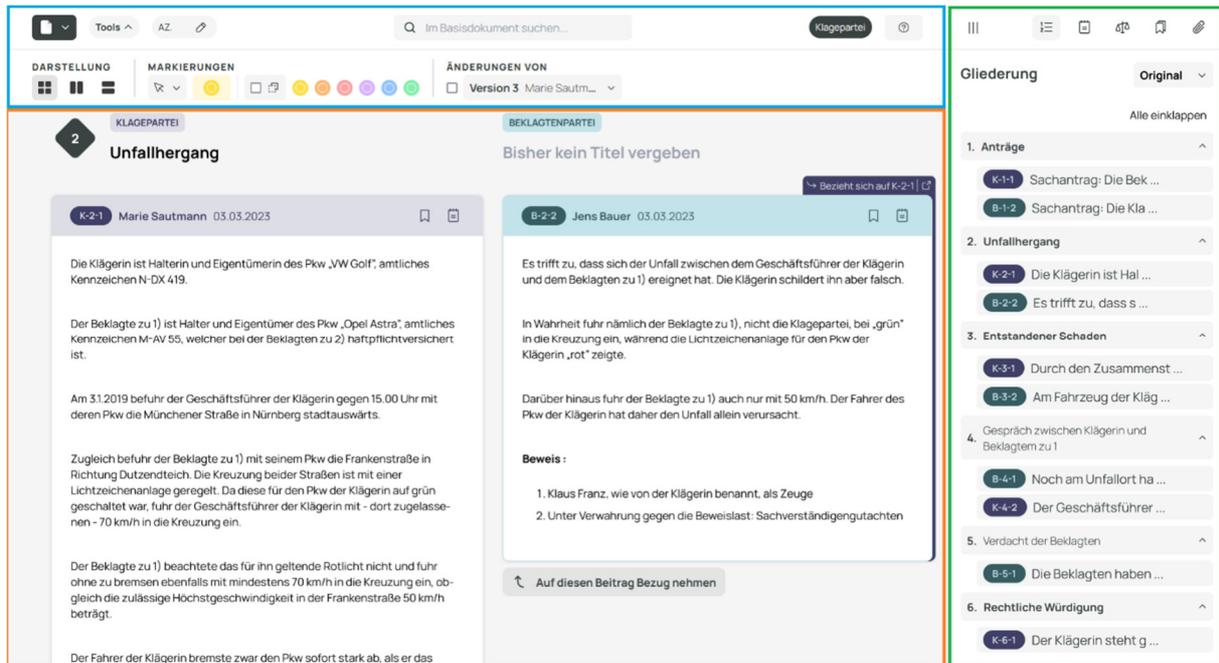


Abbildung 4: Anwendung mit geöffnetem Basisdokument. Die drei Arbeitsbereiche sind hervorgehoben: Toolbar (blau), Partievortrag (orange) und Sidebar (grün)

## 2. Versionierung des Basisdokuments

Eine Version bezeichnet jeden abgeschlossenen Bearbeitungsstand des Basisdokuments durch eine Partei oder ein Gericht (Kläger, Beklagter, Richter). Es ist vom Fortschritt im Verfahren mit einem eingereichten Schriftsatz vergleichbar. Beim Hochladen eines bestehenden Basisdokuments in die Anwendung wird auch angegeben, ob das Dokument weiter bearbeitet werden soll oder ob es vom Gericht bzw. der gegnerischen Partei stammt und dementsprechend an einer neuen Version des Basisdokuments gearbeitet wird. In einer neuen Version können ältere Inhalte nicht mehr verändert werden – auch nicht Inhalte der eigenen Partei. Dies entspricht auch der derzeitigen zivilprozessualen Praxis, in der Schriftsätze nicht zurückgenommen werden können. Änderungen können im Basisdokument aber direkt an der passenden Stelle als Ergänzung angebracht werden.

Die Änderungshistorie des Basisdokuments kann in der Anwendung nachvollzogen werden. Jede der bisherigen Versionen kann angezeigt werden – die Änderungen dieser Version werden jeweils im Basisdokument hervorgehoben (s. Abbildung 5).

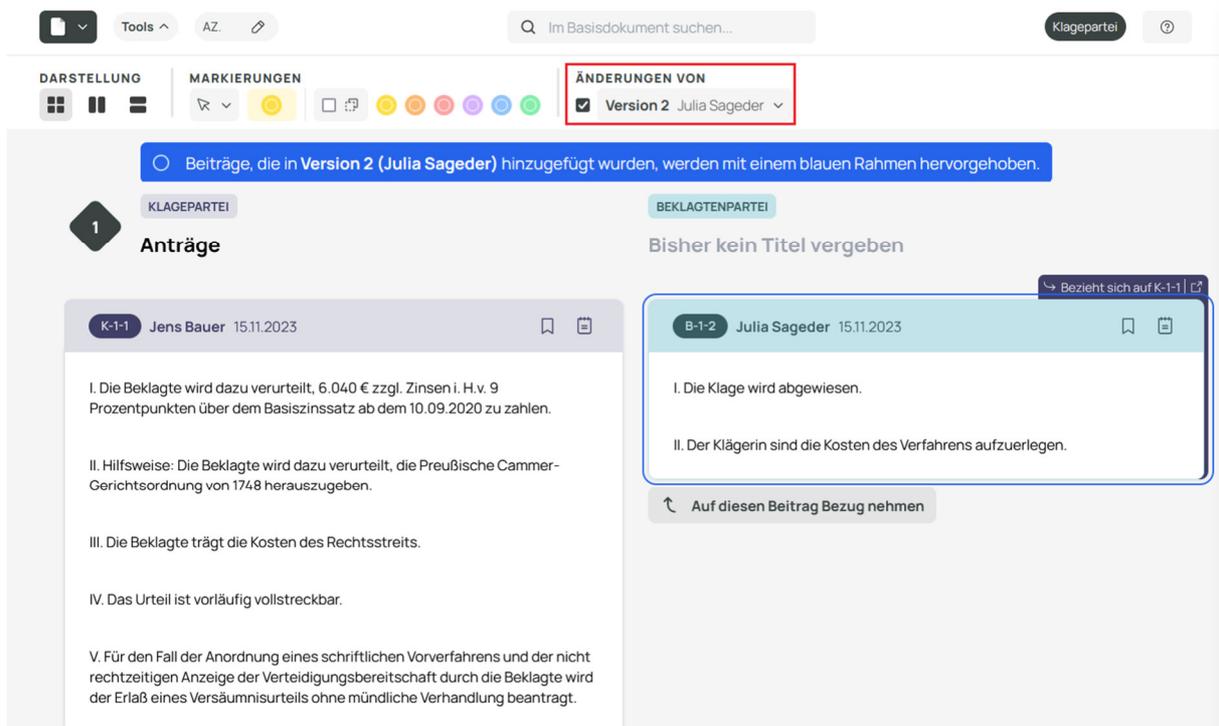


Abbildung 5: Auswahl und Hervorhebung einer vorhergehenden Version des Basisdokuments

### 3. Gliederungspunkte

Neue **Gliederungspunkte** können vor, zwischen und nach bestehenden Gliederungspunkten eingefügt werden (s. Abbildung 6). Neue Gliederungspunkte werden automatisch im Dokument fortlaufend nummeriert, ein Titel kann von beiden Parteien unabhängig vergeben werden. Eine Liste mit Standardüberschriften kann genutzt werden, um einen neuen Gliederungspunkt schnell zu benennen (s. Abbildung 6). Neue Gliederungspunkte werden automatisch der Dokumentstruktur hinzugefügt (s. 6. Gliederung).

Neu erstellte Gliederungspunkte können umbenannt und gelöscht werden, solange die Bearbeitung einer Version des Basisdokuments noch nicht abgeschlossen ist (s. 2. Versionierung des Basisdokuments).

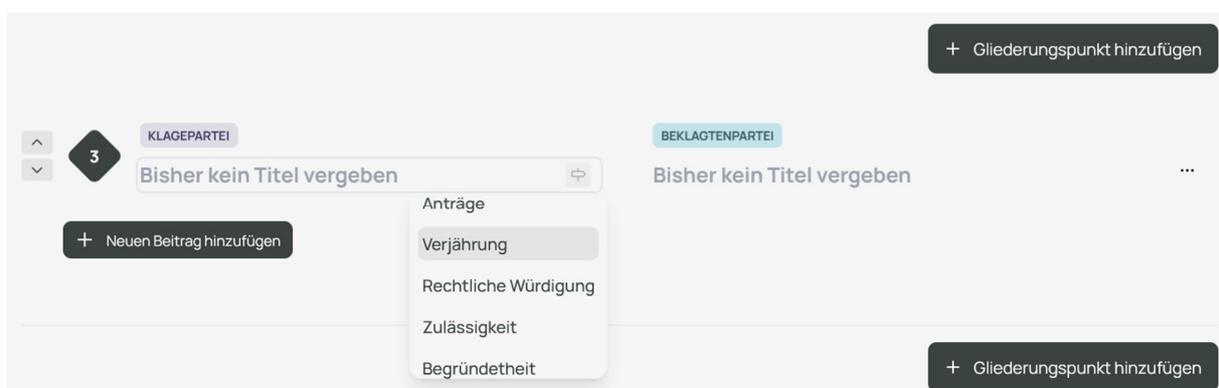


Abbildung 6: Hinzufügen und Benennen von neuen Gliederungspunkten



#### 4. Beitrag mit Beweisoption im Parteivortrag

Das Rubrum ist den Gliederungspunkten und Beiträgen vorangestellt und kann ebenfalls Beweise enthalten.

Neue **Beiträge** können immer als unterster Beitrag eines Gliederungspunktes eingefügt werden. Neue Beiträge werden automatisch im Dokument fortlaufend im Schema „Partei-Gliederungspunkt-Beitrag“ benannt (z.B. K-2-1 für „Klagepartei – 2. Gliederungspunkt – 1. Beitrag innerhalb des Gliederungspunkts“). Autor oder Autorin und Erstellungsdatum werden ebenfalls automatisch hinterlegt.

Über einen Texteditor mit verschiedenen Formatierungsoptionen (Überschrift, formatierter Text, Listen, Aufzählungen, etc.) wird der Beitrag erstellt und gespeichert (s. Abbildung 7Abbildung 7).

Abbildung 7: Texteditor zum Erstellen eines neuen Beitrags

Zu einem Beitrag können ein oder mehrere **Beweise** hinzugefügt werden (s. Abbildung 9). Jeder Beweis erhält eine Beschreibung und kann optional als Anlage, als PDF- oder TIFF-Datei und mit dem Zusatz „Unter Verwahrung gegen die Beweislast“ hinzugefügt werden (s. Abbildung 8). Gespeicherte Beweise werden automatisch auch der Beweisliste des Dokuments hinzugefügt (s. 7. Beweise). Auf erstellte Beweise kann auch innerhalb anderer Beiträge (beider Parteien) verwiesen werden. Für Beweise im PDF-Format steht eine Vorschau in der Anwendung zur Verfügung (s. Abbildung 10).

Abbildung 8: Beitrag mit Beweis



## Beweise hinzufügen ✕

Fügen Sie Beweise zu diesem Beitrag hinzu. Sie können dabei auch auf Anlagen verweisen, welche Sie später mit versenden. Beweise, die hier hinzugefügt wurden, können auch in anderen Beiträgen referenziert werden.

Martin Muster, als Zeuge  als Anlage  als PDF/TIFF

**Hinzufügen**

*Vorschau*

**Beweis:**

^ Akten der Staatsanwaltschaft als Anlage K1 ✕

Zusatz "Unter Verwahrung gegen die Beweislast" hinzufügen

**Beweis speichern**

Abbildung 9: Hinzufügen von Beweisen zu Beiträgen

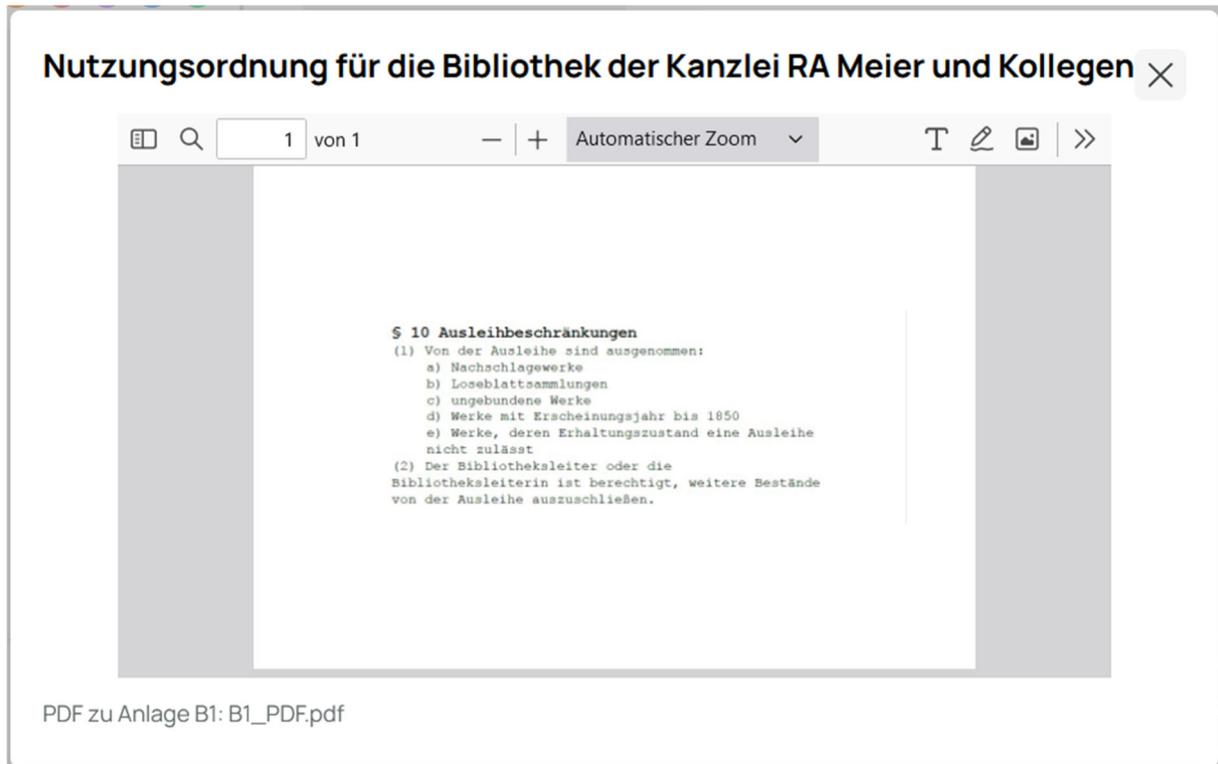


Abbildung 10: Vorschau für Beweise im PDF-Format

Ein Beitrag kann auf einen Beitrag oder einzelne Textauschnitte eines Beitrags der gegnerischen Partei **Bezug** nehmen. Dies ist am Beitrag gekennzeichnet (s. Abbildung 11). Bezugnehmende Beiträge können nebeneinander angezeigt werden (s. Abbildung 12).

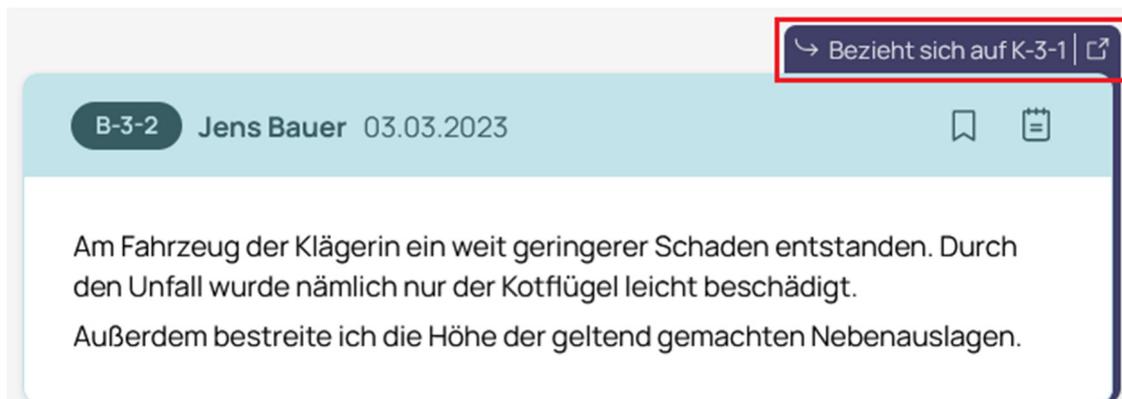


Abbildung 11: Beitrag mit Bezugnahme auf einen anderen Beitrag (rote Markierung)



**Beitrag B-1-2 bezieht sich auf Beitrag K-1-1**

**K-1-1** Jens Bauer 15.11.2023

I. Die Beklagte wird dazu verurteilt, 6.040 € zzgl. Zinsen i. H.v. 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 10.09.2020 zu zahlen.

II. Hilfsweise: Die Beklagte wird dazu verurteilt, die Preußische Cammer-Gerichtsordnung von 1748 herauszugeben.

III. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

V. Für den Fall der Anordnung eines schriftlichen Vorverfahrens und der nicht rechtzeitigen Anzeige der Verteidigungsbereitschaft durch die Beklagte wird der Erlaß eines Versäumnisurteils ohne mündliche Verhandlung beantragt.

**B-1-2** Julia Sageder 15.11.2023

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Klägerin sind die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Abbildung 12: Anzeige eines beziehenden Beitrags neben dem Originalbeitrag

Neu erstellte Beiträge und Beweise können bearbeitet und gelöscht werden, solange die Bearbeitung einer Version des Basisdokuments noch nicht abgeschlossen ist (s. 2. Versionierung des Basisdokuments).

### 5. Hinweise nach § 139 ZPO

Richterinnen und Richter haben die Möglichkeit, Hinweise nach § 139 ZPO im Basisdokument zu erteilen.

Ein neuer Hinweis kann auf einen Beitrag im Partevortrag Bezug nehmen (Erstellung s. Abbildung 13) oder ohne Bezug auf einen Beitrag erstellt werden. Alle Hinweise werden in der Hinweis-Sidebar als Liste dargestellt (s. Abbildung 14).

**Neuen Hinweis hinzufügen**

! Hinweise von Richter:innen sind öffentlich und können von den anderen Parteien eingesehen werden. Sie können einen Hinweis nachträglich bearbeiten und löschen, bis zu dem Zeitpunkt der Übermittlung dieser Version des Basisdokuments an die anderen Parteien.

**Titel\***  
Titel eingeben...

**Text**  
Text eingeben...

**Verweis auf einen Beitrag hinzufügen**  
Beitrag auswählen: K-2-1

Hinweis hinzufügen

Abbildung 13: Erstellen eines neuen Hinweises mit Bezug auf einen Beitrag

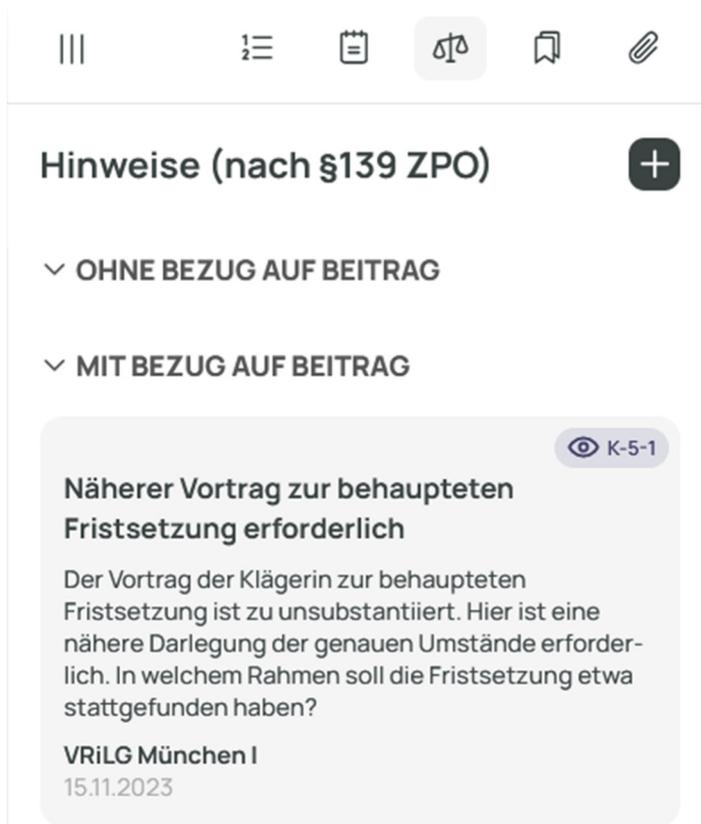


Abbildung 14: Hinweis-Sidebar

#### 6. Gliederung: Übersicht und individuelle Reihenfolge

Die **Gliederungs-Sidebar** gibt einen Überblick über alle Gliederungspunkte und Beiträge. Sie kann außerdem zur **Navigation** genutzt werden: Bei Klick auf einen Gliederungspunkt oder Beitrag scrollt der Parteivortrag automatisch an die entsprechende Stelle.

Statt der **originalen Sortierung** bzw. Reihenfolge der Gliederungspunkte kann eine **individuelle Reihenfolge** für das Basisdokument festgelegt werden (s. Abbildung 15). Die individuelle Sortierung wird gespeichert (in der Bearbeitungs-txt-Datei), kann in der Anwendung aber auch zurückgesetzt werden.

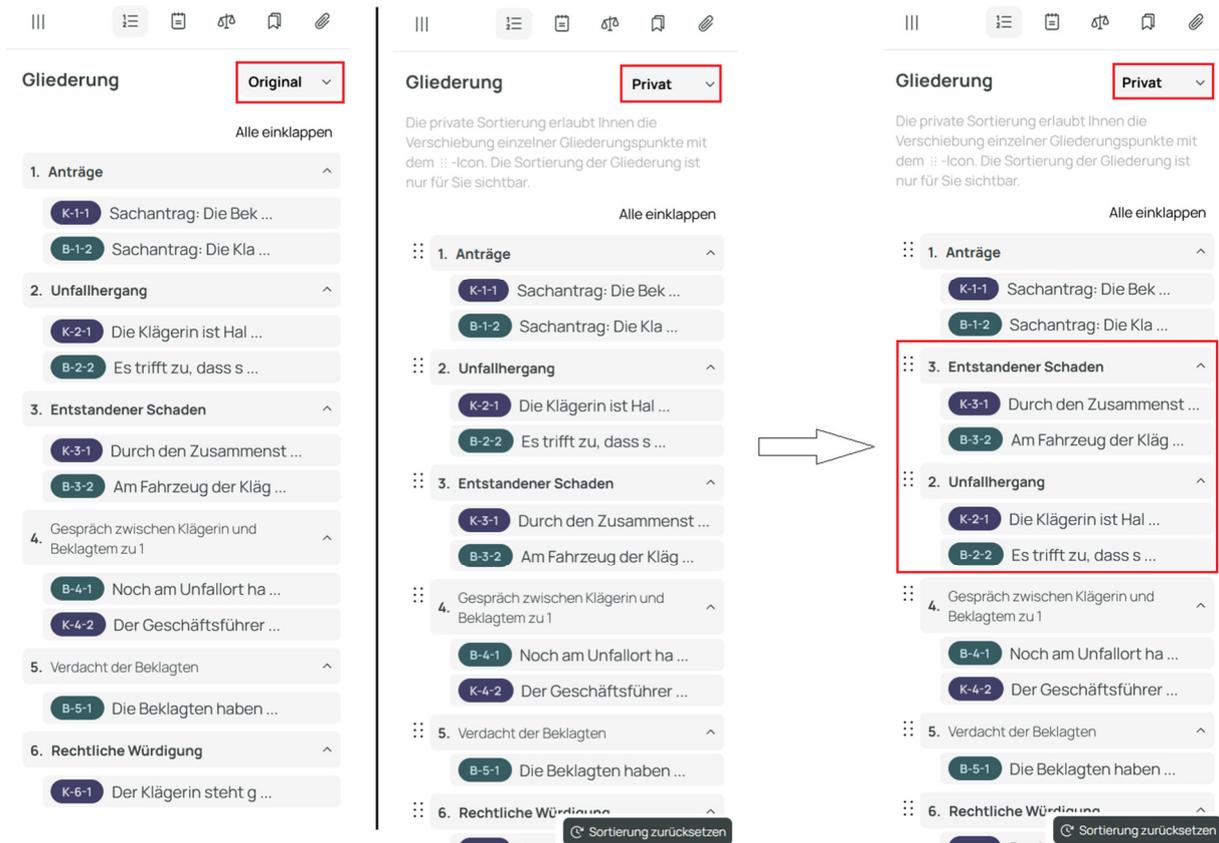


Abbildung 15: Gliederungs-Sidebar mit originaler Sortierung (links) und privater Sortierung (rechts)

Für Richterinnen und Richter gibt es in der privaten Gliederung außerdem eine **Sonderansicht zur Prüfung des streitigen bzw. nicht-streitigen Vortrags** (s. Abbildung 16). In dieser Ansicht können bei Bedarf in der privaten Sortierung einzelne Beiträge verschoben und so einander gegenübergestellt werden, um das Beitragspaar dann als streitig oder unstreitig zu markieren.

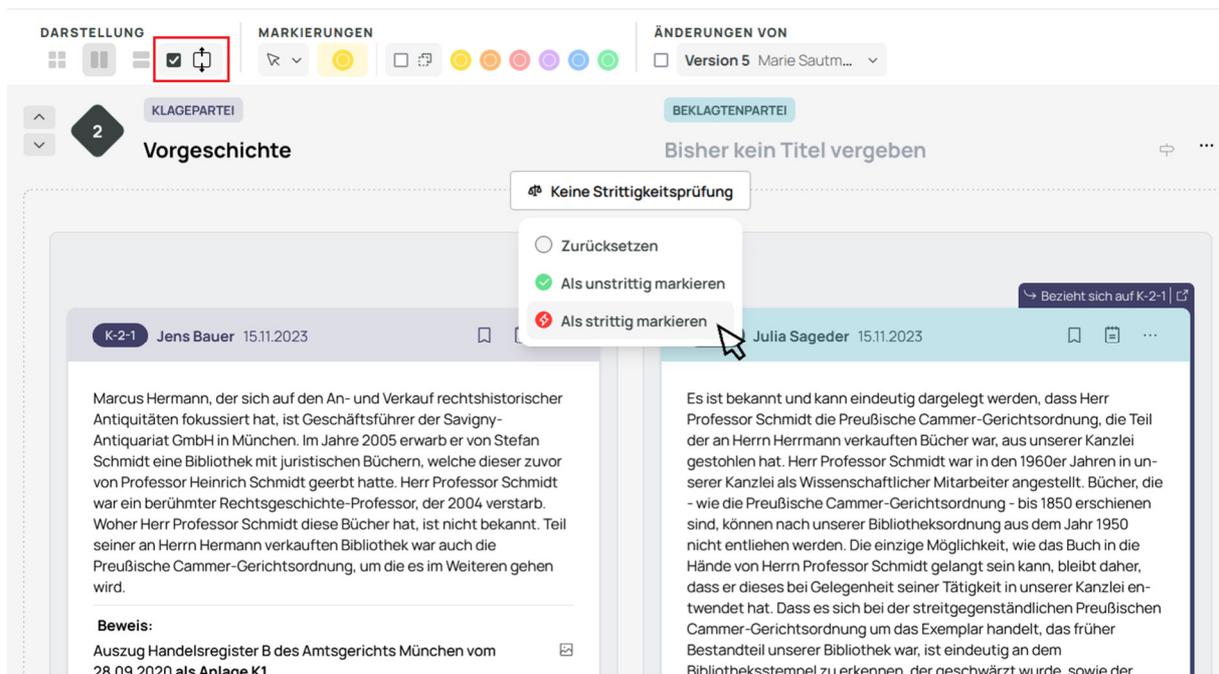


Abbildung 16: Sonderansicht zur Strittigkeitsprüfung für Richterinnen und Richter



## 7. Beweise: Übersicht und Verwaltung

Die **Beweis-Sidebar** (s. Abbildung 17) dient der Übersichtlichkeit und Verwaltung der Beweise im Basisdokument. Die Beweise in dieser Liste zeigen jeweils Bezeichnung und Beschreibung an, die Vorschau der Beweisdatei kann geöffnet werden. Die Sidebar kann außerdem zur **Navigation** genutzt werden: Bei Klick auf den verlinkten Beitrag scrollt der Parteivortrag automatisch an die entsprechende Stelle. Die Beweisliste ist nach Beweisen der Klage- und Beklagtenpartei unterteilt. Die Beweisliste kann als PDF-Datei heruntergeladen werden (s. 12. Basisdokument herunterladen und speichern).

Neu erstellte Beweise können bearbeitet und gelöscht werden, solange die Bearbeitung einer Version des Basisdokuments noch nicht abgeschlossen ist (s. 2. Versionierung des Basisdokuments).

||| ☰ 📅 ⚖️ 📖 📎

### Beweise

▼ ERSTELLT VON KLAGEPARTEI

Dateivolumen frei  97.8 %

Anlage K1 📄

Auszug Handelsregister B des  
Amtsgerichts München vom 28.09.2020

👁️ K-2-1 👁️ K-7-1

Anlage K2 📄

E-Mail von Marcus Hermann v. 03.08.2020,  
16:17 Uhr

👁️ K-3-1

Anlage K3 📄

E-Mail von Simona Schröder v. 04.08.2022,  
09:35 Uhr

👁️ K-3-2 👁️ K-8-1 👁️ K-8-2

Abbildung 17: Beweis-Sidebar



## 8. Persönliche Notizen, Lesezeichen und Markierungen

Persönliche Notizen und Lesezeichen können bei einzelnen Beiträgen im Parteiverkehr angelegt werden (s. Abbildung 18 und Abbildung 19) und sind ebenfalls in der Sidebar zu finden (s. Abbildung 20). Notizen können in der Sidebar auch ohne Bezug zu einem einzelnen Beitrag erstellt werden.

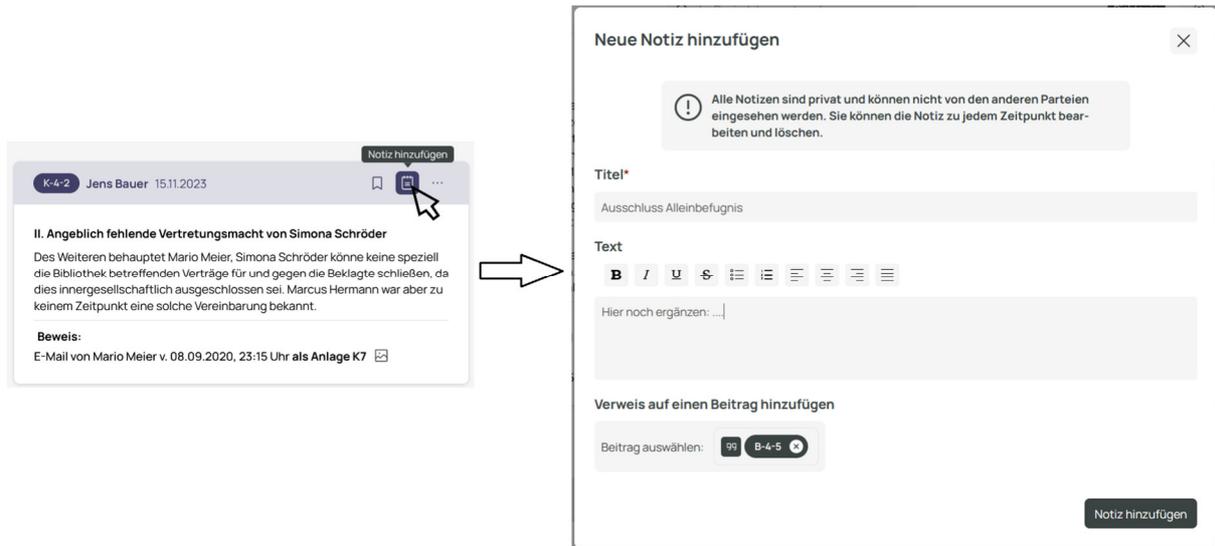


Abbildung 18: Eine Notiz zu einem Beitrag erstellen

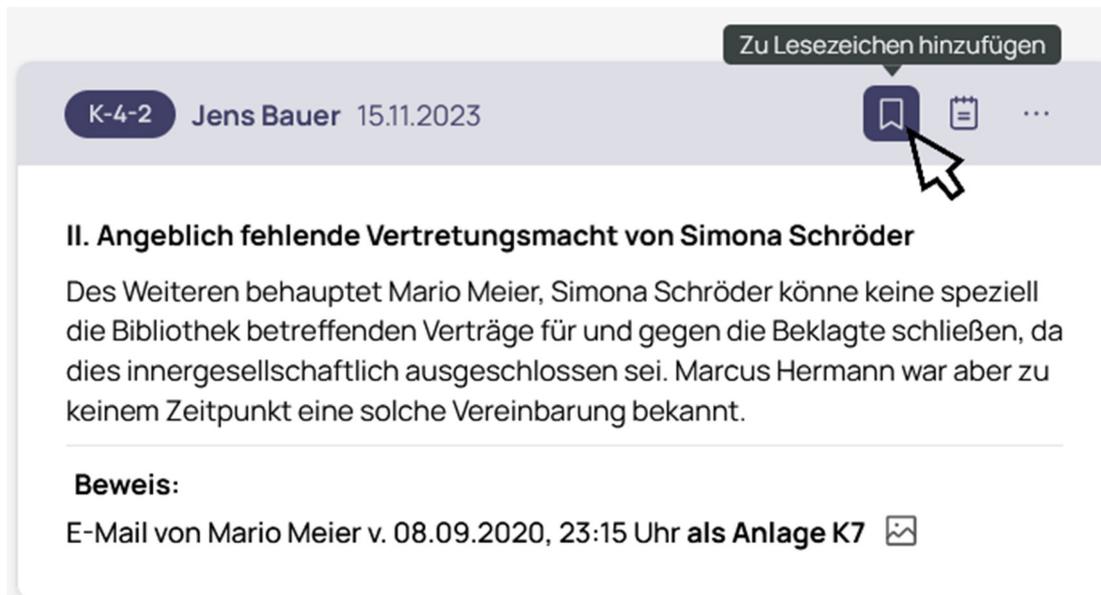


Abbildung 19: Einen Beitrag mit Lesezeichen markieren

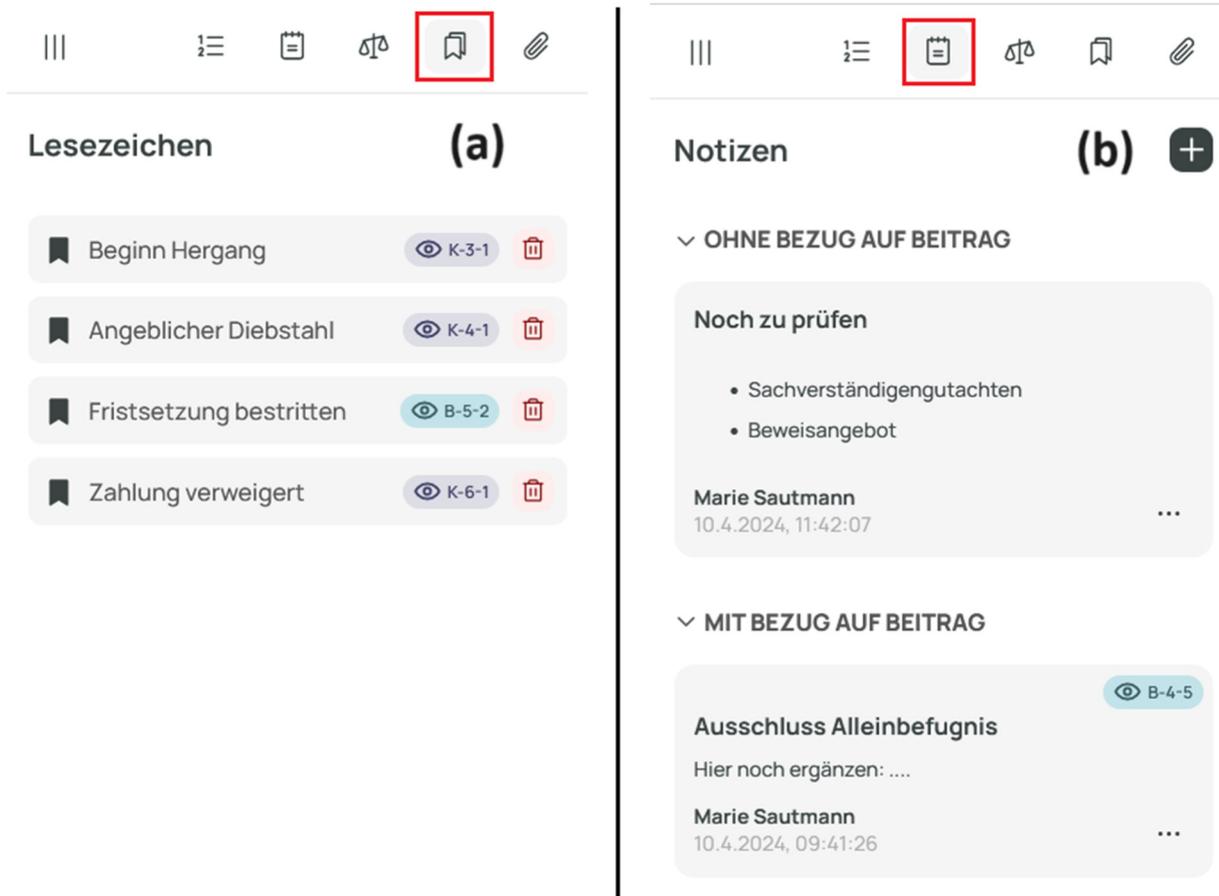


Abbildung 20: Sidebar mit Lesezeichen (a) und Notizen (b) zum Basisdokument

Markierungen in sechs verschiedenen Farben können für Hervorhebungen in den Beiträgen des Parteivortrags genutzt werden (s. Abbildung 21). Für die Markierungsfarben können eigene Bezeichnungen (z.B. nach Kategorien) vergeben werden. Der Parteivortrag kann nach Markierungen gefiltert werden, Beiträge ohne entsprechende farbliche Markierung werden ausgeblendet (s. Abbildung 22).

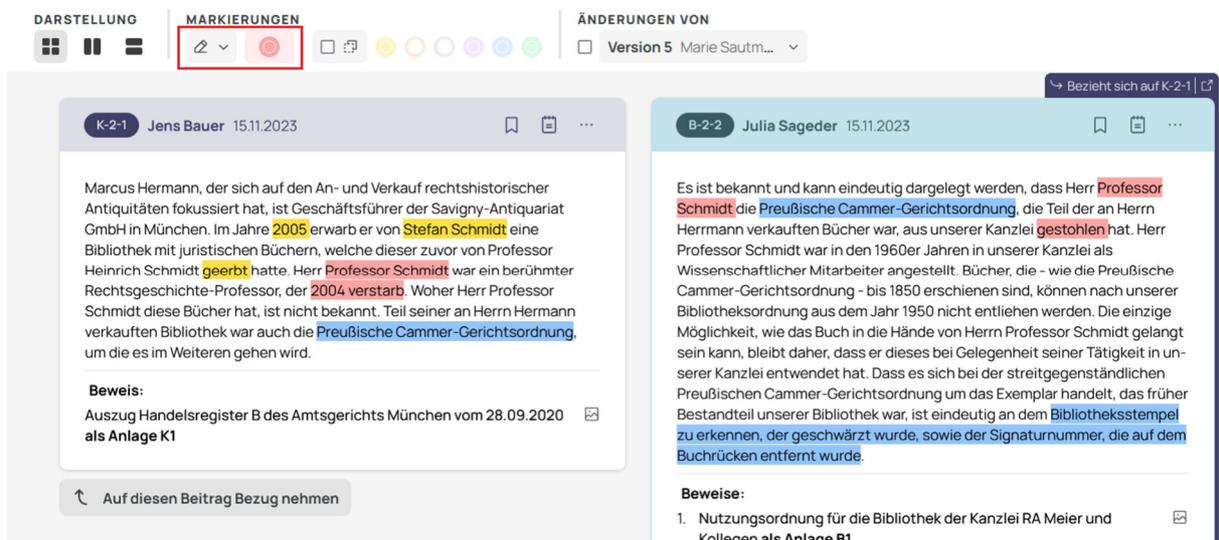


Abbildung 21: Markierungen in verschiedenen Farben im Parteivortrag



Abbildung 22: Filtern nach farblichen Markierungen im Parteivortrag

Die persönlichen Notizen, Markierungen und Lesezeichen werden in der privaten Bearbeitungs-txt-Datei gespeichert. Sie können mit der Version der aktuellen Basisdokument-txt-Datei hochgeladen werden und jederzeit bearbeitet und gelöscht werden.

## 9. Suche im Parteivortrag

Über die Suchleiste kann der Parteivortrag durchsucht werden (s. Abbildung 23). Die eingegebene Zeichenfolge wird im Text visuell hervorgehoben (mit gelber Farbe unterlegt). Beiträge, die die gesuchte Zeichenfolge nicht enthalten, werden ausgeblendet.

Abbildung 23: Suchfunktion mit Hervorhebung der Suchergebnisse



## 10. Hilfestellung in der Anwendung

Über das Fragezeichensymbol in der Toolbar ist Hilfestellung in der Anwendung verfügbar (s. Abbildung 24). Neben Hilfestellung zu einzelnen Funktionen, die anhand von Kurzvideos erläutert sind, ist das ausführliche Basisdokument-Wiki verlinkt, das detaillierte Anleitungen enthält.<sup>114</sup>

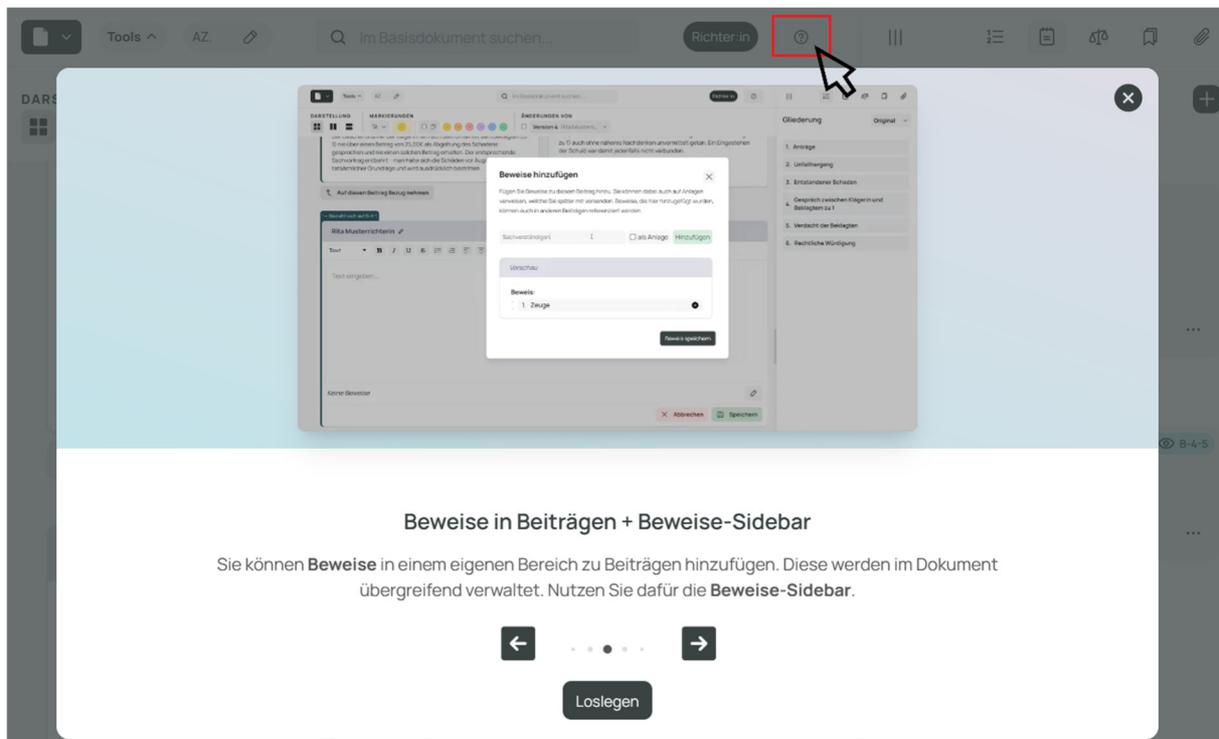


Abbildung 24: Hilfestellung mit Kurzvideos in der Anwendung

## 11. Verschiedene Darstellungsmöglichkeiten des Parteivortrags

Es sind drei **Darstellungen des Parteivortrags** für das Basisdokument verfügbar, zwischen denen Nutzerinnen und Nutzer nach persönlicher Präferenz wechseln können: Side-by-Side-Ansicht, Spaltenansicht und Zeilenansicht (s. Abbildung 25). In der Side-by-Side-Ansicht (s. Abbildung 25 a)) sind die Beiträge beider Parteien zum gleichen Gliederungspunkt nebeneinander dargestellt. In der Spaltenansicht (s. Abbildung 25 b)) sind die Beiträge beider Parteien zum gleichen Gliederungspunkt untereinander in der Spalte der Partei dargestellt. In der Zeilenansicht (s. Abbildung 25 c)) sind die Beiträge beider Parteien zum gleichen Gliederungspunkt spaltenübergreifend dargestellt.



Abbildung 25: Verschiedene Möglichkeiten der Darstellung des Parteivortrags im Basisdokument: (a) Side-by-Side-Ansicht, (b) Spaltenansicht, (c) Zeilenansicht

<sup>114</sup> Link zum Basisdokument-Wiki: <https://www.uni-regensburg.de/forschung/reallabor-informationen/wiki/index.html> (zuletzt aufgerufen am 12.07.2024).



Des Weiteren können Nutzerinnen und Nutzer nach persönlicher Präferenz zwischen vier verschiedenen **Farbschemata** für die Ansicht des Basisdokuments wählen.

## 12. Basisdokument herunterladen und speichern

Das Speichern des Basisdokuments ist im Prototyp durch Herunterladen der Basisdokument-Dateien realisiert.

Für den Export stehen mehrere Optionen zur Verfügung (s. Abbildung 26):

- es kann eine PDF-Datei hochgeladen werden, die dem Basisdokument-PDF als Deckblatt vorangestellt wird,
- es kann ein Betreff hinzugefügt werden,
- die Signatur kann geändert werden,
- die in der neuen Version des Basisdokuments hinzugefügten Beiträge können als zusätzliche PDF-Datei heruntergeladen werden,
- die Liste der Beweise kann als zusätzliche PDF-Datei heruntergeladen werden,
- die Anlagen können von dem Herunterladen ausgeschlossen werden.

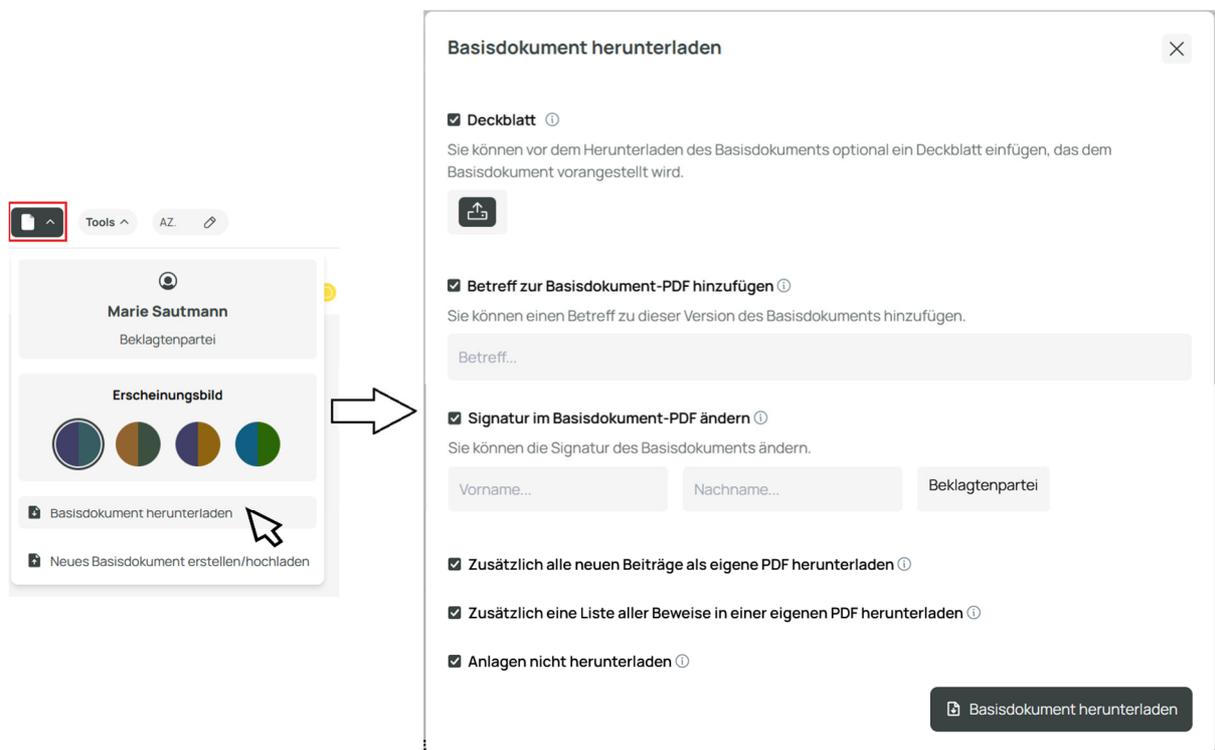


Abbildung 26: Herunterladen der Basisdokument-Dateien mit verschiedenen Optionen

Die Anwendung erstellt die Basisdokument-Dateien, die automatisch heruntergeladen und gespeichert werden:

### **basisdokument\_version\_X\_az\_... .pdf**

Die PDF-Datei enthält den gesamten Inhalt des Basisdokuments in lesbarer Dokument-Form. Diese Datei wird per EGVP übermittelt, um § 130a ZPO zu genügen.

Das Basisdokument-PDF ist folgendermaßen aufgebaut:



- Optional: personalisiertes Deckblatt-PDF,
- Metadaten (Aktenzeichen, Version, Zeitpunkt des Exports) und Rubrum,
- Liste richterlicher Hinweise,
- Beiträge, die in dieser Version neu hinzugefügt wurden,
- Gesamter Parteivortrag: Gliederungspunkte mit Beiträgen der Parteien, richterliche Hinweise mit Bezug zu einem Beitrag sind bei diesem Beitrag als Kommentar hinterlegt, endet mit der Signatur.

#### **basisdokument\_version\_X\_az\_... .txt**

Diese txt-Datei enthält den gleichen Inhalt wie die PDF-Datei in computerlesbarer Form. Diese Datei wird ebenfalls per EGVP übermittelt. Sie ermöglicht es, das Dokument in der Basisdokument-Anwendung wechselseitig weiter zu bearbeiten.

#### **bearbeitungsdatei\_version\_X\_az... .txt**

Die Bearbeitungsdatei enthält die privaten Notizen, Markierungen und Lesezeichen der Nutzerinnen und Nutzer, die nicht für andere Parteivertreter bestimmt sind. Sie verbleibt lokal und wird nicht versandt. Die private Bearbeitungsdatei kann mit dieser oder einer neuen Basisdokument-txt-Datei wieder in der Anwendung hochgeladen werden.

#### **Optional: neue\_beitraege\_basisdokument\_version\_X\_az... .pdf**

Diese PDF-Datei enthält neben Metadaten (Aktenzeichen, Version, Zeitpunkt des Exports), Rubrum und richterlichen Hinweisen nur die Beiträge, die in dieser Version der Basisdokuments neu hinzugefügt wurden.

#### **Optional: beweisliste\_basisdokument\_version\_4\_az\_... .pdf**

Diese PDF-Datei enthält Metadaten (Aktenzeichen, Version, Zeitpunkt des Exports), Rubrum und aktuelle Beweisliste zum Verfahren bzw. alle Beweise, die im Parteivortrag hinterlegt wurden.

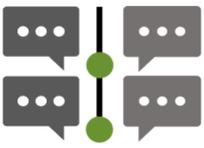
#### **Optional: Anlagen.zip**

Der zip-Ordner enthält gesammelt die Anlagen zum Basisdokument (Beweisdateien).

### *13. Grenzen der Umsetzung des Prototyps*

Der entwickelte Prototyp ist ein Forschungsvehikel und stellt eine Minimallösung dar. Im Rahmen des Forschungsprojekts konnte keine voll ausgereifte Anwendung entwickelt werden. Das betrifft zum einen die Einbindung in die IT-Infrastruktur von Kanzleien und Gerichten oder die Ausrichtung auf Mehrparteienprozesse oder Massenverfahren, zum anderen bestimmte Funktionalitäten. Im Parteivortrag ist z.B. die Integration von Bildern und Tabellen nicht möglich. Auch kann das Basisdokument-PDF nicht individualisiert werden (z.B. im Corporate Design einer Anwaltskanzlei). Es ist nur möglich, dem eigentlichen Basisdokument ein individuelles Deckblatt voranzustellen.

Auch die anfänglich gewählte Datenstruktur bedingte für die weitere Entwicklung des Prototyps einige Einschränkungen. Einige Rückmeldungen aus der Erprobung konnten mit den



im Projekt verfügbaren Ressourcen nicht umgesetzt werden. Das betraf z.B. den Wunsch nach einer weiteren Gliederungsebene oder die Möglichkeit, neuen Beitrag auch zwischen bestehenden Beiträgen einzufügen.

Weitere Grenzen waren durch die Vorgaben der ERVV gesetzt. Die Nutzung eines Backends hätte beispielsweise auch die Nutzung einer Datenbank zur nutzerfreundlicheren Datenspeicherung ermöglicht.



## Teil 2: Auswertung der im Basisdokument geführten Verfahren

Zur Auswertung der Interviews sowie etwaiger Freitextantworten aus Fragebögen und Kurzmeldungen wurde eine qualitativ-orientierte Inhaltsanalyse<sup>115</sup> mithilfe der Software MAXQDA<sup>116</sup> durchgeführt (s. Abbildung 27). Iterativ wurden Kategorien am Material erarbeitet und das Kategoriensystem wiederum iterativ auf zu untersuchendes Material angewendet.<sup>117</sup> Im April 2024 wurde das bereits vorliegende, transkribierte Textmaterial zunächst gesichtet und erste Kategorien induktiv abgeleitet. Da projektbegleitend regelmäßig weitere Interviews geführt wurden, wurde das entstehende wie bestehende Material ebenso regelmäßig erneut durchgegangen und mit entsprechenden Kategorien versehen (kodiert), die iterativ weiterentwickelt, erweitert und teils in Überkategorien zusammengefasst wurden. Die Kodierung wurde immer von der gleichen Person durchgeführt.<sup>118</sup> Durch die Erarbeitung der Kategorien am Textmaterial decken sie nicht nur Rückmeldungen zu vorgegebenen Themen ab, sondern die ganze Breite und Tiefe der Aussagen der befragten Personen. Die Kategorien sind nicht nur aus den Fragen erwachsen, die anhand des Leitfadens gestellt wurden, sondern ergeben sich aus dem Interview als Ganzes.

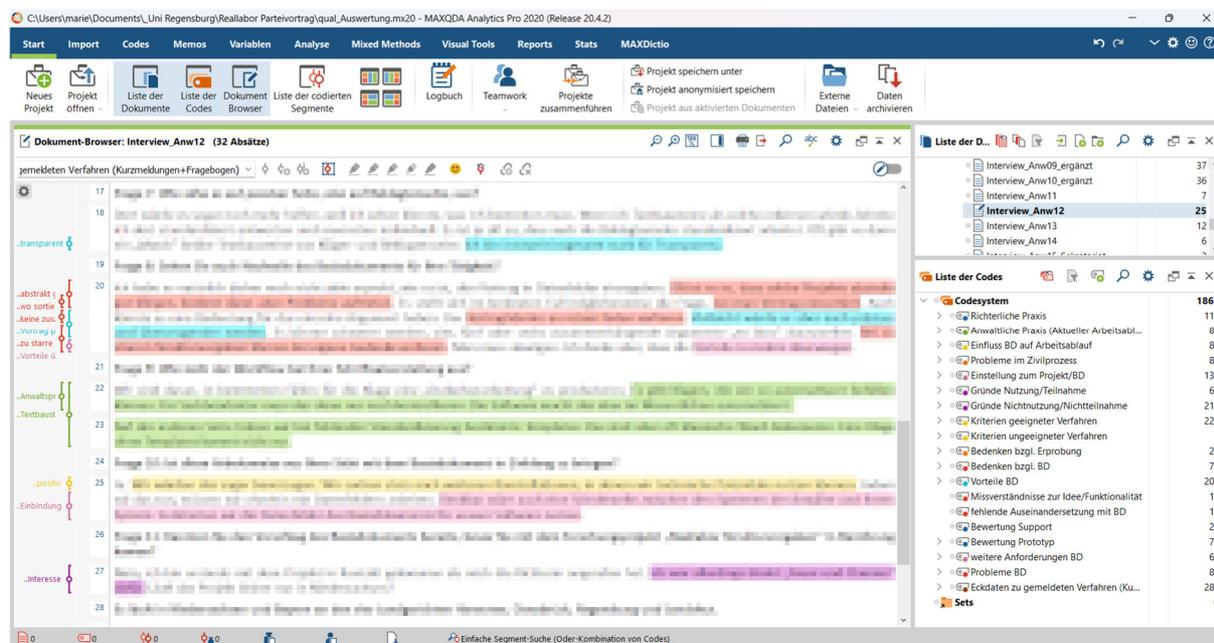


Abbildung 27: Auswertung der qualitativen Daten in MAXQDA. Im Hauptbereich der Text mit Kodierungen (aus Datenschutzgründen verpixelt), rechts die Liste der Dokumente und Kategorien (Codes)

Der ausgewertete Korpus umfasst 139 Dokumente: 51 Interviews (ein Justizassistent, 20 Richterinnen und Richter, 30 Anwältinnen und Anwälte), 47 Fragebögen und 41

<sup>115</sup> Vgl. Mayring, Qualitative Inhaltsanalyse, 2022, S. 17.

<sup>116</sup> MAXQDA (<https://www.maxqda.com/de/> [zuletzt aufgerufen am 12.07.2024]) ist nach Mayring eine der am häufigsten für qualitative Datenanalyse genutzte Software; vgl. Mayring, Qualitative Inhaltsanalyse, 2022, S. 111.

<sup>117</sup> Vgl. Mayring, Qualitative Inhaltsanalyse, 2022, S. 20.

<sup>118</sup> Auch wenn im Sinne einer intersubjektiven Nachvollziehbarkeit der Kodierung die parallele Erschließung und Kodierung durch mehrere Kodierer wünschenswert wäre, konnte dies auch angesichts des außerordentlich umfangreichen Materials nicht umgesetzt werden, vgl. Kolb, *Verlässlichkeit von Inhaltsanalysedaten. Reliabilitätstest, Errechnen und Interpretieren von Reliabilitätskoeffizienten für mehr als zwei Codierer*. M&K Medien & Kommunikationswissenschaft, 52(3), 2004, S. 335–354.



Kurzmeldungen. Insgesamt wurden 2000 Textstellen kodiert, davon entfallen 1404 Kodierungen auf die Interviews, 318 auf die Fragebögen und 278 auf die Kurzmeldungen.

Folgende Überkategorien wurden am Material entwickelt:

- Richterliche Praxis (Arbeitsablauf ohne Basisdokument)
- Anwaltliche Praxis (Arbeitsablauf ohne Basisdokument)
- Einfluss des Basisdokuments auf den Arbeitsablauf
- Probleme im Zivilprozess
- Einstellung zum Projekt und zum Basisdokument
- Gründe für die Teilnahme an der Erprobung und Nutzung des Basisdokuments
- Gründe für die Nichtteilnahme an der Erprobung und Nichtnutzung des Basisdokuments
- Kriterien geeigneter Verfahren
- Kriterien ungeeigneter Verfahren
- Bedenken bzgl. der Erprobung
- Bedenken bzgl. eines digitalen Basisdokuments
- Vorteile des Basisdokuments
- Missverständnisse zur Idee und Funktionalität des Basisdokuments
- Fehlende Auseinandersetzung mit dem Basisdokument
- Bewertung des Support-Angebots
- Bewertung des Basisdokumentprototyps
- Weitere Anforderungen an eine Basisdokument-Anwendung
- Probleme mit dem Basisdokument(-Prototyp)
- Eckdaten zu gemeldeten Verfahren

Diese Überkategorien enthalten unterschiedlich viele Unterkategorien, die sich durch die Antworten der Befragten ergaben. Das gesamte Kategorienschema ist in Anhang E hinterlegt. Im Kategorienschema wird deutlich, wie oft einzelne Themen angesprochen wurden bzw. wie die Meinung der Befragten zu bestimmten Themen ausfällt. Da jedoch kodiert wird, was eine Person sagt, kann eine Thematik für eine Person auch mehrfach kodiert werden – eben dann, wenn ein bestimmter Punkt von einer Person häufiger angesprochen wird. Die Zahlen für einzelne Codes können also die Wichtigkeit eines Themas andeuten, sind aber nicht als absolut oder repräsentativ für alle Befragte zu interpretieren.

Für die weitere Auswertung und Interpretation der Ergebnisse diente das Kategorienschema dazu nachzuvollziehen, was von den Befragten zu einzelnen Themen gesagt wurde, und einen Überblick über zentrale Themen der Erprobung im Reallabor zu bekommen.

Zur Auswertung der quantitativen Daten aus Fragebögen wurde ein Python-Skript in Form eines Jupyter-Notebooks<sup>119</sup> genutzt. Die in den Fragebögen erhobenen Daten boten so vor

---

<sup>119</sup> *Project Jupyter* ist Herausgeber von Softwareprodukten für interaktive wissenschaftliche Datenauswertungen und wissenschaftliche Berechnungen (<https://jupyter.org/> [zuletzt aufgerufen am 12.07.2024]). Das Produkt *Jupyter Notebook* ist eine Webanwendung, die Jupyter-Notebook-Dokumente erstellen und bearbeiten kann.



allem Anknüpfungspunkte für die späteren Interviews und einzelne Rückmeldungen zum Prototyp, die dann auch schon im Projektverlauf für die Weiterentwicklung einzelner Funktionen führten (z.B. zur Verbesserung des Basisdokument-PDF).

Um die Anonymität der Befragten sicherzustellen, werden die Forschungsprimärdaten (Interviews, Fragebögen, Kurzmeldungen) im Rahmen dieses Forschungsprojekts nicht veröffentlicht. Die Darstellung der Ergebnisse soll trotzdem möglichst nah an den Primärquellen erfolgen, sodass im Folgenden anonym aus den Quellen zitiert wird. Liegt ein wörtliches Transkript auf Basis einer Aufnahme oder einer Antwort aus einem Fragebogen vor, wird größtenteils direkt zitiert. Im Falle eines Gedächtnisprotokolls wird die interviewte Person indirekt zitiert. Richterinnen und Richter sind als Ri01 bis Ri20 referenziert, Anwältinnen und Anwälte als Anw01 bis Anw30, der befragte Justizassistent als Justizassistent. Aus den Fragebögen wird auf zwei verschiedene Weisen zitiert. Soweit mit der den Fragebogen beantwortenden Person ein Interview durchgeführt wurde, wird der Fragebogen unter der jeweiligen Interviewnummer mit dem Zusatz „Fragebogen“ zitiert (z.B.: „Ri01 (Fragebogen)“). Wurde mit der den Fragebogen beantwortenden Person kein Interview geführt, wird der Fragebogen unter der im Befragungstool SoSci-Survey zugewiesenen „Case Number“ zitiert (z.B. „CASE 100“). Kurzmeldungen wurden fortlaufend nummeriert und werden unter Nennung der laufenden Nummer zitiert (z.B.: „Kurzmeldung01“). Längere Aussagen der Teilnehmenden sind zur verbesserten Erkennbarkeit im Text eingerückt.

### A. Die im Basisdokument geführten Verfahren

#### I. Quantitativer Gesamtüberblick – Das Reallabor in Zahlen

Im Laufe der Erprobungszeit wurden von den 60 Richterinnen und Richtern an den vier Testgerichten insgesamt 101 Verfahren unter Vergabe einer individuellen Verfahrens-ID an die dafür vorgesehene Projekt-E-Mail-Adresse gemeldet.<sup>120</sup> Zusätzlich wurden in drei weiteren Verfahren jeweils Verfahrens-IDs durch die Projektgruppe vergeben. Dies betraf eine im Basisdokument eingereichte Klage, die bei einer nicht originär am Projekt teilnehmenden Richterin einging, sowie zwei mitgeteilte „Matches“ (s. zum Begriff sogleich), die zwar während der Erprobungszeit als solche gemeldet wurden, allerdings ohne Zuteilung einer Verfahrens-ID. Insgesamt sind damit **104 Verfahren** registriert worden, denen eine individuelle Verfahrens-ID zugeteilt wurde.

Manche Richterinnen und Richter gaben an, alle Verfahren aus ihren jeweiligen Referaten mit Bezug zu dem Projekt auf diese Weise gemeldet zu haben.<sup>121</sup> Im Rahmen der projektabschließenden Evaluation zeigte sich allerdings, dass einige Richterinnen und Richter in weiteren Verfahren die Teilnahme an der Erprobung des Basisdokuments gegenüber den Parteien – formell oder informell – anregten, diese Verfahren jedoch nicht „offiziell“ melden. Teilweise lässt sich die Anzahl dieser weiteren Verfahren konkret beziffern. So wurde

<sup>120</sup> S. zur Vergabe einer Verfahrens-ID bei Verfahrenseinleitung bereits oben: Teil 1 C. II. 5.

<sup>121</sup> So Ri09; Ri13.



etwa von einem Richter von einem „Versuch einer Anfrage“ berichtet, der an der eigenen Versetzung scheiterte.<sup>122</sup> Eine andere Richterin berichtete von drei nicht gemeldeten „Matches“, die sie gewinnen konnte, bevor sie aus persönlichen Gründen aus dem Projekt ausschied, und die sie daher gewöhnlich weiterführte.<sup>123</sup> Ein Richter berichtete von zwei weiteren Verfahren, die er wegen fehlender Rückmeldungen nicht meldete.<sup>124</sup> Ein Richter, der lediglich ein Verfahren mit Verfahrens-ID meldete, berichtete von insgesamt fünf (d.h. vier zusätzlichen) Verfahren, in denen er eine Verfügung zu dem Projekt verschickte, sowie in diesem Kontext von zwei Telefonaten mit Anwälten zu dem Projekt. Abgesehen von dem gemeldeten Verfahren seien die Reaktionen vertröstend gewesen.<sup>125</sup> Eine weitere Richterin berichtete neben drei gemeldeten Verfahren von vier zusätzlichen Verfahren, in denen keine Verfahrens-IDs vergeben wurden, da teils gar keine Rückmeldung einging oder ablehnende Rückmeldungen eingingen.<sup>126</sup> Ein Richter berichtete von „bestimmt fünf bis sechs“ weiteren, ungemeldeten Fällen, in denen Telefonate mit Parteivertretern zu dem Projekt stattgefunden haben und die Teilnahme an dem Projekt abgelehnt wurde.<sup>127</sup> Eine Richterin berichtete neben zwei mit Verfahrens-ID gemeldeten Verfahren von einem weiteren nicht gemeldeten Verfahren.<sup>128</sup> Ein weiterer Richter nannte „ein gutes Dutzend“ ungemeldeter Verfahren, in denen telefonisch versucht wurde, teilnahmewillige Anwältinnen und Anwälte zu gewinnen, allerdings seien hierbei teils auch Anwältinnen und Anwälte doppelt angefragt worden.<sup>129</sup> Zudem berichteten fünf Richterinnen und Richter, die bis dahin keine Verfahren mit Verfahrens-ID gemeldet hatten, in projektabschließenden Fragebögen von insgesamt ca. 38 Versuchen, Verfahrensbeteiligte für die Teilnahme im Reallabor zu gewinnen (zwei Teilnehmende gaben dabei jeweils vier Versuche an, ein Teilnehmender fünf Versuche, ein Teilnehmender „ca. 10“ Versuche und ein weiterer Teilnehmender „etwa 15“).<sup>130</sup> Nach diesen Rückmeldungen kann daher von **mindestens 70–71 weiteren konkreten Fällen** ausgegangen werden, in denen zumindest zeitweise versucht wurde, bestimmte Verfahren für die Erprobung des Basisdokuments zu gewinnen.

Vielfach wurde auch von einer nicht näher bestimmbar Anzahl an Ansprachen im Kontext mündlicher Verhandlungstermine berichtet. Eine Richterin erwähnte, dass sie in mehreren mündlichen Verhandlungen, in denen sie von Parteivertretern auf das Projekt angesprochen wurde, versucht habe, das Projekt verfahrensunabhängig zu erklären und zur Teilnahme zu motivieren.<sup>131</sup> Von solchen eher **informativen Ansprachen** am Rande von Verhandlungsterminen berichtete auch ein weiterer Richter sowie eine weitere Richterin.<sup>132</sup> Ein anderer Richter erwähnte mehrere konkrete Anregungen in mündlichen Verhandlungen, wusste

---

<sup>122</sup> Ri02.

<sup>123</sup> Ri03.

<sup>124</sup> Ri05.

<sup>125</sup> Ri06.

<sup>126</sup> Ri07.

<sup>127</sup> Ri11.

<sup>128</sup> Formlose Rückmeldung per E-Mail nach Vorbild der Kurzmeldungen.

<sup>129</sup> Ri20.

<sup>130</sup> CASE 791; CASE 792; CASE 795; CASE 801; CASE 802.

<sup>131</sup> Ri04.

<sup>132</sup> Ri05, Ri16.



jedoch auf Nachfrage nicht mehr, wie viele Verfahren dies betraf.<sup>133</sup> Auch in einem Fragebogen gab ein weiterer Richter / eine weitere Richterin an „mündlich gegenüber Anwälten“ in einer nicht näher bezifferte Zahl von Verfahren versucht zu haben, Erprobungsfälle zu gewinnen. Das konkrete Ausmaß dieser Ansprachen ist schwer auszumachen.

Alle lediglich am Rande der projektabschließenden Evaluation erwähnten Verfahren, welchen keine Verfahrens-ID zugewiesen wurde, sollen an dieser Stelle der Vollständigkeit wegen Erwähnung finden, um eine umfassendere Einordnung der Mitwirkungsbereitschaft im Rahmen des Reallabors zu erlauben. Gleichwohl bleiben diese oft informell angeregten Verfahren mit gewissen Unsicherheiten behaftet, da die genaue Anzahl der Anfragen nicht immer bekannt ist und zudem weniger inhaltliche Erkenntnisse zu den konkreten Verfahren vorliegen. Im Folgenden soll daher der **Fokus** auf die gemeldeten **104 Verfahren** gelegt werden, denen eine Verfahrens-ID zugewiesen wurde, da diese insoweit eine verlässlichere Datengrundlage bieten. Soweit aus den nicht „offiziell“ gemeldeten Verfahren ebenfalls qualitative Erkenntnisse abgeleitet werden können, werden diese berücksichtigt.

## II. Einleitung und Meldung der Verfahren

### 1. Einleitungszeitpunkt<sup>134</sup>

Die gemeldeten 104 Verfahren setzen sich aus **drei initiativ im Basisdokument erhobenen Klagen** zusammen sowie aus **101 Verfahren**, in denen die am Projekt teilnehmenden Richterinnen und Richter die **Überführung in das Basisdokument angeregt** haben, nachdem bereits herkömmlicher Schriftsatzvortrag bei Gericht eingegangen ist.

Die Überführung der in herkömmlicher Weise eingeleiteten Verfahren in das Basisdokument wurde **zumeist direkt nach Klageingang** angeregt. Lediglich in wenigen Verfahren lag bereits eine Klageerwiderung vor. Grund für eine spätere Anregung erst nach Eingang der Klageerwiderung war zumeist, dass zum Zeitpunkt des Erprobungsbeginns bereits Klage und Klageerwiderung vorlagen (vier Verfahren). In einem Verfahren fand zudem erst nach Eingang der Klageerwiderung eine Übertragung an den Einzelrichter statt. In zwei Verfahren wurde die spätere Einleitung nicht begründet. Lediglich in einem Verfahren wurde bewusst die Entscheidung getroffen, die Einreichung der Klageerwiderung vor Anregung der Übertragung des Verfahrens in das Basisdokument abzuwarten. Dieses Vorgehen, so die zuständige Richterin, biete den Vorteil, dass

„beide Parteien zeitgleich angefragt werden konnten und sich so der Aufwand für die Serviceeinheit verringerte“ und außerdem „klar [war], dass das Verfahren streitig weiter geführt werden würde“.<sup>135</sup>

Diese Sichtweise blieb jedoch singulär. Unter den am Projekt teilnehmenden Richterinnen und Richtern bestand vielmehr weitestgehende Einigkeit, dass es **vorzugswürdig** sei, **in**

---

<sup>133</sup> Ri10.

<sup>134</sup> Vgl. zur Flexibilität des Einleitungszeitpunkts bereits oben: Kapitel 1 D. I. 4.

<sup>135</sup> Ri19 (Fragebogen).



**einem möglichst frühen Prozessstadium mit der Arbeit im Basisdokument zu beginnen**, um einen erhöhten Übertragungsaufwand zu verhindern.<sup>136</sup> Eine spätere Überführung herkömmlich eingeleiteter Verfahren in das Basisdokument komme nur als „Hilfsbrücke“ im Rahmen der Erprobung in Betracht.<sup>137</sup> Am besten, so die überwiegende Meinung, wäre es, wenn direkt Klage im Basisdokument eingereicht werden würde.<sup>138</sup> Diese Sichtweise wurde insbesondere von einer Richterin geteilt, die bei einer in ihrem Referat eingereichten Klage mit einer Anregung nach Klageeingang und einer Anregung nach Eingang der Klageerwiderung alle denkbaren Einleitungsvarianten selbst erproben konnte:

„Grundsätzlich ist es sinnvoll, die Arbeit im Basisdokument möglichst früh zu beginnen, denn die Bereitschaft der Anwälte sinkt, je mehr Text in das Basisdokument als neues System übertragen werden muss. Das ist dann diese Extraarbeit, die es oft verhindert, dass ein Match zusammenkommt“.<sup>139</sup>

Teilweise wurde vor diesem Hintergrund ausdrücklich die Idee verworfen, bereits weiter fortgeschrittene Verfahren mit als „schlampig“ oder „unüberschaubar“ wahrgenommenem Sachvortrag zur Übertragung in das Basisdokument vorzuschlagen, da antizipiert wurde, die beteiligten Anwälte würden sich hierzu nicht bereiterklären.<sup>140</sup> Zudem wurde als Argument für einen möglichst frühzeitigen Einstieg in die Arbeit mit dem Basisdokument vorgebracht, dass in einem frühen Verfahrensstadium die Fronten zwischen den Parteien im Zweifel noch weniger verhärtet seien.<sup>141</sup> Teilweise wurde – mit dem Anliegen eines möglichst frühzeitigen Einstiegs in die Arbeit mit dem Basisdokument – sogar versucht, den Klägervertreter noch vor Zustellung der Klageschrift zu einer Übertragung in das Basisdokument zu bewegen.<sup>142</sup>

## 2. Verfahrensauswahl

### a) Objektive Beobachtungen

Die Auswahl der Verfahren für die Erprobung des Basisdokuments wurde von der Projektgruppe bewusst nicht beeinflusst. Vielmehr war es Teil des Erkenntnisinteresses im Rahmen des Reallabors, Erfahrungswerte zu sammeln, welche Fallgestaltungen die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie die Richterinnen und Richter als für die Nutzung des Basisdokuments geeignet auswählen würden bzw. in welchen Verfahren sich die Nutzung des Basisdokuments tatsächlich als Erleichterung erweisen würde.

Die gemeldeten 104 Verfahren bildeten die Vielschichtigkeit der zivilprozessualen Praxis ab. Ausgewählt wurden **Verfahren aus verschiedensten Rechtsgebieten**, etwa dem Amtshaftungsrecht, Arzthaftungsrecht, Baurecht, Bereicherungsrecht, Deliktsrecht,

---

<sup>136</sup> Ri04; Ri07; Ri11; Ri16; Ri20.

<sup>137</sup> So Ri07.

<sup>138</sup> So Ri11; ähnlich Ri07, die sich „das am Anfang so vorgestellt [hat], dass die Parteien ihre Klagen von sich aus direkt im Basisdokument einreichen“.

<sup>139</sup> Ri04.

<sup>140</sup> Ri16; auch Ri20 gab an, bewusst keine Altverfahren gewählt zu haben.

<sup>141</sup> Ri05.

<sup>142</sup> So das Vorgehen bei Ri07.



Dienstvertragsrecht, Insolvenzhaftungsrecht, Kaufrecht, Maklerrecht, Mietrecht, Sachmängelhaftungsrecht, Schuldrecht, Verkehrsrecht, Versicherungsrecht, Wettbewerbsrecht, Werkvertragsrecht. **Besonders häufig** waren darunter Verfahren aus dem **Baurecht** (mindestens sieben Verfahren), dem **Kaufrecht** (mindestens elf Verfahren) dem **Mietrecht** (mindestens zehn Verfahren) sowie dem **Verkehrsrecht** (mindestens 16 Verfahren).

Gemeldet wurden sowohl einfach gelagerte Verfahren wie auch als sehr komplex wahrgenommene Verfahren. In der **überwiegenden Zahl** der Fälle wurden jedoch Verfahren ausgewählt, **die am unteren Ende des Komplexitätsspektrums** (Skala von 1–5) eingeordnet wurden. Von gemeldeten 78 Verfahren, in denen Verfahrensbeteiligte eine Bewertung der Verfahrenskomplexität abgaben, wurden 53 Verfahren als gar nicht oder wenig komplex (Stufe 1–2) eingestuft und nur 13 Verfahren als eher komplex oder sehr komplex (Stufe 4–5). Die übrigen zwölf Verfahren wurden dem Mittelfeld (Stufe 3) zugeordnet.

Die weit überwiegende Zahl der Verfahren war den zuständigen Richterinnen und Richtern als **Einzelrichter** zugewiesen. Lediglich bei zwei der gemeldeten Verfahren, in denen Daten hierzu vorliegen, handelte es sich um Kammersachen. Dies dürfte zum einen darauf zurückzuführen sein, dass mehrfach nicht alle Mitglieder einer Kammer an der Erprobung teilnahmen,<sup>143</sup> sowie andererseits darauf, dass teilnehmende Kammern aus Effizienzgründen nur dann nach dem Kammerprinzip verhandeln, wenn dies gesetzlich zwingend ist.<sup>144</sup>

### *b) Folgerungen aus den Auswahlentscheidungen?*

Aus der Verfahrensauswahl im Rahmen der Erprobung kann nicht per se abgeleitet werden, die von den Erprobungsteilnehmenden gewählten Verfahren seien aus ihrer Sicht die für die Arbeit mit dem Basisdokument geeignetsten Verfahren. Wichtig ist es vielmehr, zu differenzieren, ob die Auswahl der Verfahren im Rahmen des Reallabors tatsächlich Rückschlüsse auf die Eignung der jeweiligen Verfahren zulässt oder ob vielmehr die **Rahmenbedingungen des Reallabors** für die Auswahlentscheidung von Bedeutung waren.

Im Folgenden werden daher nur die evaluierten Kriterien dargestellt, nach denen die Erprobungsteilnehmenden **die konkrete Auswahlentscheidung** im Reallabor getroffen haben. In welcher Art von Verfahren die Erprobungsteilnehmenden – erprobungsunabhängig – die größten Potentiale erkennen, wird an anderer Stelle gesondert ausgeführt.<sup>145</sup> Sofern bestimmte Kriterien sowohl an dieser Stelle als auch an späterer Stelle genannt werden, wurden von den Erprobungsteilnehmenden Verfahren ausgewählt, die sie erprobungsunabhängig für geeignet hielten.

Oftmals ergab sich jedoch im Rahmen der Evaluation eine Diskrepanz zwischen den gemeldeten Verfahren und denjenigen Verfahren, in denen die Erprobungsteilnehmenden die größten Potenziale des Basisdokuments erkennen. Insbesondere kann aus der großen Anzahl tendenziell einfach gelagerter Verfahren im Rahmen der Erprobung nicht gefolgert

<sup>143</sup> Auf diesen Umstand wies Ri18 im Kontext der eigenen Verfahrensauswahl hin.

<sup>144</sup> Dies führte Ri20 als Erklärung dafür an, dass aus der eigenen, vollständig an der Erprobung mitwirkenden Kammer nur Verfahren gemeldet wurden, die Kammermitgliedern als Einzelrichtern zugewiesen wurden.

<sup>145</sup> S. unten Teil 2 B. II. 26.



werden, dass die die Verfahren auswählenden Erprobungsteilnehmenden der Ansicht wären, das Basisdokument eigne sich primär für die digitale Aufbereitung einfach gelagerter Verfahren.

So wurden **oftmals einfache Sachverhalte bewusst mit Blick auf die erste Erprobung** des Basisdokuments im Reallabor gewählt. So wurde etwa auf die Frage nach der Eignung des konkret ausgewählten Verfahrens für die Erprobung des Basisdokuments angegeben:

- „Weil es ein neues Verfahren mit noch übersichtlichem Aktenumfang ist und meine Hoffnung ist, dass das (für die RA aber auch für mich) gut geeignet ist, um ein ‚neues System‘ daran auszuprobieren und kennenzulernen“.<sup>146</sup>
- „Einfacher Sachverhalt für die erste Erprobung“.<sup>147</sup>
- „Einfacher Sachverhalt, geringe Hemmschwelle für Parteien, etwas ‚Neues‘ auszuprobieren“.<sup>148</sup>
- „Einfacher Sachverhalt für Testzwecke“.<sup>149</sup>
- „Einfach gelagertes Verfahren, was dadurch gut zum Kennenlernen des Basisdokuments geeignet sein dürfte“.<sup>150</sup>
- „Das Verfahren betrifft einen klassischen häufig vorkommen[d]en Streitgegenstand in der richterlichen Praxis [...] so dass man gut sehen kann, ob das Basisdokument für einen normalen Standardfall, der häufig ist, taugt.“<sup>151</sup>
- „Tatsächlich, weil es das erste Verfahren war, das ich angeregt habe, und ich bewusst erstmal ein nicht komplexes Verfahren wählen wollte.“<sup>152</sup>
- Eine Richterin äußerte außerdem sinngemäß, sie wählte am Anfang eher „einfachere“ Verfahren, die ihr vertraut sind. Nach längerer Arbeit mit dem Basisdokument hätte sie es jedoch auch mit einer Bausache oder einer Sache mit Streitverkündungen probiert.<sup>153</sup>

Auch wurden im Hinblick auf die erste Erprobung PKH-Verfahren außen vor gelassen.<sup>154</sup>

Ein weiterer Gesichtspunkt, der im Kontext der Erprobung für die Auswahl tendenziell einfach gelagerter Verfahren sprach, war die aufgrund der begrenzten Fördermittel **kurze Projektlaufzeit** von **ursprünglich unter einem Jahr**, welche erst während der laufenden Erprobungszeit um ein halbes Jahr verlängert werden konnte.<sup>155</sup> Komplexe Verfahren, die erwartungsgemäß nicht in diesem Zeitraum einer Entscheidung zuzuführen wären, wurden daher – jedenfalls von einem Richter – bewusst ausgespart:

---

<sup>146</sup> Ri15 (Fragebogen).

<sup>147</sup> Ri16 (Fragebogen).

<sup>148</sup> Ri09 (Fragebogen).

<sup>149</sup> Ri04 (Fragebogen).

<sup>150</sup> Ri19 (Fragebogen).

<sup>151</sup> Ri18 (Fragebogen).

<sup>152</sup> Ri12.

<sup>153</sup> Ri03.

<sup>154</sup> So Ri19, Ri20.

<sup>155</sup> Vgl. zur Verlängerung der Erprobungszeit bereits oben: Teil 1 C. II. 6.



„Für mich war dann der Zeitraum des Projekts noch ein wichtiger Gedankengang. Ich habe dann einen Fall gewählt, der in einem halben/dreiviertelten Jahr über die Bühne zu bringen ist. Das bedeutet jetzt: Nicht irgendeine Bausache, wo ich weiß, bis Herbst habe ich maximal das erste Gutachten in Auftrag gegeben und nach drei Jahren ist es dann mal abgeschlossen. Also, das war auch so ein Gedankengang, dass man einen Fall nimmt, der vielleicht ein, zwei juristische Probleme hat, aber ansonsten mit maximal zwei Hauptverhandlungen zu lösen ist, ohne lange Verzögerung.“<sup>156</sup>

Zudem wurden teilweise technische Limitierungen des Prototyps, namentlich die Ausrichtung auf einen klassischen Zwei-Parteien-Prozess, sowie eine Beteiligung der öffentlichen Hand als Gründe dafür genannt, etwa als besonders geeignet empfundene Bauprozesse auszusparen:

So gab eine Richterin an, es sei ein „strukturelles Problem“ der Erprobung gewesen, „dass die Prozesse, die sich besonders gut eignen, also die Bauprozesse [...] oft die Eigenschaft haben, dass sie prozessual recht kompliziert sind. [...] Oft hat man dann schon Personenmehrheiten am Anfang und wenn nicht, dann wird später jemandem der Streit verkündet. Und das ist etwas, was eigentlich im Basisdokument nicht gut darstellbar war. Man konnte nur einen Kläger und einen Beklagten eintragen“.<sup>157</sup>

Ein Richter berichtete hierzu: „Bei sehr umfangreichen Bausachen habe ich das eher nicht gemacht, vor allem bei Beteiligung der öffentlichen Hand, weil die das garantiert nicht mitmachen. [...]. Obwohl, das muss man ja sagen, gerade bei den Bausachen kann das ja durchaus mal Sinn ergeben, wenn es so eine Punktesache ist. Also das ist dann in sich widersprüchlich, das weiß ich auch.“<sup>158</sup>

Entgegen dieser Tendenzen im Rahmen des Reallabors werden Vereinfachungspotenziale des Basisdokuments oftmals – auch bei Erprobungsteilnehmenden, die im Rahmen der Erprobung bewusst einfache Verfahren auswählten – auch (primär) bei komplexeren Verfahren erwartet. Einige Aussagen im Rahmen der Evaluation bringen diesen nur scheinbaren Widerspruch deutlich zum Ausdruck:

- „Zum Ausprobieren eignet sich meiner Meinung nach ein eher ‚einfaches Verfahren‘ mit einem überschaubaren Sachverhalt, um mit den technischen Herausforderungen besser zurecht zu kommen. Ein ‚Riesenverfahren‘ mit tausend Punkten ist am Anfang schwierig. Grundsätzlich eignet sich das Basisdokument meiner Meinung nach aber auch für komplexere Verfahren.“<sup>159</sup>

---

<sup>156</sup> Ri06.

<sup>157</sup> Ri07.

<sup>158</sup> Ri20.

<sup>159</sup> Ri04.



- „Andererseits ist das Verfahren überschaubar. Evtl. kämen Vorzüge des Basisdokuments eher bei noch größeren Verfahren zur Geltung, bzw. Verfahren mit noch mehr streitigen Punkten“.<sup>160</sup>
- Ein weiterer Richter berichtete einerseits, er habe für die Erprobung generell einfach gelagerte Fälle gewählt, da sie für die Einarbeitung nicht zu komplex sein sollten. Er denke jedoch, dass sich gerade komplexe Verfahren mit vielen Streitpunkten sehr gut eignen würden.<sup>161</sup>

Seltener wurden bewusst einfach gelagerte Verfahren ausgewählt, da diesen unabhängig von der konkreten Erprobungssituation die Eignung zugesprochen wurde, sich übersichtlich innerhalb des Basisdokuments darstellen zu lassen:

- „Es handelt sich um ein Verfahren mit überschaubarem Sachverhalt, der sich gut mit Hilfe des Basisdokuments strukturieren lassen dürfte.“<sup>162</sup>
- „Verkehrsrechtliche Fälle sind im Basisdokument gut darstellbar. Das liegt daran, dass sie rechtlich oft einfach gelagert sind.“<sup>163</sup>

Ein wiederkehrendes Kriterium für die Auswahl bestimmter Verfahren im Rahmen der Erprobung war zudem die **Erwartung, das Verfahren lasse sich sinnvoll in verschiedene Komplexe (Einzelne Schadenspositionen oder Mängelbehauptungen) unterteilen:**

- „Tabelle praktisch bei mehreren strittigen Schadenspositionen“.<sup>164</sup>
- „Gerade bei zahlreichen verschiedenen Mängeln, die auch nicht in die Expertise eines einzelnen Bausachverständigen fallen dürften, bietet sich eine straffe Organisation und ein strukturierter Parteivortrag zu den einzelnen Mängelbehauptungen an“.<sup>165</sup>
- „Im vorliegenden Fall, überschaubarer Sachverhalt mit einigen konkreten Mängelrügen, die es mE den Anwälten erleichtert hätten, das Basisdokument kennenzulernen“.<sup>166</sup>
- „Da sich ggfls einige Tatsachenfragen gegenüberstehen, es nicht nur um Rechtsfragen geht“.<sup>167</sup>

Insbesondere mit fortschreitender Erprobungszeit wurde ferner deutlich, dass Verfahren vielfach **unabhängig von dem konkreten Verfahrensgegenstand** gewählt wurden. So wurde mit Blick auf die große Herausforderung, „Matches“ für die Erprobung zu finden<sup>168</sup> von richterlicher Seite oftmals Anregungen breit gestreut oder auf Verfahren konzentriert, in denen eine erhöhte Teilnahmebereitschaft der Anwaltschaft vermutet wurde. Andere Erprobungsteilnehmende trafen ihre Auswahlentscheidung ohne Rücksichtnahme auf den Verfahrensgegenstand, da sie einen bewusst offenen Ansatz verfolgten oder aber jedes

---

<sup>160</sup> Anw01 (Fragebogen).

<sup>161</sup> Ri11.

<sup>162</sup> Ri05 (Fragebogen).

<sup>163</sup> Anw02 (Fragebogen).

<sup>164</sup> Ri04 (Fragebogen).

<sup>165</sup> Ri07 (Fragebogen).

<sup>166</sup> Ri19 (Fragebogen).

<sup>167</sup> Anw01 (Fragebogen).

<sup>168</sup> Hierzu unten: Teil 2 A. III.



Verfahren für gleichermaßen geeignet erachten. Folgende Äußerungen bringen die beschriebenen verfahrensunabhängigen Ansätze zum Ausdruck:

- „Ich halte jedes Verfahren zur Verwendung des Basisdokuments geeignet“.<sup>169</sup>
- „Es gibt keinen besonderen Grund. Das Verfahren mag sich genauso gut oder schlecht dafür eignen, wie jedes andere Verfahren. Das wird sich m.E. erst im Laufe des Verfahrens herausstellen“.<sup>170</sup>
- „Hat mit dem Verfahren nichts zu tun; es ist leider schwierig, die Parteien zur Teilnahme an dem Projekt zu gewinnen“.<sup>171</sup>
- „Ich muss ehrlich gestehen, am Anfang habe ich geschaut, welcher Prozess wirklich geeignet ist und den Text nur dann rausgeschickt, wenn ein geeigneter Fall dabei war. Aber dann habe ich gesehen, dass wir dadurch zu wenige Fälle generieren und habe dann jeden Klägervertreter angefragt, außer die, von denen ich gewusst habe, dass die sowieso nicht mitmachen würden“.<sup>172</sup>
- „Man geht dann natürlich eher auf Anwälte zu, die nicht für ihr konfliktträchtiges Verhalten bekannt sind, sondern eher im täglichen Miteinander sehr ‚smooth‘ laufen“.<sup>173</sup>
- „Im Wesentlichen ging es mir darum, dass es sich um die Kanzleien handelt, die auf dieser Liste [Anm.: Es handelt sich um eine Liste, in die sich an dem Projekt interessierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte am Rande einer Informationsveranstaltung eintragen konnten] standen, die bei uns ortsansässig sind und einerseits nicht zu klein, andererseits aber auch keine bundesweit tätigen Kanzleien mit mehreren Standorten sind. Da schienen für mich „mittelständische Kanzleien“ mit fünf bis zehn Berufsträgern am geeignetsten. [...]. Deswegen habe ich vor allem auf Kanzleien gesetzt, bei denen ich wusste, dass ich dort anrufen kann oder sie mich anrufen können, und wir diese Dinge klären können“.<sup>174</sup>
- Eine Richterin gab an, sie habe in erster Linie darauf geachtet, dass sie Anwälte auf das Projekt anspreche, von denen sie der Meinung sei, dass sie dem Basisdokument gegenüber positiv eingestellt seien, und sich dafür interessieren.<sup>175</sup>
- Ein Richter berichtete, er habe von der Geeignetheit der Verfahren als Kriterium Abstand genommen. Er habe per se jedes Verfahren für geeignet gehalten, wenn es nicht viele Beteiligte gegeben habe.<sup>176</sup>

Insgesamt lässt daher allein die Auswahl der Verfahren durch die Erprobungsteilnehmenden keine verlässlichen Schlüsse darauf zu, ob sich bestimmte – im Rahmen des Reallabors prominent vertretene – Verfahrenskonstellationen für die Arbeit mit dem Basisdokument besser

---

<sup>169</sup> Ri19 (Fragebogen).

<sup>170</sup> CASE 697.

<sup>171</sup> Ri18 (Fragebogen).

<sup>172</sup> Ri07.

<sup>173</sup> Ri06.

<sup>174</sup> Ri05.

<sup>175</sup> Ri03.

<sup>176</sup> Ri10.



eignen als andere, da neben der vermeintlichen Eignung der Verfahren zahlreiche weitere Faktoren mit in die Auswahlentscheidung einfließen.

### III. Fortgang der gemeldeten Verfahren

Die gemeldeten **104 Verfahren** wurden regelmäßig zu einem Zeitpunkt gemeldet, in dem die für die Erprobung des Basisdokuments erforderliche Mitwirkung beider Parteivertreter (sog. „Match“) noch nicht gesichert war, sondern das Verfahren sich insofern noch in einem Schwebezustand befand. Vielfach wurde zunächst lediglich gemeldet, dass in einem Verfahren eine Verfügung an die Parteivertreter versandt wurde, mit der die Teilnahme an der Erprobung im Reallabor angeregt wurde. Ob tatsächlich ein Verfahren für die Erprobung gewonnen werden konnte, zeigte sich erst später.

#### 1. Die Teilnahmebereitschaft der Anwaltschaft in den gemeldeten Verfahren

##### a) Allgemeine Zahlen

Aus den gemeldeten 104 Verfahren konnten insgesamt **17 „Matches“** gewonnen werden, in denen sowohl der Kläger- als auch der Beklagtenvertreter sich zunächst zur Teilnahme an der Erprobung des Basisdokuments bereit erklärten. 15 der gemeldeten Verfahren erledigten sich anderweitig, bevor die Mitwirkungsbereitschaft der Parteivertreter geklärt war (z.B. durch Versäumnisurteil, Klagerücknahme oder Vergleichsschluss). In den übrigen 72 Verfahren lehnte mindestens einer der Parteivertreter die Teilnahme an der Erprobung des Basisdokuments ab. Zwar hatte in mindestens 22 dieser 72 Verfahren zum Zeitpunkt der Ablehnung des einen Parteivertreters bereits der andere seine Zustimmung erklärt (in 19 dieser 22 Verfahren betraf dies die Zustimmung des Klägervertreters),<sup>177</sup> dennoch zeigt sich an diesen Zahlen eine insgesamt **vergleichsweise geringe Bereitschaft zur Teilnahme** an der Erprobung des Basisdokuments unter Reallabor-Bedingungen.

##### b) Gründe für die Nichtteilnahme im Reallabor

Im Rahmen der projektabschließenden Evaluation wurde versucht, möglichst umfassende Einblicke darin zu gewinnen, aus welchen Gründen die Teilnahme an der Erprobung abgelehnt wurde. Insbesondere war es der Projektgruppe wichtig, wiederum zu differenzieren, inwieweit die Rahmenbedingungen der Erprobung im Reallabor ausschlaggebend waren oder aber grundsätzliche Bedenken hinsichtlich des Konzepts eines digitalen Basisdokuments. Ergebnis dieser Untersuchung war ein **klares Überwiegen konzeptunabhängiger Nichtteilnahmegründe**.

Genannt wurde oftmals der **Zeitaufwand**, der mit der Teilnahme an einem Forschungsprojekt verbunden sei und etwa aufgrund aktueller Arbeitsbelastung nicht geleistet werden könne oder wolle.<sup>178</sup> Insbesondere ein genereller **Einarbeitungsaufwand** wird mit Blick

---

<sup>177</sup> Dass die einseitigen Zustimmungen weit überwiegend von Klägerseite kamen, dürfte damit zusammenhängen, dass die Richterinnen und Richter oftmals zunächst den Klägervertreter zur Teilnahme anfragten und erst später, bei erteilter Zustimmung, den Beklagtenvertreter. Ein solches Vorgehen beschreibt ausdrücklich Ri07.

<sup>178</sup> Anw07; Anw15; CASE 528; CASE 518; Kurzmeldung28; Kurzmeldung16; Ri11; Ri16.



auf die Erprobung des Basisdokuments vielfach betont.<sup>179</sup> Einige beispielhafte Einzelaussagen illustrieren diese Sichtweise:

- „Wir halten es zwar für eine grundsätzlich gute Idee, den Sachverhalt in der ange-dachten Art und Weise zu strukturieren und für alle Beteiligten übersichtlicher zu gestalten. Für uns würde es aber einen Zusatzaufwand bedeuten, wenn wir jetzt in diesem Einzelfall ein solches Basisdokument nach den geschilderten Kriterien struk-turieren müssten. Damit müssten wir auch von unseren eingespielten Arbeitsabläu-fen abweichen. Diesen Zusatzaufwand können wir aufgrund der vielen Fristen und Termine momentan nicht leisten.“<sup>180</sup>
- „Wir wollen uns Veränderungen, die auch ein Verbesserungspotential beinhalten, grundsätzlich nicht verschließen, halten jedoch eine sehr kurzfristige Einarbeitung mit entsprechenden Strukturveränderungen und Veränderungen von Arbeitsabläu-fen nicht für durchführbar, da insbesondere kurzfristig auch etwaige Vor- oder Nach-teile für die Mandantschaft nicht abgeschätzt werden können.“<sup>181</sup>
- „Aufwand der Einarbeitung und Umstellung im Kanzleibetrieb lohnen sich nicht.“<sup>182</sup>
- „Der zusätzliche Aufwand durch die Übertragung der Klage in das Basisdoku-ment.“<sup>183</sup>

Teilweise kamen **neben der generellen Belastung weitere Umstände** hinzu, weshalb einige Parteivertreter sich nicht in der Lage sahen, Aufwand in die Teilnahme an einem Forschungsprojekt zu investieren, etwa die unmittelbare Nähe zu den Weihnachtsfeiertagen,<sup>184</sup> die Überlastung in der Urlaubszeit,<sup>185</sup> ein kurz bevorstehender Eintritt in den Ruhe-stand<sup>186</sup> oder auch der Zeitdruck im Hinblick auf die Einspruchsbegründung, nachdem ein Versäumnisurteil gemäß § 331 Abs. 3 ZPO ergangen war.<sup>187</sup>

Vielfach wurden auch Gründe vorgebracht, die auf das **konkrete Verfahren** zurückzufüh-ren sind, für das die Teilnahme an der Erprobung angeregt wurde. Mehrfach wurde die Mitwirkung an einem Forschungsprojekt im konkreten Verfahren etwa deswegen nicht für sinnvoll erachtet, weil ohnehin mit einer **baldigen anderweitigen Erledigung des Ver-fahrens** gerechnet wurde,<sup>188</sup> beispielsweise wegen bereits laufender Vergleichsverhandlun-gen.<sup>189</sup> Weitere Gründe waren:

- Die fehlende Eignung des konkreten Verfahrens, für das die Teilnahme an der Erpro-bung angeregt wurde, da dieses sehr kurz war und es kein Hin und Her geben

---

<sup>179</sup> Kurzmeldung02; Kurzmeldung04; Kurzmeldung07; Kurzmeldung08; Kurzmeldung10; Kurzmeldung20; Kurzmeldung21.

<sup>180</sup> CASE 531.

<sup>181</sup> CASE 529.

<sup>182</sup> Anw15 (Fragebogen).

<sup>183</sup> CASE 521.

<sup>184</sup> Kurzmeldung06.

<sup>185</sup> Vgl. Ri07.

<sup>186</sup> Kurzmeldung03.

<sup>187</sup> Kurzmeldung01.

<sup>188</sup> Kurzmeldung05; Kurzmeldung13.

<sup>189</sup> Anw14.



würde, wie dies für die Erprobung sinnvoll gewesen wäre (bei gleichzeitig erklärter Teilnahmebereitschaft in einem anderen Verfahren).<sup>190</sup>

- Die Tatsache, dass das konkrete Verfahren bereits einen ganzen Leitzordner fülle und die bereits vorliegende Klageerwiderung des Prozessgegners Nebelkerzen streue, weshalb die nochmalige Aufbereitung der eigenen bereits zuvor gut sortierten Klageschrift keinen Sinn gemacht hätte. Zudem seien aufgrund des langen Vorlaufs die Fronten bereits zu verhärtet gewesen.<sup>191</sup>
- Es sei bereits ein Versäumnisurteil gegen den eigenen Mandanten auf Grundlage einer unschlüssigen Klage ergangen, das nie hätte ergehen dürfen und aus dem in großen Teilen vollstreckt wurde. Dies alles wäre im Basisdokument aufzuarbeiten gewesen. Die Fronten seien wegen der Vorgeschichte zudem verhärtet gewesen und in das Verfahren seien bereits viele unnötige Ressourcen geflossen.<sup>192</sup>
- Das Verfahren habe einen hohen Streitwert mit einer extrem hohen Bedeutung für den Mandanten, deshalb wäre es unangemessen, an einer Erprobung teilzunehmen. Zudem ginge es um eine hoch komplexe Materie, in der bereits viel Vortrag der Gegenpartei existiere.<sup>193</sup>
- Es handelte sich bei dem konkreten Verfahren um ein kompliziertes Verfahren. Die Übertragung in das Basisdokument hätte selbst dann einen erheblichen Mehraufwand bedeutet, wenn das Gericht dies übernommen hätte, da die Übertragung kontrolliert hätte werden müssen. In einem einfachen Verfahren hätte die Rechtsanwältin gerne mitgemacht.<sup>194</sup>
- „Das Verfahren halte ich aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung und der hiermit verbundenen Haftungsrisiken für ungeeignet, um neue Verfahren zu erproben“.<sup>195</sup>
- Für das Verfahren lohne es sich nicht, da der Vortrag höchst wahrscheinlich unstrittig bleibe.<sup>196</sup>
- Schließlich wurde die Teilnahme auch ohne nähere Begründung unter Verweis auf das konkrete Verfahren abgelehnt.<sup>197</sup>

Mehrfach wurden des Weiteren Gründe genannt, die nicht in der Sphäre des Parteivertreters selbst lagen, sondern der des **Mandanten** zuzuordnen waren. Genannt wurden etwa:

- Grundsätzliches Interesse, aber im konkreten Fall sei Prozesskostenhilfe gewährt worden, was die Kommunikation mit der Mandantschaft erschwere, weshalb sich wiederum der Mehraufwand nicht lohne.<sup>198</sup>
- Problematische Parteien und kein Interesse der Mandantschaft an Mitwirkung.<sup>199</sup>

---

<sup>190</sup> Anw09.

<sup>191</sup> Anw05.

<sup>192</sup> Anw04.

<sup>193</sup> Anw19.

<sup>194</sup> Anw13.

<sup>195</sup> CASE 699.

<sup>196</sup> Kurzmeldung27.

<sup>197</sup> Kurzmeldung19.

<sup>198</sup> Kurzmeldung15.

<sup>199</sup> Kurzmeldung22.



- Die Mandantschaft werde die Teilnahme an dem Forschungsprojekt nicht akzeptieren.<sup>200</sup>
- Das Projekt sei den Mandanten schwer zu vermitteln.<sup>201</sup>

Neben diesen Hauptbegründungssträngen wurden **teils sehr allgemeine Gründe** genannt, die jedoch ebenfalls keine Ablehnung des Konzepts des Basisdokuments erkennen ließen, etwa:

- „Teilnahme kann aus organisatorischen Gründen nicht erfolgen“<sup>202</sup>
- „Interne Gründe“<sup>203</sup>
- Zweifel, die Anforderungen des Forschungsvorhabens erfüllen zu können, und nicht abschätzbare Risiko<sup>204</sup>
- Datenschutzrechtliche Bedenken<sup>205</sup>
- Generelle Ablehnung von Innovation („das haben wir noch nie so gemacht“)<sup>206</sup>

Nur **selten** wurde hinsichtlich der Ablehnung der Teilnahme am Reallabor **grundsätzliche Kritik an der Idee des Basisdokuments** laut:

- Ein Anwalt äußerte die Kritik, das Basisdokument würde seine prozesstaktischen Möglichkeiten begrenzen. Er sei der Meinung, es gehöre zur anwaltlichen Kunst, dem Gegner nicht alles auf dem Silbertablett zu präsentieren. Im Basisdokument würde sofort ersichtlich, wozu vorgetragen wurde und wozu nicht. Aktuell könne er Vortrag in einem Halbsatz verstecken und dem nicht aufmerksam arbeitenden Kollegen drohe die Geständnisfiktion nach § 138 Abs. 3 ZPO. Diese Freiheit würde im Basisdokument eingeschränkt werden. Bereits in der gegenwärtigen zivilprozessualen Praxis sehe er es kritisch, wie die Gerichte mit richterlichen Hinweisen umgingen. Nach seinem Verständnis sei es nicht Aufgabe des Gerichts, den Gegner auf hilfreichen Vortrag zu stoßen. Er sei generell ein Freund der Parteimaxime. Dies könne man zwar auch anders sehen, das sei jedoch seine Grundeinstellung. Das Basisdokument könne er sich allenfalls in Verfahren mit sehr viel Vortrag vorstellen, in denen es v.a. um Rechtsfragen gehe, außerdem in Bereichen, in denen es viele Daten gebe, etwa dem Miet- oder Arbeitsrecht.<sup>207</sup>
- Ein Richter berichtete, ihm sei von Parteivertretern mehrfach mitgeteilt worden, eine Teilnahme sei nicht gewünscht, da im Basisdokument ersichtlich werde, wenn die eigenen „Karten [...] nicht die besten“ seien. Er selbst führte dazu aus: „Die Tabelle, die zieht natürlich den Schleier von dem Ganzen weg“.<sup>208</sup>

---

<sup>200</sup> Ri11.

<sup>201</sup> Ri16.

<sup>202</sup> CASE 517.

<sup>203</sup> Kurzmeldung24.

<sup>204</sup> Kurzmeldung41.

<sup>205</sup> Ri11.

<sup>206</sup> Ri20.

<sup>207</sup> Anw08.

<sup>208</sup> Ri20.



- Ein Parteivertreter, der mit Blick auf das konkrete Verfahren nicht teilnehmen wollte, äußerte, dass die Idee zwar hübsch sei, zweifelte jedoch im Hinblick auf die anwaltliche Prozesstaktik das Funktionieren in der Praxis an. Sofern ohne tiefe Einschnitte in die Rechte der Parteien eine ordnungsgemäße Nutzung sichergestellt werden könne, gerne.<sup>209</sup>
- Ein Anwalt lehnte die Teilnahme ab, da kein Interesse an einer Einarbeitung bestehe und zudem kein Nutzen erkannt werde.<sup>210</sup>
- Ein weiterer Anwalt führte aus, es bestehe kein Interesse, den Einsatz von KI in der Justiz vorzubereiten und den Menschen zu ersetzen.<sup>211</sup> Ähnlich lautete die Begründung eines weiteren Anwalts, er wolle nicht den Einsatz von KI und die Abschaffung des menschlichen Richters unterstützen.<sup>212</sup> In dieselbe Kerbe schlug ein dritter Rechtsanwalt, der die Befürchtung hatte, das Basisdokument sei zwar aktuell noch nicht mit KI verbunden, er denke aber bereits an morgen oder übermorgen. Etwa 2030–2035 werde das Ganze auf eine technisierte Auswertung hinauslaufen, die seinen freien Beruf ersetzen würde.<sup>213</sup>
- Teils wurde auch auf die bereits im Einsatz befindlichen anwaltlichen KI-Lösungen verwiesen, welche die Teilnahme an der Erprobung nicht attraktiv erscheinen ließen.<sup>214</sup>
- Ein weiterer Parteivertreter gab zu bedenken, dass das beA heute noch Probleme bereite und zudem Zweifel bestünden, ob das Basisdokument wirklich zu strukturierten Schriftsätzen führe.<sup>215</sup> Die Kritik mündete in Fundamentalkritik an jeglichem Digitalen.<sup>216</sup>

Vielmehr zeigten sich **mehrere Anwältinnen und Anwälte, die die Teilnahme an der Erprobung im konkreten Verfahren abgelehnt hatten, sehr aufgeschlossen** gegenüber dem im Reallabor umgesetzten Modell des Basisdokuments.

- Ein Parteivertreter, der in einem konkreten Verfahren wegen des aktuell nicht leistbaren Zusatzaufwandes nicht teilnehmen wollte, führte etwa aus, er finde das Basisdokument „gar nicht so verkehrt“. Es sei oft so, dass man bei ausufernden Schriftsätzen vergisst, auf einen Absatz zu replizieren. Es sei teilweise schwierig, Bezug zu nehmen. Man passe sich ja den Gliederungspunkten der Gegenseite an. Wenn diese z.B. in I.-VII. gliedert, mache man das oft auch so, auch, wenn das nicht immer sinnvoll sei. Das sei ein Praxisproblem.<sup>217</sup>
- Ein weiterer Rechtsanwalt, der lediglich mit Blick auf das konkrete Verfahren seine Teilnahme ablehnte, bekräftigte, dass er dem Projekt sehr offen gegenüberstehe,

---

<sup>209</sup> Anw05.

<sup>210</sup> Kurzmeldung11.

<sup>211</sup> Kurzmeldung14.

<sup>212</sup> Kurzmeldung17.

<sup>213</sup> Anw14.

<sup>214</sup> Ri20.

<sup>215</sup> CASE 648.

<sup>216</sup> So der für das Verfahren zuständige Ri09.

<sup>217</sup> Anw07.



obwohl er grundsätzlich ein Papierfreund sei. In einem anderen Verfahren würde es sich sicher anbieten. Er selbst habe der zuständigen Richterin sogar ein anderes Verfahren vorgeschlagen, bei dem er sich vorstellen könne, an der Erprobung mitzuwirken. Es sei insgesamt sinnvoll, Verfahren übersichtlich zu gestalten. Das Basisdokument habe das Potential, einen besseren Überblick über die Akte zu bieten und zur Struktur des Verfahrens beizutragen. Außerdem könnten sich Urlaubsvertreter besser einarbeiten.<sup>218</sup>

- Ein Parteivertreter wirkte nach Ablehnung der Teilnahme in einem bestimmten Verfahren noch an der Erprobung in einem anderen Verfahren mit. Er habe die Hoffnung, dass das Basisdokument dazu beitrage, sich auf das Wesentliche zu konzentrieren.<sup>219</sup>
- Ein weiterer Parteivertreter, der aufgrund des konkreten Verfahrens ablehnte, findet die Idee des Basisdokuments ebenfalls „nicht schlecht“, kann sich die Nutzung jedoch in erster Linie in längeren Verfahren vorstellen, da die Arbeit mit dem Basisdokument wohl mit einem anfänglichen Mehraufwand verbunden sei, der sich erst im späteren Verfahrensverlauf auszahle. Außerdem könne er sich das Basisdokument sehr gut in Streitigkeiten vorstellen, die aus seiner Sicht von einem hohen Mitteilungsbedarf der Parteien und damit einhergehend mit vielen Wiederholungen gezeichnet seien. Exemplarisch nannte er Nachbarschaftsstreitigkeiten oder Familiensachen. In solchen Verfahren sei es eine gute Sache, da sich der Richter „rauspicken“ könne, was von den Parteien bestritten wurde und auch die Parteien dies direkt sehen.<sup>220</sup>
- Eine Anwältin, die die Arbeit mit dem Basisdokument im Reallabor ablehnte, da sie bei Übertragung des herkömmlichen Vortrags in das Basisdokument durch das Gericht mit einem Kontrollaufwand konfrontiert sei, äußerte, eine Klage direkt im Basisdokument, ohne Übertragungsaufwand sei perfekt. Das Basisdokument spare auch den Anwältinnen und Anwälten Arbeit und bedeute für alle eine Arbeitserleichterung. Man müsse nicht mehr zehn Schriftsätze miteinander vergleichen.<sup>221</sup>

Dieses Bild deckt sich mit den Eindrücken, die von richterlicher Seite gewonnen wurden. So äußerte ein Richter, der in mehreren Verfahren erfolglos die Teilnahme an der Erprobung des Basisdokuments anregte: „Also ich habe keinen konkreten Grund in Erinnerung, wo es komplett abgelehnt wurde. Es war meistens dieses: Wir sind interessiert und schauen uns das mal an“.<sup>222</sup> Zwar wurden teilweise die gegenüber den Richterinnen und Richtern genannten Gründe als „vorgeschoben“ empfunden,<sup>223</sup> inwieweit diese Einschätzung der Realität entspricht, kann indes nur gemutmaßt werden.

---

<sup>218</sup> Anw04.

<sup>219</sup> Anw09.

<sup>220</sup> Anw19.

<sup>221</sup> Anw13.

<sup>222</sup> Ri06.

<sup>223</sup> Ri11.



Aus der niedrigen Anzahl an „Matches“ kann folglich nach Evaluation der Nichtteilnahmegründe nicht abgeleitet werden, dass die Anwaltschaft das im Reallabor verwirklichte Konzept mehrheitlich ablehne.

## 2. *Der Gang der im Reallabor gemeldeten „Matches“*

Die 17 im Reallabor gewonnen „Matches“ nahmen im Erprobungsverlauf unterschiedliche Schicksale.

In **zwei Verfahren** ist die Arbeit mit dem Basisdokument trotz erklärter Zustimmung beider Parteivertreter im Ergebnis unterblieben.

- In einem Verfahren, in dem sich beide Parteivertreter bereiterklärten, an der Erprobung des Basisdokuments mitzuwirken, unterblieb die Übertragung des herkömmlichen Klagevortrags in das Basisdokument zunächst. Bald nach der – ebenfalls in herkömmlicher Schriftsatzform eingegangen – Replik endete das Verfahren nach Annahme eines schriftlichen Vergleichsvorschlags durch die Parteien, sodass das Basisdokument gar nicht zur Anwendung kam.<sup>224</sup>
- In einem Verfahren unterblieb nach Zustimmung beider Parteivertreter und Übertragung der herkömmlich eingereichten Klage in das Basisdokument durch den Klägervertreter eine Nutzung des Basisdokuments durch den Beklagtenvertreter. Im Termin erklärte der Beklagtenvertreter, er habe keine zeitlichen Kapazitäten gehabt. Außerdem hätte die Arbeit mit dem Basisdokument kanzleiintern eigentlich durch einen jüngeren Kanzleikollegen erfolgen sollen, der hierfür jedoch nicht mehr zur Verfügung stand.<sup>225</sup>

In **acht Verfahren** nahmen Parteivertreter – aus unterschiedlichen Gründen – nachträglich Abstand von ihrer ursprünglich erklärten Zustimmung zur Mitwirkung:

- In einem Verfahren fand ein Richterwechsel statt. Der Klägervertreter des Verfahrens – der in der Zwischenzeit bereits um Übertragung seiner Klageschrift in das Basisdokument ersucht wurde – teilte nach Übernahme durch die Referatsnachfolgerin mit, dass wegen des Richterwechsels ohnehin schon viel Zeit vergangen sei und darüber hinaus im Alltag nicht genügend zeitliche Kapazitäten bestehen würden, sich in die neue Materie einzuarbeiten.<sup>226</sup>
- In einem Verfahren wurde die Teilnahme an der Erprobung seitens des Beklagtenvertreters zurückgezogen, nachdem der zum Zeitpunkt des Übergangs in die Erprobung bereits vorliegende herkömmliche Schriftsatzvortrag durch einen Justizassistenten in das Basisdokument übertragen wurde. Grund war allein der Mehraufwand, der mit einer Einarbeitung in die Basisdokument-Anwendung verbunden gewesen wäre. Dieser sei nun nicht mehr leistbar, da ein Kanzleikollege nun für zwei Monate dauerhaft weg sei und noch kein Nachwuchs gefunden worden sei. Grundsätzlich

---

<sup>224</sup> Ri15.

<sup>225</sup> Ri14 (E-Mail-Verkehr).

<sup>226</sup> Ri13 (inklusive E-Mail-Verkehr).



- sei der Rechtsanwalt jedoch weiterhin sehr offen und finde das Konzept des Basisdokuments gut, obwohl er bereits 61 Jahre alt und nicht sehr technikaffin sei.<sup>227</sup>
- In einem Verfahren wurde ebenfalls nach der Übertragung des vorhandenen Klagevortrags durch einen Justizassistenten von der Erprobung Abstand genommen. Grund für die nachträglich Absage sei letztlich der zeitliche Ablauf gewesen. Die Mandantin in dem konkreten Verfahren sei sehr kritisch gewesen und forderte möglichst schnell einen Entwurf der Klageerwiderung zur Durchsicht. Da die Mandantin sehr verärgert gewesen sei, habe sich der Beklagtenvertreter dazu entschieden, doch nicht mit dem Basisdokument zu arbeiten. Hinzu kam, dass das Verfahren einen sehr hohen Streitwert gehabt habe und daher in diesem Fall „nichts schiefgehen durfte“. Angesichts der Bedeutung des Verfahrens habe er der Erprobung möglicherweise „übereilt zugestimmt“. In anderen Verfahren eigne sich das Basisdokument sicher gut. Die Idee finde er grundsätzlich gut, auch wenn das „Handling“ der Anwendung aus seiner Sicht – insbesondere wegen der Dokumentenstruktur – nicht wirklich intuitiv sei. Aufgrund der mangelnden Gewöhnung sei daher eine Einarbeitung notwendig gewesen. Da die Mandantin kurz vor Fristablauf Druck gemacht und bereits gedroht habe, sich bei der Versicherung über die Empfehlung des Rechtsanwalts zu beschweren, habe er mit Blick auf die knappe Zeit von einer Einarbeitung in den Prototypen abgesehen.<sup>228</sup>
  - In einem Verfahren stand der Justizassistent, der mit der Übertragung des bereits vorhandenen herkömmlichen Vorbringens betraut werden sollte – anders als ursprünglich kommuniziert –, nicht mehr zur Verfügung, weshalb eine Übertragung durch die Parteivertreter selbst hätte erfolgen sollen. Die Parteivertreter waren hierzu nicht bereit.<sup>229</sup>
  - Ein weiteres Verfahren nahm dasselbe Schicksal. Auch hier konnte die Übertragung des herkömmlichen Vortrags in das Basisdokument nicht geleistet werden. Zu einer eigenen Übertragung in das Basisdokument war der Klägervertreter – insbesondere aufgrund des bevorstehenden Ruhestandes – nicht bereit.
  - In einem Verfahren wurde – nachdem Klage- und Klageerwiderung von den Parteivertretern in das Basisdokument eingetragen wurden – auf Wunsch des Klägervertreters von der Erprobung Abstand genommen. Grund war, dass es aus Sicht des Klägervertreters „schlichtweg in technischer Hinsicht zu kompliziert [sei], das Verfahren laut Forschungsvorhaben durchzuführen. Die .txt-Datei wird bei der Versendung per beA automatisch in pdf-Format umgewandelt, sodass etliche Komplikationen bestehen. Hinzu kommt, dass klägerseits die [...] Klageerwiderung vom [...] per .txt-

---

<sup>227</sup> Anw16.

<sup>228</sup> Anw18.

<sup>229</sup> Anw22.



Datei aus unerfindlichen Gründen als Basisdokument nicht geöffnet werden kann“.<sup>230</sup>

- In einem Verfahren wurde ebenfalls nach Erstellung eines ersten Basisdokuments durch das Gericht von der Erprobung Abstand genommen. Grund hierfür war die als umständlich empfundene technische Handhabung der txt-Dateien, insbesondere der Datelexport, der in der täglichen Praxis Probleme bereitet habe.<sup>231</sup>
- In einem Verfahren wurde nach Übersendung des gerichtsseits erstellten ersten Basisdokuments ohne Angabe von Gründen die weitere Teilnahme an der Erprobung abgelehnt.

In **einem Verfahren** wurde die Erprobung abgebrochen, nachdem es dem Klägervorteiler nach mehreren Versuchen nicht gelang, die erforderliche txt-Datei zu übermitteln.

In **vier Verfahren** gelangte das Basisdokument aus zeitlichen Gründen (langer Verfahrensgang in Kombination mit kurzer Projektdauer) nicht mehr zur Anwendung. Zwei dieser Verfahren befanden sich jeweils über mehrere Monate (bis zum Ende der Erprobungszeit) zur Begutachtung bei Sachverständigen, weshalb die Verfahren im Hinblick auf die Erprobung des Basisdokuments nicht vorangetrieben werden konnten. Zwei weitere Verfahren befanden sich zum Ende der Erprobungszeit in der Mediation.

In **zwei Verfahren** wurde das Basisdokument **bis zum Verfahrensabschluss genutzt** und jeweils der gesamte Sachvortrag innerhalb des Basisdokuments vorgebracht.

- Das erste dieser beiden Verfahren betraf einen als vergleichsweise einfach eingestuften Fall aus dem Kaufrecht. Nach der parteiseitigen Übertragung der bereits vorliegenden Klage- und Klageerwidlungsschrift in das Basisdokument wurden Replik und Duplik ebenfalls im Basisdokument vorgebracht. In diesem Verfahren ist ein Sachverständiger beauftragt. Ein mündlicher Verhandlungstermin fand statt. Die Erstattung des Gutachtens erfolgte nicht innerhalb des Verhandlungstermins. Das Gutachten wird später schriftlich eingereicht. Zum Ende der Erprobungsphase lief die Begutachtung wegen Ergänzungsfragen der Parteien noch.
- Das zweite Verfahren betraf einen Immobilienkaufvertrag, bei dem eine Reihe von Mängeln des Gebäudes behauptet wurden, über die der Verkäufer nach Meinung des Käufers hätte aufklären müssen. Der Prozess ähnelte einem Bauprozess, da zahlreiche verschiedene Mängel geltend gemacht wurden, die nicht in die Expertise eines einzelnen Bausachverständigen fielen. Auch in diesem Verfahren fand eine Übertragung des zunächst herkömmlich erfolgten Klage- und Klageerwidlungsvortrags statt. In dem Verfahren fand einige Wochen nach Anregung der Übertragung ein Richterwechsel statt. Zudem trat dem Verfahren ein Streitverkündeter bei. Da auch in diesem Verfahren das technische Problem auftrat, dass die Kanzleisoftware die

---

<sup>230</sup> Ri12 (E-Mail-Verkehr), dies unterstreicht schlaglichtartig die Schwierigkeiten der Reallabor-Durchführung ohne Möglichkeit einer einfachen Integration in die Justiz-IT-Infrastruktur. Es handelt sich nicht um ein komplexes technisches Problem, aber jede „kleine Hürde“ bei der Nutzung kann für die Gebrauchstauglichkeit und Akzeptanz erhebliche Auswirkungen haben.

<sup>231</sup> Ri09.



für die Arbeit mit dem Basisdokument erforderlichen txt-Dateien teilweise automatisch in PDF-Dateien umwandelte und zudem eine anfängliche Unsicherheit bestand, ob der Streitverkündete an der Erprobung des Basisdokuments mitwirken würde, wurde entschieden, neben dem Basisdokument sicherheitshalber zusätzlich in herkömmlicher Schriftsatzform vorzutragen. Der gesamte weitere Schriftsatzvortrag – inklusive des sich an der Erprobung beteiligenden Streitverkündeten – wurde daher parallel sowohl im Basisdokument wie auch in gewöhnlicher Schriftsatzform vorgelesen. Das Verfahren endete nach Annahme eines gerichtlichen Vergleichsvorschlags im Rahmen der Güteverhandlung.

#### IV. Zusammenfassung der Datenlage

Das Projekt steht für die von Beginn an angestrebte qualitative Auswertung auf einer hervorragenden Datenbasis. Im Rahmen der Erprobung des Basisdokuments im Reallabor haben sich zahlreiche potenzielle Nutzerinnen und Nutzer (Stichwort: *User Centered Design*)<sup>232</sup> mit dem von der Projektgruppe gewählten Ansatz eines lediglich formal strukturierenden Basisdokuments im Kontext echter Zivilverfahren auseinandergesetzt, ungeachtet der Tatsache, dass nur wenige Verfahren vollständig innerhalb des Basisdokuments geführt wurden.

**13 Parteivertreter haben den Basisdokument-Prototyp für konkreten prozessualen Vortrag im Rahmen des Reallabors verwendet** und konnten so einen unmittelbaren Eindruck von der Eignung des Basisdokuments für die digitalen Aufbereitung des zivilprozessualen Parteivortrags gewinnen. Dreimal betraf dies im Basisdokument erhobene Klagen, fünfmal parteiseitige Übertragungen herkömmlichen Vortrags in das Basisdokument ohne spätere Weiternutzung des Basisdokuments sowie fünfmal Vortrag im Rahmen der beiden vollständig im Basisdokument geführten Verfahren.

Zahlreiche weitere Parteivertreter sowie Richterinnen und Richter haben sich im Kontext konkreter Verfahren, in denen sie zur Mitwirkung an der Erprobung angeregt wurden, teils intensiv mit dem Konzept der Projektgruppe beschäftigt und konnten so wertvolles Feedback zu diesem Strukturierungsmodell geben.<sup>233</sup> Hierdurch konnten umfassende Rückmeldungen aus der zivilprozessualen Praxis gewonnen werden, die – anders als bei rein theoretischen Debatten in der rechtswissenschaftlichen Literatur üblich – **unbefangene potenzielle Anwender** einbezogen haben, die nicht bereits über vertieftes Hintergrundwissen im Hinblick auf das Reformthema der Strukturierung des Parteivortrags verfügten. So gab die überwältigende Mehrheit der Teilnehmenden an, mit der Idee des Basisdokuments erstmals durch das hiesige Projekt in Kontakt gekommen zu sein.

Dies galt insbesondere bei den teilnehmenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Von 21 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die (in Interviews oder Fragebögen) konkret danach gefragt wurden, ob ihnen die Idee des Basisdokuments bereits bekannt war,

<sup>232</sup> S. bereits oben: Teil 1 A. VI. 3.

<sup>233</sup> Eine Übersicht aller durchgeführten Interviews findet sich im Anhang.



bevor sie mit dem Projekt in Kontakt gekommen sind, gaben 18 an, noch nicht davon gehört zu haben. Ein Rechtsanwalt gab an, er habe vernommen, dass es nun Vorschläge zum strukturierten Parteivortrag gebe, ohne dass ihm konkrete Umsetzungsideen bekannt gewesen wären.<sup>234</sup> Ein Rechtsanwalt gab an, ihm sei das Basisdokument schon bekannt gewesen, allerdings nicht in einem spezifischen Konzept.<sup>235</sup> Ein Rechtsanwalt wählte in einem Fragebogen die Option: „2: Mir war der Vorschlag des elektronischen Basisdokuments bereits grob bekannt, ohne mich vertieft damit auseinandergesetzt zu haben“.<sup>236</sup>

Unter Richterinnen und Richtern waren die Vorkenntnisse teils umfangreicher. Drei Richterinnen und Richter wählten in Fragebögen die Antwortoption „1: Ich kannte bereits das Diskussionspapier ‚Modernisierung des Zivilprozesses‘ und den dortigen Vorschlag eines elektronischen Basisdokuments.“ Weitere drei Personen wählten die Option „2: Mir war der Vorschlag des elektronischen Basisdokuments bereits grob bekannt, ohne mich vertieft damit auseinandergesetzt zu haben“. Sieben Richterinnen und Richter wählten: „3: Ich kenne die Debatte um eine Strukturierung von Parteivortrag, ohne zuvor von dem konkreten Vorschlag eines elektronische Basisdokuments gehört zu haben.“ Sechs Richterinnen und Richter wählten die Option: „4: Die Debatte um eine vermehrte Strukturierung von Parteivortrag habe ich bislang nicht mitbekommen.“ Eine Person gab an als eigene Beschreibung an: „Informationsveranstaltung am Landgericht“ (gemeint dürfte eine der projektbezogenen Auftaktveranstaltungen gewesen sein).<sup>237</sup> Hinzu kamen acht Richterinnen und Richter, die erstmals im Rahmen von Interviews nach ihren Vorkenntnissen gefragt wurden. Von diesen acht Richterinnen und Richtern gaben sechs an, das Basisdokument noch nicht gekannt zu haben, bevor sie mit dem Reallabor in Berührung kamen. Ein Richter gab an, er habe bereits zuvor einen Beitrag in der Richterzeitung hierzu gelesen.<sup>238</sup> Ein Richter berichtete, ihm sei das Grundkonzept bekannt gewesen, ihm sei allerdings der Aufbau des Basisdokuments in zwei Spalten erst durch das Projekt bewusst geworden. Zuvor habe er sich gefragt, ob an einem einheitlichen Text gearbeitet werden würde.<sup>239</sup> Zusammengefasst war von 28 Richterinnen und Richtern 20 die Idee des Basisdokuments unbekannt.

Die Befragung im Kontext echter Verfahren erlaubte zudem unmittelbare Bezüge zu konkreten Anwendungsszenarien des Basisdokuments.

---

<sup>234</sup> Anw07.

<sup>235</sup> Anw05.

<sup>236</sup> Anw01 (Fragebogen). Die anderen Antwortoptionen lauteten: „1: Ich kannte bereits das Diskussionspapier ‚Modernisierung des Zivilprozesses‘ und den dortigen Vorschlag eines elektronischen Basisdokuments.“; „3: Ich kenne die Debatte um eine Strukturierung von Parteivortrag, ohne zuvor von dem konkreten Vorschlag eines elektronischen Basisdokuments gehört zu haben.“; „4: Die Debatte um eine vermehrte Strukturierung von Parteivortrag habe ich bislang nicht mitbekommen.“; „5: Eigene Beschreibung der Vorkenntnisse“.

<sup>237</sup> Vgl. zu den Onboarding-Veranstaltungen bereits oben: Teil 1 C. II.

<sup>238</sup> Ri02.

<sup>239</sup> Ri01.



## B. Inhaltliche Erkenntnisse aus den ausgewerteten Verfahren

### I. Untersuchte Ausgangsthesen

Die Projektgruppe setzte es sich im Rahmen des Reallabors zum Ziel, zu erforschen, ob bzw. in welchen Fällen die Arbeit mit einem formal strukturierenden Basisdokument lohnend sein könnte.<sup>240</sup> Jenseits der allgemeinen Bewertung dessen durch die Teilnehmenden an der Erprobung sollten konkrete in der rechtswissenschaftlichen Diskussion um die Strukturierung von Parteivortrag vertretene Thesen untersucht werden, deren Beantwortung genauere Rückschlüsse auf die Vor- und Nachteile der Idee des Basisdokuments zulassen.<sup>241</sup> Nachstehend werden die wesentlichen Ausgangsthesen zusammengestellt, deren Zutreffen im Rahmen des Reallabors ermittelt werden sollte.

#### 1. Denkbare Vorzüge der Nutzung des Basisdokuments

- Bewirkt das Basisdokument eine Arbeitserleichterung für Richterinnen und Richter sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte?<sup>242</sup>
- Hat der Einsatz des Basisdokuments positive Auswirkungen auf die Verfahrensdauer?<sup>243</sup>
- Können Richterinnen und Richter durch den Vortrag im Basisdokument gänzlich auf das Erstellen einer eigenen Relationstabelle verzichten?<sup>244</sup>
- Bewirkt das Basisdokument Erleichterungen, die über bisher existierende Programme (etwa Relationsmodule in den E-Akten-Systemen) hinausgehen?<sup>245</sup>
- Kristallisieren sich durch die Arbeit mit dem Basisdokument die eigentlichen Streitpunkte des jeweiligen Verfahrens heraus?<sup>246</sup>
- Hat das Basisdokument positive Auswirkungen auf die Einigungsquote der Verfahren, in denen es Anwendung findet?<sup>247</sup>
- Lassen sich Wiederholungen im Vortrag der Parteien vermeiden?<sup>248</sup>
- Reduziert sich hierdurch insgesamt der Umfang des Sachvortrags?<sup>249</sup>

<sup>240</sup> Vgl. zum Projektauftrag bereits oben: Teil 1 A. IV.

<sup>241</sup> Vgl. zur Thesensammlung als Bestandteil des Evaluationskonzepts bereits oben: Teil 1 C. II. 5.

<sup>242</sup> Vgl. *Streyll*, in: Adrian et al. (Hrsg.), Digitalisierung von Zivilprozess und Rechtsdurchsetzung, 2022, S. 133, 135: „[F]ür Anwälte und Gericht wird die Arbeit leichter“.

<sup>243</sup> Den Vorschlag „Parteivortrag [...] anhand der Merkmale der klassischen Relationstechnik zu strukturieren“ unter dem Gliederungspunkt: „Langdauernde Verfahren: Fallmanagement verbessern, Verfahrensdauer begrenzen“ nennend: *Calliess*, Gutachten A zum 70. Deutschen Juristentag, in: Verhandlungen des 70. Deutschen Juristentages Hannover 2014, Band I Gutachten, 2014, A 99 f.

<sup>244</sup> Auf die Entbehrlichkeit der richterlichen Relationserstellung zielen etwa ab: *Gaier*, NJW 2013, 2871, 2874; *Effer-Uhe*, GVRZ 2018, 6 Rn. 10; *Korves*, GVRZ 2018, 7 Rn. 58, meint, dies sei generelles Ziel jeder Spielart einer Strukturierung von Parteivortrag.

<sup>245</sup> *Greger*, NJW 2019, 3429, bezeichnet die E-Akte als „digitale Sackgasse“ und schlägt gerade deswegen vertiefend die Nutzung des Basisdokuments vor.

<sup>246</sup> So *Streyll*, in: Adrian et al. (Hrsg.), Digitalisierung von Zivilprozess und Rechtsdurchsetzung, 2022, S. 133, 135, mit Blick darauf, dass „unmittelbar ersichtlich [ist], wo es Gegenvortrag gibt und wo nicht“, wodurch „das Auffinden des Streitigen bzw. Unstreitigen“ erleichtert werde.

<sup>247</sup> Vgl. zu Einigungsmöglichkeiten im Kontext des Basisdokuments *Zwickel*, ZKM 2022, 44, 48.

<sup>248</sup> Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, Diskussionspapier, 2021, (Fn. 3), S. 37.

<sup>249</sup> Eine „kompakte [...] Grundlage für das weitere Verfahren“ erwartet *Greger*, NJW 2019, 3429, 3431.



- Erleichtert das Basisdokument Bezugnahmen auf gegnerischen Vortrag und wird der Vortrag der Parteien hierdurch reicher an gegenseitigen Bezugnahmen?<sup>250</sup>
- Fördert das Basisdokument die richterliche Hinweiserteilung und führt so zu vermehrten oder punktgenaueren richterlichen Hinweisen?<sup>251</sup>
- Hilft das Basisdokument dabei, dass weniger Vorbringen „übersehen“ wird?<sup>252</sup>
- Eignet sich das Basisdokument für die Einbindung des schriftlichen Vortrags im Rahmen der mündlichen Verhandlung (z.B. Besprechung auf Gerichtsbildschirm)?
- Erhöht das Basisdokument die Übersichtlichkeit des Parteivortrags insgesamt?<sup>253</sup>
- Erleichtert das Basisdokument die spätere Einarbeitung in den Prozessstoff (etwa durch Sachverständige oder Streitverkündete)?<sup>254</sup>
- Eignet sich das Basisdokument zur gezielten Abfrage bestimmter Verfahrensdaten in Massenverfahren (z.B. Motorbezeichnung, Kilometerstand etc.)?<sup>255</sup>

## 2. Denkbare Nachteile/Schwierigkeiten der Nutzung des Basisdokuments

- Beeinträchtigt die Arbeit mit dem Basisdokument den anwaltlichen Workflow der Schriftsaterstellung (z.B. Schriftsatzdiktate)?<sup>256</sup>
- Beeinträchtigt das Basisdokument die Arbeit mit Textbausteinen bzw. Vorlagen?<sup>257</sup>
- Beeinträchtigt die Arbeit mit dem Basisdokument die Mandantenkommunikation?<sup>258</sup>
- Beeinträchtigt die Arbeit mit dem Basisdokument die taktischen Möglichkeiten der darin vortragenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte?<sup>259</sup>
- Ist insgesamt die gestalterische Freiheit der Anwaltschaft im Basisdokument beschränkt?<sup>260</sup>
- Entstehen bei der Arbeit mit dem Basisdokument Streitigkeiten über die Struktur an sich bzw. hat sich der Fokus von Sachfragen zu Strukturfragen verlagert?<sup>261</sup>
- Führt das Basisdokument wegen der initialen Strukturauswahl des Klägers zu einer strukturellen Benachteiligung des Beklagten?<sup>262</sup>

<sup>250</sup> Zur Erleichterung punktgenauer Bezugnahmen durch das Basisdokument *Heil*, ZIP 2021, 502, 504.

<sup>251</sup> Vgl. *Heil*, IT-Anwendung im Zivilprozess, 2020, S. 123.

<sup>252</sup> Vgl. dazu *Greger*, MDR 2023, 810, 813 Rn. 18 f.; *ders.*, DS 2021, 240, 240.

<sup>253</sup> Vgl. *Strey*, in: Adrian et al. (Hrsg.), Digitalisierung von Zivilprozess und Rechtsdurchsetzung, 2022, S. 133, 135.

<sup>254</sup> Vorteile bei der Einarbeitung von Sachverständigen erwartet *Greger*, DS 2021, 240, 240.

<sup>255</sup> Vgl. zu solchen Abfragen außerhalb des Basisdokuments *Gutdeutsch/Maaß*, NJW 2022, 1567, 1569 Rn. 10.

<sup>256</sup> Vgl. dazu *Riehm*, in: Althammer/Roth (Hrsg.), Prozessuales Denken und Künstliche Intelligenz, 2023, S. 124 f.

<sup>257</sup> Davon ausgehend, dass das Basisdokument „einer Entwicklung entsprechender Vorlagen durch den freien Markt (ähnlich den heutigen Formularhandbüchern) nicht entgegen[steht]: Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, Diskussionspapier, 2021, (Fn. 3), S. 42.

<sup>258</sup> Vgl. *Kindermann*, AnwBl 2024, 6.

<sup>259</sup> Vgl. *Thole*, AnwBl 2024, 12, 13.

<sup>260</sup> Ein „Korsett“ befürchtet etwa *Werner*, AnwBl 2022, 468.

<sup>261</sup> Entsprechende Zwischenstreitigkeiten befürchtete etwa *Römermann*, AnwBl 2021, 285.

<sup>262</sup> Vgl. hierzu *Heil*, IT-Anwendung im Zivilprozess, 2020, S. 125 f.



- Bleibt im Basisdokument weniger unstrittig, da das Basisdokument mit seiner gegenüberstellenden Darstellung dazu veranlasst, keinen gegnerischen Vortrag unerwidert zu belassen?<sup>263</sup>
- Nehmen aufgrund der Arbeit mit dem Basisdokument Befangenheitsanträge zu?<sup>264</sup>
- Sind wegen der Arbeit mit dem Basisdokument Angriffe in einem etwaigen Rechtsmittelverfahren zu befürchten?<sup>265</sup>

### 3. Ausgestaltungsfragen

- Eignet sich das Basisdokument in bestimmten Fällen besser als in anderen Fällen (z.B. besser für komplexe Verfahren als für einfachere Verfahren bzw. besonders gut in bestimmten Materien)?<sup>266</sup>
- In welchem Prozessstadium empfiehlt es sich, die Arbeit mit dem Basisdokument zu beginnen (bereits mit Klageerhebung oder erst nach Schriftsatz austausch)?<sup>267</sup>
- Kann die Arbeit mit dem Basisdokument sinnvollerweise durch einen Strukturierungstermin / ein Strukturierungsgespräch ergänzt werden?<sup>268</sup>
- Sollte das Basisdokument inhaltlich offen gestaltet werden oder vertiefende inhaltliche Ordnungsmerkmale (z.B. Chronologie) vorschreiben?<sup>269</sup>
- Sollte ein insgesamt offener Ansatz gewählt werden oder sollen gewisse, wiederkehrende Felder (z.B. Anträge) vorgegeben werden?<sup>270</sup>
- Eignet sich das Basisdokument als verbindliche Grundlage des Tatbestandes?<sup>271</sup>
- Empfiehlt sich für Schriftsätze, die prozessuale Fragen betreffen (z.B. Fristverlängerungen), auch eine Integration in das Basisdokument oder sollten diese weiterhin in herkömmlicher Form erfolgen?<sup>272</sup>
- Wäre eine zwingende, sanktionsbedrohte Einführung des Basisdokuments zu befürworten oder sollte es auf freiwilliger Basis realisiert werden?<sup>273</sup>

<sup>263</sup> Kritisch zu dieser aus seiner Sicht wenig kollaborativen Darstellungsform Greger, in: Adrian et al. (Hrsg.), Digitalisierung von Zivilprozess und Rechtsdurchsetzung, 2022, S. 141, 143 f.

<sup>264</sup> So die Erwartung von Römermann, AnwBl 2021, 285.

<sup>265</sup> Römermann, AnwBl 2021, 285, meint „[f]ormale Angriffsflächen für Rechtsmittel“ würden zunehmen.

<sup>266</sup> Sein Modell auf komplexe Verfahren konzentrierend etwa: Vorwerk, NJW 2017, 2326.

<sup>267</sup> Beide Alternativen ansprechend, allerdings mit Präferenz für einen früheren Beginn: Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, Diskussionspapier, 2021, (Fn. 3), S. 35.

<sup>268</sup> Vgl. zu einem solchen Termin: Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, Diskussionspapier, 2021, (Fn. 3), S. 44.

<sup>269</sup> Für eine chronologische Ordnung: Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, Diskussionspapier, 2021, (Fn. 3), S. 37.

<sup>270</sup> Für „Formularfelder [...] im gemeinsamen Verfahrensdokument“ innerhalb des Parteiprozesses: Zwickel, MDR 2021, 716, 722 Rn. 43.

<sup>271</sup> Dafür Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, Diskussionspapier, 2021, (Fn. 3), S. 41 f.

<sup>272</sup> Für gewöhnliche Schriftsätze in „prozessuale[n] Fragen“: Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, Diskussionspapier, 2021, (Fn. 3), S. 33 f.

<sup>273</sup> Für eine zwingende Nutzung im Anwaltsprozess: Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, Diskussionspapier, 2021, (Fn. 3), S. 35; für eine Wahlfreiheit Köbler, ZRP 2023, 133.



## II. Bestätigung der Ausgangsthesen nach den Ergebnissen des Reallabors

Wie bereits eingangs ausgeführt wurde, setzte die Projektgruppe im Rahmen der Evaluation auf **qualitative Erhebungsmethoden**. Die nachstehenden Ergebnisse sind daher als Tendenzen innerhalb der befragten Erprobungsteilnehmenden zu verstehen. Mit 51 Interviews konnten allerdings Daten in einem weit über vergleichbare Studien hinausgehenden Umfang erhoben werden.

### 1. *Das Basisdokument als Arbeitserleichterung?*

Viele Teilnehmende an der Erprobung erkennen allgemeine Erleichterungspotentiale für die eigene Tätigkeit. In Abgrenzung zu den nachfolgenden kleinteiligeren Fragestellungen sollen an dieser Stelle nur Äußerungen beleuchtet werden, die explizit im Sinne eines Gesamtfazits das Thema „Erleichterungen“ ansprachen. Weiteres Feedback der Teilnehmenden, das im Ergebnis auch den Themenkomplex der Arbeitserleichterung betrifft, soll dagegen erst bei den konkreten diesbezüglichen Fragestellungen aufgeführt werden.

Einer der an den beiden vollständig im Basisdokument geführten Verfahren beteiligten Anwälte gab an, das Basisdokument erleichtere die anwaltliche Arbeitsweise dadurch, „dass ich den gesamten Vortrag geballt vor mir habe, ohne in unterschiedliche Anwendungen / in unterschiedliche Schriftsätze gehen zu müssen.“<sup>274</sup>

Ein befragter Anwalt gab auf die Frage hin, wie er dem Vorschlag des Basisdokuments insgesamt gegenüberstehe, an, er finde das Basisdokument deswegen gut, weil es die Arbeit leichter mache. Es entfalle „Hin-und-Her-Geschreibe“ und wenn man etwas nachschieben müsse, könne man dies direkt an der passenden Stelle machen.<sup>275</sup>

Ein weiterer Anwalt ging davon aus, dass er innerhalb des Basisdokuments enorme Erleichterungen für die Erwidern sehe, da er punktgenau zu den einzelnen Aspekten erwidern könne. Wenn das Basisdokument dann noch mit einer Diktierfunktion kompatibel wäre, sehe er es als große Erleichterung. Er arbeite aktuell noch mit einem Handdiktiergerät, das nicht direkt angeschlossen sei. Wenn man eine Diktierfunktion in das Basisdokument integrieren könnte und er dann im Basisdokument auf einen Beitrag klicken könnte, dazu diktieren könnte und es direkt geschrieben würde, wäre es eine große Erleichterung.<sup>276</sup>

Eine Anwältin meint, dass für den Fall, dass die Klage direkt im Basisdokument eingereicht wird, das Basisdokument Anwälten Arbeit spare und eine Arbeitserleichterung für alle bedeute. Man müsse nicht mehr zehn Schriftsätze nebeneinanderlegen und vergleichen. Ähnlich wie mit dem Basisdokument gearbeitet wird, handhabe sie es mit ihren Mandanten. Sie schicke den Mandanten einen Schriftsatzentwurf und sie schreiben jeweils an welcher konkreten Stelle Änderungsbedarf bestehe.<sup>277</sup>

---

<sup>274</sup> Anw24.

<sup>275</sup> Anw25.

<sup>276</sup> Anw10.

<sup>277</sup> Anw13.



Eine andere Anwältin sah im Basisdokument ebenfalls eine „absolute“ Arbeitserleichterung. Sie „hasse“ es, wenn in Schriftsätzen alles fünf bis sechs Mal kommt. Durch das Basisdokument würde das Verfahren verkürzt und beschleunigt. Aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung würde sie es auch befürworten, wenn man das Basisdokument für den Urteilstatbestand nutzbar machen könnte und hierdurch den Gerichten die Arbeit erleichtern würde.<sup>278</sup>

Ein Rechtsanwalt berichtete, dass er deshalb mitwirken wollte, um zu erfahren, ob das Basisdokument Erleichterungen mit sich bringen würde. Bislang könne er solche Erleichterungen noch nicht erkennen. Ob Wiederholungen vermieden werden können, sei aus seiner Sicht nicht gesichert. Er schreibe Repliken und Dupliken ohnehin nur mit neuem Inhalt. Ob es bei Kollegen Wiederholungen vermeiden kann, würde erst die Umsetzung zeigen, zu der es in dem konkreten Verfahren nicht gekommen sei. Größere Vorteile würden aus seiner Sicht die Gerichte aus dem Basisdokument ziehen. Sie haben die Möglichkeit, zielgerichtet zu sehen, was wozu vorgetragen wurde. Sofern das Programm vernünftig ausgearbeitet ist, sehe er allerdings auch für die Rechtsanwälte diesen Vorteil. Man könne sich schneller einen Überblick verschaffen und müsse nicht mehr durchblättern. So könnte es auch für Rechtsanwälte „etwas fixer“ gehen.<sup>279</sup>

Eine Richterin führte aus, Bedingung für eine Arbeitserleichterung sei es, dass sie sich – beispielsweise bei umfangreichen Bauprozessen – darauf verlassen könne, dass Vortrag zu einem bestimmten Mangel im Basisdokument auch bei diesem Mangel vorgetragen werde. Wenn dagegen „zu Mangel 30 doch noch was bei Mangel 60 steht und ich das als Gericht berücksichtigen muss, dann besteht keine Arbeitserleichterung“.<sup>280</sup>

Teilweise wurden Auswirkungen auf die eigene Arbeitslast differenzierter je nach Art des Verfahrens betrachtet:

So führte ein Rechtsanwalt, der in einem wenig komplexen Verfahren mit dem Basisdokument arbeitete, aus: „Es leuchtet mir noch nicht ganz ein, welche Arbeitserleichterung ich durch das Basisdokument haben würde. Dass der Vortrag nebeneinander gestellt ist, ist, wenn dann, bei langen Schriftsätzen sinnvoll. Die einfachen Schriftsätze hat man sowieso im Kopf. Da bedeutet das keine Arbeitserleichterung.“ In bestimmten komplexeren Verfahren sah er allerdings Erleichterungspotentiale: „Ja nehmen wir mal Bausachen, die ja oft über Jahre gehen. Da kann es sinnvoll und hilfreich sein, wenn man die einzelnen Mängel durchnummeriert und dann rechts und links den jeweiligen Vortrag hat. Denn es ist schon sehr anstrengend, wenn man jedes Mal wieder die Leitzordner aus dem Schrank holen muss, in die Anlagen schauen muss und sich fragt, um welchen Mangel es grade geht. Was habe ich vorgetragen, was

---

<sup>278</sup> Anw20.

<sup>279</sup> Anw22.

<sup>280</sup> Ri14.



hat die Gegenseite vorgetragen.“ Auf die Frage, ob er sich demzufolge vorstellen könnte, das Basisdokument speziell in komplexen Verfahren einzusetzen, äußerte er: „Ja, und jetzt glaube ich widerspreche ich mir zu dem, was ich vorhergesagt habe, denn da hatte ich das Baurecht nicht im Blick. Und da wäre ich bereit, mich auch technisch einzuarbeiten und umzustellen, denn da leuchtet mir der Vorteil ein.“<sup>281</sup>

Ein anderer Anwalt meinte, die Arbeit mit dem Basisdokument würde einen anfänglichen Mehraufwand bedeuten, welcher sich erst bei mehrmaligem Schriftsatzwechsel „hinten raus“ rechne. Dann sei es eine gute Sache.<sup>282</sup>

Seltener waren die Stimmen, die keine Erleichterungen für die (eigene) anwaltliche Tätigkeit erkennen konnten, sondern primär für die Richterschaft.

Ein Anwalt äußerte, dass das Basisdokument für ihn keinen Mehrwert biete. Es würde zwar die Arbeit des Gerichts vereinfachen, aber nicht die eigene Arbeit. In der eigenen Kanzlei werde ohnehin schon so gearbeitet, dass nur auf Tatsachenvortrag erwidert wird. Es könne in der Akte gesehen werden, was Tatsachenvortrag ist und dann werde auch nur auf Tatsachenvortrag erwidert. Wenn er einen 20 Seiten langen Schriftsatz bekomme, von dem 18 Seiten abstrakte Rechtsausführungen sind, überfliege er die Rechtsfragen nur. Eine Arbeitserleichterung brauche er insoweit nicht. Er habe im Verkehrsrecht gute Erfahrungen damit gemacht und fahre so gut. Eine Arbeitserleichterung sei nicht nötig.<sup>283</sup>

Ein Rechtsanwalt führe aus, seine Kanzlei sei nur im Arbeitsrecht tätig. Dort sei er meist mit sehr kurzen Verfahren konfrontiert, die zu 70 % in Güteterminen erledigt werden. Die Reaktionsmöglichkeit auf Kläger- und Beklagtenseite brauche er nicht, außer er habe mal eine Kammersache oder ein Verfahren am Landgericht. Die mögliche Arbeitserleichterung für die Richterschaft erkenne er jedoch und sehe diese in einem positiven Licht. So befürwortete er eine chronologische Vorgabe für das Basisdokument, da es problematisch sei, wenn dort jeder sein eigenes Süppchen koche. Es solle schließlich eine Arbeitserleichterung für die Gerichte geschaffen werden.<sup>284</sup>

Ein weiterer Rechtsanwalt gab an: „In seiner jetzigen Form finde ich es [das Basisdokument] nicht sehr anwaltsanwenderfreundlich. Der Vorteil erschließt sich für mich vor allem für den Richter, der den Prozess vorbereitet und relationstechnisch die Argumente gegenüberstellen kann. Aber dieser Vorteil erschließt sich für meine Arbeit nicht. Vielleicht für jüngere Kollegen, die im Termin nur noch mit Laptop arbeiten“. Lediglich im Baurecht würde es ihm „sofort einleuchten“.<sup>285</sup>

Von einem Richter wurde zudem von Gesprächen mit Anwältinnen und Anwälten aus dem Anwaltsverein berichtet. Von diesen sei mitgeteilt worden, sie sähen keine

---

<sup>281</sup> Anw21.

<sup>282</sup> Anw19.

<sup>283</sup> Anw08.

<sup>284</sup> Anw16.

<sup>285</sup> Anw21.



Erleichterungen in der Arbeit mit dem Basisdokument und das Projekt lasse sich in der Anwaltschaft nicht verkaufen. Wenn man sich selbst in die Perspektive der Anwältinnen und Anwälte versetze, sei dies auch nachzuvollziehen. Es falle schwer dagegen zu argumentieren. Solange die Anwältin oder der Anwalt keinen Vorteil über die Strukturierung hinaus erhalte, und er wüsste nicht, welcher das sein sollte, so der Richter, werde das Basisdokument nicht funktionieren.<sup>286</sup>

Bezweifelt werden Erleichterungen für die Anwaltschaft zudem im Bereich der Massenverfahren. So führte eine Richterin aus, es sei zwar für die Gerichte eine große Erleichterung, wenn der Vortrag im Basisdokument individueller werden würde, für Kanzleien sei es aber keine Erleichterung, da sie bereits vorgefertigte Schriftsätze haben. Lediglich zu Beginn eines Verfahrens, wenn noch kein vorgefertigter Schriftsatz existiere, könnte es auch für Kanzleien eine Erleichterung sein.<sup>287</sup>

Eine Richterin würde Arbeitserleichterungen für die Richterschaft besonders dann erkennen, wenn das Basisdokument die Funktion des Urteilstatbestands übernehmen würde, sieht allerdings diesbezüglich größeren Widerstand von Seiten der Anwaltschaft.<sup>288</sup>

Oftmals kamen zudem rein projektbezogene Rückmeldungen hinzu, wonach die Arbeit mit dem Basisdokument **im Kontext des Reallabors einen Mehraufwand** bedeutete.

So wurde etwa ausgeführt, das konkrete Projekt stelle aufgrund technischer Schwierigkeiten mit den genutzten txt-Dateien keine Arbeitserleichterung für die Sekretariate dar<sup>289</sup> bzw. umgekehrt einen zeitlichen Mehraufwand.<sup>290</sup> Auch die fehlende Schnittstelle des Basisdokument-Prototyps zur Anwaltssoftware verursachte teilweise Mehraufwände.<sup>291</sup>

Zudem bedeutet die Arbeit mit dem Basisdokument im Reallabor insofern einen Mehraufwand, als Übertragungen herkömmlicher Schriftsätze in das Basisdokument vorzunehmen waren und eine Einarbeitung in das Projekt erforderlich war.<sup>292</sup> Gerade die Übertragung wurde teilweise als großer Mehraufwand angesehen.<sup>293</sup> Vielfach wurde jedoch von anwaltlicher Seite betont, dass ein Mehraufwand jenseits der erprobungsbedingten Umstände (Einarbeitungsaufwand; Übertragungsaufwand; Kontrollaufwand bei gerichtsseitiger Übertragung etc.) nicht erkannt werde.<sup>294</sup>

---

<sup>286</sup> Ri01.

<sup>287</sup> Ri13.

<sup>288</sup> Ri16; den Tatbestandsersatz ebenfalls als Erleichterung einordnend: Ri14.

<sup>289</sup> Anw09.

<sup>290</sup> Anw18; Anw29.

<sup>291</sup> Anw01.

<sup>292</sup> Einen Mehraufwand aufgrund der erforderlichen Einarbeitung erkannte etwa Anw02; Anw24; Anw28; Anw30.

<sup>293</sup> Von einem „sehr große[n] Mehraufwand“ spricht Anw21; von einem geringen Mehraufwand demgegenüber Anw25.

<sup>294</sup> So ausdrücklich Anw07; Anw13; Anw23: „Wenn man das ein paar Mal gemacht hat, dürfte das kein Problem mehr sein“; Anw01: „Ich [denke], dass die Klageerstellung im Basisdokument nicht wirklich aufwändiger ist, wenn man diese ‚Schnittstelle Anwaltsprogramm‘ und die Einarbeitung weglässt. Dann sehe ich das



## 2. Positive Auswirkungen des Basisdokuments auf die Verfahrensdauer?

Eine empirische Untersuchung dessen, ob sich die Verfahrensdauer durch Nutzung des Basisdokuments verkürzen lässt, konnte im Rahmen des Reallabors nicht geleistet werden.

Die Rahmenbedingungen der **Erprobung** führten stattdessen in einigen Fällen zu **Verfahrensverzögerungen**. Diese Verzögerungen waren vor allem darauf zurückzuführen, dass mit der Übertragung herkömmlich eingereichten Vortrags in das Basisdokument ein zusätzlicher Zeitaufwand nötig wurde,<sup>295</sup> und zudem weitere Fristen (z.B. Replikfrist) verlängert werden mussten.<sup>296</sup> So wurde etwa ausgeführt:

„Wenn sich einer schon bereit erklärt, dann muss man auch eine ausreichende Frist setzen und nicht nur vier Tage Zeit geben. Man muss schon sagen, dass die Verfahren durch das Reallabor eher verzögert werden, weil man ja zusätzlich zur normalen Frist immer noch längere Fristen setzen musste“.<sup>297</sup>

„Im konkreten Fall hat es definitiv verzögert. Der erste Verhandlungstermin, den ich normalerweise nach vier Monaten habe, war verzögert. Die Klage war im Juli und jetzt ist April. Da geht schon das meiste auf das Basisdokument.“<sup>298</sup>

„Ich hatte dann auch Verständnis dafür, dass [die Parteivertreter] normal weitermachen wollte[n], weil das Verfahren, hätten wir es von Anfang an normal durchgezogen, natürlich schneller gegangen wäre.“<sup>299</sup>

Zudem wurde vereinzelt als Grund für die Nichtteilnahme an der Erprobung angegeben, man wollte u.a. zeitliche Verzögerungen vermeiden.<sup>300</sup>

Ob das Basisdokument jenseits der Rahmenbedingungen im Reallabor dazu geeignet ist, Verfahren zu beschleunigen, wurde unterschiedlich beantwortet. Teilweise wurde dies bejaht:

Ein Anwalt führt aus, aktuell dauerten Zivilverfahren viel zu lange. Wer will, könne Verfahren enorm in die Länge ziehen. Das Basisdokument könne insofern helfen, den Prozessstoff schlank darzustellen. Zudem hätte man die unstreitigen Teile des Verfahrens in einem Dokument schneller unter Kontrolle. Man komme so schnell zu den streitigen Punkten.<sup>301</sup>

---

tatsächlich relativ unkompliziert“; Anw24: „Wenn alles eingespielt ist, dürfte es vom Zeitaufwand keine Mehrbelastung sein“; Anw28: „Das [ist] für uns ein Mehraufwand, einfach weil man von dem abweicht, wie man bislang gearbeitet hat. Für uns wäre es inhaltlich kein erheblicher Mehraufwand“; Anw29: „Das ist jetzt vielleicht ein Mehraufwand gewesen, weil es das erste Mal war. Aber wenn man das gewohnt macht, kann ich mir schon vorstellen, dass das kein Problem ist“; Anw30 sieht keinen Mehraufwand unter der Bedingung, dass es möglich ist, in das Basisdokument zu diktieren; Anw26 verneinte einen erheblichen Mehraufwand sogar trotz des Übertragungsaufwands, da die Übertragung „sehr schnell gegangen“ sei.

<sup>295</sup> Von einer Verzögerung des Verfahrens durch Übertragungstätigkeiten sprachen etwa: Ri04; Ri07.

<sup>296</sup> Ri14.

<sup>297</sup> Ri07.

<sup>298</sup> Ri14.

<sup>299</sup> Ri12.

<sup>300</sup> Anw18.

<sup>301</sup> Anw06.



Eine weitere Anwältin meint, durch das Basisdokument würde das Verfahren verkürzt und beschleunigt werden. Eine zusätzliche Beschleunigung könne zudem nach Sicht der Anwältin dadurch erreicht werden, dass man das Basisdokument als Tatbestandersatz nutzbar mache.<sup>302</sup>

Ein anderer Anwalt meint, Verfahren dauerten gerade wegen der fehlenden Struktur so lange. Eine Struktur, die zur Verfahrensbeschleunigung und einer Entlastung der Gerichte führe, helfe allen.<sup>303</sup>

Ein Rechtsanwalt führte aus: „Ich bin auch der subjektiven Auffassung, dass viele Prozesse – insbesondere Bauprozesse [...] – nur deshalb so lange dauern, weil sie nicht streng und hart genug von den Gerichten geführt werden, sondern es immer wieder die Möglichkeit gibt nachzuzergänzen und so weiter. Und wenn man da systematisch von Anfang an absichten würde – und da hilft dann eine tabellarische Darstellung – und dann sagt [...]: Zu den und den und den Punkten, [...] könnt ihr jetzt nochmal unter Fristsetzung – sieht ja die ZPO vor – [...] vortragen und dann ist finito. Dann ist es schon in der Lage auch komplexe Gesamtsachverhalte in überschaubare Einzelpartien aufzuteilen und die prozessual stringent abzuarbeiten.“ Auf Rückfrage bestätigte er, dass er „fest [da]von überzeugt“ sei, dass Verfahren so schneller erledigt werden könnten.<sup>304</sup>

Ein weiterer Rechtsanwalt sagte, er „gehe [...] davon aus, dass es [ein transparenter Prozess im Basisdokument] einfach schneller ist in der Bearbeitung“. Auf Rückfrage, worin konkret er diese Beschleunigungspotentiale sehe, führte er aus: „Man hat alles auf einen Blick und muss sich nicht immer durch zwanzig Schriftsätze wühlen, wann wird zu diesem Mangel was geschrieben, wann nicht, sondern man hat es auf einen Blick“.<sup>305</sup>

Ein Richter, der für eines der vollständig im Basisdokument geführten Verfahren zuständig war, äußerte, dass das Potenzial dazu da sei „und zwar natürlich mit steigender Komplexität umso mehr, eben weil Sie dann sofort sehen können, was der andere geschrieben hat und nicht noch zwischen den Schriftsätzen hin und her wechseln müssen.“<sup>306</sup>

Andere zweifeln an einer beschleunigenden Wirkung des Basisdokuments:

So führte eine Richterin aus: „Dass die Verfahren schneller gehen, kann ich jetzt auch nicht beurteilen, zumal ich meine Verfahren sehr straff führe. Also ich gebe auch so schnell richterliche Hinweise nach § 139 ZPO. Ich terminiere in der Regel gleich nach Eingang der Klageerwidern, gehe schnell in die mündliche Verhandlung. Also [...]

---

<sup>302</sup> Anw20.

<sup>303</sup> Anw04.

<sup>304</sup> Anw28.

<sup>305</sup> Anw29.

<sup>306</sup> Ri18.



kann ich mir ehrlicherweise nicht vorstellen, dass [der zeitliche Aspekt] ein Vorteil ist, weil ich innerhalb von sechs Wochen eigentlich einen Termin mache.“<sup>307</sup>

### 3. *Entbehrlichkeit der Erstellung einer Relationstabelle?*

Im Rahmen des Reallabors und seiner Vorbereitung durch eine Reihe von Workshops wurde deutlich, dass die Erstellung richterlicher Relationstabellen zur Visualisierung streitigen bzw. unstreitigen Sachverhalts in der Richterschaft weit verbreitet ist.

So gab ein großer Teil der befragten Richterinnen und Richter im Rahmen des Reallabors an, sehr häufig Relationstabellen zu erstellen. Von 19 Richterinnen und Richtern, die hierzu Angaben in Fragebögen<sup>308</sup> machten, gaben zehn an, „sehr häufig“ Relationstabellen zu erstellen. Ein Richter gab an, dies „häufig“ zu tun, vier „manchmal“, drei „selten“. Nur eine Richterin gab an, „nie“ Relationstabellen zu erstellen. Dies begründete sie damit, dass sie „immer versuche, gar nicht weiter als bis zur Replik zu kommen. Es ist nicht so, dass ich nicht zwischen streitigem und unstreitigem Sachverhalt unterscheide, natürlich mache ich das, aber zum Zeitpunkt der Replik hat man oft eben nur zwei oder drei Schriftsätze und von dem her ist das relativ überschaubar.“ Dennoch halte sie die relationsartige Darstellung für sinnvoll und gab an, bei ihrer Arbeit im Basisdokument die relationsartige Darstellungsform – neben einer weiteren Darstellungsform<sup>309</sup> – genutzt zu haben.<sup>310</sup> Auch unter den interviewten Richterinnen und Richtern, die zur Relationserstellung im Rahmen ihrer richterlichen Praxis noch keine Auskunft in Fragebögen gaben, zeigte sich die Beliebtheit der Relationstabelle. Unter elf Richterinnen und Richtern, die in Interviews erstmals hierzu befragt wurden, fand sich nur ein Richter, der angab, jedenfalls keine Relation im klassischen „Tabellenlayout“ zu erstellen.<sup>311</sup> Die anderen neun Richterinnen und Richter gaben an, in unterschiedlichem Umfang auf selbst erstellte Relationstabellen zurückzugreifen.<sup>312</sup>

Würde es daher gelingen, die Relationserstellung als Arbeitsschritt entbehrlich zu machen, dürfte dies mit einer erheblichen Arbeitserleichterung für die Richterschaft einher gehen. Teilweise wurde gerade die Hoffnung, dass die Relationserstellung entbehrlich werden könnte als zentraler Vorteil des Basisdokuments hervorgehoben.<sup>313</sup>

Inwieweit die Relationserstellung tatsächlich entbehrlich war, kann nur im Hinblick auf zwei Verfahren beurteilt werden, die gänzlich innerhalb des Basisdokuments geführt wurden.

In einem Verfahren gab die zuständige Richterin an, sie könne sich zwar vorstellen, dass eine Relationserstellung durch das Basisdokument entbehrlich würde, im konkreten Verfahren sei dies jedoch nicht der Fall gewesen, da teils mehrere Mängel in einem Beitrag zusammengefasst worden seien und nicht – wie es zu wünschen gewesen

---

<sup>307</sup> Ri16.

<sup>308</sup> Die Fragebögen ließen fünf Antwortmöglichkeiten zu: 1 (Nie), 2 (Selten), 3 (Manchmal), 4 (Häufig), 5 (Sehr häufig).

<sup>309</sup> Vgl. zu den verschiedenen Ansichten im Basisdokument: Teil 1 D. II. 11.

<sup>310</sup> Ri07.

<sup>311</sup> Ri01.

<sup>312</sup> Ri02; Ri03; Ri06; Ri08; Ri10; Ri12; Ri13; Ri14; Ri17; Ri20.

<sup>313</sup> So Ri12, die diesen Aspekt in ihrer Gesamtbewertung ausdrücklich betonte.



wäre – sauber getrennt worden seien. Wichtig sei, dass jeder dort vortrage, wo es hingehöre.<sup>314</sup>

Auch der zuständige Richter des zweiten Verfahrens gab an, sich trotz Vorliegens des Basisdokuments eine Relationstabelle erstellt zu haben. Den Vortrag hierfür habe er jedoch direkt aus dem erstellten Basisdokument entnommen. Dies erleichtere die Relationserstellung. Konkret äußerte der Richter: „Die Gegenüberstellung hatte ich ja schon direkt. Das geht dann schon schneller, weil Sie dann direkt links und rechts schauen. Das ist ja schon relationstechnisch vorbereitet.“ Insofern habe das Basisdokument auch die Sitzungsvorbereitung erleichtert.<sup>315</sup>

Teilweise wurde auch von anwaltlicher Seite angegeben, dass im Rahmen der eigenen Tätigkeit Relationstabellen angefertigt werden und daher die relationsartige Aufbereitung hilfreich sein kann. Teils wird aus diesem Grund sogar eine inhaltlich chronologische Ordnung des Basisdokuments befürwortet.<sup>316</sup> Drei Anwälte sprachen konkrete Arbeitersparnisse an, die sich daraus ergäben, dass die Anfertigung einer Relation in der eigenen anwaltlichen Praxis verzichtbar würde:

So äußerte ein Anwalt: „Manche Verfahren laufen ja schon über Jahre und wenn man dann nicht immer wieder alles herziehen muss oder sich selbst ein T-Blatt basteln muss, sehe ich daran eigentlich schon eher Positives.“<sup>317</sup>

Ein weiterer Anwalt meinte generell mit Blick auf die Anwaltschaft, viele Kollegen würden sich ohnehin eine Art T-Blatt anfertigen, wie man es noch aus der Referendarausbildung kenne. Aktuell erfolge dies in der Anwaltssoftware durch die sog. „mobile Akte“. Die „mobile Akte“ müsste man mit dem Basisdokument nicht mehr pflegen. Dieser Aufwand würde einem abgenommen werden.<sup>318</sup>

Ein weiterer Rechtsanwalt betonte, er denke immer vom Relationsblatt des Richters aus. Er habe auch zeitweise versucht, sich ein Relationsblatt anzufertigen. Vom Basisdokument verspreche er sich, „dass man dieses Relationsblatt automatisiert und dass jede Partei und der Richter dieses selbe Relationsblatt [haben] und so der Rechtsstreit geführt wird.“<sup>319</sup>

Ein relationsorientiertes Arbeiten erfreut sich insgesamt unter den befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten großer Beliebtheit. Ein Anwalt, der an einem der im Reallabor geführten Verfahren beteiligt war, äußerte: „Alles, was die Relationstechnik stärkt und ausbaut, ist grundsätzlich begrüßenswert und eine Arbeitserleichterung“.<sup>320</sup>

---

<sup>314</sup> Ri14.

<sup>315</sup> Ri18.

<sup>316</sup> Anw06.

<sup>317</sup> Anw25.

<sup>318</sup> Anw17.

<sup>319</sup> Anw29.

<sup>320</sup> Anw21; ähnlich Anw10, der äußerte, es müsse ein Umdenken bei Behörden und Anwälten gefördert werden und es wäre toll, wenn dies mit der Relationstechnik funktionieren würde.



Ein weiterer Anwalt betonte, alle hätten die Relationstechnik im Referendariat gelernt. Dies sei später verloren gegangen, es könnte jedoch eine gute Sache sein, sich darauf wieder zu besinnen. Gedanklich mache man es nach wie vor so, dass man in der Relation denke, weshalb es sinnvoll sei, wenn das Basisdokument dazu führte, dass die Relation wieder konsequenter angewandt werde.<sup>321</sup>

#### 4. Erleichterungen durch das Basisdokument über bestehende technische Systeme hinaus?

Vielfach wurden im Rahmen des Reallabors Vergleiche zu den bereits existierenden technischen Systemen, insbesondere den bestehenden E-Akten-Systemen gezogen.

Manche Richterinnen und Richter sahen durch die bereits existierende elektronische Akte den Mehrwert durch die digitale Aufbereitung des Prozessstoffs im Basisdokument als begrenzt an oder nannten Funktionalitäten, die aus den E-Akten-Systemen bekannt sind und die in der prototypischen Umsetzung des Basisdokuments im Reallabor bislang fehlten.

So führte eine Richterin auf die Frage, inwieweit Sie durch das Basisdokument Potenziale sehe, aus: „So generell muss ich sagen, wir haben ja schon die E-Akte, was es schon im Gegensatz zu den Papierakten viel einfacher gemacht hat mit den Sachverhalten / den Vorträgen der Parteien zu arbeiten“. Insofern könne sie „zu dem Mehrwert [des Basisdokuments] nichts sagen“.<sup>322</sup>

Ein Richter meinte: „Die elektronische Akte ist bald flächendeckend in Deutschland vorhanden und wir erproben KI-Instrumente, die uns rausfiltern sollen, worum es geht“. Angesichts dessen fürchte er mit Blick auf das Basisdokument „die Zeit [sei] darüber hinweggegangen“.<sup>323</sup>

Ein weiterer Richter führte aus: „Wir haben jetzt hier [...] unsere E-Akte, die mir schon eine gute Strukturierung erlaubt und dahingehend auch eine Erleichterung bietet“. Er finde „die neue Möglichkeit der E-Akte so schön. Denn da kann man ohne großartig Tabellen anzulegen, Passagen nebeneinanderlegen. Das ist ja nichts anderes als das, was letztlich durch so eine Tabelle erfolgt.“<sup>324</sup>

Ein anderer Richter führte aus, ihn hätten innerhalb des Basisdokument-Prototyps die Strukturierungsmöglichkeiten in der Richteransicht gestört.<sup>325</sup> Die E-Akte habe ein solches Tool bereits und dieses sehe besser aus als das in dem Basisdokument-Prototyp vorhandene.<sup>326</sup>

Ein weiterer Richter sprach an, im digitalen Aktenprogramm bestehe bereits die Möglichkeit, einzelne Punkt auszublenden oder besonders hervorzuheben. Dies erleichtere

---

<sup>321</sup> Anw11.

<sup>322</sup> Ri16.

<sup>323</sup> Ri01.

<sup>324</sup> Ri17.

<sup>325</sup> Vgl. zu den Funktionalitäten der Richteransicht oben: Teil 1 D. II. 6., Abb. 16.

<sup>326</sup> Ri02.



den Überblick und wäre als Funktionalität innerhalb des Basisdokuments ebenfalls hilfreich.<sup>327</sup>

Andere Richterinnen und Richter sahen in der bestehenden Justiz-Infrastruktur Probleme, zu deren Lösung das Basisdokument ein Baustein sein könnte oder machten Vorteile des Basisdokuments aus, die über das hinausgehen, was die E-Aktensysteme leisten.

So sah es ein Richter als „Riesenproblem“ der gegenwärtigen deutschen Justiz-Infrastruktur an, dass in verschiedenen Ländern verschiedene E-Aktensysteme existieren und „jeder sein eigenes Süppchen koche“. Zudem seien die einzelnen Programme, die für die richterliche Tätigkeit benötigt werden, alle in getrennten Programmen ohne gemeinsame Verknüpfung umgesetzt. Dies führe dazu, dass man, bis man mit der Arbeit beginnen könne „vier, fünf Passwörter eingeben“ müsse. Das Basisdokument dürfte in diesem Umfeld kein zusätzliches Programm werden. Würde man jedoch das Basisdokument mit den anderen Programmen verknüpfen und cloudbasiert arbeiten, wäre das sehr positiv zu bewerten. Er habe die große Hoffnung, dass das Basisdokument in dieser Form umgesetzt werden würde.<sup>328</sup>

Eine Richterin, die eines der vollständig im Basisdokument geführten Verfahren als Referatsnachfolgerin übernahm, meinte, das Basisdokument biete – verglichen mit der E-Akte – einen Vorteil für die Einarbeitung in ein Verfahren (z.B. nach Richterwechsel), da es „auf die sachliche Schiene begrenzt ist“ und dadurch hilft, „wenn man sich sachlich einarbeiten will“. Aktuell müsse man „die ganzen anderen Schriftsätze [...] selber erst raussortieren“.<sup>329</sup>

Der Justizassistent, der in Niedersachsen in einigen Verfahren Übertragungen herkömmlichen Vortrags in das Basisdokument vorgenommen hat, berichtete, er habe im Rahmen seiner Tätigkeit auch mit dem Relationsmodul der dortigen E-Akte zu tun gehabt. Dieses Modul weise bestimmte Ähnlichkeiten mit dem Basisdokument auf, da man sich ebenfalls eine Art „Spaltenübersicht“ erstellen könne. Hierzu führte er aus, er habe festgestellt, dass die optische Aufbereitung in der E-Akte nicht vergleichbar mit dem Basisdokument sei. Das Basisdokument sei an dieser Stelle viel übersichtlicher. Es sei vorteilhaft, dass ein richtiger Schriftsatz vorhanden sei und nicht nur „plump“ Inhalt neben Inhalt stehe. Dies sei eine große Stärke des Basisdokuments gewesen. Auf die Nachfrage hin, ob er folglich das Basisdokument besser bewerten würde als das Relationsmodul der E-Akte antwortete er: „Definitiv. Also das ganz deutlich“.<sup>330</sup>

Unter den befragten Anwältinnen und Anwälten fanden sich auch solche, die bereits vollständig digital arbeiten, jedoch dennoch dem Basisdokument sehr positiv gegenüberstehen

---

<sup>327</sup> Ri05.

<sup>328</sup> Ri06.

<sup>329</sup> Ri14.

<sup>330</sup> Justizassistent.



und diesem eigenständige, über den Status quo hinausgehende Digitalisierungspotenziale zuschreiben.

So führte ein Anwalt, der nach eigener Auskunft bereits lange rein elektronisch arbeite, aus, er finde das Basisdokument eine „super Idee“. Die digitale Arbeit per beA funktioniere nicht. Wenn er Unterlagen per beA an Behörden schicke und nach Wochen nachfrage, bekomme er teilweise die Antwort, dass Dokumente nicht erhalten worden seien. Neue Ideen und neue Schritte seien daher super. Das Umdenken bei Behörden und Anwälten müsse gefördert werden und wenn dies mit der Relations-technik funktioniere, sei das toll. Das Verfahren würde in jedem Fall übersichtlicher und dadurch ein Mehrwert erzielbar. Leider sei es aktuell so, dass weder im Bereich der Justiz noch im Bereich der Anwaltschaft viel digital gearbeitet werde. Er schätze, dass in 1/20 Fällen ein Kollege ohne Papierakte in der Verhandlung sitze.<sup>331</sup>

Ein weiterer Anwalt arbeitet in einer technologisch sehr fortgeschrittenen Kanzlei auf dem Gebiet verkehrsrechtlicher Massenverfahren. Dort werde etwa bereits versucht, technische Lösungen einzubinden, die Daten aus Eingangsschreiben extrahieren und erkennen, um welche Sachverhalte es geht und wiederkehrende Fallgruppen identifizieren. Es werden dann durch ein Language Model Textvorschläge bereitgestellt. Außerdem sei die Kanzlei daran, in bestimmten Fällen eine „Dunkelverarbeitung“ für Klagen zu produzieren, die es bereits ermögliche, bestimmte Klagen vollständig automatisiert zu befüllen. Die Software mache das im Wesentlichen automatisiert. Das Basisdokument sei verglichen hiermit zwar analoger aber ein „geradezu gebotenes Instrument“. Die Kanzlei müsse ohnehin mit Datenfeldern arbeiten. Die Datenfelder innerhalb des Basisdokuments könnten für die eigene Software genutzt werden.<sup>332</sup>

Die in Teilen der Richterschaft verbreitete Sorge, „die Anwaltschaft [setze] mehr auf künstliche Intelligenz und Textauswertungsprogramme“, welche „das Basisdokument überholen werden“,<sup>333</sup> wurde zumindest von letzterem Rechtsanwalt offenbar nicht geteilt.

### 5. *Werden im Basisdokument die eigentlichen Streitpunkte deutlich?*

Einer der an einem vollständig im Basisdokument geführten Verfahren beteiligten Parteivertreter war ausdrücklich der Auffassung, durch die Arbeit mit dem Basisdokument wären die eigentlichen Streitpunkte, auf die es in dem konkreten Verfahren ankam, sichtbar hervorgetreten.<sup>334</sup> Der in dem konkreten Verfahren gegenüberstehende Parteivertreter war angesichts des vorliegenden einfach gelagerten Verfahrens, in dem ohnehin klar gewesen sei, worauf es ankam, der Meinung, das Basisdokument hätte insoweit nicht zusätzlich dazu beigetragen, dass die Streitpunkte besonders deutlich hervorgetreten wären.<sup>335</sup>

---

<sup>331</sup> Anw10.

<sup>332</sup> Anw12.

<sup>333</sup> Ri01.

<sup>334</sup> Anw23.

<sup>335</sup> Anw21.



Auch in dem anderen vollständig im Basisdokument geführten Verfahren divergierten die Auffassungen der Parteivertreter. Einer der Parteivertreter sah in diesem Punkt im konkreten Verfahren „keine Verbesserungen zum schriftlichen Vorbringen“, versprach sich allerdings erhebliche Erleichterungen, wenn das Gericht bereits früh Hinweise direkt im Basisdokument statt in Verfügungen anbringen würde, „wenn also die Einführung in den Sach- und Streitstand bereits in das Basisdokument eingearbeitet werden würde“.<sup>336</sup> Auch der gegnerische Parteivertreter äußerte sich diesbezüglich im konkreten Verfahren zurückhaltend: „Nein, denn es war aus meiner Sicht vor allem eine Rechtsfrage. [...] Das ist meiner Meinung nach sowohl im Schriftsatz als auch im Basisdokument hinreichend hervorgetreten.“<sup>337</sup> Der Parteivertreter des in diesem Verfahren beigetretenen Streitverkündeten führte dagegen aus, „die Streitpunkte werden mit den Bezugnahmen natürlich sichtbarer“.<sup>338</sup>

Auch die zuständigen Richterinnen und Richter bejahten, dass in den beiden Verfahren die Streitpunkte gut zur Geltung kamen,<sup>339</sup> etwa mit Blick auf die „übersichtlichere Darstellung, gerade auch in der App“.<sup>340</sup>

Ein weiterer Richter, der für eines der Matches zuständig war, das infolge der langen Begutachtung nicht mehr im Erprobungszeitraum vorangetrieben werden konnte, war der Auffassung, bei „normalen“ Verfahren würden die zentralen Streitpunkte meist ohnehin „auf einen Blick“ deutlich werden. Er sehe diesen Vorteil des Basisdokuments jedoch insbesondere bei Massenverfahren, in denen dies nicht der Fall sei, da von 50 Seiten Klageschrift oftmals nur insgesamt – verteilt auf mehrere Absätze – eine Seite auf den Einzelfall bezogen sei.<sup>341</sup> Eine Richterin, die für ein Verfahren zuständig war, in welchem Klage und Klageerwiderung in das Basisdokument übertragen wurden, gab an, „grundsätzlich [war es] auf den ersten Blick gut zu sehen“, betonte jedoch, dass es sich schlicht um ein einfach gelagertes Verfahren handelte.<sup>342</sup>

Weitere Erprobungsteilnehmende gingen mit ähnlichen Vorzeichen davon aus, zentraler Vorteil des Basisdokuments sei es, dass ersichtlich werde, welcher Vortrag streitig und welcher Vortrag unstreitig ist. Ein Anwalt, der Klage im Basisdokument erhob, meinte, das Basisdokument ziele gerade darauf ab, dass die Gegenseite oder das Gericht zu einem unstreitigen Punkt nichts schreiben müsse, während zu einem uneindeutigen Aspekt wiederum mehr geschrieben werde.<sup>343</sup> Ein weiterer Anwalt sah als maßgeblichen Vorteil des Basisdokuments an, dass man die unstreitigen Teile schneller unter Kontrolle bekomme und so schnell zu den streitigen Punkten gelange.<sup>344</sup> Ein weiterer Rechtsanwalt gab an, das Basisdokument sei in komplexeren Streitigkeiten ein „geradezu gebotenes Instrument“, um den

---

<sup>336</sup> Anw24.

<sup>337</sup> Anw26.

<sup>338</sup> Anw27.

<sup>339</sup> Ri18 führte aus, es habe zwei zentrale Punkte gegeben, zu denen man dann im Basisdokument auch den zugehörigen Vortrag gehabt habe.

<sup>340</sup> So Ri14.

<sup>341</sup> Ri05.

<sup>342</sup> Ri12.

<sup>343</sup> Anw02.

<sup>344</sup> Anw06.



Überblick zu behalten, da es bei diesen oft schwierig sei, zu erkennen, was überhaupt noch streitig ist und was nicht.<sup>345</sup>

### 6. *Hat das Basisdokument positive Auswirkungen auf die Einigungsquote?*

In einem der vollständig im Basisdokument geführten Verfahren wurde im Rahmen der Güterverhandlung ein Vergleich geschlossen. Dass die Einigungsbereitschaft in dem konkreten Verfahren mit der Nutzung des Basisdokuments zusammenhänge, würde allerdings nach Auskunft eines beteiligten Parteivertreters zu weit führen.<sup>346</sup> Die Vergleichsbereitschaft ließe sich seiner Meinung nach jedoch steigern, wenn das Basisdokument von gerichtlicher Seite dazu genutzt werden würde, frühzeitige, punktgenaue Hinweise innerhalb des Basisdokuments zu erteilen.<sup>347</sup> Auch ein Richter war der Auffassung, das Basisdokument könnte sich gut als Grundlage für Vergleichsgespräche eignen.<sup>348</sup> Ein Rechtsanwalt, der an einem „Match“ beteiligt war, in dem es allerdings nicht mehr zu einer Verwendung des Basisdokuments kam, gab zudem an, in dem Verfahren habe es einen gerichtlichen Vergleichsvorschlag gegeben, allerdings auf falscher Sachverhaltsgrundlage. Das Basisdokument hätte aus seiner Sicht möglicherweise helfen können, die richtige Sachverhaltsgrundlage für den Vergleichsvorschlag zu bieten.<sup>349</sup>

Ob das Basisdokument insgesamt einen signifikanten positiven Einfluss auf die Einigungsquote zivilprozessualer Streitigkeiten hatte, ließe sich wohl erst durch eine breitere Nutzung verlässlich beantworten.

### 7. *Lassen sich durch das Basisdokument Wiederholungen vermeiden?*

Zahlreiche an der Erprobung Teilnehmende sahen durch die Arbeit mit dem Basisdokument das Potenzial, Wiederholungen zu vermeiden.<sup>350</sup> So äußerte beispielsweise die Richterin, die das im Basisdokument geführte Immobilienkauf-Verfahren einleitete:

„Ich habe die großen Potentiale immer bei Bauprozessen gesehen bzw. bei Prozessen, die Bauprozessen ihrer Struktur nach ähneln, weil man da einfach diese verschiedenen Mängelbehauptungen hat und diese ewigen Redundanzen durch das Basisdokument vermeiden kann. Wenn man das wirklich genau nach Mangel 1, Mangel 2, Mangel 3 etc. schön durchstrukturiert, kann man ganz viele Wiederholungen vermeiden“.<sup>351</sup>

Ein Rechtsanwalt äußerte, dass es „zu Hauf“ Redundanzen gebe, er allerdings, wenn aller Vortrag in einem Dokument vorhanden ist, gar nicht wüsste, „wie es noch dazu

---

<sup>345</sup> Anw12.

<sup>346</sup> Anw24.

<sup>347</sup> Anw24.

<sup>348</sup> Ri18.

<sup>349</sup> Anw11.

<sup>350</sup> Ri10; Ri07; Ri01; Ri05; Anw19; Anw20; Anw11; Anw29. Zweifelnd dagegen Anw22, der ausführte, er wiederhole sich in Repliken und Dupliken ohnehin nicht und bringe dort nur neue Inhalte vor.

<sup>351</sup> Ri07.



kommen könnte“. „Um Redundanzen zu vermeiden, eigne [...] es sich mit Sicherheit“. <sup>352</sup>

Die Richterin, die das Immobilienkauf-Verfahren als Referatsnachfolgerin übernahm und im Basisdokument weiterführte, gab allerdings an, die Vermeidung von Wiederholungen sei nur bedingt gelungen, da das Verfahren parallel zur Befüllung des Basisdokuments in herkömmlicher Schriftsatzform geführt wurde und der im Basisdokument eingefügte Vortrag deshalb im Wesentlichen dem herkömmlichen Schriftsatzvortrag entsprach. <sup>353</sup> Einer der an diesem Verfahren beteiligten Parteivertreter sah diesen Aspekt positiver und versprach sich deswegen Verbesserungen, weil „immer kontextbezogen geantwortet wird“. <sup>354</sup> Auch der gegnerische Parteivertreter meinte, „das Basisdokument [würde] auf jeden Fall [dazu] beitragen“, Wiederholungen zu vermeiden. <sup>355</sup> Dem schloss sich der Prozessvertreter des Streitverkündeten in diesem Verfahren an. <sup>356</sup>

In dem anderen im Basisdokument geführten Verfahren konnte nicht bestätigt werden, dass Redundanzen konkret vermieden wurden. <sup>357</sup> Einer der dort beteiligten Parteivertreter zweifelte generell an dieser Wirkung, da Anwältinnen und Anwälte so oder so das schreiben würden, was sie wollen. <sup>358</sup>

#### 8. Wird durch das Basisdokument der Vortragsumfang reduziert?

Vielfach wurde die Erwartung geäußert, das Parteivorbringen würde durch die Nutzung des Basisdokuments „kompakter“ <sup>359</sup> oder „schlanker“ <sup>360</sup> bzw. es könnte erreicht werden, sich auf das Wesentliche zu konzentrieren. <sup>361</sup> Ein Rechtsanwalt, der Klage im Basisdokument erhob, meinte, für ihn sei die Erwartung „der Hauptpunkt“, dass „das Verfahren auf die wichtigen Punkte konzentrierbar“ werde und man „sich gegebenenfalls einen Vortrag spart“. <sup>362</sup> Von richterlicher Seite wurde ebenfalls die Hoffnung geäußert, das Basisdokument führe zu „weniger umfangreiche[n] Schriftsätze[n]“. <sup>363</sup> Ein Rechtsanwalt erwartete eine Reduktion des Vortragsumfangs gerade im Hinblick auf die Darstellungsform des Basisdokuments:

„Also das ist auch so eine Erkenntnis meiner langwierigen Arbeit, dass es unterschiedliche Formen einer effizienten Darstellungsweise gibt. Um jetzt einen umfangreichen oder auch einen weniger umfangreichen Prozess hinsichtlich seiner streitentscheidenden Punkte und des wesentlichen Sachvortrags kurz darzustellen, ist

---

<sup>352</sup> Anw27.

<sup>353</sup> Ri14.

<sup>354</sup> Anw24.

<sup>355</sup> Anw26.

<sup>356</sup> Vgl. zu dessen konkreter Aussage bereits zuvor Anw27.

<sup>357</sup> Vgl. Anw23; Ri18 meinte, dafür sei der Sachverhalt zu übersichtlich gewesen.

<sup>358</sup> Anw21.

<sup>359</sup> So Anw22.

<sup>360</sup> Anw06.

<sup>361</sup> Anw09; Anw29; Ri16 sieht im Basisdokument das Potenzial, dass weniger für das Verfahren nicht Relevantes vorgetragen wird.

<sup>362</sup> Anw01.

<sup>363</sup> Ri15.



möglicherweise eine Tabelle besser geeignet als beispielsweise eine textliche Zusammenfassung.“<sup>364</sup>

Lediglich ein Rechtsanwalt äußerte die Befürchtung, das Basisdokument könnte andererseits gerade eine umfangreichere Vortragsweise provozieren, da man sich als Parteivertreter möglicherweise bei umfassendem Vortrag des Prozessgegners zu einem bestimmten Gesichtspunkt aufgrund der optischen Gegenüberstellung dazu veranlasst sehen könnte, in ähnlichem Umfang zu antworten.<sup>365</sup>

Ob sich das Basisdokument tatsächlich auf den Vortragsumfang auswirkt, konnte im Rahmen des Reallabors nicht näher beleuchtet werden. Dies lag im Wesentlichen daran, dass die Nutzung des Basisdokuments im Reallabor regelmäßig mit einer Übertragung bereits zuvor herkömmlich eingereichter Schriftsätze begann und der Vortragsumfang innerhalb des Basisdokuments – jedenfalls im Ausgangspunkt – durch die übertragenen Schriftsätze bestimmt wurde. Zudem fehlen verlässliche Vergleichszahlen, die es ermöglichten, den Vortragsumfang im Basisdokument ins Verhältnis zu setzen. Die Auswertung allein der drei im Basisdokument eingereichten Klagen, auf welche leider nicht innerhalb des Basisdokuments erwidert wurde, dürfte – trotz insoweit vorhandener Vergleichszahlen<sup>366</sup> – keinen Erkenntnisgewinn bieten, da sich die Potentiale des Basisdokuments zur Komprimierung des Vortragsumfangs erst im Verfahrensverlauf zeigen dürften.

### 9. Erleichterung und Mehrung gegenseitiger Bezugnahmen im Basisdokument?

Dass das Basisdokument Bezugnahmen auf gegnerischen Vortrag erleichtert, wurde von den Erprobungsteilnehmern auf anwaltlicher Seite, die aktiv mit dem Basisdokument arbeiteten, teils energisch anerkannt. So wurde auf die Frage nach diesbezüglichen Erleichterungen geantwortet:

„Auf alle Fälle. Dieses Ziel ist wirklich zu 100% erreicht.“<sup>367</sup>

„Das auf alle Fälle, ja“.<sup>368</sup>

„Ja, das ist genau der große Vorteil, dass man das so darstellen kann und dann wirklich genau an der Stelle so hat. Das ist ja jetzt momentan das Problem, dass man es nochmal schreiben muss oder voraussetzen muss, dass derjenige, der es sieht, genau weiß, was der andere gesagt hat.“<sup>369</sup>

---

<sup>364</sup> Anw28.

<sup>365</sup> Anw26.

<sup>366</sup> Vgl. zum durchschnittlichen Umfang der bei den Zivilkammern bei den Landgerichten eingereichten Klagen von 12,2 Seiten: *Ekert et al.*, Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei Zivilgerichten“, 2023, (Fn. 52), S. 226.

<sup>367</sup> Anw24.

<sup>368</sup> Anw30.

<sup>369</sup> Anw25.



„Ja, auf jeden Fall. Man hat es sauber geordnet und der Gegner ist gezwungen die Gliederungspunkte des Klägers aufzugreifen. Man hat dann direkt den Punkt, den man aufgreifen muss.“<sup>370</sup>

„Also, wenn es richtig gemacht wird, mit Sicherheit. Denn man hat ja direkt gegenübergestellt, was die Gegenseite auf eine bestimmte Sprechblase geantwortet hat. Also theoretisch ja.“<sup>371</sup>

„So muss man oft, wenn sich Widersprüche ergeben oder wenn jemand was behauptet hat, das man widerlegen kann, dann muss man es zitieren, auf die Seite verweisen und auf das jeweilige Datum, wann er es eingestellt hat. Das wäre mit Sicherheit eine Verbesserung.“ Auf Rückfrage, ob also das Basisdokument Bezugnahmen erleichtere: „Die [Bezugnahmen] wären leichter, ja.“<sup>372</sup>

Ein Anwalt verneinte Erleichterungen, gab dabei allerdings Anwenderfehler zu: „Nein, weil ich das falsch bedient habe, glaube ich“.<sup>373</sup>

Ob der Parteivortrag durch die Arbeit mit dem Basisdokument indes reicher an Bezugnahmen werde, konnte nicht von allen Teilnehmenden verlässlich beurteilt werden.<sup>374</sup> Teilweise wurde dies verneint,<sup>375</sup> teilweise jedoch auch vermutet, jedenfalls für die Zukunft:

„Ja, wahrscheinlich schon. Denn man kann den Vortrag geordneter gegenüberstellen. Ansonsten hat man im freien Fließtext schon auch Bezugnahmen, aber durch das Basisdokument hat man es sauber gegenübergestellt.“<sup>376</sup>

„Ja, da wurde, soweit sie es versucht haben, aufeinander Bezug genommen. Ich glaube, dass es noch intensiver geht. Aber ich denke, dass man schon sieht, wo es hingehen könnte.“<sup>377</sup>

„Ich bin mir relativ sicher, dass das dann die Konsequenz wird. Aber in dem Fall habe ich das nicht erkannt. Ich gehe davon aus, dass das eher der Trend wird.“<sup>378</sup>

Von richterlicher Seite wurde mit Blick auf eines der vollständig im Basisdokument geführten Verfahren angemerkt, dass die gegenseitige Bezugnahme der Parteien im Basisdokument grundsätzlich funktioniert habe, allerdings teils eine kleinteiligere Untergliederung des Vorbringens wünschenswert gewesen wäre, welche noch genauere Bezugnahmen zugelassen hätte; auf die gebildeten Blöcke sei jedoch jeweils Bezug genommen worden.<sup>379</sup> Auch der zuständige Richter des anderen vollständig im Basisdokument geführten Verfahrens

---

<sup>370</sup> Anw26.

<sup>371</sup> Anw23.

<sup>372</sup> Anw27.

<sup>373</sup> Anw29.

<sup>374</sup> Anw24: „Könnte ich so jetzt nicht sagen“.

<sup>375</sup> So von Anw21; außerdem von Anw29, allerdings aus dem Grund, dass in dem zugrundeliegenden Verfahren die Schriftsätze, die in das Basisdokument eingefügt wurden, bereits vorlagen und lediglich übertragen wurden.

<sup>376</sup> So Anw23.

<sup>377</sup> Anw27.

<sup>378</sup> Anw26.

<sup>379</sup> Ri14.



bestätigte, dass die gegenseitige Bezugnahme gut funktioniert habe, er sich allerdings die Möglichkeit gewünscht hätte, Beiträge „durchschneide[n]“ zu können.<sup>380</sup> Auch die zuständige Richterin eines weiteren Verfahrens, das zwar nicht vollständig im Basisdokument geführt wurde, in dem jedoch zumindest parteiseitig ein Basisdokument aus Klage und Klageerwidern angelegt wurde, gab an, es seien Bezugnahmen gebildet worden und „auch die Beklagtenpartei [habe] versucht, sinnvoll zu erwidern auf die einzelnen Passagen“.<sup>381</sup>

#### 10. Förderung und Erleichterung richterlicher Hinweise im Basisdokument?

Teilweise wurde im Rahmen des Reallabors von anwaltlicher Seite die Hoffnung geäußert, das Basisdokument könne Ausmaß und Form der richterlichen Hinweiserteilung verbessern:

So äußerte etwa ein Anwalt, der Klage im Basisdokument erhob: „Man würde sich ja auch wünschen, und das ist der Vorteil des Basisdokuments, denke ich, dass man seine Hinweise als Richter direkt anbringen kann. Und dass das Gericht dann bspw. sagen kann: ‚Das reicht mir jetzt als Vortrag. Ich sehe das so und so. Aber an der Stelle fehlt mir noch der Vortrag, bitte tragen Sie dazu vor‘. Dann würde das vielleicht auch in vielen Fällen dazu führen, dass die Parteien nicht ‚unnützlich‘ vortragen, weil sie meinen, da ist das Problem, aber das Gericht sieht das Problem vielleicht ganz woanders. Und da ist das mit diesen punktuellen Hinweisen aus meiner Sicht ganz praktisch.“<sup>382</sup>

Ein Rechtsanwalt, der an einem der vollständig im Basisdokument geführten Verfahren beteiligt war, führte aus, dass im Basisdokument „ggf. die richterlichen Hinweise schöner und spezifizierter ergehen können.“<sup>383</sup>

Ein weiterer Rechtsanwalt führte aus, es wäre wünschenswert, wenn „die Hinweise nicht in Verfügungen, sondern direkt in das Basisdokument eingearbeitet werden. Wenn also die Einführung in den Sach- und Streitstand bereits in das Basisdokument eingearbeitet werden würde, wären auch die Verhandlungen meines Erachtens zielführender.“<sup>384</sup>

Auch von richterlicher Seite wurde die Hinweiserteilung im Basisdokument positiv bewertet.

Die zuständige Richterin eines vollständig im Basisdokument geführten Verfahrens gab zwar an, keinen Hinweis im Basisdokument selbst, sondern lediglich in der Terminverfügung gegeben zu haben, meinte jedoch, es wäre schön, Hinweise direkt an der im Basisdokument passenden Stelle anzubringen, sofern der Vortrag der Parteien entsprechend unterteilt sei. „Dann könnte man sagen: ‚Da bitte nochmal genauer‘“. Im konkreten Verfahren sei der Vortrag hierfür jedoch nicht kleinteilig genug untergliedert gewesen. Sofern eine solche kleinteilige Unterteilung durch die Parteien eingefügt wäre, könne sie sich vorstellen, dass das Basisdokument aus tatsächlicher Sicht

---

<sup>380</sup> Ri18.

<sup>381</sup> Ri12.

<sup>382</sup> Anw01.

<sup>383</sup> Anw26.

<sup>384</sup> Anw24.



Anreize für vermehrte Hinweise biete: „Es kann schon sein, dass es an bestimmten Punkten mehr ins Auge sticht, dass etwas fehlt, wenn man es so direkt vor Augen hat. Zumindest was den tatsächlichen Vortrag angeht. Rechtlich weiß ich nicht, ob es da einen Unterschied gäbe.“<sup>385</sup>

Der zuständige Richter des anderen vollständig im Basisdokument geführten Verfahrens teilte zwar mit, ebenfalls keine Hinweise im Basisdokument erteilt zu haben, da hierfür keine Veranlassung bestanden habe, er bewertete jedoch die Möglichkeiten hierzu im Basisdokument positiv. Man könne im Basisdokument direkt auf einen bestimmten Streitpunkt hinweisen und die Parteivertreter wiederum können direkt an dieser Stelle auf den Hinweis Bezug nehmen. Man müsse in einem 30-seitigen Schriftsatz nicht mehr aufwändig Bezug auf eine bestimmte Ziffer oder Nummer des Schriftsatzes nehmen. Auch könne er sich vorstellen, dass das Basisdokument Anreize für eine vermehrte Hinweiserteilung biete, da man deutlicher sehe, worauf es entscheidend ankommt und wo man noch weiteren Vortrag benötigen könnte.<sup>386</sup>

Eine weitere Richterin, in deren Referat eine in das Basisdokument übertragene Klage einging, führte auf die Frage, ob diese Form die Hinweiserteilung erleichtere, aus: „Ja das finde ich schon. Ich habe das ja mal in Ruhe ausprobiert und man kann die Hinweise ja zielgenau an eine bestimmte Position setzen. Also ich finde schon, dass das Tool dafür geeignet war.“<sup>387</sup>

### 11. Wird durch das Basisdokument weniger Vortrag übersehen?

Dass das Basisdokument dazu beitragen kann, dass weniger Vortrag übersehen wird, wurde von den Erprobungsteilnehmenden ebenfalls grundsätzlich anerkannt.

Teilweise wurde dieser Vorteil vorbehaltlos zugestanden und im Rahmen der Gesamtbewertung des Konzepts des Basisdokuments positiv hervorgehoben: „Es ist unwahrscheinlicher, dass Punkte übersehen werden.“<sup>388</sup>

Ein anderer Anwalt führte aus: „Wenn man es natürlich visuell nebeneinander hat, dann ist die Wahrscheinlichkeit, dass man etwas vergisst, minimierter“.<sup>389</sup>

Ein weiterer Anwalt war der Ansicht, das Basisdokument helfe „auf jeden Fall“, es zu vermeiden, Dinge versehentlich nicht zu bestreiten.<sup>390</sup>

Ein weiterer Anwalt meinte, das Basisdokument helfe „ganz klar“, weniger Vortrag zu übersehen, da man „beim normalen Schriftsatz immer akribisch nachvollziehen und

---

<sup>385</sup> Ri14.

<sup>386</sup> Ri18.

<sup>387</sup> Ri07.

<sup>388</sup> So Anw23.

<sup>389</sup> Anw27.

<sup>390</sup> Anw24.



[...] nachblättern [müsse]“, während man im Basisdokument „alles schwarz auf weiß“ habe.<sup>391</sup>

Andere waren zurückhaltender und sahen allenfalls Vorteile für unaufmerksame Leser: „Ich denke, es ist insgesamt eine Sache der Aufmerksamkeit. Die Strukturierung kann vielleicht helfen, wenn jemand noch unerfahren ist, aber der aufmerksame Leser schafft das so oder so.“<sup>392</sup>

Auch von richterlicher Seite wurde der Vorteil, im Basisdokument weniger Vortrag zu übersehen, hervorgehoben:

„Ja, wenn sich alle diszipliniert an den Vortrag halten, dann wäre das gut, weil dann das Gericht nicht übersehen könnte, was genau vorgetragen ist oder was bestritten ist, sowas würde man nicht übersehen.“ Gleichwohl wurde einschränkend angemerkt, dass dieser Vorteil mit dem konkreten Aufbau des Basisdokuments durch die Parteien steht und fällt: „Ich hätte eben das Problem, dass die Dinge an der richtigen Stelle stehen und was passiert, wenn das nicht der Fall ist.“<sup>393</sup>

Ein Richter antwortete auf die Frage hiernach: „Also ich glaube schon, dass das erheblich zur Übersichtlichkeit beitragen kann.“<sup>394</sup>

## 12. *Eignet sich das Basisdokument für die Einbindung in der mündlichen Verhandlung?*

In den beiden vollständig im Basisdokument geführten Verfahren fand keine Einbindung des Basisdokuments im Rahmen der mündlichen Verhandlung statt. Soweit Schriftsatzanlagen besprochen wurden, wurden diese aus der elektronischen Akte einbezogen und auf dem Gerichtsbildschirm präsentiert. Bezugnahmen auf konkreten Schriftsatzvortrag waren im Rahmen der Verhandlungstermine nicht erforderlich.

Ein Richter gab an, es wäre aus seiner Perspektive für die mündliche Verhandlung hilfreich, Vortrag innerhalb des Basisdokuments ausblenden bzw. hervorheben zu können, „denn gerade für die mündliche Verhandlung, wenn das Dokument schon sehr lang ist, gibt es bei länger dauernden Rechtsstreitigkeiten Punkte, die unstreitig werden, die sich geklärt haben, sodass man sie in der mündlichen Verhandlung gar nicht braucht.“<sup>395</sup> Auch eine weitere Richterin sprach an, dass das Basisdokument sich für den Termin deswegen gut eigne, weil es nur den Sachvortrag enthalte, der für den Termin relevant sei.<sup>396</sup>

Ein Richter skizzierte zudem, wie er sich eine direkte Einbindung des Basisdokuments in der mündlichen Verhandlung vorstellen könnte:

---

<sup>391</sup> Anw26.

<sup>392</sup> Anw21.

<sup>393</sup> Ri14; diesen Einwand teilte auch Anw29, der zwar ebenfalls der Auffassung war, dass das Basisdokument helfe, weniger Vortrag zu übersehen, jedoch zu bedenken gab: „Es muss sich natürlich jeder an diese Struktur des Basisdokuments halten. Wenn das jetzt einer nicht macht, wird es schwierig“.

<sup>394</sup> Ri18.

<sup>395</sup> Ri05.

<sup>396</sup> Ri14.



Er führte aus, man drucke sich normalerweise die Sachen für die Sitzung aus. Man könne jedoch überlegen, dass in der Sitzung stattdessen alle das Basisdokument ansehen. „Entweder man zeigt es am Bildschirm oder man würde so eine Art Laserpointer in der App nutzen, wie bei *Google Documents*, wo Sie dann sehen, wo andere Teilnehmer gerade den Cursor haben. Wenn das praktisch möglich ist, wäre das etwas für die Verhandlung, dass man sagen kann: ‚Schauen Sie mal hier, da sind wir da und da und da‘. Das würde, glaube ich, auch im Gespräch einiges bringen. Da holen Sie wahrscheinlich auch noch andere Leute ab.“<sup>397</sup>

### 13. Erhöht das Basisdokument insgesamt die Übersichtlichkeit des Prozessstoffs?

Zahlreiche Erprobungsteilnehmende versprechen sich von der relationsartigen Darstellung des Parteivortrags im Basisdokument eine höhere Übersichtlichkeit des Prozessstoffs. Dieses Stimmungsbild ergab sich sowohl unter den befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten<sup>398</sup> als auch unter den befragten Richterinnen und Richtern.<sup>399</sup>

In dem vollständig im Basisdokument geführten Immobilienkaufverfahren bestätigten die Erprobungsteilnehmenden teilweise, dass der Prozessstoff durch das Basisdokument übersichtlicher wurde:

So gab der Beklagtenvertreter an, das Basisdokument habe „in jedem Fall“ die Übersichtlichkeit erhöht. Er halte das Basisdokument für „sehr übersichtlich von der Struktur her“. Dies gelte besonders mit Blick auf die Komplexität des Streitgegenständlichen Verfahrens: „Da wir allein schon 20 inhaltliche Mängel haben, die das Ganze schon von der Struktur her deutlich aufgebläht haben [Anm.: Der Parteivertreter stufte das Verfahren als komplex ein]. Aber darum ist es auch so übersichtlich, weil man eben zu den einzelnen Mängeln vortragen konnte.“<sup>400</sup>

Auch der Klägervertreter äußerte sich hierzu sehr positiv: „Ja, das auf jeden Fall. Die Übersichtlichkeit ist auf jeden Fall gegeben, weil ich das ‚T-Blatt‘ sauber dastehen habe und ggf. die richterlichen Hinweise schöner und spezifizierter ergehen können.“ An anderer Stelle betonte er nochmals: „Durch das Basisdokument habe ich das alles schwarz auf weiß und somit wird die Übersichtlichkeit auf jeden Fall erhöht.“<sup>401</sup>

Auch der Prozessvertreter des Streitverkündeten sah durch das Basisdokument die Übersichtlichkeit des Prozessstoffs erhöht.<sup>402</sup>

Zurückhaltender war die zuständige Richterin, die ausführte: „Für mich bedingt, denn ich hätte mir die Mängel aufgeschlüsselt gewünscht. Deshalb war es für mich kein

---

<sup>397</sup> Ri18.

<sup>398</sup> Anw10; Anw06; Anw25; Anw03; Anw29; in diese Richtung auch Anw22, der den Vorteil sieht, alles in einem Dokument zu haben; Anw30 sieht die Übersichtlichkeit im Basisdokument dadurch gestärkt, dass der Prozessstoff mit mehr Überschriften kleinteiliger untergliedert wird.

<sup>399</sup> Ri10; Ri12.

<sup>400</sup> Anw24.

<sup>401</sup> Anw26.

<sup>402</sup> Anw27.



großer Unterschied, weil es einfach in einem war, nur dass es etwas schöner dargestellt ist. Aber die einzelnen Punkte waren trotzdem in einem durchlaufenden Text. [...] Es ist grundsätzlich schon eine übersichtlichere Darstellung, gerade auch in der App. Aber es müsste besser strukturiert sein, damit es wirklich eine Erleichterung ist. Das ist für mich der entscheidende Punkt.“<sup>403</sup>

In dem zweiten vollständig im Basisdokument geführten Verfahren wurde eine gesteigerte Übersichtlichkeit – jedenfalls von den Parteivertretern – nur mit Einschränkungen wahrgenommen, da das Verfahren ohnehin als übersichtlich beschrieben wurde:

So führte einer der Parteivertreter aus: „Also für das Gericht ist es auf jeden Fall übersichtlicher. Ob es für den Anwalt übersichtlicher ist, weiß ich nicht. Das kommt sicherlich auch auf die Arbeitsweise an. Also ich kann von mir jetzt nicht behaupten, dass ich es übersichtlicher als herkömmliche Schriftsätze fand. Da ist aber mein Fall jetzt auch nicht das Paradebeispiel, da die Schriftsätze sowieso relativ kurz waren. Das mag besser sein bei umfangreichen Schriftsätzen. Da ist es sicherlich besser, wenn man direkt nebeneinander hat, was wurde zum jeweiligen Thema gesagt.“<sup>404</sup>

Der gegnerische Parteivertreter äußerte hierzu: „Es war nicht unübersichtlich. Aber das Verfahren war wirklich super einfach. Und deswegen meinte der Richter ja, dass es sich gut für die Erprobung eignet, weil es an Einfachheit des Vortrags nicht mehr zu überbieten war. Es gibt kaum etwas Einfacheres.“<sup>405</sup>

Der zuständige Richter fand dagegen den Streitstoff trotz des einfach gelagerten Verfahrens im Basisdokument übersichtlicher dargestellt. Auf die Frage, ob den Vortrag im konkreten Verfahren im Basisdokument als übersichtlicher bewerten würde antwortete er: „Durchaus. Also von dieser App bin ich total begeistert. Die ist wirklich gut.“ Außerdem wiederholte er (unabhängig von dem konkreten Verfahren): „Also ich glaube schon, dass das erheblich zur Übersichtlichkeit beitragen kann“.<sup>406</sup>

Die gesteigerte Übersichtlichkeit macht sich insgesamt erst im Verfahrensverlauf bemerkbar. So wurden die im Basisdokument eingereichten Klagen, die nicht im Basisdokument weitergeführt wurden, von den zuständigen Richterinnen nicht als übersichtlicher bewertet als herkömmliche Klagen.<sup>407</sup> Auch der Justizassistent, der in einigen Verfahren Vortrag in das Basisdokument übertrug, sah die gesteigerte Übersichtlichkeit besonders dann, wenn bereits mehrere Schriftsätze vorlagen, erkannte allerdings auch bei in das Basisdokument übertragenen Klagen Vorteile durch die Darstellung im Basisdokument. Diese seien übersichtlicher als die herkömmlichen Klagen,

„einfach, weil es natürlich optisch immer schön hervorgehoben ist und manchmal gehen ja auch die Überschriften gar nicht so deutlich aus dem jeweiligen Schriftsatz

---

<sup>403</sup> Ri14.

<sup>404</sup> Anw23.

<sup>405</sup> Anw21.

<sup>406</sup> Ri18.

<sup>407</sup> So Ri08; Ri04.



hervor. Das heißt, das hatte man da auch super mit den Beweisen. Vor allem auch, dass da die Beweise immer gleich hießen und nicht mal so, mal so, obwohl eigentlich das Gleiche gemeint war. Das war schon gut. Und sonst kam es natürlich stark darauf an, wie gut die Qualität von dem Schriftsatz war, den man übertragen hatte. Da kann es natürlich im schlimmsten Fall sein, dass das ein Fließtext ist. Das ist nicht die Regel, aber das kann natürlich auch vorkommen. Da ist es dann besonders auffällig. Dann gibt es [Schriftsätze], wo die Anwälte das schon schön strukturiert haben, da ist dann der Effekt vielleicht ein bisschen geringer. Aber auch da kommen die Stärken [...], wenn man den Vortrag der anderen Seite noch mit reinnimmt, weil das kann dann kein anderer Schriftsatz so widerspiegeln wie [das] Basisdokument.“<sup>408</sup>

#### 14. Erleichtert das Basisdokument die spätere Einarbeitung in den Prozessstoff?

Für mehrere verschiedene Konstellationen wurde ausgeführt, dass das Basisdokument die Einarbeitung in den Prozessstoff erleichtern könnte.

Dies gilt zunächst für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Ein Rechtsanwalt führte aus, das Basisdokument könne eine Hilfe für Urlaubsvertreter darstellen, sich leichter in ein Verfahren einzuarbeiten.<sup>409</sup> Zwei weitere Anwälte äußerten, dass die eigene Wiedereinarbeitung bei lang andauernden Verfahren leichter werden könnte:

„Nehmen wir mal Bausachen, die ja oft über Jahre gehen. Da kann es sinnvoll und hilfreich sein, wenn man die einzelnen Mängel durchnummeriert und dann rechts und links den jeweiligen Vortrag hat. Denn es ist schon sehr anstrengend, wenn man jedes Mal wieder die Leitzordner aus dem Schrank holen muss, in die Anlagen schauen muss und sich fragt, um welchen Mangel es grade geht. Was habe ich vorgetragen, was hat die Gegenseite vorgetragen.“<sup>410</sup>

„Das[s] das Basisdokument die Übersichtlichkeit stärkt,] ist so, weil die eigene Einarbeitung, die ja immer wieder stattfindet, durch so eine Vorgehensweise stark vereinfacht oder beschleunigt wird. Also wir führen teilweise Prozesse über zehn Jahre und mehr und da ist es irgendwann schon gar nicht mehr möglich, sich durch Lesen der Akte auf einen Termin vorzubereiten, sondern da muss man, entweder man hat so eine Tapete, wo letztendlich drinsteht, wer was wann in welchem Schriftsatz zu welchen Punkten oder Hauptkomplexen vorgetragen hat oder es kann nur derjenige Kollege machen, der die Sache von Anfang an bearbeitet hat und dann weiß man, wo man nochmal nachgucken kann, um sich sozusagen auf Ballhöhe zu bringen“.<sup>411</sup>

Diese Erleichterung für die Parteivertreter erkannte auch ein befragter Richter:

„Ich habe den Eindruck, dass alle Parteien davon sehr profitieren würden, – und das scheint mir auch der zentrale ‚Benefit‘ für die Kanzleien zu sein – wenn man gleich

---

<sup>408</sup> Justizassistent.

<sup>409</sup> Anw04.

<sup>410</sup> Anw21.

<sup>411</sup> Anw28.



auf den ersten Blick sieht, wie der Sach- und Streitgegenstand ist. Nicht immer folgt, wenn die Sache ausgeschrieben ist, eine zeitnahe gerichtliche Erörterung. Und wenn man sich das Verfahren dann als Prozessbevollmächtigter wieder vornehmen muss, ist das Basisdokument denke ich hilfreich, um schnell wieder auf den Stand zu kommen, auch wenn das zunächst mit Mehraufwand verbunden ist. Das ist ein zentraler Vorteil.“<sup>412</sup>

Auch die Richterschaft könne vom Basisdokument als Einarbeitungshilfe profitieren. Zunächst könne das Basisdokument als Einarbeitungshilfe bei Richterwechseln dienen.<sup>413</sup> Ein Richter führte darüber hinaus aus, das Basisdokument könnte kammerintern bei der Einarbeitung der nicht berichterstattenden Kammermitglieder eine Hilfestellung bieten:

„Und ab diesem Zeitpunkt [Anm.: dem Zeitpunkt der Entscheidung über die Inauftragung eines Sachverständigengutachtens] könnte ich mir gut vorstellen, dass zwar keine aktive Veränderung des Basisdokuments durch die anderen Kammermitglieder stattfindet, wohl aber eine Nutzung. Denn diese Beweisbeschlüsse werden ja vom Berichterstatter als Entwurf vorgeschlagen und die anderen Kammermitglieder müssen sich ja auch in den Fall einarbeiten und schauen, worum es eigentlich geht. Da könnte natürlich das Basisdokument eine gute Hilfe sein, wenn man sich – aus der Perspektive nicht des Berichterstatters, sondern des anderen Beisitzers – nicht die Akte umfangreich anschauen müsste, sondern durch das Basisdokument einen schnelleren Überblick über den aktuellen Verfahrensstand bekäme. Das wäre auf jeden Fall ein Nutzen für die anderen Kammermitglieder.“<sup>414</sup>

Zudem erleichterte das Basisdokument in einer konkreten im Rahmen des Reallabors eingetretenen Situation die Einarbeitung. In einem der im Basisdokument geführten Verfahren trat im Verfahrensverlauf ein Streitverkündeter bei. Dem Prozessvertreter des Streitverkündeten konnte zum Zeitpunkt des Beitritts bereits das bis dahin befüllte Basisdokument zur Verfügung gestellt werden. Nach eigener Aussage des Prozessvertreter des Streitverkündeten erleichterte dies die Einarbeitung enorm. Konkret führte er aus:

„Ich habe das [Verfahren] bekommen, habe gleichzeitig Akteneinsicht beantragt, weil ich als Streitverkündeter natürlich bis auf die Streitverkündung nichts habe in dem Moment. Ich habe dann dieses Basisdokument bekommen und das ging dann eigentlich auch ganz problemlos, dass ich das ansehen konnte. Wie ich das bearbeite, damit habe ich mich damals noch nicht beschäftigt [...]. Aber ich habe es einsehen können und habe da das dann gleich geordnet vorgefunden. Das ist aus meiner Sicht sehr hilfreich gewesen, weil ich habe gleich gewusst, ok, Klage, Replik [...] und es sind auch in diesem Verfahren sehr viele Anlagen gewesen, die man dadurch auch besser zuordnen konnte. Das hat definitiv geholfen, ja.“ Im Vergleich zur Akteneinsicht, die man im herkömmlichen Verfahren erhalte, stelle sich die

---

<sup>412</sup> Ri05.

<sup>413</sup> Ri14; hierzu auch Anw28.

<sup>414</sup> Ri05.



Situation nach Ansicht des Rechtsanwalts folgendermaßen dar: „Wenn ich die Akteneinsicht bekomme, dann ist es tatsächlich manchmal so, dass das nicht geordnet ist, also ich bekomme das dann so wie das abgeheftet und eingescannt wurde bei Gericht. Manchmal ist es nicht geordnet oder es sind Teile vertauscht, deshalb ist das mit Sicherheit besser, wenn ich das geordnet bekommen würde. Wenn ich das so geordnet bekommen würde, dann wäre es genauso. Wahrscheinlich geht es aber auch schneller. [...] Das hat meinen Einstieg definitiv erleichtert.“<sup>415</sup>

Schließlich könne das Basisdokument sich als Hilfestellung für die Einbindung von Sachverständigen anbieten:

Eine Richterin führte dazu aus: „Wenn tatsächlich die Mängel ordentlich strukturiert aufgelistet sind und dann jeder Beteiligte sich darauf eingelassen hat und dazu was schreibt, dann wäre das für den Sachverständigen natürlich hilfreich. Sonst muss er es sich raussuchen. Er kriegt zwar die Vorgabe vom Beweisbeschluss, was er eigentlich zu machen hat, aber die einzelne Mängelpunkte werden in der Regel dann eben schriftsätzlich in Bezug genommen. Das wäre natürlich eine Übersicht für ihn.“<sup>416</sup>

In einem der vollständig im Basisdokument durchgeführten Verfahren wurde zwar darauf verzichtet, den beauftragten Sachverständigen in das Basisdokument einzubinden, der zuständige Richter konnte sich eine solche Einbindung allerdings für die Zukunft gut vorstellen. Es könne, so der Richter, auch für den Sachverständigen hilfreich sein, vorausgesetzt das Basisdokument werde von den Parteien gut geführt.<sup>417</sup>

Auch ein Rechtsanwalt erwähnte, dass es wünschenswert sei, dass der Sachverständige direkt im Basisdokument kommentiere, da man dann alles auf einen Blick habe.<sup>418</sup>

#### 15. *Eignet sich das Basisdokument zur Abfrage von Verfahrensdaten in Massenverfahren?*

In einem Erprobungsverfahren (Kammersache) ließ der Berichterstatter den bis dahin eingegangenen herkömmlichen Parteivortrag nicht – wie üblich – in ein leeres Basisdokument übertragen, sondern versah ein Basisdokument mit Strukturvorgaben, bevor er es den Parteien zur Befüllung zur Verfügung stellte. Anlass hierfür war das aus Sicht des Berichterstatters hohe Maß an Standardisierung in Arzthaftungsverfahren:

„Ich bin immer noch der Meinung, dass sich diese Verfahren [Anm.: Arzthaftungssachen] sehr gut für die Arbeit mit dem Basisdokument eignen, da der Aufbau der Schriftsätze der Anwälte sehr standardisiert erfolgt. Das kann man sich so vorstellen, dass in tatsächlicher Hinsicht immer Ausführungen kommen zur Behandlungsvorgeschichte des Klägers / des Patienten und dann Ausführungen zum eigentlich streitigen Behandlungsvorgang kommen, dann zu Behandlungsvorwürfen, zu etwaigen

---

<sup>415</sup> Anw27.

<sup>416</sup> Ri14.

<sup>417</sup> Ri18.

<sup>418</sup> Anw29.



Aufklärungsrügen und bei der Anspruchshöhe sind Blöcke standardisiert zur Schmerzensgeldhöhe, zu den materiellen Schäden (Haushaltsführungsschäden, Verdienstausschluss, Fahrtkosten etc.) und abschließend zu einem Feststeller. So ist ein Großteil der Arzthaftungssachen aufgebaut. Und das habe ich jetzt eben zum Anlass genommen, entsprechende Vorgaben zu machen, mit ein paar mehr Unterpunkten, sodass ich eben diese Struktur gleich auf den ersten Blick sehe und auch weiß, worauf es ankommt“.<sup>419</sup>

Auf Nachfrage hin, ob sich eine solche Vorgehensweise auch für die Bewältigung von Massenverfahren eignen könnte, etwa zur Abfrage bestimmter Verfahrensdaten in Dieselfahrten (z.B. Motortyp, Kilometerstand, etc.) führte der Richter aus:

„Das könnte ich mir gut vorstellen. Ich habe zwar selber lange keine Dieselsachen mehr bearbeitet. Ich habe allerdings andere Massenverfahren bearbeitet, diese waren aber zahlenmäßig nicht so umfangreich wie die Dieselfahrten. Ich könnte mir vorstellen, dass, solange das Projekt in dem Testbetrieb läuft, die Überzeugungsarbeit in den Kanzleien dort noch viel größer ist, weil diese natürlich ihren eigenen IT-gestützten Prozess haben, um solche Schriftsätze aufzusetzen. Ich würde aber fast behaupten, dass der Vorteil des Basisdokuments in den Massenverfahren noch größer ist als in den ‚normalen‘ Verfahren.“<sup>420</sup>

Auch eine andere Richterin könnte sich eine entsprechende Vorstrukturierung in Massenverfahren gut vorstellen:

„Ja. Also sobald wir wüssten, worum es geht, wäre das möglich. Es gibt auch noch die Sachen mit den Versicherungsbeiträgen, das sind ja auch Massenverfahren und da könnte man das Ganze natürlich wunderbar strukturieren. Da würde man sich dann auf jeden Fall auch leichter tun. Denn bei den Dieselsachen kommt es schon vor, dass auf einmal auf Seite 100 die Partei erweitert wird, was nicht sein kann. [...]. Aber da könnte man sicher eine Strukturierung machen. Wenn man genau weiß, was das für Anspruchsgrundlagen sind und was immer eingewandt wird. Das weiß man ja dann bei Dieselsachen, Versicherungsklagen und auch bei so Fondsgeschichten, wo das immer wieder gleich abläuft.“<sup>421</sup>

Auch andere Richterinnen und Richter sehen Potenziale des Basisdokuments in Massenverfahren, waren allerdings im Rahmen des Reallabors mit der Problematik konfrontiert, dass von Seite der Parteivertreter in Massenverfahren aufgrund bereits vorgefertigter Schriftsätze keine Mitwirkungsbereitschaft vorlag oder erwartet wurde.<sup>422</sup>

So äußerte etwa ein Richter / eine Richterin (anonymisiert): „In dem [...] Sondergebiet (EDV) wären die Verfahren prinzipiell geeignet gewesen; allerdings handelt es sich i.d.R. um ‚Massenverfahren‘, in denen die Klagen mit oftmals identischem Vortrag in

---

<sup>419</sup> Ri05.

<sup>420</sup> Ri05.

<sup>421</sup> Ri07.

<sup>422</sup> So Ri13; Ri14.



hundertn Fällen bundesweit geführt werden und die Verteidigung entsprechend ebenfalls im Wesentlichen gleichlautend ist. Ich habe es in diesen Fällen für ausgeschlossen gehalten, dass die beteiligten Anwälte in einigen wenigen dieser vielen bundesweit geführten Verfahren den Aufwand in Kauf genommen hätten, ihren Vortrag (oftmals Textbausteine) in Form des Basisdokuments (abweichend) zu strukturieren. [...]. Ich meine allerdings, dass – zumindest im Rahmen eines solchen Projekts – die Bereitschaft zur Nutzung des Basisdokuments seitens der Anwaltschaft genau bei denjenigen Verfahren (vor allem Massenverfahren mit geradezu uferlosem Vortrag durch zahlreiche Textbausteine), bei denen besonders dringend eine Strukturierung vonnöten wäre, besonders gering sein dürfte.“<sup>423</sup>

Ein Richter, den gerade die eigenen Erfahrungen aus Massenverfahren (Dieselsachen; Kapitalanlagesachen; Bausparvertragskündigungen; Darlehenswiderrufe bei Immobilienfinanzierung) motivierten, an der Erprobung teilzunehmen, führte aus: „In dem Moment, in dem ich so ein Massenphänomen bekomme und massenhaft grundsätzlich gleichlaufende Klagen bekomme, ist es besonders attraktiv mit so einem tabellarischen System zu arbeiten. [...] Und das nächste kommt jetzt, [...] wir haben relativ viele Glücksspielsachen [...]. Und da ist das eigentlich genauso attraktiv.“ Gleichzeitig gab auch er im Kontext der Dieselverfahren zu bedenken: „Und in dem Moment, in dem ich so eine Technik [Anm.: Algorithmen, die Textbausteine zu Schriftsätzen zusammenfügen] einsetze, erscheint einem das Basisdokument vielleicht auch nicht mehr so attraktiv. Weil ich habe die Arbeit ja schon mal gemacht [...], indem ich mir dieses Wenn-Dann-Schema überlegt habe und die entsprechenden Textbausteine angelegt habe und dann sehe ich wahrscheinlich als Parteivertreter nicht mehr so den Sinn darin, dieselbe Arbeit nochmal zu machen“.<sup>424</sup>

In dieses Bild fügen sich die Äußerungen eines Rechtsanwalts ein, der in einem Verfahren Klage im Basisdokument erhob und nach eigener Auskunft überwiegend in Massenverfahren tätig ist (im vergangenen Jahr seien es über 4.000 Fälle verteilt auf fünf Anwälte gewesen):

Bei Erprobung des Basisdokuments im Reallabor müsse man in Massenverfahren die einzelnen Textbausteine per Copy & Paste in das Basisdokument übertragen, habe aber keine schon vorgefertigte Vorlage. Solange das Basisdokument nicht als Form des Vortrags verpflichtend ist und damit die eigene Arbeit mit dem Basisdokument einen Mehraufwand bedeutet bzw. die bisherige Arbeitsweise zeitsparender ist, entscheide man sich für die bisherige Arbeitsweise. Gerade in Massenverfahren sei eine effiziente Arbeitsweise erforderlich, um das Pensum zu schaffen.<sup>425</sup>

---

<sup>423</sup> CASE 800.

<sup>424</sup> Ri20.

<sup>425</sup> Anw02.



Von einem Rechtsanwalt wurden schließlich entsprechende Vorstrukturen innerhalb des Basisdokuments allgemein für standardisierbare Fallkonstellationen gefordert, unabhängig von der Einordnung als Massenverfahren i.e.S.:

„Wünschenswert wäre es ja in Zukunft, dass es eine feste Struktur gibt und der Kläger sich an diese Struktur hält und der Beklagte auch – sei ich jetzt Kläger oder Beklagter – und man daran gebunden ist, aber das wären dann im Endeffekt Textbausteine. Da müssten Sie ja eine typische Architektenhonorarklage [...] schon in der Grundstruktur mit Überschriften vorbereiten“.<sup>426</sup>

#### 16. *Beeinträchtigt das Basisdokument den anwaltlichen Workflow der Schriftsaterstellung?*

Eine zentrale Frage, der im Rahmen des Reallabors nachgegangen werden sollte, war die, ob die Arbeit mit dem Basisdokument Beeinträchtigungen für den gewohnten anwaltlichen Workflow der Schriftsaterstellung bedeutet.

Nahezu keine Einschränkungen konnten zunächst diejenigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte feststellen, die ihre Schriftsätze selbst erstellen und außerdem in geringem Maße auf Textbausteine bzw. Schriftsatzvorlagen zurückgreifen.

So führte ein Anwalt, der angab, seine Schriftsätze selbst zu schreiben, aus, es mache keinen Unterschied, ob er seinen Schriftsatz in ein „normales“ Dokument oder in das Basisdokument tippe, solange das Dokument „excel- und bildfähig“ sei. Er müsse lediglich Anlagen integrieren können, idealerweise auch der Breite nach. Der eigene Workflow werde nicht beeinträchtigt, es wäre sogar ganz gut. Die Richter bräuchten den Vortrag ohnehin in der Aufteilung, die Parteien ebenso.<sup>427</sup>

Ein Rechtsanwalt, der Klage im Basisdokument erhob und seine Schriftsätze für gewöhnlich mit MS-Word verfasst gab an, „soweit da alles verfügbar ist, was in einem normalen Textverarbeitungsprogramm auch verfügbar ist, sehe ich keine Einschränkungen.“<sup>428</sup>

Eine weitere Anwältin, die angab, ihre Schriftsätze selbst zu schreiben, sah ebenso wenig Reibungspunkte. Die Schreibform sei im Basisdokument schließlich dieselbe wie im Schriftsatz.<sup>429</sup>

Eine Rechtsanwältin die nach eigener Auskunft bereits seit 40 Jahren als Anwältin tätig ist, führte ebenfalls aus, dass sie bei der Arbeitsweise mit dem Basisdokument Vorteile sehe. Sie stelle es sich positiv vor, eine Klage direkt über das beA zu bekommen und dann die Klageerwiderung direkt im Basisdokument zu schreiben. Es sei

---

<sup>426</sup> Anw29.

<sup>427</sup> Anw19.

<sup>428</sup> Anw01.

<sup>429</sup> Anw20.



natürlich eine andere Verfahrensweise, sie könne sich aber gut vorstellen, dass es klappt.<sup>430</sup>

Ein Rechtsanwalt, der angab, 95 % selbst per Word zu schreiben und wenig auf Schriftsatzvorlagen zurückzugreifen, verneinte eine Beeinträchtigung seiner eigenen Arbeitsweise durch das Basisdokument: „Das ist einfach mal ungewohnt, dass man es nicht so macht, wie immer, aber idealerweise sollte es ja so sein, dass so vorgetragen wird. Wenn das ganze System funktioniert, gehe ich davon aus, dass das besser ist als bisherige Schriftsätze.“<sup>431</sup>

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die ihre Schriftsätze diktieren, legen Wert darauf, dass diese Arbeitsweise auch innerhalb des Basisdokuments möglich ist.<sup>432</sup> In der Regel waren jedoch mit Blick auf das Basisdokument keine großen Bedenken anzutreffen. Eine teilweise für erforderlich gehaltene abweichende Diktierweise wird meist akzeptiert.

Zu den Vertretern der Anwaltschaft, die ihre Schriftsätze diktieren, gehörte auch einer der Parteivertreter eines Verfahrens, das vollständig im Basisdokument geführt wurde. Seine Arbeit höre auf, „wenn ich das gespeicherte Diktat im RA-MICRO-Tool nach vorne ins Sekretariat schicke“. Im konkreten Verfahren, in dem das Basisdokument genutzt wurde, habe er diese Arbeitsweise nicht verändert und ebenfalls mithilfe von DictaNet ein entsprechend untergliedertes Diktat angefertigt. Die Einarbeitung des Diktats in das Basisdokument sei durch sein Sekretariat erfolgt. Dies habe funktioniert.<sup>433</sup>

Auch der auf der Gegenseite dieses Verfahrens stehende Anwalt gab an, seine Schriftsätze mit Spracherkennung zu diktieren. Dort könne man „gleich mitlesen und notfalls korrigieren“. Auch diese Arbeitsweise war nach Angaben des Anwalts durch die Arbeit mit dem Basisdokument nicht beeinträchtigt.<sup>434</sup>

Ein weiterer Anwalt, der an einem der vollständig im Basisdokument geführten Verfahren beteiligt war, äußerte hierzu: „Wir diktieren digital und ob ich es jetzt in ein Worddokument formatiere oder direkt in das Basisdokument, ist egal.“ Zwar führte er aus, in dem konkreten Verfahren nicht diktieren zu haben, meinte jedoch, dies „wäre überhaupt kein Problem, da sich meine Arbeitsweise sowieso daran orientiert, auf was ich zu erwidern habe, um eine Übersichtlichkeit zu gewährleisten.“<sup>435</sup>

Ein weiterer an einem der vollständig im Basisdokument geführten Verfahren beteiligter Rechtsanwalt, der angab selten zu diktieren, führte auf die Frage, ob er Probleme bei der Vereinbarkeit des Diktierens mit der Arbeit im Basisdokument sehe, aus:

---

<sup>430</sup> Anw13.

<sup>431</sup> Anw29.

<sup>432</sup> Dies als Voraussetzung nennend etwa: Anw03.

<sup>433</sup> Anw21.

<sup>434</sup> Anw23.

<sup>435</sup> Anw24.



„Gar nicht. Denn es ist ja nur der Text, den man spricht. Die Schwierigkeit bleibt ja das Gliedern und das ist es ja, was die Arbeit im Basisdokument spezieller macht.“<sup>436</sup>

Ein weiterer Anwalt, der seine Schriftsätze zur Abschrift im Sekretariat diktiert, äußerte ebenfalls, die Arbeit im Basisdokument bedeute insoweit keine größere Einschränkung: „Man muss wahrscheinlich ein bisschen Erfahrung haben, wie kleinteilig man das dann anlegen muss. Da müsste man sich schon umstellen. Es kommt natürlich auch stark darauf an, wie kompliziert so eine Klage ist und wie umfangreich der Vortrag dazu ist. Also wenn es relativ einfach ist und die Struktur schon klar ist, dann denke ich, ist es kein Mehraufwand.“ Eine Struktur solle eine Klage sowieso aufweisen. Möglich sei aus seiner Sicht in Zukunft auch, dass angesichts der immer besser werdenden Spracherkennung gar kein Zwischenschritt mehr nötig sein wird.<sup>437</sup>

Ein Anwalt, der seine Schriftsätze ebenfalls diktiert, gab an, seine Arbeitsweise würde sich bei der Nutzung des Basisdokuments zwar ändern, das sei allerdings zu lösen.<sup>438</sup>

Ein weiterer Anwalt, der angab, nicht viel zu diktieren, führte aus, er habe, wenn er diktiere, immer eine Struktur. Er versuche dann, sich am Vortrag der Gegenseite zu orientieren und zu einzelnen Punkten etwas Bestimmtes zu diktieren. Manchmal diktiere er allerdings auch einfach „runter“. In Bezug hierauf führte er jedoch aus, dies sei – obwohl er versuche, eine sprachliche Struktur hineinzubringen – für das Gericht nicht optimal und sicherlich noch optimierbar, genau wie es das Projekt vorsehe.<sup>439</sup>

Ein Anwalt, der angab, in sehr umfangreichen Verfahren Diktate mit Hilfe des Sekretariats umzusetzen und im Übrigen mit einer Spracherkennung zu arbeiten, meinte ebenfalls, diese Arbeitsweise sei mit dem Basisdokument vereinbar. Es wäre höchstens ein anderer Ablauf. Über eine Einarbeitungszeit hinaus würde es nicht zu Nachteilen führen. Da habe er keine Bedenken.<sup>440</sup>

Ein anderer Anwalt, der seine Schriftsätze ebenfalls zur Abfassung im Sekretariat diktiert, meinte, diese Arbeitsweise würde sich in gewisser Weise ändern. Es sei jedoch ein kleinteiliges Diktat Punkt für Punkt möglich, das auch Vorteile hätte. Eine große Erleichterung wäre es aus seiner Sicht, wenn das Basisdokument mit einer Diktierfunktion kompatibel wäre. Er arbeite aktuell noch mit einem Handdiktiergerät. Wenn man eine Diktierfunktion in das Basisdokument integrieren könnte und man im Basisdokument auf einen Beitrag klicken könnte, dazu dann etwas diktieren könnte und es direkt geschrieben würde, wäre es eine große Erleichterung. Die aktuelle Arbeitsweise des Diktierens und Schreibens im Sekretariat wäre nur schwer möglich. Er sei allerdings bereit, das aufzugeben.<sup>441</sup>

---

<sup>436</sup> Anw26.

<sup>437</sup> Anw25.

<sup>438</sup> Anw11.

<sup>439</sup> Anw16.

<sup>440</sup> Anw17.

<sup>441</sup> Anw10.



Ein weiterer Anwalt gab an, seine Schriftsätze mit Spracherkennung zu diktieren. Das Sekretariat höre dann nochmal drüber, da das Programm manchmal Wörter nicht richtig verstehe, insbesondere Eigennamen oder schwere Worte. Im Basisdokument, so der Anwalt, müsste man sagen, wo was hingeschrieben werden soll. Da im Basisdokument alle Beiträge Nummerierungen haben, wäre dies jedoch sicherlich umsetzbar.<sup>442</sup>

Ein weiterer Anwalt vermutete, dass das in der Kanzlei zum Einsatz kommende Diktierprogramm ohnehin auch mit dem Basisdokument kompatibel sei, „weil ich mit unserem Programm auch etwas in die Google-Suchmaschine beispielsweise eingeben kann. Es ist ja quasi nur eine Sprachübertragung. Das funktioniert zwar bei Word nicht wirklich gut, also da gibt es irgendwelche Probleme, warum auch immer. Da gibt es ein eigenes Schreibprogramm dafür [...]. Und wenn ich sonst irgendwo im Internet in der Suche oder der Suchleiste etwas eingabe, funktioniert es auch. Nur Word spinnt da rum.“ Selbst ausprobiert habe er es jedoch nicht: „Also wie es dann genau mit dem Programm der Uni Regensburg funktionieren würde, habe ich nicht ausprobiert, aber ich denke, dass ich, wenn ich es versuchen würde, da drin ganz normal diktieren könnte.“<sup>443</sup>

Auch ein weiterer Rechtsanwalt gab an, er könne mit der Spracherkennungssoftware „Dragon“ wohl selbst in das Basisdokument reindiktieren. Dies funktioniere jedenfalls bei anderen Programmen wie MS-Outlook. Aus diesem Grund sehe er künftig keinen Mehraufwand. Als er mit dem Basisdokument gearbeitet habe, sei die Kanzlei jedoch noch nicht mit der genannten Spracherkennungssoftware ausgestattet gewesen, weshalb es bei der Schriftsatzübertragung einen gewissen Mehraufwand gegeben habe. Prinzipiell, so der Rechtsanwalt, dürfte jedoch auch die klassische Art und Weise des Diktierens „mit den richtigen Anweisungen für die Mitarbeiterin [...] kein Problem sein“.<sup>444</sup>

Insgesamt hat sich daher im Rahmen des Reallabors gezeigt, dass auch die Arbeitsweise des Diktierens ohne größere Probleme im Basisdokument abzubilden war. Die Meinung, dass aufgrund der Arbeit mit dem Basisdokument auf ein Schriftsatzdiktat verzichtet werden müsse, wurde lediglich von Dritten weitergegeben, nicht jedoch von den im Rahmen des Reallabors Befragten selbst geäußert.<sup>445</sup> Im Rahmen der Erprobung konnten vielmehr Diktate auch zur Schriftsaterstellung im Basisdokument erfolgreich eingesetzt werden. Gleichzeitig wagten mehrere Rechtsanwälte die Prognose, das klassische Diktat zur Abschrift im Sekretariat werde in Zukunft immer weiter zurückgedrängt. Konkret meinten sie:

---

<sup>442</sup> Anw22.

<sup>443</sup> Anw27.

<sup>444</sup> Anw30.

<sup>445</sup> So berichtete Anw02, ihm sei als Standpunkt eines Kollegen auf einer Informationsveranstaltung zum Reallabor in Erinnerung geblieben, dass dieser meinte, die Klageerstellung im Basisdokument erfordere, dass man als Anwalt selber tippe, jedoch nicht mehr diktieren könne.



„Aber aus meiner Sicht wird es ohnehin die Zukunft sein, dass Anwälte ihre Schriftsätze immer mehr selber tippen müssen. Dementsprechend sind die Diktiersoftware immer mehr auf dem Vormarsch. Das Abtippen von den Tonbändern, wie das früher war, wird in der Form nicht mehr so sein. Und wenn ich das selber tippe, sehe ich ja sofort, wo welcher Gliederungspunkt hingehört.“<sup>446</sup>

„Also ich glaube, das ist eine Alters- und Generationenfrage. [...]. Also im Grunde genommen ist es so, dass heute fast alle Anwälte das selbst schreiben. [...]. Ich glaube, dass das der Weltengang ist. Jedenfalls in mittelgroßen und größeren Kanzleien, insbesondere bei den jüngeren Kolleginnen und Kollegen, ist das Grundsetting, dass man das nicht selbst schreibt, sondern das diktiert und dass das im Sekretariat geschrieben wird, ein Auslaufmodell aus unterschiedlichsten Gründen und da sehe ich keinen Hinderungsgrund.“<sup>447</sup>

### 17. Beeinträchtigt das Basisdokument die Arbeit mit Textbausteinen oder Vorlagen?

Die Einbindung von Satzvorlagen wurde von einem überwiegend in verkehrsrechtlichen Massenverfahren tätigen Rechtsanwalt, der Klage im Basisdokument erhob, kritisch bewertet.

Es zeige sich ein Mehraufwand bei der Arbeit mit Mustertexten, wie sie in Massenverfahren zum Einsatz kämen. Im Basisdokument müsse man alle Textbausteine selbst einfügen. Dort müssen die einzelnen Bausteine per Copy & Paste übertragen werden. Eine vorgefertigte Vorlage existiere in diesem Fall noch nicht. Die Arbeit mit Textbausteinen im Basisdokument sei daher aufwändiger. Außerhalb des Basisdokuments gebe es Programme, die einem die Textbausteine selbstständig „runterschreiben“. Man müsse dann nur die jeweiligen Lücken (Unfallort, Unfallgegner, das Datum etc.) befüllen. Der Rest des Textes bleibe identisch. Die Textbausteine seien normalerweise schon im Dokument. So etwas stelle natürlich einen Zeitvorteil dar, den ein Anwalt kaum aufgeben möchte.<sup>448</sup>

Ein anderer Anwalt, der ebenfalls in verkehrsrechtlichen Massenverfahren tätig ist und in einer vergleichbaren Kanzleistruktur mit hohem Automatisierungsgrad arbeitet, versprach sich dagegen von der Nutzung des Basisdokuments Verbesserungspotenziale für die eigene Arbeit mit entsprechenden Vorlagen.

So gab der Rechtsanwalt an, dass viele Klagen in der eigenen Kanzlei automatisiert erstellt würden. Ein Sachbearbeiter müsste nur noch kontrollieren, die Software würde jedoch den Satz im Wesentlichen automatisiert erstellen. Bei fehlender Standardisierung werden ebenfalls Templates genutzt, allerdings in Form klassischer Word-Dokumente. Eine Klage ohne Templates komme nicht vor. Das Basisdokument

---

<sup>446</sup> Anw26.

<sup>447</sup> Anw28.

<sup>448</sup> Anw02.



würde aus seiner Sicht durch die geschaffenen Datenfelder helfen, die eigene für die Schriftsaterstellung genutzte Software zu verbessern.<sup>449</sup>

Diese Rückmeldungen verdeutlichen im Ausgangspunkt, dass die Arbeit mit dem Basisdokument unter Reallabor-Bedingungen einen Mehraufwand für Kanzleien bedeutet, die auf eine stark automatisierte Art und Weise der Schriftsaterstellung setzen und mit Vorlagen oder maschinell erstellten Schriftsatzentwürfen arbeiten.<sup>450</sup> Gleichwohl zeigt sich auch, dass dieser Mehraufwand schlicht damit zusammenhängt, dass die Schriftsaterstellung bislang nicht auf die Nutzung des Basisdokuments ausgerichtet ist und eine Schnittstelle zur Kanzleisoftware im Reallabor fehlte. Bei einem hypothetischen, generellen Einsatz des Basisdokuments im Zivilprozess könnte das Basisdokument den Parteien dagegen helfen, die eigene Arbeitsweise zu optimieren. Auch ein Rechtsanwalt gab an, dass sich Schriftsatzvorlagen aus seiner Sicht leicht an die Form des Basisdokument anpassen ließen.<sup>451</sup> Ein Rechtsanwalt meinte sogar, es sei für die Zukunft denkbar, Formularsammlungen direkt im Basisdokument zu hinterlegen.<sup>452</sup>

Überwiegend keine Probleme wurden von den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten hinsichtlich der Einbindung von einzelnen Textbausteinen im Basisdokument erkannt.<sup>453</sup> Man könne Textbausteine ja so oder so einbauen.<sup>454</sup> Lediglich ein Teilnehmer gab an, für ihn wäre es wohl EDV-mäßig schwierig, Textbausteine in das Basisdokument einzubauen, jüngere Kollegen würden das aber nach seiner Einschätzung bestimmt können.<sup>455</sup>

Manche Teilnehmer gaben zudem an, überhaupt nicht mit Textbausteinen zu arbeiten.<sup>456</sup> Ein befragter Rechtsanwalt führte in diesem Kontext aus, er halte die Arbeit mit Textbausteinen mit Blick auf die Substantiierungsanforderungen für problematisch. Die Nutzung von Textbausteinen könne angesichts der diesbezüglichen BGH-Rechtsprechung gegen das Gebot des sichersten Weges verstoßen.<sup>457</sup>

### *18. Beeinträchtigt das Basisdokument die Mandantenkommunikation?*

Viele der befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gaben an, ihre Schriftsätze regelmäßig dem Mandanten zur Durchsicht oder zur Kenntnisnahme zu übersenden. Von 22 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gab keiner an, nie Schriftsätze an Mandanten zu übersenden. Lediglich die Häufigkeit variierte zwischen „in nicht mal 1% der Fälle“<sup>458</sup> über

---

<sup>449</sup> Anw12.

<sup>450</sup> Vgl. zur aus diesem Grund schwierigen Einbindung von Massenverfahren im Reallabor bereits oben: Teil 2 B. II. 15.

<sup>451</sup> Vgl. Anw25.

<sup>452</sup> Anw29.

<sup>453</sup> Anw17; Anw22; Anw01; Anw30.

<sup>454</sup> So Anw13; Anw26; ähnlich Anw24; Anw27.

<sup>455</sup> Anw16.

<sup>456</sup> Anw09; Anw21; Anw23; Anw28.

<sup>457</sup> Anw10.

<sup>458</sup> Anw19.



„teils, teils“<sup>459</sup> hin zu „immer“.<sup>460</sup> Diese Arbeitsweise muss auch innerhalb des Basisdokuments abgebildet werden.

Keine Abweichungen ergeben sich zunächst mit Blick auf die Klage. Ein Anwalt, der Klage im Basisdokument erhob, gab an, dass er seiner Mandantschaft den PDF-Ausdruck der Klage übersandt habe. Dies habe gut funktioniert. Zwar kam es in dem konkreten Verfahren nicht mehr zu einer weiteren Nutzung des Basisdokuments, der Rechtsanwalt konnte sich jedoch vorstellen, dies ebenfalls auf diese Weise zu handhaben, wenn das Basisdokument weiter angereichert wäre.<sup>461</sup>

Die Mandantenkommunikation mit dem Basisdokument im weiteren Verfahrensverlauf gestaltet sich jedoch insoweit diffiziler, da das Basisdokument naturgemäß nicht nur den eigenen Vortrag enthält, sondern den gesamten bisherigen Sachvortrag beider Parteien. Die Teilnehmenden waren teils der Ansicht, dass dies die Mandantenkommunikation erschweren könnte, sahen allerdings auch Lösungswege:

Ein Rechtsanwalt führte aus, es sei ein Anfang, wenn – wie auch im Projekt umgesetzt – eine Hervorhebung existiert, die deutlich macht, welche Beiträge jeweils neu hinzugekommen sind. Aus seiner Sicht müsse dies jedoch „idiotensicher“ ausgestaltet sein und dürfe sich nicht allein an Experten richten. Er habe teilweise die Erfahrung gemacht, dass er Mandanten Schriftsätze „zur Kenntnisnahme“ übersandt habe und diese ihn dann fragten, was „Kenntnisnahme“ bedeute und was nun von ihnen erwartet werde. Wenn ein Mandant ihn nach Übersendung eines Dokuments zur Kenntnisnahme anrufe und eine Erklärung benötige, sei diese Erklärung ein Mehraufwand, der Erleichterungen, die das Basisdokument bei der Schriftsaterstellung biete, wieder zunichtemachen könnte.<sup>462</sup>

In eine ähnliche Richtung wies das Feedback eines weiteren Rechtsanwaltes. Mandanten ohne juristisches Hintergrundwissen wollen für gewöhnlich alles erklärt haben. Wenn man Mandanten Eintragungen im Basisdokument zukommen lasse, sehen die Mandanten auch die Eintragungen der Gegenseite. Oft sei es jedoch so, dass die Gegenseite viel zu irrelevanten Punkten schreibe, zu denen kein Bezug genommen werden müsse, wenn man sich auf das Relevante fokussiere. Der Mandant verstehe das allerdings nicht und würde nachfragen, warum nichts zu den Ausführungen des Gegners geschrieben worden sei. Dies dem Mandanten zu erklären, koste wertvolle Arbeitszeit. Alternativ sei es möglich, dass der Mandant infolgedessen wolle, dass zu den irrelevanten Aspekten ebenfalls Stellung bezogen werde. Dies führe wiederum zu unnötigem Parteivortrag. Seine Kanzlei wäre über kurz oder lang nicht mehr arbeitsfähig. Er gehe teilweise schon jetzt so vor, dem Mandanten Dinge ausdrücklich nur „für erforderliche Änderungen oder Ergänzungen“ zu übersenden.

---

<sup>459</sup> Etwa: Anw16.

<sup>460</sup> Etwa: Anw27.

<sup>461</sup> Anw01.

<sup>462</sup> Anw07.



Die alleinige Übersendung des eigenen Vortrags sei deswegen keine Lösung, weil der Mandant den eigenen Vortrag dann wiederum nicht nachvollziehen könne. Man müsste schon das Gegenüber sehen. Lösen ließe sich dieses Problem der Mandantenkommunikation aus Sicht des Anwalts dadurch, dass das Gericht einbezogen werde und innerhalb des Basisdokuments irrelevante Passagen des gegnerischen Vortrags markiere. Hierdurch würde der Mandant direkt sehen, dass zu einem bestimmten Punkt kein Vortrag mehr nötig sei. Insgesamt stehe der Anwalt dem Konzept des Basisdokuments dennoch positiv gegenüber. Würde er grundsätzlich mit dem Basisdokument arbeiten, würde er seine Arbeitsweise dahingehend ändern, dem Mandant keinen Schriftsatzentwurf mehr zukommen zu lassen, da sonst die Arbeit in der Kanzlei aufgrund der erwarteten Rückfragen gelähmt wäre.<sup>463</sup>

Ein anderer Rechtsanwalt sah vergleichbare Probleme. Er führte aus, die Mandanten könnten überfordert sein. Wenn man das Basisdokument verstanden habe, sei es selbsterklärend, aber die Mandanten könnte es überfordern. Mandanten seien mit den jetzigen Schriftsätzen schon teilweise überfordert. Hilfreich wäre es, wenn man „eine Option hätte, dass man nur den Vortrag von [einem bestimmten] Datum übersenden kann“. Dass der gegnerische Vortrag dann nicht enthalten wäre, würde nicht stören. Wenn man einem Mandanten den Schriftsatz sende, gehe es nur darum, dass der Mandant bestätigt, dass der Sachverhalt korrekt wiedergegeben wird. Da brauche man keinen Kontext. Daher würde diese Funktion Sinn machen.<sup>464</sup>

Ein anderer Rechtsanwalt führte aus, die Mandantschaft erwarte generell eine überzeugende, zusammenhängende Darstellung der Rechtsposition. Da sei es schwierig, den Vortrag zerpfückt in einzelnen Punkten abzarbeiten. Grundsätzlich sei die Kommunikation mit der Mandantschaft jedoch auch auf Grundlage des Basisdokuments möglich. Die eigenen Mandanten seien relativ gebildet (keine einfachen Privatleute oder Verbraucher, sondern Unternehmer). Diese teilen in der Regel mit, worauf es aus ihrer Sicht ankomme, und kennen sich aus.<sup>465</sup>

Ein weiterer Rechtsanwalt erkannte ebenfalls Probleme im Hinblick auf die Mandantenkommunikation und führte aus: „Für den normalen, nicht gewerblichen ‚durchschnittlichen‘ Mandanten mit normalen Sprachkenntnissen und auch vielleicht schon gehobener intellektueller Fähigkeit, der nur ab und an einen Fall hat, ist es eh schon schwierig genug, im normalen Verfahren Klageschrift, -erwiderung, Replik, Duplik, durchzusehen, weil schon die Erfassung des Gegnervortrags schwierig ist. Und wenn man dann noch schauen muss, wenn man das geschachtelt hintereinander hat, das denke ich, würde das durchschnittliche, intellektuelle Verbraucherniveau des Mandanten sprengen [...]. Auch da kann ich Ihnen nur sagen, dass in einer Verbraucheranwendung viele schon gar nicht mehr unterscheiden können, wer was vorgetragen hat, wenn es über mehrere Schriftsätze geht“. Insoweit erkannte der Rechtsanwalt

---

<sup>463</sup> Anw10.

<sup>464</sup> Anw24.

<sup>465</sup> Anw18.



jedoch an, dass das Basisdokument durch seine relationsartige Darstellung mit klarer Gegenüberstellung helfen könnte, für den Mandanten zu verdeutlichen, welcher Vortrag der Vortrag des eigenen und welcher der des gegnerischen Anwalts ist.<sup>466</sup>

Ein Rechtsanwalt führte aus, er könne sich vorstellen, dass durch das Basisdokument ein erhöhter Erklärungsbedarf entstehe. Die Mandanten würden es vielleicht nicht auf Anhieb verstehen. Er sei allerdings der Ansicht, es gehöre auch bei normalen Prozessen dazu, dass man dem Mandant Dinge erkläre. Ein hierdurch möglicherweise entstehender Mehraufwand sei aus seiner Sicht „nicht nennenswert“.<sup>467</sup>

Ein weiterer Rechtsanwalt sah darin einen möglicherweise erhöhten Aufwand, dem Mandanten den Vortrag zu erklären, dass der Vortrag innerhalb des Basisdokuments wohl kompakter wäre. Das könnte dazu führen, dass der Inhalt für die Mandantschaft nicht verständlich ist und daher eine Erläuterung von anwaltlicher Seite nötig wird.<sup>468</sup>

Andere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erkannten dagegen keinen negativen Einfluss des Basisdokuments auf die Mandantenkommunikation, sondern stellten allenfalls wertfrei fest, dass sich die Art und Weise der Mandantenkommunikation ändern würde:

Ein Rechtsanwalt sah überhaupt keine Probleme, da der Mandant ohnehin auch den Vortrag des Gegners bekomme. Überhaupt übersende er aber selten Schriftsätze an seine Mandantschaft, da dies in den b2b-Konstellationen, in denen er meist tätig ist, nicht notwendig sei.<sup>469</sup>

Eine Rechtsanwältin führte aus, sie glaube nicht, dass das Basisdokument die Mandantenbeziehung beeinflussen werde, da sich die Mandantschaft auf die sie vertretenden Anwältinnen und Anwälte verlasse.<sup>470</sup>

Ein anderer Anwalt sah ebenfalls keine Probleme und meinte lediglich, die Mandanten müssten sich bei Nutzung des Basisdokuments an ein neues Schaubild gewöhnen.<sup>471</sup>

Eine Anwältin stellte fest, das Basisdokument sähe natürlich im ersten Moment für den Mandanten merkwürdig aus. Probleme für die Mandantenkommunikation erkenne sie jedoch nicht. Vielleicht wäre eine kurze Zusammenfassung als Einstieg erforderlich.<sup>472</sup>

Ein weiterer Rechtsanwalt konnte sich vorstellen, „dass es vereinzelt zu Nachfragen kommt bei [s]einen Mandanten“. Ein durchgreifendes Problem würde er hierin jedoch nicht erkennen: „Das würde ich denen erläutern und dann ist das meistens

---

<sup>466</sup> Anw21.

<sup>467</sup> Anw17.

<sup>468</sup> Anw22.

<sup>469</sup> Anw19.

<sup>470</sup> Anw13.

<sup>471</sup> Anw16.

<sup>472</sup> Anw20.



geklärt. Also das wäre dann so, wie ich das ja bislang auch mache, wenn die nachfragen, dann würde ich das erläutern. Also ein Problem würde ich da nicht sehen, also für mich in der alltäglichen Arbeit. Das muss man erläutern und dann sind die glaube ich auch zufrieden.“<sup>473</sup>

Ein weiterer Anwalt führte aus, die Mandantenkommunikation im Basisdokument sei zwar nicht unbedingt ein Problem, aber „es weicht natürlich von der üblichen Norm ab“. Er könne sich „vorstellen, dass es manche nicht so toll finden, wenn das alles online ist. Bei anderen ist es wiederum das Gegenteil. Also das ist von Mandant zu Mandant unterschiedlich“. Es „komm[e] darauf an, wie technikaffin die Mandanten sind.“ Die eigenen Mandanten schätze er so ein, dass diese „gerne etwas in der Hand [haben], was sie abheften können“. Er könne sich vorstellen, dass es übersichtlicher sei, wenn man als Mandant zuerst die Klageschrift bekomme, dann eine gerichtliche Verfügung, usw. Dann habe man es in chronologischer Reihenfolge und könne es abheften. Auch das, so der Anwalt, wird aber wahrscheinlich jeder Mandant anders beurteilen.<sup>474</sup>

Ein weiterer Rechtsanwalt meinte es sei „Gewohnheitssache“. Die im Prototyp umgesetzte Funktionalität des PDF, wonach neue Beiträge vorangestellt werden, sei gut für den Mandanten. Dies reiche ihm für seine gewohnte Art der Mandantenkommunikation.<sup>475</sup>

Andere versprachen sich sogar gewisse Vorteile für die Mandantenkommunikation:

Ein anderer Rechtsanwalt führte aus, dass seine Mandantschaft jeden Schriftsatz zur Kenntnis erhalte und vermutlich einen Ordner anlege, in dem alles chronologisch geordnet abgeheftet werde. Wenn die Mandanten nur das Basisdokument bekommen, würden sie vermutlich jedes Mal das komplette Basisdokument erhalten. Sie müssten verstehen, dass dann nur die aktuelle Version relevant ist. Bei älteren Personen könnte dies schwieriger sein. Grundsätzlich könnte man aber immer die neuste Version schicken. Kein Problem sei es jedoch, dass der gesamte Vortrag in einem Dokument enthalten wäre. Dies sei sogar gut, da der Mandant dann alles beieinander hätte und nichts mehr verlieren könne. Hierzu äußerte er: „Das wäre förderlich aus meiner Sicht, weil sie oftmals Sachen verlieren, weil sie den Überblick verlieren. Und dann kann ich sagen, du hast das aktuelle Dokument bekommen, da ist alles drin, schau es dir an.“<sup>476</sup>

Ein weiterer Anwalt sieht im Basisdokument insgesamt Vorteile für die Mandantenkommunikation. Dem Mandanten sei es egal, welche Form der Vortrag habe. Durch den gegnerischen Vortrag im selben Dokument werde es vielmehr übersichtlicher. Man müsse außerdem als Anwalt weniger hin und her schicken. Gerade in

---

<sup>473</sup> Anw09.

<sup>474</sup> Anw23.

<sup>475</sup> Anw29.

<sup>476</sup> Anw27.



Unternehmen seien die Mandanten froh, den Vortrag in kompakter Form zu bekommen. Den eigenen Mandanten, so der Anwalt, würde das Basisdokument helfen, da sie alles in einem Dokument hätten. Gerade wenn das Verfahren über zwei bis drei Jahre läuft. Bei vielen Schriftsätzen wisse man sonst gar nicht mehr, wer was geschrieben habe. Je einfacher es für den Mandanten ist, desto besser.<sup>477</sup>

Ein weiterer Rechtsanwalt sah die Aussicht auf eine Mandantenkommunikation im Basisdokument ebenfalls positiv. Er als Rechtsanwalt brauche Informationen von seinem Mandanten. Wenn dieser im Basisdokument sehen könnte, wo noch etwas fehlt, sei das vorteilhaft. Außerdem sei das Basisdokument übersichtlich. Da der aktuellste Schriftsatz im Basisdokument gesondert angezeigt wird, sei es für den Mandanten auch nachvollziehbar.<sup>478</sup>

Teilweise wurde auch nach der Art der Mandanten differenziert. Für manche könne das Basisdokument zu Problemen führen, andere könnten davon profitieren:

So führte ein Rechtsanwalt einerseits aus: „Grundsätzlich müsste man es wahrscheinlich so machen, dass das im Gesamten an den Mandanten, am besten natürlich online, zur Verfügung gestellt wird, aber da ist die Mandantenstruktur sehr unterschiedlich. Aber kann man sicher nicht von allen erwarten und manche würde[n] wahrscheinlich überfordert werden[, wenn man denen mit so etwas kommt. Manche wollen es auch nur in Papierform. Die werden zwar weniger, aber gerade die älteren Personen wären dem sehr abgeneigt.“ Andererseits sah er auch ausdrücklich Vorteile: „Ich denke, dass es eigentlich gut wäre, wenn er [Anm.: der Mandant] sehen könnte, wie sich das ganze Verfahren darstellt und wie das dem Richter zur Entscheidung vorliegt. Ich habe nämlich meine Zweifel, dass das momentan so ankommt bei dem Mandanten, auf welcher Basis das Gericht entscheidet. Viele denken auch, dass nochmal in der mündlichen Verhandlung alles mündlich besprochen wird. [...] Aus meiner Sicht, wenn ich Mandant wäre und von der Sache keine Ahnung hätte, würde es mir einfacher fallen. Ich würde das [Basisdokument] kriegen und sehen, wer was sagt. Die Mandanten denken ja nicht so sehr darüber nach, was da geschrieben wird und so sehen sie, wie dieses Hin und Her funktioniert und wie es auch gedacht ist. Aus meiner Sicht ist es nachvollziehbarer, aber ob es bei allen so ankommt...“ Außerdem wäre es eine Erleichterung, wenn der Mandant dauerhaften Zugriff auf ein cloud-basiertes Basisdokument hätte und bei Änderungen eine Benachrichtigung bekäme.<sup>479</sup>

In den Verfahren, in denen das Basisdokument im Reallabor aktiv genutzt wurde, fand jedoch aus unterschiedlichen Gründen keine Mandantenkommunikation auf Grundlage des Basisdokuments statt:

---

<sup>477</sup> Anw06.

<sup>478</sup> Anw26.

<sup>479</sup> Anw25.



In einem der vollständig im Basisdokument geführten Verfahren teilte ein Rechtsanwalt mit, er habe in dem konkreten Verfahren „nur die vorab eingeholten Informationen [s]eines Mandanten verarbeitet“.<sup>480</sup> Der gegnerische Rechtsanwalt war sich nicht mehr sicher, was genau er dem Mandanten übersandt hatte: „Gekriegt hat der Mandant sicherlich was, wie wir das genau gemacht haben, weiß ich leider nicht.“<sup>481</sup>

In dem anderen vollständig im Basisdokument geführten Verfahren wurde allein der parallele herkömmliche Schriftsatzverkehr für die Mandantenkommunikation genutzt, teils mit dem Hintergedanken, „Komplikationen zu vermeiden“.<sup>482</sup>

In einem weiteren Verfahren, in denen Klage und Klageerwiderung in das Basisdokument übertragen wurden, fand die Mandantenkommunikation jeweils auf Grundlage der ursprünglichen Schriftsätze statt, die schon freigegeben waren. Eine erneute Freigabe zur Übertragung in das Basisdokument war nicht erforderlich.<sup>483</sup>

Ein Rechtsanwalt, der Klage im Basisdokument erhob teilte mit, er habe diese Klage seinem Mandanten nicht übersandt, sondern lediglich mit ihm über das Projekt gesprochen.<sup>484</sup>

Lediglich ein Rechtsanwalt, der Klage im Basisdokument erhob gab an, den PDF-Ausdruck der Klage im Basisdokument an die Mandantschaft übersandt zu haben. Dies sei für die Mandantschaft in Ordnung gewesen.<sup>485</sup>

### 19. *Beeinträchtigt das Basisdokument taktische Möglichkeiten der Rechtsanwälte?*

Vier im Rahmen des Reallabors befragte Parteivertreter waren der Auffassung, die eigenen Möglichkeiten der Prozesstaktik würden im Basisdokument eine Einschränkung erfahren.

So führte ein Rechtsanwalt aus, seine anwaltliche Freiheit werde beschränkt, wenn er gezwungen werde, dem Prozessgegner alles, wozu dieser Stellung zu nehmen habe, „auf dem Silbertablett“ zu präsentieren.<sup>486</sup>

Ein anderer Anwalt führte aus, er schreibe gerne unmittelbar vor dem Gerichtstermin und weise darauf hin, dass der Gegner bestimmte Punkte nicht gesehen habe, es aber inzwischen zu spät sei, dazu noch vorzutragen. Diese taktische Möglichkeit würde er verlieren. Insgesamt sei allerdings auch er ein Freund von Transparenz und würde es befürworten, wenn das Basisdokument zu einem transparenteren Prozess beitragen würde.<sup>487</sup>

Ein weiterer Rechtsanwalt gab an: „Bei normalen Schriftsätzen ist es so, dass man sich manchmal ein bisschen verstecken kann und nicht ganz so sauber gliedert und

---

<sup>480</sup> Anw21.

<sup>481</sup> Anw23.

<sup>482</sup> So ausdrücklich Anw26. Ohne nähere Begründung: Anw24; Anw27.

<sup>483</sup> Anw29; Anw30.

<sup>484</sup> Anw02.

<sup>485</sup> Anw01.

<sup>486</sup> Anw08.

<sup>487</sup> Anw10.



sagen kann, ich habe das hier doch vorgetragen. So kann man sich letztlich dann vielleicht doch manchmal noch ins Berufungsverfahren retten. Das ist ein Vorteil, den ich persönlich sehe.“ Auf Rückfrage ob er insofern im Basisdokument taktische Einschränkungen wahrnehme, bestätigte er: „Ja, genau. Manchmal ist es wohltuend für einen Rechtsanwalt, wenn man sagen kann, das habe ich doch vorgetragen, in dem Passus steht es drinnen. Aber da würden jetzt bestimmt einige Richter sagen, wenn man davor nicht substantiiert vorgetragen hat, warum soll das in dem einen Satz so sein. Aber manchmal ist ein gewisses Chaos ganz vorteilhaft.“ Die durch das Basisdokument geschaffene Transparenz sehe er jedoch nur in dieser Hinsicht skeptisch und betonte: „Grundsätzlich finde ich es sehr gut, dass man das sauber gegliedert hat. Ich rege mich immer über Kollegen auf, wenn ich von denen Schriftsätze lese, die einfach so hingeklatscht sind.“<sup>488</sup>

Ein Rechtsanwalt, gab zwar an, im konkreten Verfahren sei es nicht mehr zu taktischen Gesichtspunkten gekommen, äußerte jedoch auf die Rückfrage, ob er sich konkret dadurch beeinträchtigt fühlen würde, möglicherweise im Basisdokument schwerer Vortrag „verstecken“ zu können: „Ja, das stimmt. Das ist natürlich schon so. Also [...], wenn man gezielt auf etwas nicht eingehen will oder so, dass das natürlich mehr auffällt, wenn dazu keine Kommentierung erfolgt ist. Das wäre wahrscheinlich schon, da haben Sie Recht, eine kleine Einschränkung.“<sup>489</sup>

Weitere Anwältinnen und Anwälte berichteten von Kollegen, die sich aus taktischen Gesichtspunkten eingeschränkt fühlen könnten, teilten deren Einschätzungen allerdings ausdrücklich nicht und konnten für die eigene Tätigkeit keine Nachteile ausmachen.

Ein Rechtsanwalt, der Klage im Basisdokument erhob, führte aus: „Von Kollegen wird auch vorgebracht, dass man dahingehend eingeschränkt wird, dass man weniger taktisch vorgehen kann. Da ist dann die Frage, was ist taktisch. Natürlich, man kann um viele Themen herumschreiben, um dann zu hoffen, dass das Gericht mehr auf diese Themen schaut, obwohl das die unwichtigen sind, bzw. dann die Rechtslage für einen ungünstiger ist, das geht natürlich schon. Die Frage aus rein objektiver Sicht ist natürlich, ob das gewünscht ist. Wohl eher nicht. Aber aus anwaltlicher Sicht mag es da ein, zwei Punkte geben. Aber ich sehe es jetzt auch nicht so, dass das Ganze mich komplett einschränkt. Das wären, wenn dann, eher Randthemen, die man vielleicht auch gar nicht so gut fassen kann. Wie gesagt, ich persönlich fühlte mich da jetzt nicht eingeschränkt.“<sup>490</sup>

Eine Rechtsanwältin meinte, manche Anwälte – zu denen sie gehöre – fassen sich ohnehin kurz und knapp. Dann sei die Nutzung des Basisdokuments gar kein

---

<sup>488</sup> Anw26.

<sup>489</sup> Anw30.

<sup>490</sup> Anw01.



Problem. Andere wollen Verwirrung stiften. Für die Kollegen wird es wahrscheinlich nicht gewollt sein. Es ist eine Art der Taktik.<sup>491</sup>

Die meisten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erkannten generell keine bzw. vernachlässigbare Beeinträchtigungen für die anwaltliche Prozesstaktik – dies galt insbesondere für die meisten an den vollständig im Basisdokument geführten Verfahren beteiligten Parteivertreter<sup>492</sup> – oder bewerteten bestimmte Ausprägungen anwaltlicher Taktik skeptisch und befürworteten einen transparenten Prozess.

Ein Anwalt führte etwa aus, er springe als Kläger nicht höher als er muss und das müsse er auch im Basisdokument nicht. Auf Beklagtenseite sei es ihm unbenommen, Punkte zu ergänzen, wo er es möchte. Er müsse auch weiterhin nicht alles darlegen. Insgesamt sehe er daher keine taktischen Einschränkungen.<sup>493</sup>

Eine Rechtsanwältin führte aus, wenn sie etwas zurückhalten wolle, halte sie es zurück, egal, ob sie mit Basisdokument arbeite oder ohne.<sup>494</sup>

Ein anderer Rechtsanwalt meinte: „Taktik ist ja oft, was man alles preisgibt, was man reinschreibt. Vielleicht hat man sogar dadurch, dass man Dinge an der passenden Stelle anbringt, dann noch andere taktische Möglichkeiten.“<sup>495</sup>

Ein weiterer Rechtsanwalt sah zwar Einschränkungen für „das Täuschen und Verschweigen“, betonte jedoch, er „würde das [Basisdokument] insgesamt positiv beurteilen, weil ja auch im eigentlichen Sachvortrag noch genug anwaltliche Prozesstaktik übrigbleibt, in der Art und Weise, was man vorträgt, was man vielleicht auch weglässt, das ist ja ganz besonders wichtig. Und wenn man da jetzt eine andere Auffassung vertreten würde, dann hätte das auch so ein bisschen was von Glücksspiel, weil es ja darauf zurückgeht, dass man hofft, das Gericht würde jetzt etwas übersehen, was natürlich durchaus auch vorkommt, aber das kann jetzt nicht die hauptanwaltliche Strategie sein.“<sup>496</sup>

Ein Anwalt führte aus, man könne Schriftsätze „so aufbauen, dass man bestimmte Punkte mehr in den Fokus rückt, was schreibe ich am Anfang, was schreibe ich am Ende, was mache ich fett. Solche Sachen gehen natürlich verloren. Das ist vielleicht auch ein Nachteil. Manche Sachen will man in einem gewissen Licht erscheinen lassen und auch gerade noch hinten raus einen Schriftsatz nachlegen, damit hinten die Sachen stehen, die einem gut passen. Das geht natürlich dann gar nicht mehr.“ Bis auf diesen gestalterischen Punkt fallen ihm jedoch keine Einschränkungen ein: „Ich kann es eher verkürzen oder mehr ausschmücken als es sein müsste und das kann

---

<sup>491</sup> Anw20.

<sup>492</sup> So Anw21; Anw23; Anw24; Anw27; lediglich einer der an den vollständig im Basisdokument geführten Verfahren beteiligten Parteivertreter (Anw26) sah gewisse taktische Einschränkungen, s. zur konkreten Aussage des Rechtsanwalts bereits zuvor.

<sup>493</sup> Anw11.

<sup>494</sup> Anw13.

<sup>495</sup> Anw27.

<sup>496</sup> Anw28.



ich in dem Dokument auch machen.“ Außerdem führte er aus: „Ob es dem Prozess so guttut, wenn man taktische Feinheiten anwendet und hofft, dass der andere das übersieht. Letztlich muss das Gericht sowieso darauf hinweisen, wenn man da [etwas] übersieht. Eigentlich verzögert es das Ganze immer nur, wenn man da solche Spielchen macht.“ Insgesamt sei es daher eher anzustreben, solcher Taktik den Raum zu nehmen: „Insgesamt geht es ja darum, dass alle möglichst schnell zu einem sinnvollen Ergebnis kommen, und vor dem Hintergrund ist es eher positiv.“<sup>497</sup>

Ein weiterer Anwalt sprach sich zudem generell gegen Verzögerungstaktik aus. Seine Mandanten wollen das Verfahren nicht in die Länge ziehen. Ein vernünftiges Unternehmen wolle eine schnelle Klärung. Daher sei es in ihrem Interesse, das Verfahren insgesamt zu straffen.<sup>498</sup>

Ein weiterer Anwalt führte aus, manchmal würden Parteivertreter das Verfahren bewusst dubios oder neblig gestalten, je nachdem, auf welcher Seite man stehe. Trotz solcher „Nebelkerzen“ sei es jedoch sinnvoll, das Verfahren – etwa mit Hilfe des Basisdokuments – übersichtlich zu gestalten. Zudem müsse man zugeben, dass solche „Nebelkerzen“ unseriös seien. Es sei daher kein Problem, wenn auf solche Taktik verzichtet werden müsste.<sup>499</sup>

Ein weiterer Rechtsanwalt äußerte sich skeptisch zur anwaltlichen Taktik, „Vortrag zu verstecken, weil wenn der Richter den auch nicht sieht, dann bringt es nichts“. Er erwarte Vorteile durch ein für alle transparenteres Verfahren.<sup>500</sup>

## 20. *Beeinträchtigt das Basisdokument die gestalterische Freiheit der Anwaltschaft?*

Die eigene gestalterische Freiheit wurde von den Parteivertretern, die im Reallabor mit dem Basisdokument gearbeitet haben, als überwiegend gewahrt angesehen.

Einer der an einem der vollständig im Basisdokument geführten Verfahren beteiligten Anwälte äußerte etwa: „Ich konnte mich nach wie vor austoben, wie ich es sonst gewohnt bin. Meine gestalterische Freiheit wurde auch nicht eingeschränkt“.<sup>501</sup>

Der gegnerische Parteivertreter betonte auf die Frage, ob er sich bei der Arbeit im Basisdokument seine gestalterische Freiheit eingeschränkt sah: „Nein, gar nicht. Ich konnte alles darstellen, was ich darstellen wollte. [...] Denn es ist derselbe Vortrag, der dann nur noch etwas anders untergliedert wird. Als Kläger ist das sicher kein Problem, als Beklagter vielleicht noch eher, weil der sich ganz genau anschauen muss, was die einzelnen Gliederungspunkte sind.“<sup>502</sup>

---

<sup>497</sup> Anw25.

<sup>498</sup> Anw06.

<sup>499</sup> Anw04.

<sup>500</sup> Anw29.

<sup>501</sup> Anw24.

<sup>502</sup> Anw26.



Ein anderer an einem vollständig im Basisdokument geführten Verfahren Beteiligter meinte zwar, ein Worddokument könne man freier gestalten, das sei aber in dem konkreten Verfahren kein Problem gewesen. Wünschen würde er sich insbesondere Kommentierungen oder das Einfügen von Grafiken. „Ansonsten ist es eben unterteilt in gewisse – ‚Bausteine‘ ist jetzt auch das falsche Wort –. Aber im Großen und Ganzen hat es keinen Unterschied gemacht“. Insbesondere konnte er keine inhaltlichen, den Aufbau des Dokuments betreffenden Einschränkungen erkennen: „Im Endeffekt bleibt Absatz Absatz. Die Unterteilung in A, B, C bleibt weiterhin möglich. Also da sehe ich keine Probleme“.<sup>503</sup>

Ein weiterer an einem vollständig im Basisdokument geführten Verfahren beteiligter Beklagtenvertreter betonte zudem, es habe genug Ausweichmöglichkeiten gegeben: „Wenn etwas nicht zuordenbar ist, fällt es unter Sonstiges. Dann macht man einfach einen neuen Stichpunkt“.<sup>504</sup>

Der in einem vollständig im Basisdokument geführten Verfahren beteiligte Prozessvertreter des Streitverkündeten führte aus: „Ich habe nicht weniger Möglichkeiten als bei uns im normalen schriftsätzlichen Vortrag mit den Sprachdokumenten. Da habe ich alle Möglichkeiten, die in Word zur Verfügung stehen. Mehr braucht man auch nicht.“<sup>505</sup>

Ein weiterer Anwalt, der an einem Match beteiligt war, das allerdings nicht bis zum Verfahrensende im Basisdokument weitergeführt wurde, konnte in dem konkreten Verfahren ebenfalls keine Einschränkungen feststellen.<sup>506</sup>

Ein Rechtsanwalt, der Klage im Basisdokument erhob, führte aus: „Soweit da alles verfügbar ist, was in einem normalen Textverarbeitungsprogramm auch verfügbar ist, sehe ich keine Einschränkungen. Natürlich gibt es die Gliederungspunkte, aber das ist ja eigentlich genau der Sinn der Sache, denn sonst funktioniert das ja sowieso nicht. Die finde ich persönlich aber gar nicht einschränkend. Im Gegenteil, selbst wenn man jemand ist, der vielleicht nicht so aufpasst, wo was steht, fühlt man sich eher bewegt, das so zu machen.“<sup>507</sup>

Ein weiterer Anwalt, der Klage im Basisdokument erhob, wünschte sich lediglich, den Beweis deutlicher hervorheben zu können.<sup>508</sup> Diese Funktionalität wurde im Prototyp erst umgesetzt, nachdem der Rechtsanwalt mit der Basisdokument-Anwendung gearbeitet hatte.

Ein Rechtsanwalt, der seine Klageerwiderung in das Basisdokument übertrug, nahm bei dem konkreten übertragenen Schriftsatz keine Einschränkungen wahr, konnte

---

<sup>503</sup> Anw23.

<sup>504</sup> Anw21.

<sup>505</sup> Anw27.

<sup>506</sup> Anw25 (vgl. zu dem von diesem Parteivertreter angesprochenen taktischen Gesichtspunkt bereits oben).

<sup>507</sup> Anw01.

<sup>508</sup> Anw02.



sich jedoch bei anderen Schriftsätzen gewisse gestalterische Beschränkungen aus technischer Sicht vorstellen: „Beim Schriftsatz ist man halt freier, da kann ich auch Bilder einfügen etc. Da weiß ich jetzt nicht, wie gut das mit dem System funktioniert, mit der Anwendung.“<sup>509</sup>

Ein Rechtsanwalt, der seine Klage in das Basisdokument übertrug, nahm geringe gestalterische Beschränkungen wegen der Überschriften wahr, betonte aber, das sei Geschmackssache. Insgesamt bewerte er diese Gestaltungsfragen neutral.<sup>510</sup>

#### 21. Verursacht das Basisdokument Zwischenstreitigkeiten über die Struktur?

Streitigkeiten über die Struktur des Basisdokuments, welche den Fokus von den Sachfragen weg hin zu Strukturfragen verlagerten, traten im Rahmen der Erprobung nicht auf.<sup>511</sup>

Auch gab es nach Auskunft der beteiligten Parteivertreter kaum Situationen, in denen der gegnerische Anwalt Vortrag innerhalb des Basisdokuments an einer anderen Stelle angebracht hätte als man es selbst für sachdienlich erachtete. Meist konnten sich die Parteivertreter an keine Situation erinnern, in denen etwa eine Abweichung erforderlich gewesen wäre.<sup>512</sup> Nur einer der Parteivertreter führte dazu aus:

„Da kann ich mich tatsächlich an eine Sache erinnern: Ich glaube da gab es eine Stelle, wo ich mir gedacht habe, das passt mir nicht von meinem Vortrag her, das habe ich an anderer Stelle verortet und da musste ich nochmal separat einen Gliederungspunkt eröffnen.“ Auf Nachfrage, ob dies die Arbeit mit dem Basisdokument beeinträchtigt habe oder diese Ausweichmöglichkeit gereicht habe, betonte der Rechtsanwalt jedoch: „Nein, das hat mir gereicht. Ich konnte ja trotzdem Bezug zu diesem Vortrag nehmen. Ich hatte auch immer das Gefühl bei dem Beklagtenvertreter, dass der sich sehr stark an dem Ausgangsschriftsatz orientiert hat“. Die eigene Replik sei „ganz und gar nicht“ gestört worden.<sup>513</sup>

#### 22. Führt das Basisdokument zu einer strukturellen Benachteiligung des Beklagten?

In einem Match, in dem der Kläger bereits seine Klage in das Basisdokument übertragen hatte, der Beklagtenvertreter jedoch insbesondere im Hinblick auf das konkrete Verfahren nicht weiter an der Erprobung teilnehmen wollte,<sup>514</sup> äußerte sich der Beklagtenvertreter kritisch zu einer Anpassung an den argumentativen Aufbau des Klägers im Basisdokument.

So äußerte er, im Basisdokument müsse grundsätzlich alles bestritten werden, was vorgetragen werde. Das sei insbesondere dann schwierig, wenn viele irrelevante Dinge vorgetragen werden. Hier sei eine eigene zusammenhängende

<sup>509</sup> Anw29.

<sup>510</sup> Anw30.

<sup>511</sup> Anw23; Anw21; Anw24; Anw26; Anw30; Ri14; Ri18.

<sup>512</sup> Anw21; Anw23; Anw24; Anw29; Anw30.

<sup>513</sup> Anw26.

<sup>514</sup> Vgl. zu den Gründen für den Ausstieg in diesem Verfahren bereits eingehend oben: Anw18.



Argumentation ohne Rücksicht auf den gegnerischen Vortrag vorzugswürdig. Im Prinzip benachteilige das Basisdokument insofern den Beklagten.<sup>515</sup>

Zudem wurde vereinzelt argumentiert, der Beklagte habe aufgrund seiner prozessualen Stellung naturgemäß ein geringeres Interesse daran, das Transparenz schaffende Basisdokument zu nutzen, während der Kläger hiervon profitiere.

So führe ein Rechtsanwalt aus, die Beklagtenseite habe regelmäßig ein Interesse daran, Verwirrung zu stiften und mit Nebelkerzen zu arbeiten. Der Kläger wolle dagegen Transparenz schaffen, damit der Richter versteht, was der Kläger begehrt. Der Beklagte wolle dagegen nicht, dass der Richter den Vortrag versteht, da Vortragsmängel des Klägers wegen seiner Substantiierungspflichten diesem auf die Füße fallen. Er habe daher ein Interesse daran, unstrukturiert vorzutragen. Im Basisdokument gäbe es daher Anreize für den Beklagten, nicht präzise Bezug zu nehmen. Der Kläger finde das Basisdokument vermutlich toll, da es für Transparenz Sorge, der Beklagte habe hieran jedoch kein Interesse.<sup>516</sup>

Der Beklagtenvertreter eines Verfahrens, in dem Klage und Klageerwiderung in das Basisdokument übertragen wurden, sah es zur Vermeidung einer Benachteiligung des Beklagten als vorzugswürdig an, eine von dritter Seite erstellte Vorstruktur bereitgestellt zu bekommen, an die sich beide Parteivertreter gleichermaßen anzupassen haben:

„Wünschenswert wäre es ja in Zukunft, dass es eine feste Struktur gibt und der Kläger sich an diese Struktur hält und der Beklagte auch – sei ich jetzt Kläger oder Beklagter – und man daran gebunden ist, aber das wären dann im Endeffekt Textbausteine. Da müssten Sie ja eine typische Architektenhonorarklage [...] schon in der Grundstruktur mit Überschriften vorbereiten und jeder schreibt was dazu.“<sup>517</sup>

In den beiden vollständig im Basisdokument geführten Verfahren sahen die Beklagtenvertreter indes keine Probleme in dieser Hinsicht:

Einer der beiden Beklagtenvertreter führte aus, er hätte sich auch im gewöhnlichen Verfahren der klägerischen Struktur angepasst. Er führte aus: „Der Gegner hatte seinen Vortrag schon in der Klageschrift gut gegliedert, ich hatte mich daran angepasst und er hat dann wieder darauf Bezug genommen. Und so machen es aus meiner Sicht auch die Anwälte heutzutage [...], selbst wenn man die Gliederung der Kollegen für nicht sinnvoll hält, übernimmt man dessen Gliederungspunkte aus Gründen der Übersichtlichkeit und macht dann vielleicht noch Unterpunkte, damit man den Richter auch leichter durch die Schriftsätze durchführt.“<sup>518</sup>

Der Beklagtenvertreter des anderen Verfahrens berichtete Ähnliches: „Ich erwidere in der Regel immer kontextbezogen. Also nicht frei, sondern orientiere mich da

---

<sup>515</sup> Anw18.

<sup>516</sup> Anw05.

<sup>517</sup> Anw29.

<sup>518</sup> Anw21.



schon an der Nummerierung der Klage. [...]. Und drum finde ich Ihre Idee gut. Ich schaue sowieso immer, dass ich die Nummerierung des Gegners mitaufgreife und auch verarbeite, um es übersichtlich zu gestalten, was das Basisdokument ja auch ist. [...]. Durch das Gerüst, das einem vorgegeben ist, ist man schon geneigt, dort Bezug zu nehmen, wo der Kläger es vorgesehen hat. Also ich halte die Sache wirklich für toll.“<sup>519</sup>

Auch weitere Parteivertreter konnten Vorteile speziell für den Beklagten erkennen.

Ein Rechtsanwalt war etwa der Ansicht, das Basisdokument helfe dem Beklagten noch mehr als dem Kläger, da der Beklagte sehen könne, was er bestreiten müsse. Es sei im gegenwärtigen Zivilprozess ein generelles Problem, dass der Beklagte teils eine völlig andere Struktur wähle als der Kläger. Im Ergebnis würden aus seiner Sicht sogar die besseren Argumente für eine Pflicht zur Anpassung sprechen, auch wenn dies zu Problemen führen könnte, wenn der Kläger selbst unstrukturiert vorgetragen hat.<sup>520</sup>

Ein weiterer Rechtsanwalt führte ebenfalls aus, es sei teilweise schwierig, Bezug auf gegnerische Schriftsätze zu nehmen. Zudem vergesse man bei ausufernden Schriftsätzen manchmal, auf einen bestimmten Absatz Bezug zu nehmen. An die gegnerische Struktur passe man sich ohnehin an.<sup>521</sup>

Auch eine weitere Rechtsanwältin meinte, es sei eine Erleichterung, direkt im Basisdokument zu erwidern. Ein normaler Anwalt orientiere sich bei der Klageerwidern immer stark an der Klageschrift. Schwieriger könne es lediglich sein, wenn die Vorträge der Kläger- und Beklagtenseite stark voneinander abweichen, da in diesem Fall viel Vortrag zu den einzelnen Punkten erforderlich sei.<sup>522</sup>

Ein weiterer Rechtsanwalt, der zwar meinte, das Basisdokument führe auf Beklagtenseite eher zu Freiheitsbeschränkungen als auf Klägerseite, da der Beklagte „sich ganz genau anschauen muss, was die einzelnen Gliederungspunkte sind“, führte zu den Potentialen des Basisdokuments für den Beklagten aus: „Der Vorteil ist, wenn ich mich in die Situation des Beklagtenvertreters reindenke, dass man im Basisdokument schon alles sauber gegliedert hat. Drum kann ich mir nicht vorstellen, dass das Basisdokument ein Mehraufwand sein soll. Das ist eigentlich genau dasselbe. Ich kenne auch Kollegen, die schreiben einfach alles so runter. In diese Bredouille komme ich als Beklagtenvertreter beim Basisdokument nicht.“<sup>523</sup>

Außerdem wurde argumentiert, dass für den Kläger im Rahmen seiner Replik spiegelbildlich dasselbe gelte und hiermit auch der Beklagte strukturelle Akzente setzen kann:

---

<sup>519</sup> Anw24.

<sup>520</sup> Anw12.

<sup>521</sup> Anw07.

<sup>522</sup> Anw13.

<sup>523</sup> Anw26.



So führte ein Rechtsanwalt aus: „Wenn [...] der Kläger unstrukturiert vortragen würde, würde ich als Beklagter versuchen, eine Struktur hineinzubringen, die ja dann vom Kläger, wenn er darauf eine Replik macht, übernommen wird.“<sup>524</sup>

### 23. *Bleibt im Basisdokument weniger unstrittig?*

Dass die Parteivertreter durch die Gegenüberstellung im Basisdokument und die damit verbundene visuelle Hervorhebung unerwiderten Vortrags dazu geneigt wären, Vortrag zu bestreiten, der ohne das Basisdokument unbestritten geblieben wäre, konnte von den Parteivertretern, die an den vollständig im Basisdokument geführten Verfahren beteiligt waren, bislang nicht festgestellt werden. Auch für die Zukunft wurden entsprechende Tendenzen meist nicht befürchtet.

Ein Rechtsanwalt berichtete dazu: „Nein. Da sehe ich keine Veranlassung. Ich habe auch nicht zu allen Punkten Stellung genommen. Aber ich muss natürlich selber entscheiden, was ich zu bestreiten habe und was nicht. Und wenn ich es übersehe, ist es mein Problem. Aber zu rechtlichen Ausführungen, wenn ich es nicht veranlasst sah, habe ich auch nicht darauf erwidert. Die Lücke im Basisdokument hat mich nicht gequält.“<sup>525</sup>

Ein weiterer Rechtsanwalt verneinte einen Einfluss in dieser Hinsicht und führte dazu aus: „Aber das liegt eher daran, dass ich nach 25-jähriger Tätigkeit schon bei der Erstlektüre weiß, wo ich bestreiten muss und was unwidersprochen bleiben kann.“<sup>526</sup>

Ein weiterer Rechtsanwalt führte dazu aus: „Wenn man es länger benutzt, vielleicht würde man dann zu einem solchen Ergebnis kommen. Aber man ist eigentlich immer darauf gepolt, nicht zu vergessen, was man bestreiten will. Deswegen ist es schon so, ob man das jetzt digital über pdf macht und sich reinschreibt oder ob man es ausdruckt und sich dann seine Notizen macht „bestreiten, bestreiten, bestreiten“, so arbeiten wir quasi“.<sup>527</sup>

Ein Rechtsanwalt, der zwar nicht an den vollständig im Basisdokument geführten Verfahren beteiligt war, jedoch in einem Verfahren mit dem Basisdokument arbeitete und seine Klageerwidern in das Basisdokument übertrug, meinte zu dieser Thematik, es sei ohnehin Anwaltsangewohnheit, dass man nichts unkommentiert lässt.“ Das sei in herkömmlichen Schriftsätzen ebenso der Fall.<sup>528</sup>

Auch die an den Verfahren beteiligten Richterinnen und Richter konnten entsprechende Tendenzen nicht feststellen.<sup>529</sup>

Zwei der beteiligten Parteivertreter sahen dagegen durchaus entsprechende Risiken:

---

<sup>524</sup> Anw27.

<sup>525</sup> Anw24.

<sup>526</sup> Anw21.

<sup>527</sup> Anw27.

<sup>528</sup> Anw29.

<sup>529</sup> Ri14; Ri18.



So führte ein Rechtsanwalt aus: „Ja, das glaube ich schon, dass das ein Problem ist, dass man sagt, dazu habe ich jetzt noch gar nichts geschrieben und das möchte ich nicht im luftleeren Raum stehen lassen. Gerade auch, wenn man das dem Mandanten schickt. Dann ist das Erste, was kommt: ‚Warum haben Sie dazu nichts geschrieben?‘ Und das dem Mandanten zu erklären ist schwierig.“<sup>530</sup>

Ein weiterer Rechtsanwalt meinte: „Man neigt natürlich schon dazu, dass wenn etwas gesagt wird, darauf nochmal zu reagieren. Also das mit Sicherheit.“<sup>531</sup>

### 24. Nehmen aufgrund der Arbeit mit dem Basisdokument Befangenheitsanträge zu?

Zu dieser Frage konnten im Rahmen des Reallabors keine verlässlichen Erkenntnisse gewonnen werden. In den beiden vollständig im Basisdokument geführten Verfahren wurden keine Befangenheitsanträge gestellt. Auch aus den teilweise im Basisdokument geführten Verfahren sind keine Befangenheitsanträge bekannt.

### 25. Sind wegen des Basisdokuments formale Angriffe in Rechtsmittelverfahren zu befürchten?

In keinem der vollständig im Basisdokument geführten Verfahren wurde im Erprobungszeitraum Berufung eingelegt. Auch aus den teilweise im Basisdokument geführten Verfahren wurde im Erprobungsverlauf kein eingeleitetes Berufungsverfahren bekannt. Ob die Nutzung des Basisdokuments in erster Instanz sich auf die Berufungsinstanz auswirken wird, kann daher im Rahmen dieses Forschungsprojekts nicht beurteilt werden.

Allerdings wurden die Projektteilnehmenden danach gefragt, ob sie Befürchtungen mit Blick auf die Teilnahme an der Erprobung des Basisdokuments hatten. Befürchtungen für die Berufungsinstanz wurden dabei nicht angegeben.

Ein Rechtsanwalt vermutete – entgegengesetzt zur untersuchten Ausgangsthese, das Basisdokument könnte formale Angriffsflächen für Rechtsmittelverfahren eröffnen –, das Basisdokument würde möglicherweise durch die geschaffene Transparenz verhindern, dass man sich durch bestimmte Prozesstaktik in das Berufungsverfahren retten kann:

„Bei normalen Schriftsätzen ist es so, dass man sich manchmal ein bisschen verstecken kann und nicht ganz so sauber gliedert und sagen kann, ich habe das hier doch vorgetragen. So kann man sich letztlich dann vielleicht doch manchmal noch ins Berufungsverfahren retten. [...]. Manchmal ist es wohlthuend für einen Rechtsanwalt, wenn man sagen kann, das habe ich doch vorgetragen, in dem Passus steht es drinnen. Aber da würden jetzt bestimmt einige Richter sagen, wenn man davor nicht

---

<sup>530</sup> So Anw26; vgl. zur Befürchtung, dass die Nutzung des Basisdokuments im Rahmen der Mandantenkommunikation dazu führen könnte, dass der Mandant zusätzlichen Vortrag fordern könnte, s. bereits oben Anw10.

<sup>531</sup> Anw23.



substantiiert vorgetragen hat, warum soll das in dem einen Satz so sein. Aber manchmal ist ein gewisses Chaos ganz vorteilhaft.“<sup>532</sup>

## 26. *Eignet sich das Basisdokument in manchen Verfahren besser als in anderen?*

Eine wichtige Frage des Reallabors war es, zu klären, ob sich manche Verfahren als besser für die Arbeit mit dem Basisdokument geeignet herausstellen würden als andere Verfahren. Untersucht wurde etwa, ob sich komplexere Verfahren oder einfach gelagerte Verfahren besser eignen würden oder ob sich der Einsatz des Basisdokuments in bestimmten Rechtsgebieten besonders anbieten würde. Bereits zuvor wurde dargestellt, dass die bloße Auswahl der Verfahren durch die Richterinnen und Richter sowie die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte keine verlässliche Folgerung für die Geeignetheit der gewählten Verfahren zulässt, da für die Auswahl der Verfahren im Rahmen des Reallabors erprobungsbedingte Faktoren (z.B. erwartete Teilnahmebereitschaft) eine Rolle spielten.<sup>533</sup> Im Folgenden werden daher nur diejenigen Rückmeldungen aufgeführt, die die erprobungsunabhängige Eignung bestimmter Verfahren für die Arbeit mit dem Basisdokument betreffen.

### *a) Einfache oder komplexe Verfahren?*

Die beiden vollständig im Basisdokument geführten Verfahren betrafen zwei sehr unterschiedlich gelagerte Fallgestaltungen. Während eines der beiden Verfahren eine kaufrechtliche Streitigkeit betraf, die von allen Verfahrensbeteiligten als wenig komplex eingestuft wurde, teils sogar als „an Einfachheit des Vortrags nicht mehr zu überbieten“,<sup>534</sup> wurde das andere Verfahren, das einen Immobilienkauf zum Gegenstand hatte, am oberen Ende der Komplexitätsskala eingeordnet und ähnelte wegen einer Vielzahl behaupteter Mängel einem Bauprozess.

In dem **einfach gelagerten kaufrechtlichen Verfahren** waren beide Parteivertreter aufgrund der Einfachheit der Auffassung, dass die Arbeit mit dem Basisdokument keine Erleichterungen bot und erachteten komplexere Fallgestaltungen als geeigneter:

Einer erläuterte: „Ich bin nach wie vor der Meinung, dass es bei komplexeren Verfahren sicherlich übersichtlicher ist. Bei nur kurzen Schriftsätzen, bei vier bis fünf Seiten Klage, einer Erwiderung mit vier Seiten und nochmal drei Seiten Replik, ist es der Aufwand wahrscheinlich nicht wert, dass man das in die Form des Basisdokuments gibt.“<sup>535</sup>

Der andere gab an: „Dass der Vortrag nebeneinandergestellt ist, ist wenn dann bei langen Schriftsätzen sinnvoll. Die einfachen Schriftsätze hat man sowieso im Kopf. Da bedeutet das keine Arbeitserleichterung. Wenn Sie so viele Jahre Rechtsanwendung gemacht haben, dann lesen Sie einen Schriftsatz, und jetzt mein ich kurze Schriftsätze (bis zehn Seiten), und haben die Struktur sofort im Kopf. Und danach diktieren Sie

---

<sup>532</sup> Anw26.

<sup>533</sup> Vgl. dazu bereits oben: Teil 2 A. II. 2. b).

<sup>534</sup> So Anw21.

<sup>535</sup> Anw23.



und haben gedanklich das relationstechnische Blatt, was der Richter vorliegen hat. Und das ist, was aus meiner Sicht jeder gute Rechtsanwender gedanklich leistet, ohne es sehen zu müssen. [...]. [Bei Bausachen, die ja oft über Jahre gehen] kann es sinnvoll und hilfreich sein, wenn man die einzelnen Mängel durchnummeriert und dann rechts und links den jeweiligen Vortrag hat. Denn es ist schon sehr anstrengend, wenn man jedes Mal wieder die Leitzordner aus dem Schrank holen muss, in die Anlagen schauen muss und sich fragt, um welchen Mangel es grade geht. Was habe ich vorgetragen, was hat die Gegenseite vorgetragen. Da kann ich es mir vorstellen.“<sup>536</sup>

Auch der in dem Verfahren zuständige Richter sah die größeren Potenziale bei komplexeren Streitigkeiten, die sich nicht auf einen Rechtsgrund und eine Rechtsfolge beschränken, sondern sich aus vielen einzelnen Aspekten zusammensetzen (z.B. mehrere Mängel, mehrere Schadensposten etc.).<sup>537</sup>

Das **komplexere Immobilienkaufverfahren** wurde dagegen von den Parteivertretern als überaus geeignet für die Darstellung im Basisdokument angesehen. Alle drei beteiligten Parteivertreter waren jedoch der Auffassung, dass sich das Basisdokument für grundsätzlich alle Arten von Verfahren eigne.

So sah ein beteiligter Rechtsanwalt das Verfahren als „100 %“ geeignet an, „weil man eben zu den einzelnen Mängeln vortragen konnte“. Dies sei zwar im konkreten Verfahren noch nicht optimal umgesetzt geworden, was allerdings, „sicherlich dem Umstand geschuldet [ist], dass die Bearbeitung für uns neu war.“ Dennoch betonte er, dass sich aus seiner Sicht grundsätzlich jedes Verfahren für die Arbeit mit dem Basisdokument eigne.<sup>538</sup>

Der gegnerische Parteivertreter sah das konkrete Verfahren ebenfalls als gut geeignet an und machte dies vor allem daran fest, dass es „verschiedene Vorträge auch in tatsächlicher Hinsicht und im Hinblick auf die einzelnen Schadenspositionen“ gegeben habe. Auch er führte zwar aus, dass er finde, dass das Basisdokument gerade bei komplexeren Verfahren eine Erleichterung darstellen würde, betonte jedoch ausdrücklich, dass man das Basisdokument aus seiner Sicht „universell hernehmen“ könne.<sup>539</sup>

Dieser Einschätzung schloss sich auch der Prozessvertreter des an dem Verfahren beteiligten Streitverkündeten an. So hielt er das konkrete Verfahren für geeignet und gab an, dass er sich vorstellen könne, dass das Basisdokument in manchen Verfahren, die in seiner Kanzlei geführt werden und schon seit 6/7 Jahren laufen, sehr hilfreich sein könne, da Wiederholungen vermieden werden könnten und insbesondere die Übersichtlichkeit sich erhöhen würde. Auch er betonte aber, dass er nicht der Ansicht sei, dass das Basisdokument einfache Verfahren komplizierter mache. Lediglich der

---

<sup>536</sup> Anw21.

<sup>537</sup> Ri18.

<sup>538</sup> Anw24.

<sup>539</sup> Anw26.



Zweck des Basisdokuments sei in diesen Verfahren ein anderer. Das Basisdokument eigne sich daher für alle Verfahren.<sup>540</sup>

Auch die zuständige Richterin hielt das konkrete Verfahren wegen der Mängelsachverhalte für geeignet. Sie war jedoch abweichend von den an dem Verfahren beteiligten Parteivertretern der Ansicht, dass das Basisdokument „bei einfachen Verfahren, die sehr überschaubar sind [...] keinen großen Mehrwert“ biete. Sie könne sich das Basisdokument eher in großen Bausachen oder Schadensersatzprozessen vorstellen.<sup>541</sup>

Die Ansicht, dass das Basisdokument seine **primären Potenziale in komplexeren Verfahren** entfalte, wurde auch von einigen weiteren Erprobungsteilnehmenden vertreten:

Ein Richter führte aus, allgemein seien komplexere Verfahren für die Arbeit mit dem Basisdokument besser geeignet als einfachere. Er habe für die Erprobung eine Notarhaftungssache gewählt, bei der viele Dinge streitig waren. Man hätte, so der Richter, zu jedem Punkt der Anspruchsgrundlage etwas schreiben können und dazu jeweils einen Gegenvortrag verfassen können. Diese langen Schriftsätze hätte man gut gliedern können. Es sei viel Vortrag notwendig gewesen und es habe viele streitige Punkte gegeben, gleichzeitig sei eine gute Struktur möglich gewesen. Das Verfahren sei auf Sachverhaltsebene zwar eher komplex gewesen, die Anspruchsgrundlagen jedoch klar gewesen.<sup>542</sup>

Eine Richterin äußerte, dass sich aus ihrer Sicht Bauprozesse, die regelmäßig prozessual kompliziert sind, besonders gut eignen.<sup>543</sup>

Ähnlich äußerte sich ein weiterer Richter, der meinte, dass sich gerade komplexe Verfahren mit vielen Streitpunkten sehr gut eignen würden.<sup>544</sup>

Ein weiterer Richter meinte: „[...]“, wobei natürlich der Mehrwert umso größer ist, je mehr die Angelegenheit in einzelne Punkte zerfasert oder je mehr Tatbestandsmerkmale ich habe. Dann fängt es natürlich an, richtig spannend zu werden.“<sup>545</sup>

Ein Rechtsanwalt meinte, dass die relationsorientierte Darstellung des Basisdokuments in den kurzweiligen Verfahren, die den Hauptarbeitsanfall seiner Kanzlei ausmachen, nicht notwendig sei, konnte sich das Basisdokument jedoch wieder in komplizierteren Baurechtsverfahren vorstellen.<sup>546</sup>

---

<sup>540</sup> Anw27.

<sup>541</sup> Ri14.

<sup>542</sup> Ri02.

<sup>543</sup> Ri07.

<sup>544</sup> Ri11.

<sup>545</sup> Ri20.

<sup>546</sup> Anw16.



Ähnlich äußerte sich ein anderer Rechtsanwalt, der meinte, man würde bei einfachen Streitigkeiten wohl „mit Kanonen auf Spatzen schießen“, bei komplexen Verfahren sei das Basisdokument jedoch „extrem sinnhaft“.<sup>547</sup>

Ein weiterer Rechtsanwalt gab an, die Idee des Basisdokuments gewinne jedenfalls an Charme, je komplexer die Sachverhalte sind. Die Stärken sehe er daher eher bei komplexen Sachverhalten.<sup>548</sup>

Ein weiterer Rechtsanwalt führte hierzu aus: „Ich würde sagen, das ist eher was für lange, komplexe Verfahren“.<sup>549</sup>

Ein weiterer Anwalt befand schlicht, das Basisdokument sei in komplexeren Sachen gut vorstellbar.<sup>550</sup>

Teilweise wurde zudem mit ähnlicher Stoßrichtung vorgebracht, das Basisdokument würde sich für Verfahren mit sehr viel Vortrag anbieten<sup>551</sup> bzw. wirke sich erst in sehr umfangreichen Verfahren positiv aus.<sup>552</sup>

**Eine Minderheit der** Teilnehmenden erachtete – unabhängig von der konkreten Erprobungssituation – **einfachere Verfahren** als das sinnvollere Einsatzgebiet für das Basisdokument.

Ein Rechtsanwalt führte aus, dass sich das Basisdokument in einfachen Verfahren besser eigne als in komplexeren. Er mache viele Bausachen. Dort gebe es teilweise 100-Seiten-Klagen. Diese würden sich für das Basisdokument weniger eignen. Er denke eher an einfachere Verfahren, etwa aus dem Mietrecht, weniger an umfangreiche Verfahren.<sup>553</sup>

Eine Rechtsanwältin war der Meinung, einfach gelagerte Fälle würden sich mehr anbieten. Es sei schwieriger, wenn Kläger- und Beklagtenvortrag stark voneinander abweichen würden, da dann zu den einzelnen Punkten sehr viel Vortrag erforderlich sei. Ein Verkehrsunfall würde sich jedoch gut eignen.<sup>554</sup>

Ein Rechtsanwalt führte aus: „Ich kann mir vorstellen, dass das in komplexeren Verfahren schon schwieriger werden würde, wenn ich mir denke, so Baustreitigkeiten mit Schriftsätzen von teilweise 50 Seiten oder so.“<sup>555</sup>

---

<sup>547</sup> Anw12.

<sup>548</sup> Anw17.

<sup>549</sup> Anw28.

<sup>550</sup> Anw03.

<sup>551</sup> Anw08.

<sup>552</sup> Ri01.

<sup>553</sup> Anw09.

<sup>554</sup> Anw13.

<sup>555</sup> Anw30.



Andere Parteivertreter meinten ohne nähere Angaben, dass sich jedenfalls das vorliegende einfache Verfahren (jeweils verkehrsrechtliche Sachverhalte) gut für das Basisdokument eignen würde.<sup>556</sup>

Ein Rechtsanwalt meinte, das Basisdokument sei ein erster Schritt in Richtung KI und sei daher lediglich in einfachen Fällen, z.B. Fluggastrechtsfällen denkbar, die sich für ein maschinelles Verfahren eignen.<sup>557</sup>

Viele Teilnehmende waren zudem im Ausgangspunkt der Ansicht, es würden sich bestimmte Verfahren (meist komplexere) besser eignen als andere, hielten das Basisdokument jedoch ausdrücklich in **grundsätzlich allen Verfahren** für einsatzfähig oder erkannten Potenziale gleichermaßen in einfachen wie komplexen Verfahren.

Eine Richterin führte aus, sie habe zwar zum Ausprobieren einfachere Verfahren mit überschaubarem Sachverhalten gewählt, „grundsätzlich eignet sich das Basisdokument meiner Meinung nach aber auch für komplexere Verfahren“.<sup>558</sup>

Ein Richter hob primär Bausachen sowie andere komplexe Streitigkeiten, in denen vor allem viel Sachverhalt aufzuarbeiten sei, hervor, insbesondere in langwierigen Verfahren, die sich über fünf oder zehn Jahre strecken. Er betonte jedoch zudem, er vermute, dass man, wenn man eingeübt sei und sich die Anwendung etabliert habe, auch in einfachen Verfahren keine Zeit verlieren würde. Wenn man das Basisdokument nur für bestimmte Verfahren zuließe, käme man „schnell in die Abgrenzungsdiskussion“.<sup>559</sup>

Ein Richter meinte, „wenn es idealtypisch funktioniert, hängt es nicht davon ab, ob es einfache oder komplizierte Verfahren sind. [...] Ich glaube, das ginge dann überall [...] und hätte in allen Bereichen Potenzial“.<sup>560</sup>

Eine weitere Richterin gab schlicht an: „Ich halte jedes Verfahren zur Verwendung des Basisdokuments geeignet.“<sup>561</sup>

Eine andere Richterin gab an, wenn das Basisdokument etabliert wäre und man sich an die Arbeit damit gewöhnt habe, sei das Basisdokument für einfache Sachverhalte genauso geeignet wie für komplexe.<sup>562</sup>

Ein weiterer Richter führte aus: „Man muss ja sagen, grundsätzlich sind ja die allermeisten Sachen geeignet.“<sup>563</sup>

Ein Anwalt, der in einem einfach gelagerten Verfahren an der Erprobung des Basisdokument mitwirkte, hielt dieses für die Arbeit mit dem Basisdokument für geeignet,

---

<sup>556</sup> So Anw10; Anw02.

<sup>557</sup> Anw14.

<sup>558</sup> Ri04.

<sup>559</sup> Ri10.

<sup>560</sup> Ri15.

<sup>561</sup> CASE 665.

<sup>562</sup> Ri13.

<sup>563</sup> Ri20.



konnte sich jedoch vorstellen, dass das Basisdokument „in einem Bauprozess oder sowas noch deutlich hilfreicher [ist], wenn – was weiß ich wie viele – Einzelpositionen aufgezählt werden. Da kennt sich ja keiner mehr aus“. Er verneinte jedoch explizit, ob sich das Basisdokument aufgrund dessen nur für komplexe Verfahren eigne: „Nein, es eignet sich auch für das einfache eigentlich. Aber einfache sind natürlich nach momentanem Stand auch einfach“.<sup>564</sup>

Ein weiterer Rechtsanwalt, der viel in Bausachen tätig ist und in Bausachen konkrete Potentiale des Basisdokuments vermutet, war ebenfalls der Ansicht, das Basisdokument eigne sich auch für einfachere Verfahrenskonstellationen: „Ich denke auch bei einfachen [Anm.: hat es Potentiale]. Jetzt nehmen wir mal einen Verkehrsunfall. Da trägt der Kläger ein: Fahrzeugeigentümer, Unfallhergang, Schadenshöhe. Dazu wird auch Stellung genommen. Also gerade auch in kleineren. Also in großen und kleinen, finde ich.“ Auf Rückfrage hin, ob ihm auch Rechtsgebiete einfielen, in denen sich das Basisdokument aus seiner Sicht nicht eignen würde, verneinte er, jedenfalls soweit es nur um die Anwendung in Zivilprozessen gehe.<sup>565</sup>

Auch der Justizassistent, der in mehreren Verfahren Übertragungen herkömmlichen Vortrags in das Basisdokument vornahm, schilderte keine Probleme bei der Übertragung. Die Übernahme in das Basisdokument unterscheidet sich faktisch nicht von der Übernahme in ein sonstiges leeres Dokument.

Zusammengefasst überwiegt demnach die Ansicht, dass das Basisdokument in komplexeren Verfahren größere Effekte erzielen würde, deutlich. Gleichzeitig sind viele Teilnehmende der Auffassung, dass das Basisdokument trotz der deutlicheren Potenziale in komplexen Streitigkeiten für die Darstellung von Verfahren jedweder Komplexität geeignet sei.

### *b) Besondere Potentiale bei Streit um Tatsachen- oder Rechtsfragen?*

Oft wurde von den Erprobungsteilnehmenden angegeben, dass es für sie ein entscheidendes Kriterium darstelle, inwieweit sich ein Verfahren um Tatsachen- oder Rechtsfragen drehe.

Vereinzelt wurde die Ansicht vertreten, gerade Verfahren, die sich **in zentraler Weise mit rechtlichen Fragestellungen** befassen, seien für das Basisdokument gut geeignet:

Ein Rechtsanwalt begründete diese Eignung rechtlich umstrittener Verfahren mit der Aussicht auf präzise richterliche Hinweise im Basisdokument zu den verschiedenen Rechtsauffassungen: „In Verfahren, in denen mehr gestritten wird, auch in rechtlicher Hinsicht, ist es ja ganz schön, wenn man seine Standpunkte direkt nebeneinanderstellt und das Gericht dort dann direkt seine Hinweise platziert: ‚So sehe ich das derzeit‘. Das denke ich, ist ganz sinnvoll.“<sup>566</sup>

---

<sup>564</sup> Anw25.

<sup>565</sup> Anw29.

<sup>566</sup> Anw01.



Ein weiterer Rechtsanwalt meinte – ohne nähere Begründung –, das Basisdokument eigne sich gerade für Verfahren, in denen viel unstrittig sei und es viel um Rechtsfragen gehe.<sup>567</sup>

Auch in einer Kurzmeldung wurde als Kriterium für die Geeignetheit des konkreten Verfahrens angeführt, dass dieses viele Rechtsausführungen enthalte.<sup>568</sup>

Viele Erprobungsteilnehmer vertraten dagegen die entgegengesetzte Auffassung und meinten, das Basisdokument eigne sich gerade für Verfahren, die **viele streitige Tatsachenfragen** zum Gegenstand haben.

Ein Rechtsanwalt war der Ansicht, ein konkretes Verfahren, in dem das Basisdokument von gerichtlicher Seite zur Nutzung vorgeschlagen wurde, sei gerade deswegen ungeeignet, weil es in dem konkreten Fall um komplexe rechtliche Auslegungsfragen ging. Anwaltlich könne man daher den Vortrag des Klägers schlecht kommentieren bzw. es sei die Struktur des Basisdokuments insofern nicht wirklich vorteilhaft, sondern eher nachteilig. Er stelle sich das Basisdokument gerade in tatsachennahen Fällen vor, nicht in solchen, in denen es primär um die rechtliche Würdigung geht.<sup>569</sup>

Ein anderer Rechtsanwalt sah Potentiale des Basisdokuments ebenfalls „vor allem, wenn die Tatsachen strittig sind“.<sup>570</sup>

Ein Richter führte in diesem Kontext aus: „Wir hatten auch zwischendurch so Privatdarlehen und solche Geschichten [...], [die] habe ich dann ausgelassen, weil es nichts bringt. Da ist der Kern des Tatsachenvortrags so klein [...]. Sowas habe ich außen vor gelassen. Das wo absehbar war, dass der Tatsachenvortrag eine untergeordnete oder sogar gar keine Rolle spielt. Wir haben auch Verfahren, wo man sieht: Reine Rechtsfrage. [...]. Ich habe den ein oder anderen Verkehrsunfall aussortiert. Und zwar immer dann, wenn es hinterher nur noch um die Schadenshöhe ging. [...]. Das ist ja auch so eine Sache, das ist ja hauptsächlich Rechtsfrage.“<sup>571</sup>

Ein weiterer Richter hielt ausdrücklich ein Verfahren für geeignet, bei dem bereits vorab viele Dinge streitig waren. Man hätte, so der Richter, zu jedem Punkt der Anspruchsgrundlage etwas schreiben können und dazu jeweils einen Gegenvortrag verfassen können. Das Verfahren sei auf Sachverhaltsebene zwar eher komplex gewesen, die Anspruchsgrundlagen seien jedoch klar gewesen.<sup>572</sup>

Teilweise wurde der Fokus schließlich überhaupt auf das Vorliegen streitiger Aspekte gelegt, seien es nun rechtliche oder tatsächliche Streitpunkte:

---

<sup>567</sup> Anw08.

<sup>568</sup> Kurzmeldung19.

<sup>569</sup> Anw18.

<sup>570</sup> Anw21.

<sup>571</sup> Ri20.

<sup>572</sup> Ri02.



So gab ein Richter allgemein an, das Basisdokument sei immer dann hilfreich, wenn viele tatsächliche oder rechtliche Punkte strittig seien.<sup>573</sup>

Ein Rechtsanwalt führte aus: „Also man muss dann schon eine gewisse Anzahl an streiterheblichen, strittigen Punkten haben, sonst macht dieser Aufwand meines Erachtens keinen Sinn.“<sup>574</sup>

*c) Eignung in bestimmten Sachgebieten?*

Sehr häufig wurden im Rahmen des Reallabors **Bausachen** hervorgehoben. Diese seien für die Arbeit mit dem Basisdokument besonders geeignet.<sup>575</sup> Teilweise hängt dies damit zusammen, dass Bausachen vielfach als Prototyp komplexer Verfahrenskonstellationen begriffen werden und daher exemplarisch in diesem Kontext angeführt werden.<sup>576</sup> Einigen Erprobungsteilnehmenden schien dagegen gerade die Unterteilbarkeit baurechtlicher Punktsachen in einzelne Mängelbehauptungen für eine gute Darstellbarkeit im Basisdokument zu sprechen.

So wurde etwa von einer Richterin angegeben: „Also ich habe die großen Potentiale immer bei Bauprozessen gesehen, bzw. bei Prozessen, die Bauprozessen ihrer Struktur nach ähneln. Weil man da einfach diese verschiedenen Mängelbehauptungen hat und diese ewigen Redundanzen durch das Basisdokument vermeiden kann. Wenn man das wirklich genau nach Mangel 1, Mangel 2, Mangel 3 etc. schön durchstrukturiert, kann man ganz viele Wiederholungen vermeiden. Weil jeder Anwalt genau das vorzieht, was er zum jeweiligen Mangel 1 (beispielsweise Dachziegel undicht auf der Südost-Seite) anbringen will“.<sup>577</sup>

Ein anderer Richter führte aus, eine Strukturierung sei vor allem in Bausachen sinnvoll. Dort würden meterweise Leitzordner teilweise ganze Schränke füllen. Einzelne Schriftsätze hätten über 250 Seiten. In solchen Verfahren sei es „super sinnvoll“, bestimmte Mängelkomplexe herauszufiltern und dass nicht jeder zu Allem vorträgt, sondern nur zu einem Punkt und man dann auf diesem Wege abschichtet.<sup>578</sup>

Ein Rechtsanwalt meinte: „Beispielsweise bei Baumängeln. Da würde es mir sofort einleuchten, dass es sinnvoll ist, wenn man auf einen Blick alle Mängel hat und zum jeweiligen Mangel runterscrollen kann.“<sup>579</sup>

Ein weiterer Rechtsanwalt äußerte in diesem Kontext: „Ja, nehmen wir jetzt einen Bauprozess und wir haben 50 Mängel und dann fängt man an normalerweise im Schriftsatz, man listet die 50 Mängel auf und wenn man dann einen Kollegen hat, der

---

<sup>573</sup> Ri10.

<sup>574</sup> Anw28.

<sup>575</sup> Ri02; Ri07; Ri10; Ri11; Ri12; Ri14; Ri18; Ri20; Anw16; Anw21; Anw25; Anw26; Anw28; Anw29.

<sup>576</sup> Vgl. Ri02, der Verfahren mit komplexen Sachverhalten, und dabei beispielsweise Bausachen, nannte; auch Ri11 gab an, er denke, dass sich gerade komplexe Verfahren mit vielen Streitpunkten sehr gut eignen würden und nannte exemplarisch Bausachen mit vielen verschiedenen Mangelthematiken; Anw16.

<sup>577</sup> Ri07.

<sup>578</sup> Ri10.

<sup>579</sup> Anw21.



sich auch an die Struktur hält, [...] dann hat man einfach wie in Tabellenform alle Mängel und dann den jeweiligen Vortrag dazu. Dann kann vielleicht noch der Sachverständige kommentieren, der Richter kommentieren und man hat alles auf einen Blick und muss sich nicht immer durch zwanzig Schriftsätze wühlen, wann wird zu diesem Mangel was geschrieben, wann nicht, sondern man hat auf einen Blick“.<sup>580</sup>

Ein weiterer Rechtsanwalt gab an: „Ich bin auch der subjektiven Auffassung, dass viele Prozesse – insbesondere Bauprozesse, [...] nur deshalb so lange dauern, weil sie nicht streng und hart genug von den Gerichten geführt werden, sondern es immer wieder die Möglichkeit gibt nachzuzugreifen und so weiter. Und wenn man da systematisch von Anfang an absichten würde und da hilft dann eine tabellarische Darstellung [...] [d]ann ist es schon in der Lage, auch komplexe Gesamtsachverhalte in überschaubare Einzelpartien aufzuteilen und die prozessual stringent abzuwickeln.“<sup>581</sup>

Mehrfach wurden zudem **verkehrsrechtliche Streitigkeiten** als geeignet angesprochen, gerade von denjenigen Erprobungsteilnehmenden, die das Basisdokument vornehmlich in einfach gelagerten Fallgestaltungen anwenden möchten.<sup>582</sup> Insbesondere die Tatsache, dass verkehrsrechtliche Streitigkeiten rechtlich einfach gelagert seien und sich der Streit meist um die Haftung drehe, soll für die Eignung der Verfahren sprechen.<sup>583</sup> Ein Richter nannte dagegen gerade komplizierte Verkehrsunfälle als mögliches Anwendungsgebiet.<sup>584</sup>

Ebenfalls aufgrund der vermeintlichen Einfachheit wurden vereinzelt **Mietsachen** für geeignet befunden.<sup>585</sup> Ein anderer Anwalt meinte, Mietsachen würden sich wegen der vielen Daten, die dort relevant seien, eignen.<sup>586</sup>

Unterschiedlich bewertet wurde die Eignung von **Versicherungssachen**.

Ein Richter, hielt versicherungsrechtliche Streitigkeiten vor allem dann für geeignet, wenn es um mehrere Schadenspositionen gehe, beispielsweise bei Brandschäden. Solche Verfahren seien ähnlich wie Bausachen. Es müssen ebenfalls die einzelnen Schadenspositionen gutachterlich beurteilt werden.<sup>587</sup>

Ein Richter, der bei der Erprobung des Basisdokuments in einem „Match“ mit vertiefenden Strukturvorgaben innerhalb des Basisdokuments arbeitete,<sup>588</sup> meinte für diese Vorgehensweise eignen sich auch Fälle aus dem Versicherungsrecht, da der Ablauf ebenfalls sehr standardisiert sei.<sup>589</sup>

---

<sup>580</sup> Anw29.

<sup>581</sup> Anw28.

<sup>582</sup> Anw02; Anw10; Anw13; Anw18; Ri08.

<sup>583</sup> So Anw02.

<sup>584</sup> Ri10; ähnlich Ri18, der Verkehrsunfälle nannte, die zwar hinsichtlich des Haftungsgrundes einfach gelagert sein können, aber eine Vielzahl von Schadenspositionen aufweisen.

<sup>585</sup> Anw09.

<sup>586</sup> Anw08.

<sup>587</sup> Ri11.

<sup>588</sup> Vgl. dazu bereits oben: Teil 2 B. II. 15.

<sup>589</sup> Ri05.



Ein anderer Richter, der sich für den Einsatz des Basisdokuments in erster Linie in komplexeren Fallgestaltungen aussprach, sah den Einsatz in Versicherungssachen kritisch: Zu Beginn habe man gedacht, diese würden sich gut eignen, dieser Meinung sei er jedoch nicht mehr. Versicherungssachen seien zwar rechtlich kompliziert, der Sachverhalt sei in den häufigsten Fällen jedoch überschaubar und klar. Struktur sei schon vorhanden. Das Basisdokument sei hier überflüssig und würde einen Mehraufwand bedeuten. Für 90 % der Versicherungssachen brauche es keine Strukturierung.<sup>590</sup>

Schließlich wurden vereinzelt weitere Gebiete genannt, die sich eignen sollen, namentlich das **Agrarrecht** aufgrund seiner Strukturiertheit<sup>591</sup> sowie das **Insolvenzrecht**.<sup>592</sup>

Übereinstimmend als **wenig geeignet** wurden dagegen **Erbsachen** benannt:

Eine Richterin führe hierzu aus: „Und insbesondere die Erbsachen eignen sich nicht so besonders. Denn in der Regel sind bei Erbsachen nicht 500 Einzelpunkte problematisch. Da geht es meistens um das Auskunftsverlangen des Pflichtteilsberechtigten. Wenn mehrere Punkte problematisch sind, weil der Nachlass groß ist und aus verschiedenen Gegenständen besteht, würden sich Erbsachen schon auch eignen. Aber oft ist es halt rechtlich sehr umgrenzt.“<sup>593</sup>

Eine andere Richterin stellte sich den Einsatz des Basisdokuments im Erbrecht schwierig vor, da dort regelmäßig über Stufenklagen zu entscheiden sei. Dort sei nicht von Anfang an klar, wie weit das Verfahren gehen wird. Häufig werde es bereits auf erster Stufe, der Auskunftsstufe, durch ein Versäumnisurteil oder ein Anerkenntnis erledigt.<sup>594</sup>

#### d) *Eignung in Massenverfahren?*

In zwei Verfahren wurde von richterlicher Seite bewusst versucht, die Nutzung des Basisdokuments in Massenverfahren anzuregen. Hiervon versprach sich das Gericht – auch für die Prozessbevollmächtigten – „große[n] Nutzen“. <sup>595</sup> Für das Reallabor waren aufgrund der bereits oben beschriebenen Schwierigkeiten jedoch leider keine Massenverfahren i.e.S. zu gewinnen.<sup>596</sup> Dennoch gaben Richterinnen und Richter an, dass sie in Massenverfahren Potentiale für den Einsatz des Basisdokuments sähen, gerade aufgrund der erhofften stärkeren Individualisierung des Vorbringens:

So führte ein Richter aus: „Ich würde aber fast behaupten, dass der Vorteil des Basisdokuments in den Massenverfahren noch größer ist als in den ‚normalen‘ Verfahren. In diesen Verfahren habe ich den Vorteil, häufig auf einen Blick zu sehen, worum es geht, was die Streitpunkte sind, weil die Schriftsätze individuell gestaltet sind. [...] Da

<sup>590</sup> Ri02.

<sup>591</sup> Anw20.

<sup>592</sup> Ri01; Ri17.

<sup>593</sup> Ri07.

<sup>594</sup> Ri13.

<sup>595</sup> Kurzmeldung13; Kurzmeldung17.

<sup>596</sup> Vgl. hierzu bereits oben: Teil 2 B. II. 15.



könnte ich mir das Basisdokument gut vorstellen. Ob die Prozessbevollmächtigten das gerne machen würden, weiß ich nicht. Ich habe den Eindruck, dass alle Parteien davon sehr profitieren würden.“<sup>597</sup>

Eine Richterin führte mit ähnlicher Stoßrichtung aus, das Basisdokument könnte in Massenverfahren helfen, da sich einzelne Schriftsätze häufig wenig unterscheiden.<sup>598</sup>

Ein weiterer Richter meinte: „In dem Moment, in dem ich so ein Massenphänomen bekomme, ist es besonders attraktiv, mit so einem tabellarischen System zu arbeiten.“<sup>599</sup>

### 27. *Günstiger Zeitpunkt für den Beginn der Arbeit mit dem Basisdokument?*

Im Rahmen des Reallabors wurde in der überwältigenden Anzahl der Fälle erst nach Klageingang bei Gericht versucht, Verfahren in das Basisdokument zu übertragen. Lediglich in drei Verfahren wurde von anwaltlicher Seite Klage im Basisdokument erhoben. In allen drei Verfahren erfolgte jedoch wegen Verfahrenserledigung oder fehlender Teilnahmebereitschaft auf Beklagtenseite keine weitere Nutzung des Basisdokuments.

Eine spätere Übertragung herkömmlichen Vortrags in das Basisdokument muss indes nicht zwingend ein rein erprobungsbedingtes Defizit sein. Würde man das Basisdokument etwa im Wege eines Opt-in gezielt (nur) in Verfahren anwenden wollen, die bestimmte Merkmale aufweisen (z.B. eine gewisse Komplexität) und sind diese Merkmale nicht schon durch den Kläger objektiv identifizierbar (z.B. in Form eines objektiven Komplexitätsmerkmals wie dem des Streitwerts),<sup>600</sup> wäre die Übertragung mindestens der herkömmlich eingereichten Klage zwingend erforderlich. Vereinzelt wurde sogar ausdrücklich ein sehr später Übergang in das Basisdokument befürwortet. So sprach sich etwa ein Rechtsanwalt im Rahmen des Projekts ausdrücklich dafür aus, die Arbeit mit dem Basisdokument erst nach einem gescheiterten Gütetermin zu beginnen.<sup>601</sup> Auch die in einem Verfahren praktizierte Vorausfüllung des Basisdokuments mit richterlichen Strukturvorgaben<sup>602</sup> wäre erst frühestens nach Eingang der Klage bei Gericht möglich.<sup>603</sup>

Im Rahmen des Reallabors konnten aufgrund mehrerer solcher Schriftsatzübertragungen umfassende Erkenntnisse dazu gesammelt werden, ob ein solches Opt-in inklusive Übertragungsaufwand einen gangbaren Weg darstellen könnte. So fanden in insgesamt elf Verfahren Übertragungen herkömmlichen Schriftsatzvortrags in das Basisdokument statt. In fünf dieser Verfahren wurde die Übertragung durch einen in Niedersachsen tätigen

---

<sup>597</sup> Ri05.

<sup>598</sup> Ri13.

<sup>599</sup> Ri20.

<sup>600</sup> Streitwertabhängig soll etwa das Justizstandort-Stärkungsgesetz greifen, vgl. BT-Drucks. 20/8649.

<sup>601</sup> So Anw19.

<sup>602</sup> Vgl. dazu bereits oben: Teil 2 B. II. 15.

<sup>603</sup> So auch Ri05, der angab: „Bezogen auf die Arzthaftungsverfahren könnte man [...] diese Strukturvorgaben auch schon nach der Einreichung einer Klage im Basisdokument machen, weil das die üblichen Blöcke sind, zu denen ein Vortrag erfolgen muss“.



Justizassistenten übernommen. In den weiteren sechs Verfahren nahmen die Parteivertreter die Übertragung selbst vor.

Der Justizassistent, der in Niedersachsen mit Schriftsatzübertragungen in das Basisdokument betraut wurde, gab an, dass der zeitliche Aufwand der Übertragung einer bereits in digitaler Form vorhandenen durchschnittlichen Klageschrift, deren Umfang zwischen drei und fünf Seiten betrug, bei „unter einer halben Stunde“ gelegen habe.<sup>604</sup> Der zeitliche Aufwand sei allerdings abhängig von der Länge der Schriftsätze gewesen. Außerdem nahm der Aufwand zu, je mehr Schriftsätze bereits in einem Verfahren vorhanden waren. Allgemein galt, dass 80–90 % des Schriftsatzvortrags im Basisdokument immer klar zuordenbar gewesen seien. Bei diesen 80–90 % sei klar gewesen, welche Gliederungspunkte zu bilden waren. Insbesondere aus einer gut gegliederten Klageschrift konnte regelmäßig viel übernommen werden. Schwieriger seien die nicht so eindeutigen Schriftsatzreste gewesen, die regelmäßig übrigblieben. Deren Einordnung habe längere Zeit in Anspruch genommen, da teilweise neue Gliederungspunkte (z.B.: „Vorbemerkung“) gebildet werden mussten, die im bisherigen Vortrag noch nicht angelegt waren.<sup>605</sup> Probleme seien jedoch bei der Übertragung nicht aufgetreten. Das Fehlerpotential bei der Übertragung sei „minimal“. Insgesamt, so der Justizassistent, **sei es jedoch „noch schöner“, wenn man den Vortrag direkt im Basisdokument bekäme.**<sup>606</sup>

Zu beachten ist jedoch, dass diese gerichtsseitige Übertragung des Schriftsatzvortrags in das Basisdokument durch den Justizassistenten auch zu einem Mehraufwand im Sinne eines Kontrollaufwands auf anwaltlicher Seite führt. So gab eine Rechtsanwältin als Grund für ihre Nichtteilnahme an der Erprobung des Basisdokuments in einem Verfahren an, die Übertragung ihres bisherigen Vortrags in das Basisdokument durch den Justizassistenten hätte für sie einen erheblichen Mehraufwand bedeutet, da es sich in dem konkreten Fall um ein komplexes Verfahren handelte, in welchem der Aufwand, zu überprüfen, ob der Justizassistent alles korrekt übertragen hat, erheblich gewesen wäre.<sup>607</sup>

Inhaltlich wurden die durch den Justizassistenten erstellten Basisdokumente – auch in den Verfahren, in denen das Basisdokument im Anschluss nicht weiter genutzt wurde – von den Parteivertretern nicht beanstandet, was dafür spricht, dass die Übertragung herkömmlichen Schriftsatzvortrags in das Basisdokument – im hypothetischen Falle eines späteren Opt-in in das Basisdokument – durchaus an Hilfspersonen übertragen werden könnte:

Ein Rechtsanwalt äußerte, er habe keine Vorbehalte gegen das übersandte Basisdokument gehabt. Es gab lediglich ein, zwei Ungenauigkeiten, die allerdings unproblematisch gewesen seien. Das hätte man – so der Rechtsanwalt – noch korrigieren

---

<sup>604</sup> Justizassistent.

<sup>605</sup> Justizassistent.

<sup>606</sup> Justizassistent.

<sup>607</sup> So Anw13.



können. Es wäre kein Problem gewesen, auf der Grundlage des übersandten Basisdokuments weiter an der Erprobung teilzunehmen.<sup>608</sup>

Eine Rechtsanwältin bewertete die Übertragung ihres Vortrags in das Basisdokument als sehr gut. Sie sei das durch den Justizassistenten erstellte Basisdokument durchgegangen und es sei „super“ gewesen. Alle Absätze seien genauso übertragen worden, wie sie in der Klage vorhanden waren.<sup>609</sup>

Ein weiterer Rechtsanwalt, der nach Erhalt des erstellten Basisdokuments nicht weiter an der Erprobung teilnehmen wollte, gab lediglich an, ihm sei durch das übersandte Basisdokument bewusst geworden, dass sich das konkrete Verfahren nicht für die Erprobung eigne.<sup>610</sup>

Zwei Rechtsanwälte, die ihre Zustimmung zur Teilnahme an der Erprobung nach Übersendung des durch den Justizassistenten erstellten Basisdokuments zurückzogen, gaben an, das erstellte Basisdokument gar nicht mehr gesehen zu haben.<sup>611</sup>

Auch ein Richter gab an, mit der Übertragung zufrieden gewesen zu sein und meinte sogar allgemein: „Was kann man bei einer Tabelle schon großartig falsch machen? [...] Es mag sein, dass man [...] in ganz speziellen Konstellationen einer anderen Ansicht wäre. Ich halte diese Struktur in der Tabelle durch die Logik vorgegeben.“<sup>612</sup>

Lediglich eine Richterin erwähnte, dass sie persönlich sich in den durch den Justizassistenten erstellten Basisdokumenten eine kleinteiligere Untergliederung gewünscht hätte. Dennoch hätte man, so die Richterin, auf Grundlage der erstellten Basisdokumente weiterarbeiten können. Insbesondere hätten die Parteien noch die Möglichkeit gehabt, selbst weitere Unterteilungen vorzunehmen.<sup>613</sup>

Auch die Parteivertreter, die die Übertragung in das Basisdokument selbst vornahmen, sahen den Übertragungsaufwand überwiegend als begrenzt an:

Ein Rechtsanwalt, der seine Klage in das Basisdokument übertrug, äußerte auf die Frage hin, ob diese Übertragung einen erheblichen Mehraufwand bedeutete: „Nur die Übertragung von dem Vortrag eigentlich nicht so viel. Dafür, dass ich es zum ersten Mal gemacht habe, ging das eigentlich, finde ich. Das war nicht so kompliziert. Es ist letztlich ähnlich, wie wenn ich es in Word habe“.<sup>614</sup>

Ein anderer Rechtsanwalt, der ebenfalls seine Klage übertrug, berichtete hierzu: „Das ist sehr schnell gegangen. Ich konnte einfach Copy & Paste machen. Das war vielleicht eine halbe bis dreiviertel Stunde“.<sup>615</sup>

---

<sup>608</sup> Anw17.

<sup>609</sup> Anw20.

<sup>610</sup> Anw18.

<sup>611</sup> Anw09; Anw16.

<sup>612</sup> Ri20.

<sup>613</sup> Ri19.

<sup>614</sup> Anw25.

<sup>615</sup> Anw26.



Ein weiterer Rechtsanwalt, der seine Klage in das Basisdokument übertrug, führte aus, dass gerade die erste Arbeit mit dem Basisdokument einen Mehraufwand bedeute, dagegen, „wenn man es zwei, drei Mal gemacht hat, ist es nicht mehr so dramatisch. Im Endeffekt habe ich nur Copy & Paste gemacht.“<sup>616</sup>

Ein weiterer Rechtsanwalt, der seine Klage in das Basisdokument übertrug, berichtete zum Übertragungsaufwand: „Also, ging eigentlich. Es war jetzt nicht so ein Mehraufwand. Man musste sich natürlich reinlesen und schauen, wie das alles funktioniert. Aber war dann eigentlich relativ einfach.“ Auf Rückfrage bestätigte er, dass der Aufwand primär der Einarbeitung geschuldet war, die Übertragung habe aus Copy & Paste sowie der Ergänzung von Überschriften bestanden.<sup>617</sup>

Ein Rechtsanwalt, der seine Klageerwiderung übertrug, führte aus: „Es war zwar ein größerer Aufwand, aber es war überschaubar, da ich nur die Textpassagen kopieren und an der passenden Stelle einfügen musste. [...]“<sup>618</sup>

Der Prozessvertreter eines Streitverkündeten, der seine Stellungnahme in das Basisdokument übertrug, äußerte dazu: „Die Übertragung war Copy & Paste, das war auf fünf Minuten abgeschlossen“.<sup>619</sup>

Lediglich einer der hierzu befragten Parteivertreter, der die Übertragung nicht selbst übernahm, sondern diese an sein Sekretariat delegiert, gab an, dass die Übertragung einen „sehr große[n] Mehraufwand“ für seine Kanzlei bedeutete.<sup>620</sup>

Auch von den Parteivertretern, die diese Übertragungen vornahmen, wurde jedoch mehrfach ausdrücklich die Präferenz geäußert, direkt mit dem Basisdokument zu beginnen und hierdurch etwaigen Übertragungsaufwand zu vermeiden.

Konkret meinte einer der Rechtsanwälte: „Ich denke aber, dass es hilfreich wäre, wenn man den Vortrag direkt im Basisdokument erstellt“.<sup>621</sup>

Ein anderer Rechtsanwalt meinte: „Es war dadurch [Anm.: durch die Arbeit mit dem Basisdokument neben der gewöhnlichen Schriftsaterstellung] in dem Fall eine Mehrarbeit, eine Fleißarbeit. Aber wenn man von vornherein mit dem Basisdokument begonnen hätte und sich sagt, da ist dieser Gliederungspunkt und da dieser, dann sollte das gut klappen.“<sup>622</sup>

Ein weiterer Rechtsanwalt äußerte auf die Frage, ob es als Streitverkündeter nachteilig wäre, den Vortrag im Basisdokument thematisch an der Stelle anzubringen, an der auch die Hauptpartei vorgetragen hat: „Eine Erschwernis wäre das nicht, wenn ich von Anfang an mit dem arbeite, also wenn ich die Klage bekomme und das dann

---

<sup>616</sup> Anw23.

<sup>617</sup> Anw30.

<sup>618</sup> Anw24.

<sup>619</sup> Anw27.

<sup>620</sup> Anw21.

<sup>621</sup> Anw24.

<sup>622</sup> Anw26.



auch verwende und dort dann auch auf die streitigen Punkte eingehe. Dann glaube ich, dient das sehr der Übersicht und würde schon helfen.“<sup>623</sup>

Ein Parteivertreter sah in der direkten Erstellung des Basisdokuments auch strukturelle Vorteile für den eigenen Vortrag:

„Wahrscheinlich wäre es besser gewesen, wenn ich sofort angefangen hätte mit dem Basisdokument und dadurch eine saubere Gliederung hätte“.<sup>624</sup>

Eindeutig war das Stimmungsbild auf richterlicher Seite. Auch hier gab es starke Präferenzen dafür, die Arbeit mit dem Basisdokument bereits mit Klageerhebung zu beginnen, besonders mit Blick auf erwartete Widerstände in der Anwaltschaft für den Fall, dass man diesen die Übertragung des herkömmlichen Vortrags auferlegte, sowie den mit der Übertragung einhergehenden Zeitverlust:

So führte eine Richterin, in deren Dezernat sowohl eine Klage im Basisdokument einging als auch in mehreren Verfahren die spätere Übertragung herkömmlichen Vortrags angeregt wurde, zur Bewertung dieser Alternativen aus: „Grundsätzlich ist es sinnvoll die Arbeit im Basisdokument möglichst früh zu beginnen, denn die Bereitschaft der Anwälte sinkt, je mehr Text in das Basisdokument als neues System übertragen werden muss.“ Zudem würden Verfahrensverzögerungen vermieden werden: „Grundsätzlich ist es aber natürlich immer besser, [...] direkt im Basisdokument zu klagen, da man sich so die Doppelarbeit spart. Diese Doppelarbeit verzögert das Verfahren ja letztlich nur.“<sup>625</sup>

Ein Richter äußerte hierzu, am besten sei eine Klageeinreichung im Basisdokument. Die Parteien erst während des Prozesses einzubinden, wenn es bereits eine Klageschrift und eventuell auch eine Klageerwiderung gebe, sei schwierig. Anwältinnen und Anwälte, so der Richter, könnten dann denken: „Ich habe doch schon eine Struktur“. Die Anwälte würden wohl keine Lust haben, das nochmal zu übertragen.<sup>626</sup>

Eine weitere Richterin führte aus: „Ich wüsste für dieses Problem [Anm.: die Setzung großzügiger Übertragungsfristen] aber auch keine Lösung, solange die Parteien nicht von vornherein Klage im Basisdokument einreichen. Und das war bei mir eben nie der Fall. Aber durch diesen Umwandlungstransfer hat man meines Erachtens doch einen beträchtlichen Zeitverlust“. Zudem gab sie an: „Dieses Umwandeln ist meines Erachtens nur eine Hilfsbrücke. Ich habe mir das am Anfang so vorgestellt, dass die Parteien ihre Klagen von sich aus direkt im Basisdokument einreichen.“<sup>627</sup>

Ein weiterer Richter meinte hierzu: „Ich denke, wenn grundsätzliche Bereitschaft besteht, im Basisdokument zu arbeiten, dann ist die Hemmschwelle wahrscheinlich geringer für die Verfahrensbeteiligten, weil man gleich anfangen kann, damit zu

---

<sup>623</sup> Anw27.

<sup>624</sup> Anw26.

<sup>625</sup> Ri04.

<sup>626</sup> Ri02.

<sup>627</sup> Ri07.



arbeiten. Im späteren Verfahren wird es dann, glaube ich, auch vom Arbeitsaufwand her schwierig darzustellen.“<sup>628</sup>

Ein weiterer Richter war ebenfalls der Auffassung, die Bereitschaft der Anwälte für eine Übertragung sinke, je mehr Aufwand bereits in die Schriftsätze gesteckt worden sei. Am besten wäre es daher, wenn direkt Klage im Basisdokument eingereicht würde.<sup>629</sup>

Ähnlich fiel die Rückmeldung einer weiteren Richterin aus: „Hintergrund war auch der, es vielleicht doch zu schaffen, die Anwälte zu überzeugen. Weil ich denke, wenn sie schon mehrere Schriftsätze geschrieben hätten, dann wäre die Hürde vielleicht nochmal höher gewesen, denn sie würden dann denken, dass sie ihre Arbeit ja eigentlich schon gemacht haben und es jetzt nochmal neu machen müssen.“<sup>630</sup>

Auch ein anderer Richter sprach sich für einen möglichst frühzeitigen Einstieg in das Basisdokument aus, denn: „Der Mehraufwand wird umso größer, je weiter das Verfahren fortgeschritten ist“.<sup>631</sup>

Insgesamt kam daher im Rahmen des Reallabors klar zum Ausdruck, dass das Basisdokument möglichst schon mit Einreichung der Klage genutzt werden sollte, insbesondere um einen Übertragungsaufwand und Verfahrensverzögerungen zu vermeiden. Ein Opt-in in das Basisdokument scheint vor diesem Hintergrund keine Ideallösung zu bieten.

## 28. Ergänzung des Basisdokuments durch einen Strukturierungstermin?

Die an der Erprobung beteiligten Richterinnen und Richter standen einem das Basisdokument ergänzenden Strukturierungstermin, welcher etwa für Hinweise zur Ordnung des Parteivorbringens innerhalb des Basisdokuments genutzt werden könnte,<sup>632</sup> mit gemischten Gefühlen gegenüber. Meist wurde dieser in den konkreten Verfahren als überflüssig angesehen.

So gab ein Richter hierzu an: „Angesichts des relativ überschaubaren Streitgegenstandes wäre ein Strukturierungstermin oder Erörterungstermin nicht angemessen gewesen. Da hätten die Parteivertreter sicherlich auch gefragt, was ein solcher Strukturierungstermin denn brächte.“<sup>633</sup>

Eine Richterin berichtete aus ihrer Praxis: „Ich habe noch in keinem einzigen Verfahren je ein Strukturierungsgespräch gemacht, weil ich eigentlich immer so vorgehe, dass ich, wenn ich die Replik bekomme, den Parteien einen Vergleichsvorschlag mit einem Hinweis gebe, der dann seinerseits strukturiert ist. Und ich würde sagen, dass in weit mehr als der Hälfte der Verfahren die Parteien den Vergleichsvorschlag annehmen.“

---

<sup>628</sup> Ri09.

<sup>629</sup> Ri11.

<sup>630</sup> Ri16.

<sup>631</sup> Ri15.

<sup>632</sup> Vgl. zu einer solchen Nutzung etwa: Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, Diskussionspapier, 2021, (Fn. 3), S. 33 f.

<sup>633</sup> Ri05.



[...]. Ich verhandle wirklich nur das, was dann noch übrigbleibt, und das ist aber relativ strukturiert und ein Strukturierungstermin nicht nötig.“<sup>634</sup>

Eine andere Richterin gab an: „Ich weiß nicht, ob jemand Zeit für so etwas hat. Ich spreche selbstverständlich im ersten Termin mit den Parteien und versuche, die Kernpunkte herauszuarbeiten, abzuschichten und nochmal abzufragen, ob man alles richtig verstanden hat. Außerdem überlegt man sich, ob man sich direkt einigen kann. Dieses Gespräch macht man ja sowieso, ob man das jetzt Strukturierungstermin nennt oder nicht, weiß ich nicht. Ich bin auch jemand, bei dem man relativ schnell einen Termin bekommt, also innerhalb von 2–3 Monaten. Und in diesem Termin hätte ich mit den Parteien geredet und im besten Fall direkt eine Einigung erzielt.“<sup>635</sup>

Eine weitere Richterin führte mit ähnlichen Vorzeichen aus, sie könne sich einen solchen Termin eigentlich gar nicht vorstellen. Sie sehe darin keinen Mehrwert. Bei ihr und ihren Kolleginnen und Kollegen am Landgericht sei es so, dass sie ohnehin früh Termine machen. Und in diesem ersten Termin, in dieser Güteverhandlung, wenn keine Einigung erfolgt, bespreche sie genau das mit den Parteien. Sie gebe Hinweise, bespreche wie es weitergehe. Genau das mache sie also bereits zeitnah.<sup>636</sup>

Ein weiterer Richter erklärte dazu: „Also, klingt verlockend, klingt theoretisch sinnvoll. Ob das aber so im Tagesbetrieb noch gut unterkommt, weiß ich nicht. Die Idee ist ja schon, das Verfahren zügig durchzuentcheiden und jeden weiteren zusätzlichen Termin irgendwie zu vermeiden. Das wäre jetzt ja kein förmlicher Termin, wenn ich die Idee richtig verstehe. Aber [...] gerade, wenn ich an den Kollegen denke, der das Verfahren wegen zu viel Arbeitsaufwand abgelehnt hat. Also es mag geeignete Fälle geben, wo man das andenken kann, aber ich glaube grundsätzlich würde das überfordern.“<sup>637</sup>

Teilweise wurde zudem schlicht angegeben, dass ein solcher Termin nicht geplant war.<sup>638</sup>

Andere Richterinnen und Richter antworteten differenzierter, dass ein solcher Termin jedenfalls in bestimmten, komplexeren Verfahren Sinn ergeben würde und daher in diesen Fallgestaltungen vorstellbar sei:

Ein Richter führte aus, er könne sich einen Strukturierungstermin grundsätzlich vorstellen, vor allem in größeren Verfahren, bei denen man ohnehin einen Erörterungstermin benötige. Bei den Verfahren, die er für das Basisdokument ausgewählt hatte, hätte ein solcher Termin aber lediglich einen Zusatzaufwand bedeutet.<sup>639</sup>

Ein weiterer Richter führte aus: „Prinzipiell ja, aber da muss ich gestehen, dass das bei mir an meiner Terminierungslage gescheitert wäre. [...] Und das hätte mich einfach

---

<sup>634</sup> Ri07.

<sup>635</sup> Ri04.

<sup>636</sup> Ri16.

<sup>637</sup> Ri15.

<sup>638</sup> Ri12.

<sup>639</sup> Ri11.



zu viel Zeit gekostet. Den Strukturierungstermin kann man ja gleichsetzen mit einem frühen ersten Termin, das kann auf jeden Fall sinnvoll sein. Das hängt aber auch immer vom konkreten Verfahren ab. Bei den Verkehrsunfällen hätte ich es nicht gemacht. Bei den großen Verfahren ist es auf jeden Fall sinnvoll, wenn man früh miteinander spricht. Dann sind die Fronten vielleicht noch nicht so verhärtet. Und es würde dem Zivilprozess vielleicht auch ganz guttun.“<sup>640</sup>

Eine Richterin äußerte hierzu: „Es ist schon vorstellbar in ganz großen Verfahren so eine Art frühen ersten Termin zu machen, das gibt es ja auch, das ist ja durchaus vorgesehen, um den Haupttermin vorzubereiten. Sowas ist ja eigentlich auch schon angelegt, dass man bespricht, abgesehen von einer Güteverhandlung, wie will man das Verfahren weiterbetreiben. Bei großen Verfahren ist das vorstellbar.“<sup>641</sup>

Ein weiterer Richter gab an, einen Strukturierungstermin „kann man sich schon vorstellen“, wandte jedoch ein: „Die Zahl der Verfahren, die sowas möglich machen oder erfordern würden, dürfte relativ gering sein am normalen Gericht. Viele Verfahren folgen ja auch einer gewissen Struktur und dann ist natürlich immer die Frage, wie Streitig ist der Sachverhalt.“ Zudem stehe einem die Möglichkeit, einen solchen Termin durchzuführen, bereits heute offen. Ferner sei zu bedenken, dass manche Verfahren für einen Strukturierungstermin zu konfrontativ sein dürften. Gleichzeitig könnte ein solcher Termin dazu beitragen, das eine oder andere Verfahren zu befrieden.“<sup>642</sup>

Ein weiterer Richter berichtete, er habe in seiner Kammer bereits Strukturierungstermine durchgeführt und erwähnte konkret „eine relativ umfangreiche Bausache“. Für derartige Verfahren halte er Strukturierungstermine für verdienstvoll: „Also, es kommt nicht so häufig vor, dass man das braucht [...]. Also in einer normalen Zivilsache sehe ich da eigentlich keinen Bedarf für. Aber gerade bei solchen Monstern, bei denen man auch sieht, das Ding läuft aus dem Ruder. [...]. Da brauche ich einen Anlass für. Weil der Zeitaufwand auch sonst einfach zu hoch ist.“ Für einen obligatorischen Organisationstermin, so der Richter, fehle dagegen die Kapazität.“<sup>643</sup>

Nur wenige Richterinnen und Richter konnten sich eine solche Maßnahme generell gut vorstellen oder erwähnten zumindest keine Beschränkung auf bestimmte Verfahrensarten. Teilweise wurden zudem Parallelen zu Maßnahmen gezogen, die bereits *de lege lata* unabhängig von der Nutzung des Basisdokuments ergriffen werden:

Ein Richter führte aus, ein solcher Termin sei absolut sinnvoll, bevor jeder anfängt, irgendwie darauf loszuschreiben. Man könne das ja auch einen ersten frühen Termin nennen, bei dem alle per Skype teilnehmen. Ob man es dann Erörterungstermin oder Güteverhandlung nennt, sei letztlich egal. Verglichen mit einer Strukturvorgabe hätte ein solches Gespräch den Vorteil, dass der Wille zu strukturieren von innen käme. Er

---

<sup>640</sup> Ri09.

<sup>641</sup> Ri14.

<sup>642</sup> Ri18.

<sup>643</sup> Ri20.



berichtete in diesem Kontext auch bereits von positiven Erfahrungen unabhängig vom Einsatz des Basisdokuments: So meinte er, Vergleichbares sei auch heute schon möglich, wenn man einen frühen ersten Termin mache, in dem noch keine Anträge gestellt werden. Er habe das einmal im eigenen Haus erlebt. Dort habe ein früher erster Termin stattgefunden, bei dem man alles einmal durchgegangen sei, und die Verjährungsfrage geklärt habe. Es sei auch besprochen worden, wie weiter vorgetragen werden soll. Das funktioniere auch.<sup>644</sup>

Ein weiterer Richter sprach sich energisch für Strukturierungstermine aus: „Das ist für mich ein ganz entscheidender Punkt. Ich bin sehr für Strukturierungstermine, gerade in Bausachen, das machen wir auch in unserer Kammer. Gerade Klagen, in denen es um Mietmängel geht, bspw., die eignen sich sehr für solche Strukturierungstermine. In diesem Zusammenhang werbe ich [...] auch dafür, dass man den Sachverständigen auch außerhalb der Beweisaufnahme als Berater einsetzt. Denn gerade, wenn man die Expertise des Sachverständigen schon sehr früh im Prozess miteinführt, klären sich bestimmte Dinge sehr schnell und dann kann man auch gut absichten. Das ist ein Punkt, der aus meiner Sicht sehr notwendig ist und dass man da auch nochmal in der ZPO die Möglichkeiten für solche Strukturierungsmöglichkeiten betont.“ Auf Rückfrage hin, ob er sich solche Strukturierungstermine in einem formellen oder informelleren Rahmen vorstelle, konkretisierte er: „Das ist mir egal. [...] Ich mache [...] auch viele Strukturierungstermine informell. Andererseits schadet es auch nicht, eine mündliche Verhandlung dafür anzuberaumen. Ich kann ja heute auch per Video verhandeln. Es ist eben nur wichtig, auch Appelle an Richter zu setzen. Es ist ein Unterschied, ob in der ZPO steht ‚Strukturierungstermine könnten/sollten durchgeführt werden‘ oder ob man von Gerichtsseite sagt, wende das doch mal an. Wenn das deutlicher im Gesetz stehen würde, würde das auch deutlicher umgesetzt werden. Ein klassisches Beispiel ist die Mediation. Wir haben die schon vor der Änderung der Güterichtervorschriften hier am Landgericht durchgeführt, waren auch eines der Pilotgerichte. Wir hatten da immer schon gute Erfolge, aber der richtige Durchbruch kommt erst dann, wenn es auch in der ZPO steht. Denn dann sind alle sicher, dass sie das auch so machen dürfen. Deshalb wäre ich sehr für solche Strukturierungstermine und vor allem auch dafür, stärker zu betonen, dass auch der Sachverständige zu sowas zugezogen werden könnte. Vielleicht sogar noch ein bisschen imperativer.“<sup>645</sup>

Eine weitere Richterin führte aus, sie könne sich einen Strukturierungstermin gut vorstellen, es müssten aber die Parteien mit dabei sein, um so gegebenenfalls gleich einen Vergleich schließen zu können, als eine Art „Erörterungstermin“. Das sei nicht so weit weg von dem, was man in den Güterverhandlungen eigentlich schon mache. Auch dort bespreche man mit den Parteien den Streitstand.<sup>646</sup>

---

<sup>644</sup> Ri10.

<sup>645</sup> Ri17.

<sup>646</sup> Ri13.



Eine Richterin äußerte zudem die Erwartung, manche Strukturierungstermine, die sie in ihrer richterlichen Praxis bereits durchführe, könnten durch die Arbeit mit dem Basisdokument obsolet werden. Konkret war sie überzeugt, ein Strukturierungstermin, den sie in einem Verfahren durchgeführt hat, in dem sie die Nutzung des Basisdokuments erfolglos angeregt hatte, „wäre definitiv nicht nötig gewesen“, hätten die Parteien im Basisdokument gearbeitet.<sup>647</sup>

### 29. *Inhaltliche Ordnungsmerkmale oder inhaltsoffene Struktur des Basisdokuments?*

Im Reallabor wurde ausschließlich ein inhaltlich offener Ansatz erprobt. Insbesondere wurde den Parteivertretern kein inhaltliches Ordnungskriterium vorgegeben, an welchem der Vortrag innerhalb des Basisdokuments ausgerichtet werden sollte.<sup>648</sup> Die Erprobungsteilnehmenden wurden jedoch befragt, wie sie diesen im Reallabor erprobten Ansatz im Vergleich zu Ansätzen bewerten, die eine inhaltlich chronologische Ordnung des Sachvortrags innerhalb des Basisdokuments vorsahen.<sup>649</sup>

Insbesondere von den befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten wurde der inhaltlich offene Ansatz, welcher den Aufbau des Basisdokuments vollständig in die Hände der Parteivertreter legt, klar bevorzugt:

Ein Rechtsanwalt, der an einem der vollständig im Basisdokument geführten Verfahren beteiligt war, lobte ausdrücklich den freiheitswahrenden Ansatz des Reallabors: „Alles was eine gewisse Vorgabe ist, engt einen irgendwo ein. Das fand ich in dem Projekt super, dass dem Anwalt sein Freiraum gelassen wird. Und dieses Konzept [der chronologischen Ordnung] hätte ich nicht als sonderlich gewinnbringend bewertet. Da kämen wahrscheinlich eher Widerstände von Seiten der Anwaltschaft. Man hat dann eine Einschränkung, die man zuvor nicht kannte. Und in dem Basisdokument, wie gesagt, ich kann „copy & paste“ machen und muss meine Arbeitsweise sonst nicht ändern. Klar, man muss sauber gliedern, aber das ist ja wiederum zu meinen Gunsten. Und wenn dann weitere Vorgaben hinzukommen, dann sagt der Anwalt, ja, wenn es schon so losgeht, nein danke.“<sup>650</sup>

Ein anderer Rechtsanwalt bewertete den Vergleich folgendermaßen: „Grundsätzlich schon eher der freie, weil das Chronologische einschränkend ist. Man würde das ja nicht zwingend chronologisch machen. Sonst ist die Taktik ja noch mehr eingeschränkt. Dann kann man ja gar nichts mehr überlegen. Sympathischer ist mir das Freie erstmal.“<sup>651</sup>

---

<sup>647</sup> Ri19.

<sup>648</sup> S. bereits oben: Teil 1 D. I. 3.

<sup>649</sup> Vgl. insbesondere: Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, Diskussionspapier, 2021, (Fn. 3), S. 37.

<sup>650</sup> Anw26.

<sup>651</sup> Anw25.



Ein weiterer Rechtsanwalt führte zur Chronologie aus: „Nein, da halte ich nichts davon. Das würde uns in unserer Kreativität zu sehr einschränken. Dann lieber der freie Ansatz, wie Sie ihn vorgeschlagen haben.“<sup>652</sup>

Ein anderer Rechtsanwalt gab an, von einer chronologischen Struktur halte er gar nichts. Generell halte er es für problematisch, den Parteien zu starke Vorgaben für ihren Vortrag aufzuerlegen. Es sei wichtig, dass die Anforderungen nicht überspannt werden. Vor allem, wenn die Nichteinhaltung zu zivilprozessualen Folgen führen soll. Damit wäre er vorsichtig.<sup>653</sup>

Ein weiterer Rechtsanwalt, der Klage im Basisdokument erhob, führte hierzu aus: „Dass es nicht zwingend chronologisch aufgebaut werden muss, das ist, spontan gesagt, sicherlich sinnvoll. Auch wenn es natürlich oft sinnvoll ist, chronologisch aufzubauen, das ist klar. Aber wenn man jetzt einen Fall hat, in dem es aus irgendwelchen Gründen nicht so ist und man dann daran gebunden ist, ist es natürlich doof.“<sup>654</sup>

Eine Rechtsanwältin gab an, von einer chronologischen Struktur halte sie nichts. Nicht jeder Fall biete sich für eine chronologische Ordnung an. Außerdem sei es auch sehr subjektiv, was chronologisch ist. Ihr Kollege und sie beispielsweise verstünden etwas Unterschiedliches unter Chronologie. Da habe jeder sein eigenes Empfinden. Ihr Kollege nutze beispielsweise die Reihenfolge Sachverhalt – Rechtsprechung – Schaden. Sie selbst lege Sachverhalt und Schaden zusammen und schreibe erst dann zur Rechtsprechung. Es sei so oder so richtig, aber eben nicht einheitlich chronologisch. Durch diese Vorgaben würde ihrer Meinung nach nur die individuelle Arbeitsweise behindert. In ihrem Schlussfazit betonte sie nochmals, dass sie es schwierig finde, eine chronologische Struktur vorzugeben.<sup>655</sup>

Ein anderer Rechtsanwalt führte aus: „Es kann sinnvoll sein. [...], aber es gibt Sachverhalte, wo man die historische Vorgehensweise auch durchbrechen muss. Grundsätzlich ist es nicht verkehrt, chronologisch vorzugehen, aber es gibt eben auch Verfahren, wo am Ende etwas schiefgegangen ist und man das dann voranstellen muss. Man muss ja den Richter irgendwo auch mitnehmen und wenn man ihn erst langweilt mit der ganzen Chronologie bis auf Seite 30, wo der entscheidende Moment dann kommt, ist der Richter wahrscheinlich schon gedanklich im Feierabend. Das ist wie bei jedem Leser, der möchte wissen, wo der Knackpunkt ist und das möglichst früh.“<sup>656</sup>

Ein weiterer Rechtsanwalt gab an: „Die chronologische Darstellung kann die richtige sein, es kann aber sein, dass eine andere im Einzelfall noch besser ist. [...] Ich würde

---

<sup>652</sup> Anw24.

<sup>653</sup> Aw17.

<sup>654</sup> Anw01.

<sup>655</sup> Anw13.

<sup>656</sup> Anw21.



das eher thematisch machen wollen, weil das auch auf die unterschiedlich streitigen Verfahren besser abzustellen ist.“<sup>657</sup>

Ein anderer Rechtsanwalt sah dies ähnlich und befürwortete einen inhaltlich freien Ansatz, weil ein chronologischer Aufbau nicht immer der beste sei.<sup>658</sup>

Ein weiterer Rechtsanwalt nannte als Beispiel dafür, dass eine chronologische Ordnung nicht zwingend sinnvoll sei, einen Bauprozess: „Wenn es jetzt um einen Mangel geht beispielsweise, dann spielt ja die Chronologie keine Rolle. Dann sollte Mangel bei Mangel stehen. [...]. Dann kann ich nichts anfangen mit der Chronologie, weil das zieht ja wieder alles auseinander.“<sup>659</sup>

Ein weiterer Rechtsanwalt meinte hierzu: „In der Klageschrift macht es zu 90% Sinn, dass man einen Sachverhalt vorträgt, der chronologisch geordnet ist. Das wird auch immer so gehandhabt normalerweise.“ Auf die Rückfrage, ob er sich demzufolge eine entsprechende zwingende Strukturvorgabe vorstellen könnte, führte er einschränkend aus: „Aus meiner Sicht sollte jeder die Klageschrift so formulieren können, wie er das will. Denn wenn er es nicht zusammenbringt, das chronologisch zu ordnen oder es schlüssig darzustellen, dann hat er auch kein Recht, die Klage zu gewinnen.“<sup>660</sup>

Ein weiterer Rechtsanwalt führte auf die Frage nach seiner Meinung zu einer chronologischen Inhaltsvorgabe aus: „Einen gewissen Freiraum für anwaltliche Schriftsätze sollte man schon noch lassen.“<sup>661</sup>

Ein weiterer Rechtsanwalt gab an, chronologisch vorzutragen ergebe zwar prinzipiell Sinn, er würde jedoch gerne weiterhin so vortragen können wie bisher.<sup>662</sup>

Ähnlich fiel das Feedback eines weiteren Rechtsanwalts aus, der ebenfalls einräumte, dass man die Chronologie grundsätzlich gewohnt sei. Eine Vorgabe, den Vortrag inhaltlich chronologisch aufzubauen, halte er jedoch für eher schwierig.<sup>663</sup>

Lediglich vereinzelte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte befürworteten einen verpflichtenden chronologischen Aufbau innerhalb des Basisdokuments:

Ein Rechtsanwalt gab an, er finde die chronologische Ordnung gut. So arbeite er auch. Dieses Strukturdenken habe er in den Repetitorien gelernt und das sei ihm verhaftet geblieben. Wenn alle chronologisch arbeiten, sei das sicherlich gut. Problematisch sei nur, wenn jeder sein eigenes Süppchen koche. Das sei schwierig. Denn es solle ja eine Arbeitserleichterung für die Gerichte geschaffen werden.<sup>664</sup>

---

<sup>657</sup> Anw28.

<sup>658</sup> Anw30.

<sup>659</sup> Anw29.

<sup>660</sup> Anw27.

<sup>661</sup> Anw23.

<sup>662</sup> Anw10.

<sup>663</sup> Anw22.

<sup>664</sup> Anw16.



Ein anderer Rechtsanwalt führte aus, so werde jeder Sachbericht aufgebaut. Man kenne das aus dem Referendariat. Das ergebe systematisch Sinn. Eine solche Struktur „zwingt zum logischen Denken“. Es sei wenig sinnvoll, wenn spät in einem Schriftsatz noch Rückblenden o.Ä. kommen. Anwälte müssten systematisch denken. Den Ansatz der Chronologie zu übernehmen sei sinnvoll. Er selbst fertige sich sogar manchmal selbst außerprozessual Relationen nach diesem Schema an. Auf die Rückfrage, ob er hierdurch seine anwaltlichen Freiheiten gefährdet sehe, meinte er „natürlich nicht“. Das habe man ja so mal gelernt. Früher, so der Rechtsanwalt, sei das ja sogar benotet worden.<sup>665</sup>

Eine Rechtsanwältin führte aus, sie arbeite chronologisch und finde es eigentlich gut. Sie schreibe ihre Schriftsätze wie ein Urteil. Das ergebe ja auch Sinn. Ob es unbedingt chronologisch sein muss, sei eine andere Frage.<sup>666</sup>

Ein weiterer Rechtsanwalt führte aus: „[Ich] fände [...] eine chronologische Struktur hilfreicher, weil ich das selber auch so in meinen Schriftsätzen mache, dass ich von vorne bis hinten das Ganze so durchgehe. Und dann wäre für mich wahrscheinlich eine Chronologie hilfreicher.“ Dass Kollegen teilweise zeitlich durcheinander vortragen, sei aus seiner Sicht störend. Eine Freiheitsbeschränkung würde er durch eine chronologische Vorgabe nicht erkennen. Fälle, in denen eine chronologische Struktur unpassend sein könnte, fielen ihm nicht ein.<sup>667</sup>

Auch unter den hierzu befragten Richterinnen und Richtern überwog die Skepsis gegenüber einer chronologischen Strukturvorgabe für den Aufbau des Basisdokuments. Oft wurde die Ansicht vertreten, eine chronologische Struktur passe nicht auf jedes Verfahren:

Ein Richter führte dazu aus, die Struktur sei immer nur so gut, wie im jeweiligen Verfahren sinnvoll. Das könne manchmal die chronologische Struktur sein, manchmal aber auch eine andere. Das sei einzelfallabhängig. Er befürworte daher einen offenen Ansatz.<sup>668</sup>

Ein anderer Richter führte ähnlich aus: „Dann finde ich die Umsetzung jetzt in unserem Projekt besser. Chronologische Strukturierung des Vortrags ist natürlich eine Herangehensweise, den Prozess zu systematisieren, aber das muss nicht immer die Sinnvolle sein. Es kann genauso sein, dass eine andere Gliederung wesentlich sinnhafter wäre. Deswegen finde ich es schwierig, das so vorzugeben.“<sup>669</sup>

Ein weiterer Richter stellte an konkreten Beispielen aus dem Arzthaftungsrecht und dem Versicherungsrecht dar, weshalb seiner Ansicht nach eine chronologische Strukturierung nicht immer Sinn ergebe: „Es mag Fälle geben, in denen das sinnvoll ist. Gerade in Arzthaftungs- und Versicherungssachen fand ich die thematische

---

<sup>665</sup> Anw06.

<sup>666</sup> Anw20.

<sup>667</sup> Anw09.

<sup>668</sup> Ri11.

<sup>669</sup> Ri09.



Ordnungsweise immer deutlich besser, weil man vieles von der chronologischen Geschichte zwar braucht, aber zu unterschiedlichen Punkten. Im Arzthaftungsrecht ist ja das Interessante, dass wir immer mit Behandlungsfehlern beginnen, die naturgemäß im Laufe des Behandlungsprozesses entstehen, und in einem zweiten Schritt die Frage gestellt wird, ob der Patient / die Patientin ordnungsgemäß aufgeklärt worden ist, was zeitlich vor der Behandlung stattfinden muss. Das heißt, Sie springen im Zeitablauf wieder zurück. Aber man kann ja nur überprüfen, ob der Patient / die Patientin richtig aufgeklärt worden ist, wenn man weiß, worüber er bei einer konkreten Behandlung aufgeklärt werden muss und was dort geschuldet ist. Da bietet sich also die chronologische Vortragsweise nicht an. Es mag bestimmt Fälle geben, in denen ein chronologischer Aufbau sinnvoll ist, aber das generell vorzugeben, da bin ich kein Freund von. Im Versicherungsrecht ist es ähnlich. Da haben wir häufig später die Einwendung: Obliegenheitsverletzung, weil gefahrenerhöhende Umstände vorvertraglich nicht mitgeteilt wurden. Das kristallisiert sich aber erst heraus, wenn ich weiß, um was für einen Versicherungsfall es sich handelt. Auch da könnte man zwar mit einem chronologischen Aufbau umgehen, aber eine thematische Strukturierung läge mir näher.“<sup>670</sup>

Eine Richterin führte aus: „In vielen Rechtsstreiten ist vielmehr eine Aufarbeitung nach Tatbestandskomplexen sinnvoller als eine rein chronologische Abhandlung. Nach meiner richterlichen Erfahrung könnte ich kein Prüfungsschema entwerfen, das für alles passen würde, für alle Ansprüche, alle Anspruchsgrundlagen. Wenn man im Vorhinein wüsste, was man bekommt, dann könnte man sich dazu mehr überlegen, aber das weiß man im Vorhinein ja nicht.“<sup>671</sup>

Eine weitere Richterin gab an, eine offenerere Struktur sei besser. Es komme nicht immer nur auf die Chronologie an. Es erfolgen oft Ergänzungen. Zudem stehe häufig viel Irrelevantes in Schriftsätzen, was bei einem chronologischen Aufbau problematisch werden könnte. Sie hätte die Befürchtung, dass bei einer chronologischen Ordnung erst ein riesiger Absatz mit viel Vorgeplänkel kommen würde. Es sei außerdem eine gewisse Individualität nötig, da der chronologische Aufbau nicht auf jedes Verfahren passe.<sup>672</sup>

Eine Richterin gab zudem zu bedenken, dass oft „verschiedene Komplexe, mit verschiedenen Sachverhalten [...] in einer Klage zusammengefasst werden“. Würde man einen streng chronologischen Aufbau fordern, „würde man [...] verschiedene Sachverhalte, nur um es chronologisch darzustellen, vermischen müssen“.<sup>673</sup>

---

<sup>670</sup> Ri05.

<sup>671</sup> Ri07.

<sup>672</sup> Ri13.

<sup>673</sup> Ri12.



Ein weiterer Richter sprach sich gegen eine streng chronologische Ordnung aus, da „die chronologische Reihenfolge [nicht] notwendigerweise [...] [etwas] mit der juristischen Prüfungsreihenfolge zu tun ha[be]“.<sup>674</sup>

Ein weiterer Richter meinte: „Ich kann natürlich chronologisch anordnen, aber bei manchen Dingen ergibt das halt vergleichsweise wenig Sinn. Was soll ich bei einem Verkehrsunfall chronologisch anordnen? [...]. Das ergibt nicht so einen sonderlichen Mehrwert.“<sup>675</sup>

Andere bezweifelten den Mehrwert einer entsprechenden inhaltlichen Strukturvorgabe oder befürchteten Widerstände aus der Anwaltschaft:

Ein Richter meinte hierzu, meistens werde ohnehin chronologisch vorgegangen. Er wisse nicht, ob man das dann zusätzlich generell vorschreiben müsste. Das würde er eher nicht befürworten. Es bliebe, so der Richter, ja trotzdem noch die Möglichkeit, das im konkreten Fall vorzugeben. Er glaube, das habe viel mit „Framing/Wording“ zu tun. Das klänge dann leicht nach „Wir schreiben euch das ganz streng vor“. Die Ziviljustiz sei ja irgendwo auch eine „Servicedienstleistung“ und er denke, da spiele die Kommunikation eine große Rolle. Er glaube, die Chronologie vorzugeben, könne man sich „schenken“. Es sei wohl „schlecht zu verkaufen und im Endeffekt dann doch dasselbe.“<sup>676</sup>

Nur wenige Erprobungsteilnehmende aus der Richterschaft sahen einen chronologischen Aufbau des Basisdokuments im Ergebnis positiv.

Eine Richterin gab an, dass sie eine chronologische Struktur sehr gut finde und ihr keine Fälle einfallen würden, in denen ein chronologischer Aufbau keinen Sinn ergeben hätte. Für den Richter wäre es eine Arbeitserleichterung. Sie glaube aber, dass da ein größerer Widerstand von den Anwälten kommen würde.<sup>677</sup>

Eine weitere Richterin meinte, „das macht es natürlich verständlicher für jeden Leser“. [...] man ist es natürlich auch gewohnt, dass man sich erstmal damit befasst: ‚Ist der Vertrag geschlossen worden?‘, ‚Wann?‘, bevor ich mich darum kümmere, was für einen Schaden ich jetzt eigentlich erlitten habe. Also insofern ist chronologisch schon das, was man gewohnt ist.“ Es gebe, so die Richterin, zwar auch Verfahren, in denen eine strenge chronologische Struktur Nachteile habe, etwa: „Wenn ich eine spätere Abtretung habe und die Wirksamkeit prüfe, dann ist das vorne, obwohl es hinten war, solche Dinge.“ Insgesamt sei eine chronologische Struktur jedoch positiv.<sup>678</sup>

Ein Richter führte dazu aus: „Also jetzt so beim ersten Hören finde ich das ganz charmant, weil das Risiko besteht, dass wenn man den Menschen, die mit diesem Dokument arbeiten, die Ordnung überlässt, dann wahrscheinlich unterschiedliche

---

<sup>674</sup> Ri18.

<sup>675</sup> Ri20.

<sup>676</sup> Ri10.

<sup>677</sup> Ri16.

<sup>678</sup> Ri14.



Ordnungen gewählt werden. Der eine vielleicht chronologisch, der andere nach Tatbestandsmerkmalen und ein Dritter wirft beides durcheinander. Ich glaube für die, die dann damit arbeiten, wäre es verlässlicher, dass klar ist, was kommt. Das wäre natürlich, wenn die Vorgabe ganz klar ist, das wird chronologisch abgeliefert, hätte man zumindest diese Klarheit.“ Fälle, in denen eine chronologische Struktur keinen Sinn ergeben würde, fallen ihm nicht ein.<sup>679</sup>

Insgesamt zeigten sich sowohl in der Richterschaft als auch in der Anwaltschaft klare Präferenzen für den von der Projektgruppe gewählten offenen Ansatz, der nicht auf die Vorgabe einer bestimmten Inhaltsstruktur abzielte.

### 30. Vermehrter Einsatz wiederkehrender Felder?

Vorstellbar war es für einige Erprobungsteilnehmende, bestimmte wiederkehrende Felder zur Abfrage standardisierbarer Inhalte innerhalb des Basisdokuments vorzusehen. Der im Rahmen des Reallabors eingesetzte Prototyp sah solche Felder aufgrund des bewusst offenen Ansatzes nicht vor. Das einzige Feld, das abgesetzt von dem übrigen Parteivortrag für eine gewisse Vorstrukturierung sorgte, war ein eigenes Eingabefeld für das Rubrum. Zudem konnte bei Erstellung eines neuen Gliederungspunktes auf eine Vorschlagsliste zurückgegriffen werden, welche es ermöglichte, aus bestimmten wiederkehrenden Überschriften auszuwählen (z.B. Anträge, Zulässigkeit, Begründetheit, Vorbemerkung, Anspruchsgrund, Anspruchshöhe). Diese „Schnellauswahl“ wurde etwa durch den Justizassistenten positiv hervorgehoben.<sup>680</sup> Hierbei handelte es sich gleichwohl nicht um zwingend anzulegende oder auszufüllende Felder, sondern bloße Überschriftenvorschläge. Teilweise wurde im Rahmen des Reallabors der Wunsch nach vertiefenden punktuellen Vorstrukturen geäußert:

Eine Richterin plädierte ausdrücklich für die gezielte Abfrage der in § 253 ZPO genannten Inhalte der Klageschrift: „Vorzugeben, was inhaltlich im Sachvortrag und bei den Rechtsausführungen stehen muss, ist ja fast unmöglich. Das Einzige, was man machen könnte, wäre aus meiner Sicht, das Sollprogramm von § 253 ZPO mitaufzunehmen. Denn jede Klageschrift hat bestimmte Anträge, jede Klageschrift soll sich ja auch dazu äußern, ob der Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen werden kann, ob dem Ganzen eine Mediation oder eine Güteverhandlung vorausgegangen ist. Solche Punkte könnte man noch aufnehmen. Das hätte bestimmt auch einen Vorteil, denn die Anwälte schreiben diese Dinge teilweise irgendwo hin. Genauso wie teilweise vergessen wird, den Streitwert anzugeben oder dieser nicht begründet wird. Ich finde, bei den Formalia zu strukturieren, sinnvoll, aber dann wirklich nur bei den Formalia: Streitwert, Mediation, Einzelrichterübertragung. Und die puren Anträge nach geordneten inhaltlichen Anträgen.“<sup>681</sup>

---

<sup>679</sup> Ri15.

<sup>680</sup> Justizassistent.

<sup>681</sup> Ri07.



Ein Rechtsanwalt gab an, dass aus seiner Sicht vorgefertigte Felder für Standardeingaben (z.B. Rubrum, Gegenstandswert, Zuständigkeit des Gerichts) Sinn machen würden. Dies kenne er aus dem europäischen Bereich und befürworte dies.<sup>682</sup>

Ein anderer Anwalt merkte an, es wären zusätzliche Felder hilfreich gewesen, in die man den Namen des (beklagten) Unternehmens und „vertreten durch“ eintragen hätte können.<sup>683</sup>

Offen zeigte sich auch ein weiterer Rechtsanwalt, der die Erwartung äußerte, er könnte perspektivisch Datenfelder innerhalb des Basisdokuments für die eigene Kanzleisoftware nutzen.<sup>684</sup>

Insgesamt dürfte daher neben dem bewährten inhaltlich offenen Konzept die vermehrte Bereitstellung fakultativer Felder für bestimmte Verfahrensdaten zu erwägen sein.

Weit über bestimmte wiederkehrende Felder hinaus reichen dagegen vereinzelte Wunschvorstellungen im Rahmen des Reallabors, es sollten Vorstrukturen für bestimmte Klagesituationen bereitgestellt werden, an die sich die Parteien jeweils zu orientieren hätten:<sup>685</sup>

Konkret führte ein Rechtsanwalt aus: „Wünschenswert wäre es ja in Zukunft, dass es eine feste Struktur gibt und der Kläger sich an diese Struktur hält und der Beklagte auch [...] und man daran gebunden ist, aber das wären dann im Endeffekt Textbausteine. Da müssten Sie ja eine typische Architektenhonorarklage [...] in der Grundstruktur mit Überschriften vorbereiten und jeder schreibt was dazu.“<sup>686</sup>

Auch eine Rechtsanwältin wünschte sich ergänzend zum Basisdokument in seiner aktuellen Form „Grundstrukturen“, die für „80 % der Standardfälle“ angewandt werden könnten und schon als Beispiele vorliegen.<sup>687</sup>

### 31. *Das Basisdokument als Tatbestandsersatz?*

Meinungsverschiedenheiten offenbarten sich bei der Frage, ob das Basisdokument den Tatbestand des Urteils ersetzen sollte. Im Rahmen des Reallabors war es nicht vorgesehen, dass das Basisdokument an die Stelle des Urteilstatbestands treten soll.

Mehrere der befragten Richterinnen und Richter sahen einen tatbestandsersetzenden Ansatz des Basisdokuments als sehr positiv an und hätten sich diesen teils auch im Rahmen der Erprobung gewünscht. Teils wurde dieser Aspekt als zentral hervorgehoben:

So führte eine Richterin aus: „Was natürlich schön gewesen wäre, ist diese tatbestandsersetzende Wirkung, nachdem ich die Anfangsdokumente der Arbeitsgruppe

---

<sup>682</sup> Anw06.

<sup>683</sup> Anw02.

<sup>684</sup> Anw12.

<sup>685</sup> Vgl. zu „Eingabe- und Abfragesystemen“ für die Klageeinreichung im Kontext des zivilgerichtlichen Online-Verfahrens: Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz: Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, 2024, (Fn. 16), S. 20.

<sup>686</sup> Anw29.

<sup>687</sup> Ri14.



„Modernisierung des Zivilprozesses“ von meiner früheren Tätigkeit her schon kannte. Das war mir am Anfang gar nicht klar, dass das im Reallabor anders ist, und wurde mir erst im Laufe des Projekts klar. Und ich finde diese tatbestandersetzende Wirkung ist schon ein zusätzlicher Anreiz für das Gericht.“<sup>688</sup>

Auch ein weiterer Richter führte aus, er sehe den großen Vorteil des Basisdokuments vor allem in der Strukturierungswirkung und darin, dass das Basisdokument in der Endausbaustufe den Tatbestand ersetzen könnte. Das würde den gerichtsseitigen Aufwand reduzieren. Zwar finde er das Basisdokument auch ohne den Tatbestandsersatz grundsätzlich positiv, es verliere jedoch ein bisschen an Charme. Aber, auch wenn der Tatbestandsersatz für ihn grundsätzlich eine positive Wirkung hätte, wisse er, dass die Anwaltschaft das für problematisch halte.<sup>689</sup>

Eine andere Richterin konnte sich ebenfalls vorstellen, dass der Tatbestand aus dem Basisdokument erstellt wird. Es sei eine Arbeitserleichterung für die Gerichte, würde allerdings wohl zu Widerständen in der Anwaltschaft führen.<sup>690</sup>

Andere Richter äußerten indes auch Sympathien für die Beibehaltung des tradierten Weges der Tatbestandserstellung und sahen insbesondere die Funktion des Tatbestandes in der Rechtsmittelinstanz gefährdet:

So führte ein Richter aus: „Ich meine, wie es momentan gesetzlich geregelt ist, dass ich den Tatbestand wiedergeben muss, soweit er für die Entscheidung eine Rolle spielt, scheint mir schon sehr sinnvoll. Das hat auch den Vorteil, da denke ich jetzt vor allem an z.B. ein Berufungsgericht oder Revisionsgericht, dass es den Prozessstoff getrennt darstellt. Und wenn man jetzt das Basisdokument hat, dann kann es sein, dass [...] viel Tatbestand zu Punkten kommt, die sich eigentlich als irrelevant herausgestellt haben, weil sich die Parteien doch über etwas einig geworden sind. Das würde dann doch dazu führen, dass man ein Urteil aufbläht“.<sup>691</sup>

Ein anderer Richter sprach sich ebenfalls für die herkömmliche Art und Weise der Tatbestandserstellung aus: „Ich glaube schon, das ist noch besser, das steht im Urteil selber drin. [...] Auch weil die Leute dann wissen sollen, worum es da geht und dass das dann nicht auf irgendeiner Textdatei versteckt ist“.<sup>692</sup>

Ein weiterer Richter meinte: „Ich finde, das Urteil muss schon der Richter machen“.<sup>693</sup>

Eine Richterin äußerte sich zudem differenzierend und erkannte zwar einerseits große Erleichterungspotenziale für die eigene richterliche Arbeit, gleichzeitig jedoch auch Risiken für die Prägnanz des Tatbestandes in seiner gegenwärtigen Prägung:

---

<sup>688</sup> Ri07.

<sup>689</sup> Ri11.

<sup>690</sup> Ri16.

<sup>691</sup> Ri09.

<sup>692</sup> Ri18.

<sup>693</sup> Ri17.



Konkret äußerte sie: „Ja, das wäre natürlich eine Erleichterung. Aber der Tatbestand würde halt anders ausschauen, als er jetzt ist, also auch im Sinne von Redundanz. Ich fasse ja eigentlich zusammen. Also ich würde jetzt nicht das, was vorgetragen wird, wiederholen, sondern ich würde es wirklich zusammenfassen. Das würde wegfallen. Also es würde dann einfach wesentlich redundanter. Das muss man schon sagen. Vielleicht würde das vereinfacht, wenn man einen Überblick hat, wenn man es selber machen muss. Aber am aller arbeitersparendsten wäre es, wenn sich daraus ein Tatbestand ergeben würde.“<sup>694</sup>

Teilweise wurde von richterlicher Seite eher die Idee einer tatbestandsunterstützenden Funktion als der einer tatbestandsersetzenden Funktion befürwortet:

So meinte ein Richter dazu: „Ersatz ist etwas groß formuliert. Ich würde sagen, man kann vielleicht gut damit arbeiten, um daraus einen Tatbestand zu machen. Und wenn man sehr gute, sehr strukturierte Parteienvertreter hat, mag das auch den Tatbestand ersetzen.“<sup>695</sup>

Auf Seiten der befragten Anwaltschaft war die Skepsis bezüglich des den Tatbestand ersetzenden Basisdokuments bedeutend größer. Insbesondere wurde bemängelt, dass dem Gericht in diesem Fall keine „Filterfunktion“ mehr zukomme. Hierdurch werde nicht zuverlässig zwischen streitigem und unstreitigem Vorbringen getrennt. Auch die anwaltliche Argumentation in der Berufungsinstanz würde erschwert:

Ein Rechtsanwalt betonte in diesem Kontext, es sei im Ergebnis Aufgabe des Gerichts zu entscheiden, was streitig sei und was unstreitig. Er gebe die Tatsachen, das Gericht gebe das Recht.<sup>696</sup>

Dem schloss sich ein weiterer Rechtsanwalt an, der ebenfalls argumentierte, das Gericht müsse noch streitigen und unstreitigen Vortrag separieren.<sup>697</sup>

Ein anderer Rechtsanwalt führte aus: „Aber ich [als Richter] muss ja trennen zwischen streitig und unstreitig und wenn ich das Basisdokument hernehmen kann... Das Problem ist, dass das ja auch Auswirkungen auf die Berufung haben kann. Oder wenn die Sache an ein Revisionsgericht geht, beispielsweise. [... Deshalb] hat der Richter da schon eine große Verantwortung, den Tatbestand sorgfältig darzustellen. Und ob das mit dem Basisdokument schon gewährleistet ist, weiß ich nicht. Aus meiner Sicht würde es auf jeden Fall eine Überbetonung der anwaltlichen Schriftsätze bedeuten.“<sup>698</sup>

Ein weiterer Rechtsanwalt äußerte hierzu: „Der Urteilstatbestand ist ja schon nochmal was anderes. Es wäre wahrscheinlich nötig, um auch den Parteien nochmal vor Augen zu führen, auf welcher Basis der Richter entschieden hat. Weil eine gewisse Wertung

---

<sup>694</sup> Ri14.

<sup>695</sup> Ri15.

<sup>696</sup> Anw06.

<sup>697</sup> Anw30.

<sup>698</sup> Anw21.



ist im Tatbestand ja auch mit drinnen. Und diese Wertung geht sonst verloren. Ich glaube, dass die schon auch wichtig ist für die Parteien, um denen näher zu bringen, was sich denn da die Juristen eigentlich ausgedacht haben. [...] S]onst steht ja alles nur nebeneinander. Der sagt, er sagt. Aus meiner Sicht ist es nicht verzichtbar, zumindest wenn man es so machen würde.“<sup>699</sup>

Wiederum ein anderer Rechtsanwalt argumentierte: „Nein, weil das zu umfangreich wäre. Uns wäre es egal, da wir ja wissen, was wir vorgetragen haben, aber die Parteien wären dann überfordert. Da halte ich die komprimierte Zusammenfassung, die der Richter macht, für besser, da er irrelevante Punkte weglassen kann.“<sup>700</sup>

Ein weiterer Rechtsanwalt gab zu bedenken: „Inwiefern man das als Tatbestand übertragen soll, erklärt sich für mich jetzt nicht, weil der Tatbestand ja eigentlich der unstrittige Sachverhalt sein sollte. Bei Klage und Klageerwiderung ist ja alles erstmal streitig. Also da muss schon noch die Filterfunktion des Gerichts dann irgendwo vorkommen.“<sup>701</sup>

Schließlich wurde von einem Rechtsanwalt ausgeführt: „Das ist natürlich schwierig für die Berufung. Die Idee ist gut, dass man sagt, die Arbeit des Richters fällt weg. Aber für die Anwälte in der Berufung ist es natürlich schlecht. Die Frage ist ja dann, von was geht das Gericht aus, was legt das Gericht zu Grunde. Und das sehe ich kritisch. Denn der Griff auf den letzten Strohalm, bleibt einem dann so gut wie verwehrt.“<sup>702</sup>

Ein Rechtsanwalt gab zudem allgemein an, er stehe besonders dem den Tatbestand ersetzenden Basisdokument kritisch gegenüber. Das sei ein Automatismus, den er sich nicht wünschen würde.<sup>703</sup>

Lediglich eine befragte Rechtsanwältin stand der Idee des als Tatbestandsersatz fungierenden Basisdokuments im Interesse schnellerer Verfahrenserledigungen positiv gegenüber.

So meinte sie, es ergebe durchaus Sinn, das Basisdokument hierfür nutzbar zu machen. Dadurch werde den Gerichten die Arbeit erleichtert. Wenn dies dazu führte, dass die Prozesse schneller gehen, finde sie es gut.<sup>704</sup>

Zwei Rechtsanwälte standen der Idee des Tatbestandsersatzes jedenfalls offen gegenüber:

Ein Rechtsanwalt hielt dies zumindest für „theoretisch schon möglich“.<sup>705</sup>

Ein weiterer Rechtsanwalt stand der Idee ebenfalls offen gegenüber. Die von anderen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten teilweise geäußerte Sorge, die Wertung des

---

<sup>699</sup> Anw25.

<sup>700</sup> Anw24.

<sup>701</sup> Anw27.

<sup>702</sup> Anw26.

<sup>703</sup> Anw17.

<sup>704</sup> Anw20.

<sup>705</sup> Anw23.



Gerichts sei in diesem Fall nicht mehr aus dem Urteil ersichtlich, teile er nicht, da man diese weiterhin den Entscheidungsgründen entnehmen könne.<sup>706</sup>

Insgesamt zeigte sich deutlich, dass von anwaltlicher Seite große Bedenken bestehen, das Basisdokument in unveränderter Form als Ersatz für den gerichtlichen Urteilstatbestand zu nutzen. Den Rechtsanwälten kam es insbesondere darauf an, weiterhin gerichtliche Wertungen innerhalb des Tatbestands erkennen zu können, welche etwa für die Berufungsinstanz von Bedeutung sein können. Gleichzeitig bietet das Basisdokument durch die schnelle Erkennbarkeit streitigen und unstreitigen Vortrags Potenziale, die richterliche Tätigkeit der Tatbestandserstellung auch zu erleichtern, ohne ersetzend an die Stelle des Urteilstatbestands zu treten. Auf diese unterstützende Funktion könnte der Fokus gerichtet werden, ohne dass die „Filterfunktion“ der Gerichte eine Einschränkung erführe.

### 32. *Integration prozessualer Schriftsätze in das Basisdokument?*

In den vollständig im Basisdokument geführten Verfahren wurde rein prozessualer Vortrag (z.B. Fristverlängerungsanträge) weithin in gewohnter Schriftsatzform außerhalb des Basisdokuments vorgebracht. Die Verfahrensbeteiligten wurden befragt, ob sie diese Aufteilung für sinnvoll erachten oder vielmehr eine Verortung auch des rein prozessualen Vorbringens innerhalb des Basisdokuments bevorzugt wird. Die im Reallabor vorgesehene Begrenzung des Basisdokuments auf den Sachvortrag wurde durchweg befürwortet:

So meinte ein Rechtsanwalt: „Das hielte ich für sehr begrüßenswert. Nichtstreitgegenständliches, Verfügungen, Fristverlängerungen würden das Ganze nur unnötig aufblähen. Da sollten nur richterliche Hinweise rein oder Sachvortrag, sonst leidet die Übersichtlichkeit.“<sup>707</sup>

Ein anderer Rechtsanwalt meinte, das Nebeneinander des Basisdokuments einerseits und der prozessualen Schriftsätze andererseits sei etwas, was niemanden störe.<sup>708</sup>

Auch ein weiterer Rechtsanwalt schloss sich der Einschätzung an, dass das Nebeneinander sich nicht störend auswirke und vielmehr die Alternative, auch prozessuales Vorbringen in das Basisdokument zu integrieren, unpraktikabel sei. Konkret äußerte er auf die Frage hin, ob ihn das Nebeneinander im Rahmen der Erprobung störte: „Nein. Denn ich bekomme ganz normal Post vom Gericht und sehe dann, mein Fristverlängerungsantrag ist genehmigt worden. Und wenn ich dann jedes Mal das Basisdokument aufrufen müsste und runterscrollen müsste, etc. Das würde mich eher nerven, wenn ich jedes Mal das Basisdokument in der E-Akte suchen müsste. Aktuell ist es bei uns so, dass die Post dann ausgedruckt in die Akte kommt (wir fahren noch zweigleisig). Und von dem her finde ich es besser, wenn die prozessualen Schriftsätze herkömmlich geführt werden.“<sup>709</sup>

---

<sup>706</sup> Anw29.

<sup>707</sup> Anw24.

<sup>708</sup> Anw21.

<sup>709</sup> Anw26.



Ein weiterer Rechtsanwalt führte aus: „Ich weiß nicht, was das Basisdokument letztendlich sein soll. Wenn es nur das Inhaltliche betreffen soll, dann haben eigentlich die prozessualen [Schriftsätze] da nichts zu suchen. Man könnte dann vielleicht noch, wer auch immer das dann machen müsste, überlegen, dass man die prozessuale Struktur noch seitlich [Anm.: gemeint ist in einer Sidebar] sieht, vom Verlauf her, Klage, Erwidern, Streitverkündung, Beitritt usw. oder auch Sachverständigengutachten, wenn es dann mal eins gibt. Dass man das dann vom zeitlichen Ablauf präsent hat, wenn man das Basisdokument durchsieht. Aber ansonsten würde es das dann wahrscheinlich zu sehr aufquellen, weil auch die Gerichte oftmals irgendwelche prozessualen Verfügungen erstellen, die immer gleich aussehen und das dann unnötig vergrößern würden. Also das muss da nicht rein.“<sup>710</sup>

Eine Richterin äußerte sich ebenfalls positiv zur Beschränkung des Basisdokuments auf den Sachvortrag: „Das fände ich gut, weil man sich dann auf das Inhaltliche konzentriert, was man jetzt mühsam rausfiltern muss.“<sup>711</sup>

Auch ein weiterer Richter hielt es für besser, prozessuales Vorbringen weiterhin in herkömmlicher Form außerhalb des Basisdokuments zu verorten: „Weil im Basisdokument soll ja eigentlich nur der Sachverhalt erscheinen und da muss ich nicht in das Basisdokument reinschauen, um zu sehen, worum geht es denn da eigentlich gerade. Das wäre ja ein bisschen sinnlos.“<sup>712</sup>

### 33. *Freiwillige oder verpflichtende Nutzung des Basisdokuments?*

Meinungsverschiedenheiten zwischen Anwaltschaft und Richterschaft zeigten sich bei der Frage, ob eine Nutzung des Basisdokuments weiterhin – wie auch im Reallabor – auf freiwilliger Basis erfolgen sollte oder die Nutzung verpflichtend vorgeschrieben werden sollte. Oftmals wurde dies insbesondere von richterlicher Seite befürwortet. Dass es im Rahmen des Reallabors keine Möglichkeit gab, Parteivertreter zur Nutzung des Basisdokuments zu zwingen, wurde kritisch bewertet.

So äußerte ein Richter, es müsse eine Möglichkeit geben, die Parteien zu zwingen, dass sie strukturierter arbeiten. Eventuell in der ZPO niedergeschrieben. Und das sei die Schwäche des Testlabors. Dass die Anwälte freiwillig mitmachen müssen und der Richter sie nicht zwingen könne. Im Grundsatz sei die Idee aber super. Eine Sanktionierung nach dem Prinzip „Was nicht bestritten wird ist unstrittig“ sei wünschenswert. Wenn zu einem Baustein im Verfahren keine Stellung genommen wird, ist er unstrittig. Dann müsste der Richter nicht mehr aufwändig den Parteivortrag auslegen, um zu ermitteln, ob sich aus anderen Textstellen ein Bestreiten ergibt. Da würde er sich konkretere Regelungen in der ZPO wünschen.<sup>713</sup>

---

<sup>710</sup> Anw27.

<sup>711</sup> Ri14.

<sup>712</sup> Ri18.

<sup>713</sup> Ri02.



Ein weiterer Richter gab an, er fand die Idee „super“ und finde die Idee „immer noch super“ und würde es begrüßen, wenn das Basisdokument „tatsächlich kommt“. Am besten verpflichtend. Dann würde, so der Richter, hoffentlich auch diese „Früher-war-alles-besser-Diskussion“ enden.<sup>714</sup>

Ein weiterer Richter, der nach eigener Auskunft in ca. zehn Verfahren erfolglos versuchte, Parteien für die Mitwirkung an der Erprobung zu gewinnen, meinte: „Auf rein freiwilliger Basis ist die Anwaltschaft nicht bereit, den Sachvortrag in Form des Basisdokuments zu leisten, da dies ausnahmslos einen Mehraufwand bedeutet, dem - zumindest auf den ersten Blick aus Parteiperspektive - kein Nutzen / Vorteil korrespondiert.“<sup>715</sup>

Ein weiterer Richter führte aus: „Und dieser Ansatz, das auf Freiwilligkeit basieren zu lassen, hat aus meiner Sicht nicht unbedingt funktioniert. Was man auch daran erkennt, dass es so wenige Matches gab.“<sup>716</sup>

Eine Richterin sah dies ähnlich und führte aus, ihre Einstellung zum Konzept des Basisdokuments habe sich durch das Projekt insoweit verändert als sie nun glaube, ohne Zwang funktioniere es nicht: „Um eine ernsthafte Verwendung zu bekommen, braucht es, glaube ich, Zwang.“<sup>717</sup>

Teilweise wurden Parallelen zum elektronischen Rechtsverkehr gezogen. Ein Richter meinte dazu: „Bis dieser verpflichtend wurde, wurde er von wenigen genutzt. Und hinterher waren viele der Meinung, dass es gut war, zur Benutzung gezwungen worden zu sein“. Gleichwohl sei er angesichts der fortschreitenden Möglichkeiten von KI-Instrumenten in der Justiz skeptisch mit Blick auf eine sanktionsbewehrte Einführung des Basisdokuments: „Da müsste ich fast schon verfassungsrechtlich fragen: Kann ich ein solches Instrumentarium noch sanktionsbewehrt einführen?“<sup>718</sup>

Ein weiterer Richter äußerte ebenfalls: „Ich glaube, die einzige Möglichkeit, dass das Basisdokument funktioniert, ist die, dass man es verpflichtend einführt.“ Er habe allerdings Zweifel, ob dies rechtspolitisch durchsetzbar ist sowie verfassungsrechtliche Bedenken, die Anwaltschaft zu zwingen.<sup>719</sup>

Teilweise wurde indes auch von Rechtsanwältinnen die Ansicht geäußert, das Basisdokument könne wohl nur funktionieren, wenn dessen Nutzung verpflichtend wäre. Eine solche Verpflichtung wird teilweise als nicht unproblematisch eingeordnet. Andere sind dagegen der Auffassung, ohne eine solche Pflicht würde bei der Nutzung des Basisdokuments stets ein Mehraufwand verbleiben.

---

<sup>714</sup> Ri10.

<sup>715</sup> CASE 801.

<sup>716</sup> Ri09.

<sup>717</sup> Ri19.

<sup>718</sup> Ri01.

<sup>719</sup> Ri17.



So meinte ein Rechtsanwalt, die Idee des Basisdokuments sei „hübsch“, werde allerdings wegen anwaltlicher Prozesstaktik nicht funktionieren. Wenn sich alle daran halten und allgemeine Transparenz geschaffen werden kann, würde er dies befürworten. Solange allgemeine Transparenz nicht gewährleistet werden könne, sei er jedoch ebenfalls auf Prozesstaktik angewiesen. Die Frage sei, wie man alle Parteien dazu bekomme, sich daran zu halten. Hier sehe er Probleme. Eine prozessuale Pflicht, Bezugnahmen innerhalb des Basisdokuments zu setzen, könnte zwar positive Wirkungen haben, man müsse sich jedoch fragen, wo man da prozessual hinkomme, und auch verfassungsrechtliche Gesichtspunkte berücksichtigen.<sup>720</sup>

Ein Rechtsanwalt, der Klage im Basisdokument erhob, meinte, diese Arbeitsweise bedeute, verglichen mit der gewohnten Arbeitsweise, einen Mehraufwand. Solange die neue Arbeitsweise nicht verpflichtend sei, entscheide man sich daher für die gewohnte Art zu arbeiten.<sup>721</sup>

Ein weiterer Rechtsanwalt äußerte sich in ähnlicher Weise und gab an, die Einarbeitung in das Basisdokument wäre im Rahmen des Reallabors mit einem Mehraufwand verbunden gewesen. Wenn es in Zukunft Pflicht wäre und man sich damit schon beschäftigt hätte, gäbe es wohl keinen Mehraufwand mehr.<sup>722</sup>

Andere Rechtsanwälte äußerten prinzipielle Kritik an einer verpflichtenden Einführung des Basisdokuments.

Ein Anwalt äußerte, das Basisdokument müsse freiwillig kommen.<sup>723</sup>

Ein anderer an der Erprobung teilnehmender Anwalt berichtete, er hatte ursprünglich Angst, dass die Teilnahme, wenn man sich bereiterklärt, verpflichtend wäre. Als klar war, dass es freiwillig ist und nicht verpflichtend ist, war er neugierig.<sup>724</sup>

Ein weiterer Rechtsanwalt befürwortete eine Einführung des Basisdokuments auf freiwilliger Basis, da er das Basisdokument nur in bestimmten (tendenziell einfach gelagerten) Verfahren für geeignet hält. Seiner Ansicht nach sei es jedoch schwierig, ein aussagekräftiges Kriterium zu finden, nach welchem die Verfahrenskomplexität abstrakt beurteilbar wäre (zu einer Streitwertgrenze meinte er: „Ich kann auch eine 200.000€-Frage haben, die einfach gelagert ist.“), weshalb er die Verfahrensauswahl den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten im Einzelfall überlassen möchte.<sup>725</sup>

Auch ein Richter sprach sich für eine Einführung des Basisdokuments auf freiwilliger Basis aus: „Weil ich glaube, dass man dieses Argument, da kann ich ja gleich aufgeben, wenn ich das ausfüllen muss‘ schon ernst nehmen muss. Ich glaube, mit reinen Strukturvorgaben

---

<sup>720</sup> Anw05.

<sup>721</sup> Anw02.

<sup>722</sup> Anw07.

<sup>723</sup> Anw21.

<sup>724</sup> Anw10.

<sup>725</sup> Anw30.



sollte man sehr vorsichtig sein, die Verteidigungs- oder Rechtsverfolgungsmöglichkeiten der Parteien zu beschränken.“<sup>726</sup>

### III. Weitere inhaltliche Erkenntnisse

#### 1. *Verfahrensverzögerungen durch Opt-out aus dem Basisdokument?*

Da das Reallabor auf Freiwilligkeit beruhte und mehrmals der Fall eintrat, dass nach anfänglicher Nutzung des Basisdokuments von der Erprobung Abstand genommen wurde und das jeweilige Verfahren herkömmlich weitergeführt wurde, konnten Erkenntnisse dazu gewonnen werden, ob sich ein etwaiges Opt-out aus dem Basisdokument negativ auf den weiteren Verfahrensverlauf auswirkt. Konkret gab es fünf Verfahren, in denen nur zu Beginn mit dem Basisdokument gearbeitet wurde, die jedoch im weiteren Verlauf im gewohnten Schriftsatzformat fortgesetzt wurden. In zwei Verfahren betraf dies im Basisdokument eingereichte Klagen, in zwei Verfahren in das Basisdokument übertragene Klagen und in einem Verfahren eine in das Basisdokument übertragene Klage sowie Klageerwiderung. In keinem dieser fünf Verfahren wurden von den Richterinnen und Richtern oder den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten Probleme mitgeteilt, die mit dem Übergang in das „gewöhnliche“ Verfahren verbunden gewesen wären.<sup>727</sup> Sie seien vielmehr ganz normal weitergelaufen.<sup>728</sup> Lediglich in einem Verfahren sah die zuständige Richterin insofern einen Nachteil als der PDF-Ausdruck des Basisdokuments (Anm.: Es handelte sich um die erste Version des PDFs, welches später umfassende gestalterische Verbesserungen erfuhr)<sup>729</sup> als Klage veraktet werden musste, dieser PDF-Ausdruck jedoch optisch nicht so ansprechend gewesen sei wie eine herkömmliche Klage auf Anwaltspapier.<sup>730</sup>

#### 2. *Auswertung im Rahmen des Reallabors erstellter Basisdokumente*

Um einen groben Eindruck von der Befüllung der Basisdokumente im Einzelfall zu vermitteln, wurden im Rahmen des Reallabors parteiseitig erstellte Basisdokumente ausgewertet. Nicht ausgewertet wurden von dem Justizassistenten in das Basisdokument übertragene Schriftsätze. Ausgewertet wurden insgesamt **13 im Basisdokument erstellte Schriftsätze**. Darunter befanden sich acht im Basisdokument erstellte oder in das Basisdokument übertragene Klageschriften, drei im Basisdokument erstellte oder in das Basisdokument übertragene Klageerwiderungen, eine Replik sowie eine Stellungnahme eines Streitverkündeten.

Untersucht wurden: Die Anzahl erstellter Einzelbeiträge sowie die Länge der Einzelbeiträge (bemessen nach Wörtern bzw. Zeichen). Nicht in der Zeichen- und Wörterzählung

---

<sup>726</sup> Ri20.

<sup>727</sup> Probleme ausdrücklich verneinend: Anw02 (Klage im Basisdokument); Anw01 (Klage im Basisdokument); Ri14 (Übertragene Klagen in das Basisdokument); Ri12 (Übertragene Klage und Klageerwiderung in das Basisdokument).

<sup>728</sup> So Anw02; ähnlich Anw01.

<sup>729</sup> Vgl. zur Weiterentwicklung des Prototyps während der Erprobungsphase oben: Teil 1 C. II. 3.

<sup>730</sup> Ri04.



miteinberechnet wurden die Titel der einzelnen Gliederungspunkte,<sup>731</sup> die in getrennten Textfeldern erfolgen. Gleichmaßen nicht mitgezählt wurde die Beitragsnummerierung (z.B. K-2-1) sowie die Autorenschaft. Gleiches gilt für angefügte Beweisbereiche. Ebenfalls außen vor blieben die in den Basisdokumenten enthaltenen Rubren. Berücksichtigt wurde folglich nur der in den Beiträgen enthaltene inhaltliche Parteivortrag i.e.S. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die erfassten Wörter- und Zeichenzahlen auf Grund von Anonymisierungen geringfügig von den tatsächlichen Wörter- und Zeichenzahlen abweichen können.

Im Folgenden wird für jeden ausgewerteten Schriftsatz dargestellt, in wie viele Einzelbeiträge sich dieser untergliedert, wie viele Zeichen (mit Leerzeichen) und Wörter die Beiträge durchschnittlich beinhalteten sowie, wie lange der jeweils längste und der jeweils kürzeste Beitrag war:

### a) Klagen

- Klage 1: Beitragsanzahl: 7; durchschnittliche Beitragslänge nach Zeichen (mit Leerz.): 1.005; durchschnittliche Beitragslänge nach Wörtern: 129; längster Beitrag nach Zeichen (mit Leerz.): 3.157; längster Beitrag nach Wörtern: 390; kürzester Beitrag nach Zeichen (mit Leerz.): 79; kürzester Beitrag nach Wörtern: 11.
- Klage 2: Beitragsanzahl: 7; durchschnittliche Beitragslänge nach Zeichen (mit Leerz.): 759; durchschnittliche Beitragslänge nach Wörtern: 104; längster Beitrag nach Zeichen (mit Leerz.): 2.232; längster Beitrag nach Wörtern: 312; kürzester Beitrag nach Zeichen (mit Leerz.): 173; kürzester Beitrag nach Wörtern: 23.
- Klage 3: Beitragsanzahl: 9; durchschnittliche Beitragslänge nach Zeichen (mit Leerz.): 2.993; durchschnittliche Beitragslänge nach Wörtern: 424; längster Beitrag nach Zeichen (mit Leerz.): 7.928; längster Beitrag nach Wörtern: 1.155; kürzester Beitrag nach Zeichen (mit Leerz.): 669; kürzester Beitrag nach Wörtern: 95.
- Klage 4: Beitragsanzahl: 5; durchschnittliche Beitragslänge nach Zeichen (mit Leerz.): 1.303; durchschnittliche Beitragslänge nach Wörtern: 184; längster Beitrag nach Zeichen (mit Leerz.): 3.826; längster Beitrag nach Wörtern: 527; kürzester Beitrag nach Zeichen (mit Leerz.): 475; kürzester Beitrag nach Wörtern: 64.
- Klage 5: Beitragsanzahl: 12; durchschnittliche Beitragslänge nach Zeichen (mit Leerz.): 954; durchschnittliche Beitragslänge nach Wörtern: 140; längster Beitrag nach Zeichen (mit Leerz.): 2.077; längster Beitrag nach Wörtern: 291; kürzester Beitrag nach Zeichen (mit Leerz.): 278; kürzester Beitrag nach Wörtern: 57.
- Klage 6: Beitragsanzahl: 16; durchschnittliche Beitragslänge nach Zeichen (mit Leerz.): 563; durchschnittliche Beitragslänge nach Wörtern: 77; längster Beitrag nach Zeichen (mit Leerz.): 1.727; längster Beitrag nach Wörtern: 257; kürzester Beitrag nach Zeichen (mit Leerz.): 71; kürzester Beitrag nach Wörtern: 11. *[Anm.: Der kürzeste Beitrag nach Zeichen und der kürzeste Beitrag nach Wörtern sind nicht identisch]*

---

<sup>731</sup> Vgl. zu den Gliederungspunkten oben: Teil 1 D. II. 3.



- Klage 7: Beitragsanzahl: 9; durchschnittliche Beitragslänge nach Zeichen (mit Leerz.): 422; durchschnittliche Beitragslänge nach Wörtern: 57; längster Beitrag nach Zeichen (mit Leerz.): 963; längster Beitrag nach Wörtern: 124; kürzester Beitrag nach Zeichen (mit Leerz.): 67; kürzester Beitrag nach Wörtern: 13. *[Anm.: Der längste Beitrag nach Zeichen und der längste Beitrag nach Wörtern sind nicht identisch]*
- Klage 8: Beitragsanzahl: 9; durchschnittliche Beitragslänge nach Zeichen (mit Leerz.): 396; durchschnittliche Beitragslänge nach Wörtern: 54; längster Beitrag nach Zeichen (mit Leerz.): 889; längster Beitrag nach Wörtern: 124; kürzester Beitrag nach Zeichen (mit Leerz.): 118; kürzester Beitrag nach Wörtern: 16.

Die durchschnittliche Beitragsanzahl erstellter Klagen betrug unter Zugrundlegung von acht Basisdokumenten: 9,25. Die durchschnittliche Beitragslänge der in diesen acht Klagen erstellten 75 Beiträge betrug 995 Zeichen (mit Leerz.) bzw. 139 Wörter. Der längste Beitrag nach Zeichen umfasste 7.928 Zeichen (mit Leerz.) und 1.155 Wörter. Der kürzeste Beitrag nach Zeichen umfasste 67 Zeichen (mit Leerz.), der kürzeste Beitrag nach Wörtern umfasste 11 Wörter. *[Anm.: Der kürzeste Beitrag nach Zeichen und der kürzeste Beitrag nach Wörtern sind nicht identisch]*

#### b) Klageerwiderungen

- Klageerwiderung 1 (Erwiderung zu Klage 1): Beitragsanzahl: 7; durchschnittliche Beitragslänge nach Zeichen (mit Leerz.): 656; durchschnittliche Beitragslänge nach Wörtern: 89; längster Beitrag nach Zeichen (mit Leerz.): 2.167; längster Beitrag nach Wörtern: 296; kürzester Beitrag nach Zeichen (mit Leerz.): 59; kürzester Beitrag nach Wörtern: 7.
- Klageerwiderung 2 (Erwiderung zu Klage 2): Beitragsanzahl: 4; durchschnittliche Beitragslänge nach Zeichen (mit Leerz.): 802; durchschnittliche Beitragslänge nach Wörtern: 104; längster Beitrag nach Zeichen (mit Leerz.): 2.005; längster Beitrag nach Wörtern: 258; kürzester Beitrag nach Zeichen (mit Leerz.): 153; kürzester Beitrag nach Wörtern: 22.
- Klageerwiderung 3 (Erwiderung zu Klage 3): Beitragsanzahl: 11; durchschnittliche Beitragslänge nach Zeichen (mit Leerz.): 1.884; durchschnittliche Beitragslänge nach Wörtern: 267; längster Beitrag nach Zeichen (mit Leerz.): 10.393; längster Beitrag nach Wörtern: 1.490; kürzester Beitrag nach Zeichen (mit Leerz.): 106; kürzester Beitrag nach Wörtern: 10.

Die durchschnittliche Beitragsanzahl erstellter Klageerwiderungen betrug unter Zugrundlegung von drei Basisdokumenten: 7,33. Die durchschnittliche Beitragslänge der in diesen drei Klageerwiderungen erstellten 22 Beiträge betrug 1692 Zeichen (mit Leerz.) bzw. 181 Wörter. Der längste Beitrag nach Zeichen umfasste 10.393 Zeichen (mit Leerz.) und 1.490 Wörter. Der kürzeste Beitrag nach Zeichen umfasste 59 Zeichen (mit Leerz.) und 7 Wörter.

#### c) Sonstige

- Replik (zu Klageerwiderung 1): Beitragsanzahl: 4; durchschnittliche Beitragslänge nach Zeichen (mit Leerz.): 1.491; durchschnittliche Beitragslänge nach Wörtern: 192;



längster Beitrag nach Zeichen (mit Leerz.): 4.052; längster Beitrag nach Wörtern: 528; kürzester Beitrag nach Zeichen (mit Leerz.): 460; kürzester Beitrag nach Wörtern: 58.

- Stellungnahme des Streitverkündeten (zu Klage/Klageerwiderung 3): Beitragszahl 1; Beitragslänge nach Zeichen (mit Leerz.): 6.686; Beitragslänge nach Wörtern: 962.

#### d) Zusammenfassung und Bewertung

Insgesamt zeigt sich danach innerhalb des Reallabors, dass die Art und Weise der Nutzung im Einzelfall stark variiert. Während manche ihre Schriftsätze sehr kleinteilig untergliederten (z.B. Kläger der Klage 6 mit 16 Beiträgen und durchschnittlich 563 Zeichen pro Beitrag; Kläger der Klage 8 mit 9 Beiträgen und durchschnittlich 396 Zeichen pro Beitrag), sahen sich andere Parteivertreter zu sehr langen Beiträgen veranlasst, die Bezugnahme im Einzelfall wesentlich erschweren dürften. Der längste im Basisdokument angefügte Beitrag mit 10.393 Zeichen (Klageerwiderung 3) entspräche einem Fließtext von etwa zweieinhalb Seiten in der Formatierung dieses Textes (Schriftgröße 12). Auch die vollständige Abfassung eines Schriftsatzes in einem Beitrag kam – im Sonderfall der Stellungnahme des Streitverkündeten – vor. Dies untermauert die Veranlassung, über geeignete prozessuale Maßnahmen nachzudenken, die eine hinreichend kleinteilige, Bezugnahmen ermöglichende Vortragsweise sicherstellen können.<sup>732</sup>

### IV. Akzeptanz des Basisdokuments: Gesamtbewertung durch die Projektteilnehmenden

Die im Rahmen der projektabschließenden Evaluation befragten Richterinnen und Richter sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wurden stets – sofern sie eine solche Bewertung nicht bereits selbstständig abgaben – gefragt, wie sie dem im Reallabor erprobten Konzept des Basisdokuments **insgesamt** gegenüberstehen. Zudem wurden Richterinnen und Richter, die bis zum Projektende keine Verfahren gemeldet hatten, in Fragebögen um eine Bewertung des Konzepts „Basisdokument“ gebeten.

#### 1. Vereinzelt: Vollständige Ablehnung des Konzepts durch Teilnehmende

Nur äußerst wenige der Befragten lehnten die Idee des Basisdokuments in ihrer Gesamtabwägung vollständig konzeptionell ab:

Ein Richter führte aus: „Ursprünglich fand ich die Idee wirklich gut, weil es einer richterlichen Denkweise entspricht. Mittlerweile sehe ich es skeptischer. Das Basisdokument holt die Anwaltschaft nicht da ab, wo sie herkommt. Aus anwaltlicher Sicht wichtig ist in erster Linie, den Mandanten zufriedenzustellen, das Gericht soll die Arbeit natürlich auch gut finden, aber der primäre Adressat ist und bleibt der Mandant. [...]. [D]as Basisdokument [ist] ein Mehraufwand, der vom Mandanten nicht honoriert wird. Der Vorteil der Strukturierung wirkt sich nur aus, wenn das Verfahren sehr umfangreich ist. Endet das Verfahren zügig im Vergleich war die Nutzung des

<sup>732</sup> S. hierzu unten: Teil 3 B. IV.



Basisdokuments viel Arbeit, die sich nicht gelohnt hat. Die Denkweise des Basisdokuments ist für die Anwaltschaft schwierig, vor allem wenn sie schnelle Lösungsansätze sieht.“ Außerdem habe er das „Gefühl, dass die Anwaltschaft mehr auf künstliche Intelligenz und Textauswertungsprogramme setze und diese das Basisdokument überholen werden. Wir haben auch KI-Projekte in [unserem Bundesland] gestartet, und wenn man berücksichtigt, was die können bzw. können sollen, fällt es mir schwer das Erfordernis des Basisdokuments zu rechtfertigen. Meine Sorge ist, dass die Zeit über das Projekt schneller hinweggegangen ist, als wir das alle gedacht haben. Das ist tragisch, aber ich habe wirklich meine Zweifel, dass man das Basisdokument ins Laufen kriegt.“ Er „glaube, dass der Ansatz, den Input von der Anwenderseite zu bekommen, die Struktur im Verfahren zu verbessern, möglicherweise der technischen Entwicklung schon hinterher ist. Die Idee wäre vor 15 Jahren super gewesen.“<sup>733</sup>

Ähnlich äußerte sich ein weiterer Richter in einem Fragebogen, der äußerte: „Ich sehe kein Potenzial in diesem Ansatz. Das Vorhaben kommt m.E. mehrere Jahre zu spät“.<sup>734</sup>

Ein weiterer Richter gab in einem Fragebogen an: „Mit diesem Stetting ergibt sich m.E. kein Potential für die Praxis“. Er verwies dabei auf die frühere Angabe: „In der Praxis war das Basisdokument nicht zu verwenden. Anwälte hatten kein Interesse, das Einpflegen von Tabellen und anderen Elementen war nicht möglich, der Mehrgewinn nicht ersichtlich“.<sup>735</sup>

Ein weiterer Richter meinte, das Basisdokument brächte aus richterlicher Perspektive eine Erleichterung, würde allerdings nur funktionieren, wenn man es verpflichtend einführen würde. Eine verpflichtende Einführung halte er allerdings für rechtspolitisch nicht durchsetzbar. Außerdem habe er verfassungsrechtliche Bedenken, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Arbeit mit dem Basisdokument zu zwingen. Für die Anwaltschaft biete das Basisdokument – den Rückmeldungen zufolge, die er im Kontext des Reallabors von Seiten der Anwaltschaft erhielt – keine Vorteile. Der Aufwand für die Anwaltschaft sei sehr hoch. Außerdem sei ein entscheidender Punkt, dass man das Basisdokument nicht dem Mandanten geben könne und man daher im Ergebnis zwei Schriftsätze anfertigen müsse, von denen sich einer adressatengerecht an die Mandantschaft richte. Zudem gebe es eine Abneigung, gegen einen Zwang, sich in bestimmte Formen zu begeben.<sup>736</sup>

Ein Rechtsanwalt meinte, die Idee des Basisdokuments sei hübsch, werde aber wegen Prozesstaktik nicht funktionieren. Die Beklagtenseite habe regelmäßig ein Interesse daran, Verwirrung zu stiften und mit Nebelkerzen zu arbeiten. Normalerweise sei es so, dass der Kläger Transparenz schaffen will und möchte, dass der Richter versteht, was der Kläger begehrt. Der Beklagte dagegen wolle nicht, dass der Richter den

---

<sup>733</sup> Ri01.

<sup>734</sup> CASE 803.

<sup>735</sup> CASE 802.

<sup>736</sup> Ri17.



Vortrag versteht, da Vortragsmängel des Klägers wegen seiner Substantiierungspflichten diesem auf die Füße fallen. Er habe daher ein Interesse daran, unstrukturiert vorzutragen. Im Basisdokument hätte der Beklagte Anreize, nicht präzise Bezug zu nehmen, sondern seinen Vortrag irgendwo im Dokument einzustreuen. Umgekehrt gelte dasselbe für eine Widerklage. Der ordnungsgemäßen Anwendung des Basisdokuments stünden daher oft taktische Parteiinteressen entgegen. Diese taktischen Erwägungen habe man auch in dem konkreten Verfahren [Anm.: In dem das Verfahren nicht zum Einsatz kam] gesehen. Aus dem Streit über ein banales Problem sei so ein Leitzordner geworden. Eine Bezugnahmepflicht könne zwar positive Wirkungen haben, man müsse sich aber auch fragen, wo man da prozessual hinkommt. Es seien auch verfassungsrechtliche Gesichtspunkte zu beachten.<sup>737</sup>

Ein weiterer Rechtsanwalt führte aus, er sei der Meinung, dass es zur anwaltlichen Kunst gehöre, dem Gegner nicht alles auf dem Silbertablett zu präsentieren. Im Basisdokument würde sofort ersichtlich werden, wozu vorgetragen wurde und wozu nicht. Aktuell sei es in der ZPO so, dass Tatsachen, die nicht bestritten werden als zugestanden gelten. Er könne Tatsachenvortrag in seinen Schriftsätzen in einem Halbsatz verstecken. Dem nicht aufmerksam arbeitenden Kollegen drohe dann diese Folge. Wenn er ihm aber im Basisdokument auf dem Silbertablett präsentieren müsse, wozu er Stellung zu nehmen habe, werde seine Freiheit eingeschränkt. Das Basisdokument würde den Kollegen helfen, die nicht sauber arbeiten. Selbst wenn das Basisdokument keine Einschränkungen mit sich bringe, biete es für ihn keinen Mehrwert. Es würde zwar die Arbeit des Gerichts vereinfachen, nicht jedoch die eigene.<sup>738</sup>

Ein anderer Rechtsanwalt äußerte, für ihn sei das Basisdokument schon ein Schritt in die richtige Richtung hin zur KI, die dann einen Urteilsentwurf erstelle. Aus seiner Sicht werde das der Anwaltschaft als freier Beruf nicht gerecht. Das mag in einfachen Fällen bzw. Massenverfahren geeignet sein, z.B. in Fluggastrechtsfällen oder den aktuellen Verfahren um die Beitragserhöhungen bei Krankenversicherungen, aber bei anderen Klagen gebe es Besonderheiten, weswegen sich diese Verfahren nicht für ein allgemeines maschinelles Verfahren eignen. Auf die Einordnung hin, dass die Arbeit mit dem Basisdokument nicht KI-basiert erfolgen soll, antwortete er, dass er, auch wenn aktuell nicht mit KI gearbeitet werde, die Befürchtung habe, dass es darauf hinauslaufen werde. Er denke da nicht nur an morgen, sondern schon an übermorgen oder überübermorgen, etwa die Jahre 2030–2035. Da werde das kommen mit einer technisierten Auswertung. Aber das werde er wahrscheinlich zum Glück nicht mehr erleben. Die Arbeit mit KI wolle er nicht. Er wolle keinen Ersatz seines freien Berufes durch KI. Wenn er das irgendwie verhindern könne, werde er es verhindern.<sup>739</sup>

---

<sup>737</sup> Anw05.

<sup>738</sup> Anw08.

<sup>739</sup> Anw14.



## 2. *Vielfach: Positive Gesamtbewertung des Konzepts „Basisdokument“*

Der weit überwiegende Teil der Befragten sah dagegen – oftmals unter bestimmten Ausgestaltungsbedingungen oder Kritik an Rahmenbedingungen des Reallabors – Potenziale des Basisdokuments für den Zivilprozess der Zukunft.

Einige Erprobungsteilnehmende gaben ein uneingeschränkt positives Gesamtfeedback.

Eine weitere Richterin resümierte: „Ich stehe dem Vorschlag des Basisdokuments immer noch grundsätzlich positiv gegenüber. Das hat sich während meiner Zeit in der Erprobungsphase auch nicht verändert.“<sup>740</sup>

Eine Richterin äußerte bereits in einem Fragebogen: „Die Grundidee ist sehr überzeugend. Am Wichtigsten erscheint mir einerseits die Vermeidung redundanten Vortrags, der sehr häufig vorkommt, weil gerade bei umfangreichen Prozessen die Parteivertreter den Überblick verloren haben, was sie zu welchen Punkten bereits vorgetragen haben und / oder davon ausgehen, dass in ihrem zeitlich letzten Schriftsatz immer noch einmal alles wiederholt werden muss, damit das Gericht den Vortrag zur Kenntnis nimmt. Häufig passiert es dann auch, dass von Schriftsatz zu Schriftsatz nuancenhaft anders zu bestimmten Punkten vorgetragen wird, sodass fraglich ist, welche Variante gelten soll oder ob sich der Verfasser der unterschiedlichen Aussagen überhaupt bewusst war. Zum zweiten liegt es auf der Hand, dass es für alle Beteiligten bei umfangreichen Prozessen ein großer Vorteil ist, wenn die Ausführungen sortiert an einer Stelle in einem einzigen Dokument stehen und man nicht immer von Markierung zu Markierung springen muss, um einen Überblick zum Vortrag [...] zu bekommen, um eine Stunde später wieder sämtliche Schriftsätze zum Punkt [...] zu durchsuchen.“<sup>741</sup> Im Interview konkretisierte sie: „Also ich habe die großen Potentiale immer bei Bauprozessen gesehen, bzw. bei Prozessen, die Bauprozessen ihrer Struktur nach ähneln. Weil man da einfach diese verschiedenen Mängelbehauptungen hat und diese ewigen Redundanzen durch das Basisdokument vermeiden kann.“<sup>742</sup>

Eine weitere Richterin, die sich ursprünglich nicht für das Projekt meldete, in deren Dezernat allerdings eine im Basisdokument eingereichte Klage einging führte aus, sie sehe das Basisdokument durchaus positiv. Gerade bei Verkehrsunfällen – sie sei in einer Spezialekammer für Verkehrsunfälle – mache es auch sehr viel Sinn, da genaue Bezugnahmen möglich werden.<sup>743</sup>

Ein weiterer Richter gab an, er finde das Basisdokument auf jeden Fall weiterverfolgungswert. Es Sorge dafür, dass die Sache direkter entscheidungsreif werde. Es gebe die Chance, sehr konkret zu bestimmten Punkten vortragen zu können. Außerdem ermögliche es das Basisdokument, dass Inhalte, die oft über Seiten ausgeschmückt werden, in ein zwei Sätzen mitgeteilt werden können. Es gebe Anwälte, die zehn

---

<sup>740</sup> Ri04.

<sup>741</sup> CASE 591.

<sup>742</sup> Ri07.

<sup>743</sup> Ri08.



Seiten schreiben, obwohl man das Gleiche auch in drei Sätzen schreiben könnte. Alles zu lesen koste viel Zeit. Oft komme nach der Replik nichts inhaltlich Neues. Manchmal komme zehn Seiten Bekanntes, in dem sich dann ein Satz Neues befinde. Durch das Basisdokument könnten insbesondere diese Wiederholungen vermieden werden. Seiner Meinung nach würden die Parteien daraus auch selbst Vorteile ziehen, da es auch für sie übersichtlicher werde. Gleichzeitig gebe das Basisdokument eine bessere Grundlage für Vergleichsüberlegungen. Eine Einführung in den Sach- und Streitstand wäre nicht mehr nötig, da es das Basisdokument gebe.<sup>744</sup>

Eine weitere Richterin gab an: „Ich fand das Konzept gut, deswegen habe ich auch mitgemacht. Ich glaube, wichtig ist, wenn es tatsächlich umgesetzt wird, dass es einfach technisch funktioniert. [...] Dass man die Relation gleich durch die Parteien vornehmen lässt, das ist an sich eine gute Idee.“<sup>745</sup>

Eine weitere Richterin gab an, sie stehe dem Konzept grundsätzlich positiv gegenüber. Sie denke, es könnte eine Arbeitserleichterung für alle bringen. Manchmal seien die Schriftsätze der Rechtsanwälte sehr unstrukturiert und enthalten keine einzige Anspruchsgrundlage. Es könne schwierig werden, wenn sich das im Basisdokument fortsetzt. Wenn das Basisdokument aber zu mehr Ordnung beitrüge und mehr Struktur in die Schriftsätze brächte, wäre das zu begrüßen.<sup>746</sup>

Eine weitere Richterin stand dem Basisdokument ebenfalls positiv gegenüber. Konkret äußerte sie: „Ich hoffe, dass sich die Anwälte ein bisschen mehr bemühen, einen sauberen Vortrag zu machen und sie mit den Masken, die ihnen dann zur Verfügung stehen, bewusster den Tatsachenvortrag machen und einfach ordentlicher vortragen. Das ist leider ja oft bei uns so, dass einfach die ganze Lebensgeschichte, was für das Verfahren nicht wirklich relevant ist, vorgetragen wird. Es wäre die Hoffnung, dass einfach sauberer vorgetragen wird.“<sup>747</sup>

Ein weiterer Richter äußerte zu den Potenzialen des Basisdokuments: „Das Potenzial ist, dass von den Parteien schon eine Strukturierung vorgenommen wird, die man sonst nicht machen muss. Ich glaube, dass es auch allen hilft, wenn man konkreter aufeinander den Vortrag abstimmt. Der gute Anwalt kann das natürlich, alle können das, aber wenn es direkt gegenübersteht, ist es für alle einfacher, wenn man dann kleinteilig sagt: Hier Mangel eins und entsprechend sagt dann der Beklagte etwas. Dann können die auch ping-pong-mäßig sagen: Nein, es war etwas anderes vereinbart, nein stimmt gar nicht, weil das bezieht sich hier auf Mangel vier.“ Für die Zukunft äußerte er: „Ich glaube es verdient auf jeden Fall die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers oder des BMJ oder wem man dann das weitergibt. Also, dass man das zumindest

---

<sup>744</sup> Ri10.

<sup>745</sup> Ri12.

<sup>746</sup> Ri13.

<sup>747</sup> Ri16.



gedanklich weiterverfolgt, ob das jetzt gleich kommt, weiß ich nicht, aber vielleicht mal ein weitergehender Testlauf“.<sup>748</sup>

Eine weitere Richterin stand dem Konzept ebenfalls insgesamt positiv gegenüber und sah folgende Potentiale: „Die Übersichtlichkeit des Prozessstoffes sowohl in der Struktur als auch in der schnelleren Erkennbarkeit und dadurch verbunden eine viel klarere Einordnung, wie der Prozess weiter fortgehen muss, damit viel prozessökonomischeres, also zeitlich schnelleres, vielleicht auch kostengünstigeres Verfahren für die Parteien und dann damit wiederum verbunden, dass wenn ich mehr Zeit habe, mich inhaltlich mit der Sache auseinander zu setzen, dass dann auch die Entscheidungen besser werden und schneller rechtskräftig werden und das zu einer Entlastung der Instanz führt. Wir reden immer darüber, dass Justiz zu langsam ist und dass Justiz nicht in der Lage ist, schnell Rechtsfrieden zu stiften und wenn Justiz schneller würde, übersichtlicher und dadurch nachvollziehbarer würde, könnte ich mir durchaus vorstellen, dass das zur Stärkung der dritten Säule beiträgt.“<sup>749</sup>

Ein weiterer Richter gab in einem Fragebogen an, er bewerte das Basisdokument „positiv“, da es die „Erfassung des Sachverhalts erleichtern [kann]“.<sup>750</sup>

Ein Rechtsanwalt, der Klage im Basisdokument erhob führte aus: „[Ich] finde das gerade aus diesen Punkten sehr sinnvoll, weil man sich gegebenenfalls einen Vortrag spart und weil das Verfahren auf die wichtigen Punkte konzentrierbar ist, wenn das durchgehalten wird. Also das ist der Hauptpunkt. Ansonsten, ja, die Strukturierung und [...], dass auch der Anwalt sehen kann: ‚Ok, da ist jetzt meinem Vortrag nicht wirklich was entgegengebracht worden, das passt so und reicht auch‘. Denn, wenn man das Ganze in zehn Schriftsätzen hat, dann vergisst man und muss immer wieder nachschauen, ob das bestritten wurde oder nicht, ob Beweisangebote gemacht worden sind, etc.“<sup>751</sup>

Ein weiterer Rechtsanwalt gab an, dem Basisdokument grundsätzlich sehr offen gegenüberzustehen, obwohl er eigentlich ein Papierfreund sei. Er habe zwar in dem konkreten Verfahren, in dem er für die Teilnahme an der Erprobung angefragt wurde, seine Teilnahme abgelehnt, jedoch selbst ein anderes Verfahren vorgeschlagen, in dem er sich die Arbeit mit dem Basisdokument vorstellen könne. Teilweise wolle man das Verfahren als Parteivertreter zwar dubios oder neblig gestalten, je nachdem, auf welcher Seite man stehe. Trotz solcher „Nebelkerzen“ sei es aber grundsätzlich sinnvoll, das Verfahren übersichtlich zu gestalten.<sup>752</sup>

Ein weiterer Rechtsanwalt gab an, er finde das Basisdokument prinzipiell sinnvoll. Man müsse es einfach mal versuchen. Aktuell würden Zivilverfahren viel zu lange dauern.

---

<sup>748</sup> Ri18.

<sup>749</sup> Ri19.

<sup>750</sup> CASE 794.

<sup>751</sup> Anw01.

<sup>752</sup> Anw04.



Wer wolle, könne Verfahren enorm in die Länge ziehen. Das sei ein Problem, daher sei er für einen Testlauf offen. Ein Vorteil des Basisdokuments sei, dass man die unstrittigen Teile schneller unter Kontrolle habe.<sup>753</sup>

Ein weiterer Rechtsanwalt gab an, er würde das Basisdokument sehr begrüßen. Man könne nicht zum 5. Mal das Gleiche schreiben. Er sehe bei seinen Gegnern oft, dass nach dem Motto vorgetragen werde „Wer kein Scharfschütze ist, nimmt die Schrotflinte“. Das sei die Ursache für viele Wiederholungen. Wenn versucht werde, Wiederholungen dadurch zu begrenzen, sei das sehr positiv. Seine Arbeitsweise würde sich sicher ändern, das ließe sich aber sicher lösen.<sup>754</sup>

Sehr positiv äußerte sich ein weiterer Rechtsanwalt. Er finde das Basisdokument sei eine ganz hervorragende Idee. Er könne technologisch nicht beurteilen, ob das nicht auch eine KI könnte, aber die Idee finde er sehr gut. Seine Kanzlei versuche bereits selbst, technische Lösungen einzubinden, die Daten aus Eingangsschreiben extrahieren und wiederkehrende Fallgruppen erkennen. Das Basisdokument sei natürlich analoger, aber er halte es für ein „geradezu gebotenes Instrument“, um in komplexeren Streitigkeiten den Überblick zu behalten. Er erlebe es in Verfahren mit schweren Personenschäden, dass sich über Jahre viele Leitzordner füllen. Es sei dann schwierig zu erkennen, was überhaupt noch streitig ist und was nicht oder zu welchem Punkt was vorgetragen wurde. Es gebe zwei, drei Verfahren in seiner Kanzlei, die man seines Erachtens gar nicht mehr entschieden kriege, da der Streitstoff uferlos sei. Da müsste man sich mindestens einen Tag vorbereiten, um überhaupt die Akte zu verstehen. Und dann wisse man immer noch nicht, was genau streitig sei. Er sei für das Projekt direkt „Feuer und Flamme“ gewesen.<sup>755</sup>

Ein weiterer Rechtsanwalt bewertete das Konzept ebenfalls grundsätzlich positiv. Für seine konkrete anwaltliche Tätigkeit biete das Basisdokument allerdings keine großen Potentiale, da er primär im Arbeitsrecht tätig sei und sich die dortigen Verfahren zu 70 % in Güteterminen erledigen ließen. Er könne das Basisdokument daher nur sinnvoll verwenden, wenn er auch mal eine Kammersache oder ein Verfahren am Landgericht bzw. dem Bundesarbeitsgericht habe. Gleichzeitig sei er jedoch froh, sich nicht mehr damit auseinandersetzen zu müssen, da er in drei/vier Jahren in Rente gehe.<sup>756</sup>

Ein weiterer Rechtsanwalt teilte mit, er könne sich vorstellen, dass das Basisdokument in der praktischen Handhabung zu mehr Effizienz führe. Es sei eine bekannte Form der juristischen Arbeitsweise. Es eigne sich sehr gut, den Vortrag gegenüberzustellen. Viele Kollegen fertigen sich ohnehin eine Art T-Blatt an, wie man es noch aus der Referendarausbildung kenne. Man müsse sich natürlich ein bisschen umgewöhnen,

---

<sup>753</sup> Anw06.

<sup>754</sup> Anw11.

<sup>755</sup> Anw12.

<sup>756</sup> Anw16.



das wäre allerdings kein Problem. Ihm habe es gefallen, da die Arbeitsweise bekannt sei.<sup>757</sup>

Eine weitere Rechtsanwältin äußerte, sie finde das Basisdokument super. Es wäre eine absolute Arbeiterleichterung. Sie hasse es, wenn in Schriftsätzen alles fünf bis sechs Mal komme. Durch das Basisdokument würde das Verfahren verkürzt und beschleunigt werden.<sup>758</sup>

Ein weiterer Rechtsanwalt äußerte, er denke die größten Vorteile aus dem Basisdokument würden die Gerichte ziehen. Sie haben die Möglichkeit, so zielgerichtet zu sehen, was wozu vorgetragen wurde. Aber wenn das Programm vernünftig ausgearbeitet ist, sehe er auch einen Vorteil für die Rechtsanwälte. Man könne sich schneller einen Überblick verschaffen und müsse nicht mehr durchblättern. So könnte es auch für Rechtsanwälte „etwas fixer“ gehen. In jedem Fall fand er es spannend, mal zu sehen, wie das Basisdokument aussieht. Er sei weiter offen für das Projekt und werde bei einem geeigneten Fall, wenn er Zeit habe, gerne wieder teilnehmen.<sup>759</sup>

Ein weiterer Rechtsanwalt führte auf die Frage hin, ob er dem Basisdokument insgesamt positiv gegenüberstehe, aus: „Wenn man es ein paar Mal gemacht hat, sicherlich. Am Anfang habe ich mir schon gedacht, ‚auf was habe ich mich hier jetzt eingelassen‘. Aber wenn man es ein paar Mal gemacht hat, ist es kein Problem mehr. So wie es immer ist mit Umstellungen. Insgesamt macht es durchaus Sinn.“<sup>760</sup>

Ein weiterer Rechtsanwalt resümierte: „Ich fand die Idee dahinter gut und finde sie auch jetzt noch gut. Also dieses strukturierte Erwidern auf einzelne Punkte hat mich überzeugt. Letztendlich ist das ja Richterarbeit. Der stellt zuerst unstrittigen Sachvortrag vor, dann den Streitigen und letztendlich ist das Basisdokument genau das. Und damit nehmen Sie letztlich dem Richter die Arbeit ab. Denn man sieht direkt, was ist streitig und was nicht. Die Arbeitsweise des Richters wird dadurch erleichtert.“ Auch die anwaltliche Arbeitsweise werde jedoch erleichtert, denn: „Dadurch, dass man den gesamten Vortrag geballt vor einem hat, ohne in unterschiedliche Anwendungen gehen zu müssen und ohne unterschiedliche Schriftsätze, wird es sicherlich vereinfacht.“<sup>761</sup>

Ein weiterer Rechtsanwalt fasste zusammen: „Ich fand es eigentlich gut. Ich kann mir das gut vorstellen, dass man damit arbeitet und dass es es einfacher macht.“<sup>762</sup>

Ein weiterer Rechtsanwalt führte als Gesamtbewertung aus: „Ich gehe davon aus, dass das die Zukunft ist. Ich habe nur Skepsis dahingehend, was die KI irgendwann leisten kann. [...]. [I]ch denke mir dann, schaufle ich mir als Rechtsanwalt mein eigenes Grab?

---

<sup>757</sup> Anw17.

<sup>758</sup> Anw20.

<sup>759</sup> Anw22.

<sup>760</sup> Anw23.

<sup>761</sup> Anw24.

<sup>762</sup> Anw25.



Denn davon lebt ja auch ein Rechtsanwalt, dass man verschiedene Sachen aus einem Chaos sinnvoll einordnen kann. Das Basisdokument würde aber, aufgrund dieser neu gegebenen Übersichtlichkeit, mehr Licht ins Dunkel bringen, auch für Nichtjuristen. Das ist meine Einschätzung. Die Frage, die ich mir eben stelle ist, wenn man das weiter fortentwickelt, was bedeutet das für den Berufsstand Rechtsanwalt. Ein Zitat von einem Vortrag [...] lautet: ‚Was eine Maschine niemals ersetzen kann, ist Kommunikation‘. Sprich eine Maschine kann niemals so viel Vertrauen erwecken wie ein Mensch. Und darum wird diese Art des Berufsstandes in den nächsten Jahrzehnten nicht aussterben. Aber abgesehen davon, finde ich es ein wirklich sehr interessantes Forschungsprojekt.“<sup>763</sup>

Ein weiterer Rechtsanwalt äußerte sich ebenfalls sehr positiv: „Der Grundgedanke und so wie es dann umgesetzt wurde und man es vielleicht noch umsetzen könnte, das finde ich grundsätzlich alles positiv. Wenn man die Schriftsätze liest, dann liest man wieder den Schriftsatz, dann liest man wieder die Erwiderung und jedes Mal würde man sich denken, ja der hat recht und der hat recht und zum Schluss liest man dann das Urteil, das versucht, das alles irgendwie zusammenzubringen. Wenn man das jetzt im Basisdokument hat und [jemand] stellt eine Behauptung auf, dann gibt es auf der anderen Seite gleich die passende Erwiderung dazu oder den Gegenbeweis oder die Kritik daran. Da kann man sich gleich seine Meinung bilden dazu, deswegen finde ich es eigentlich schon recht sinnvoll. Und auch der Schritt, dass man quasi unsere Möglichkeiten jetzt nutzt, um sowas hier umzusetzen und das weiterzuentwickeln, das finde ich sehr sinnvoll. Wie auch immer das dann mal sein könnte, aber ich finde es auf alle Fälle einen sinnvollen Forschungsansatz.“<sup>764</sup>

Ein weiterer Rechtsanwalt führte im Rahmen seiner Gesamtbewertung aus: „[Es] ist [...] eines der großen Probleme, wenn man jetzt so wie wir im Baubereich große Prozesse mit vielen Einzelsachverhalten und Punkten und so weiter führt, dass man jedes Mal wieder, wenn man sowas nicht intern führt – und das machen die wenigsten, weil es aufwendig ist – immer wieder gucken muss, was hat denn der andere wo wie dazu vorgetragen.“ Zwar werde bestimmte Prozesstaktik dadurch erschwert, etwa „das Täuschen und Verschweigen“, das sehe er jedoch insgesamt positiv, da zum einen noch „genug anwaltliche Prozesstaktik übrig bleib[e]“ und es zum anderen „nicht die hauptanwaltliche Strategie sein [könne]“, darauf zu hoffen, das Gericht werde Vortrag übersehen.<sup>765</sup>

### a) ... unter gleichzeitiger Kritik an bestimmten Rahmenbedingungen des Reallabors

Viele äußerten sich zwar positiv gegenüber dem Grundkonzept kritisierten jedoch bestimmte Rahmenbedingungen, die der Durchführung der Erprobung unter den beschriebenen Reallabor-Bedingungen geschuldet waren.

---

<sup>763</sup> Anw26.

<sup>764</sup> Anw27.

<sup>765</sup> Anw28.



Konkret wurde etwa die **fehlende verpflichtende Nutzung** bemängelt:

Ein Richter führte aus, seiner Meinung nach müsse die ZPO reformiert werden. Die Verfahren würden schwerer und komplexer. Anwälte schreiben teilweise sehr unstrukturiert. Es müsse eine Möglichkeit geben, die Parteien zu zwingen, dass sie strukturierter arbeiten. Eventuell in der ZPO niedergeschrieben. Es sei die Schwäche des Reallabors gewesen, dass die Richterschaft die Anwaltschaft nicht zur Teilnahme zwingen konnte. Die Idee sei jedoch im Grundsatz super.<sup>766</sup>

Ein weiterer Richter gab im Rahmen eines Fragebogens an: „Das verfolgte Ziel ist zweifellos förderungswürdig“, kritisierte jedoch, dass es im Rahmen des Projekts kaum möglich war, Massenverfahren, in denen ein besonderer Bedarf bestehe, für die Arbeit mit dem Basisdokument zu gewinnen.<sup>767</sup>

Ein weiterer Richter kritisierte die Freiwilligkeit, auf der das Reallabor basierte: „Ohne gesetzliche Verpflichtung ist das Basisdokument sinnlos. In der Sache gehe ich zwar davon aus, dass die Zuordnung des wechselseitigen Parteivortrags zueinander gegenüber ‚schlechten‘, d.h. unstrukturierten Schriftsätzen verbessert werden kann. Eine wirkliche Erleichterung, gerade in ‚großen‘ Zivilprozessen würde sich aber letztlich nur aus einer erheblichen Verschärfung von ZPO-Vorschriften ergeben, welche derzeit ausufernden und ständig neuen Sachvortrag bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung ermöglichen.“<sup>768</sup>

Außerdem wurde der mit der Übertragung herkömmlichen Vortrags in das Basisdokument einhergehende Mehraufwand kritisiert und eine **Nutzung des Basisdokuments von Verfahrensbeginn an** gefordert:

Ein Richter führte dazu aus: „Die Hoffnung muss ja sein, dass man besser strukturierte Parteivorträge kriegt. Vielleicht weniger umfangreiche Schriftsätze mit vielen Wiederholungen an unterschiedlichen Stellen versteckt. Gerade wenn es versteckt ist, ist es sehr anstrengend. Und letztlich, so würde ich mal sagen, eine gewisse Disziplinierung, das alles dann auch nur einmal [vorgetragen wird].“ Nachteile bei der Arbeit im Basisdokument erkenne er unter der Bedingung nicht, dass das Basisdokument bereits mit der Klageerhebung genutzt werde. Bei Übertragungen sehe er das Risiko, dass das Gericht abgleichen müsse.<sup>769</sup>

Eine Rechtsanwältin begrüßte die Idee des Basisdokuments unter der Bedingung, dass bereits Klage im Basisdokument eingereicht werde und daher kein Übertragungsaufwand geleistet werden müsse. Das wäre aus ihrer Sicht perfekt. Sie finde es unter diesen Voraussetzungen sehr sinnvoll, da es auch Anwälten Arbeit spare. Es bedeute für alle eine Arbeitserleichterung. Man müsse in dem Fall nicht mehr zehn Schriftsätze nebeneinanderlegen und vergleichen. Vergleichbar wie in dem Basisdokument

---

<sup>766</sup> Ri02.

<sup>767</sup> CASE 800.

<sup>768</sup> CASE 801.

<sup>769</sup> Ri15.



gearbeitet wird, handhabe sie es auch mit ihren Mandanten. Sie schicke ihnen ihren Schriftsatzentwurf und sie schreiben jeweils, an welcher konkreten Stelle Änderungsbedarf bestehe.<sup>770</sup>

Andere kritisierten allgemein die im Reallabor vorgesehene **technische Umsetzung des Basisdokuments** und forderten etwa Schnittstellen zu bestehenden Programmen oder eine cloudbasierte Umsetzung:

Eine weitere Richterin äußerte, sie habe die Idee gut gefunden und finde sie immer noch gut. Für Sie sei lediglich der Prototyp nicht praktikabel gewesen. Sie sei der Meinung, dass die Idee unbedingt weiterverfolgt werden sollte.<sup>771</sup>

Ein Richter äußerte in seinem Fazit: „Ich finde das Projekt nach wie vor interessant. [...] Ich könnte mir vorstellen, und das habe ich aus dem Projekt für mich mitgenommen, dass die Möglichkeit dieser Strukturierungen, sicherlich noch nicht ausgereizt ist. Was aber definitiv so ist: Wenn man das Ganze weiterverfolgen möchte, muss man doch sehr an den verschiedenen Softwareschnittstellen arbeiten oder es zumindest so möglich machen, dass man eine Zugriffsmöglichkeit auf eine zentral gespeicherte Stelle bekommt, sonst entstehen Mehraufwände, die die Anwälte möglicherweise dazu bewegen, zu sagen, man macht da nicht mit. Aber sonst fand ich es interessant [...]. Ich denke aber auch, dass, wenn Laien vor Gericht ohne Prozessbevollmächtigten auftreten und Sachen selber geltend machen wollen, Strukturierungsvorgaben sehr hilfreich sein könnten. [...] Allerdings muss man aufpassen, dass es nicht zu sehr in die andere Richtung kippt und man standardisierte Masken vorgibt. Das fand ich war der Charme dieses Projekts, dass wir, die das Verfahren betreiben und am Ende entscheiden müssen, das selbst gestalten und Einfluss nehmen konnten.“<sup>772</sup>

Ein weiterer Richter äußerte auf die Frage, ob er dem Vorschlag des Basisdokuments jenseits geäußerter Kritik an der konkreten technischen Umsetzung im Reallabor konzeptionell positiv gegenübersehe: „Ja, das glaube ich schon. Die Idee dahinter finde ich gut. [...] Also wenn diese inhaltliche Verknüpfung [zu bestehenden Programmen] plus die Cloudbasierung käme, wäre ich beim Basisdokument total dabei. Da habe ich eine große Hoffnung. Das finde ich wirklich sehr gut vom Gedankengang her. Denn das ist ja genau der Gedankengang, den wir bisher zu Papier gebracht haben. Und ich bin in die großen Verhandlungen eigentlich immer mit genau der Struktur, die das Basisdokument bietet, reingegangen.“<sup>773</sup>

Eine weitere Richterin fasste zusammen: „Die Grundidee finde ich gut. Hier hat es einfach gekrankt an den technischen Problemen zum einen und zum anderen an der Frage, dass derjenige, der beginnt, die Struktur vorgibt“. Dies war aus Sicht der

---

<sup>770</sup> Anw13.

<sup>771</sup> Ri03.

<sup>772</sup> Ri05.

<sup>773</sup> Ri06.



Richterin in dem konkreten Verfahren problematisch, da der Kläger seinen Vortrag nicht kleinteilig untergliederte, sondern mehrere Mängel in einem Beitrag anbrachte.<sup>774</sup>

Ein weiterer Richter bewertete in einem Fragebogen das Konzept positiv, kritisierte jedoch die konkrete technische Umsetzung: „Die Idee eines strukturierten Parteivortrags sehe ich positiv. Wie in allen Lebensbereichen auch sonst nutzen Menschen eine neue (technische) Möglichkeit indes nur dann, wenn ihnen das Leben dadurch leichter gemacht wird. Das war hier leider nicht so.“<sup>775</sup>

Ein Rechtsanwalt führte aus, das Konzept des Basisdokuments finde er gut, da er es befürworte, sich auf das Wesentliche zu konzentrieren und eine gewisse Struktur zu haben. Die konkrete technische Umsetzung des Projekts sei jedoch für seine tägliche Praxis zu aufwendig gewesen.<sup>776</sup>

Ein Rechtsanwalt hielt das Basisdokument prinzipiell für eine gute Sache. Wenn er 5–10 Jahre in die Zukunft denke und so etwas eingeführt werden würde, fände er es eine super Idee. Für ihn seien jedoch einige Fragen offen. Zum einen die Frage, wie man das Basisdokument in die Kanzleisoftware implementiere. Es müsse aus Anwaltsicht benutzerfreundlich sein. Er glaube, dass das prinzipiell gut implementierbar sei, wenn aber nicht, dann sei es unangenehm. Aber es sollte technisch möglich sein. Außerdem würde bestimmte Prozesstaktik erschwert. Das sei zwar für ihn persönlich wohl nachteilhaft, insgesamt sei er dennoch klar dafür, einen transparenten Prozess für alle zu schaffen. Herausforderungen sehe er außerdem für seine Mandantenkommunikation. Insgesamt sei er dem Projekt gegenüber jedoch trotzdem positiv gestimmt. Wenn er im Basisdokument arbeiten würde, würde er seine Arbeitsweise dahingehend anpassen, dass der Mandant keinen ersten Entwurf mehr bekommen würde, da sonst seine Arbeit in der Kanzlei gelähmt werden würde, da wohl viele Rückfragen kämen.<sup>777</sup>

Ein weiterer Rechtsanwalt äußerte: „Also das Konzept generell finde ich gut. Deswegen habe ich ja eigentlich als Erster angeregt, dass wir das machen und auch den Klägervorteiler überzeugt davon, weil es ja durchaus sinnvoll ist, wenn man mal Schriftsätze hat und eine Tatsache [...] behauptet [wird], dann schreibt man daneben, in das Erwiderungsdokument, kommentiert die Tatsache, bestreitet [...] und kommentiert eben hierzu. Das finde ich als Konzept gut, aber es hat [Anm.: wegen technischer Probleme] nicht funktioniert.“<sup>778</sup>

Wieder andere sprachen mehrere der vorbezeichneten Kritikpunkte an:

---

<sup>774</sup> Ri14.

<sup>775</sup> CASE 792.

<sup>776</sup> Anw09.

<sup>777</sup> Anw10.

<sup>778</sup> Anw29.



Ein Richter, der in Fragebögen angab, dem Basisdokument teilweise positiv gegenüberzustehen,<sup>779</sup> konkretisierte im Interview: „Die Strukturierung des Prozessstoffes ist gerade für das Gericht viel wert. Insbesondere [...] bei Referatsübergaben. Dass man schon eine Strukturierung hat, auf die auch der Nachfolger zugreifen kann. Gilt aber sicherlich auch für die anwaltlichen Vertreter. Wenn ein Beklagtenvertreter wechselt, bspw., dann hätte der die gleichen Vorteile. Auf der anderen Seite, jetzt konkret für das Projekt, habe ich eben gesehen, dass es nicht gut in unsere sonstige Software integriert war. Aber ich denke, das konnte man auch nicht besser machen. Weitere Vorteile, über die Strukturierung hinaus, sehe ich eigentlich nicht. Speziell bei uns am Landgericht. Wir haben ja eh schon die digitale Akte. Das heißt für mich gibt es keinen zusätzlichen Vorteil, dass es nochmal digital abgespeichert ist.“ Auf Rückfrage hin, ob er auch Nachteile erkenne, führte er aus: „Für das Gericht sehe ich eigentlich keine Nachteile. Aber für Verfahrensbeteiligte in bestimmten Verfahren schon“. Für diese sei „es manchmal ganz praktisch [...], wenn man Sand ins Getriebe streut oder Nebelkerzen zünden kann.“ Außerdem zog er schlussendlich das Fazit: „Ich glaube, das Problem, dass das Projekt hatte, war, dass man es nicht mit so einer Experimentierklausel verbunden hat. Und dieser Ansatz, das auf Freiwilligkeit basieren zu lassen, hat aus meiner Sicht nicht unbedingt funktioniert. Was man auch daran erkennt, dass es so wenige Matches gab.“<sup>780</sup>

Ein Richter gab an, er sehe den großen Vorteil des Basisdokuments vor allem in der Strukturierungswirkung und darin, dass das Basisdokument in der Endausbaustufe den Tatbestand ersetzen könnte. Das würde den gerichtsseitigen Aufwand reduzieren. Zwar finde er das Basisdokument auch ohne den Tatbestandsersatz grundsätzlich positiv, es verliere jedoch ein bisschen an Charme. Im Prototyp fand er vor allem die Doppelarbeit schlecht sowie die Brücke mit dem PDF-Dokument.<sup>781</sup>

### b) ... in einer bestimmten Ausgestaltung

Mehrere Erprobungsteilnehmende konnten der Idee des Basisdokuments **speziell in bestimmten Verfahren** Positives abgewinnen:

Ein Rechtsanwalt meinte, das Basisdokument sei in komplexeren Sachen gut vorstellbar. Die Übersichtlichkeit würde sicher erhöht werden. Es müsste jedoch sichergestellt werden, dass Schriftsatzdiktate weiterhin möglich sind.<sup>782</sup>

Ein weiterer Rechtsanwalt sah zumindest in bestimmten Verfahren Chancen für das Basisdokument. Nach seiner Auskunft sei es in einzelnen Fällen sicher sinnvoll, um sich auf die relevanten Punkte zu konzentrieren. Was er rechtsstaatlich allerdings für problematisch halte, sei, dass später einmal KI eingesetzt werden könnte, um Urteilsvorschläge zu erstellen. Dadurch würde ein Ankereffekt entstehen. In einem solchen Fall

<sup>779</sup> CASE 528; CASE 648; CASE 649; CASE 650.

<sup>780</sup> Ri09.

<sup>781</sup> Ri11.

<sup>782</sup> Anw03.



würde dann das Programm oder eine KI die Entscheidung treffen, langfristig gesehen. Die Gerichte würden dazu verleitet werden, direkt auf das Ergebnis zu gucken und dieses in ihr Urteil zu übernehmen. Man sehe diese Tendenz jetzt schon bei Sachverständigengutachten. Es werde eher auf das Ergebnis geschaut als auf die Nachvollziehbarkeit. Ferner sehe er Herausforderungen mit Blick auf die Mandantenkommunikation, da seine Mandanten regelmäßig eine zusammenhängende Argumentation erwarten würden. Auf Rückfrage, in welchen Bereichen er die angesprochenen Potentiale sehe, führte er aus, er könne sich das Basisdokument vor allem in tatsächlichen Fällen vorstellen. Problematisch seien Verfahren, in denen es primär um die rechtliche Würdigung gehe.<sup>783</sup>

Ein weiterer Rechtsanwalt schilderte, er finde die Idee des Basisdokuments grundsätzlich nicht schlecht, sehe allerdings einen anfänglichen Mehraufwand, der sich erst im späteren Verfahrensverlauf rechne. Er könne sich die Nutzung des Basisdokuments vor allem bei Verfahren vorstellen, in denen ein mehrmaliger Schriftwechsel stattfinde. Besonders in Nachbarschaftsstreitigkeiten oder Familiensachen könne er es sich sehr gut vorstellen, da es dort oft zu Wiederholungen komme. Hier bestehe bei den Parteien oft ein extrem hoher Mitteilungsbedarf. In den passenden Verfahren sei es eine gute Sache.<sup>784</sup>

Ein weiterer Rechtsanwalt gab zwar zunächst an: „In der jetzigen Form finde ich es nicht sehr anwaltsanwenderfreundlich. Der Vorteil erschließt sich für mich vor allem für den Richter, der den Prozess vorbereitet und relationstechnisch die Argumente gegenüberstellen kann. Aber dieser Vorteil erschließt sich für meine Arbeit nicht. Vielleicht für jüngere Kollegen, die im Termin nur noch mit Laptop arbeiten. Aber für mich persönlich sehe ich keinen Vorteil.“ Später revidierte er jedoch diese Aussage teilweise und führte aus, in „Bausachen, die ja oft über Jahre gehen [...] kann es sinnvoll und hilfreich sein, wenn man die einzelnen Mängel durchnummeriert und dann rechts und links den jeweiligen Vortrag hat. [...] Und jetzt glaube ich widerspreche ich mir zu dem, was ich vorhergesagt habe, denn da hatte ich das Baurecht nicht im Blick. Und da wäre ich bereit mich auch technisch einzuarbeiten und umzustellen, denn da leuchtet mir der Vorteil ein.“<sup>785</sup>

Ein weiterer Rechtsanwalt gab im Rahmen seiner Gesamtbewertung an: „Also einerseits finde ich es gut, wenn was Neues probiert wird und man das vereinfachen will. Aber ich würde sagen, also für einfache Verfahren, da fände ich es echt gut, wenn das eingeführt werden würde, weil im Prinzip kann man da echt schnell arbeiten, bei einfach gelagerten Sachverhalten, kürzeren Klagen und so weiter. Ich glaube bei komplexeren Sachverhalten, da wäre ich eher nicht dazu bereit, das zu machen.“<sup>786</sup>

---

<sup>783</sup> Anw18.

<sup>784</sup> Anw19.

<sup>785</sup> Anw21.

<sup>786</sup> Anw30.



Ein Rechtsanwalt knüpfte die aus seiner Sicht sinnvolle Idee des Basisdokuments an die Bedingung, dass eine **gangbare Lösung für die Mandantenkommunikation** gefunden und bereitgestellt werden müsse:

Ein anderer Rechtsanwalt führte aus, er finde die Idee gar nicht so verkehrt. Es sei oft so, dass man bei ausufernden Schriftsätzen vergesse, auf einen Absatz zu replizieren. Es sei teilweise schwierig Bezug zu nehmen. Man passe sich ja oft den Gliederungspunkten der Gegenseite an. Wenn diese z.B. in I.-VII. gliedere, mache man das oft auch so. Auch, wenn das nicht immer sinnvoll sei. Wichtig sei aus seiner Sicht, dass das Basisdokument sich zur Mandantenkommunikation eigne. Da sich das Basisdokument in diesem Fall nicht an Experten richte, müsse es „idiotensicher“ sein.<sup>787</sup>

Ein Richter führte aus: „Ich fand es grundsätzlich eine gute Idee, muss aber sagen, dass ich zwischenzeitlich in einem anderen Zusammenhang eine Fortbildung gemacht habe, da ging es um den AI-Einsatz [...]. Und das hat mir die Augen geöffnet, dass es zu diesem Konzept durchaus Konkurrenzmodelle gibt [...]. Insgesamt würde er zwar „mit Blick auf die AI den Abgesang auf das Basisdokument derzeit für verfrüht halten“, gleichwohl mahnte er jedoch an: „Ich glaube, man würde einen Fehler machen, wenn man das Basisdokument als ‚stand alone‘ betrachtet, so wie es jetzt ist. Sondern ich denke, wenn man das entwickeln will, dann muss man es so konzipieren, dass es von vornherein auf eine AI-Unterstützung angelegt ist oder dass sie zumindest möglich ist.“<sup>788</sup>

### 3. *Teilweise: Keine befürwortende oder ablehnende Tendenz*

Einige Erprobungsteilnehmende äußerten keine klare Tendenz in Richtung einer Befürwortung oder Ablehnung des Konzepts „Basisdokument“:

Für einen weiteren Rechtsanwalt, der Klage im Basisdokument erhob, ist entscheidend, dass das Basisdokument zu Zeitgewinnen führt. Er bearbeite oft Massenverfahren. Wenn das Basisdokument einen Zeitgewinn darstellt, dann stehe er da auf jeden Fall dahinter. Solange diese Form des Vortrags aber noch nicht verpflichtend sei und dadurch die eigene Arbeit einen Mehraufwand bedeute, bzw. die bisherige Arbeitsweise zeitsparender ist, dann entscheide er sich für die bisherige Arbeitsweise. Seine Kanzlei habe mit fünf Anwälten im letzten Jahr 4000 Fälle bearbeitet. Man könne daher nicht viel Zeit in die Einarbeitung in das Basisdokument stecken. Alles in allem stehe er dem Projekt auf jeden Fall offen gegenüber, wenn man mit der Arbeit im Basisdokument Zeit sparen kann. Auch er befürchtete jedoch, dass es für das Basisdokument schwer werden könnte mit der Entwicklung von KI mitzuhalten. Er behalte das Basisdokument im Hinterkopf und schließe nicht aus, nochmal Klage im Basisdokument einzureichen. Auf Dauer werde es jedoch ohne zeitliche Erleichterungen schwer.<sup>789</sup>

---

<sup>787</sup> Anw07.

<sup>788</sup> Ri20.

<sup>789</sup> Anw02.



Ein Richter gab in einem Fragebogen ohne Offenbarung einer eigenen Präferenz an, das Basisdokument biete auf der einen Seite ein „Potential bei der Steigerung der Effektivität der richterlichen Aktenbearbeitung“, auf der anderen Seite ein „Risiko der fehlenden Akzeptanz“.<sup>790</sup>

#### 4. Zusammenfassung und Einordnung

Zusammengefasst war die Akzeptanz des erprobten Konzepts des Basisdokuments bei den befragten Richterinnen und Richtern und auch bei den befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten hoch. Ein Großteil geäußelter Kritik betraf nicht das Konzept des Basisdokuments selbst, sondern lediglich die erprobungsbedingten Begleitumstände des Reallabors, etwa den Übertragungsaufwand sowie die konkrete technische Umsetzung auf Basis des geltenden elektronischen Rechtsverkehrs und ohne Schnittstelle zu E-Akten- und Kanzleisoftwaressystemen.

Auffällig ist, dass die Rückmeldungen, die in Interviews mit den Erprobungsteilnehmenden gewonnen werden konnten, insbesondere auf Seiten der Anwaltschaft, tendenziell positiver auszufallen scheinen als Rückmeldungen Dritter, die von den Teilnehmenden mittelbar an die Projektgruppe herangetragen wurden. So wurde teils von richterlicher Seite mitgeteilt, die Anwaltschaft stehe dem Konzept des Basisdokuments kritisch gegenüber. Konkret wurde etwa gemutmaßt, „die Anwaltschaft [setze] mehr auf künstliche Intelligenz und Textauswertungsprogramme“<sup>791</sup> oder „das Basisdokument hol[e] die Anwaltschaft nicht da ab, wo sie herkommt“.<sup>792</sup> Auch von anwaltlicher Seite wurde von vermuteter oder wahrgenommener Skepsis unter den eigenen Kolleginnen und Kollegen berichtet. So führte ein Rechtsanwalt aus, er sei zwar offen, nehme allerdings bei seinen Kollegen wahr, diese würden sich tendenziell ungern reinreden lassen, wie sie Dinge zu erledigen haben.<sup>793</sup> Eine weitere Rechtsanwältin meinte, Kollegen, die gerne Verwirrung stiften – zu denen sie nicht gehöre – würden das Basisdokument wohl nicht wollen.<sup>794</sup> Ein weiterer Rechtsanwalt berichtete im Anschluss an eine Informationsveranstaltung von kritischen Stimmen unter älteren Kollegen.<sup>795</sup> Ein weiterer Rechtsanwalt berichtete von Kollegen, die sich durch das Basisdokument taktisch eingeschränkt fühlten, während er selbst aus persönlicher Sicht wenig Einschränkungen wahrnahm.<sup>796</sup> Auch in früheren Stimmungsbildern außerhalb des Reallabors, etwa dem Berufsrechtsbarometer 2021, wurde von größerer Skepsis gegenüber dem Vorschlag des Basisdokuments berichtet.<sup>797</sup>

Dies könnte auf verschiedene Faktoren zurückzuführen sein. Zum einen wird zuzugestehen sein, dass diejenigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die sich zur Teilnahme und /

---

<sup>790</sup> CASE 791.

<sup>791</sup> Ri01.

<sup>792</sup> Ri01.

<sup>793</sup> Anw10.

<sup>794</sup> Anw20.

<sup>795</sup> Anw27.

<sup>796</sup> Anw01.

<sup>797</sup> Im Berufsrechtsbarometer 2021 lehnten 67 % der Befragten das Basisdokument in seiner damals diskutierten Konzeption ab, vgl. *Kilian*, AnwBl 2023, 548, 549.



oder Befragung im Rahmen des Reallabors bereiterklärt haben, dem Konzept des Basisdokuments tendenziell offener gegenüberstehen als all diejenigen, die eine Teilnahme an Erprobung und Befragung ablehnten. Ein entsprechender Bias kann jedenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Andererseits könnte es gerade den (nicht repräsentativen) Befragungen im Kontext des Reallabors gelungen sein, einem Bias entgegenzuwirken, der im Hinblick auf frühere Befragungen im Rahmen des Berufsrechtsbarometers 2021 treffend beschrieben wurde: „Die entsprechenden Befunde können, dies sei vorausgeschickt, nicht mehr als ein sehr grobes Meinungsbild geben – zum einen konnte nicht erwartet werden, dass die Befragten den in seinen Details sehr verästelten Vorschlag der Richterschaft mehr als nur holzschnittartig zur Kenntnis genommen hatten. Zudem ist die Diskussion zum strukturierten Parteivortrag in stetigem Fluss und umfasst verschiedenste, sich in Details unterscheidende Konzepte.“<sup>798</sup> Auch im Rahmen des Reallabors fielen zahlreiche Fehlvorstellungen hinsichtlich der Idee des Basisdokuments auf. Insbesondere gingen einige Parteivertreter ursprünglich davon aus, das Basisdokument würde bereits auf künstliche Intelligenz zurückgreifen.<sup>799</sup> Im Rahmen der individuellen Interviewführung im Rahmen der Projektevaluation konnten solche Fehlvorstellungen jedoch schnell aufgeklärt werden. Hierdurch konnte stets sichergestellt werden, dass auch die Projektteilnehmenden, die nicht selbst im Reallabor mit dem Basisdokument gearbeitet haben, den Basisdokument-Vorschlag tatsächlich in der im Reallabor erprobten Form beurteilten und nicht „verschiedenste, sich in Details unterscheidende Konzepte“. Die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Konzept des Basisdokuments nebst seinen möglichen Vor- und Nachteilen erfolgte zudem im Kontext des Reallabors wesentlich intensiver als im Rahmen früherer Befragungen. Insbesondere bei den Parteivertretern, die selbst intensiv mit dem Basisdokument gearbeitet haben, muss nicht befürchtet werden, dass diese den Vorschlag „nur holzschnittartig zur Kenntnis genommen hatten“. Die Beurteilung des Basisdokuments durch die Teilnehmenden des Reallabors dürfte demnach weit aus informierter sein als frühere Einschätzungen oder solche, die lediglich am Rande des Projekts bei informellen Gesprächen erfolgten.

Vergleicht man die Rezeption, die das Basisdokument im Reallabor erfuhr, mit den Zustimmungswerten aus dem Berufsrechtsbarometer 2021 drängt sich zudem auf, dass die Weiterentwicklung der Idee des Basisdokuments durch die Projektgruppe zu einer erheblichen Akzeptanzsteigerung in der Anwaltschaft geführt hat. Die Projektgruppe entschied sich bewusst gegen zwei wesentliche Aspekte des Basisdokument-Konzepts der Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, welche 2021 noch die Debatte prägte. Namentlich sieht das im Reallabor erprobte Konzept kein inhaltliches Ordnungsmerkmal (z.B. Chronologie) vor, entlang dessen der Vortrag innerhalb des Basisdokuments auszurichten wäre.<sup>800</sup> Außerdem soll das Basisdokument nach dem Konzept der Projektgruppe nicht die Funktion

<sup>798</sup> So Kilian, AnwBl 2023, 548, 549.

<sup>799</sup> Dies dachten nach eigener Auskunft zunächst etwa: Anw08; Anw12; Anw13.

<sup>800</sup> Vgl. Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, Diskussionspapier, 2021, (Fn. 3), S. 37.



des Urteilstatbestands übernehmen.<sup>801</sup> Diese Ausgestaltungsentscheidungen wurden von den Teilnehmenden des Reallabors sehr positiv bewertet (s. oben) und dürften maßgeblich zur hohen Akzeptanz des Konzepts im Rahmen des Reallabors beigetragen haben. Dies zeigt sich nicht zuletzt auch in positiven Äußerungen der BRAK gegenüber dem im Reallabor umgesetzten Konzept des Basisdokuments: „Die BRAK hat sich im Rahmen der Diskussion um eine Digitalisierung der Justiz gegen strukturierten Parteivortrag ausgesprochen, der mit starren Vorgaben die Freiheit von Anwältinnen und Anwälten zu prozesstaktischem Vorgehen einschränkt. Dies wäre unter anderem auch mit Blick auf die Dispositionsmaxime im Zivilprozess problematisch [...]. Derartige Beschränkungen sieht das [...] bayerisch-niedersächsische Forschungsprojekt jedoch nicht vor.“<sup>802</sup>

### C. Weitere Erkenntnisse

#### I. Erkenntnisse aus der Vorstudie (Anforderungserhebung Vorprojekt)

Im Rahmen des Vorprojekts wurden 2021 als Teil eines nutzerzentrierten Entwicklungsprozesses von Studierenden im Master Medieninformatik Anforderungen von Richtern und Richterinnen, sowie Anwälten und Anwältinnen an ein digitales Basisdokument erhoben. Auf Basis dieser Anforderungen entstanden erste Entwürfe und teilfunktionale Prototypen für die Umsetzung einer Basisdokument-Anwendung.<sup>803</sup>

Ausgangspunkt des Entwicklungsprozesses waren die Vorschläge der Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, aus denen sich erste Anforderungen an eine Anwendung ergaben. Weitere Anforderungen konnten durch Interviews mit vier Richterinnen und Richtern sowie fünf Anwältinnen und Anwälte erhoben werden. Die Interviews hatten zum Ziel, wesentliche Abläufe der Aktererstellung und -bearbeitung, aktuelle Strukturierungsformate und Techniken zur Hervorhebung, Strukturierung und Referenzierung umfangreichen Prozessstoffs zu ermitteln. Die Ergebnisse der Interviews wurden mithilfe der Visualisierungstechnik *Affinity Diagram*<sup>804</sup> inhaltlich klassifiziert und gruppiert. Als Ordnungskategorien ergaben sich Anforderungen für die Aspekte Verlinkungen, Strukturierung, Anmerkungen, Versionskontrolle, Nutzungskontext, kollaboratives Arbeiten und Automatisierung, außerdem wurden Ideen und Ziele erfasst.

Ergänzend wurden technische Anregungen gesammelt, die sich nicht aus juristischer Perspektive ergeben, sondern durch Funktionalitäten von Werkzeugen zur

<sup>801</sup> Vgl. dazu Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, Diskussionspapier, 2021, (Fn. 3), S. 41.

<sup>802</sup> Vgl. BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 18/2023, abrufbar unter: <https://www.brak.de/newsroom/newsletter/nachrichten-aus-berlin/nachrichten-aus-berlin-2023/ausgabe-18-2023-v-06092023/elektronisches-basisdokument-im-zivilprozess-update-zum-reallabor/> (zuletzt aufgerufen am 12.07.2024).

<sup>803</sup> Vgl. dazu *Mielke/Wolff*, Entwicklung eines digitalen Basisdokuments, in: Schweighofer et al. (Hrsg.), Recht DIGITAL – 25 Jahre IRIS, 2022, S. 205–214; *Hahn/Röhr/Sautmann*, Prototypische Umsetzung des digitalen „Basisdokuments“, 2021, (Fn. 8); *Freisleben/Schwarz/Zels*, Projektdokumentation zur prototypischen Umsetzung des digitalen Basisdokuments für Anwälte (Projektseminar im Master Medieninformatik). Universität Regensburg, Lehrstuhl für Medieninformatik, Regensburg 2021.

<sup>804</sup> Vgl. *Kawakita*, The Original KJ method, Kawakita Research Institute, Meguro, 1991; *Scupin*, The KJ Method: A Technique for Analyzing Data Derived from Japanese Ethnology, Human Organization, 1997, 56, S. 233–237.



Softwareentwicklung, zum Projektmanagement und zur Codeverwaltung inspiriert sind. Insbesondere Versionskontrollsysteme (z.B. git) zur gemeinsamen Arbeit an einer Codebasis durch mehrere Entwicklerinnen und Entwickler über längere Zeiträume enthalten Funktionen und Mechanismen, die auch für die gemeinsame Arbeit am Parteivortrag nützlich scheinen.

Alle Anforderungen wurden in Form von *User Stories*<sup>805</sup> formuliert und nach Typ geordnet in einer Liste gesammelt. Im Bereich der nicht-funktionalen Anforderungen ergaben sich dabei Anforderungen an die Dienstqualität, an die Benutzbarkeit, das Design sowie konzeptionelle Anforderungen. Im Bereich der funktionalen Anforderungen ergaben sich Anforderungen an Funktionen zu Strukturierung, Verlinkungen, Anmerkungen/Notizen, Versionskontrolle, Nutzungskontext, kollaborativem Arbeiten, Automatisierung, Zugriffsrechte, Verfahrensablauf und Verknüpfung mit anderer Software.

Anhand dieser Anforderungen wurden in mehreren Iterationen zwei Prototypen entworfen. Der eine Prototyp fokussierte auf die private Ansicht und deren Funktionalitäten für Richter und Richterinnen, der andere Prototyp ging von der Erstellung und Bearbeitung des Basisdokuments von Seiten der Anwälte und Anwältinnen aus.

Kernelemente des finalen Basisdokument-Prototyps entstammen diesen frühen Entwürfen:

- die niederschwellige Möglichkeit der Strukturierung ohne Zwang zur Nutzung (Gliederung des Parteivortrags in flexible Abschnitte, zu denen beide Parteien vortragen können),
- die Einbindung eines typischen Texteditors zum Verfassen und Formatieren von Parteivortragselementen,
- die zweiseitige Ansicht des Parteivortrags und die Sidebar für Anmerkungen (Notizen und richterliche Hinweise), Lesezeichen und Dateien (Beweismittel),
- eine Ansicht zur Strittigkeitsprüfung für Richter und Richterinnen,
- die Option, Änderungen zwischen verschiedenen Versionen des Basisdokuments nachzuvollziehen,
- die Option farblicher Markierungen und die Filterung des Parteivortrags entsprechend dieser Markierungen,
- ein Werkzeug zum Durchsuchen des Parteivortrags.

An diese Arbeiten knüpften 2022 zwei weitere Gruppen Studierender an. Auf Basis der erhobenen Anforderungen und der ersten teilfunktionalen Prototypen erhoben und spezifizierten sie in Interviews weitere Anforderungen an Funktionalitäten eines Basisdokument-Prototyps und implementierten funktionale Prototypen. Ergänzend stellten die technischen Rahmenbedingungen für die Erprobung im Rahmen eines Reallabors neue Anforderungen an die Prototypen dar (z.B. der Dateiversand über beA oder die Umsetzung ohne Backend). Die neuen Anforderungen zu konkreten Funktionen einer Basisdokument-Anwendung

---

<sup>805</sup> Vgl. *Lucassen/Dalpiaz/van der Werf/Brinkkemper*, Forging High-quality User Stories: Towards a Discipline for Agile Requirements. Proceedings 2015 IEEE 23rd International Requirements Engineering Conference (RE), 2015, S. 126–135.



lassen sich in die Kategorien Erstellung und Export eines Basisdokuments, Nutzerschnittstelle/Ansicht, Filter, Sortieren, Verfassen von Schriftsätzen, Lesezeichen, Hinweise an die Klageparteien und Onboarding/Hilfe zusammenfassen.

In dieser Weiterentwicklung der ersten Prototypenentwürfe wurde sowohl Funktionalität überarbeitet und implementiert als auch die Nutzeroberfläche bzw. das Design angepasst. Ein Datenmodell für das Basisdokument und ein System zur Persistierung und Versionierung dieser Daten wurde entwickelt.

Die Liste der gesammelten Anforderungen ist im Anhang hinterlegt.<sup>806</sup> Erkenntnisse auf dieser frühen Projektphase sind zum einen ebendiese Anforderungssammlung und die entstandenen Prototypen, zum anderen die Bestätigung, dass sich ein für das *Usability Engineering* typischer nutzerzentrierter Entwicklungsprozess als sehr fruchtbar für Ansätze der Digitalisierung in der Justiz erweist.

### II. Rahmenbeobachtungen im Reallabor

Während der Erprobungsphase konnten bei verschiedenen Gelegenheiten auch außerhalb der konkreten Nutzung des Basisdokuments Beobachtungen im Rahmen des Reallabors angestellt werden, die im Folgenden kurz umrissen werden.

Diese Beobachtungen betreffen zum einen eher übergeordnete Erkenntnisse bezüglich Vorstellungen über das Basisdokument, zum anderen ganz konkrete Fragen der Ausgestaltung von Arbeitsabläufen.

Die Unterschiede in der Vorstellung darüber, was das Basisdokument ist, und dessen tatsächlicher Umsetzung zogen sich als Problem durch das ganze Projekt. Sowohl in der externen Wahrnehmung und (Vor-)Berichterstattung über das Projekt als auch in der Erwartungshaltung der Teilnehmer und Teilnehmerinnen zeigte sich diese Diskrepanz. Die prototypische Basisdokument-Anwendung implementiert eine konkrete Vorstellung der „Idee Basisdokument“, die weniger oder mehr von den Vorstellungen der teilnehmenden oder außenstehenden Juristinnen und Juristen abweicht.

In den Vorträgen und technischen Schulungen zu Projektbeginn wurde immer wieder deutlich, wie wichtig die Aufklärung über verschiedene Funktionen ist, damit Beteiligte ihre Vorstellung des Basisdokuments korrigieren und sich eine Meinung zur gewählten Umsetzung bilden können. Die Funktionalität des Prototyps zu demonstrieren und zu erklären, stellte sich auch deshalb als zentral heraus, weil die wenigsten Beteiligten sich selbst zum Umgang mit der Anwendung informierten. Gerade weil der zeitliche Mehraufwand, freiwillig eine neue Anwendung zu nutzen, von vielen Beteiligten als problematischer Aspekt gesehen wurde, wirft das die Frage nach einem sinnvollen Support-Angebot auf. Das Support-Angebot war im Rahmen des Projekts mit technischen Schulungen, bereitgestellten Materialien und Anleitungen sowie offener Sprechstunden und Erreichbarkeit per Mail wohl gegeben, wurde aber nur wenig ausgelastet.

Sowohl in den Schulungen als auch bei Support-Terminen wurde jedoch deutlich, dass viele Probleme nicht die Basisdokument-Anwendung betrafen, sondern die damit verbundenen

---

<sup>806</sup> Siehe unten Anhang A, S. 280 ff.



Arbeitsabläufe (z.B. die Ablage der Basisdokument-Dateien im internen System oder die Kommunikation zwischen Richter und Geschäftsstelle zum Versand der Dateien). Diese Aushandlung interner Arbeitsabläufe konnte von der Forschungsgruppe nur bedingt unterstützt werden. Teils regten die Termine wohl das Aufkommen solcher Fragen an, sodass der Support in diesen Fällen eher darin bestand, durch Nachfragen zu den Abläufen zu einer funktionierenden Lösung beizutragen.

Eine weitere Beobachtung, die ebenso offensichtlich wie zentral ist, ist die Tatsache, dass nicht nur Richterinnen, Richter, Anwältinnen und Anwälte mit dem Basisdokument arbeiten müssen. Durch die umgesetzte Art des Dateiaustauschs sind analog zum aktuellen Schriftsatzverkehr auch weitere Angestellte in den Gerichten und Kanzleien mit der Arbeit mit den Basisdokument-Dateien konfrontiert. Diese Probleme betreffen auf Seiten des Gerichts in ihrer konkreten Ausgestaltung zum Großteil die Einschränkungen im Rahmen des Reallabors durch die ERVV, sollten für eine künftige Ausgestaltung aber mitbedacht werden. Das Erstellen von Schriftsätzen bzw. dann das Befüllen des Basisdokuments wird auf Seiten der Rechtsanwaltschaft zum Teil von Angestellten übernommen, die z.B. Diktate der Anwältin oder des Anwalts umsetzen. Daher wurden auch Mitarbeitende zu den angebotenen Schulungsterminen eingeladen. Für eine künftige Umsetzung stellt sich die Frage der Zugriffs- und Bearbeitungsrechte und -möglichkeiten.

Insgesamt ließ sich beobachten, dass viele Bedenken aus Anwaltschaft und Richterschaft zur konkreten Umsetzung im Gespräch und beim gemeinsamen Blick in die Anwendung ausgeräumt werden konnten.

Weitere Beobachtungen, die für eine künftige Umsetzung Beachtung finden sollten, betreffen die bestehende Infrastruktur. In Gesprächen mit Geschäftsstellenmitarbeitenden in Bayern wurde deutlich, dass große PDF-Dateien im bestehenden System wegen langer Ladezeiten ein Problem darstellen. Bei einem Basisdokument-PDF, das mit jeder Version neu abgelegt und länger wird, besteht somit die Sorge vor Überlastung und Verzögerungen. In einer künftigen Umsetzung sollte zwar nicht mehr wie in der prototypischen Anwendung mit einer PDF-Datei pro Version gearbeitet werden, die Probleme und Einschränkungen durch die bestehende Infrastruktur sind jedoch zu beachten.

Insgesamt zeigte sich, dass sowohl Arbeitsweise als auch Infrastruktur der Beteiligten (in den Gerichten und den Kanzleien) sehr heterogen sind. Wie eine Umsetzung des Basisdokuments, die auf beA basiert, aussehen könnte, wurde in einer Abschlussarbeit untersucht.<sup>807</sup>

### **D. Filterung der Rückmeldungen, die der spezifischen Testsituation geschuldet sind**

Im Rahmen der Evaluation des Forschungsprojekts sind die rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen des gegenwärtigen Zivilprozesses zu berücksichtigen, unter denen das Reallabor stattfand.<sup>808</sup> Das Erkenntnisinteresse der Projektgruppe war stets rechtspolitischer Natur und sollte insbesondere keine tiefgehende Softwareevaluation beinhalten. Der

---

<sup>807</sup> Vgl. unten Abschnitt Untersuchung typischer Arbeitsabläufe bei Anwältinnen und Anwälten, S. 280.

<sup>808</sup> Vgl. Teil 1 B.



im Reallabor genutzte Prototyp war lediglich Forschungsvehikel.<sup>809</sup> Für die rechtspolitische Bewertung des Konzepts „Basisdokument“ sind daher Rückmeldungen der Erprobungsteilnehmenden, die nicht der Grundidee des Basisdokuments immanent sind, sondern die (wandelbaren) Rahmenbedingungen betreffen, von konzeptionellen Rückmeldungen zu trennen.

### **I. Rückmeldungen, die den spezifisch erprobten Prototyp betreffen, jedoch nicht der Idee des „Basisdokuments“ immanent sind**

Die konkrete technische Umsetzung des Projekts wurde von mehreren Teilnehmenden des Reallabors kritisiert. Dabei fiel auf, dass sich Kritik insbesondere gegen technische Lösungen richtete, deren Auswahl den rechtlichen Rahmenbedingungen des Projekts geschuldet war.

So wurde die im Reallabor erforderliche Arbeit mit mehreren verschiedenen Dateien (Basisdokument-txt-Datei; Bearbeitungsdatei; Basisdokument-PDF) teilweise stark kritisiert und als wesentlicher Hemmschuh der Erprobung wahrgenommen. Gleichzeitig wurde der Wunsch nach einer cloud- bzw. plattformbasierten Umsetzung des Basisdokuments laut.

So äußerte etwa eine Richterin, die auf mehren Dateiformaten basierende technische Umsetzung sei „ein Dealbreaker für ganz viele Verfahren“ gewesen.<sup>810</sup>

Ein weiterer Richter äußerte sich ähnlich. Er berichtete von Parteivertretern, die bereit gewesen wären, an der Erprobung teilzunehmen, allerdings den Weg des Herunterladens, Speicherns und Verschickens mehrerer Dateien für nicht gangbar erachteten. „Also da haben mir eigentlich alle gesagt: ‚Warum macht man das nicht cloudbasiert?‘ Aber, das ist die rechtliche Hürde, die wir einfach haben. Und das glaube ich, ist auch so ein bisschen der Sargnagel des Ganzen.“<sup>811</sup>

Ein Rechtsanwalt, der aktiv mit dem Basisdokument im Reallabor arbeitete, äußerte: „Das war auch mein erster Gedanke, den ich hatte. Als ich es bearbeiten wollte, dachte ich mir: ‚Gut, wo muss ich rein?‘. Dass ich da was rumschicken muss, ist wahrscheinlich bei uns Jüngeren gar nicht im Bereich des Möglichen. Also ich ging davon aus, dass ich irgendwo in der Cloud das bearbeite.“<sup>812</sup>

Ein weiterer, den Rahmenbedingungen des Reallabors geschuldeter technischer Gesichtspunkt, der mehrfach Kritik erfuhr, betraf die fehlende Einbindung des Basisdokuments in die Kanzleisoftware teilnehmender Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Im Rahmen der Befragungen ergab sich, dass die überwältigende Mehrheit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eine Kanzleisoftware nutzt. Von 21 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die hierzu befragt wurden oder Angaben in Fragebögen hinterließen, gaben 20 an, eine Kanzleisoftware zu nutzen. Lediglich ein Rechtsanwalt verneinte dies.<sup>813</sup> Unter den 20

<sup>809</sup> Vgl. zum Erkenntnisinteresse: Teil 1 A. VI.

<sup>810</sup> Ri14.

<sup>811</sup> Ri06.

<sup>812</sup> Anw27.

<sup>813</sup> Anw06.



Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten wurde Software von mindestens acht verschiedenen Softwareanbietern genutzt. Dies verdeutlicht die Wichtigkeit der Bereitstellung einer Schnittstelle, deren Bedeutung in mehreren Interviews besonders hervorgehoben wurde. Besonders ausgewirkt hat sich die fehlende Einbindung in Kombination mit dem im Reallabor genutzten Dateiformat txt. Da für die Einreichung bei Gericht das Format PDF zwingend vorgeschrieben ist, wandelte die Kanzleisoftware in mehreren Fällen Basisdokument-txt-Dateien – als Sicherheitsmechanismus – automatisch in PDF-Dateien um, was deren Auslesung durch die Basisdokument-Anwendung verhinderte. Zwar konnte diese Umwandlung rückgängig verhindert bzw. rückgängig gemacht werden, jedoch führte dies zu zusätzlichen Komplikationen.

Ein Rechtsanwalt, der an einem der vollständig im Basisdokument geführten Verfahren beteiligt war, berichtete, dass es „mit [...] der fehlenden Integrierung in die Anwaltssoftware Übertragungsschwierigkeiten gab.“ Als Lösungsweg wurde erst später entdeckt, dass man die Datei „per beA selbst importiert und nicht über unsere Software, weil die ja immer in PDF umwandelt, was ja vorgeschrieben ist“.<sup>814</sup>

Ein anderer Rechtsanwalt sah sich aus diesem Grund sogar gezwungen, die Erprobung abzubrechen: „Es ist schlichtweg in technischer Hinsicht zu kompliziert, das Verfahren laut Forschungsvorhaben durchzuführen. Die .txt-Datei wird bei der Versendung per beA automatisch in pdf-Format umgewandelt, sodass etliche Komplikationen bestehen.“<sup>815</sup>

Weitere Rechtsanwälte hoben in Interviews hervor, dass die Einbindung in die eigene Kanzleisoftware besonders wichtig gewesen wäre bzw. eine zentrale Anforderung für die Zukunft bildet.<sup>816</sup>

Die Anwendung selbst wurde von den Erprobungsteilnehmenden unterschiedlich bewertet. Teilweise fiel die Bewertung sehr positiv aus. So wurde beispielsweise geäußert:

„Also von dieser App bin ich total begeistert. Die ist wirklich gut. [...] Der [Prototyp] war super“.<sup>817</sup>

„Da [im Prototyp] kann man natürlich spielen. Da kann man natürlich mit Farben und mit Markierungen und was weiß ich, sich das so richten, wie man das will. Das finde ich gut. Das kann jeder dann machen, wie er möchte.“<sup>818</sup>

„Die Darstellung war gut, also diese App.“<sup>819</sup>

---

<sup>814</sup> Anw24.

<sup>815</sup> Anw30.

<sup>816</sup> Anw18; zu einem entstandenen Mehraufwand, dadurch dass für die Klageerstellung im Basisdokument die Bearbeitung außerhalb der Anwaltssoftware erfolgen musste: Anw01; für die Zukunft auch Anw12, der insbesondere darauf abzielt, die Datenfelder des Basisdokuments für die Weiterentwicklung der eigenen Software nutzbar zu machen; zu einer Schnittstelle zum beA: Anw23.

<sup>817</sup> Ri18.

<sup>818</sup> Ri14.

<sup>819</sup> Ri12.



„Ich fand den Prototyp eigentlich sehr gelungen! Auch vom Design her. Ich bin auch gut damit zurechtgekommen.“<sup>820</sup>

„Ich fand ihn sehr gut. [...] Für einen Prototyp fand ich das wirklich gut gemacht.“<sup>821</sup>

„Es war eigentlich alles, wie ich es mir vorgestellt habe, fast schon intuitiv und sehr selbsterklärend“.<sup>822</sup>

Andere bewerteten den Prototyp kritischer und berichteten etwa:

„Von der rechtlichen Seite her, finde ich es wirklich spannend und glaube, dass es da auch wirklich gut ist. [...] Aber technisch muss ich ehrlich sagen, vom Design her, von der Durchführung her, gibt es viele Internetseiten, die besser sind.“<sup>823</sup>

„In der Anwendung selbst ist mir vor allem aufgefallen, dass die Schriftgröße zu klein ist.“<sup>824</sup>

„Intuitiv fand ich sie nicht. Man muss schon viel suchen.“<sup>825</sup>

Ein Rechtsanwalt äußerte außerdem, ihm haben die Formatierungen in der Anwendung selbst nicht gefallen.<sup>826</sup> Ein anderer fand „das Handling“ nicht wirklich intuitiv.<sup>827</sup>

Teilweise waren Bewertungen neutraler:

„Verbesserungspotential besteht immer, ich wüsste jetzt aber auch nicht, was ich konkret jetzt sagen könnte, was man noch besser machen könnte.“<sup>828</sup>

All diese technischen Rückmeldungen betreffen nicht das Basisdokument in seinem Kern, sondern lediglich Ausgestaltungen sowie Rahmenbedingungen, die in einer künftigen Umsetzung verbessert werden könnten. Gleiches gilt etwa hinsichtlich der verbesserungsfähigen Möglichkeiten, Satzvorlagen einzubinden,<sup>829</sup> weiterer Funktionalitäten zur Mandantenkommunikation,<sup>830</sup> eine mögliche Diktierfunktion innerhalb des Basisdokuments<sup>831</sup> sowie die Einbindung von Tabellen bzw. die generelle Annäherung an einen bekannten „Word-Standard“.<sup>832</sup> Für die Bewertung des Konzepts „Basisdokument“ sind diese Rückmeldungen nicht ausschlaggebend und sollten daher an dieser Stelle lediglich exemplarisch dargestellt werden. Gleichwohl helfen die vielen technischen Rückmeldungen im Rahmen

---

<sup>820</sup> Ri09.

<sup>821</sup> Ri01.

<sup>822</sup> Anw26.

<sup>823</sup> Ri06.

<sup>824</sup> Ri04.

<sup>825</sup> Anw24.

<sup>826</sup> Anw02.

<sup>827</sup> Anw18.

<sup>828</sup> Anw23.

<sup>829</sup> Vgl. dazu Teil 2 B. II. 17.

<sup>830</sup> Vgl. dazu Teil 2 B. II. 18.

<sup>831</sup> Vgl. dazu Teil 2 B. II. 16.

<sup>832</sup> Vgl. dazu Teil 2 B. II. 20.



des Reallabors dabei, das technische Anforderungsprofil einer möglichen Umsetzung des Basisdokuments weiter zu schärfen.<sup>833</sup>

**II. Rückmeldungen, die die rechtlichen Rahmenbedingungen im Test betreffen, jedoch nicht zwangsläufig der Idee des „Basisdokuments“ immanent sind**

Gleiches gilt für rechtliche Gegebenheiten, die im Kontext des Reallabors kritisiert wurden, im Rahmen einer hypothetischen Einführung des Basisdokuments jedoch wandelbar wären.

Dies gilt insbesondere für die fehlende Möglichkeit, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Nutzung des Basisdokuments zu verpflichten, welche von mehreren Erprobungsteilnehmenden als zentrale Basis einer künftigen Umsetzung genannt wurde<sup>834</sup> sowie die damit einhergehende Vermeidung von Übertragungsaufwand, der mit einem späteren Opt-in in das Basisdokument verbunden ist.<sup>835</sup>

---

<sup>833</sup> Vgl. dazu noch eingehend unten: Teil 3 C.

<sup>834</sup> Vgl. dazu Teil 2 B. II. 33.

<sup>835</sup> Vgl. hierzu Teil 2 B. II. 27.



## Teil 3: Folgerungen aus den Auswertungen

### A. Bewertung der Eignung des Grundkonzepts „Basisdokument“ als Ersatz für das herkömmliche Parteivorbereiten in Schriftsätzen

#### I. Abwägung der festgestellten Vor- und Nachteile

Nachdem im vorherigen Kapitel versucht wurde, etwaige Vorzüge und Nachteile einer Verwendung des Basisdokuments anhand der erstellten Interviews möglichst umfassend darzustellen, folgt nunmehr eine **qualitative Einordnung** der Ergebnisse. Dabei werden zunächst die Einzelaspekte einer ersten wertenden Einordnung unterzogen. Im Folgenden erfolgt eine **Gesamtabwägung** der Vor- und Nachteile. Anschließend soll die grundsätzliche Eignung des Grundkonzepts „Basisdokument“ als Ersatz für das herkömmliche Schriftsatzwesen eruiert werden.

Zu bedenken ist, dass bei den möglichen Nachteilen interne und externe Umstände eine Rolle spielen. Einige Aspekte betreffen das Basisdokument auch nur stellvertretend für alle Vorschläge, die den Parteivortrag stärker strukturieren bzw. organisieren wollen.

##### 1. *Arbeits erleichterung*

a) Grundsätzlich wird von der Mehrheit der teilnehmenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ein **allgemeines Erleichterungspotential** für die eigene Tätigkeit erkannt. Ausschlaggebend dafür ist offensichtlich die **Bündelungsfunktion** des Basisdokuments, welche es garantiert, dass der gesamte Sachvortrag konzentriert in einem Dokument zu finden ist. Das Zusammensuchen verschiedener Schriftsätze entfällt. Dieser Aspekt erfährt auch dadurch besondere Gewichtung, dass er von einem Parteivertreter genannt wird, dessen Verfahren vollständig im Basisdokument durchgeführt werden konnte. Die Bündelungsfunktion kommt dadurch zustande, dass nachgeschobener Sachverhalt **an der passenden Stelle zu ergänzen** ist. Dadurch entfällt das Einreichen eines neuen eigenständigen Partei-schriftsatzes („Hin-und-Her-Geschreibe“),<sup>836</sup> das die Unübersichtlichkeit der Akte begünstigt. Weiter verbessert werden könnte die passgenaue Erwidlungsmöglichkeit im Basisdokument allerdings künftig durch die Integration einer Diktierfunktion.<sup>837</sup>

b) Damit einher geht als großer Vorzug die **Vermeidung von Redundanzen** in den Partei-schriftsätzen und – der Konzentrationsmaxime entsprechend – eine Beschleunigung des Verfahrens. Es fällt leichter, sich auf Wesentliches zu konzentrieren, möglicherweise lädt das Basisdokument auch zu einer strukturierteren Arbeitsweise ein. Die Interviewauswertung hat gezeigt, dass dies nicht nur von richterlicher Seite begrüßt wird, sondern auch gerade aus Sicht des gegnerischen Parteivertreters. Denn dieser fühlt sich gezwungen, gegenüber denselben Ausführungen der anderen Partei mehrmals in ähnlicher Weise zu erwidern.

<sup>836</sup> S.o. Teil 2 B. II. 1.: Anw25.

<sup>837</sup> Vgl. zu technischen Gestaltungsfragen bereits oben Teil 2 D. I. sowie eingehend Teil 3 C.



- c) Nur vereinzelt wird dagegen die beschriebene Verfahrensbeschleunigung auch als Argument herangezogen, um die Nutzung des Basisdokuments für den Urteilstatbestand zu begründen.
- d) Teilweise wird die Frage, ob das Basisdokument tatsächlich Erleichterungen im Workflow mit sich bringt, für völlig offen erachtet. Dies gilt insbesondere für die Vermeidung von Wiederholungen. In der Tat kann dies erst im Falle eines sog. „Matches“ und bei vollständiger Durchführung des Verfahrens im Basisdokument beantwortet werden. Da die Zahl dieser Fälle gering war,<sup>838</sup> besteht **insoweit weiterer Forschungsbedarf**.
- e) Es wird mitunter die Vermutung geäußert, dass Gerichte aus der Nutzung des Basisdokuments zunächst größere Vorzüge für die Arbeitserleichterung ziehen werden als die Anwaltschaft. Unter der Prämisse einer entsprechenden digitalen Ausarbeitung des Programms wird im gleichen Atemzug jedoch der Vorteil auch aus der Anwaltschaft anerkannt.
- e) Relativiert wird der Vorzug des Basisdokuments aus richterlicher Sicht durch die Mahnung, sicherzustellen, dass der entsprechende Vortrag im Basisdokument auch an der sachlich passenden Stelle durch die Parteivertreter eingefügt wird, so insbesondere in „Punktesachen“ und Bauprozessen.
- f) Auch die Frage, ob die **Art des Verfahrens** Einfluss auf den Nutzen und den Umfang der Arbeitserleichterung nimmt, war häufig Gegenstand der Interviews. Bei einfachen Schriftsätzen wird dabei die Nutzung des Basisdokuments für weniger sinnvoll befunden als in komplexen Verfahren mit langen Schriftsätzen, etwa in Bausachen.<sup>839</sup> Dies wird teilweise dahingehend konkretisiert, dass der Nutzen des Basisdokuments – bei anfänglichem Mehraufwand – mit dem Ansteigen der Schriftsätze auch zunehme.
- g) Gelegentlich wurden Erleichterungen für die eigene anwaltliche Tätigkeit verneint (etwa in Verkehrssachen), sondern nur der Nutzen für das Gericht betont. Von richterlicher Seite wird der beträchtliche Nutzen für sog. **Massenverfahren** gesehen, jedoch zugleich darauf hingewiesen, dass damit nicht unbedingt ein Vorteil für die meist auf diesem Gebiet mit vorgefertigten Schriftsätzen arbeitenden Kanzleien einhergehe. Richtig erscheint dabei das Argument, dass Parteivertreter bisher meist mit vorgefertigten Schriftsätzen arbeiten.
- h) Von richterlicher Seite wird darauf hingewiesen, dass die Arbeitserleichterung für sie besonders spürbar ist, wenn das Basisdokument unmittelbar als Urteilstatbestand verwendet werden kann.
- i) Schließlich gilt es festzuhalten, dass Rückmeldungen, die im Basisdokument keine Arbeitserleichterung, sondern umgekehrt einen **Mehraufwand** sahen, vor allem der **Prototypverwendung im Reallabor geschuldet** sind. Die Gründe werden in technischen Schwierigkeiten bei der txt-Dateien-Verwendung gesehen, mit der die Sekretariate teilweise

---

<sup>838</sup> S. oben: Teil 2 A. III.

<sup>839</sup> S. dazu auch Empfehlung 1 des 9. Deutschen Baugerichtstags (DBGT), Arbeitskreis III – Bauprozessrecht, BauR 2023 (Heft 10a), 1787, 1802: „Sinnvoll erscheint grundsätzlich ein digitales Dokument, auf das alle Prozessbeteiligten zugreifen können und in dem die Schriftsätze der Beteiligten erfasst sind [...]“.



überfordert waren. Häufiger als Nachteil erwähnt wird die fehlende Schnittstelle des Prototyps zur Anwaltssoftware.

**Im Ergebnis** kann konstatiert werden, dass die grundsätzlichen **Vorzüge** des Basisdokuments hinsichtlich der erwartbaren Arbeitserleichterung (bei aller Einzelkritik) von richterlicher Seite und auch von der Anwaltschaft überwiegend gesehen und anerkannt werden. Selbstverständlich wird die breite künftige Akzeptanz von der technischen Umsetzung, insbesondere einer passgenauen Schnittstellenverbindung mit der existierenden Anwaltssoftware, abhängen, um den üblichen anwaltlichen Workflow nicht zu gefährden.

### 2. *Auswirkungen auf die Verfahrensdauer*

Inwieweit die Nutzung des Basisdokuments **die tatsächliche Verfahrensdauer** verkürzt, kann nicht beurteilt werden. Eine empirische Untersuchung war insoweit nicht möglich, da dies vorausgesetzt hätte, dass tatsächlich ein großer Teil der Verfahren im Rahmen des Reallabors zu Ende geführt wird. Insoweit besteht **weiterer Forschungsbedarf**. Von gewissen erwartbaren Verfahrensverzögerungen, die der Tatsache geschuldet waren, dass das Vertrautwerden mit dem neuen Prototyp und der Einfügung herkömmlicher Parteischriftsätze in das Basisdokument eine Fristverlängerung erforderte, abgesehen, wird jedoch das **Potential einer Verfahrensbeschleunigung** in den Interviews überwiegend anerkannt.

### 3. *Entbehrlichkeit der Relationstabelle*

Ein beschränkter Erkenntnisgewinn ergibt sich für die Frage, inwieweit die Nutzung des Basisdokuments tatsächlich eine **richterliche Erstellung einer Relationstabelle**, die mit einigem Aufwand verbunden ist, erübrigen kann. Aussagen ergeben sich diesbezüglich immerhin aus den zwei Verfahren, welche vollständig unter Nutzung des Basisdokuments geführt worden sind. Die Stellungnahmen der Richterin/des Richters in beiden Verfahren verdeutlichen, dass die Entbehrlichkeit der richterlichen Relationstabelle in erster Linie von der „Qualität des Basisdokuments“ abhängt. Mitentscheidend ist somit, wie sinnvoll die durch die Parteivertreter gewählte Gliederung ist, ob sie zu grob- oder zu kleinteilig erscheint (Bsp.: Zusammenfassung verschiedener Sachmängel in der Darstellung). Maßgeblich ist des Weiteren, ob Sachvortrag tatsächlich an der passenden Stelle (§ 138 Abs. 2 ZPO) eingefügt wird. In jedem Fall kann der Vortrag im Basisdokument durch das Gericht exzerpiert und für die eigene Relationsdarstellung technisch leichter übernommen werden.

**Im Ergebnis** kann somit in den erwähnten Fällen eine **Erleichterung der richterlichen Sitzungsvorbereitung** konstatiert werden. Aus den Anwaltsinterviews ergibt sich zudem die Hoffnung der Parteivertreter, dass die Erstellung einer eigenen Relationstabelle, welche bisher praktiziert wird, entbehrlich werden kann. Durch die „gemeinsame“ Arbeit am Basisdokument werde der eigene Tätigkeitsaufwand – insbesondere bei komplexen Verfahren – geringer. Zudem wird die Vermutung geäußert, dass die im Referendariat erlernte und inzwischen verloren gegangene Relationstechnik, durch das Basisdokument eine Art „Renaissance“ erleben wird, die der Verfahrenseffizienz zuträglich sei.



#### 4. Technische Erleichterungen durch das Basisdokument (digitaler Mehrwert)

Ein flächendeckender Einsatz des Basisdokuments empfiehlt sich nur, wenn im Vergleich zu den bestehenden (technischen) Systemen, insbesondere den E-Akten-Systemen, ein **(digitaler) Mehrwert** überhaupt erkennbar ist. Teilweise wird ein solcher Mehrwert von Projektteilnehmenden im Hinblick auf die bestehenden Funktionsangebote von E-Akten (richterliche Strukturierungstools) bzw. erwartete KI-Instrumente eher verneint. Gleichwohl erkennt ein **Großteil der interviewten Personen** einen solchen Mehrwert: Zum einen bietet das Basisdokument durchaus funktionell über die – länderübergreifend nicht vereinheitlichten – E-Aktensysteme hinausgehende Vorzüge an. Dies wird insbesondere bezogen auf eine spätere cloud- oder plattformbasierte Umsetzung des Basisdokuments, welche eine unkomplizierte Verknüpfung mit bereits bestehenden Justizprogrammen ermöglichen kann. Zum anderen wird in diesem Kontext nochmals der Aspekt des Richterwechsels herausgearbeitet: So konnte sich in einem vollständig unter Nutzung des Basisdokuments durchgeführten Verfahren im Reallabor die Referatsnachfolgerin die Einarbeitung erheblich erleichtern. Schließlich wird auch die E-Akten-basierte Spaltenübersicht (Relationsmodul) im direkten Vergleich zum Basisdokument als stark rudimentär bzw. nicht konkurrenzfähig empfunden. Als weiterer wesentlicher Vorzug wird genannt, dass das elektronische Basisdokument das gesamte digitale Potential des beA erst hervortreten lassen wird. Von besonderem Interesse erscheint schließlich der Umstand, dass **gerade digital affine Anwältinnen/Anwälte** (etwa im Bereich verkehrsrechtlicher Massenverfahren) bzw. auch Anwältinnen und Anwälte in sog. *Legal Tech*-Kanzleien den **digitalen Mehrwert des Basisdokuments bejahen**. Die dort teilweise bereits übliche automatische Auslese von Sachverhaltselementen, die Herausarbeitung typischer Fallgruppen bzw. typisierte Befüllung von Klagen mittels Natural Language Processing-Programmen wird möglicherweise durch das Basisdokument perfektioniert.

**Im Ergebnis** lässt sich nach Auswertung der Interviews der **technische Mehrwert** des Basisdokuments sowohl von richterlicher als auch von anwaltlicher Seite bejahen. Die Prognose, dass das Basisdokument als wesentlicher Baustein zur weiteren Digitalisierung der richterlichen und anwaltlichen Arbeitsweise beiträgt, lässt sich wagen. Berücksichtigt werden muss, dass die bundesländerübergreifende unterschiedliche Umsetzung der E-Akten-systeme dabei ein (jedoch überwindbares) Hindernis darstellt.

#### 5. Herausarbeitung der maßgeblichen Streitpunkte

Die Frage, inwieweit die Nutzung des Basisdokuments die „**eigentlichen Streitpunkte**“ schneller hervortreten lässt, kann nach den Aussagen der interviewten Personen **für komplexe Verfahren und Massenstreitigkeiten** unzweifelhaft bejaht werden. Gerade bei umfangreichen, inhaltlich überwiegend redundanten Vorträgen schafft das Basisdokument den notwendigen Einzelfallbezug. Für einfach gelagerte Verfahren wird dieser Vorzug des Basisdokuments von anwaltlicher und richterlicher Seite mitunter in Zweifel gezogen. Vorzüge ergeben sich gleichfalls daraus, dass das Gericht frühzeitig Hinweise (§ 139 Abs. 1 ZPO) im Basisdokument anbringen kann. Betont wird als grundsätzlicher Nutzen, dass im



Basisdokument sofort deutlich werde, welche Tatsachen streitig und unstreitig sind. Es lässt sich somit konstatieren, dass das Basisdokument für Anwaltschaft und Gericht die Konzentration ihrer Bemühungen auf die streitigen und zweideutigen Aspekte erleichtert.

#### 6. *Erhöhung der Einigungsbereitschaft der Parteien*

Ob das Basisdokument generell die **Einigungsbereitschaft** erhöht, kann nicht abschließend beurteilt werden, auch wenn eines der vollständig im Basisdokument geführten Verfahren im Rahmen der Güteverhandlung mit einem Vergleichsschluss endete. Insoweit wäre ein längerer Beobachtungszeitraum im Reallabor erforderlich gewesen, so dass **weiterer Forschungsbedarf** besteht. Immerhin wird in den Interviews die nahe liegende Vermutung geäußert, dass **konkrete richterliche Hinweise** im Basisdokument die Einigungsbereitschaft zumindest fördern könnten.

#### 7. *Vermeidung von Vortragsredundanzen und Umfangsreduktion*

Die Auswertung der Interviews lässt erkennen, dass die an der Erprobung teilnehmenden Personen das Potential des Basisdokuments, **Vortragswiederholungen** zu vermeiden, grds. erkennen. In einem vollständig unter Nutzung des Basisdokuments durchgeführten Verfahren (Immobilienkauf) wies die anfängliche Richterin (jedoch nicht die Nachfolgerin) auf die potentielle Vermeidung von Redundanzen gerade in Bau- und Immobilienprozessen hin, indem klar nach Mangel 1, Mangel 2, Mangel 3 etc. strukturiert wird. In einem anderen Verfahren bezweifelte der Parteivertreter indes, dass durch das Basisdokument die Schreibgewohnheiten der Anwaltschaft entscheidend geändert würden. Richtigerweise kann davon ausgegangen werden, dass Wiederholungen bereits durch die sog. **Bündelungs- und Sammlungsfunktion** des Basisdokuments erschwert werden (s. oben 1a, b). Ob der konkrete inhaltliche Umfang der Schriftsätze durch das Basisdokument reduziert wird, diese somit kürzer werden, ließ sich im Rahmen des Reallabors nicht abschließend klären.

#### 8. *Erleichterung der inhaltlichen Bezugnahmen in den Schriftsätzen*

Die Auswertung der Interviews hat ergeben, dass die beteiligten Parteivertreter eindeutig eine **Erleichterung der inhaltlichen Bezugnahme** auf den gegnerischen Vortrag erkennen. Darin wird sogar überwiegend einer der „großen Vorteile“ des Basisdokuments gesehen. Übliche Schwierigkeiten bei der Bezugnahme in herkömmlichen Parteischriftsätzen (Angabe des Datums, Angabe der Seitenzahl) entfallen, da der neue Text unmittelbar dem Vortrag des Gegners gegenübergestellt werden kann. Relativ schwer zu beantworten ist die Frage, ob die abstrakte Zahl der Bezugnahmen erhöht werden kann. **Im Ergebnis** jedoch lädt das Basisdokument geradezu zu Bezugnahmen ein. Ein entscheidender Aspekt ist dabei auch, inwieweit die Parteien (bereits im ersten Aufschlag) eine gröbere oder kleinteilige Untergliederung wählen, die zu genauen Bezugnahmen Anreiz gibt.



### 9. Richterliche Hinweise

Das Basisdokument verfügt über das Potential, die **richterliche Hinweiserteilung** zu fördern und inhaltlich zu verbessern. Sowohl von anwaltlicher Seite als auch von der Richterschaft wird hervorgehoben, dass **passgenaue richterliche Hinweise** helfen können, überflüssigen Sachvortrag zu vermeiden und notwendige Aspekte zu ergänzen. Von Bedeutung erscheint in diesem Zusammenhang der Umstand, dass insbesondere kleinteilige im Basisdokument enthaltene Sachdarstellungen es dem Gericht leichter machen, **Defizite zu erkennen** und richterliche Hinweise anzubringen.

### 10. Übersehen von Sachvortrag wird vermieden

Des Weiteren wurde in den Interviews die Frage aufgegriffen, ob das Basisdokument gewährleistet, dass Tatsachenvortrag weniger übersehen wird. Sowohl die eingeschalteten Parteivertreter als auch die beteiligten Richter haben dieses in den **visuellen Eigenschaften des Basisdokuments** begründete Potential angesprochen. Im Ergebnis hängt dieser Effekt – wie gerade richterliche Stellungnahmen nahelegen – jedoch sehr davon ab, ob der konkrete Aufbau des Basisdokuments durch die Parteien die inhaltlich zusammengehörigen Aspekte auch entsprechend widerspiegelt.

### 11. Einbindung des Basisdokuments in die mündliche Verhandlung

Im Rahmen des Reallabors fand keine unmittelbare Einbindung des erstellten Basisdokuments in der **mündlichen Verhandlung** statt, was auch für die vollständig im Basisdokument geführten Verfahren gilt. In einzelnen Interviews der Richterschaft wird der Gedanke einer unmittelbaren Nutzung in der mündlichen Verhandlung jedoch aufgegriffen. Im Ergebnis wäre dies in Form einer **visuellen Einblendung auf dem Gerichtsbildschirm** möglich, wobei es hilfreich wäre, bestimmte Streitige Aspekte zu betonen und inzwischen unstrittige Punkte im Laufe der Verhandlung auszublenden. Klärungsbedürftig erscheint noch, inwieweit neuer Vortrag nachträglich in das Basisdokument übernommen wird. Relevant wäre dies vor allem, wenn das Basisdokument tatbestandersetzende Funktionen übernehmen sollte. Sofern dies jedoch kein Automatismus wäre, kann der Richter aus dem Basisdokument und späterem Vortrag in der mündlichen Verhandlung den Tatbestand eigenständig kreieren.

### 12. Verbesserung der Übersichtlichkeit des Prozessstoffs

Maßgeblich für eine hohe Akzeptanz des Basisdokuments ist die damit einhergehende **Verbesserung der Übersichtlichkeit des Prozessstoffs** im Ganzen. Die Auswertung der Interviews hat insbesondere diese Anforderungshaltung der im Reallabor teilnehmenden Personen ergeben. Maßgebliche Aussagen hierzu lassen sich in den vollständig unter Nutzung des Basisdokuments durchgeführten Verfahren gewinnen. So wurde etwa im Verfahren, das einen Immobilienkaufvertrag zum Gegenstand hatte, vom Beklagtenvertreter die Steigerung der Übersichtlichkeit – bezogen auf eine Vielzahl von Sachmängeln (20 inhaltliche Mängel) – deutlich betont. Hintergrund ist, dass **zu jedem einzelnen Sachmangel**



**passgenau Stellung genommen** werden kann. Von richterlicher Seite wurde dieser Effekt dahingehend relativiert, dass die Übersichtlichkeit stark von einer entsprechend detailreichen und kleinteiligen Aufschlüsselung der Sachmängel durch die Parteivertreter abhängt.

**Im Ergebnis** hängt die Qualität der Übersichtlichkeit des Basisdokuments davon ab, inwieweit die Parteivertreter eine feingliedrige Unterteilung ihres Sachvortrags im Basisdokument vornehmen. Bei einfach gelagerten, ohnehin übersichtlichen Verfahren kommt dieser Vorzug des Basisdokuments nur eingeschränkt zur Geltung. Schließlich lässt sich konstatieren, dass die durch das Basisdokument vermittelte Übersichtlichkeit sich erst stärker im Verfahrensverlauf zeigt, insbesondere, wenn bereits mehrere Schriftsatzrunden stattgefunden haben. Dieser Vorzug gilt im Übrigen auch bei nachträglich in das Basisdokument übertragenen Schriftsätzen (etwa durch Justizassistenten) und zeigt sich etwa an der einheitlichen Wiedergabe von Beweisangeboten.

#### *13. Erleichterung der späteren Einarbeitung in den Prozessstoff*

Die **Bündelungsfunktion** des Basisdokuments (s. oben 1) erleichtert unzweifelhaft eine spätere Einarbeitung in den Prozessstoff für Personen, die **neu zum Verfahren hinzugezogen** werden (etwa Urlaubsvertreter aus der Rechtsanwaltschaft; bei Rechtsnachfolge auf Parteiseite und Parteiwechsel). Dies gilt auch ohne Wechsel, wenn die bisherigen Parteivertreter sich bei länger dauernden und umfangreichen Verfahren (etwa Bausachen) schnell wieder einarbeiten müssen. Vorteile zeigen sich auch bei einem **Richterwechsel**. Unabhängig davon ist ein wichtiger im Interview genannter Effizienzvorteil die schnelle Einarbeitungsmöglichkeit für **nicht berichtstattende Kammermitglieder**, die über das Basisdokument einen schnellen Überblick über den Verfahrensstand erhalten. Von richterlicher Seite wird des Weiteren der Vorteil schneller Wiedereinarbeitung in den Prozessstoff genannt, wenn zwischen Schriftsataustausch und mündlicher Verhandlung **ein längerer Zeitraum** liegt. Sicherlich gilt dies aus Anwaltsicht auch dann, wenn ein Verfahren über mehrere Instanzen geführt wird. Schließlich sind Effizienzvorteile auch für Streitverkündete und Nebenintervenienten als Dritte zu erkennen, wie der Prozessvertreter eines **Streitverkündeten** im Interview zu erkennen gab, dem das befüllte Basisdokument zur Verfügung gestellt wurde.

#### *14. Besonderer Nutzen in Massenverfahren*

In den Interviews wurde auch die Frage angesprochen, ob sich das Basisdokument in besonderer Weise als Instrument zur Abfrage von Verfahrensdaten in **standardisierten Prozessen** bzw. **Massenverfahren** eignet. Erfahrungen hierzu stammen aus einem Verfahren, bei dem der Berichtstatter eines Arzthaftungsprozesses in eigener Initiative den Parteien kein leeres Basisdokument zur Verfügung stellte, sondern ein Basisdokument, das bereits mit Strukturvorgaben versehen war. Gerade in Arzthaftungsprozessen sei seiner Ansicht nach ein standardisierter Aufbau des Sachvortrags möglich (Behandlungsvorgeschichte, streitiger Behandlungsvorgang, Behandlungsfehler, Aufklärungsrügen, Anspruchshöhe mit Unterteilung nach Schmerzensgeld und materielle Schäden: Haushaltsführung,



Verdienstausschlag, Fahrtkosten). **Im Ergebnis** eignet sich ein derartig „**vorpräpariertes Basisdokument**“ auch für Massenverfahren (Dieselklagen, Versicherungssachen etc.). Die Vorgehensweise steht dabei im Ermessen des Gerichts (Abfrage von Motortyp, Kilometerstand etc.; eventuell auch bestimmte Anspruchsgrundlagen in normativer Sicht). **Im Real-labor** spielten Massenverfahren keine konkrete Rolle, weil entsprechend tätige Kanzleien mit bereits vorgefertigten Schriftsätzen arbeiten und eine Mitwirkung ablehnten: Hier findet sich eine Vielzahl von Klagen mit überwiegend identischem Vortrag und entsprechend identischer Klageerwiderung. In einem Richterinterview findet sich deswegen die Aussage, dass paradoxerweise auf den Gebieten, in denen der Nutzen des Basisdokuments besonders deutlich wäre, die Mitwirkungsbereitschaft der Anwaltschaft (aufgrund der bereits erstellten Textbausteine) besonders gering sei. Möglicherweise wäre der Weg, über § 137 Abs. 3 ZPO die Bezugnahme auf vorgefertigte Schriftsätze zu beschränken, wenn die Nutzung des Basisdokuments verweigert wird, sinnvoll. Anwaltliche Interviews zeigen, dass freiwillig nicht von der (effizienten) Praxis abgegangen werden wird, standardisierte Schriftsätze mit einer Vielzahl von Textbausteinen in Massenverfahren zu verwenden. Dies lässt die Annahme zu, dass dort die Nutzung des Basisdokuments zwingend vorgeschrieben werden müsste. Die Nutzung von Textbausteinen oder kompletten Dokumentvorlagen (Templates) im Basisdokument ist Gegenstand weiterführender Überlegungen.<sup>840</sup>

#### 15. Nachteile für den anwaltlichen Workflow bei der Schriftsaterstellung

In den Interviews wurde die Frage eruiert, ob und inwieweit mit der Nutzung des Basisdokuments Nachteile bei der Schriftsaterstellung einhergehen, welche die anwaltliche Arbeitsweise betreffen. Die Auswertung ergab im Ergebnis, dass eine **Differenzierung** geboten ist.

a) Keine Defizite konnten von Parteivertretern bemerkt werden, welche grundsätzlich ihre **Schriftsätze selbst erstellen** bzw. nur in geringem Umfang Textbausteine nutzen. Für diese Anwenderinnen und Anwender war ausreichend, dass das Basisdokument wie ein übliches Textverarbeitungsprogramm (z.B. MS-Word) genutzt werden konnte. Als **Mindeststandard** genügen dieser Anwendergruppe folglich die normalen **Textverarbeitungsfunktionen** (in Kombination mit der Anwendung von Excel-Tabellen sowie eine „Bildfähigkeit“).

b) Sofern Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre Schriftsätze **üblicherweise diktieren**, wird der Wunsch geäußert, dass der bisherige Prototyp des Basisdokuments künftig um eine eigene **Diktierfunktion** angereichert wird. Damit sollte es möglich sein, unmittelbar mittels eines Diktats zu einzelnen Gliederungspunkten im Basisdokument Stellung zu nehmen. Dies kann künftig auch durch eine passende Schnittstelle zur verwendeten Anwaltssoftware sichergestellt werden.

c) Gleichwohl finden sich auch aus dieser Gruppe heraus bereits **positive Rückmeldungen** zur Verwendung des Prototypen: Ein Parteivertreter eines vollständig im Basisdokument

<sup>840</sup> Vgl. unten den Abschnitt Nutzung von Dokumentvorlagen, S. 284.



durchgeführten Verfahrens wies darauf hin, dass sein unter Verwendung des Programms „DictaNet“ untergliedertes Diktat unproblematisch vom Sekretariat in das Basisdokument eingepflegt werden konnte. Auch der gegnerische Parteivertreter erwähnte in diesem Verfahren, dass die Arbeit mit seinem digitalen Diktierprogramm in Kombination mit der unmittelbaren Übersetzung in ein Worddokument durch das Basisdokument nicht beeinträchtigt worden sei. Inwieweit das Basisdokument beim Diktat tatsächlich eine vernünftige inhaltliche Struktur erhält, hängt im Einzelfall vom Aufwand ab, den die Parteivertreter in Kauf nehmen. Es wird im Interview auch darauf hingewiesen, dass ein „kleinteiliges Diktat“ für den Anwalt mit Vorteilen einhergehen könnte. **Im Ergebnis** beeinflusst das Basisdokument somit die anwaltliche Arbeitsweise mittels eines Diktats keineswegs negativ.

#### 16. Nachteile bei der Verwendung von Textbausteinen bzw. Schriftsatzvorlagen

**Unterschiedlich beurteilt** wurde die Frage, ob sich bei der Nutzung des Basisdokuments Nachteile im Hinblick auf die Verwendung von Textbausteinen bzw. Schriftsatzvorlagen ergeben. Teilweise wird ein **Mehraufwand** bei der für Massenverfahren von anwaltlicher Seite üblichen Nutzung von Mustertexten festgestellt. Denn Textbausteine müssten in das Basisdokument händisch hineinkopiert werden. In technischer Hinsicht erscheint dies nicht ideal. Gerade die bei der üblichen Anwaltssoftware mögliche Nutzung **vorhandener Textbausteine**, welche lediglich zu ergänzen bzw. zu korrigieren sind, stellt einen erheblichen Zeitvorteil aus anwaltlicher Sicht dar.<sup>841</sup>

Andererseits werden solche Nachteile auch verneint: So wird in einigen Anwaltsinterviews sogar darauf hingewiesen, dass das Basisdokument das **Potential** beinhalte, die bereits praktizierte **automatische Erstellung von Schriftsätzen** mit entsprechender Software zu **verbessern**. Mit Blick auf die übliche Nutzung sog. Templates (Layoutvorlagen) könnte die Verwendung von Datenfeldern im Basisdokument wertvolle Optimierungsanregungen bieten. Insoweit wäre es denkbar, die bisher in der Anwaltspraxis verwendeten Schriftsatzvorlagen an die Form des Basisdokuments anzupassen. **Im Ergebnis** lässt sich als wichtiges Desiderat ableiten, dass der Prototyp für die massentaugliche Anwendung künftig um entsprechende Textvorlagen zu ergänzen wäre. Zu bedenken ist andererseits, dass die unkümmerte und redundante Verwendung von Textbausteinen und Klagevorlagen in Massenverfahren gerade ausufernde Schriftsätze begünstigt.

#### 17. Nachteile für die Mandantenkommunikation

Aus anwaltlicher Sicht ist von elementarer Bedeutung, inwieweit bei einer Nutzung des Basisdokuments die übliche **Mandantenkommunikation** aufrechterhalten werden kann. Die erstellten Schriftsätze werden Mandanten zur Überprüfung bzw. zur Kenntnisnahme übermittelt, was auch der Information über den bisher geleisteten anwaltlichen Arbeitsaufwand dient. In einigen Interviews wurden diesbezüglich Bedenken geäußert: Wenngleich die Übersendung der reinen Klageschrift im Basisdokument an den Mandanten als

---

<sup>841</sup> Zur Möglichkeit, strukturierte Dokumentvorlagen im Format des Basisdokuments bereitzustellen, sodass kein Mehraufwand entsteht, vgl. unten Kap. Nutzung von Dokumentvorlagen, S. 253.



unproblematisch angesehen wird, werden Schwierigkeiten für den Fall erkannt, dass das Basisdokument im späteren Prozessverlauf den **gesamten Parteivortrag (einschließlich des gegnerischen Vortrags) beinhaltet**. Dies kann die Kommunikation mit dem Mandanten erschweren, dem der vollständige Inhalt ohne nähere Erklärung durch den Parteivertreter nicht verständlich ist. Soweit der Mandant die Ausführungen des Gegners zur Kenntnis nimmt, könnte dies neue Fragen aufwerfen: Auch wenn die Ausführungen des Gegners prozessual irrelevant sind, kann der Mandant den Wunsch äußern, dass der eigene Parteivertreter dazu Stellung bezieht, was den Aufwand erhöht. Diese **Erklärungsbedürftigkeit** könnte nach einigen Stimmen die Effizienzvorteile des Basisdokuments wieder zunichtemachen.

Als Lösungsvorschlag bietet sich an, dass das Gericht die aus seiner Sicht relevanten bzw. irrelevanten Punkte markiert, so dass bei Übersendung des vollständigen Basisdokuments an den Mandanten keine Unklarheiten mehr auftreten. Als Alternative wurde vorgeschlagen, dass eine **spezielle Funktion** im Basisdokument es dem Parteivertreter erlauben könnte, **nur den aktuellen (eigenen) Vortrag dem Mandanten zu übermitteln**, um die richtige Wiedergabe zu bestätigen. Andererseits wurde im Interview angesprochen, dass bei vielen Schriftsatzrunden Mandanten häufig die Übersicht verlieren, so dass die Übersendung des gesamten Basisdokuments mit der relationsartigen Gegenüberstellung diese besser darüber informieren könnte, was der relevante Vortrag des eigenen Parteivertreters sei. Im Übrigen wurde in Interviews von anwaltlicher Seite ohne Negativwertung darauf hingewiesen, dass sich mit der Einführung des Basisdokuments die Kommunikation mit den Mandanten verändern wird. **Im Ergebnis** werden somit überwiegend keine einschneidenden Nachteile für die sich verändernde Mandantenkommunikation erkannt. Als Vorteil wird dabei wiederum auf die Bündelungsfunktion hingewiesen. Beim Austausch einer Vielzahl von Schriftsätzen sei es häufig vorgekommen, dass Mandanten einzelne Stellungnahmen übersehen bzw. verlieren. Mit der Übersendung der aktuellsten Version des Basisdokuments durch den Parteivertreter besteht diese Gefahr nicht mehr. Die Befürchtung, mit Blick auf die Mandanteninformation könnten gewichtige Nachteile entstehen, erweist sich somit weitgehend als unbegründet.

#### 18. Beeinträchtigung der Anwaltstaktik

Häufig wird die Befürchtung geäußert, dass das Basisdokument zu **taktischen Einschränkungen** beim Anwaltsvortrag führen könnte.<sup>842</sup> Diese (nicht fernliegende) Annahme wurde in den Interviews näher evaluiert. In der Tat wird teilweise von den befragten Parteivertretern die Vermutung geäußert, der eigenen Prozesstaktik könnten durch das Basisdokument Grenzen gesetzt werden. Dabei wird eine Beschränkung der anwaltlichen Freiheit teilweise darin gesehen, dass die Verpflichtung bestehe, den für den Gegner relevanten Vortrag „auf dem Silbertablett“ zu servieren. Nicht erwähnt wird dabei jedoch die sich bereits aus dem Gesetz ergebende Verpflichtung, sich zu den Behauptungen des Gegners zu erklären (§ 138

<sup>842</sup> Vgl. zu entsprechenden Befürchtungen etwa *Mielke*, in: Reuß/Laß (Hrsg.), Göttinger Kolloquien im Sommersemester 2022 und Wintersemester 2022/2023, 2024, S. 133, 146 Fn. 46.



Abs. 2 ZPO), was den Einwand wieder relativiert. Insoweit dient das Basisdokument lediglich der praktischen Verwirklichung dieser Vorschrift.<sup>843</sup>

Positiv hervorgehoben wird jedoch mitunter, dass das Basisdokument insoweit zur **inhaltlichen Transparenz** beiträgt, was beiden Parteien zugutekommt. Im Übrigen wurde eine Beschränkung in anwaltstaktischer Hinsicht, ohne abschließend zu klären, was darunter zu verstehen sei (etwa „Herumschreiben um die eigentlich relevanten Punkte“, „Verwirrung stiften“, „Nebelkerzen legen“), in vielen Anwaltsinterviews auch verneint. Dabei wurden meist die Vorzüge eines „transparenten Prozesses“ herausgestellt und bestimmte Aspekte anwaltlicher Taktik durch den eigenen Berufsstand kritisch bewertet. Insbesondere aus Beklagtersicht, so wird angemerkt, besteht jedoch weiter keine Notwendigkeit, „alle Karten offenzulegen“. Das Zurückhalten von Vortrag ist somit auch im Basisdokument möglich. Nur ganz vereinzelt findet sich der Hinweis, dass die Konzeption des Basisdokuments gerade deswegen an der Beschränkung taktischer Möglichkeiten, und zwar gerade aus Beklagtersicht, scheitern kann: Der Kläger wolle Transparenz schaffen, der Beklagte mit Blick auf die Substantiierungspflichten des Gegners dagegen Verwirrung stiften. Insoweit werde sich dieser auch im Basisdokument nicht an die Vorgabe halten, an der inhaltlich passenden Stelle seinen Vortrag einzufügen.

Beschränkungen werden insgesamt weniger in inhaltlicher Art, jedoch in **gestalterischer Hinsicht** gesehen, weil neuer Vortrag an der zugehörigen Stelle im Basisdokument eingefügt werden soll. So gesehen, entfällt die Wahl, ob ein Einwand im Rahmen eines anfänglichen oder eines abschließenden Schriftsatzes vorgebracht wird. Im Übrigen wird auch von anwaltlicher Seite angemerkt, dass „taktische Spielchen“ zu Verzögerungen führen, was dem zivilprozessualen Beschleunigungsgrundsatz und der Verfahrenseffizienz widerspricht. Die Tatsache, dass ein transparentes Basisdokument die Möglichkeit für „**Nebelkerzen**“ zumindest reduziert, wenngleich nicht ausschließt, wird somit meist als unproblematisch angesehen. **Im Ergebnis** kann konstatiert werden, dass die Einführung des Basisdokuments in anwaltstaktischer Hinsicht zu weniger Verwerfungen führt, als im Schrifttum prophezeit wird.

#### 19. Beschränkung der anwaltlichen Gestaltungsfreiheit

Die Vorgaben des Basisdokuments könnten, wie erwähnt, gestalterische Beschränkungen (S. 18.) beinhalten. In weiteren Interviews wird jedoch darauf hingewiesen, dass die bei MS-Word-Dokumenten grundsätzlich freiere Gestaltungsmöglichkeit beim Sachvortrag im Basisdokument nicht beeinträchtigt erscheint. Das **Anlegen von Gliederungspunkten** wird gerade für das Funktionieren des Basisdokuments als essentiell angesehen und nicht als begrenzend. Dabei wird wiederum auf die Vorzüge einer klaren Struktur hingewiesen („kein Übersehen von Vortrag“). Erwähnt wird, dass der Prototyp des Basisdokuments durch eine **Anreicherung um weitere Funktionen** (Kommentierungsfunktionen; Import von Grafiken; Diktierfunktion etc.) an Qualität in der Gestaltungsfreiheit gewinnen kann. Während

<sup>843</sup> S. im allgemeineren Kontext *Preuß*, ZJP 129 (2016), 421, 452 u. später Teil 3 A. I. 21.; Teil 3 B. III.; Teil 4 C.



des Erprobungsverfahrens wurde der Prototyp bereits auf Anregung um eine „Beweis-Funktionalität“ ergänzt, um die eigenen **Beweisangebote** in das Basisdokument einbauen (durch Dateiimport: z.B. Handelsregisterauszug) und entsprechend hervorheben zu können.

In inhaltlicher, insbesondere aufbautechnischer Hinsicht werden keine Defizite erkannt (**„Vergleichbarkeit mit normalem Textverarbeitungsprogramm“**). Dabei ist auch der Hinweis von Interesse, dass bei fehlender inhaltlicher Zuordenbarkeit im bisher angelegten Basisdokument der neue Sachvortrag auch unter „Sonstiges“ als neuer Gliederungspunkt angelegt werden kann. **Im Ergebnis** wird die anwaltliche Gestaltungsfreiheit in den ausgewerteten Interviews der beteiligten Prozessvertreter grundsätzlich als gewahrt angesehen. Bestätigt wurde dies im Übrigen auch durch den Anwalt eines Streitverkündeten, welcher im Laufe des Verfahrens zugezogen wurde.

#### 20. *Zwischenstreitigkeiten über die Struktur*

Im Reallabor wurden keine Zwischenstreitigkeiten über die Struktur des Basisdokuments beobachtet, die von den eigentlichen Sachfragen ablenken hätten können. Diese Befürchtung wird zwar im Schrifttum häufig als Einwand gegenüber anderen Strukturierungsvorschlägen vorgebracht.<sup>844</sup> Für die Verwendung des Basisdokuments findet dieser Nachteil nach dem Gesagten keine Grundlage. Die Ordnungsvorgaben im Reallabor<sup>845</sup> sind eindeutig und geben keinen Anlass für Beanstandungen.

#### 21. *Strukturelle Benachteiligung des Gegners bzw. des Beklagten*

Auch die Frage, ob die Nutzung des Basisdokuments mit einer strukturellen Benachteiligung des Beklagten einhergeht, war Gegenstand der Evaluation. In einem Interview wurde das Ausscheiden aus der Erprobung vom Beklagtenvertreter gerade mit der notwendigen Anpassung an den argumentativen Aufbau des Klägers begründet. Insoweit wird von ihm eine eigene zusammenhängende Argumentation ohne Rücksicht auf den gegnerischen Vortrag bevorzugt. Auch wird die mögliche Benachteiligung aus Beklagtensicht mit Hinweisen auf die Beschränkung der **Anwaltstaktik** begründet (s. bereits 20.): Das Transparenz gewährleistende Basisdokument widerstrebe dem natürlichen Interesse des Beklagtenvertreters, „Verwirrung“ zu stiften, um damit dem Klägervorteiler die Substantiierung seines Sachvortrags vor Gericht möglichst zu erschweren. Mit Blick auf die vollständig im Basisdokument geführten Verfahren ergab die Evaluation gleichwohl keine entsprechenden Negativerfahrungen der Beklagtenvertreter. Vielmehr wurde im Interview darauf hingewiesen, dass **auch in der bisherigen Praxis die Beklagtenvertreter** in ihren Schriftsätzen ohnehin **auf der klägerischen Struktur aufbauen** und entsprechend Bezug nehmen, was sich im Übrigen aus **§ 138 Abs. 2 ZPO** ergibt.<sup>846</sup> Die Möglichkeit, eigene Gliederungspunkte zu setzen, bleibt stets unbenommen. Die Vorgabe eines inhaltlichen Gerüsts im Basisdokument durch

<sup>844</sup> Thole/von Leliwa, AnwBl 2024, 16, 22; H. Roth, ZJP 129 (2016), 3, 21; Hirtz, NJW 2014, 2529, 2531.

<sup>845</sup> S. oben Teil 1 D. I. 1.

<sup>846</sup> Preuß, ZJP 129 (2016), 421, 452: „formalisierte Variante der gesetzlich geregelten Erklärungslast (§ 138 Abs. 2 ZPO)“.



den Klägervertreter wird somit nicht als einschränkend empfunden, sondern bringt aus Sicht einzelner Vertreter der Anwaltschaft sogar **Vorzüge** mit sich, da eine **kontextbezogene Erwiderung** mittels der Nummerierung erleichtert wird. Zum einen sei aus Beklagtensicht leichter festzustellen, welche Punkte des klägerischen Sachvortrags bestritten werden müssen, was bei einem längeren zusammenhängenden Schriftsatz des Klägers oft schwerer fällt. Ein großes Problem – das völlige Vergessen einer Bezugnahme bzw. des Bestreitens des gegnerischen Vortrags – wird damit entschärft. Zum anderen wird auch der Umfang des notwendigen Gegenvortrags reduziert, da bei verschiedener Strukturierung des Inhalts von Klageschrift und Klageerwiderung mehr geschrieben werden muss und auch einführende Anmerkungen notwendig sind.

In einem anwaltlichen Interview wird deswegen sogar die These gewagt, dass – umgekehrt zu anderen Stimmen – das Basisdokument in der Arbeitsweise dem Beklagten mehr helfe als dem Kläger. Hinzukommt, dass die **Anpassungspflicht auch für den Klägervertreter** gilt, wenn er innerhalb einer notwendigen Replik auf neue Ausführungen des Beklagtenvertreters Bezug nehmen muss.

#### *22. Reduktion des unstreitigen Vortrags*

Der an sich positive Umstand, dass aus Beklagtensicht leichter zu ersehen ist, welcher Teil des klägerischen Sachvortrags bestritten werden muss (s. oben 21.), könnte umgekehrt dazu führen, dass im Basisdokument weniger Aspekte unstreitig bleiben. Gleichwohl hat sich diese Befürchtung in den geführten Interviews nicht erhärten lassen. Die visuelle Gegenüberstellung im Basisdokument allein verleitet Parteivertreter kaum dazu, Sachvortrag zu bestreiten, der bei herkömmlichem Schriftsatz austausch unbestritten geblieben wäre. **Optische Lücken im Basisdokument** werden somit grundsätzlich akzeptiert, auch wenn zwei Parteivertreter darauf hinwiesen, dass man das Basisdokument nicht gerne mit eigenen Leerstellen dem Mandanten übermitteln und dadurch Nachfragen auslösen will. Des Weiteren wurde von anwaltlicher Seite darauf hingewiesen, dass es eher eine Frage der Berufserfahrung sei, sofort zu erkennen, welche Aspekte unwidersprochen bleiben können. Andererseits will ein Rechtsanwalt zumindest eine gewisse Neigung dazu erkennen, im Basisdokument auf Vortrag mit einem Gegenvortrag zu reagieren. Von richterlicher Seite werden dagegen solche Tendenzen nicht erkannt.

#### *23. Häufung von Befangenheitsanträgen durch das Basisdokument*

Zu der im Schrifttum geäußerten Befürchtung, dass bei einer Nutzung des Basisdokuments eventuell eine Zunahme von Befangenheitsanträgen gegenüber dem Gericht zu verzeichnen wäre, konnten im Rahmen des Reallabors keine verlässlichen Erkenntnisse gewonnen werden. Von richterlicher Seite wurden – bezogen auf das Basisdokument – keine Befangenheitsanträge gemeldet. Auch in den vollständig im Basisdokument geführten Verfahren wurden keine Befangenheitsanträge gestellt. Insoweit könnte weiterer Forschungsbedarf bestehen.



#### 24. Zunahme formaler Angriffe im Rechtsmittelverfahren

Im Schrifttum findet sich vereinzelt die Vermutung, dass bei der Verwendung des Basisdokuments formale Angriffsflächen als Anknüpfungspunkt für Rechtsmittel geschaffen werden könnten.<sup>847</sup> Im Erprobungszeitraum kam es im Hinblick auf die vollständig im Basisdokument durchgeführten Verfahren zu keiner Berufungseinlegung. Abschließende Aussagen, inwieweit die Verwendung des Basisdokuments Einfluss nehmen kann auf die Berufungsinstanz, sind deswegen nicht möglich. Erwähnenswert erscheint jedoch, dass sämtliche am Projekt teilnehmenden Parteivertreter keine Bedenken hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Berufungsinstanz äußerten.

#### 25. Abschließende Stellungnahme

Insgesamt überwiegen die im Reallabor festgestellten Vorteile des Basisdokuments klar. Zahlreiche der erwarteten Potentiale des Basisdokuments wurden von den Erprobungsteilnehmenden des Reallabors bestätigt und im Rahmen der Erprobung im Echtbetrieb wahrgenommen. Für den überwiegenden Teil der von den Erprobungsteilnehmenden angesprochenen Nachteile des Basisdokuments im Reallabor-Kontext kann durch gezielte Verbesserungen der technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen künftig Abhilfe geschaffen werden.<sup>848</sup> Frühere grundsätzliche Befürchtungen, das Basisdokument sei mit bestimmten Arbeitsgewohnheiten per se nicht vereinbar (z.B. Schriftsatzdiktate; Nutzung von Schriftsatzvorlagen; Unmöglichkeit sachgerechter Mandantenkommunikation), konnten entkräftet werden. Insgesamt können die Ergebnisse des Reallabors als „**Proof of Concept**“ der Grundidee des Basisdokuments gesehen werden. In welcher konkreten technischen und rechtlichen Ausgestaltung das Basisdokument die umfassendsten Potentiale entfalten kann, soll später erläutert werden.<sup>849</sup>

## II. Alternativen: Basisdokument neben KI-Einsatz überhaupt nötig oder überflüssig?

Teilweise wurde in Interviews die Befürchtung geäußert, die – an sich für sinnvoll befundene – Nutzung des Basisdokuments könnte aufgrund der sich ständig verbessernden technischen Möglichkeiten für den Zivilprozess zu spät kommen und durch Instrumente der „Künstlichen Intelligenz“ alsbald zeitlich überholt werden. Auch im Schrifttum wird dieses Argument bemüht.<sup>850</sup>

In einem Anwaltsinterview wurde hierzu auch aus der eigenen Praxis sinngemäß berichtet:

Wir haben hier gerade ein eigenes Programm in Entwicklung, das auf einer KI basiert. Das ist selbstständig in der Lage, relevante Textpassagen herauszufiltern, kann

<sup>847</sup> Römermann, AnwBl 2021, 285.

<sup>848</sup> Vgl. bereits Teil 2 D.

<sup>849</sup> Vgl. Teil 3 B., C.

<sup>850</sup> Römermann, AnwBl 2021, 285: „Durch automatische Texterkennung und -analyse wird das [...] ohnehin in Kürze [...] flächendeckend durch Software übernommen“; a.A. Mielke, Rethinking Law, Heft 3/2023, 41, 44.



Gutachten lesen und die jeweils benötigten Daten einfügen. Was ich da bisher gesehen habe, sieht das wirklich sehr toll aus. Und wenn ich mir da die Entwicklung der KI bislang ansehe und welche Fortschritte da bereits in so kurzer Zeit erzielt wurden (teilweise sind schon Klagen auf Knopfdruck möglich), wird es meiner Meinung nach für das Basisdokument schwierig, da mitzuhalten.<sup>851</sup>

Ich kann mir eben vorstellen, dass wenn es Programme gibt, die bspw. Gutachten selbstständig auswerten und eine tatsächliche Arbeitseffizienz bedeuten, niemand mehr bereit ist das Basisdokument zu benutzen. Es tut mir leid, wenn ich das so sage, aber so ist es meiner Meinung nach.<sup>852</sup>

Auch über dieses Interview hinaus findet sich die Aussage, dass KI-Instrumente den Nutzen des Basisdokuments marginalisieren werden. Eine manuelle Vortragsstrukturierung durch Anwältinnen und Anwälte im Basisdokument sei aufgrund des absehbaren KI-Einsatzes und des Fortschritts von Textauswertungsprogrammen gerade in Massenverfahren nicht mehr verfahrenseffizient.

Ein Richter führte aus: „Wir haben auch KI-Projekte [...] gestartet, und wenn man berücksichtigt, was die können bzw. können sollen, fällt es mir schwer das Erfordernis des Basisdokuments zu rechtfertigen.“<sup>853</sup>

Ein weiterer Richter argumentierte in eine ähnliche Richtung: „Und ich glaube, dass der Weg eher sein sollte, dass wir KI-gesteuert, oder wie auch immer, für die Arbeit, nicht für die Akte, den Prozessstoff strukturieren sollten, auch möglicherweise in dem Basisdokument.“<sup>854</sup>

Überwiegend wird jedoch die Arbeitserleichterung, welche mit der Nutzung des Basisdokuments einhergeht, weiter anerkannt:<sup>855</sup>

Dabei wird in anwaltlichen Interviews auch das Potential des Basisdokuments in Kombination mit einer späteren KI-Verknüpfung betont: Das Basisdokument sei zwar ein analoges, aber ein „geradezu gebotenes Instrument“. Die Datenfelder innerhalb des Basisdokuments könnten für die eigene Software der Kanzlei genutzt werden.<sup>856</sup>

Auch ein Richter betonte ausdrücklich: „[Ich] würde [...] mit Blick auf die AI den Abgang auf das Basisdokument derzeit für verfrüht halten. Es kann sein, dass sich herausstellt, dass es nur eine Zwischenlösung ist, kann aber auch sein, dass wir sagen, das ist ein geeignetes Modell [...]“. Für den Mensch biete die tabellarische Darstellung einen Vorteil, etwa gegenüber generativen Sprachmodellen: „Ich als AI-Nutzer [kann] möglicherweise auch einen Vorteil daraus habe[n], dass ich die AI zwar das Dokument ausfüllen lasse, aber lesen und verstehen muss ich es trotzdem selber.“

---

<sup>851</sup> Anw02.

<sup>852</sup> Anw02.

<sup>853</sup> Ri01.

<sup>854</sup> Ri17.

<sup>855</sup> S. zu technischen Erleichterungen auch Teil 2 B. II. 4.; Teil 2 B. II. 30.; Teil 3 A. I. 4.

<sup>856</sup> Anw12.



Und das geht in einer Tabelle natürlich viel schneller, denn auch ChatGPT schmeißt mir natürlich erstmal einen Text raus. Und wenn ich dann sage, aber bitte in Tabelle, dann muss ihm ja sagen, was für eine Tabelle.“ Insgesamt betonte er, es müsse nach dem richtigen Zusammenspiel zwischen Basisdokument und KI gesucht werden: „Ich glaube man würde einen Fehler machen, wenn man das Basisdokument als ‚stand alone‘ betrachtet, so wie es jetzt ist. Sondern ich denke, wenn man das entwickeln will, dann muss man es so konzipieren, dass es von vornherein auf eine AI-Unterstützung angelegt ist oder dass sie zumindest möglich ist. [...] Es [ist] sinnvoll, nicht nur bei dem Basisdokument als Tabelle stehen zu bleiben, sondern gleich weiterzudenken und zu überlegen, welche Softwareanwendung mache ich daraus. Und da gehört aus meiner Sicht mittelfristig eine AI-Engine selbstverständlich rein. Das Produkt wird hinterher immer noch das Basisdokument sein, aber der Weg, wie man da hinkommt, wird sich sehr stark verändern, denke ich“.<sup>857</sup>

Ob KI-Programme auch ohne manuelle Vorstrukturierung fähig sein werden, größere ungeordnete Textmengen einer inhaltlich sinnvollen Relation zu unterziehen, scheint bisher ungeklärt und wird jedenfalls stark angezweifelt.<sup>858</sup> Diese Fragestellung reicht über die Thematik, inwieweit eine maschinelle Weiterverarbeitung bereits strukturierter Daten zu einer sinnvollen Aufbereitung des Parteivortrags führen kann, evolutiv hinaus. Die notwendige Dokumentenanalyse wäre eventuell durch **Natural Language Processing** (NLP) zu erzielen, worauf KI-Programme aufbauen könnten.<sup>859</sup> Neue KI-Anwendungen, welche in der Justiz derzeit einem Test unterzogen werden – wie „FRAUKE“, „Codefy“ oder „OLGA“<sup>860</sup> – haben bisher einen sehr verengten Fokus (in Form spezieller Strukturierungsergebnisse) und zielen speziell auf Massenverfahren ab, bei denen ständig wiederkehrende Tatbestandsmerkmale eine Rolle spielen.<sup>861</sup> Soweit der zu entscheidende Lebenssachverhalt mehr oder weniger singulär ist, erscheint der Nutzen entsprechender Programme, die eine algorithmenbasierte Auswertung von Texten ermöglichen (etwa auch Codefy) begrenzt.<sup>862</sup> Kann das Gericht im Übrigen die Arbeitsweise des KI-Programms bei der Sachverhaltsanalyse nicht nachvollziehen, bleibt – auch wenn künftige Relationsergebnisse prima facie

---

<sup>857</sup> Ri20.

<sup>858</sup> Von Büнау, in: Breidenbach/Glatz (Hrsg.), Rechtshandbuch Legal Tech, 2. Aufl. 2021, S. 71, 75; Mielke/Wolff, LRZ 2023, Rn. 560, 601; Zwickel, in: Buschmann et al. (Hrsg.), Digitalisierung der gerichtlichen Verfahren und das Prozessrecht, 2018, S. 179, 196.

<sup>859</sup> Vgl. zu Natural Language Processing Yuan, in: Riehm/Dörr (Hrsg.), Digitalisierung und Zivilverfahren, 2023, S. 125, 134.

<sup>860</sup> S. für einen Überblick Grundlagenpapier „Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz“ zur 74. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs vom 23. bis 25. Mai 2022 in Rostock, 2022, (Fn. 19), S. 5 ff., I, VIII; Biallaß, Zivilprozess der Zukunft, KI im Zivilprozess, Rethinking Law, Heft 3/2023, 22, 25; vgl. zum Projektumfeld bereits oben Teil 1 A. V.

<sup>861</sup> Näher auch Bauer, Strukturierung von Parteivortrag (in Vorbereitung), Kapitel 4 B. II. 2. b) bb).

<sup>862</sup> Zurückhaltend bei der Bewertung des derzeitigen Nutzens von KI bei der Sachverhaltsanalyse, s. Legal Tech: Herausforderungen für die Justiz, Abschlussbericht der Länderarbeitsgruppe, 2019, (Fn. 13). S. 69 f.; Mielke/Wolff, LRZ 2023, Rn. 560, 601; Yuan, in: Riehm/Dörr (Hrsg.), Digitalisierung und Zivilverfahren, 2023, S. 125, 143 Rn. 55.



überzeugen sollten, die sog. **Blackbox**-Thematik bestehen.<sup>863</sup> Überdies sind die Anforderungen der europäischen KI-Verordnung zu berücksichtigen, welche den KI-Einsatz bei den Gerichten im Ausgangspunkt als Hochrisiko-KI einstuft, wenngleich Art. 6 Abs. 3 KI-VO wichtige Ausnahmen enthält. Inwieweit eine KI-gestützte Tatsachenauslese aus den Parteischriftsätzen sowie eine automatische Zusammenstellung der Beweisangebote überhaupt zulässig ist, bedarf noch näherer Bewertung unter Abschätzung der konkreten Risikolage.

**Im Ergebnis** ist somit der mit der Einführung des Basisdokuments einhergehende mögliche Nutzen für eine effiziente Sachverhaltsstrukturierung bzw. digitale Vortragsaufbereitung durch die rasanten technischen Entwicklungen bisher nicht gemindert. Das Basisdokument könnte umgekehrt gerade künftig dazu eingesetzt werden, dass vermehrt „strukturierte Verfahrensdaten“ – über sog. Metadaten hinaus – gesammelt und dem Gericht übermittelt werden. Durch die gezielte Lieferung **strukturierter Datensätze** wiederum könnten unterstützende KI – Instrumente schneller zum Einsatz kommen.<sup>864</sup>

## **B. Prozessuale Ausgestaltungsfragen für einen möglichst optimierten Einsatz**

### I. Anwendungsbereich

#### 1. *Rechtsgebiets- und verfahrensunabhängige Eignung des Basisdokuments*

Im Erprobungsverfahren sollte als eine der zentralen Ausgangsfragen des Reallabors untersucht werden, inwieweit sich bestimmte Sachgebiete bzw. Verfahrensarten besser für die Nutzung des Basisdokuments eignen als andere Verfahren. Von Interesse war dabei einerseits die Eignung komplexer bzw. einfach strukturierter Verfahren und andererseits der besondere Nutzen für bestimmte Rechtsgebiete.

Wie erwähnt, lässt die richterliche Verfahrensauswahl im Reallabor keine Rückschlüsse für die besondere Eignung der Verfahren zu.<sup>865</sup> Denn für die Auswahl war aufgrund der Erprobungsfreiwilligkeit die (im Vorhinein erkannte bzw. erwartbare) Teilnahmebereitschaft der Personen von entscheidender Bedeutung.

In den Interviews zu den vollständig im Basisdokument durchgeführten Verfahren waren die Parteivertreter überwiegend der Ansicht, dass die **Vorzüge** des Basisdokuments sich **vor allem in komplexeren Verfahren** zeigten. Ein Verfahren betraf dabei einen Immobilienkauf mit einer Vielzahl behaupteter Baumängel. In einfachen Verfahren mit kurzen Schriftsätzen (bis ca. 10 Seiten) könnte sich der Aufwand nach Ansicht der Parteivertreter möglicherweise weniger lohnen. Anders sei dies hingegen bei langjährigen Verfahren, bei

<sup>863</sup> Rollberg, Algorithmen in der Justiz, 2020, S. 137 f.; Spoenle, DRiZ 2023, 68, 69.

<sup>864</sup> S. zu diesem Gedanken auch § 1124 ZPO-E, Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz: Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, 2024, (Fn. 16); allgemein zur Fragestellung s. Kohlhasse in: Adrian et al. (Hrsg.), Digitalisierung von Zivilprozess und Rechtsdurchsetzung, 2022, S. 155, 159.

<sup>865</sup> S. oben: Teil 2 A. II. 2. b).



denen man sich den Sachverhalt in seinen verschiedenen Details immer wieder in Erinnerung rufen müsse, was durch das Basisdokument sehr erleichtert werden könnte.

Durch die Nutzung des Basisdokuments können überdies Sachverhaltswiederholungen verhindert und insgesamt die Transparenz des Verfahrens erhöht werden.<sup>866</sup> Mehrfach wird etwa darauf hingewiesen, dass eine relationsartige Auflistung von Baumängeln, zu denen in konkreter Nummerierung im Basisdokument vorgetragen wird, besonders hilfreich sein werde. Von richterlicher Seite wird diese Sichtweise bestätigt. Im Falle komplexer, umfangreicher Verfahren (mit einer Vielzahl von Rechtsgründen, streitigen Anspruchsvoraussetzungen, zweifelhafter Einwendungen und schwieriger Rechtsfolgen: mehrere Sachmängel, mehrere Schadenspositionen) sei der erwartbare Nutzen des Basisdokuments wohl am größten. Als konkrete Beispiele werden Bausachen, Architektenprozesse, Schadensersatzprozesse, Versicherungssachen, Notarhaftungsfälle und Immobilienkaufverträge genannt, jedoch auch sog. Massenverfahren (z.B. auch VDuG-Verfahren). Des Öfteren wurde als Beispiel die gute Unterteilbarkeit baurechtlicher Punktsachen in einzelne Mängelbehauptungen als Argument für die Nutzung des Basisdokuments in den Interviews angesprochen.<sup>867</sup> Eine Parallele zu Bauprozessen wurde für versicherungsrechtliche Streitigkeiten gezogen, bei denen unterschiedliche Schadenspositionen im Streit stehen und gutachterlich beurteilt werden müssen. Als geeignet genannt werden schließlich das Agrarrecht (aufgrund seiner Strukturiertheit) und das Insolvenzrecht aufgrund seiner Komplexität. Vielfach ist in den Interviews somit davon die Rede, dass das Basisdokument sein großes Potenzial in erster Linie in komplexeren Verfahren zeigen wird. Auch **prozessual anspruchsvolle Konstellationen** (Beitritt eines Streitverkündeten, § 74 Abs. 1 ZPO) wurden als mögliches Aufgabenfeld genannt, wobei zugleich auf die technische Limitierung des Prototyps (Ausrichtung auf den Zwei-Parteien-Prozess) und den insoweit bestehenden Erweiterungsbedarf verwiesen wurde. Aus prozessualen Gründen weniger geeignet für den Einsatz des Basisdokuments werden dagegen Erbrechtssachen angesehen, weil auf diesem Gebiet häufig über Stufenklagen zu befinden sei und die weitere Entwicklung des Verfahrens offen sei. Im Reallabor bildeten echte **Massenverfahren** – wie erwähnt<sup>868</sup> – keinen Erprobungsgegenstand. In den richterlichen Interviews wurde jedoch vielfach darauf hingewiesen, dass das Potential des Basisdokuments bei der Anwendung für Massenverfahren besonders hoch eingeschätzt wird, um diese Verfahren stärker zu individualisieren und den Einzelfallbezug des Vortrags herauszuarbeiten. Die befragten Richterinnen und Richter betonen dabei auch den erwartbaren Nutzen für die Parteivertreter, wenngleich in anwaltlichen Interviews – wie erwähnt<sup>869</sup> – auf die Kanzlei Praxis hingewiesen wird, mit bereits vorgefertigten Schriftsätzen und entsprechenden Textbausteinen zu arbeiten. Insoweit wird die Arbeit mit dem Basisdokument

---

<sup>866</sup> Vgl. zur Transparenz stiftenden Wirkung des Basisdokuments insbesondere im Kontext anwaltlicher Prozesstaktik bereits oben: Teil 2 B. II. 19.; Teil 3 A. I. 18. Transparenz besonders aus richterlicher Perspektive hervorhebend auch Ri09: „Für mich als Entscheider ist es ja wünschenswert, dass es transparent ist“.

<sup>867</sup> S. auch Deutscher Baugerichtstag (DBGT), Arbeitskreis III – Bauprozessrecht, BauR 2023 (Heft 10a), 1787, 1802.

<sup>868</sup> Vgl. bereits Teil 2 B. II. 15.; Teil 3 A. I. 14.

<sup>869</sup> Vgl. bereits Teil 2 B. II. 15.; Teil 3 A. I. 14.



von anwaltlicher Seite hier teilweise als ein Mehraufwand angesehen. Richtigerweise bedeutet diese vorherrschende Praxis jedoch nicht, dass die Vielzahl weitgehend inhaltsgleicher und ausufernder Klageschriften und Klageerwiderungen nicht durch die Nutzung eines „**vorpräparierten, relativen Basisdokuments**“, das in Massenverfahren standardisiert Verfahrensdaten abfragt, auf effiziente Weise reduziert werden könnte.<sup>870</sup>

Gleichwohl wird von einigen Vertretern der Anwaltschaft auch betont, dass trotz des besonderen Nutzens für komplexe Verfahren sich das Basisdokument grundsätzlich für **alle Verfahrensarten** eignet, dort jedoch möglicherweise einen anderen Zweck erfüllt. Soweit sich der Prototyp künftig grundsätzlich bewährt, könnte das Basisdokument ohne Ansehen des Verfahrens zum Einsatz kommen. Zum Teil wird in Interviews sogar in umgekehrter Stoßrichtung betont, dass **einfache Verfahren** (z.B. Mietsachen, Verkehrsunfälle) grundsätzlich geeigneter für eine Nutzung des Basisdokuments seien.<sup>871</sup> Bei verkehrsrechtlichen Streitigkeiten wird die Eignung des Basisdokuments vereinzelt damit begründet, dass der Streit sich allein auf die Haftungsfrage konzentriere.<sup>872</sup>

Denn es sei schwierig, umfangreichste Schriftsätze von mehreren hundert Seiten im Basisdokument abzubilden. Ganz vereinzelt wird eine Verbindung zum künftigen Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) gezogen. Das Basisdokument bilde dafür einen ersten Schritt, wobei sich einfach gelagerte Sachverhalte (z.B. Fluggastfälle) am besten für ein maschinelles Verfahren (und das Auslesen strukturierter Daten) eignen würden.

Ein Aspekt in den Interviews, der in unterschiedlicher Weise beurteilt wurde, war das Potential des Basisdokuments bei Verfahren, die im Schwerpunkt streitige **Tatsachen- oder Rechtsfragen** betreffen. Zum Teil wird von anwaltlichen Parteivertretern eine besondere Eignung für die Klärung schwieriger und umfangreicher **Rechtsfragen** gesehen. Einher geht diese Annahme mit dem Wunsch nach einer Zunahme konkreter richterlicher Hinweise im Basisdokument zu den unterschiedlichen und visuell gegenübergestellten Rechtsauffassungen der Parteien. **Überwiegend** werden die Vorzüge des Basisdokuments jedoch gerade umgekehrt bei umfangreichem Sachvortrag gesehen und Verfahren, bei denen viele **Tatsachenfragen** umstritten sind. Argumentativ findet sich dabei der Hinweis, dass bei komplexen rechtlichen Auslegungsfragen die Struktur des Basisdokuments nicht wirklich vorteilhaft sei, da es nicht Aufgabe des Anwalts sei, die gegnerische Rechtsauffassung zu kommentieren. Empfehlenswert sei die Nutzung des Basisdokuments eher bei klarer Anspruchsgrundlage und im Gegenzug komplexer, unklarer Sachverhaltslage. Im Übrigen

---

<sup>870</sup> Auch der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz: Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, 2024, (Fn. 16), S. 40, will Fälle erfassen, in denen „eine strukturierte und gleichförmige Erfassung der Klageinhalte über digitale Eingabesysteme“ erfolgen kann, welche mittels „Eingabe- und Abfragemasken informationstechnische Assistenz“ gewährleisten.

<sup>871</sup> Die große Anzahl einfach gelagerter Verfahren im Rahmen der Erprobung lässt jedoch keinen Schluss darauf zu, dass die Teilnehmer annehmen, dass das Basisdokument sich primär für die Nutzung in einfach gelagerten Verfahren bewähren wird. Wie erwähnt, wurden diese Verfahren von richterlicher Seite häufig mit Blick auf die erste Erprobung im Reallabor bzw. die erwartbare Teilnahmebereitschaft der Anwälte gewählt, Teil 2 A. II. 2. b).

<sup>872</sup> Von richterlicher Seite wurden in einem Interview hingegen gerade komplizierte Verkehrssachen für geeignet befunden: Ri10; ähnlich Ri18.



findet sich auch die Ansicht, dass das Basisdokument bei streitigen Aspekten stets hilfreich sei, unabhängig davon, ob diese tatsächlicher oder rechtlicher Art sind.

**Im Ergebnis** nimmt die Mehrzahl der interviewten Personen an, dass das Basisdokument sein volles Potential bei komplexen Verfahren zeigt. Gleichwohl nehmen viele Stimmen auch eine grundsätzliche Eignung für alle Verfahrensarten an, insbesondere wenn die Anwender eine gewisse Arbeitsroutine im Umgang gewonnen hätten. In einem richterlichen Interview wurde dabei auf den Aspekt hingewiesen, dass eine Begrenzung des Basisdokuments auf bestimmte Verfahrenstypen schnell zu einer unerwünschten Abgrenzungsdiskussion im Einzelfall führt.

## 2. *Nutzung des Basisdokuments bereits bei Klageeinreichung*

Im Erprobungszeitraum wurde das Basisdokument lediglich in einer sehr geringen Anzahl unmittelbar zur Klageerhebung genutzt.<sup>873</sup> Überwiegend erfolgte bei entsprechender Bereitschaft des Klägers erst nachträglich eine Übertragung der Klageschrift in das Format Basisdokument. Ein solches **spätes Opt-in** – möglicherweise auch erst nach der Klageerwidern<sup>874</sup> – verfügt über den Vorzug, dass Parteivertreter und Gericht die Komplexität des Verfahrens bzw. den Streitwert besser abschätzen und die Geeignetheit des Verfahrens für eine Bearbeitung im Basisdokument genau beurteilen können. Nach Ansicht eines Parteivertreters wäre die Überleitung der Schriftsätze in das Basisdokument sogar erst nach einem gescheiterten Gütetermin als idealer Zeitpunkt zu empfehlen. Bei einer Handhabung des Basisdokuments („**relatives Basisdokument**“), die mit gezielten richterlichen Strukturvorgaben bzw. einer standardisierten Tatsachenabfrage (Vorausfüllung des Basisdokuments bezogen auf Massenverfahren) einhergeht, könnte dies wohl erst nach herkömmlichem Klageingang bei Gericht erfolgen.

Überwiegend ergab die Evaluation, dass die nachträgliche Übertragung herkömmlicher Schriftsätze in das Basisdokument von den Parteivertretern (in Niedersachsen jedoch durch sog. Justizassistenten<sup>875</sup> bzw. künftig eventuell maschinell automatisiert) ohne Schwierigkeiten durchgeführt werden konnte. Der zeitliche Umfang der Übertragungsarbeit blieb bei vordigitalisierten Schriftsätzen begrenzt, nahm jedoch mit der Anzahl bereits vorhandener Schriftsätze zu. Die Bildung inhaltlich sinnvoller Gliederungspunkte war überwiegend gut möglich. Bei der durch die Justizassistenten übernommenen Übertragungsarbeit kam jedoch der nachträgliche Kontrollaufwand von anwaltlicher Seite hinzu, der zumindest bei komplexen Verfahren umfangreicher sein kann.

Gleichwohl ergab die Auswertung sämtlicher Interviews die deutliche Ansicht, dass sinnvollerweise die **Klageerhebung bereits im Basisdokument** erfolgen sollte. Insbesondere

---

<sup>873</sup> Vgl. zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung im Reallabor und dem Procedere der Verfahrensmeldung bereits oben: Teil 2 A. II. 1.

<sup>874</sup> Ablehnend grds. die Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, Diskussionspapier, 2021, (Fn. 3), S. 35. Angedacht wird die spätere Übertragung in das Basisdokument durch die Parteien nur für Sonderfälle (z.B. früheres Vorbringen aus PKH-Verfahren).

<sup>875</sup> [https://oberlandesgericht-celle.niedersachsen.de/startseite/karriere\\_ausbildung/richterassistentenz/justizassistentenz-in-niedersachsen-185530.html](https://oberlandesgericht-celle.niedersachsen.de/startseite/karriere_ausbildung/richterassistentenz/justizassistentenz-in-niedersachsen-185530.html) (zuletzt aufgerufen am 12.07.2024).



aus Gründen der Verfahrenseffizienz sollte ein zusätzlicher Übertragungsaufwand, unabhängig davon, wie groß dieser ausfällt, stets vermieden werden. Dies gilt auch für eine möglichst frühzeitige Einbindung eines Streitverkündeten bzw. Nebenintervenienten mit seinem Vortrag. Hinzukommt, dass das Basisdokument Parteivertreter stärker zur inhaltlichen und logischen Strukturierung des eigenen Sachvortrags anregt. Gerade von richterlicher Seite wurden Widerstände von anwaltlicher Seite befürchtet (z.B. wegen Doppelarbeit, Verfahrensverzögerung), wenn diesen erst nachträglich die Übertragung in das Basisdokument aufgegeben wird. Mit Recht wird darauf hingewiesen, dass die allgemeine Akzeptanz von anwaltlicher Seite größer sein wird, wenn das Instrumentarium Basisdokument möglichst effizient von Anfang an genutzt werden kann. Im Übrigen wäre die Grundidee des Basisdokuments auch konterkariert, wenn die nachträgliche Übertragung der Parteischriftsätze den praktischen Regelfall bilden sollte.

In diesem Zusammenhang kann auch auf die **aktuelle Parallele** im Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz zur Entwicklung und Erprobung eines **Online-Verfahrens** verwiesen werden: Die Nutzung des Online-Verfahrens ist nach § 1124 Abs. 1 ZPO-E nur möglich, wenn die digitalen Eingabesysteme bereits bei Klageerhebung verwendet werden. Ein nachträglicher Wechsel vom ordentlichen Verfahren in das Online-Verfahren ist ausgeschlossen.<sup>876</sup>

**Im Ergebnis** ergab das Erprobungsverfahren somit eine eindeutige Präferenz für eine effiziente Klagemöglichkeit im Basisdokument, während ein späteres richterlich veranlassenes Opt-in mit den erwähnten Kritikpunkten assoziiert wird. Der Umstand, dass bei vorausgegangenem PKH-Verfahren<sup>877</sup> frühere Ausführungen nachträglich in das Basisdokument zu übertragen sind, stellt eine Sonderkonstellation dar.

### 3. *Zwingende (verfahrensunabhängige) Nutzung des Basisdokuments im Anwaltsprozess*

a) Empfehlenswert erscheint nach den bisherigen Ausführungen (s. näher oben 1.) eine Anwendung des Basisdokuments auf **alle Verfahren, die dem Anwaltszwang** unterstehen (§ 78 ZPO). Die besondere Eignung für komplexe Verfahren kann nicht als Argument gegen eine flächendeckende Nutzung herangezogen werden. Grundsätzlich ergab die qualitative Auswertung der Interviews, dass alle Verfahren von der Nutzung des Basisdokuments profitieren können, insbesondere wenn Parteivertreter und Gerichte mit der praktischen Handhabung nach einer gewissen Zeit vertraut sind. Wie erwähnt, kann die Begrenzung des Basisdokuments auf bestimmte Verfahrenstypen bzw. Rechtsgebiete zu einer unpraktikablen **Abgrenzungsdiskussion** im Einzelfall mit unerwünschten Zwischenstreitigkeiten führen.

<sup>876</sup> Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz: Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, 2024, (Fn. 16), S. 40.

<sup>877</sup> Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, Diskussionspapier, 2021, (Fn. 3), S. 35.



b) Die Klageerhebung mittels Basisdokument sollte durch den Reformgesetzgeber **obligatorisch** vorgeschrieben werden und nicht dem richterlichen Ermessen bzw. optional dem Parteiwillen überlassen werden, um das Reformpotential nicht zu gefährden. Erfahrungen mit früheren Reformen haben gezeigt, dass sich optionale Vorschriften in der Gerichtspraxis häufig nicht bewähren und wirkungslos bleiben.<sup>878</sup> Die Konsequenz der obligatorischen Regelung wäre, dass die Klageerhebung im Anwaltsprozess bei abweichender Schriftsatzzeichnung als unzulässig anzusehen ist und nicht die Rechtshängigkeit des Verfahrens (§ 261 Abs. 1 ZPO) begründet bzw. die Verjährung hemmt (§ 204 Abs. 1 BGB). Die auf das Basisdokument bezogene **Nutzungspflicht** für Anwältinnen und Anwälte kann in vergleichbarer Weise wie beim elektronischen Rechtsverkehr (§§ 130d, 130a ZPO) und der Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) bzw. partiell der künftigen Regelungen des zivilgerichtlichen Online-Verfahrens (s. § 1131 ZPO-E, § 1125 Abs. 2 ZPO-E) ausgestaltet werden (s. näher d).<sup>879</sup>

c) Die künftige gesetzliche Regelung des Basisdokuments sollte jedoch eine **Opt-out**-Möglichkeit für den Fall vorsehen, dass die Parteien der Auffassung sind, dass das konkrete Verfahren sich für die Nutzung des Basisdokuments nicht eignet. Diese Ungeeignetheit bedarf jedoch entsprechender Begründung und kann nicht allein auf die (angebliche) Simplizität der konkreten Fallkonstellation gestützt werden, denn der Schwierigkeitsgrad eines Verfahrens kann sich verändern. Hinzukommen müssen vielmehr weitere Umstände, die dem Gericht nachvollziehbar darzulegen sind. Nach der zwingenden Klageerhebung im Basisdokument kann jede der Prozessparteien über die Parteivertreter **den Antrag** an das Gericht stellen, das weitere Verfahren ohne Nutzung des Basisdokuments durchzuführen. Die Tatsache allein, dass beide Prozessparteien übereinstimmend einen Opt-out-Antrag stellen, kann die Begründung nicht ersetzen. Das Gericht entscheidet durch **unanfechtbaren Beschluss**, der keiner Begründung bedarf. Ein Antrag der Parteien auf Opt-out vor Klageeinreichung ist unzulässig. Der Antrag auf Befreiung kann frühestens mit der Einreichung der Klageschrift, welche mittels des Basisdokuments zu erfolgen hat, verbunden werden. Der klagenden Partei ist die zwingende Nutzung des Basisdokuments für die Verfahrenseinleitung zumutbar, da dieses lediglich „minimalinvasive“ Strukturierungsvorgaben im Sinne einer digitalen Organisation des Parteivortrags enthält und die Partei über den geeigneten Zeitpunkt der Klageerhebung bestimmen kann. Wie viele Gliederungspunkte die Klageschrift enthält, steht im Belieben der klagenden Partei. Gerichte selbst sollten nicht in eigener Initiative über eine Opt-out-Möglichkeit verfügen, damit die Nutzung des

---

<sup>878</sup> „Wo der Gesetzgeber aber eingreift, sollte er dies möglichst mit Vorschriften tun, deren Anwendung der Richter nicht ausweichen kann, damit sie nicht – wie bei manchen früheren Reformversuchen – durch eine nachgiebige Praxis ihr Ziel verfehlen“, Bundesjustizministerium, Bericht der Kommission zur Vorbereitung einer Reform der Zivilgerichtsbarkeit, 1961, S. 195.

<sup>879</sup> Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz: Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, 2024, (Fn. 16), s. insbesondere § 1122-E und § 1125-E.



Basisdokuments nicht optionalen Charakter erhält (s. oben b).<sup>880</sup> Einem entsprechenden Gerichtsbeschluss muss zumindest ein entsprechender Parteienantrag vorausgegangen sein.

d) Die Nutzung des Basisdokuments könnte grundsätzlich auf den **Anwaltsprozess** beschränkt werden. Bereits die Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ hat darauf hingewiesen<sup>881</sup>, dass eine Erstreckung auf den **Parteienprozess** zumindest in der ersten Phase einer flächendeckenden Einführung nicht wünschenswert ist.

Der weitergehenden Frage, ob sich eine Ausweitung des Anwaltsprozesses auch auf niedrigere Streitwerte bzw. sogar allgemein für alle Verfahren empfiehlt,<sup>882</sup> soll in diesem Rahmen nicht nachgegangen werden.

Für den Parteienprozess werden derzeit ähnliche Verfahrenserleichterungen diskutiert, wie die Einführung eines auf amtsgerichtliche Verfahren (nach § 23 Nr. 1 GVG) begrenzten **Online-Verfahrens**,<sup>883</sup> welches u.a. die gerichtliche Möglichkeit beinhalten soll, den Parteien aufzugeben, „ihren jeweiligen weiteren Vortrag demjenigen der anderen Partei in digitaler Form gegenüber[zu]stellen“.<sup>884</sup> Erweiternd wird die Nutzung von Klageformularen über die neu zu schaffende Kommunikationsplattform vorgeschlagen (s.a. § 1129 ZPO-E; § 130c ZPO).<sup>885</sup> Ob Naturalparteien tatsächlich bei der Nutzung des Basisdokuments, das keine strengen Ordnungsvorgaben auferlegt, überfordert sind, erscheint zweifelhaft. Die Einhaltung rechtlicher Strukturvorgaben wird gerade nicht verlangt. Denkbar ist vielmehr umgekehrt, dass ein wertvolles Instrumentarium zur digitalen Aufbereitung und Ordnung des Sachvortrags ohne teleologische Begründung ungenutzt bleibt. Zumindest in Fällen des Parteienprozesses, in denen sich beide Seiten freiwillig eines anwaltlichen Vertreters bedienen, ist kein Grund für eine Nichtanwendung des Basisdokuments gegeben. Vielmehr ist vorstellbar, dass nach Eingang der Klageerwidern und wenn **beide Parteien tatsächlich anwaltlich** beim Amtsgericht vertreten werden, eine Aufforderung, das Verfahren mittels Basisdokument fortzusetzen, ergeht.

Die derzeit für ein sog. Online-Verfahren im entsprechenden Referentenentwurf vorgeschlagene Regelung (für ein Erprobungsverfahren) entscheidet sich im Ansatz für einen Kompromiss (§ 1122-E: optionale Ausgestaltung). Eine allgemeine Pflicht zur Teilnahme am Online-Verfahren soll nicht bestehen. Es steht jedoch auch digital affinen Naturalparteien offen, die sich dazu imstande fühlen.<sup>886</sup> § 1125 ZPO-E sieht eine Spezialregelung zu § 139 Abs. 1

---

<sup>880</sup> Weitergehend der Vorschlag der Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, Diskussionspapier, 2021, (Fn. 3), S. 35: „Im Anwaltsprozess soll die Nutzung des Basisdokuments nicht vom Willen der Parteien oder einer Anordnung des Gerichts abhängen.“

<sup>881</sup> Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, Diskussionspapier, 2021, (Fn. 3), S. 35; s. auch bereits Greger, NJW 2019, 3429, 3431 f.

<sup>882</sup> Tolani, Parteiherrschaft und Richtermacht, 2019, S. 443 f.

<sup>883</sup> Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz: Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, 2024, (Fn. 16), s. insbesondere § 1122-E und § 1125-E.

<sup>884</sup> Vgl. § 1125 Abs. 1 Nr. 1 ZPO-E, Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz: Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, 2024, (Fn. 16), S. 8.

<sup>885</sup> Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, Diskussionspapier, 2021, (Fn. 3), S. 35 f., 84.

<sup>886</sup> Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz: Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, 2024, (Fn. 16), s. S. 30 f.



S. 3 ZPO für Strukturierungsvorgaben vor. Danach kann das Gericht „Maßnahmen der Prozessleitung ergreifen, um den Streitstoff unter Nutzung von elektronischen Dokumenten oder digitalen Eingabesystemen zu strukturieren“. Hierzu kann es anordnen (Nr. 1), „dass die Parteien ihren jeweiligen weiteren Vortrag demjenigen der anderen Partei in digitaler Form gegenüberstellen“ und (Nr. 2) „den Parteien die Ergänzung oder Erläuterung ihres Vortrags durch Zuordnung von Eingabefeldern zum jeweiligen Streitstoff aufgeben; hiermit kann eine Frist zur Erklärung über bestimmte klärungsbedürftige Punkte verbunden werden.“ **Nutzungspflichten** sind jedoch bei einer Strukturierung des Streitstoffs durch (existierende) digitale Eingabesysteme gemäß § 1125 Abs. 2 S. 1, 2 ZPO-E sowie bei der Kommunikationsplattform (§ 1131 Abs. 1 S. 1, 2, Abs. 2 ZPO-E) vorgesehen, sofern es sich nicht um natürliche Personen ohne anwaltliche Vertretung handelt.<sup>887</sup> Bedenklich erschiene dies insbesondere, wenn eine Präklusion von Sachvortrag bei Überschreiten der gesetzten Frist droht (Art. 103 Abs. 1 GG).

Der Referentenentwurf hält es mit Blick auf das Online-Verfahren künftig auch für möglich, dass Naturalparteien die zwingende Nutzung der Kommunikationsplattform auferlegt wird, sofern sog. „Digitallotsen“ bei der Befüllung der **Eingabefelder** Hilfe leisten.<sup>888</sup>

## II. Inhaltliche oder rein formale Strukturierung?

Ein besonderes Erkenntnisinteresse im Erprobungsverfahren galt von Anfang an der Frage, ob und inwieweit die beteiligten Personen eine inhaltliche oder eine rein formale Strukturierung bei der Darstellung des Sachvortrags bevorzugen. Der im Reallabor eingesetzte Prototyp verwirklicht einen in inhaltlicher Hinsicht denkbar offenen Ansatz, der keine festen Ordnungskriterien beinhaltet.<sup>889</sup> Verzichtet wird insbesondere auch auf die Einhaltung einer inhaltlich chronologischen Ordnung des Sachvortrags, wie sie die Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ postuliert hat.<sup>890</sup>

### 1. Vor- und Nachteile einer inhaltlichen Struktur (Sachverhaltselemente / Tatbestandsvoraussetzungen)

Die Vorteile vorgegebener **inhaltlicher Strukturanforderungen** werden überwiegend darin gesehen, dass sie zu einer verfahrenseffizienten Aufbereitung des Prozessstoffes beitragen, welche die richterliche Urteilsfindung maßgeblich erleichtert. Denkbar ist dabei, dass inhaltliche Strukturvorgaben für Parteischriftsätze durch den Gesetzgeber *de lege ferenda* festgelegt werden oder durch den Richter im Einzelfall aufgestellt werden.

<sup>887</sup> Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz: Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, 2024, (Fn. 16), s. S. 30, 31 f.

<sup>888</sup> Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz: Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, 2024, (Fn. 16), s. S. 24.

<sup>889</sup> S. oben: Teil 1 D. I. 3.

<sup>890</sup> Vgl. Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, Diskussionspapier, 2021, (Fn. 3), S. 37.



a) *Rechtliche Strukturierungsvorgaben*

Dies gilt in erster Linie für Strukturierungsvorschläge, die den Prozessvertretern eine **rechtsgrundlagenorientierte Untergliederung** des jeweiligen Parteivortrags nach Anspruchsgrundlagen, Einwendungen und Einreden aufgeben wollen.<sup>891</sup> Mit Recht wird insoweit auf die dogmatische Tradition des Anspruchsdenkens in Deutschland seit *B. Windscheid* hingewiesen, die weiterhin die juristische Ausbildung im Zivilrecht bestimmt.<sup>892</sup> Die Komplexität des Sachverhalts könnte durch einen Aufbau im Sinne der „Anspruchsmethode“ auf effiziente Weise reduziert werden, was den Anwältinnen und Anwälten selbst zugutekommt. Nicht nur in psychologischer Hinsicht kann es dabei ein Vorteil, wenn der Klägervertreter den entscheidenden Richter bereits auf die aus seiner Sicht aussichtsreichste Anspruchsgrundlage in der Klageschrift hinweist und die wichtigsten Tatbestandsvoraussetzungen „vorsubsumiert“. <sup>893</sup>

Als Nachteile gehen damit jedoch eine merkliche Aufweichung des Grundsatzes „*da mihi facta, dabo tibi ius*“<sup>894</sup> und die Ausweitung anwaltlicher Vortragsobliegenheiten einher. Zwar finden sich in vielen Anwaltsschriftsätzen der Praxis ausführliche Rechtsausführungen. Eine (sanktionierbare) Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Eine durch das Gericht vorgegebene, an Anspruchsgrundlagen orientierte Strukturierung der anwaltlichen Sachdarstellung ließe sich durchaus auf § 139 Abs. 1 S. 3 ZPO als Kompetenzgrundlage stützen („aktionenorientierte“ Strukturierung).<sup>895</sup> Gleichwohl wäre dieser Weg nicht zu empfehlen, weil damit die Aufgabenverteilung zwischen Anwaltschaft und Gerichten im gegenwärtigen Zivilprozess in Frage gestellt würde.

Das BVerfG hat im Jahr 2002 festgehalten, dass dem Rechtsanwalt mit Blick auf Art. 12 Abs. 1 GG nicht „auf dem Umweg über den Haftungsprozess auch die Verantwortung für die richtige Rechtsanwendung“ überantwortet werden dürfe.<sup>896</sup> Diese Entscheidung könnte auch als Argument gegen eine zwingende Strukturierung anhand der Tatbestandsvoraussetzungen einer Anspruchsnorm gedeutet werden.<sup>897</sup> Sollten die Vorgaben des Gerichts, nach Rechtsnormen bzw. einer sogar konkret vorgegebenen Anspruchsnorm zu strukturieren, fehlerhaft bei der Anordnung der Tatbestandsmerkmale umgesetzt werden, könnte

<sup>891</sup> S. etwa *Gaier*, NJW 2020, 177 f.; *Vorwerk*, NJW 2017, 2326 f.

<sup>892</sup> Mit Recht auch *H. Roth*, ZP 129 (2016), 3, 20 f.

<sup>893</sup> Zur Sinnhaftigkeit von Rechtsausführungen zur Vermeidung einer Anwaltshaftung s. *BGH*, NJW 2016, 957; *NJW* 2013, 2965; *NJW* 2009, 987; *Gaier*, ZRP 2015, 101, 102.

<sup>894</sup> Vgl. *Vorwerk*, in: Verhandlungen des 70. Deutschen Juristentages Hannover 2014, Band II/1 Sitzungsberichte, 2015, I 33, der sich für eine Aufgabe ausspricht.

<sup>895</sup> So etwa *Gaier*, NJW 2020, 177, 178: „So kann das Gericht sich damit begnügen, den Anspruchsteller zur bloßen Benennung der herangezogenen Anspruchsgrundlagen und zur entsprechenden Zuordnung seines Vortrags aufzufordern. Möglich ist es aber auch, auf Parteivorbringen hinzuwirken, das sich durchgehend an den einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen der geltend gemachten Anspruchsgrundlagen oder Gegenrechte – also an den rechtshindernden, rechtsvernichtenden oder rechtshemmenden Einreden im prozessualen Sinne – ausrichtet, diesen zuzuordnen und mit etwaigen Beweisangeboten verbunden ist“; *ders.*, NJW 2013, 2871 ff., 2874; *ders.*, ZRP 2015, 101 ff. Zur Einführung eines „strukturierten Verfahrens“ s. *Vorwerk*, NJW 2017, 2326 f.

<sup>896</sup> BVerfG, NJW 2002, 2937, 2938.

<sup>897</sup> *Tolani*, Parteiherrschaft und Richtermacht, 2019, S. 434 ff.



dadurch eine **neue Form der Verantwortung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte** geschaffen werden.<sup>898</sup>

Für den Fall, dass das Gericht keine konkrete Anspruchsgrundlage vorgeben sollte, hat die Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ bereits die damit verbundenen Schwierigkeiten kritisiert: Parteien richten ihren Vortrag in der Praxis häufig an einer Anspruchsgrundlage aus, welche das Gericht im Ergebnis nicht für relevant hält.<sup>899</sup> Fraglich erscheint in Folge, inwieweit der Sachvortrag dann überhaupt für das weitere Verfahren verwendbar ist oder nach richterlichem Hinweis eine Neudarstellung des Vortrags erforderlich ist.

Soweit das Gericht jedoch eine bzw. mehrere Anspruchsgrundlagen für die Strukturierung vorgibt, stellt sich die Frage, inwieweit damit eine folgenreiche **Begrenzung des Streitgegenstandes** einhergeht. Soweit apodiktisch darauf hingewiesen wird, dass durch die Auswahl einer Anspruchsgrundlage, keine Begrenzung des Streitgegenstandes erfolge (§ 17 Abs. 2 S. 1 GVG), kann dies nicht überzeugen. Denn nicht zu leugnen ist zumindest eine faktische Einschränkung des Verfahrens- und Entscheidungsgegenstandes im Sinne der an sich überwundenen materiellen Streitgegenstandslehre.<sup>900</sup> Spürbar würde dies, wenn der Richter im strukturierten Verfahren sich weigert, andere (relevante) Anspruchsgrundlagen überhaupt in den Blick zu nehmen. Aus Gründen vollständiger Justizgewähr wäre dem Klägeranwalt eine Parallelklage – gestützt auf andere Anspruchsgrundlagen – dann wohl nicht zu verwehren. Keine Lösung erschiene es, die Verkürzung des rechtlichen Gehörs einer Überprüfung in der Rechtsmittelinstanz zu überlassen. Zumindest die richterliche Vorgabe, den Sachvortrag anhand konkreter Anspruchsgrundlagen zu strukturieren, erscheint somit aus vielerlei Gründen problematisch.<sup>901</sup>

Soweit im Schrifttum<sup>902</sup> eine normorientierte Struktur nur für den (nicht geschuldeten) Rechtsvortrag der Parteien postuliert wird und der eigentliche Tatsachenvortrag dabei außen vorgelassen wird, sind die Bedenken geringer. Jedoch entstehen dann Zweifel hinsichtlich der Verfahrenseffizienz, weil Ziel einer normgeleiteten Strukturierung gerade die Aussonderung unerheblichen Sachvortrags wäre, die dann nicht mehr geleistet würde.

#### *b) Chronologische Struktur an Sachverhaltselementen*

Soweit angesichts der beschriebenen Nachteile einer normorientierten Gliederung des Parteivortrags der Vorzug einer sachverhaltsorientierten Strukturierung gegeben wird, rückt der Vorschlag für ein elektronisches Basisdokument der Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ in den Blickpunkt, der eine **chronologische** Ordnung des Tatsachenvortrags

---

<sup>898</sup> Ausführlich *Tolani*, Parteiherrschaft und Richtermacht, 2019, S. 434 ff., 436: „Jedoch muss der Anwalt gegenüber dem Gericht nicht das ‚Rechtsschicklicht‘ lichten“.

<sup>899</sup> Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, Diskussionspapier, 2021, (Fn. 3), S. 34.

<sup>900</sup> *Ch. Wolf* in: Festschrift 190 Jahre Rechtsanwalts- und Notarverein Hannover, 2021, S. 205 f.

<sup>901</sup> Auch *Ch. Wolf* in: Festschrift 190 Jahre Rechtsanwalts- und Notarverein Hannover, 2021, S. 205 f. hat auf diesen Aspekt hingewiesen.

<sup>902</sup> *Heil*, IT-Anwendung im Zivilprozess, 2020, S. 90 ff.; s. mit etwas anderem Ansatz *Zwickel*, MDR 2021, 716, 719, welcher eine Trennung von Rechtsbehauptungen und Tatsachenbehauptungen favorisiert.



vorsieht.<sup>903</sup> Dafür könnte sprechen, dass auch die klassische Relationstabelle der Referendarausbildung einem chronologischen Aufbau folgt, wie einzelne befürwortende Interviews von **anwaltlicher Seite** nahelegen.<sup>904</sup> Zwischenstreitigkeiten sind nach diesen (vereinzelt) positiven Stimmen aufgrund der relativen Eindeutigkeit des Kriteriums nicht zu befürchten. Auch Befangenheitsanträge dürften bei gerichtlichen Hinweisen hier deutlich weniger Bedeutung erlangen als bei einer anspruchsvollen und normorientierten Strukturierung. Eine Beschränkung der anwaltlichen Gestaltungsfreiheit wird durch diese chronologische Ordnung nach einigen Stimmen nicht gesehen.<sup>905</sup> Diese positive Sichtweise findet sich vereinzelt auch in den richterlichen Interviews, die darin eine echte Arbeitserleichterung erkennen.<sup>906</sup> Auch wird eine Stärkung der Klarheit und Transparenz des Vortrags als Vorteil genannt.<sup>907</sup> Gleichwohl eignet sich die Vorgabe einer chronologischen Struktur keineswegs für alle Fallgestaltungen und wirkt in nicht wenigen Situationen vortragshemmend, wenn andere, sachbezogene Ordnungskriterien vorzugswürdig erscheinen. Dadurch wird die Flexibilität bzw. Individualität bei der Sachverhaltsdarstellung beeinträchtigt. Insoweit war in der Mehrzahl der anwaltlichen Interviews auch deutlicher Widerstand gegen eine verbindliche chronologische Struktur feststellbar. Dabei wird auch darauf hingewiesen, dass bei einem rein chronologischen Aufbau eine Einschränkung der Anwaltstaktik zu erwarten sei.<sup>908</sup> Zu starke Vorgaben werden insbesondere dann nicht akzeptiert werden, wenn deren Nichteinhaltung zu prozessualen Sanktionen führen kann. Wie ein chronologischer Aufbau zu erfolgen hat, ist zudem oftmals nicht objektiv verifizierbar, sondern nur subjektiv einschätzbar<sup>909</sup>, womit Zwischenstreitigkeiten – anders als positive Stimmen annehmen – nicht vollständig ausgeschlossen sein dürften. Schließlich wird auch im Sinne der anwaltlichen Vortragskunst darauf hingewiesen, dass ein rein chronologischer Aufbau es erschwert, dem Gericht frühzeitig in der Klageschrift die relevanten Gesichtspunkte zu unterbreiten und somit (eventuell) zu „Langeweile“ führe.<sup>910</sup> Besonderer Kritik ist der Vorschlag der chronologischen Strukturierung in der Anwaltschaft ausgesetzt, wenn damit der gesetzlich **vorgeschriebene Urteilstatbestand** (§ 313 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 ZPO) ersetzt werden soll.<sup>911</sup> Darin wird überwiegend eine unzulässige Auslagerung richterlicher Aufgaben auf die Anwaltschaft erkannt.<sup>912</sup>

Kritisch gesehen wird ein chronologischer Aufbau aufgrund **fehlender Flexibilität** und Passgenauigkeit im Einzelfall auch **in der Richterschaft**.<sup>913</sup> Denn es stehen in der Praxis

---

<sup>903</sup> Vgl. Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, Diskussionspapier, 2021, (Fn. 3), S. 34, 37; ebenso Köbler, AnwBl 2021, 283, 283.

<sup>904</sup> Anw16.

<sup>905</sup> Anw06.

<sup>906</sup> Ri16.

<sup>907</sup> Ri14.

<sup>908</sup> Anw25.

<sup>909</sup> Anw13.

<sup>910</sup> Anw21.

<sup>911</sup> S. den Vorschlag der Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, Diskussionspapier, 2021, (Fn. 3), S. 41.

<sup>912</sup> S. etwa Bert, AnwBl 2023, 94, 95; Then, BauR 2023 (Heft 3), Beilage BGT, 29, 31.

<sup>913</sup> Ri11.



einer chronologischen Gliederung vielfach auch andere sinnvolle Systematisierungsoptionen gegenüber, insbesondere eine **thematische Anordnung** der Tatsachenkomplexe.<sup>914</sup> Beispielfähig wird für das Arzthaftungs- und Versicherungsrecht eine übergeordnete thematische Strukturierung favorisiert. Es wird etwa das Beispiel von Behandlungsfehlern erwähnt, welche bereits am Anfang der Klageschrift stehen, sich jedoch erst im Laufe des Behandlungsgeschehens zeigen. Auch hinsichtlich der ordnungsgemäßen Aufklärung kann der Vortrag im Zeitablauf zurückspringen.<sup>915</sup> Jedoch hängt diese thematische Form der Strukturierung wiederum sehr von der konkreten Sachmaterie ab, so dass sie keinesfalls im Vorhinein im Rahmen von Strukturvorgaben vorweggenommen und verallgemeinert zum Ausdruck gebracht werden kann. Hinzu kommt, dass bei einer chronologisch konsequenten Darstellung des Sachvortrags auch viel rechtlich Überflüssiges dargestellt wird.<sup>916</sup>

**Im Ergebnis** überwiegen in den Interviews somit die Bedenken gegen einen rein chronologischen Aufbau des Sachvortrags und entsprechende Strukturvorgaben für die Anwaltschaft deutlich.<sup>917</sup>

## 2. Vor- und Nachteile einer rein formalen Struktur

Der **offensichtliche Vorteil** einer rein formalen Struktur, bei der die inhaltliche Aufbereitung dem Willen der Parteien überantwortet wird, besteht auch darin, dass die üblichen Vorbehalte, die darin eine Gängelung der Anwaltschaft, einer Beschränkung der Vortragskunst und Anwaltstaktik sowie Eingriffe in das rechtliche Gehör erkennen wollen, nicht greifen können. Im „Reallabor Basisdokument“ und in der Erprobungsphase bei den Gerichten fand ein Prototyp des Basisdokuments Verwendung, der keine inhaltlichen Beschränkungen bzw. Gestaltungsvorgaben (wie z.B. einen chronologischen Aufbau) vorsah.<sup>918</sup> Erwünscht war dort lediglich die Einhaltung weniger **formaler Ordnungskriterien**, wie die formale Untergliederung des Vortrags in Einzelpunkte und das Erfordernis wechselseitiger Bezugnahmen.<sup>919</sup> Wie bereits erwähnt wird in den Interviews der „freiheitswahrende Ansatz“ besonders honoriert und gegenüber inhaltlichen Strukturvorgaben, insbesondere auch dem vorgegebenen chronologischen Aufbau, positiv hervorgehoben.<sup>920</sup> Die inhaltsoffene Struktur hat zudem den Vorteil, dass die Darstellung von irrelevantem Vortrag und eine ausufernde Vorgeschichte besser vermieden werden kann als bei einer historisch stringenter Darstellung.<sup>921</sup>

Als ein Nachteil dieser weitgehenden Gestaltungsfreiheit wird es jedoch mitunter angesehen, dass das Potential einer vertikalen Strukturierung nach § 139 Abs. 1 S. 3 ZPO

---

<sup>914</sup> Ri09.

<sup>915</sup> Ri05.

<sup>916</sup> Ri13.

<sup>917</sup> Ri07.

<sup>918</sup> Mielke, in: Reuß/Laß (Hrsg.), Göttinger Kolloquien im Sommersemester 2022 und Wintersemester 2022/2023, 2024, S. 133, 143.

<sup>919</sup> Vgl. zu den Ordnungsregeln im Reallabor bereits unter: Teil 1 D. I. 1.

<sup>920</sup> Etwa Anw26; vgl. bereits eingehend m.w.N.: Teil 2 B. II. 20., 29.

<sup>921</sup> Ri13.



(angeblich) nicht ausgeschöpft werde und der Anwendungsnutzen fraglich bleibe.<sup>922</sup> Die Erprobungsphase im Reallabor hat jedoch ergeben, dass der konkrete Nutzen des Basisdokuments stark von den Bemühungen der Parteivertreter abhängt, inwieweit diese somit den Sachvortrag sinnvoll gliedern und Bezugnahmen an der geeigneten Stelle einfügen. Grundsätzlich bietet die formale Struktur des Basisdokument eine Basis für den Parteivertreter, ohne Zwang eine Vortragsgliederung zu wagen, die den in der Praxis bekannten Vorzügen der Relationstabelle entspricht. Auch die Bundesrechtsanwaltskammer (BRaK), die Vorschlägen zur Strukturierung grundsätzlich sehr kritisch gegenübersteht, hat sich aufgeschlossen gegenüber dem rein formalen Ansatz im „Reallabor Basisdokument“ gezeigt.<sup>923</sup>

Ganz vereinzelt wurde von richterlicher Seite darauf hingewiesen, dass bei einer inhaltsoffenen, formalen Struktur zu viel an Freiheit für die Parteivertreter gewährt würde. Verlässlicher wäre eine verbindlich vorgegebene Struktur, etwa nach chronologischen Gesichtspunkten.<sup>924</sup>

**Im Ergebnis** überwiegen in den evaluierten Interviews jedoch deutlich die Stellungnahmen, welche die rein formale Struktur des Basisdokuments befürworten und die dadurch gewonnene Gestaltungsfreiheit schätzen.

### 3. Kombination („relatives Basisdokument“)

Die offene, rein formale Struktur des Basisdokuments erlaubt es im Einzelfall dem Richter auch, dieses – im Sinne eines Baukastensystems – mittels konkreter Themen „vorzupräparieren“ und bei den Parteien somit gezielt Sachverhaltselemente abzufragen, was nach einigen Interviews auch die Arbeit der Anwaltschaft erleichtern kann. Der Nutzen wird sich vor allem in Massenverfahren und komplexen Streitigkeiten zeigen,<sup>925</sup> auch wenn hierzu weiterer Forschungsbedarf besteht. In diesem Fall kann das rechtliche Gehör durch Freitextfelder gewahrt werden, die es erlauben, anderweitigen Sachvortrag zu unterbreiten, der thematisch nicht unter die vorgegebenen Felder fällt. Das Basisdokument dient hier als eine Art Grundmaske („Universalmaske“), welche verfahrensabhängig modifizierbar ist, so dass von einem **relativen Basisdokument** gesprochen werden kann.<sup>926</sup> Die inhaltsoffene, rein formale Struktur des Basisdokuments kann somit – im Sinne der Verfahrenseffizienz<sup>927</sup> – durch konkrete Vorgaben des Richters im Einzelfall inhaltlich angereichert werden (§ 139 Abs. 1 S. 3 ZPO), selbst wenn derzeit keine praktisch wirksamen Durchsetzungsinstrumente existieren.<sup>928</sup> Dass das Gericht einzelfallspezifisch Strukturvorgaben mittels richterlichen Hinweises und entsprechend ausgewiesenen digitalen Feldern anordnen kann, klingt auch im

<sup>922</sup> Kritisch insoweit Prütting, AnwBl 2024, 18, 20.

<sup>923</sup> BRaK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 18/2023, (Fn. 802): „Die BRaK hat sich [...] gegen strukturierten Parteivortrag ausgesprochen, der mit starren Vorgaben die Freiheit von Anwältinnen und Anwälten zu prozesstaktischem Vorgehen einschränkt. [...] Derartige Beschränkungen sieht das [...] bayerisch-niedersächsische Forschungsprojekt jedoch nicht vor“.

<sup>924</sup> Ri15.

<sup>925</sup> Vgl. dazu oben: Teil 2 B. II. 15.; Teil 3 A. I. 14.

<sup>926</sup> S. bereits: Teil 3 B. I. 1., 2.

<sup>927</sup> S. zur Effizienz als Maxime unten: Teil 4 H.

<sup>928</sup> Vgl. zum entsprechenden Vorgehen von Ri05 bereits oben in Teil 2 B. II. 15.



Referentenentwurf für ein Online-Verfahren an.<sup>929</sup> **Insgesamt** zeigten sich sowohl in der Richterschaft als auch in der Anwaltschaft klare Präferenzen für den von der Projektgruppe gewählten offenen Ansatz, der nicht auf die Vorgabe einer bestimmten Inhaltsstruktur abzielt. Gleichwohl ist es dem Richter im Einzelfall möglich, durch Gliederungspunkte für eine vorgegebene Struktur zu sorgen, was jedoch seinem Ermessen überantwortet bleibt.

### III. Pflicht des Beklagten zur Anpassung an die klägerische Struktur?

Eine Pflicht zur Anpassung an die im Basisdokument gewählte klägerische Struktur dürfte eine der umstrittensten Ausgestaltungsfragen des Basisdokuments betreffen. Klar ist, dass das Basisdokument von gegenseitigen Bezugnahmen und der konzentrierten Anordnung inhaltlich zusammengehörigen Vortrags lebt. Verzichtet der Beklagte in seiner Erwiderung auf Bezugnahmen und damit auf eine Anpassung an die Struktur der Klage, sondern fügt seinen eigenen Erwiderungsvortrag stattdessen – im Extremfall – in völlig anderer Struktur am Ende des Basisdokuments an, kann das Basisdokument seine Potentiale nicht entfalten.

Im Rahmen des Reallabors waren die Parteien hinsichtlich der Anordnung ihres Vortrags nicht eingeschränkt. Eine Anordnung des eigenen Vortrags ohne jegliche Bezugnahme wäre damit theoretisch denkbar gewesen, wenngleich ein solcher Fall jedenfalls im Reallabor noch nicht eingetreten ist. Dies dürfte indes schlicht darauf zurückzuführen sein, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die eine eigene durchgängige Argumentation ohne Rücksichtnahme auf die Vortragsstruktur des Gegners als unverzichtbar betrachteten, bereits auf eine Teilnahme am Reallabor verzichteten.<sup>930</sup>

Teilweise wird von den Teilnehmenden des Reallabors jedoch befürchtet, bei hypothetischer flächendeckender Einführung des Basisdokuments mit entsprechend offener Konzeption, könnten sich solche Befüllungen ohne Rücksicht auf die gegnerische Vortragsstruktur mehren und damit die Stoßrichtung des Basisdokuments konterkarieren.

So meinte ein Rechtsanwalt, im Basisdokument habe der Beklagte Anreize, nicht präzise Bezug zu nehmen, sondern seinen Vortrag irgendwo im Dokument einzustreuen. Umgekehrt gelte dasselbe für eine Widerklage. Der ordnungsgemäßen Anwendung des Basisdokuments stünden daher oft taktische Parteiinteressen entgegen. Das Basisdokument werde aus diesem Grund nicht funktionieren.<sup>931</sup>

Die Meinungen dazu, ob eine Pflicht zur Anpassung an die gegnerische Struktur sinnvoll wäre, gingen unter den an der Erprobung teilnehmenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten auseinander.

Ein Rechtsanwalt, der es bereits *de lege lata* als Problem ansieht, dass der Beklagte eine völlig andere Struktur wählen könne als der Kläger, meinte, es spreche wohl mehr für eine Pflicht zur Anpassung als dagegen. Probleme sehe er allerdings bei

<sup>929</sup> Vgl. Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz: Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, 2024, (Fn. 16), S. 8.

<sup>930</sup> So ausdrücklich Anw18.

<sup>931</sup> Anw05.



einer Anpassung an unstrukturiertes Klägervorbringen. Hier würde eine Anpassung wohl nicht helfen.<sup>932</sup>

Ein weiterer Rechtsanwalt sah offenbar bereits im Reallabor eine faktische Anpassungspflicht des Gegners, die er positiv wertete. Auf die Frage, ob das Basisdokument im konkreten Verfahren Bezugnahmen erleichterte, führte er aus: „Ja, auf jeden Fall. Man hat es sauber geordnet und der Gegner ist gezwungen die Gliederungspunkte des Klägers aufzugreifen. Man hat dann direkt den Punkt, den man aufgreifen muss.“<sup>933</sup>

Ein weiterer Rechtsanwalt befürwortete eine Anpassungspflicht grundsätzlich, würde allerdings bevorzugen, dass sich beide Parteien an bestimmte Masken für Standardfälle anzupassen haben: „Wünschenswert wäre es ja in Zukunft, dass es eine feste Struktur gibt und der Kläger sich an diese Struktur hält und der Beklagte auch – sei ich jetzt Kläger oder Beklagter – und man daran gebunden ist, aber das wären dann im Endeffekt Textbausteine. Da müssten Sie ja eine typische Architektenhonorarklage [...] schon in der Grundstruktur mit Überschriften vorbereiten und jeder schreibt was dazu. Das wäre dann wohl in Jahren vielleicht mal. [...] Aber man muss natürlich die Möglichkeit haben, dass man zusätzlich zu der Vorstruktur noch weitere Punkte anfügt.“<sup>934</sup>

Ein anderer Rechtsanwalt äußerte sich kritisch zu einer Bezugnahmepflicht. Eine solche könnte zwar positive Wirkungen haben, man müsse sich jedoch auch fragen, wo man da prozessual hinkomme. Es wären auch verfassungsrechtliche Gesichtspunkte zu beachten. Wenn allgemeine Transparenz hergestellt werden könnte, sei dies jedoch positiv zu werten.<sup>935</sup>

Auffällig ist, dass mehrere Parteivertreter berichteten, sie würden sich im Rahmen ihrer Klageerwiderung ohnehin an der Struktur der Klage orientieren, teilweise aus Gründen der Übersichtlichkeit sogar dann, wenn die Struktur der Klage als suboptimal bewertet wird.

Ein Rechtsanwalt führte dazu aus: „Ich erwidere in der Regel immer kontextbezogen. Also nicht frei, sondern orientiere mich da schon an der Nummerierung der Klage. [...]. Und drum finde ich Ihre Idee gut. Ich schaue sowieso immer, dass ich die Nummerierung des Gegners mitaufgreife und auch verarbeite, um es übersichtlich zu gestalten, was das Basisdokument ja auch ist.“<sup>936</sup>

Ein anderer Rechtsanwalt, der in einem der im Basisdokument geführten Verfahren als Beklagtenvertreter beteiligt war, gab an: „Der Gegner hatte seinen Vortrag schon in der Klageschrift gut gegliedert, ich hatte mich daran angepasst und er hat dann wieder darauf Bezug genommen. Und so machen es aus meiner Sicht auch die

---

<sup>932</sup> Anw12.

<sup>933</sup> Anw26.

<sup>934</sup> Anw29.

<sup>935</sup> Anw05.

<sup>936</sup> Anw24.



Anwälte heutzutage, [...] selbst wenn man die Gliederung der Kollegen für nicht sinnvoll hält, übernimmt man dessen Gliederungspunkte aus Gründen der Übersichtlichkeit und macht dann vielleicht noch Unterpunkte, damit man den Richter auch leichter durch die Schriftsätze durchführt.“<sup>937</sup>

Ein weiterer Rechtsanwalt bestätigte, man passe sich oft den Gliederungspunkten der Gegenseite an. Wenn diese z.B. in I.-VII. gliedert, mache man das oft auch so. Auch, wenn das nicht immer sinnvoll sei.<sup>938</sup>

Andere betonten dagegen, dass sie zumindest bei aus ihrer Sicht schlechter gegnerischer Struktur darum bemüht sind, eine eigene Struktur zu schaffen:

Ein Rechtsanwalt, der sich zunächst auf Beklagtenseite bereiterklärte, an der Erprobung mitzuwirken, jedoch nach Erhalt der in das Basisdokument übertragenen Klage wieder Abstand von der Erprobung nahm, führte aus, in dem konkreten Fall habe man den Vortrag des Klägers schlecht kommentieren können. In diesem Fall war es ihm lieber, den Sachverhalt in einem Stück darzulegen, ohne Unterbrechungen.<sup>939</sup>

Ein anderer Rechtsanwalt meinte dazu: „Wenn es der Kläger unstrukturiert vortragen würde, würde ich als Beklagter versuchen, eine Struktur hineinzubringen, die ja dann vom Kläger, wenn er darauf eine Replik macht, übernommen wird.“<sup>940</sup>

Wieder andere antizipierten zumindest – ohne Wertung für oder gegen eine Anpassungspflicht –, dass das Basisdokument bei starken Abweichungen zwischen Kläger- und Beklagtenvortrag schwieriger einzusetzen sei, da dann sehr viel Vortrag zu den einzelnen Punkten notwendig sei.<sup>941</sup>

Es zeigt sich damit *de lege ferenda* ein Spannungsfeld zwischen der im Reallabor gewährten größtmöglichen Freiheit der Parteien hinsichtlich der Anordnung ihres Vortrags im Basisdokument und der praktischen Wirksamkeit des Basisdokuments. Möglich wäre entweder darauf zu vertrauen, dass die Arbeit mit dem Basisdokument die Parteivertreter ohnehin dazu verleitet, Bezug auf das gegnerische Vorbringen zu nehmen<sup>942</sup> oder aber diese Bezugnahmen durch eine Modifikation des Prozessrechts sicherzustellen und hierdurch auch den Richterinnen und Richtern dahingehende Sicherheit zu bieten, dass diese sich darauf verlassen können, dass Vortrag zu einem bestimmten Themenkomplex auch thematisch zusammengehörend vorgetragen wird.<sup>943</sup>

---

<sup>937</sup> Anw21.

<sup>938</sup> Anw07.

<sup>939</sup> Anw18.

<sup>940</sup> Anw27.

<sup>941</sup> Anw13.

<sup>942</sup> Von einer solchen Wirkung berichtete ein Beklagtenvertreter, der an einem der vollständig im Basisdokument geführten Verfahren beteiligt war: „Denn durch das Gerüst, das einem vorgegeben ist, ist man schon geneigt, dort Bezug zu nehmen, wo der Kläger es vorgesehen hat“, Anw24.

<sup>943</sup> Diese Sicherheit wünschte sich vor allem Ri14: „Wenn ich mich darauf verlassen kann, ist es eine absolute Erleichterung. Denn sonst muss ich trotzdem wieder den ganzen Vortrag durchschauen, weil vielleicht [...] woanders doch nochmal was zu dem Punkt vorgetragen [wurde], wo es eigentlich nicht hingehört“.



Für eine Pflicht zur Anpassung im Hinblick auf Tatsachenvortrag spricht, dass eine Bezugnahmepflicht, bereits in § 138 Abs. 2 ZPO angelegt ist. *Preuß* führte bereits zutreffend aus, dass eine Pflicht des Beklagten zur Anpassung nichts anderes darstellen würde als die „formalisierte Variante der gesetzlich geregelten Erklärungslast (§ 138 Abs. 2 ZPO)“.<sup>944</sup> Dass eine Partei auf Tatsachenvortrag des Gegners zu reagieren hat, legt § 138 Abs. 2 ZPO bereits fest. Neu wäre nur die Form, in der zu reagieren ist.<sup>945</sup> Angesichts dieser bereits bestehenden gesetzlichen Grundwertung ist eine Verletzung des Grundsatzes prozessualer Waffengleichheit nicht zu befürchten.<sup>946</sup> Mehrfachen Äußerungen im Rahmen des Reallabors zufolge, ist eine Anpassung an die klägerische Struktur in der zivilprozessualen Praxis ohnehin weit verbreitet.

Naheliegender gesetzlicher Anknüpfungspunkt für eine Anpassungspflicht wäre eine **Ausweitung der Geständnisfiktion nach § 138 Abs. 3 ZPO**.<sup>947</sup> Diese könnte künftig dahingehend intensiviert werden, dass im Basisdokument für die Frage des Bestreitens nur noch der Vortrag relevant wäre, der der gegnerischen Tatsachenbehauptung unmittelbar gegenübergestellt wird bzw. durch Bezugnahme mit ihr verknüpft wird.<sup>948</sup> Der Wunsch nach einer solchen Wirkung wurde auch im Rahmen des Reallabors geäußert.

Ein Richter führte aus er würde sich eine konkrete Regelung in der ZPO nach dem Schema „Was nicht bestritten wird, ist unstrittig“ wünschen. Wenn zu einem Baustein im Verfahren keine Stellung genommen werde, sei er unstrittig. Dann müsse er als Richter nicht mehr aufwändig den Parteivortrag auslegen, um zu ermitteln, ob sich aus anderen Textstellen ein Bestreiten ergibt.<sup>949</sup>

Rechtlicher Vortrag wäre hiervon – wie bisher i.R.v. § 138 Abs. 3 ZPO – ausgenommen.<sup>950</sup> Auch wäre nicht zu befürchten, dass Parteien gezwungen wären, zu irrelevantem Sachvortrag Stellung zu beziehen,<sup>951</sup> schließlich würde ein Zugeständnis sich – vorausgesetzt die behauptete Tatsache ist tatsächlich irrelevant – nicht negativ auf die eigene Rechtsposition auswirken. Eine entsprechende, ausgeweitete Wirkung des § 138 Abs. 3 ZPO kann freilich nur für die erste Behauptung zu einem Themenkomplex gelten. Nimmt der Beklagte – oder später der Kläger – ohne die erforderliche Bezugnahme zu einer bestimmten Behauptung Stellung, kann diese spätere – unrichtig angeordnete – Behauptung nicht ihrerseits von der verschärften Wirkung des § 138 Abs. 3 ZPO profitieren.<sup>952</sup> Außerdem müssten Wiederholungen von der Wirkung des modifizierten § 138 Abs. 3 ZPO ausgenommen werden oder die Wirkung des § 138 Abs. 3 ZPO bei redundantem Vortrag niedrigschwellig verhindert

<sup>944</sup> *Preuß*, ZJP 129 (2016), 421, 452; ebenso *Effer-Uhe*, GVRZ 2018, 6 Rn. 14.

<sup>945</sup> Darauf, dass § 138 Abs. 2 ZPO keine bestimmte Form der Erklärung vorsieht weist *Zwickel*, in: Buschmann et al. (Hrsg.), Digitalisierung der gerichtlichen Verfahren und das Prozessrecht, 2018, S. 179, 193 Fn. 62, hin.

<sup>946</sup> S. dazu noch eingehend unten: Teil 4 C.

<sup>947</sup> Vgl. *Bauer*, Strukturierung von Parteivortrag (*in Vorbereitung*), Kapitel 5 A. II. 4. d) cc) (2).

<sup>948</sup> Vgl. eingehend *Bauer*, ebd.

<sup>949</sup> Ri02.

<sup>950</sup> *Bauer*, Strukturierung von Parteivortrag (*in Vorbereitung*), Kapitel 5 A. II. 4. d) cc) (2).

<sup>951</sup> Einen faktischen Druck, im Basisdokument zu irrelevanten Aspekten Stellung zu beziehen, fürchtet Anw10 in anderem Kontext.

<sup>952</sup> *Bauer*, Strukturierung von Parteivortrag (*in Vorbereitung*), Kapitel 5 A. II. 4. d) cc) (2).



werden können, etwa durch Bezugnahmen auf früheres Bestreiten.<sup>953</sup> Nicht eintreten darf jedenfalls die Situation, die ein Erprobungsteilnehmender zurecht kritisiert:

„Mein Kollege z.B., der schreibt zum selben Punkt Ausführungen an zwei unterschiedlichen Stellen im Schriftsatz, natürlich in anderen Worten, aber inhaltlich dasselbe. Und ich muss es dann immer wieder aufgreifen.“<sup>954</sup>

Ob eine Regelung nach diesen Erwägungen tatsächlich erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Nutzung des Basisdokuments zu gewährleisten, kann jedoch nach aktuellem Forschungsstand noch nicht abschließend praktisch beurteilt werden. Zwar sind aus dem Reallabor keine Verfahren bekannt, in denen ohne Rücksicht auf das gegnerische Vorbringen vorgetragen wurde, bei verpflichtender Nutzung des Basisdokuments könnte sich dies jedoch wandeln. Denkbar erschiene es daher in einer weitergehenden Erprobung die Erforderlichkeit einer Verschärfung von § 138 Abs. 3 ZPO näher zu untersuchen.

#### IV. Möglichkeit des Richters, in die Struktur der Parteien einzugreifen?

In der im Rahmen des Reallabors erprobten Ausgestaltung des Basisdokuments wird den Parteivertretern größtmöglicher Freiraum bei der Anordnung des eigenen Vortrags belassen. Insbesondere fehlt eine abstrakte inhaltliche Strukturvorgabe vollständig. Angesichts dieser offenen Ausgangslage stellt sich die Frage, ob dem Gericht umfassendere Mittel zur Hand gegeben werden sollten, in die von den Parteien gewählte Struktur einzugreifen.

*De lege lata* erlaubt es § 139 Abs. 1 S. 3 ZPO dem Gericht bereits, den Parteien eine bestimmte inhaltliche Ordnung des eigenen Vortrags aufzugeben, allerdings ohne zur Verfügung stehende Sanktionsmechanismen, die eine Durchsetzung entsprechender Maßgaben erlaubten.<sup>955</sup> So bestand bereits im Rahmen des Reallabors die Möglichkeit, den Parteien ein mit Strukturvorgaben versehenes Basisdokument („vorpräpariertes Basisdokument“) zu übersenden, in das die Parteien ihren Vortrag entsprechend einordnen sollten. Von dieser Möglichkeit wurde innerhalb des Reallabors in einem Verfahren Gebrauch gemacht.<sup>956</sup> *De lege ferenda* sollte den Gerichten ein **Instrumentarium** an die Hand gegeben werden, entsprechende **Vorgaben durchsetzen zu können**. Empfehlen könnte es sich dabei, den Gerichten einen Maßnahmenkatalog bereitzustellen, der es ihnen ermöglichen würde, aus mehreren möglichen Durchsetzungsmöglichkeiten die im Einzelfall passendste zu wählen.<sup>957</sup> Der Anfang 2020 eingeführten, klarstellenden Regelung des § 139 Abs. 1 S. 3 ZPO,<sup>958</sup> die – wie sich auch im Reallabor zeigte – bislang nur eine allenfalls untergeordnete Rolle spielt,<sup>959</sup>

<sup>953</sup> Bauer, ebd.

<sup>954</sup> Anw26.

<sup>955</sup> S. oben: Teil 1 B. I.

<sup>956</sup> S. zur entsprechenden Erläuterung von Ri05: Teil 2 B. II. 15.

<sup>957</sup> Vgl. Bauer, Strukturierung von Parteivortrag (*in Vorbereitung*), Kapitel 4 C. XIV. 4.

<sup>958</sup> Eingeführt durch das Gesetz zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019, BGBl. I, S. 2633.

<sup>959</sup> Von zwölf Richterinnen und Richtern, die hierzu im Rahmen des Reallabors befragt wurden, konnte keine/keiner einen Einfluss der Regelung auf die eigene Prozessleitung feststellen: Ri04; Ri05; Ri06; Ri07; Ri11; Ri12; Ri13; Ri14; Ri15; Ri18; Ri19; Ri20.



könnte hierdurch eine größere Bedeutung beigemessen werden. Zwar wurde im Rahmen der Projektevaluation davon berichtet, dass etwa gerichtliche Hinweise auf fehlenden oder konkretisierungsbedürftigen Vortrag meist befolgt würden,<sup>960</sup> und auch vereinzelte inhaltliche Vorgaben für die Ordnung des Parteivortrags in der Vergangenheit Beachtung fanden,<sup>961</sup> „gerne angenommen“ wurden,<sup>962</sup> oder zumindest eine „Totalverweigerung“ nicht vorkomme,<sup>963</sup> der allgemeine Wunsch, die Parteien zwingen zu können, strukturierter zu arbeiten wurde jedoch ebenfalls laut.<sup>964</sup> Die Entscheidung des Gesetzgebers, bei der Einführung von § 139 Abs. 1 S. 3 ZPO auf einen zusätzlichen Durchsetzungsmechanismus zu verzichten, war immerhin von der Fehlvorstellung geleitet, die allgemeinen Präklusionsnormen würden eingreifen.<sup>965</sup>

Im Rahmen der beiden vollständig im Reallabor geführten Verfahren wurde von richterlicher Seite insbesondere kritisiert, die erstellten Basisdokumente seien nicht kleinteilig genug untergliedert gewesen.<sup>966</sup> Dies habe teils die präzise Bezugnahme durch die gegnerische Partei erschwert.<sup>967</sup> Der zuständige Richter sowie die zuständige Richterin wünschten sich aus diesem Grund beide eine **Möglichkeit**, einzelne von den Parteivertretern gebildete **Beiträge** – jedenfalls in einer gesonderten, für alle Verfahrensbeteiligte sichtbaren Ansicht – **in mehrere, kleinere Beiträge zu unterteilen**. Allerdings wurde auch anerkannt, dass es sich hierbei – insbesondere bei gleichzeitiger Neuordnung der gebildeten Vortragsteile – um größere Eingriffe handelt, die aus prozessualen Gründen oder jedenfalls Gründen der Akzeptanz bei den Parteien, problematisch sein könnten.

So führte ein Richter aus: „Wenn es zumindest die Möglichkeit gäbe, dass man die Ansichten umstellt, dass man sagt [...], der Richter schneidet und schiebt das [...] hin und her, und diese Ansicht wird abgespeichert, man könnte aber einen Schalter an und aus schalten, um quasi hin und her zu schalten zwischen der ursprünglichen Ansicht und der modifizierten Ansicht, das wäre vielleicht noch was, wo die Parteien auch mitmachen würden. Wenn ich sage [...], ich hätte jetzt gerne noch einen Vortrag zu dem und dem Thema [...], dann ist das ja im Prinzip auch nichts anderes, aber ich weiß natürlich nicht, wie die Anwälte reagieren, wenn man ihnen sagt: ‚Da schneide ich, das gehört eigentlich zu dem‘.“<sup>968</sup>

Eine Richterin führte aus: „Es wäre schön, aber ich halte es für problematisch, dass man den klägerischen Vortrag selbst rumschiebt und trennt oder neustrukturiert, also das halte ich für nicht zulässig derzeit, also prozessual.“ Später führte sie noch aus:

---

<sup>960</sup> So Ri16.

<sup>961</sup> So Ri09, der die Klagepartei innerhalb eines früheren (außerhalb des Reallabors geführten) Verfahrens bat, sich an die Struktur des Beklagten aus dessen Klageerwiderung anzupassen, was in der Folge auch so geschah.

<sup>962</sup> Ri19.

<sup>963</sup> Ri18.

<sup>964</sup> So Ri02.

<sup>965</sup> BT-Drucks. 19/13828, S. 31; vgl. dazu, dass dieser Hinweis leerläuft, bereits *Gaier*, NJW 2020, 177, 181.

<sup>966</sup> Ri14 ; Ri18.

<sup>967</sup> Ri14.

<sup>968</sup> Ri18.



„Wenn das brauchbar sein soll, müsste man die Themen unterteilen und dann hat das einen größeren Mehrwert.“<sup>969</sup>

In der Tat wäre eine durch das Gericht selbst vorgenommene Neuordnung des Parteivortrags durch Verschieben einzelner Beiträge mit erheblichen Eingriffen in die frei gewählte Vortragsstruktur der Parteien verbunden.<sup>970</sup> Derartige Verschiebungen sollten daher allenfalls, wie in einem der zitierten Interviews vorgeschlagen,<sup>971</sup> in einer zusätzlichen Ansicht möglich sein. Die Integration einer solchen zusätzlichen Ansicht könnte sich jedoch zulasten der Übersichtlichkeit auswirken. Zudem wäre bei der Einfügung weiteren Vortrags Doppelarbeit zu befürchten, da der neue Vortrag sowohl in der ursprünglichen als auch in der modifizierten Ansicht einzupflegen wäre. Das Gericht sollte daher keine Kompetenz erhalten, eigeninitiativ Vortrag im Basisdokument neu anzuordnen. Hält es den von den Parteien gewählten Aufbau für verfehlt, sollte es nach § 139 Abs. 1 S. 3 ZPO vorgehen.

Das Gericht sollte jedoch in die Lage versetzt werden, **ausnahmsweise** besonders lange **Beiträge**, welche eine präzise inhaltliche Bezugnahme durch die erwerdende Partei erschweren, **in mehrere Einzelbeiträge zu unterteilen**, ohne diese Einzelbeiträge inhaltlich neu anzuordnen.<sup>972</sup> Derartige einfachste formale Eingriffe bewirken keinerlei Beeinträchtigung für die eigene Gliederungshoheit der Parteien, sondern sichern lediglich die gezielte Erwidermöglichkeit für die gegnerische Partei. Da jedoch bei einer solchen Aufspaltung das Risiko besteht, mit dem Ursprungsbeitrag verbundene Beweismittel von der Tatsachenbehauptung zu trennen, zu deren Beweis sie angefügt wurden, sollte die Aufspaltung durch das Gericht Ultima Ratio sein, auf welche erst nach erfolglosen Versuchen, die Parteien zu einer eigenständigen kleinteiligeren Untergliederung zu bewegen, zurückgegriffen werden sollte.<sup>973</sup>

## V. Nutzung des Basisdokuments als Tatbestandsersatz?

Hinsichtlich der früher vertretenen Idee, das Basisdokument könnte die Funktion des Urteilstatbestands ersetzen, zeigte sich im Rahmen des Reallabors eine erhebliche Skepsis auf anwaltlicher Seite.<sup>974</sup> Zwar sprächen für eine solche Nutzung des Basisdokuments die erheblichen Erleichterungen, die sich von richterlicher Seite davon teils versprochen werden, von denen im Ergebnis auch die Anwaltschaft profitieren könnte,<sup>975</sup> neben der insgesamt niedrigen Akzeptanz in der Anwaltschaft<sup>976</sup> wurden jedoch aus der zivilprozessualen Praxis viele Gegenargumente laut. Das Basisdokument biete gerade keine „komprimierte Zusammenfassung“<sup>977</sup>, wie sie der Urteilstatbestand bereithalten soll, vgl. § 313 Abs. 2 S. 1 ZPO

<sup>969</sup> Ri14.

<sup>970</sup> Zurückhaltend auch bereits: Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, Diskussionspapier, 2021, (Fn. 3), S. 34.

<sup>971</sup> Ri18.

<sup>972</sup> Bauer, Strukturierung von Parteivortrag (*in Vorbereitung*), Kapitel 5 A. II. 4. d) cc) (1).

<sup>973</sup> Bauer, ebd.

<sup>974</sup> S.o. Teil 2 B. II. 31.

<sup>975</sup> Anw20.

<sup>976</sup> Diese trotz eigener Präferenz als Gegenargument anführend Ri16.

<sup>977</sup> Anw24.



(„knapp“). Stattdessen würde das Urteil „aufgebläht“<sup>978</sup> oder jedenfalls „redundanter“.<sup>979</sup> Die „Filterfunktion“<sup>980</sup> des Gerichts, das einordnet, ob Vortrag streitig oder unstreitig ist, entfiel.<sup>981</sup> Treffend könnte auch von einer „Überbetonung der anwaltlichen Schriftsätze“ die Rede sein.<sup>982</sup> Für die Berufungsinstanz verlören die Parteien eine wichtige Argumentationsgrundlage.<sup>983</sup>

Das Basisdokument sollte daher **ohne tatbestandsersetzende Funktion** des Basisdokuments umgesetzt werden. Auch ohne einen Automatismus, nach welchem das Basisdokument an die Stelle des Urteilstatbestandes treten würde, bietet das Basisdokument den Gerichten durch die schnelle Erkennbarkeit streitigen und unstreitigen Vortrags eine erhebliche Erleichterung für die Tatbestandserstellung.<sup>984</sup>

## VI. Behandlung von Vortrag, der nicht im Basisdokument erfolgt ist

Das Basisdokument sollte in einem ersten Schritt lediglich für Parteivortrag im Anwaltsprozess Anwendung finden.<sup>985</sup> Das wirft die Frage auf, wie mit früherem Sachvortrag umzugehen ist, der zunächst außerhalb des Anwendungsbereichs des Basisdokuments erfolgt ist, später aber Relevanz für ein Verfahren erlangt, in dem das Basisdokument genutzt werden soll. Für den Fall eines nachträglichen **Verweises von einem Amtsgericht an ein Landgericht (§ 506 ZPO)** wäre zu klären, ob ein Basisdokument noch nachträglich erstellt werden sollte oder ob auf den Einsatz des Basisdokuments verzichtet werden sollte. Teilweise wird vertreten, es könne auf die „Zumutbarkeit“ der Übertragung abgestellt werden, welche bei einer Verweisung direkt nach Klageeingang noch anzunehmen sei.<sup>986</sup> Findet eine Verweisung später statt, soll im herkömmlichen Modus verfahren werden. Diese Abwägung scheint unter Zugrundelegung der Erkenntnisse des Reallabors angemessen. Werden mehrere Schriftsatzrunden in das Basisdokument übertragen und soll die Übertragung durch die Parteien selbst erfolgen wäre es aufgrund der setzender Bezugnahmen erforderlich, in mehreren Übertragungsschritten vorzugehen und hierbei verschiedene Fristen zu setzen. Bei Übertragung bis zur Duplik fortgeschrittenen Schriftsatzvorbringens wären vier Übertragungen mit jeweils eigenen Fristen erforderlich. Ein solches Vorgehen droht das Verfahren erheblich in die Länge zu ziehen.<sup>987</sup> Der Übertragungsaufwand als solcher, der regelmäßig lediglich darin liegt, per Copy & Paste Schriftsatzbestandteile in kleinteiligerer Untergliederung in das Basisdokument einzufügen, wurde im Rahmen des Reallabors als überschaubar angesehen,<sup>988</sup> sodass jedenfalls die Übertragung der Klage und Klageerwiderung zumutbar

---

<sup>978</sup> Ri09.

<sup>979</sup> Ri14.

<sup>980</sup> So wörtlich Anw27.

<sup>981</sup> Kritisch hierzu: Anw06; Anw21; Anw25.

<sup>982</sup> So Anw21.

<sup>983</sup> Anw26; kritisch dazu auch Anw21.

<sup>984</sup> Eine Erleichterung erwartet Ri15.

<sup>985</sup> S. oben Teil 3 B. I. 3.

<sup>986</sup> Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, Diskussionspapier, 2021, (Fn. 3), S. 35.

<sup>987</sup> Vgl. hierzu bereits kritisch im Rahmen des Reallabors Ri07, vgl. oben Teil 2 B. II. 2.

<sup>988</sup> Vgl. oben Teil 2 B. II. 27.



scheint. Synergien könnten mit dem für die Erprobung vor den Amtsgerichten vorgesehenen (fakultativen) zivilgerichtlichen Online-Verfahren entstehen.<sup>989</sup> Wurde im Rahmen des beschleunigten Online-Verfahrens nach § 1125 Abs. 1 Nr. 1 ZPO-E bereits angeordnet, „dass die Parteien ihren jeweiligen weiteren Vortrag demjenigen der anderen Partei in digitaler Form gegenüberstellen“,<sup>990</sup> und liegt damit eine Gegenüberstellung bereits vor, wäre vorstellbar, diese in das Basisdokument zu überführen.

Auch der Umgang mit Sachvortrag aus dem **Prozesskostenhilfe-Verfahren** ist klärungsbedürftig. Wurde Vortrag im PKH-Verfahren von der Naturalpartei vorgebracht, liegt eine Übertragung in das Basisdokument nahe.<sup>991</sup> Die Übertragung bedeutete in diesem Fall keinen Mehraufwand, da im Anwaltsprozess Bezugnahmen auf früheren Vortrag der vertretenen Partei ohnehin nur eingeschränkt möglich sind.<sup>992</sup> Konsequenterweise sollte jedoch auch anwaltlicher PKH-Vortrag, auf den im Rahmen des verfahrenseinleitenden Schriftsatzes umfassendere Verweise möglich sind,<sup>993</sup> übertragen werden, da durch eine bloße Beifügung des PKH-Vortrags als Anlage zur Klageschrift die Bezugnahme durch Beklagten wesentlich erschwert wäre und damit einer der entscheidenden Mehrwerte des Basisdokuments beschränkt würde.<sup>994</sup> Auch insofern kann indes auf die Ergebnisse des Reallabors verwiesen werden, die gezeigt haben, dass der Aufwand einfacher Schriftsatzübertragungen in das Basisdokument begrenzt ist.

Unproblematisch ist darüber hinaus der Umgang mit etwaigem früherem Vortrag aus einem Mahnverfahren. Nach § 697 Abs. 1 ZPO muss die für den **Mahntrag (§ 690 ZPO)** noch nicht erforderliche Begründung bei Übergang in das streitige Verfahren ohnehin nachgeholt werden.<sup>995</sup> Frühere dem Grundgedanken des Mahnverfahrens entgegenlaufende ausführliche Begründungen wären zu übertragen.<sup>996</sup>

## VII. Behandlung in Rechtsmittelverfahren?

Bei hypothetischer Einführung des Basisdokuments wäre klärungsbedürftig, in welcher Form der Vortrag in der Rechtsmittelinstanz erfolgen soll. Obwohl sich die Erprobung im Reallabor bislang auf die erste Instanz beschränkte, sollen Möglichkeiten hierfür aufgezeigt werden.

Die Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ schlägt für die Berufungsinstanz vor, ein neues, zweites Basisdokument anzulegen, in dem neue Tatsachen vorgetragen werden

---

<sup>989</sup> Vgl. zum Anwendungsbereich des Online-Verfahrens nach § 1122 Abs. 2 ZPO-E des Referentenentwurfs des Bundesministeriums der Justiz: Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, 2024, (Fn. 16), S. 6, 19 f.

<sup>990</sup> Vgl. Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz: Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, 2024, (Fn. 16), S. 8.

<sup>991</sup> So Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, Diskussionspapier, 2021, (Fn. 3), S. 35.

<sup>992</sup> BGH, NJW 1957, 263, 264; vgl. dazu in diesem Kontext *Bauer*, Strukturierung von Parteivortrag (*in Vorbereitung*), Kapitel 5 A. II. 4. c) cc) (3) (a).

<sup>993</sup> Vgl. BGH, BeckRS 1952, 31205400.

<sup>994</sup> Vgl. *Bauer*, Strukturierung von Parteivortrag (*in Vorbereitung*), Kapitel 5 A. II. 4. c) cc) (3) (a).

<sup>995</sup> Vgl. *Bauer*, Strukturierung von Parteivortrag (*in Vorbereitung*), Kapitel 5 A. II. 4. c) cc) (3) (b).

<sup>996</sup> *Bauer*, ebd.



können.<sup>997</sup> Vorzugswürdig erscheint es jedoch, das in erster Instanz erstellte **Basisdokument in der Berufungsinstanz fortzuschreiben**.<sup>998</sup> Würde das in erster Instanz erstellte Basisdokument in zweiter Instanz weiter genutzt werden, könnte angeblich übergangener Vortrag erster Instanz direkt im Basisdokument als übergegangen markiert werden (z.B. farblich), ohne dass es erforderlich wäre, diesen zu wiederholen.<sup>999</sup> Jeder hinzukommende Tatsachenvortrag wäre direkt als neuer Vortrag i.S.v. § 531 Abs. 2 ZPO sichtbar.<sup>1000</sup> Auf eine solche klare Aufteilung abzielende Strukturierungsmaßnahmen, die von einzelnen Berufungssenaten in der Praxis bereits standardmäßig<sup>1001</sup> ergriffen werden,<sup>1002</sup> würden hinfällig.<sup>1003</sup> Eine Überladung des fortgeschriebenen Basisdokuments mit Unerheblichem ist nicht zu besorgen, da der gesamte erstinstanzliche Sachvortrag „ohne Weiteres“ die Berufungsinstanz erreicht.<sup>1004</sup> Hinsichtlich der Frage, wie genau das in der Berufungsinstanz fortgeschriebene Basisdokument technisch ausgestaltet sein sollte, erscheint weiterer Forschungsbedarf angezeigt. Das im Rahmen des Reallabors fortentwickelte Anforderungsprofil einer Basisdokument-Anwendung beschränkte sich bislang auf die Nutzung des Basisdokuments in erster Instanz.

Wird das Basisdokument nur für den Anwaltsprozess eingeführt, ist zu beachten, dass in Berufungsverfahren gegen amtsgerichtliche Urteile kein Basisdokument erster Instanz existieren würde, das fortgeschrieben werden könnte. Im Rahmen des Berufungsverfahrens vor den Landgerichten könnte daher eine Nutzung des Basisdokuments nach beschriebenem Schema allenfalls erreicht werden, wenn ein neues Basisdokument erstellt werden würde, in das der erstinstanzliche Vortrag einzupflegen wäre. Dass sich der hiermit verbundene Übertragungsaufwand lohnen würde, ist indes zweifelhaft, insbesondere bei umfangreichen amtsgerichtlichen Verfahren. Ein im Reallabor teilnehmender Richter führte im Rahmen des Reallabors zu dieser Thematik aus:

„Ich habe mich fast ausschließlich um Berufungsverfahren gekümmert. Die Anwaltschaft war da wenig motiviert, den Prozessstoff von zwei Jahren Amtsgericht in das Basisdokument zu übertragen“.<sup>1005</sup>

---

<sup>997</sup> Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, Diskussionspapier, 2021, (Fn. 3), S. 42.

<sup>998</sup> Hierfür *Bauer*, Strukturierung von Parteivortrag (*in Vorbereitung*), Kapitel 5 A. II. 4. c) ff) (2).

<sup>999</sup> *Bauer*, ebd.

<sup>1000</sup> *Bauer*, ebd.

<sup>1001</sup> Vgl. OLG München, BeckRS 2022, 6225: „[A]llgemeine[...] Verfahrenshinweise[...], die jede Berufungspartei bereits mit dem Aktenzeichen des Berufungsverfahrens übermittelt bekommt“.

<sup>1002</sup> Vgl. etwa die auf § 139 Abs. 1 S. 3 ZPO basierenden „Allgemeinen Verfahrenshinweise“ des 8. Zivilsenats des OLG München in Berufungsverfahren, wonach den Parteien aufgegeben wird: „Im ersten Rechtszug angeblich übergangener Sachvortrag oder Beweisanträge sind einzeln und ausdrücklich mit Hinweis auf das entsprechende Vorbringen erster Instanz zu wiederholen (mit Datum des Schriftsatzes und Seite [...]).“ Im Anschluss kündigt der Senat an: „Soweit tatsächliches Vorbringen in der Berufungsinstanz nicht bereits im Tatbestand des angefochtenen Urteils enthalten ist und auch nicht den obigen Anforderungen entspricht, geht der Senat davon aus, dass es sich um neue Verteidigungsmittel i.S.v. § 520 Abs. 3 Nr. 4 ZPO handelt“.

<sup>1003</sup> Vgl. *Bauer*, Strukturierung von Parteivortrag (*in Vorbereitung*), Kapitel 5 A. II. 4. c) ff) (2).

<sup>1004</sup> Vgl. BGH, NJW-RR 2010, 1286, 1287 Rn. 10. Hierauf in diesem Kontext hinweisend *Bauer*, Strukturierung von Parteivortrag (*in Vorbereitung*), Kapitel 5 A. II. 4. c) ff) (2).

<sup>1005</sup> Ri01.



Überlegenswert wäre daher für **Berufungsverfahren vor den Landgerichten** allenfalls die **Anlegung eines neuen Basisdokuments**, allein für den Vortrag in Berufungsverfahren. Den Vorteil, den die Fortschreibung des Basisdokuments erster Instanz mit sich brächte, namentlich, dass neuer Vortrag i.S.v. § 531 Abs. 2 ZPO direkt als solcher erkennbar wäre, ginge jedoch in jedem Fall verloren. Nichtsdestotrotz würde zumindest der Berufungsvortrag zweiter Instanz von den Vorzügen des Basisdokuments profitieren. Die Erstellung eines separaten Basisdokuments zweiter Instanz, wie sie von der Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ generell vorgeschlagen wurde,<sup>1006</sup> scheint daher durchaus Potentiale zu bieten, bedarf jedoch weiterer Forschung.

In der **Revisionsinstanz** kann im Ergebnis auf eine **Nutzung des Basisdokuments** vollständig **verzichtet** werden.<sup>1007</sup> Für die Revision ist nach § 559 Abs. 1 S. 1 ZPO grundsätzlich nur das Parteivorbringen relevant, das aus dem Berufungsurteil oder dem Sitzungsprotokoll ersichtlich ist sowie das schriftsätzliche Vorbringen, auf das im Berufungsurteil spezifisch verwiesen wird (§ 313 Abs. 2 S. 2 ZPO). Dem in den Vorinstanzen erstellten Basisdokument käme daher in der Revision keine hohe Bedeutung zu.<sup>1008</sup> Da eine Revisionserwiderung zumindest gesetzlich nicht vorgesehen ist (vgl. zur Berufungserwiderung § 521 Abs. 2 ZPO), verliert die Gegenüberstellung im Basisdokument in der Revision ihren Zweck.<sup>1009</sup>

### **VIII. Ergänzung durch Maßnahmen der Verfahrensstrukturierung (z.B. Strukturierungsgespräch)**

In den erhobenen Interviews war auch die Frage Gegenstand der Erörterung, inwieweit **ergänzende Maßnahmen der Verfahrensstrukturierung** neben der Nutzung des Basisdokuments, insbesondere in Form von Erörterungsterminen zwischen Gericht und Parteien, sinnvoll sein könnten.

Im rechtswissenschaftlichen Schrifttum wird seit längerem darauf hingewiesen<sup>1010</sup>, dass sog. „Case-Management-Termine“, wie sie etwa im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit Standard sind, zur Verfahrenseffektuation eingesetzt werden sollten. Dies betrifft insbesondere den Umgang mit komplexen Verfahren und Massenverfahren. Nach § 139 Abs. 1 S. 3 ZPO kann das Gericht Anordnungen zur Abschichtung des Prozessstoffs treffen, was etwa den Erlass von Grund- und Teilurteilen (§ 304 Abs. 1 ZPO, § 301 ZPO) einschließen kann. Auch das „Justizstandort-Stärkungsgesetz“ greift mit § 621 ZPO-E den Gedanken auf und normiert einen **obligatorischen Organisationstermin** vor dem Commercial Court, der zu Vereinbarungen zwischen Gericht und Parteien über die Organisation und den Ablauf des Verfahrens in einem sog. Verfahrensplan führen soll.<sup>1011</sup> Im Gegensatz zu § 139 Abs.1 S. 3 ZPO handelt es sich hierbei jedoch um keine ermessengeleitete Vorschrift. Der

<sup>1006</sup> Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, Diskussionspapier, 2021, (Fn. 3), S. 42.

<sup>1007</sup> Vgl. Bauer, Strukturierung von Parteivortrag (*in Vorbereitung*), Kapitel 5 A. II. 4. c) ff) (3).

<sup>1008</sup> Vgl. Bauer, ebd.

<sup>1009</sup> Vgl. Bauer, ebd.

<sup>1010</sup> Bert, AnwBl 2023, 94, 95; Effer-Uhe, GVRZ 2018, 6. Zur weiterführenden Idee eines sog. „digitalen Vorverfahrens“ als „Vorkläarungsverfahren“ vgl. Greger, NJW 2019, 3429, 3432.

<sup>1011</sup> BT-Drucks. 20/8649, S. 37, 38.



Organisationstermin ist – sofern keine wesentlichen, entgegenstehenden Sachgründe vorliegen – zwingender Natur. Derartige Organisationstermine sind auch als gemeinsame Telefon- oder Videokonferenzen möglich. Die Regelung in § 621 ZPO-E erlaubt mit dem Verweis auf § 296 ZPO auch Sanktionen in Form der Präkusion von Sachvortrag, welcher in Abweichung zum vereinbarten Verfahrensplan verspätet erfolgt.<sup>1012</sup> Es könnte sich empfehlen, einen (obligatorischen) Organisationstermin auch über den Zuständigkeitsbereich des Commercial Court hinaus vorzusehen. Insoweit besteht **dringender weiterer Forschungsbedarf**, der durch die Erprobungsverfahren im Reallabor keinesfalls beantwortet werden konnte und sollte.

Gleichwohl wurde in den richterlichen und anwaltlichen Interviews diese Frage häufiger thematisiert. Es handelt sich dabei jedoch nur um „begleitende Erkenntnisse“.<sup>1013</sup> Aufgegriffen wurden dabei auch nicht sämtliche Vorzüge eines Strukturierungs- bzw. Organisationsgesprächs, sondern vor allem die konkrete Frage, inwieweit sich daraus nützliche Hinweise zur Ordnung des Parteivorbringens innerhalb des Basisdokuments ergeben könnten. Vielfach wurde ein solcher das Basisdokument vorbereitende bzw. ergänzender Besprechungstermin von Richterinnen und Richtern für das jeweilige Verfahren als nicht notwendig bzw. sogar als überflüssig erachtet. Begründet wurde dies etwa mit der Überschaubarkeit des Streitgegenstandes und der geringen Komplexität der Streitsache.<sup>1014</sup> Überdies wird darauf hingewiesen, dass ein solches Strukturierungs- und Abschtigungsgespräch auch regelmäßig bereits Bestandteil des ersten Termins sei und für einen reinen Organisationstermin meist keine Zeit bestünde<sup>1015</sup> bzw. ein wirklicher Mehrwert nicht erkennbar sei.<sup>1016</sup> Auch wenn dies kein förmlicher Termin ist, und etwa der Grundsatz der Öffentlichkeit nicht gilt, bestünde dafür häufig im Tagesbetrieb kein Raum.<sup>1017</sup>

Andererseits finden sich in den richterlichen Interviews Stimmen, die sich einen vorgelagerten Organisationstermin zumindest für sog. komplexe Verfahren vorstellen können.<sup>1018</sup> Für Verkehrsunfälle wird die Sinnhaftigkeit beispielsweise verneint, jedoch für große, komplexe Prozesse zumindest gesehen.<sup>1019</sup> Darüber hinaus finden sich vereinzelt auch Richterinnen und Richter, welche eine Vorbesprechung des Verfahrensablaufs generell befürworten. Der Vorzug des Erörterungstermins, der eine gewisse Nähe zu einem frühen ersten Termin besitze, bestünde dabei auch darin, „dass der Wille zu strukturieren von innen käme“.<sup>1020</sup> In der Tat kann diese „**verfahrensintrinsische Motivation**“ der Parteien auch wichtige Überzeugungsarbeit für die Akzeptanz der im Verfahren nachfolgenden richterlichen Abschtigungsanordnungen wecken.

---

<sup>1012</sup> BT-Drucks. 20/8649, S. 37, 38.

<sup>1013</sup> S. zur Fragestellung auch bereits: Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, Diskussionspapier, 2021, (Fn. 3), S. 33 f.

<sup>1014</sup> Ri05.

<sup>1015</sup> Ri04.

<sup>1016</sup> Ri16.

<sup>1017</sup> Ri15.

<sup>1018</sup> Ri11.

<sup>1019</sup> Ri09; Ri14.

<sup>1020</sup> Ri10.



**Im Ergebnis** kann den richterlichen Interviews – vorsichtig gesprochen – durchaus ein die Nutzung des Basisdokuments begleitender Gesprächsbedarf entnommen werden, für den sich eigene Strukturierungs- und Organisationstermine eignen. Von anwaltlicher Seite stehen dem Wunsch nach vermehrten richterlichen Hinweisen (§ 139 Abs. 1 ZPO) auch keinerlei Bedenken gegen eigene Organisationstermine gegenüber. Gleichwohl ist zu dieser Frage, die keinesfalls im Zentrum der Evaluation stand, weiterer Forschungsbedarf offensichtlich.

### **IX. Verfahrensweise bei frühem erstem Termin?**

Das Basisdokument kam im Rahmen des Reallabors – soweit aus den Rückmeldungen der Projektteilnehmenden ersichtlich – nicht in Verfahren zum Einsatz, in denen ein früher erster Termin durchgeführt wurde. Unmittelbare Erkenntnisse zur Nutzung des Basisdokuments im Rahmen dieser Verfahrensweise konnten daher nicht gewonnen werden.

Das Zusammenspiel zwischen dem Basisdokument und der Verfahrensweise nach § 272 Abs. 2 Alt. 1 ZPO i.V.m. 275 ZPO kann insbesondere zu Reibungspunkten führen, wenn – entsprechend der Grundkonzeption von § 275 ZPO – der frühe erste Termin gemäß § 275 Abs. 1 S. 1 ZPO durch eine Klageerwiderung vorbereitet wird und sodann innerhalb des frühen ersten Termins gemäß § 275 Abs. 4 S. 1 ZPO eine Replikfrist gesetzt wird. Wird der frühe erste Termin dabei nicht lediglich im Sinne eines Termins zur Verfahrensstrukturierung genutzt, sondern in ihm aktiv zur Sache verhandelt, käme es zu einem Wechsel zwischen schriftlichem und mündlichem Sachvortrag.<sup>1021</sup> Soll das Basisdokument auch nach dem frühen ersten Termin den gesamten Sachvortrag abbilden und mit der Replik auf ein vollständiges Dokument aufgesetzt werden können, wäre der mündliche Vortrag des frühen ersten Termins in einem Zwischenschritt in das Basisdokument zu überführen, was angesichts des damit verbundenen Mehraufwands suboptimal erscheint.<sup>1022</sup> Teilweise wird begleitend zur Einführung des Basisdokuments gefordert, sich von der zweigleisigen Verfahrensweise des § 272 Abs. 2 ZPO zugunsten eines einheitlichen „digitalen Vorverfahrens“ loszusagen.<sup>1023</sup> Die gegenwärtige Handhabung von § 272 Abs. 2 ZPO laufe ohnehin leer.<sup>1024</sup> Diese Sichtweise ist jedoch nicht zwingend. Vielmehr könnte gerade die Tatsache, dass ein als regulärer Verhandlungstermin gelebter früher erster Termin zur unliebsamen Notwendigkeit einer Übertragung in das Basisdokument führt, bewirken, dass sich die praktische Ausgestaltung des frühen ersten Termins wieder der gesetzlichen Leitidee annähert.<sup>1025</sup> Wird der frühe erste Termin nämlich als echter Vorbereitungstermin<sup>1026</sup> verstanden und beispielsweise für verfahrensstrukturierende Maßnahmen genutzt oder aber der Rechtsstreit bereits im frühen ersten Termin erledigt, stellen sich die keinerlei Übertragungsfragen.<sup>1027</sup>

<sup>1021</sup> Vgl. Bauer, Strukturierung von Parteivortrag (*in Vorbereitung*), Kapitel 5 A. II. 4. e) cc) (3).

<sup>1022</sup> Vgl. Bauer, ebd.

<sup>1023</sup> Greger, NJW 2019, 3429, 3432.

<sup>1024</sup> So Greger, NJW 2019, 3429, 3432.

<sup>1025</sup> Vgl. Bauer, Strukturierung von Parteivortrag (*in Vorbereitung*), Kapitel 5 A. II. 4. e) cc) (3).

<sup>1026</sup> Vgl. etwa: BGH, NJW 1987, 500, 500: „Der frühe erste Termin dient seiner Funktion nach in erster Linie [...] der Vorbereitung des Haupttermins“.

<sup>1027</sup> Vgl. Bauer, Strukturierung von Parteivortrag (*in Vorbereitung*), Kapitel 5 A. II. 4. e) cc) (3).



### C. Gestaltungsfragen einer Basisdokument-Anwendung

Im Rahmen einer weiteren Umsetzung sollte das Konzept „Basisdokument“ nochmals auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse weiterentwickelt und neu gedacht werden. Dieses Forschungsprojekt soll dazu Anstoß und Ideen geben. In der konkreten Umsetzung waren die Rahmenbedingungen im Reallabor Grund für Beschränkungen in der Gestaltung der Anwendung, die auch die Kreativität von Lösungen eingeschränkt haben. Das betrifft zum einen die **Einschränkungen** durch die fehlende Anbindung an ein Backend und den Versand der Basisdokument-Dateien über beA, zum anderen auch fehlende Möglichkeiten durch wenige Beteiligte bei der Umsetzung. Außerdem konnte im Rahmen des Forschungsprojekts keine ausführliche Evaluation der **Benutzerfreundlichkeit (Usability)** des Basisdokument-Prototyps durchgeführt werden. Der zusätzliche Zeitaufwand für eine solche Evaluation schien gegenüber den Erprobungsteilnehmerinnen und -teilnehmern nicht vertretbar. **Gestaltungsfragen** können deshalb im Rahmen des Forschungsprojekts nicht abschließend beantwortet werden, es besteht **weiterer Forschungsbedarf**. Trotzdem konnten über die geführten Interviews mit Beteiligten auch Einsichten zur Gestaltung gewonnen werden. Ob einzelne Funktionen von Beteiligten genutzt und wie sie im Detail bewertet wurden, lässt sich allerdings nicht nachvollziehen.

Ein Großteil der Designentscheidungen für den Prototyp basiert auf den Vorarbeiten und früheren Prototypen, die am Lehrstuhl für Medieninformatik iterativ erarbeitet wurden. Dabei wurde für gängige Elemente auf **bestehende Praktiken** gesetzt, wie z.B. bei der Umsetzung gewisser Funktionen in einer Toolbar oder Sidebar. Die Gestaltung des Parteivortrags basiert auf den Ideen der Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ und den Anforderungen der befragten Richterinnen, Richter, Anwältinnen und Anwälte. Letztere waren damit frühzeitig in den Gestaltungsprozess eingebunden. Da die Idee des Basisdokuments in der Konzeption der Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ aus der Richterschaft stammt, war die Gestaltung auch beeinflusst von dem, was Richterinnen und Richter sich unter einem digitalen Basisdokument vorstellen (in Anlehnung an die Relationstabelle mit Möglichkeit zur Strukturierung des Vortrags). Die Gestaltung des Prototyps stellte einen Versuch dar, diese ursprünglich Vorstellungen aus der Richterschaft mit den Wünschen und Bedenken in Einklang zu bringen, die Anwältinnen und Anwälte in Reaktion auf den richterlichen Ansatz bezüglich des Basisdokuments äußerten.

Der grundlegende Gestaltungsansatz folgte dem **Anspruch, einen Vorgang nicht nur zu digitalisieren, sondern auch die Möglichkeiten dieser Digitalität zu nutzen** – also eben nicht ein analoges Dokument in gleicher Gestaltung in eine digitale Datei zu überführen. Dieser Anspruch wurde z.B. durch Aspekte wie der Erleichterung der Strukturierung durch die Option einer Bezugnahme und Untergliederung, filterbare Markierungen, eine Gliederungsübersicht, die Unterscheidung zwischen privater und originaler Gliederung oder die Umsetzung verschiedener Darstellungsweisen des Parteivortrags realisiert.

Verknüpft mit allen Gestaltungsfragen ist indirekt auch die **Datenstruktur**, in die das Basisdokument gespeichert wird. Im Prototyp ist die Persistierung der Daten wegen der



fehlenden Anbindung an ein Backend über das Objektnotationsformat JSON gelöst. JSON wird zur Übertragung und zum Speichern strukturierter, textbasierter Daten eingesetzt. Die Daten können beliebig verschachtelt und zum Programmieren automatisiert in Software-Objekte umgewandelt werden. In Abbildung 28 ist die Struktur eines Basisdokument-JSON abgebildet.

```
▼ object {14}
  fileId : f03277b3-532b-440b-8314-8ce0f1eebd22
  caseId : value
  fileType : basisdokument
  currentVersion : 4
  ▶ versions [4]
  ▶ metaData {2}
  ▶ entries [32]
  ▶ sections [12]
  ▶ evidences [15]
  ▶ evidencesNumPlaintiff [9]
  ▶ evidencesNumDefendant [5]
  plaintiffFileVolume : 867913
  defendantFileVolume : 353826
  ▶ judgeHints [1]
  ▶ entries [32]
    ▶ 0 {9}
    ▶ 1 {9}
    ▶ 2 {9}
    ▶ 3 {9}
    ▼ 4 {9}
      id : 8730b34d-89c7-4942-947b-975246c5b0c6
      caveatOfProof :  false
      entryCode : K-3-3
      author : Jens Bauer
      role : Klagepartei
      sectionId : 89877926-1eb2-4a46-a299-e0e0d8afc069
      text : <p>Damit war Herr Hermann einverstanden.</p>\n
      version : 1
      ▼ evidenceIds [1]
        0 : 0141cfb3-f901-4d84-9e8f-b80f6f6bea76a
    ▶ 5 {9}
```

Abbildung 28: Beispielhaftes Basisdokument im Objektnotationsformat JSON (links) mit Detailaufnahme eines Beitrags im Parteivortrag (rechts)

Durch diese Umsetzung der Datenspeicherung sind manche Änderungen in der Gestaltung der Anwendung nur mit großem Aufwand umsetzbar und konnten innerhalb des personellen und zeitlichen Rahmens des Forschungsprojekts nicht mehr realisiert werden. Die Anforderung, neuen Beitrag auch vor oder zwischen bestehendem Beitrag zu ergänzen, statt nur am Ende eines Gliederungspunktes, ließ sich in dieser Format- und Auswertungslogik z.B. nicht mehr implementieren: Die einzelnen Beiträge sind als Elemente in einer Liste gespeichert, ihre Zuordnung für die Darstellung erfolgt über die ihnen zugewiesene ID eines Gliederungspunktes. Innerhalb eines Gliederungspunktes werden Beiträge anhand ihres Bezeichners (z.B. K-3-3) sortiert. Sollen nun neue Beiträge vor bestehenden eingefügt werden, muss der Bezeichner der bestehenden Beiträge entsprechend angepasst werden, um die richtige Reihenfolge der Speicherung zu gewährleisten. Das ist zum einen in der Programmlogik nicht ohne Weiteres umsetzbar und wirft zum anderen die Frage auf, wie in einem solchen Fall der Bezeichner für einen neuen Beitrag zu wählen und die Bezeichner aller bestehenden Beiträge des Gliederungspunktes anzupassen sind (erfolgt die Nummerierung chronologisch und ist dann im Dokument nicht mehr fortlaufend oder erfolgt die Nummerierung nach Position und die Bezeichnung älterer Beiträge kann sich verändern oder kann eine Nummerierung in diesem Szenario nicht schlüssig umgesetzt werden?).

### I. Unterschiede im Anforderungsprofil für Gericht und Anwälte

Dass Unterschiede im Anforderungsprofil für Gerichte und Anwaltschaft bestehen, ist offensichtlich und für die Gestaltung einer gemeinsamen Anwendung zentral. Im Vorprojekt



wurden Anforderungen deswegen getrennt erhoben<sup>1028</sup> und verschiedene Prototypen anhand dieser Anforderungen entworfen. Im Rahmen der Anforderungssammlung wurde deutlich, dass die Vorstellungen von Anwältinnen und Anwälten sich oft direkter auf **bestimmte Funktionalitäten** bezogen (z.B. Verlinkungen zu Datenbanken, eAkte oder eigenen Notizen sowie die Unterstützung der Arbeit mit Textbausteinen) und die Vorstellungen der Richterinnen und Richter sich teils stärker auf den **Aufbau des Basisdokuments** (z.B. zur Angabe von Beweismitteln oder die Möglichkeit, Vortrag in eine individuelle Reihenfolge zu sortieren). Auch das scheint auf die offensichtliche Tatsache hinzudeuten, dass sich die Arbeit mit einer Basisdokument-Anwendung durch die Berufsgruppen unterscheidet. Anwältinnen und Anwälte erstellen in der Anwendung ihren Parteivortrag, bekommen aber auch den Parteivortrag der gegnerischen Partei zur Bearbeitung präsentiert. Richterinnen und Richter sind mit fertigem Parteivortrag und dessen Aufarbeitung konfrontiert. Dadurch unterscheiden sich auch die Aspekte, in denen ein Basisdokument auf die Arbeitsweise von Anwaltschaft und Richterschaft Einfluss nimmt.

Auch innerhalb der Anwaltschaft gibt es deutliche **Unterschiede in der Arbeitsweise** zur Schriftsaterstellung, z.B. dahingehend, ob der Schriftsatz getippt,<sup>1029</sup> anhand von Textbausteinen oder Templates erstellt<sup>1030</sup> oder diktiert<sup>1031</sup> wird. Idealerweise ist das digitale Basisdokument künftig mit all diesen Arbeitsweisen kompatibel.

### 1. Einbindung personalisierter Briefköpfe/Corporate Designs für Anwälte

In Reaktion auf Rückmeldungen von Anwältinnen und Anwälten während der Erprobung wurde im Prototyp die Option implementiert, dem Basisdokument-PDF beim Export ein individuelles Deckblatt voranzustellen. Die Rückmeldung betraf den Wunsch, das Basisdokument-PDF dem Corporate Design der Kanzlei anzupassen bzw. einen personalisierten Briefkopf integrieren zu können.

Für die künftige Ausgestaltung eines Basisdokuments bleibt zu diskutieren, inwieweit ein Basisdokument-PDF wie in der prototypischen Ausgestaltung überhaupt noch notwendig sein wird. Rückmeldungen verschiedener Anwältinnen und Anwälte machen jedoch deutlich, dass die visuelle Gestaltung des Basis-Dokuments durchaus wichtig ist (z.B. für den Versand an Mandanten und Mandantinnen).<sup>1032</sup>

### 2. Funktionen zur Erleichterung der Mandantenkommunikation

Ebenfalls in Reaktion auf Rückmeldungen während der Erprobung wurde für Mandanten und Mandantinnen die Möglichkeit der reinen Einsichtnahme in das Basisdokument über

<sup>1028</sup> Die gesammelten Anforderungen sind in Anhang A, S. 289.

<sup>1029</sup> Vgl. Rückmeldungen aus CASE 562 und CASE 672 sowie von Anw06 und Anw20.

<sup>1030</sup> Vgl. dazu Rückmeldungen aus CASE 477 und CASE 562 sowie von Ri13; Anw02; Anw12; Anw17.

<sup>1031</sup> Vgl. dazu Rückmeldungen von Anw03; Anw11; Anw16; Anw17; Anw18; Anw21; Anw22; Anw23.

<sup>1032</sup> Die Gestaltung des Basisdokument-PDF wurde kritisiert von Ri02; Ri04; Anw02. Im Mai 2023 wurde das PDF überarbeitet. Diese Weiterentwicklung wurde positiv wahrgenommen von Ri01; Ri02. Zur Mandantenkommunikation vgl. Rückmeldungen von Anw01; Anw06; Anw07; Anw10; Anw16; Anw17; Anw18; Anw22; Anw23; Anw24; Anw25.



mandant.parteivortrag.de geschaffen. Außerdem wurde die visuelle Gestaltung des Basisdokument-PDF im Projektverlauf überarbeitet, sodass z.B. neu hinzugefügte Beiträge dem eigentlichen Basisdokument vorangestellt sind.

Dennoch wurde die Mandantenkommunikation von Teilnehmenden als kritischer Aspekt eines digitalen Basisdokuments kommuniziert – die Bedenken bezogen sich zum Teil auf erhöhten Erklärungsbedarf,<sup>1033</sup> auf weniger ausführliche Schriftsätze<sup>1034</sup> bzw. anderes Schaubild.<sup>1035</sup>

Zur Frage, wie die Mandatenkommunikation weiter erleichtert bzw. besser unterstützt werden kann, besteht **weiterhin Forschungsbedarf**. In einer nächsten Iteration des Basisdokuments die Mandantschaft als Nutzergruppe miteinzubeziehen, scheint im Sinne eines *User Centered Design*-Ansatzes empfehlenswert. Zwar gaben Anwältinnen und Anwälte im Rahmen der Evaluation vielfach Rückmeldungen zu Kriterien, die eine Basisdokument-Anwendung aus ihrer Sicht erfüllen müsste, um den Anforderungen der eigenen Mandantschaft gerecht zu werden, unmittelbares Feedback der Mandantinnen und Mandanten konnte jedoch bislang nicht berücksichtigt werden.

### 3. *Unterschiedliche Bearbeitungsrechte (z.B. Hinweiserteilung durch Gerichte)*

Durch das unterschiedliche Anforderungsprofil bzw. unterschiedliche Aufgaben im Rahmen des Zivilprozesses von Richterschaft und Anwaltschaft sind für das Basisdokument unterschiedliche Bearbeitungsrechte notwendig, z.B. wird Parteivortrag i.d.R. von Anwältinnen und Anwälten erstellt und Hinweise vonseiten des Gerichts erteilt. Im Rahmen der Erprobung ließ der Prototyp auch die Erstellung von Parteivortrag in der Rolle als RichterIn oder Richter zu, sodass die Übertragung von Parteivortrag in das Basisdokument von einem Justizassistenten vorgenommen werden konnte. Dieser Sonderfall entspricht aber nicht den Anforderungen an ein digitales Basisdokument. Die Bearbeitungsrechte der Richterschaft sind für eine künftige Umsetzung also restriktiver zu gestalten.

Wie **Zugriffsrechte und Rollenverteilung** umgesetzt sind, könnte je nach Implementierung des Basisdokuments unterschiedlich aussehen (z.B. durch eine Authentifizierung in einer Justizcloud oder eine auf dem beA basierenden Lösung). Auch die **gemeinsame Arbeit** an einer Version des Basisdokuments z.B. innerhalb einer Kammer oder in einer Kanzlei durch Anwaltschaft und Sekretariat sollte künftig durch Zugriffsrechte und Rollenverteilung umgesetzt werden. Wie diese Zugriffe und Rollen gestaltet sein sollen, konnte im Rahmen des Reallabors nicht abschließend erhoben werden – es besteht **weiterer Forschungsbedarf**.

---

<sup>1033</sup> Vgl. dazu Rückmeldungen von Anw10; Anw17.

<sup>1034</sup> Vgl. dazu Rückmeldung von Anw22.

<sup>1035</sup> Vgl. dazu Rückmeldung von Anw16.



4. *Reichen unterschiedliche Rollenverteilungen oder sind zwei Anwendungen erforderlich?*

In der ersten Phase der Anforderungserhebung und Prototypgestaltung wurden die Gruppen Richterschaft und Anwaltschaft getrennt betrachtet. Die Ideen für die Gestaltung wurden in der nächsten Iteration in einen Prototyp für alle Rollen zusammengefasst, denn letztlich arbeiten alle Beteiligten mit dem gleichen Parteivortrag. Alle sollen Zugriff auf die gleichen Informationen haben und die (erhoffte) bessere Strukturierung soll Vorteile für alle bringen. Auch Funktionen wie Markierungen, Notizen und Lesezeichen sollen für alle Beteiligten gleichermaßen nutzbar sein.

Unterschiedliche Darstellungsweisen wären im Sinne einer Trennung nach lesendem und schreibendem Zugriff für Richterschaft und Anwaltschaft denkbar. Diese Trennung ist aber allein deswegen nicht scharf, weil Anwältinnen und Anwälte sowohl eigene Beiträge schreiben als auch gegnerische (oder eigene) Beiträge lesen. Gerade wenn eine gemeinsame Struktur oder Bezugnahme möglich sein soll, muss der gegnerische Vortrag beim Verfassen von Beiträgen sichtbar sein.

Der Wunsch nach zwei getrennten Anwendungen wurde im Rahmen der Evaluation nicht geäußert. Einzelne Rückmeldungen gehen eher dahin, dass die Ansicht nach Vorbild einer Relationstabelle auch für die Anwaltschaft Vorteile böte bzw. positiv wahrgenommen wird.<sup>1036</sup>

## II. Nachverfolgbarkeit der Bearbeitungsschritte und Versionierung

Im Basisdokument muss jederzeit nachvollziehbar sein, wer wann was geändert bzw. hinzugefügt hat. In der Softwareentwicklung wird schon lange mit Systemen zur Versionskontrolle gearbeitet, die sowohl diese Nachvollziehbarkeit als auch Versionsverwaltung und kollaborative Arbeit an der gleichen Datengrundlage ermöglichen. Innerhalb der Rahmenbedingungen des Forschungsprojekts konnte wegen fehlender Anbindung an ein Backend kein solches Versionskontrollsystem eingesetzt werden und die umgesetzte Versionierung stellt eine Minimallösung dar. Die Parallelen zwischen Softwareentwicklung durch mehrere Parteien und Arbeit am Basisdokument durch unterschiedliche Beteiligte sind jedoch seit 2021 mit jeder Iteration von Prototypen am Lehrstuhl für Medieninformatik diskutiert worden und können Anstöße für die weitere Umsetzung eines digitalen Basisdokuments geben.

Die folgenden Überlegungen basieren auf der Funktionsweise des Versionskontrollsystems *Git*, das 2005 entwickelt wurde und frei verfügbar ist.<sup>1037</sup> *Git* wird für die Entwicklung vieler kommerzieller und *open source*-Projekte genutzt. Auch die Basisdokument-Anwendung wurde mithilfe des Onlinedienstes *Github* entwickelt, der auf *Git* basiert.<sup>1038</sup>

Die Idee der Versionskontrollsysteme ist, dass von unterschiedlichen Parteien oder Personen an der gleichen Datengrundlage (*repository*) gearbeitet werden kann. Die gemeinsame

<sup>1036</sup> S. dazu Anw01; Anw10; Anw11; Anw17; Anw21; Anw23.

<sup>1037</sup> Versionskontrollsystem *Git*, online unter <https://git-scm.com> (zuletzt aufgerufen am 12.07.2024).

<sup>1038</sup> *Github*, online unter <https://github.com> (zuletzt aufgerufen am 12.07.2024).



Datengrundlage ist wie ein geteilter Cloud-Ordner auf einem Server gespeichert. Jede beteiligte Person hat außerdem eine Kopie der Daten lokal auf ihrem PC gespeichert. Um Änderungen an den Daten vorzunehmen, wird ein neuer Zweig (*branch*) erstellt, auf dem diese Änderungen über einen beliebigen Zeitraum in beliebig vielen Schritten (*commits*) vorgenommen werden können. Ist die Arbeit an einem Zweig beendet, wird er wieder in den Hauptzweig auf dem Server integriert (*merging*). Die lokale Kopie der Daten kann jederzeit mit dem Stand auf dem Server synchronisiert werden. Für jede Änderung ist im Versionskontrollsystem sichtbar, wer sie wann vorgenommen hat.

Wie ein solcher Ablauf bei der Erstellung und Bearbeitung eines Basisdokuments aussehen könnte, ist in Abbildung 29 visualisiert.

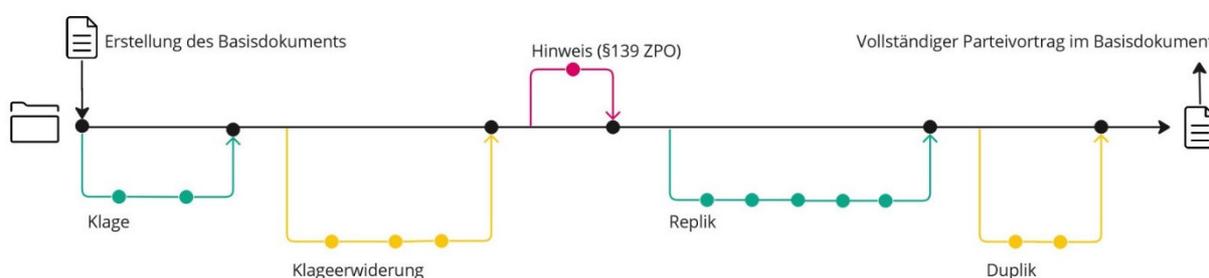


Abbildung 29: Git-Workflow für die Erstellung und Bearbeitung eines Basisdokuments

Zu Beginn des Prozesses steht die Erstellung des Projektordners und des Basisdokuments. Ein Projektordner scheint deswegen sinnvoll, damit nicht nur das Basisdokument, sondern auch Anhänge wie Beweismittel oder Gutachten zentral verwaltet werden können. Auf einem ersten Zweig wird in mehreren Schritten (in Abbildung 29 symbolisiert durch die Punkte) vom Klägerevertreter die Klageschrift verfasst. Ist die Arbeit an der Klageschrift abgeschlossen, werden die einzelnen Änderungen des Klage-Zweigs in eine Änderung zusammengefasst, der Klage-Zweig in den Haupt-Zweig zurückgeführt und die Änderungen werden für alle Beteiligten sichtbar (in Abbildung 29 symbolisiert durch den schwarzen Punkt). Der Beklagtenvertreter kann die Klageerwidern nach dem gleichen Vorgehen auf einem eigenen Zweig erstellen und nach Abschluss der Bearbeitung in den Haupt-Zweig zurückführen. Auch vom Gericht kann über eigene Zweige Inhalt (z.B. richterliche Hinweise nach § 139 ZPO) hinzugefügt und in den Haupt-Zweig integriert werden. Nach diesem Modell wird der Parteivortrag vervollständigt, auch anderweitig benötigte Dateien können im Projektordner für alle Beteiligten verwaltet werden. Für jeden Bearbeitungsschritt, der Änderungen an der Datengrundlage bedeutet (im Abbildung 29 symbolisiert durch die schwarzen Punkte), wird durch das Versionskontrollsystem festgehalten, wer diese Änderung wann auf welchem Zweig vorgenommen hat.

Technisch unterstützen Systeme wie *Git* auch die Arbeit mehrerer Personen an einem Zweig. Das könnte z.B. die aktuelle Arbeitsweise in Kanzleien unterstützen, in denen Vortrag von Anwältin oder Anwalt diktiert und dann von Mitarbeitenden verschriftlicht wird, wenn gemeinsam an der Erstellung eines Schriftsatzes gearbeitet wird oder wenn Schriftsätze vor Versand intern besprochen werden sollen. Technisch unterstützt wird auch die Möglichkeit,



gewisse Dateien von einer Synchronisierung mit allen Beteiligten auszuschließen. Auf diese Weise können private Dateien wie Notizen, Protokolle oder Entwürfe lokal innerhalb des Projektordners verwaltet oder zu einem späteren Zeitpunkt in den Haupt-Zweig integriert werden.

Diese Ausgestaltung des Workflows nach einem Versionskontrollmodell macht keinerlei Vorgaben zur Ausgestaltung eines Basisdokuments und ist unabhängig von dessen Gestaltungsfragen zu betrachten. Auf bewährte Methoden der Versionierung und kollaborativen Zusammenarbeit zurückzugreifen scheint für eine künftige Umsetzung naheliegend und sinnvoll.

Die Versionierung in dieser oder einer anderen Weise zu automatisieren ist auch deswegen zentral, weil sie in der prototypischen Umsetzung fehleranfällig ist: Eine neue Version anzulegen, liegt aktuell in der Verantwortung der Nutzerinnen und Nutzer. Den Menschen als mögliche Fehlerquelle zu eliminieren, ist für die Gestaltung von Software ein zentrales Anliegen.

### III. Möglichkeit, Text zu bearbeiten oder nur Ergänzungen möglich?

In Anlehnung an die aktuelle Arbeitsweise im Schriftsatzverkehr, die eine nachträgliche Überarbeitung eingereicherter Schriftsätze nicht erlaubt, ist im Basisdokument-Prototyp die Bearbeitung von Beiträgen nur innerhalb einer Version möglich. Erhält eine andere Partei das Basisdokument und erstellt zur Weiterarbeit eine neue Version, sind Änderungen älterer Beiträge nicht mehr möglich. Auch Ergänzungen zu älteren Beiträgen können nur in Form neuer Beiträge hinzugefügt werden.

Im Rahmen der ersten Anforderungserhebung von Anwältinnen und Anwälten wurde von den Befragten explizit der Wunsch geäußert, eigene Einträge stetig bearbeiten zu können (Anforderung 2.4.7).<sup>1039</sup> Der erste Entwurf eines digitalen Basisdokuments sah diese Möglichkeit vor. Bearbeiteter Vortrag wäre in diesem Entwurf als solcher deutlich gekennzeichnet gewesen. In einer späteren Befragung im Kontext der konkreten Umsetzung im Reallabor wurde die Anforderung festgeschrieben, Beiträge, die noch nicht weitergegeben wurden (lokal gespeichert) und noch nicht mit einer Version veröffentlicht wurden, nachträglich bearbeiten zu können, um ggf. fehlende Inhalte und Informationen zu ergänzen (Anforderung 2.15.4). Im Interview meldete ein Anwalt als wichtige Anforderung zurück, Beiträge im Änderungsmodus verbessern und korrigieren zu können.<sup>1040</sup>

Die Meinung der Befragten ist zu dieser Frage also offensichtlich **nicht eindeutig**. Die prototypische Umsetzung stellt eine Kompromisslösung dar. Für eine künftige Umsetzung sollten alle Möglichkeiten unter rechtlichen und gestalterischen Gesichtspunkten **weiter evaluiert** werden.

---

<sup>1039</sup> Eine vollständige und geordnete Liste der im Vorprojekt 2021 und 2022 ermittelten Anforderungen findet sich in Anhang A.

<sup>1040</sup> Anw19.



#### IV. Besondere Einbeziehung Dritter im Basisdokument?

Obwohl das Basisdokument auf den **Zweiparteienprozess** ausgerichtet ist,<sup>1041</sup> kann auch Vortrag dritter Personen in sinnvoller Weise in der Anwendung berücksichtigt werden.

##### 1. Streitgenossen

**Streitgenossen** (§§ 59 ff. ZPO) gelten grundsätzlich als eigenständige Prozessparteien und können sich durch abweichenden Vortrag zueinander in Widerspruch setzen.<sup>1042</sup> Das Basisdokument erlaubt die Einbeziehung des Vortrags mehrerer Streitgenossen (§§ 61 ff. ZPO). Technische Fragen in der Darstellung ergeben sich bei widersprechendem Vortrag, die jedoch durch entsprechende (farbliche) Kenntlichmachung lösbar sein dürften. Für einfache Streitgenossen gilt insoweit der Grundsatz der prozessualen Selbständigkeit (§ 61 ZPO), d.h. Streitgenossen können tatsächlichen Vortrag unabhängig und im Widerspruch zu anderen vorbringen.<sup>1043</sup> Ergänzender Vortrag wird hingegen lediglich an der passenden Stelle eingefügt. Für notwendige Streitgenossen ergeben sich hinsichtlich des Sachvortrags wenig relevante Besonderheiten.<sup>1044</sup>

##### 2. Nebenintervenienten

In einigen Interviews werden Effizienzvorteile auch für die Verwendung des Basisdokuments durch **Streitverkündete** (§§ 72 ff. ZPO) und **Nebenintervenienten** als Dritte gesehen,<sup>1045</sup> wie insbesondere der Anwalt eines Streitverkündeten zu erkennen gab.<sup>1046</sup> Indem ihm das befüllte Basisdokument zur Verfügung gestellt wird, erhält dieser eine umfassende und rasche Informationsmöglichkeit über den Prozessstand zur Zeit eines möglichen Beitritts als Nebenintervenient (§§ 74 Abs. 1, 67 S. 1 ZPO bzw. § 74 Abs. 3 ZPO). Die Bindung an die im Zeitpunkt des Beitritts vorgefundene Prozesslage gilt sowohl für den unselbständigen als auch den streitgenössischen Nebenintervenienten (§ 69 ZPO).<sup>1047</sup> Das Basisdokument, das den gesammelten Sachvortrag beider Parteien enthält, könnte hier für die wünschenswerte Klarheit sorgen. Im Interview<sup>1048</sup> stellte sich heraus, dass Streitverkündeten bei der Akteneinsicht häufig ungeordnete Parteischriftsätze übermitteln werden, die erst in die richtige Reihenfolge gebracht werden müssen. Das Basisdokument vermag hier die Transparenz und Verfahrenseffizienz deutlich zu verbessern und dem Parteivertreter des Streitverkündeten schneller über den aktuellen Prozessstand informieren.

Keine Auskunft gibt das Basisdokument im Prototyp jedoch über die bereits vollzogenen Prozesshandlungen und die Prozessgeschichte als solche.<sup>1049</sup> Im Interview mit dem

<sup>1041</sup> S. etwa M. Stürner, ZJP 135 (2022), 369, 384.

<sup>1042</sup> BGH, NJW-RR 2012, 233.

<sup>1043</sup> Zöller/Althammer, ZPO, 35. Aufl. 2024, § 67 Rn. 8.

<sup>1044</sup> Zöller/Althammer, ZPO, 35. Aufl. 2024, § 62 Rn. 24.

<sup>1045</sup> Vgl. insbesondere zu Erleichterungen bei der Einarbeitung: Teil 2 B. II. 14.; Teil 3 A. I. 13.

<sup>1046</sup> Anw27.

<sup>1047</sup> Näher Zöller/Althammer, ZPO, 35. Aufl. 2024, § 67 Rn. 8; Klose, MDR 2022, 743.

<sup>1048</sup> Anw27.

<sup>1049</sup> Es scheint jedoch zweifelhaft, ob das Basisdokument in einer künftigen Fassung um eine Wiedergabe der Prozessgeschichte ergänzt werden sollte.



Parteivertreter eines Streitverkündeten wird die Trennung von Basisdokument und prozessuaalem Vortrag grundsätzlich für sinnvoll befunden, um das Basisdokument und den Sachvortrag nicht zu überladen. Gleichzeitig könnte es jedoch nach Ansicht des Rechtsanwalts sinnvoll sein, die bisherige Prozessgeschichte (Schriftsätze, Prozesshandlungen) auch innerhalb des Basisdokuments nachvollziehen zu können:

„Ich weiß nicht, was das Basisdokument letztendlich sein soll. Wenn es nur das Inhaltliche betreffen soll, dann haben eigentlich die prozessualen [Schriftsätze] da nichts zu suchen. Man könnte dann vielleicht noch, [...] überlegen, dass man die prozessuale Struktur noch seitlich sieht, vom Verlauf her, Klage, Erwiderung, Streitverkündung, Betritt usw. oder auch Sachverständigengutachten [...]. Aber ansonsten würde es das dann wahrscheinlich zu sehr aufquellen, weil auch die Gerichte oftmals irgendwelche prozessualen Verfügungen erstellen, die immer gleich aussehen und das dann unnötig vergrößern würden. Also das muss da nicht rein.“<sup>1050</sup>

Die Streitverkündung ist ein häufiges, etwa in Bau- und Architektenprozessen genutztes prozessuales Instrument, das zu einer Bindungswirkung (§§ 74, 68 ZPO) und zur Verjährungshemmung führt. Ein Unterlassen kann aus anwaltlicher Sicht nach dem Grundsatz des Gebots des sichersten Weges eine Haftung des Parteivertreters auslösen. Da der Nebenintervenient bzw. der beitretende Streitverkündete (§ 74 Abs. 1 ZPO) auf Seiten der unterstützten Hauptpartei steht (§ 67 ZPO) und diese durch den Vortrag von Angriffs- und Verteidigungsmitteln unterstützt, sollte dies auch im Basisdokument entsprechend zum Ausdruck gebracht werden, was **in technischer Hinsicht** kaum Schwierigkeiten aufwirft.<sup>1051</sup> Dies erscheint auch deswegen relativ unproblematisch, weil er sich nicht inhaltlich zur Hauptpartei in Widerspruch setzen darf (vgl. § 67 S. 1 Hs. 2 ZPO). Gleichwohl wäre auch widersprechender Vortrag zunächst technisch der Spalte der unterstützten Hauptpartei zuzuordnen. Ob tatsächlich ein inhaltlicher Widerspruch besteht, kann erst in den Entscheidungsgründen durch richterliche Wertung geklärt werden. Widersprechender Vortrag ist überdies im Folgeprozess im Wege der Einrede mangelhafter Prozessführung (§ 68 Hs. 2 ZPO) geltend zu machen.<sup>1052</sup>

Das Basisdokument in der Fassung des Prototyps enthält nur zwei Vortragsbereiche für die Prozessparteien. **Im Ergebnis** darf jedoch der Vortrag des Nebenintervenienten der unterstützten Hauptpartei im Basisdokument inhaltlich zugewiesen werden, ohne dass eine eigene Spalte des Dritten notwendig wäre. Der Text des Nebenintervenienten lässt sich durch farbliche bzw. visuelle Hervorhebung eindeutig zuweisen bzw. kann auch namentlich erläutert werden. Eine Abgrenzung zum Vortrag der unterstützten Hauptpartei ist somit denkbar, was grundsätzlich auch von dem interviewten Parteivertreter des Streitverkündeten als ausreichend erachtet wurde:

<sup>1050</sup> Anw27.

<sup>1051</sup> Zöllner/Althammer, ZPO, 35. Aufl. 2024, § 67 ZPO Rn. 10; Musielak/Voit/Weth, 21. Aufl. 2024, § 67 Rn. 6.

<sup>1052</sup> Vgl. Zöllner/Althammer, ZPO, 35. Aufl. 2024, § 68 ZPO Rn. 11 f.



„Also ich habe danach gesucht, ob ich einen Bereich finde. Ich habe keinen gefunden. Ich habe dann den von der Beklagten nehmen müssen. Vielleicht kann man innerhalb dieses Bereiches dann nochmal absetzen. Das fände ich schon gut.“ Konkret könne er sich vorstellen, dass „man einen vorgegebenen Absatz hat oder irgendwie sowas, also dass man einen Einzug hat oder sowas in dem Bereich. Oder mit Farben arbeitet, das würde auch gehen.“<sup>1053</sup>

Die zwingende Notwendigkeit für eigene Spalte wird beim einfachen Nebenintervenienten nicht gesehen:

„Den dritten Reiter braucht es nicht. Das macht auch Sinn, dass die Streitverkündeten da vortragen, bei demjenigen, dem sie beigetreten sind.“<sup>1054</sup>

Empfehlenswert scheint es jedoch darüber hinaus, dass die unterstützte Hauptpartei den Vortrag des (einfachen) Nebenintervenienten durch Bedienung einer Schaltfläche als „widersprochen“ bzw. „widersprüchlich“ einstuft, was im Ergebnis seine Erheblichkeit beeinträchtigt.<sup>1055</sup> Ob tatsächlich ein Widerspruch vorliegt, bleibt jedoch richterlicher Wertung überlassen.

Hingegen darf der **streitgenössische Nebenintervient** sich gerade in Widerspruch zur unterstützten Partei setzen (§ 69 ZPO).<sup>1056</sup> Insoweit kann er inhaltlich abweichenden Vortrag zur unterstützten Hauptpartei in deren Spalte im Basisdokument einfügen.

Im Interview wurde darauf hingewiesen, dass sich deswegen im Falle eines streitgenössischen Nebenintervenienten eine eigene Spalte anbieten würde: „Ja, da wäre ein eigener Reiter sinnvoller.“<sup>1057</sup>

Die Darstellung würde sich zweifellos bei Parteimehrheiten (anfängliche oder nachträgliche Parteihäufung bzw. Parteierweiterung) bzw. der Einbeziehung Dritter dadurch vereinfachen lassen, dass es *de lege ferenda* zur bundesweiten Einführung und Nutzung einer sog. Justiz-Cloud bzw. einer **Kommunikationsplattform** käme. Damit ließe sich auch gänzlich ausschließen, dass versehentlich dem eigenen neuen Sachvortrag nicht die aktuellste Version des bisherigen Basisdokuments zu Grunde gelegt wird und die Parteien „aneinander vorbeischieben“. Auf diese Weise ließe sich im Übrigen auch der Kenntnisstand der eigenen Mandantschaft aktualisieren, der nicht notwendigerweise der neueste Schriftsatz übersandt werden muss. Es könnte ein allgemeiner Hinweis an die Mandantschaft genügen, wenn diese entsprechende Leserechte besitzt.

### 3. Sachverständige

Für Sachverständige kommt ein technisch begrenzter Zugriff auf das Basisdokument in Betracht, der lediglich eine Lesefunktion enthält, jedoch keine eigenen Schreibrechte zuweist.

---

<sup>1053</sup> Anw27.

<sup>1054</sup> Anw27.

<sup>1055</sup> Näher *Bauer*, Strukturierung von Parteivortrag (*in Vorbereitung*), Kapitel 5 A. II. 4. e) aa) (2) (b).

<sup>1056</sup> Vgl. BGH, NJW 1965, 760, 760; Stein/Jacoby, ZPO, 24. Aufl. 2024, § 69 Rn. 9.

<sup>1057</sup> Anw27.



Insoweit ist auf elegante Weise eine schnelle und umfängliche Einarbeitung in den Sachstand möglich.<sup>1058</sup>

## V. Anforderungen für Massenverfahren

Im Erprobungsverfahren wurde in Interviews von den Verfahrensbeteiligten häufig auch die aktuelle Thematik der gerichtlichen Massenverfahren aufgegriffen.<sup>1059</sup> Der verwendete Prototyp des Basisdokuments hat bisher noch keinen spezifischen Zuschnitt auf Massenverfahren erfahren. Im Reallabor stellten echte **Massenverfahren** keinen spezifischen Erprobungsgegenstand dar, wie bereits erwähnt wurde.<sup>1060</sup> Gleichwohl kommen künftig neue technische Funktionen in Betracht, die gerade den Nutzen des Basisdokuments für Massenverfahren verfahrensübergreifend stärken könnten. Die von den Gerichten rein äußerlich als Individualverfahren zu behandelnden Verfahren werden von den Prozessvertretern der Parteien überwiegend inhaltlich aggregiert und in der Vorbereitung bzw. vor allem der Schriftsätzerstellung durch anwaltliches *Legal Tech* faktisch wie Sammelklagen geführt. Die Belastung durch Massenverfahren ist für die Gerichte somit ungleich bedeutender als für die Anwaltschaft.

### 1. Vergleichsfunktion verschiedener Basisdokumente?

Soweit Richterinnen und Richter gerichtsintern über die E-Akte bereits Zugriff auf inhaltlich vergleichbare Parallelverfahren besitzen, könnte diese Funktion durch das Basisdokument weiter ausgebaut werden. Insoweit würde auch ein inhaltlicher Vergleich bzw. Abgleich verschiedener Basisdokumente innerhalb von Massenverfahren Bedeutung erlangen. Nach dem Vorbild von „OLGA“ und „FRAUKE“<sup>1061</sup> könnten künftige Programme eine gezielte Auslese der relevanten Daten aus den Basisdokumenten von Parallelverfahren leisten, um einen raschen Vergleich ähnlicher Verfahren zu ermöglichen oder sogar eine Bündelung (§ 147 ZPO) zu erleichtern. Diese Programme arbeiten mit unstrukturierten (natürlichen) Schriftsätzen speziell in Massenverfahren.<sup>1062</sup> Gerade „OLGA“ wertet Schriftsätze in Dieselverfahren nach bestimmten Kriterien aus, um dadurch einen Vergleich ähnlicher Verfahren zu erlauben und die Verfahrenseffizienz zu stärken. Dieser Ansatz wäre mittels gezielter Auswertung der jeweiligen Basisdokumente auch auf andere Massenverfahren erweiterbar. Die Dokumentenanalyse könnte auch durch Natural Language Processing (NLP) erleichtert

---

<sup>1058</sup> S. dazu Greger, ZfP 134 (2021), 127, 129; im Forschungsprojekt „Reallabor Basisdokument“ ist eine Domain angelegt worden, die lediglich lesende Zugriffe beinhaltet, vgl. unter: [mandant.parteivortrag.de](http://mandant.parteivortrag.de) (zuletzt aufgerufen am 12.07.2024).

<sup>1059</sup> S. dazu auch DRB, Arbeitsgemeinschaft Massenverfahren, Vorschläge zur besseren Bewältigung von Massenverfahren durch die Justiz v. 13.05.2022. Näher zur Strukturierung des Parteivortrags in Massenverfahren: Gutdeutsch/Maaß, NJW 2022, 156, 157.

<sup>1060</sup> Vgl. bereits Teil 2 B. II. 15.; Teil 3 A. I. 14.

<sup>1061</sup> S. Grundlagenpapier „Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz“ der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte u.a., 2022, (Fn. 19), S. 5 ff., I, VIII; Biellaß, Rethinking Law, Heft 3/2023, 22, 25.

<sup>1062</sup> Hundertmark/Meller-Hannich, RD 2023, 317, 319 Rn. 10 f.



werden.<sup>1063</sup> Die verschiedenen Basisdokumente in einem Massenverfahren wären überdies eine gute (tatsächliche) Grundlage, um eine möglichst umfassende Sammlung von „strukturierten Verfahrensdaten“ zu erlauben,<sup>1064</sup> die für spätere KI-Programme nutzbar wären.<sup>1065</sup> Die vergleichende Auswertung der in einem Massenverfahren anfallenden Basisdokumente könnte überdies dazu dienen, eine unerwünschte „Datenaggregation“ zu Gunsten einzelner Prozessbeteiligter aufzuweichen, um die prozessuale Waffengleichheit zu stärken. Ob ein Abgleich verschiedener Basisdokumente in einem Massenverfahren es künftig erlauben wird, die Beweisaufnahme (jedenfalls teilweise) bei entsprechender Identität der Beweisfragen zu zentralisieren, ist prozessual vielschichtig (evtl. Verstoß gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit, einheitliche Beweismwürdigung als Verstoß gegen § 286 ZPO) und war nicht Gegenstand des Erprobungsverfahrens bzw. der Evaluation.<sup>1066</sup>

## 2. *Bereitstellung vorstrukturierter Felder zur Bewältigung von Massenverfahren?*

Die Überlegung, die Strukturierung von Parteischriftsätzen durch den Einsatz spezifischer Abfragemasken und eine automatisch generierte „Relationstabelle“ zu erleichtern, taucht bereits im Diskussionspapier der Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ auf.<sup>1067</sup> Die Arbeitsgruppe hat dabei bereits eine Brücke zwischen der Nutzung des Basisdokuments und einem künftigen „beschleunigten Online-Verfahren“ geschlagen.<sup>1068</sup> Da der aktuelle Referentenentwurf für ein „Online-Verfahren“ in § 1125 Abs. 1, 2 ZPO-E spezielle Eingabemasken zur Strukturierung des Sachvortrags vorsieht und eine Nutzungspflicht für Anwälte enthält, ist der Vorschlag der Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ für eine Kombination der Vorzüge von Basisdokument und „Online-Verfahren“ auch im Sinne dieses Abschlussberichts erwägenswert. Gleichwohl dürfen durch diese technischen Möglichkeiten die Verfahrenswahlfreiheit und der Dispositionsgrundsatz als Ausdruck einer schützenswerten Parteifreiheit nicht über Gebühr eingeschränkt werden.

<sup>1063</sup> S. zur „Dokumentenanalyse“ auch Yuan, in: Riehm/Dörr (Hrsg.), Digitalisierung und Zivilverfahren, 2023, S. 125, 134.

<sup>1064</sup> Zur Fragestellung auch Yuan, in: Riehm/Dörr (Hrsg.), Digitalisierung und Zivilverfahren, 2023, S. 125, 135.

<sup>1065</sup> Allgemein Kohlhasse, in: Adrian et al. (Hrsg.), Digitalisierung von Zivilprozess und Rechtsdurchsetzung, 2022, S. 155, 159; vgl. bereits Teil 3 A. III. 4.

<sup>1066</sup> Kritisch zur „Zentralisierung der Beweisaufnahme“: Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, Diskussionspapier, 2021, (Fn. 3), S. 103 f.

<sup>1067</sup> Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, Diskussionspapier, 2021, (Fn. 3), S. 81, 82 u. 101: „Das Gericht soll zu diesem Zweck nach Eingang der MFK mit den Parteien einen (elektronischen) ‚Fragebogen‘ für die MFK entwickeln, mit dem die Betroffenheit der Anmelder [...] systematisch (z.B. in Form eines automatisierten Chats) abgefragt wird.“

<sup>1068</sup> „Vor diesem Hintergrund legt die Arbeitsgruppe ihren weiteren Überlegungen für das Beschleunigte Online-Verfahren auch die Vorschläge der Arbeitsgruppe zur Strukturierung des Parteivortrages und des Verfahrens zugrunde [...]. Insbesondere geht sie davon aus, dass die Strukturierung des Parteivortrages unter den Bedingungen elektronischer Aktenführung in einem gemeinsamen elektronischen Dokument („Basisdokument“) grundsätzlich auch im Beschleunigten Online-Verfahren nutzbar gemacht werden [...] kann. [...] Jedoch wirkt sich im Beschleunigten Online-Verfahren vorteilhaft aus, dass der Sachverhalt durch die vorgesehenen Eingabehilfen bereits vorstrukturiert ist. Deshalb sollte es möglich sein, das Basisdokument aus den Eingaben der Parteien automatisiert zu generieren“, s. Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, Diskussionspapier, 2021, (Fn. 3), S. 81, 82.



Insoweit soll hier nochmals der Frage nachgegangen werden, inwieweit die Bereitstellung vorstrukturierter Felder gerade bei der Bewältigung von Massenverfahren hilfreich sein kann. Wie bereits erwähnt, erscheint eine durch richterliche Hinweise begleitete „Vorpräparierung“ des Basisdokuments eine für Massenverfahren hilfreiche Möglichkeit, sich einen möglichst standardisierten und vereinheitlichen Überblick über die Verfahrensgesamtheit eines Massenverfahrens zu verschaffen. Die konkrete Vorgehensweise muss hier richterlichem Ermessen (z.B. Abfrage von Motortyp und Kilometerstand) überlassen werden.<sup>1069</sup> Das inhaltsoffene Basisdokument bildet insoweit nach Art eines Baukastensystems die Grundlage, auf der inhaltlich konkrete Abfragen aufsatteln können. Dass dieses Vorgehen nicht nur die richterliche Arbeit, sondern auch die anwaltliche Tätigkeit erleichtern könnte, wurde in mehreren Interviews bestätigt. Das rechtliche Gehör würde insoweit durch entsprechende Freitextfelder gewahrt werden.<sup>1070</sup> Insoweit kann von einem „relativen Basisdokument“ gesprochen werden.<sup>1071</sup> **Insgesamt** findet sich in der Evaluation häufig der Gedanke, dass das gesamte Potential des Basisdokuments sich besonders im Zusammenhang mit echten Massenverfahren zeigen wird, insbesondere weil der notwendige Einzelfallbezug des anwaltlichen Vortrags herausgearbeitet wird.<sup>1072</sup>

## VI. Besondere Behandlung von Widerklagen im Basisdokument?

Eine besondere Behandlung von Widerklagen im Basisdokument scheint nicht erforderlich. Für den Beklagten wird es sich regelmäßig anbieten, seine Widerklage eigenständig an das Ende des Basisdokuments zu stellen, während er den Erwidervortrag bezugnehmend auf die Klage anbringt.<sup>1073</sup>

Auch für die Spezialfälle der parteierweiternden Widerklage (streitgenössische Drittwiderklage und isolierte Drittwiderklage) können i.E. ohne Brüche im auf den Zweiparteiprozess ausgerichteten Basisdokument dargestellt werden.<sup>1074</sup> In beiden Fällen der parteierweiternden Widerklage steht der widerbeklagte Dritte hinsichtlich der Widerklage im Lager des Klägers. Bei streitgenössischer Drittwiderklage wegen der Streitgenossenschaft, bei isolierter Drittwiderklage, die nur in engen Ausnahmefällen möglich ist, aufgrund einer jedenfalls tatsächlichen Nähe (Zessionar und Zedent; Gesellschaft und Gesellschafter; Prozessstandschafter und Rechtsinhaber).<sup>1075</sup> In einer verbesserten technischen Umsetzung der Basisdokument-Anwendung werden jedoch bestimmte Hervorhebungen erforderlich sein, die den Vortrag des Klägers und den des Drittwiderbeklagten eindeutig voneinander absetzen.<sup>1076</sup>

---

<sup>1069</sup> Teil 3 A. III. 14.

<sup>1070</sup> Teil 3 B. III. 3.

<sup>1071</sup> Teil 3 B. III. 3.

<sup>1072</sup> Teil 3 B. I. 1.

<sup>1073</sup> Vgl. *Bauer*, Strukturierung von Parteivortrag (*in Vorbereitung*), Kapitel 5 A. II. 4. e) bb) (1).

<sup>1074</sup> Vgl. *Bauer*, Strukturierung von Parteivortrag (*in Vorbereitung*), Kapitel 5 A. II. 4. e) bb) (2).

<sup>1075</sup> Vgl. *Bauer*, ebd.

<sup>1076</sup> Vgl. *Bauer*, ebd.



## VII. Besondere Darstellung von Hilfsvortrag?

Zur optimalen Darstellung von Hilfsvortrag könnte es sich für das Basisdokument anbieten, vermehrt mit ein- und ausklappbaren Textfeldern zu arbeiten. So könnte Hilfsvortrag zunächst ausgeblendet werden, bei Eintritt der Bedingung, an deren Eintritt der Hilfsvortrag geknüpft ist, könnte der Hilfsvortrag eingeblendet werden sowie gleichzeitig etwaiger Hauptvortrag, der wegen Widersprüchen zum Hilfsvortrag nicht mehr aufrechterhalten werden soll,<sup>1077</sup> ausgeblendet werden.<sup>1078</sup>

## VIII. Verschiedene Darstellungen des Basisdokuments

### 1. Verschiedene Darstellungsmöglichkeiten („Side-by-side“, Spalten-, Zeilenansicht)

In der Basisdokument-Anwendung sind verschiedene Darstellungsmöglichkeiten des Parteivortrags umgesetzt, zwischen denen Nutzerinnen und Nutzer nach Belieben wechseln können. Diese Darstellungen ändern nichts am Inhalt oder der Struktur des Parteivortrags, sie ordnen die einzelnen Beiträge nur unterschiedlich neben- bzw. untereinander an (dargestellt in Abbildung 30). Die Side-by-Side-Ansicht stellt die Beiträge einer Partei innerhalb eines Gliederungspunktes im Block hintereinander dar, sodass Beiträge beider Parteien nebeneinanderstehen. Die Spaltenansicht stellt die Beiträge innerhalb eines Gliederungspunktes nach der Chronologie ihrer Erstellung dar, sodass unterhalb des zuerst erstellten Beitrags der zweite, der dritte, usw. folgt – jeweils der Spalte der Klage- oder Beklagtenseite zugeordnet. Die Zeilenansicht ist in ihrer Gestaltung an eine Forumdiskussion angelehnt, die Beiträge der Parteien stehen nach Chronologie der Erstellung untereinander und füllen die ganze Breite des Parteivortrags aus.



Abbildung 30: Verschiedene Möglichkeiten der Darstellung des Parteivortrags im Basisdokument: (a) Side-by-Side-Ansicht, (b) Spaltenansicht, (c) Zeilenansicht [gleiche Darstellung wie in Teil 1/D/III/1.1]

Diese unterschiedlichen Darstellungsarten sind aus dem Ansatz entstanden, den Parteivortrag in Form seiner Schriftsätze nicht eins in einen digitalen Parteivortrag zu überführen, sondern durch die Möglichkeiten der Digitalisierung auch einen **Mehrwert im Umgang mit diesem Dokument** zu bieten. In Form verschiedener Visualisierungen wurden hier Angebote des individuellen Umgangs für Nutzerinnen und Nutzer geschaffen.

Ob diese Möglichkeit im Rahmen der Erprobung genutzt wurde, lässt sich nicht feststellen.

<sup>1077</sup> Zur Zulässigkeit eines Hilfsvortrags, der dem eigenen Hauptvortrag widerspricht: BGH, NJW 1985, 1841 1842.

<sup>1078</sup> Vgl. Bauer, Strukturierung von Parteivortrag (in Vorbereitung), Kapitel 5 A. II. 4. e) dd).



## 2. *Parteiöffentliche und rein private Ansichten*

Öffentliche und private Ansichten des Basisdokuments wurden in der Basisdokument-Anwendung in einem doppelten Sinne umgesetzt: zum einen kann der Parteivortrag mithilfe von Lesezeichen, Notizen und Markierungen **individuell bearbeitet und gestaltet** werden, zum anderen kann neben der originalen auch eine **private Gliederung** erstellt werden.

Auch diese Funktionen sollen zu einer **digitalen Bereicherung des Basisdokuments** bzw. der Arbeit mit einem Basisdokument beitragen. Die Ideen für diese Funktionen entstammen der ersten Anforderungserhebung. Ob die Funktionen im Rahmen der Erprobung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern genutzt wurden, blieb leider weitestgehend unklar. Lediglich die Markierungsfunktion wurde in zwei Interviews angesprochen. Ein Rechtsanwalt gab an, ihm habe die Funktionsweise der Markierungsfunktion nicht eingeleuchtet.<sup>1079</sup> Eine Richterin bewertete die Markierungsmöglichkeiten positiv, ohne näher zu konkretisieren, ob bzw. in welcher Weise sie hiervon Gebrauch machte.<sup>1080</sup> Im Rahmen der Erprobung kann keine Aussage dazu getroffen werden, wie diese Funktionen und ihre Gestaltung wahrgenommen wurden – es besteht **weiterer Forschungsbedarf**.

## 3. *Das Basisdokument-PDF*

Dass es das Basisdokument in dieser Form als PDF-Dokument überhaupt gibt, ist den Rahmenbedingungen im Reallabor geschuldet.<sup>1081</sup> Die PDF-Datei enthält den gesamten Inhalt des Basisdokuments in lesbarer Form. Die Datei wird per EGVP übermittelt, um der Vorschrift des § 130a ZPO zu genügen. In der ersten Umsetzung war das Basisdokument-PDF nur als Hilfsmittel zur Wahrung der Vorschriften des ERV gedacht. Im Verlauf der Erprobung hat sich die Bedeutung des Dokuments herausgestellt, sodass die Gestaltung im Mai 2023 stark überarbeitet wurde.<sup>1082</sup>

Das Basisdokument-PDF ist (im finalen Stand der Anwendung) folgendermaßen aufgebaut:

- Optional: individuelles Deckblatt-PDF,
- Metadaten (Aktenzeichen, Version, Zeitpunkt des Exports) und Rubrum,
- Liste richterlicher Hinweise,
- Beiträge, die in dieser Version neu hinzugefügt wurden,
- gesamter Parteivortrag: Gliederungspunkte mit Beiträgen der Parteien, richterliche Hinweise mit Bezug zu einem Beitrag sind bei diesem Beitrag als Kommentar hinterlegt, endet mit der Signatur.

<sup>1079</sup> Vgl. Anw24: „Denn ich sehe zwar unterschiedliche Markierungen und unterschiedliche Farben, habe aber keine Ahnung, was ich mit denen machen kann“.

<sup>1080</sup> Vgl. Ri14: „Da kann man natürlich spielen. Da kann man natürlich mit Farben und mit Markierungen und was weiß ich, sich das so richten, wie man das will. Das finde ich gut. Das kann jeder dann machen, wie er möchte“.

<sup>1081</sup> Vgl. dazu Teil 1 B. III.

<sup>1082</sup> S. dazu Rückmeldungen von Ri01; Ri02; Ri04; Anw02.



Die Wichtigkeit des Basisdokument-PDF zeigte sich in zwei verschiedenen Szenarien: Zum einen ging es um die Kommunikation mit Mandantinnen und Mandanten,<sup>1083</sup> zum anderen arbeiteten einige teilnehmende Richterinnen und Richter sowie Anwältinnen und Anwälte statt in der Basisdokument-Anwendung hauptsächlich mit dem Basisdokument-PDF.<sup>1084</sup>

Beide Punkte sollten für die weitere Umsetzung eines digitalen Basisdokuments bedacht werden. Gerade was die **Kommunikation mit Mandantinnen und Mandanten** angeht, scheint auch weiterhin eine Möglichkeit des Dokument-Exports als PDF-Datei sinnvoll. Einige Rückmeldungen betrafen die Tatsache, dass Mandantinnen und Mandanten gerne „etwas zum Abheften“ bzw. „in Papierform“ haben wollen<sup>1085</sup> und die Ansicht als Basisdokument für Mandantinnen und Mandanten schwieriger zu verstehen sei.<sup>1086</sup> Der gezielte Export eines einzelnen Schriftsatzes bildet dabei eine Anforderung, die bisher nicht umgesetzt ist.<sup>1087</sup> In dem im Reallabor eingesetzten Basisdokument-PDF war jedoch stets der Vortrag der neusten Basisdokument-Version gesondert vorangestellt. Dies ermöglichte es, den Mandantinnen und Mandanten alle neu hinzugefügten Beiträge gesondert zu übermitteln. Von den Erprobungsteilnehmenden wurde diese gesonderte Darstellung neuer Beiträge teils positiv bewertet.<sup>1088</sup> In welcher Form das Basisdokument-PDF zur Mandantenkommunikation umgesetzt werden sollte, **bedarf weiterer Evaluation**. Ebenso die Frage, ob für andere Prozessbeteiligte andere Export-Optionen ermöglicht werden sollten.

Dass Richterschaft und Anwaltschaft statt in der Basisdokument-Anwendung nur mit dem Basisdokument-PDF arbeiten, ist letztlich nicht wünschenswert und geht am Zweck des Projekts vorbei. Im Falle des Richters gab dieser keinen Grund an, warum er ausschließlich mit dem PDF gearbeitet hat.<sup>1089</sup> Im Fall des befragten Anwalts hatte eine Fachkraft die Eintragung des Parteivortrags in das Basisdokument vorgenommen, er selbst nur mit dem PDF gearbeitet und seinen Vortrag wie gewohnt diktiert.<sup>1090</sup> Es scheint denkbar, dass auch in anderen Kanzleien so vorgegangen wird – zumindest ist das Diktieren von Schriftsätzen bei den befragten Anwältinnen und Anwälte sehr verbreitet.<sup>1091</sup> Auf diese Weise können die erhofften Vorteile eines digitalen Basisdokuments in der aktuellen Umsetzung des Basisdokument-PDF kaum greifen, der Mehrwert hält sich sicherlich in Grenzen. Ist ein solches Vorgehen aber von der Anwaltschaft gewünscht oder führt zu größerer Zustimmung, ist das Basisdokument-PDF in diesem Sinne zu überarbeiten. Grundsätzlich wünschenswerte wäre aber wohl, dass Anwältinnen und Anwälte das Basisdokument in der dafür entworfenen

<sup>1083</sup> S. dazu Rückmeldungen von Anw01; Anw06; Anw07; Anw10; Anw16; Anw17; Anw18; Anw22; Anw23.

<sup>1084</sup> S. dazu Rückmeldungen von Ri08; Anw21.

<sup>1085</sup> S. dazu Rückmeldungen von Anw23; Anw25.

<sup>1086</sup> S. dazu Rückmeldungen von Anw10; Anw17; Anw20; Anw21; Anw23; Anw24; Anw25; Anw27.

<sup>1087</sup> S. Anmerkungen von Anw10; Anw24.

<sup>1088</sup> So meinte etwa Anw29, diese gesonderte Darstellung neuer Beiträge, die ihm bislang nicht aufgefallen war, genüge seinen Anforderungen im Hinblick auf die Mandantenkommunikation; kritischer war Anw07, der meinte dies sei zwar ein Anfang, jedoch bestehe die Gefahr, dass der Mandant dies nicht verstehe.

<sup>1089</sup> Vgl. Rückmeldung von Ri08.

<sup>1090</sup> Vgl. Rückmeldung von Anw21.

<sup>1091</sup> S. dazu Rückmeldungen von Anw03; Anw10; Anw11; Anw16; Anw17; Anw18; Anw21; Anw22; Anw23; Anw24.



Anwendung öffnen und dann entsprechend ihren eigenen Vortrag dazu diktieren. Die Eintragung kann wie gewohnt von Fachkräften übernommen werden.

## IX. Darstellung von Bezugnahme im Parteivortrag

Die Möglichkeit von Bezugnahme bildet ein weiteres Angebot der Basisdokument-Anwendung zur Strukturierung von Parteivortrag. Parteivertreter können auf jeden Beitrag der gegnerischen Partei Bezug nehmen. Bezugnehmende Beiträge sind als solche erkennbar (s.) und bieten direkte Navigation zur ihrem Bezugsbeitrag (Klick auf das rot markierte Icon in Abbildung 31).

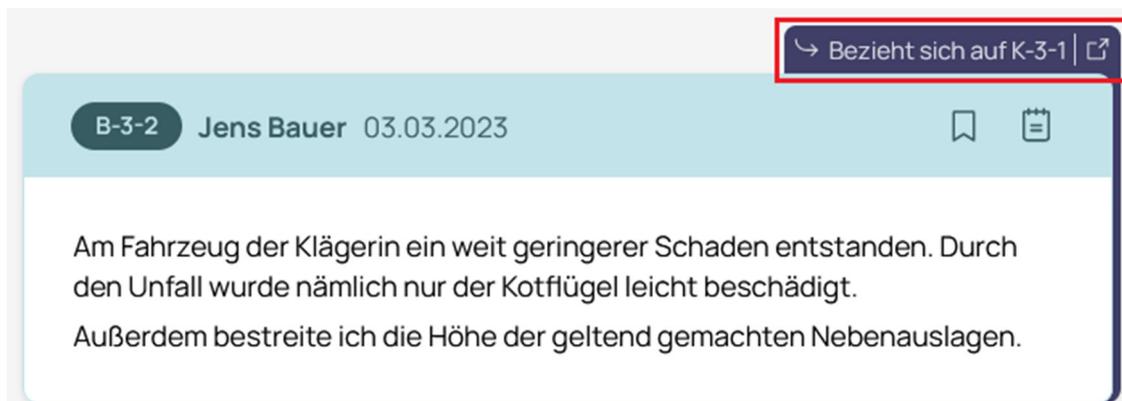


Abbildung 31: Beispiel für beziehnehmenden Beitrag

Der aktuelle Stand des Basisdokument-Prototyps unterstützt außerdem die Anzeige beziehnehmender Beiträge neben ihrem Bezugsbeitrag (s. Abbildung 32).



Abbildung 32: Beispiel für beziehnehmenden Beitrag und Bezugsbeitrag, dargestellt in einem Popup

Diese Darstellungsweise der Bezugnahme am Beitrag und in einem Popup wurde gewählt, weil in der aktuellen Darstellungslogik des Basisdokuments beziehnehmende Beiträge nicht zwangsläufig neben ihrem Bezugsbeitrag stehen (s. schematische Darstellung in Abbildung 33). Stattdessen sind Beiträge innerhalb eines Gliederungspunktes chronologisch nach Datum der Erstellung geordnet.



Für die weitere Ausgestaltung eines digitalen Basisdokuments sollte die Frage der Darstellung der Reihenfolge von Beiträgen und die Bezugnahme zwischen Beiträgen im Detail diskutiert und ausgearbeitet werden, es besteht **weiterer Forschungsbedarf**. Die folgenden Überlegungen sollen dazu Anstöße bieten.

Grundsätzlich scheint es sinnvoll, dass Beiträge, die miteinander in Bezug stehen, auch räumlich möglichst nah beieinander angezeigt werden. Will man jedoch gleichzeitig die chronologische Entwicklung des Gesamtdokuments visuell nachvollziehen können, kommt es zu Schwierigkeiten. Sollte neuerer Beitrag vor alten rutschen, wenn es sich um eine Bezugnahme handelt? Oder sollte es eine Dokumentstruktur geben, die zwar erweitert werden kann, deren Nummerierung aber immer eine Chronologie abbilden soll? Oder löst man sich von der Vorstellung einer Erstellungschronologie, um den Parteivortrag möglichst flexibel zu gestalten?

In Abbildung 33 ist die im Prototyp umgesetzte Variante der Darstellung und Bezugnahme schematisch dargestellt. Die Pfeile verdeutlichen, welcher Beitrag auf welchen anderen Beitrag Bezug nimmt. Es wird deutlich, dass bezugnehmende Beiträge nicht notwendigerweise direkt neben ihrem Bezugsbeitrag stehen und dass die Nummerierung der Beiträge nach Gliederungspunkten chronologisch verläuft, nicht aber innerhalb des Vortrags einer Partei. Es scheint außerdem offensichtlich, dass gerade für längere Beiträge, Mehrfach- oder Kreuzbezugnahmen die Sorge vor Unübersichtlichkeit begründet ist. Ein Vorteil dieser Variante ist, dass die Nummerierung der Beiträge klar auch ihre Chronologie darlegt. Allerdings kann sich die Nummerierung durch Hinzufügen neuer Gliederungspunkte verändern, sodass eine eindeutige Referenzierung über den gesamten Verfahrenszeitraum nicht notwendigerweise gegeben ist.

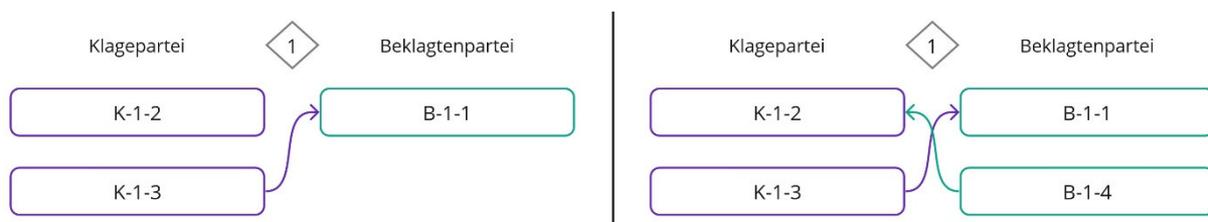


Abbildung 33: Schematische Darstellung von Beitragsbenennung und -bezugnahme im Basisdokument-Prototyp für eine einfache Bezugnahme (links) und eine Kreuzbezugnahme (rechts)

Die Verantwortung für (Un-)Übersichtlichkeit liegt zum Teil natürlich in der Hand der Parteivertreter. Im Sinne der Nutzerfreundlichkeit und der sinnvollen Digitalisierung juristischer Prozesse liegt es jedoch in der Verantwortung der Gestalterinnen und Gestalter von Software, die Übersichtlichkeit so gut wie möglich mit digitalen Möglichkeiten zu unterstützen.

Verschiedene andere Möglichkeiten der Darstellung von Bezugnahme über die räumliche Anordnung von Beiträgen sind denkbar. So ließe sich die Darstellung des Kreuzbezuges aus Abbildung 33 z.B. auf mindestens zwei verschiedene Weisen auflösen (schematisch dargestellt in Abbildung 34).

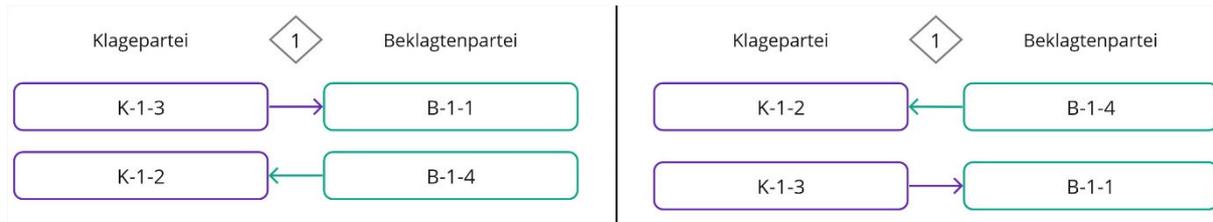


Abbildung 34: Schematische Darstellung der Auflösung von Kreuzbezügen, orientiert an der Reihenfolge der Erstellung der Beiträge (links) oder orientiert an der gewohnten Leserichtung von links nach rechts (rechts)

Welche dieser beiden Optionen die bessere ist, könnte sich von Verfahren zu Verfahren unterscheiden. Falls die Klagepartei den Gliederungspunkt begonnen hat, könnte eine Orientierung an der Reihenfolge der Erstellung der Beiträge (in Abbildung 34 links) und eine Orientierung an der Leserichtung (in Abbildung 34 rechts) gleichbedeutend sein. Da das aber nicht notwendigerweise zutrifft, sollten auch andere Möglichkeiten in Betracht gezogen und gestalterisch durchdacht werden.

Eine weitere Schwierigkeit für die Darstellung ergibt sich, wenn mehrere Beiträge auf den gleichen Beitrag Bezug nehmen (schematisch dargestellt in Abbildung 35).

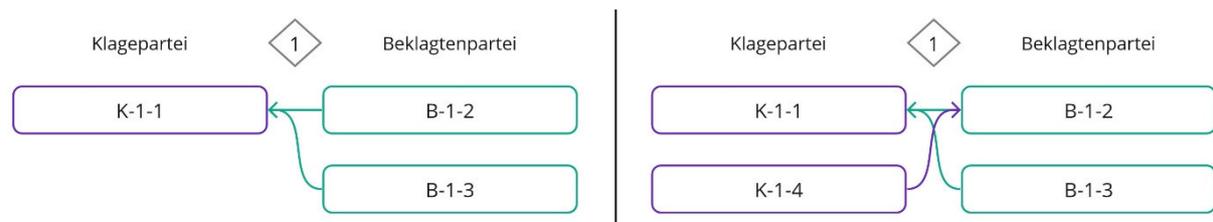


Abbildung 35: Schematische Darstellung von Beitragsbenennung und -bezugnahme im Basisdokument-Prototyp für eine Mehrfachbezugnahme (links) und eine zusätzliche Kreuzbezugnahme (rechts)

Im Basisdokument-Prototyp ist die Darstellung wie in Abbildung 35 umgesetzt. Um die Bezugnahmen durch räumliche Nähe zu visualisieren, könnte man, wie in Abbildung 36 dargestellt, mit visuell abgesetzten Kopien einzelner Beiträge arbeiten. Da die Reduktion von Wiederholungen jedoch ein Hauptanliegen des Basisdokuments darstellt, scheint diese Lösung durch Dopplung nicht optimal.

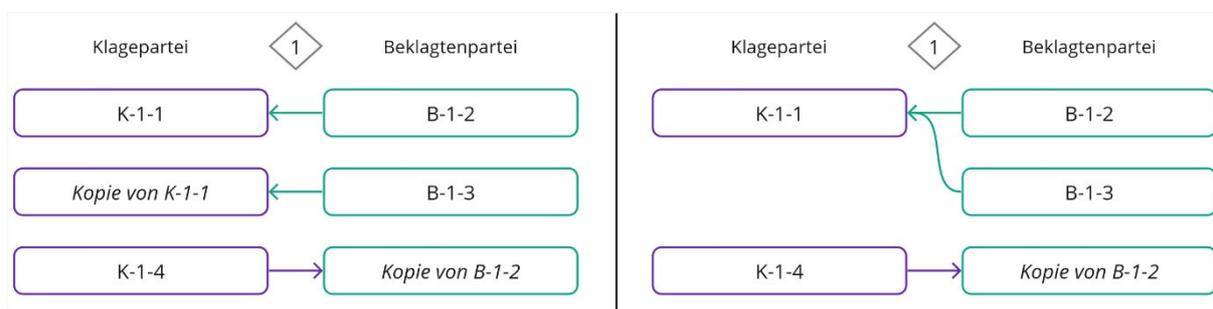


Abbildung 36: Schematische Darstellung der Auflösung von Mehrfach- und Kreuzbezügen mithilfe von Kopien von Beiträgen

Möglicherweise könnte eine dynamische Lösung für dieses Problem besser geeignet sein, da es darum geht, den Parteivortrag auf einen Blick übersichtlich darzustellen. Zu den Möglichkeiten einer digitalen Lösung gehört ebenso auch die Veränderung der Darstellung auf einen Klick (schematisch dargestellt in Abbildung 37). So könnte beispielsweise – ohne dass



eine Änderung der Dokumentstruktur vorgenommen wird – ein Klick auf Beitrag B-1-2 dazu führen, dass sich die Ansicht des Parteivortrags verschiebt und Beitrag K-1-4 (der auf B-1-2 Bezug nimmt) neben Beitrag B-1-2 angezeigt wird (in Abbildung 37 rechts dargestellt). Ein Klick auf Beitrag K-1-1 würde in diesem Szenario dazu führen, dass Beitrag B-1-2 wieder neben Beitrag K-1-1 angezeigt wird (in Abbildung 37 als Ausgangszustand links dargestellt).

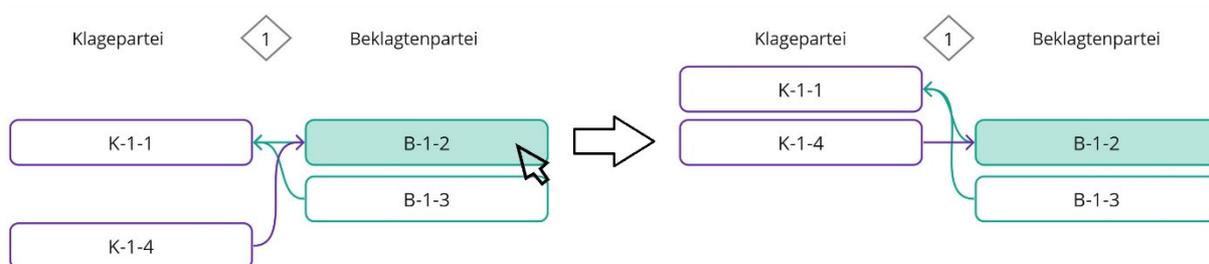


Abbildung 37: Schematische Darstellung der dynamischen Anpassung der Darstellung von beziehnehmenden Beiträgen per Klick

Sicher sind weitere Lösungsansätze denkbar und sollten in der Fortführung des Projekts Basisdokument diskutiert werden. Insgesamt scheint ein stärkerer Fokus auf die räumliche Nähe beziehnehmender Beiträge für eine nächste Umsetzung des digitalen Basisdokuments wünschenswert. Besonders ein Rechtsanwalt, der eine Klageerwiderung im Basisdokument vorbrachte, äußerte sich kritisch zur Beitragsanordnung innerhalb des im Reallabor eingesetzten Prototyps:

Konkret äußerte er: „Man kann nicht direkt daneben kommentieren. [...] Der Kläger schreibt beispielsweise zum Kaufvertragsschluss und legt seine Argumentation dar. Ich kann da nicht direkt neben Kaufvertragsschluss kommentieren, sondern das verschiebt es. Und wenn ich es einmal [...] geschrieben habe und den Reiter ausgefüllt habe, dann kann ich das nicht mehr verschieben. Und so haben wir dann im Endeffekt in der Konsequenz absolute Unübersichtlichkeit. [...] Also ich stelle mir das so vor: Es gibt einen Beitrag des Klägers und ich schreibe zu diesem Beitrag des Klägers, auf Seite fünf beispielsweise, [...] meinen Beitrag [...]. Und dann wäre es schön, wenn das eben auch auf Seite fünf ist, egal in welcher Reihenfolge ich das schreibe und wo. Dass das wirklich nebeneinandersteht, weil das wäre jetzt eben meine Wunschvorstellung, dass man dann [...] die jeweiligen Kommentare immer nebeneinander hat und am Ende des Verfahrens kann dann darunter entschieden werden. Diese Anordnung haben wir zumindest nicht geschafft. Da haben wir unsere Schriftsätze, wie wir es gehabt haben, unübersichtlich aneinandergereiht.“<sup>1092</sup>

Weitere Herausforderungen der Darstellung sind in Abbildung 38 angedeutet: Setzt man auf die räumliche Nähe beziehnehmender Beiträge, ergeben sich u.U. größere Lücken in der spalten-artigen Ansicht des Parteivortrags. Das könnte geschehen, wenn blockweise auch Beiträge ohne Bezug geschrieben werden (in Abbildung 38 links dargestellt) oder lange

<sup>1092</sup> Anw29.



Beiträge auf der Gegenseite für Leerstellen sorgen (in Abbildung 38 rechts dargestellt). Beide Szenarien scheinen im Parteivortrag wahrscheinlich. Diese Leerstellen können natürlich reduziert werden, wenn Beiträge ohne Bezug direkt unter andere „aufrücken“ würden (in Abbildung 38 rechts z.B. die Beiträge K-1-4 und B-1-5 direkt unter K-1-1 und B-1-3).

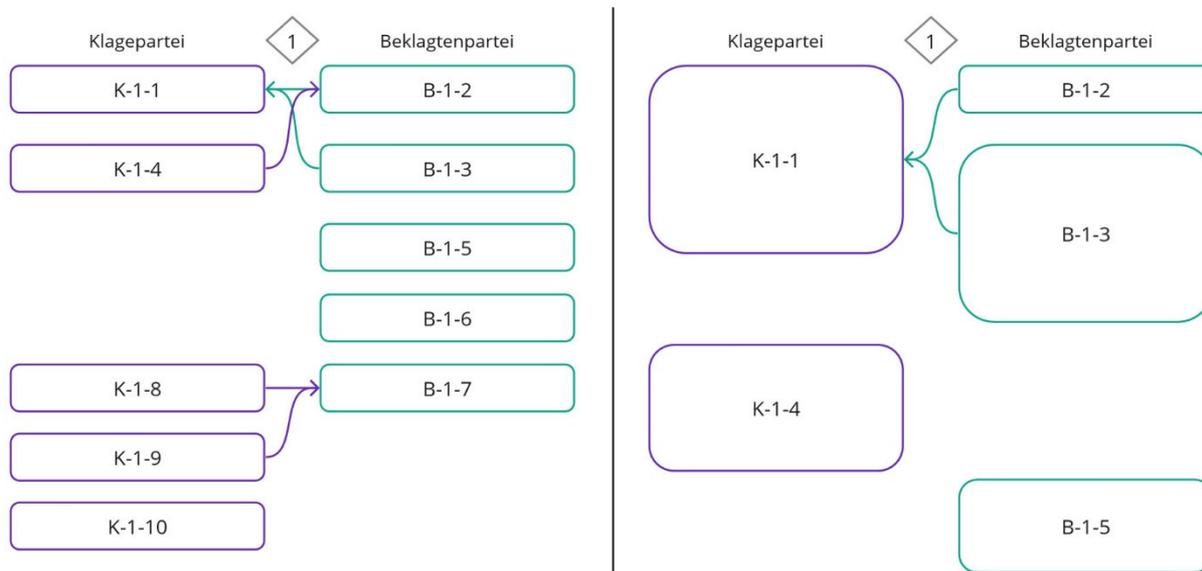


Abbildung 38: Schematische Darstellung von Lücken im Beitrag durch Beiträge ohne Bezug (links) oder lange Beiträge (rechts)

In der zeilen-basierten Ansicht, die im Prototyp ebenfalls umgesetzt ist, gestaltet sich die Darstellung von Bezugnahme ebenfalls schwierig. In Abbildung 39 ist schematisch dargestellt, dass ein Fokus auf die räumliche Nähe bezugnehmender Beiträge in der Zeilenansicht die Auflösung der chronologischen Darstellung bedeutet.

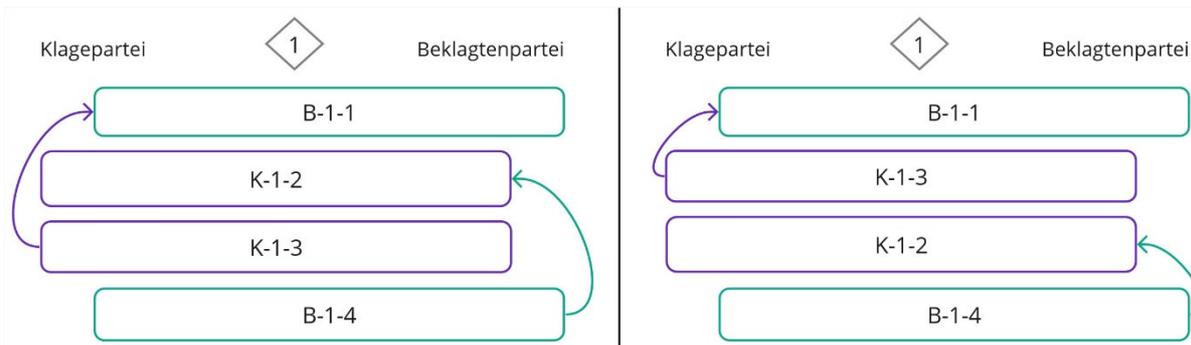


Abbildung 39: Schematische Darstellung von Bezugnahme in einer zeilen-basierten Ansicht in chronologischer Reihenfolge (links) und aufgelöst nach Bezugnahme (rechts)

Eine andere Möglichkeit der räumlichen Nähe und kompakten Darstellung könnte sich durch „Stapelung“ bezugnehmender Beiträge umsetzen lassen (schematisch dargestellt in Abbildung 40). Auch in diesem Fall würde die Darstellung dynamisch durch Klicks angepasst: Gestapelte Beiträge könnten durch einen Klick nach vorne geholt werden (vgl. Beitrag B-1-4 in Abbildung 40).

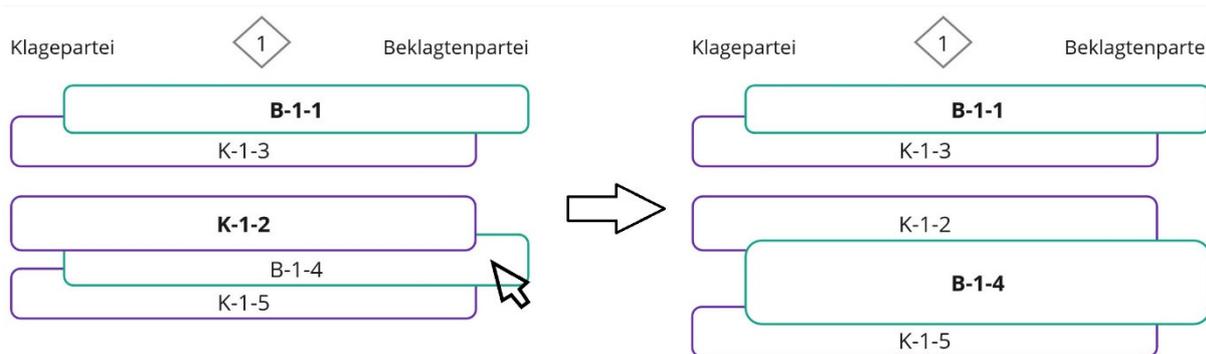


Abbildung 40: Schematische Darstellung von Bezugnahme durch „Stapelung“ beziehender Beiträge und dynamische Anpassung der Darstellung durch Klick auf einen Beitrag

Mehrfach- oder Kreuzbezugnahmen stellen in der zeilen-basierten ebenso wie in der spalten-basierten Ansicht gestalterische Herausforderungen dar. Hierfür scheint es unentbehrlich, auf Lösungen zu setzen, die eine dynamische Anpassung der Beiträge per Klick unterstützen.

Insgesamt scheint es empfehlenswert, einen klickbaren Hinweis am beziehenden Beitrag zu erhalten. So wird am Beitrag selbst deutlich, dass und auf welchen anderen Beitrag er sich bezieht. Durch einen Klick zu diesem Beitrag springen zu können bzw. sich die beiden Beiträge nebeneinander anzeigen lassen zu können, ermöglicht eine sinnvolle Navigation durch das Basisdokument.

Wie weitere Darstellungsoptionen und die Navigation im Basisdokument nutzerfreundlich umgesetzt werden können, sollte unter Einbezug von Nutzerinnen und Nutzern weiter evaluiert werden.

## X. Gliederung und Navigation im digitalen Basisdokument

Anschließend an die bisherigen Überlegungen zur Navigation zwischen Beiträgen und Problemen der Darstellung in chronologischer Reihenfolge soll hier noch kurz auf weitere Vorschläge für Gliederung und Navigation eingegangen werden.

Da die aktuelle Art der Nummerierung von Beiträgen strukturelle Fragen aufwirft, wenn neuer Vortrag flexibel zwischen bestehendem Beitrag eingefügt werden soll, scheint eine andere Art der Nummerierung sinnvoll. Dass es eine Art von Nummerierung und eine Gliederung durch Überschriften und Absätze geben soll, ist seit der Anforderungserhebung 2021 deutlich (s. Anforderungen 2.1.3, 2.1.15 und 2.1.16). Orientiert hat sich das damalige Design an der Idee von Randnummern für jeden einzelnen Beitrag bzw. jedes Beitragspaar. In der Anforderungserhebung 2022 verständigte man sich auf die Nutzung von Gliederungspunkten (s. Anforderung 2.15.2). Dass jeder Beitrag einen Identifikator hat, durch den auf den Beitrag verlinkt bzw. Bezug genommen werden kann, ist ebenfalls im Prozess der Anforderungserhebung deutlich geworden (s. Anforderungen 2.2.5 und 2.17.2).

Der Problematik der aktuellen Nummerierung ließe sich z.B. durch eine ergänzende und eindeutige Identifikation begegnen. Jeder Beitrag müsste eindeutig identifizierbar und auch referenzierbar bleiben, wenn sich die Nummerierung der Gliederung durch das Hinzufügen



weiteren Beitrags verändert. U.a. wäre dies durch Rückgriff auf Versionsnummern möglich. Ggf. ließen sich auch weitere kommunikative Akte („Replik“) als Kategorien hinzufügen. Der Identifikator eines Beitrags könnte in dieser Benennungslogik zusammengesetzt sein aus Gliederungspunkt – Kategorie – Nummer, wobei Kategorie und Nummer eben unveränderlich sind.

Ein Gliederungsbaum zur einfacheren Navigation im Parteivortrag und zur besseren Übersicht wurde auf Anregung eines Erprobungsteilnehmers<sup>1093</sup> im Mai 2023 in der Sidebar des Basisdokument-Prototyps ergänzt. Diese Gliederungsübersicht in der Sidebar sollte in der künftigen Umsetzung eines digitalen Basisdokuments erhalten bleiben. Angelehnt an ein Inhaltsverzeichnis ist sie für Nutzerinnen und Nutzer ein bekanntes Element zur Übersicht der Dokumentstruktur. Auch die digitale Umsetzung mit klickbaren Einträgen ist eine inzwischen gewohnte Interaktionsmöglichkeit.

## **D. Notwendige technische Rahmenbedingungen**

In diesem Kapitel werden technische Rahmenbedingungen einer künftigen Umsetzung eines digitalen Basisdokumentes skizziert. Dabei geht es weniger um eine vertiefte technische Spezifikation als um das grundsätzliche Aufzeigen von Möglichkeiten für eine verbesserte digitale Unterstützung des Basisdokumentes.

### **I. Einführung einer Justiz-Cloud / Austauschplattform**

Cloud-Systeme bedeuten im Kern die Verlagerung essenzieller Ressourcen der Informationstechnologie (Speicherplatz, Rechnerkapazitäten, Software) weg vom lokalen Rechner in einen über ein Netzwerk erreichbaren, für unterschiedliche Parteien zu greifbaren Infrastrukturbereich.<sup>1094</sup> Über einen Cloud-Speicher ließe sich – unter der Voraussetzung eines sicheren und datenschutzkonformen Betriebs – erreichen, dass die im Zivilprozess beteiligten Akteure gemeinsamen auf Dokumente und Materialien zugreifen und diese auch bearbeiten können, wenn das entsprechende Rechtemodell dies vorsieht. Im Vergleich mit den derzeitigen Regelungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs könnte die Punkt-zu-Punkt-Kommunikation zwischen den Parteien – von der Klagepartei zum Gericht, vom Gericht zur beklagten Partei etc. – deutlich flexibler gestaltet werden. Auch die Untersuchung des Basisdokuments im Reallabor war von dieser Kommunikationsform geprägt, weil sie sich an den gängigen Regelungen orientieren musste.

#### *1. Dauerhafte lesende Zugriffsmöglichkeiten für alle Beteiligten*

Die Bereitstellung dauerhaft lesender Zugriffsmöglichkeiten für alle Beteiligten ließe sich für diejenigen Teile des Basisdokumentes, die für alle Parteien sichtbar sein sollen, ohne weiteres realisieren und wären eine Grundlage für eine kontinuierliche Bearbeitungsart.

---

<sup>1093</sup> Vgl. Rückmeldungen von Ri04.

<sup>1094</sup> Einführend dazu *Ruparelia*, Cloud Computing, 2016.



Zeitverzögerungen, die durch die sequenzielle Kommunikationsvorgänge des derzeitigen Modells des elektronischen Rechtsverkehrs bedingt sind, könnten vermieden werden. Eine deutliche Verkürzung der Abläufe erschiene technisch möglich, ungeachtet einer rechtlichen Bewertung (zur Problematik der Fristen in diesem Kontext vgl. das folgende Kapitel).

## 2. *Bearbeitung weiterhin im „Ping-Pong“ oder gleichzeitig?*

Bei cloudbasierter Umsetzung des Basisdokuments wäre es theoretisch möglich, von der gegenwärtigen asynchronen Stoffsammlung des Zivilprozesses in mehreren Etappen (Klage, Klageerwiderung, Replik, Duplik etc.) Abstand zu nehmen und die Befüllung des Basisdokuments stattdessen von den Parteien parallel vornehmen zu lassen, schließlich ist durch die cloudbasierte Umsetzung ein zeitgleicher Zugriff gewährleistet. Begreift man die Tatsache, dass „[d]er Schriftsatz austausch [...] zeitlich versetzt (asynchron) erfolgt“ als „Konstruktionsfehler des Schriftsatz austausches im Zivilprozess“,<sup>1095</sup> könnte man geneigt sein, die cloudbasierte Arbeitsweise zum Anlass dafür zu nehmen, den Schriftsatz austausch auch in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich zu reformieren und neben gleichzeitigen lesenden Zugriffsrechten auch gleichzeitige Bearbeitungsrechte zu vergeben.

Gleichzeitig laufende Schriftsatzfristen brächten jedoch erhebliche Nachteile mit sich. Parteivertreter könnten dazu animiert werden, den eigenen Vortrag aus taktischen Gründen möglichst lange zurückzuhalten, um dem reagierenden Gegner eine möglichst kurze Reaktionszeit einzuräumen.<sup>1096</sup> Das gleichlaufende Schriftsatzfristen bereits im gegenwärtigen Zivilprozess ausgereizt werden, ist im Anwendungsbereich von § 128 Abs. 2 S. 2 ZPO ein bekanntes Problem.<sup>1097</sup> Dort muss in Konsequenz regelmäßig rechtliches Gehör durch weitere Erklärungsfristen gewährt werden, weshalb ein Vorgehen nach § 128 Abs. 2 ZPO in der Praxis oftmals nur gewählt wird, wenn den Parteivertretern unabhängig vom gegnerischen Vortrag bekannt ist, welche Gesichtspunkte für das Verfahren entscheidend sind.<sup>1098</sup> Überträgt man diese Erkenntnisse auf das Basisdokument zeigt sich, dass parallellaufende Schriftsatzfristen auch bei cloudbasierter Umsetzung des Basisdokuments nicht der Standard der Stoffsammlung sein sollten.<sup>1099</sup> Grundsätzlich sollten daher die **herkömmlichen Schriftsatzfristen** auch im cloudbasierten Basisdokument beibehalten werden.<sup>1100</sup>

Ein cloudbasiertes Basisdokument könnte jedoch Erleichterungen für die Fälle bieten, in denen bereits gegenwärtige parallellaufende Schriftsatzfristen gängig sind, beispielsweise bei gleichlaufenden Fristen für Streitgenossen oder auch simultane Stellungnahmefristen, die den Parteien gesetzt werden.<sup>1101</sup> Im Reallabor waren gleichzeitige Stellungnahmefristen mit

---

<sup>1095</sup> So *Zwickel*, in: Reuß/Laß (Hrsg.), Göttinger Kolloquien im Sommersemester 2022 und Wintersemester 2022/2023, 2024, S. 109, 111.

<sup>1096</sup> *Heil*, ZIP 2021, 502, 504.

<sup>1097</sup> *Stackmann*, NJW 2011, 3537, 3539.

<sup>1098</sup> *Stackmann*, NJW 2011, 3537, 3539.

<sup>1099</sup> Vgl. unter Verweis auf die Lehren aus § 128 Abs. 2 ZPO: *Bauer*, Strukturierung von Parteivortrag (*in Vorbereitung*), Kapitel 5 A. II. 4. d) dd) (2).

<sup>1100</sup> So i.E. bereits Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, Diskussionspapier, 2021, (Fn. 3), S. 39.

<sup>1101</sup> Vgl. zu diesen Beispielen *Bauer*, Strukturierung von Parteivortrag (*in Vorbereitung*), Kapitel 5 A. II. 4. d) dd) (2), (3).



gewissen Problemen behaftet, da die Parteien technisch auf der neusten Datei des Basisdokuments aufsetzen mussten. Eine parallele Bearbeitung des Basisdokuments war daher im Reallabor nicht möglich. Cloudbasiert könnte dies gelöst werden und verhindert werden, dass mehrere Basisdokument-Versionen eingereicht werden, die nicht miteinander kompatibel sind. Durch Benachrichtigungen könnten die Parteivertreter in Echtzeit informiert werden, wenn eine neue Version des Basisdokuments vorliegt.<sup>1102</sup>

## II. Datenbank-gestützte Weiterentwicklung

Neben der Betrachtung des Aspekts einer über Netzwerke zu nutzenden Cloud-Infrastruktur sollte auch die Nutzung von Datenbank-Systemen für die Dokumentverwaltung in Betracht gezogen werden. Das im Projekt entwickelte Datenformat beruht auf der Beschreibungssprache Javascript Object Notation (JSON).<sup>1103</sup> Ohne dass hierfür bereits empirische Erkenntnisse vorliegen, dürfte zu erwarten sein, dass insbesondere bei Umfangsverfahren und bei intensiver Nutzung der Versionierungsfunktion ein statisches Dokumentformat schnell an seine Grenzen stoßen könnte. Flexibler wäre daher eine Datenbank-gestützte Modellierung, für die eine entsprechende Spezifikation zu entwickeln bzw. die für das hier verwendete Dokumentformat definierte Struktur weiterzuentwickeln wäre.<sup>1104</sup> Auch hier wäre darauf zu achten, dass eine derartige Spezifikation sich nicht an den konkreten Gegebenheiten einer spezifischen Technologie oder einer bestimmten Datenbankanwendung orientiert, sondern mit allgemeinen und systemübergreifenden Standards arbeitet. Die Kompatibilität mit Standards im deutschen Rechtswesen, wie dem auf Basis der *eXtensible Markup Language* (XML) definierten Standard X-Justiz<sup>1105</sup> sollte ebenfalls gewährleistet sein.

## III. Einbindung in E-Akten-Systeme

Der Prozess der Einführung der E-Akten-Systeme in den deutschen Bundesländern läuft derzeit und ist noch nicht abgeschlossen. Soweit bekannt, existieren derzeit bundesweit drei verschiedene E-Akten-Systeme, bei den beteiligten Bundesländern Bayern und Niedersachsen werden zwei unterschiedliche Systeme genutzt. Da bereits im Vorprojekt bekannt gewesen war, dass ein Modell für ein künftiges digitales Basisdokument kompatibel mit der Verwaltung von E-Akten sein sollte, wurden frühzeitig entsprechende Entwürfe für eine E-Akten-Integration vorgelegt. Dies zeigen die nachfolgenden Abbildungen. Diese sollen exemplarisch darstellen, wie sich das Basisdokument in das in Bayern genutzte elektronische Integrationsportal (eIP), aber auch für das in Niedersachsen genutzte Justizportal e<sup>2</sup>A integrieren ließe.

<sup>1102</sup> Vgl. Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, Diskussionspapier, 2021, (Fn. 3), S. 39.

<sup>1103</sup> Bray, The javascript object notation (json) data interchange format (RFC No. 7159), <https://www.rfc-editor.org/rfc/rfc7159> (zuletzt aufgerufen am 12.07.2024).

<sup>1104</sup> Grundlegend dazu aus juristischer Sicht Mauer, Datenbanken als Instrument der Informationsverwaltung, 2024.

<sup>1105</sup> Vgl. dazu die Materialien auf der Website des X-Justiz-Projektes, <https://xjustiz.justiz.de/> (zuletzt aufgerufen am 12.07.2024).

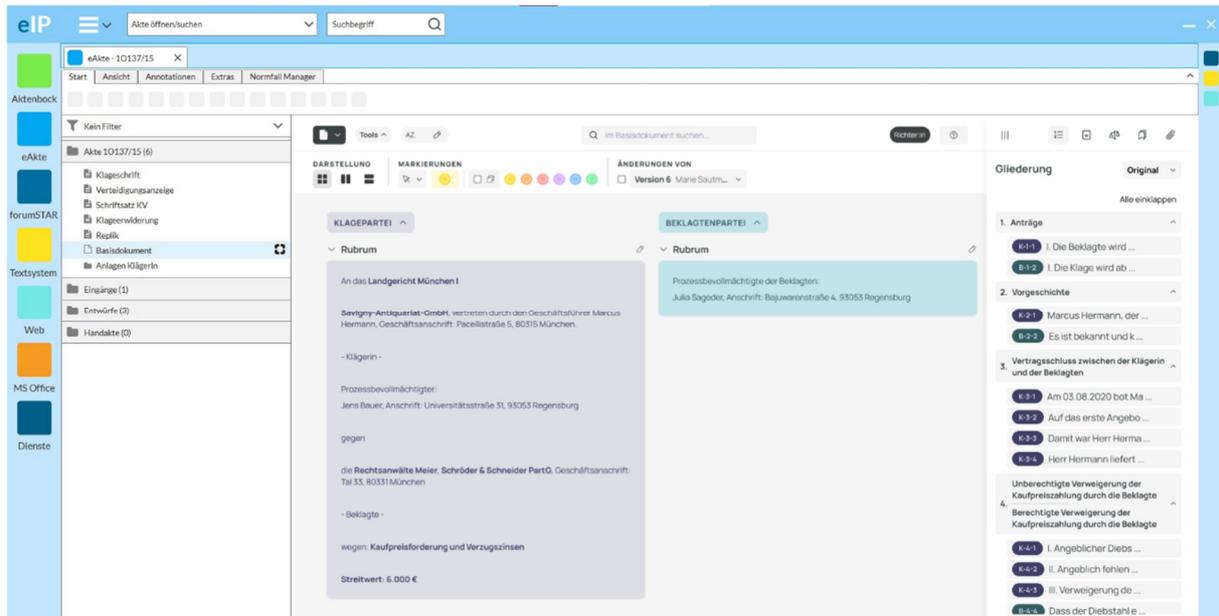


Abbildung 41: Designvorschlag zur Integration des Basisdokuments in das bayrische Justizportal eIP<sup>1106</sup>

In diesem Vorschlag ist das Basisdokument zusätzlich zu den regulären Schriftsätzen (Klageschrift, Klageerwiderung, ...) in eIP abgelegt, soll aber auch direkt integriert in eIP nutzbar sein. Denkt man den Ansatz des Basisdokuments zu Ende, wären hier die regulären Schriftsätze nicht mehr in der Akte, da inhaltlich ausschließlich im Basisdokument vorgetragen wird.

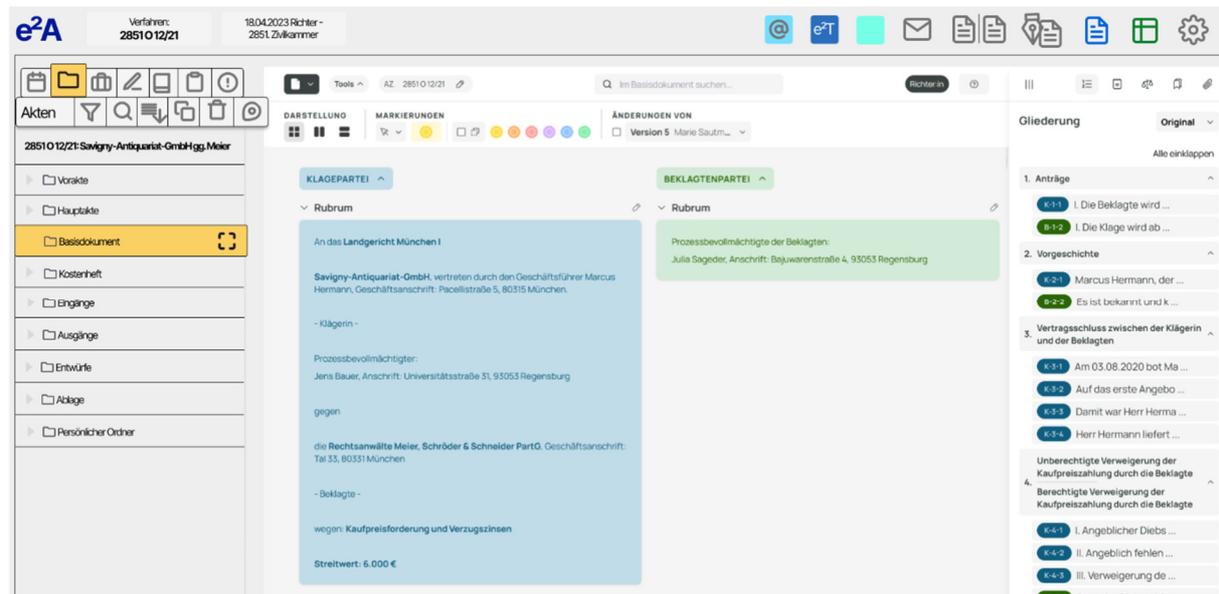


Abbildung 42: Designvorschlag zur Integration des Basisdokuments in das niedersächsische Justizportal e²A<sup>1107</sup>

Das Basisdokument (als interaktiver Part von e²A) ist integriert in die eAkte. Das Basisdokument kann entweder so integriert oder im Vollbild angezeigt und bearbeitet/genutzt

<sup>1106</sup> Der Vorschlag basiert auf der Projektarbeit von *Hahn/Röhr/Sautmann* (vgl. unten F) aus dem Vorprojekt, wurde auf der Basis von Screenshots von eIP (Schulungsmaterial) erstellt und 2024 von Marie Sautmann an den eingesetzten Prototyp angepasst.

<sup>1107</sup> Anhand von Screenshots (Schulungsumgebung) von Marie Sautmann 2024 für den Abschlussbericht erstellt.



werden. Das Basisdokument ist ein Screenshot aus dem Prototyp. Eine Einbindung auf diese Weise würde das Strukturierungstool ersetzen/unnötig machen.

Diese Problematik existiert in ähnlicher Weise auch auf Seiten der Anwaltschaft: Dort ist die Situation allerdings deutlich heterogener, weil grundsätzlich beliebige Formen von Standard-Software zum Beispiel für Textverarbeitung, Kanzleisoftware für die Verwaltung von Mandaten, Terminen, Akten etc. genutzt werden. Eine vollständige Modellierung der unterschiedlichen Nutzungspraktiken erschien daher wenig sinnvoll. Eine Abschlussarbeit hat typische Arbeitsabläufe in den Anwaltskanzleien untersucht, dafür eine Reihe von Prozessmodellen erstellt und ähnlich zu den oben gezeigten Prototypen für die Integration in die Aktenportale erste Entwürfe für die Integration in Kanzlei Software bzw. das besondere elektronische Anwaltspostfach entwickelt.<sup>1108</sup>

Abbildung 43 zeigt den prototypischen Entwurf einer Benutzerschnittstelle für die Integration des Basisdokumentes in das beA-Postfach.

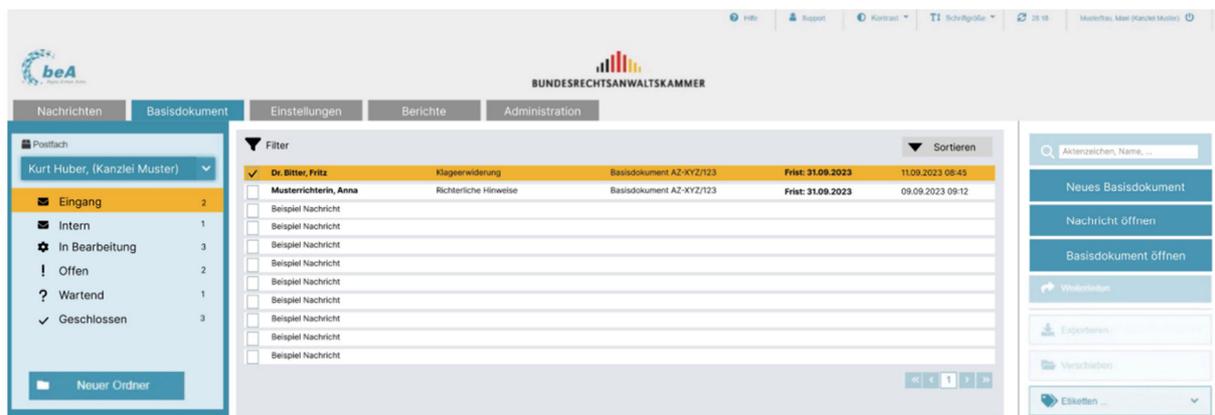


Abbildung 43: Integration des Basisdokumentes in das beA-Postfach (Gockner 2023)

#### IV. Schnittstelle zu Anwaltssoftware (API)

Für die Weiterentwicklung des elektronischen Basisdokumentes empfiehlt es sich, den bisherigen Entwurf eines Datenmodells für die Inhalte zu standardisieren. Gleichzeitig sollte eine Schnittstelle (API, *Application Programm Interface*) für den Zugriff auf das Basisdokument und die Arbeit mit dem Basisdokument entwickelt werden, die als Grundlage der Umsetzung in unterschiedlichen Anwendungen wie Textverarbeitung oder Kanzleisoftware dienen kann. Eine entsprechende Spezifikation war nicht Gegenstand dieses Projektes, könnte aber auf der Basis der im Projekt entwickelten Prototypen und Datenstrukturen ohne weiteres bereitgestellt werden. Weitergehende Überlegungen betreffen die Frage, inwieweit sich Dokumentvorlagen, wie sie in vielen Bereichen der juristischen Arbeit gebräuchlich sind, mit dem Konzept des Basisdokumentes verbinden lassen.<sup>1109</sup>

<sup>1108</sup> Vgl. unten das Kapitel Untersuchung typischer Arbeitsabläufe bei Anwältinnen und Anwälten, S. 280.

<sup>1109</sup> Vgl. unten das Kapitel Nutzung von Dokumentvorlagen, S. 284.



## V. Verlinkung auf juristische Datenbanken

Eine weitere Integration externer Ressourcen zur Unterstützung der juristischen Arbeit war als Anforderung in den verschiedenen Erhebungen des Vorprojekt häufig genannt worden. Dabei geht es grundsätzlich um Funktionen, die nicht auf den Parteivortrag im Zivilprozess beschränkt sind, sondern allgemein geeignet sind, die digitale Transformation juristischer Arbeit, insbesondere bei der Erstellung juristischer Fachtexte, zu unterstützen.

Genannt wird hier insbesondere der Zugriff auf externe Ressourcen wie etwa juristische Datenbanken (juris, Beck online) oder digitale Bibliotheken (zum Beispiel den erreichbaren Bestand an elektronischen Büchern und elektronischen Fachzeitschriften in wissenschaftlichen Bibliotheken). Auch wenn dies kein spezifisches Desiderat für das digitale Basisdokument ist, handelt es sich doch um eine so zentrale Funktion, die auch für die Arbeit von Anwältinnen und Anwälten, Richterinnen und Richtern regelmäßig benötigt wird, dass ihre Erwähnung hier gerechtfertigt erscheint. Produkte wie das der Firma *Lawlink*<sup>1110</sup> illustrieren, wie so etwas funktionieren könnte: eine anbieterunabhängige und Datenbanken übergreifende Integration externer juristischer Fachinformationsquellen.

---

<sup>1110</sup> Vgl. <https://www.lawlink.de/> (zuletzt aufgerufen am 12.07.2024).



## Teil 4: Vereinbarkeit mit verfassungsrechtlichen/prozessualen Grundsätzen

Das zivilrechtliche Erkenntnisverfahren unter Zugrundelegung des Basisdokuments muss die **wesentlichen Verfahrensgrundsätze** und **Justizgrundrechte** beachten. Unabhängig von der konkreten Bewertung des Basisdokuments dürfte eine gelingende Reform der Zivilprozessordnung auch eine „digitale Neuausrichtung“ der Prozessmaximen erfordern, welche die Beurteilungsgrundlage einzelner Strukturänderungen sein kann. Auf der Frühjahrskonferenz der 94. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Jahr 2023 wurde der Beschluss gefasst, dass „[d]ie Überprüfung der bestehenden und die Diskussion über neue Verfahrensgrundsätze [...] Grundlage der Diskussion über die Modernisierung des Zivilprozesses werden [sollte]“. <sup>1111</sup> Es ist die Rede von einem „möglichen Strukturwandel der Verfahrensgrundsätze des Zivilprozesses“. <sup>1112</sup>

Trotz jüngerer Tendenzen, die Bedeutung des klassischen „Maximendenkens“ vor dem Hintergrund der Konstitutionalisierung und der verfassungsmäßigen Verankerung der Justizgrundrechte eher zu marginalisieren, ist die „prägende Kraft“ der Prozessmaximen für die Struktur des zivilprozessualen Verfahrens ungebrochen. Einzelne Stimmen, welche die Bedeutung der Prozessmaximen als Orientierungslinien für die künftige Ausgestaltung des Zivilverfahrensrechts relativieren wollten, <sup>1113</sup> stießen auf Kritik. <sup>1114</sup>

Richtig ist vielmehr die Konsens schaffende Leitvorstellung, nach der sich Justizgrundrechte i.S. der voranschreitenden Konstitutionalisierung und (einfache) Verfahrensprinzipien zueinander wie **konzentrische Kreise** verhalten. <sup>1115</sup> Die verfassungsrechtlichen Verbürgungen (kleiner Kreis) speisen sich dabei aus den Verfahrens- und Prozessmaximen (größerer Kreis), welche durch traditionsgemäße Überlieferung die ältere Schicht symbolisieren.

Ein Verständnis der Prozessmaximen als entwicklungsresistente Leitlinien birgt die Gefahr, sich als „Hemmschuh“ für eine – möglicherweise verfassungsrechtlich geradezu geforderte – digitale Fortentwicklung des zivilprozessualen Erkenntnisverfahrens zu erweisen. Insoweit gilt es, sich deren Grundfesten vor Augen zu führen. <sup>1116</sup>

Eine zeitgemäße Neuinterpretation der Prozessmaximen, welche die Elektronisierung und die Digitalisierung des Rechtsverkehrs anvisiert, muss den verfassungsrechtlich gesicherten

---

<sup>1111</sup> 94. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister, 2023, Beschluss, TOP I. 8, S. 2, abrufbar unter: [https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2023/Fruerjahrskonferenz\\_2023/index.php](https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2023/Fruerjahrskonferenz_2023/index.php) (zuletzt aufgerufen am 12.07.2024).

<sup>1112</sup> 94. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister, 2023, (Fn. 1111), Beschluss, TOP I. 8, S. 1.

<sup>1113</sup> *Leipold*, in: Stürner/Bruns (Hrsg.), *Globalisierung und Sozialstaatsprinzip*, 2014, S. 235, 254; s. dazu auch *Althammer*, in: Weller/Althammer (Hrsg.), *Mindeststandards im europäischen Zivilprozessrecht*, 2015, S. 3, 5 f.

<sup>1114</sup> *Bruns*, *Maximendenken im Zivilprozessrecht – Irrweg oder Zukunftschance*, in: Bruns/Münch/Stadler (Hrsg.), *Die Zukunft des Zivilprozesses*, 2014, S. 53 ff.; *Althammer*, in: Weller/Althammer (Hrsg.), *Mindeststandards im europäischen Zivilprozessrecht*, 2015, S. 3, 28 f.; zusammenfassend auch: *Bauer*, *Strukturierung von Parteivortrag (in Vorbereitung)*, Kapitel 4 A. I.

<sup>1115</sup> So prägnant *R. Stürner*, *ZZP* 127 (2014), 310.

<sup>1116</sup> *Zwickel*, *Rethinking Law*, Heft 3/2023, 45, 48 f.: „Rückbesinnung auf den Kerngehalt des jeweiligen Verfahrensgrundsatzes“.



Kern der Prozessmaximen bewahren.<sup>1117</sup> Der Inhalt der Prozessmaximen ist für ihre zukunftsweisende Fortschreibung jedoch nicht auf den verfassungsrechtlich gewährleisteten Inhalt zu begrenzen, sodass ihr Eigenwert neben den Justizgrundrechten nicht verblasst.<sup>1118</sup> Der verfassungsrechtlich nicht geschützte Aussagegehalt der Prozessmaximen kann künftig – mit Maß und Ziel – auf den Prüfstand gestellt werden.

### A. Basisdokument und Beibringungsgrundsatz/Dispositionsmaxime?

Im Kontext des **Beibringungsgrundsatzes** (bzw. Verhandlungsgrundsatzes), der beinhaltet, dass den Parteien die Aufgabe zukommt, den tatsächlichen Prozessstoff sowie die erforderlichen Beweismittel einzuführen, ist die verfassungsgemäße Fundierung in Art. 103 Abs. 1 GG zu finden.<sup>1119</sup> Dass inquisitorische Verfahrenselemente i.S. der Untersuchungsmaxime ausgeblendet werden, ist grundsätzlich der Entscheidung des CPO-Gesetzgebers von 1877 für einen „reinen“ Beibringungsgrundsatz zu entnehmen. Verfassungsrechtlich gefordert ist der Verzicht auf Elemente der Untersuchungsmaxime hingegen keinesfalls.<sup>1120</sup> Die Verhandlungsmaxime ist wie die Dispositionsmaxime zivilprozessuale Ausprägung einer freiheitlichen Privatrechtsordnung, die das subjektive Recht in das Zentrum der Rechtswirklichkeit stellt. Darüber hinaus ist es schlicht verfahrenseffizient, wenn sich die Parteien, die naturgemäß sachnäher sind, (in erster Linie im eigenen Interesse) um die Rekonstruktion des Sachverhalts bemühen. Insoweit ist die starke Verbindung zwischen Beibringungsgrundsatz und Prozessökonomie evident.<sup>1121</sup>

Einem unbeschränkten Beibringungsgrundsatz sind jedoch durch die formelle Wahrheitspflicht<sup>1122</sup> und durch richterliche Aufklärungspflichten immanente Grenzen gesetzt, wenn das Gericht auf die Vollständigkeit und etwaige Ergänzungsbedürftigkeit des Sachvortrags hinwirkt (§ 139 Abs. 1 S. 1 ZPO). Auch wenn damit nicht der Kernbereich des Beibringungsgrundsatzes betroffen ist und der Richter / die Richterin nicht von Amts wegen neue Tatsachen in den Prozess einzubringen vermag,<sup>1123</sup> wird richterliche Aktivität im Sinne seiner Mitverantwortung für die umfassende Aufarbeitung des Streitsachverhalts in den vergangenen Jahrzehnten positiv konnotiert. Zwar stieß die Idee einer „Aufklärungspflicht der nicht darlegungs- und beweisbelasteten Partei“ bisher nur im Schrifttum,<sup>1124</sup> jedoch nicht beim BGH auf Akzeptanz („*nemo tenetur edere contra se*“), jedoch tragen in der Praxis immerhin §§

<sup>1117</sup> Zwickel, Rethinking Law, Heft 3/2023, 45, 47; Horn, RD 2022, 469, 470 f.

<sup>1118</sup> S. auch Bauer, Strukturierung von Parteivortrag (in Vorbereitung), Kapitel 4 A. I.

<sup>1119</sup> MüKo/Rauscher, ZPO, 6. Aufl. 2020, Einl. zur ZPO Rn. 319.; Althammer, in: Weller/Althammer (Hrsg.), Mindeststandards im europäischen Zivilprozessrecht, 2015, S. 3, 28 f.; Bruns, in: Bruns/Münch/Stadler (Hrsg.), Die Zukunft des Zivilprozesses, 2013, S. 59.

<sup>1120</sup> Vgl. Bruns, in: Bruns/Münch/Stadler, Die Zukunft des Zivilprozesses, S. 53, 59; ebenso Bauer, Strukturierung von Parteivortrag (in Vorbereitung), Kapitel 4 A. I.

<sup>1121</sup> Gaier, NJW 2013, 2871, 2872, spricht davon, den Beibringungsgrundsatz um ein Leistungselement zu ergänzen.

<sup>1122</sup> Der Unterschied zu einem Prozess unter der Herrschaft der Untersuchungsmaxime (Prinzip materieller Wahrheitssuche) wird jedoch in der Praxis für gering eingeschätzt, so Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozessrecht, 18. Aufl. 2018, § 77 Rn. 7.

<sup>1123</sup> S. Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozessrecht, 18. Aufl. 2018, § 77 Rn. 5.

<sup>1124</sup> S. statt vieler Peters, ZP 82 (1969), 200 ff.; Waterstraat, ZP 118 (2005), 459 ff.



142 f. ZPO zur amtswegigen Sachaufklärung bei, selbst wenn von diesen Instrumentarien Richter nur zurückhaltend Gebrauch machen. Mit Recht wird deswegen hinsichtlich des deutschen Erkenntnisverfahrens von einem „**dialogischen Verfahren**“ zwischen Gericht und Parteien gesprochen.<sup>1125</sup> Dieser dialogische Zivilprozess wird jedoch von Verfahren unter der Geltung der Kooperationsmaxime (s. sogleich) gesondert, weil die Eigenart als rein kontradiktorisches Verfahren erhalten bleibe.<sup>1126</sup>

Der Beibringungsgrundsatz in herkömmlicher Prägung steht Strukturierungsanordnungen durch das Gericht zweifellos nicht entgegen, dies gilt gerade für die **Verwendung des elektronischen Basisdokuments** im Reallabor, das keine strengen Strukturierungsvorgaben beinhaltet, sondern nur Strukturierungsoptionen zur Verfügung stellt. Im Unterschied zum Vorschlag der OLG-Präsidenten<sup>1127</sup> findet sich auch keine Strukturierungsvorgabe in chronologischer Hinsicht. In Kombination mit den von der Anwaltschaft gerade erwünschten richterlichen Hinweisen trüge das Basisdokument nach den im Rahmen des Reallabors erzielten Ergebnissen gerade zur Verwirklichung des Beibringungsgrundsatzes in herkömmlicher Form bei.<sup>1128</sup>

Im Übrigen ist klarzustellen, dass der Beibringungsgrundsatz bei sehr liberaler Interpretation die *Art und Weise* der Darstellung nicht ausschließlich in den Verantwortungsbereich der Parteien legt. Vielfach wird zwar von der Rechtsanwaltschaft vorgebracht, etwaige – an die Parteien adressierte – Strukturierungsvorgaben würden eine Einschränkung des Beibringungsgrundsatzes bedeuten.<sup>1129</sup> Richtigerweise beinhaltet dieser jedoch keine besonderen Schreib- und Vortragsprivilegien, sondern überträgt den Prozessparteien hauptsächlich die Verantwortung. Die diesen überantwortete Stoffsammlung ist Ausdruck einer Obliegenheit oder prozessualen Last.<sup>1130</sup> Diese Aufgabe muss in verfahrenseffizienter Weise vollführt werden.<sup>1131</sup> Der Grundsatz *iura novit curia* ermöglicht es somit nicht, „dass die Anwälte einen Wust an ungeordnetem Tatsachen- und Rechtsvortrag unterbreiten dürfen“.<sup>1132</sup> Selbst Strukturierungsvorschriften, die vorgeben, den Sachverhalt orientiert am Anspruchssystem des Bürgerlichen Gesetzbuchs streng normbezogen vorzutragen, würden somit den Beibringungsgrundsatz nicht verletzen. Etwaige Präklusionssanktionen würden primär den verfassungsrechtlich verbürgten Anspruch auf rechtliches Gehör betreffen (Art. 103 Abs. 1 GG), nicht jedoch den Beibringungsgrundsatz.<sup>1133</sup>

<sup>1125</sup> Grundlegend R. Stürner, ZJP 123 (2010), 152 f., 154, der zugleich die Nähe zu Art. 16 Code de Procédure Civile betont.

<sup>1126</sup> S. dazu auch Rechberger, in: Festschrift für Herbert Roth, 2021, S. 803, 814 f.

<sup>1127</sup> Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, Diskussionspapier, 2021, (Fn. 3), S. 37.

<sup>1128</sup> Vgl. zur Aussicht auf mehr Hinweise im Basisdokument oben: Teil 2 B. II. 10.

<sup>1129</sup> Vgl. etwa Schäfer, in: Festschrift für Volkert Vorwerk, 2019, S. 291, 299 f.

<sup>1130</sup> S. dazu Gaier, ZRP 2015, 101, 102 f.; Bauer, Strukturierung von Parteivortrag (*in Vorbereitung*), Kapitel 3 A. I. 2.

<sup>1131</sup> Zur Bedeutung des Grundsatzes der Verfahrenseffizienz bei der Auslegung von Vorschriften: Stein/Althammer, ZPO, 24. Aufl. 2024, Einleitung vor § 1 Rn. 110.

<sup>1132</sup> H. Roth, ZJP 129 (2016), 3, 20 f.

<sup>1133</sup> Auch Rühl/Horn, in: Riehl/Dörr (Hrsg.), Digitalisierung und Zivilverfahren, S. 627, 645 f. Rn. 31, stellen insoweit primär auf Art. 103 Abs. 1 GG ab; ferner Bauer, Strukturierung von Parteivortrag (*in Vorbereitung*), Kapitel 3 A. I. 2. a) aa).



Der verfassungsrechtlich garantierte Kernbereich des Beibringungsgrundsatzes aus Art. 103 Abs. 1 GG beinhaltet das subjektive Recht des Einzelnen, dem Gericht den streitgegenstandsrelevanten Tatsachenstoff zu unterbreiten, jedoch nicht zwangsläufig frei in der Form. Mit Recht wird darauf hingewiesen, dass auch dieser verfassungsrechtlich nicht verbürgte Teil des Beibringungsgrundsatzes „nicht allein durch Möglichkeiten oder Zwänge der elektronischen Kommunikation in der Typik verändert“ wird.<sup>1134</sup> Dennoch wird eine Abwägungsentscheidung erforderlich sein: Eine teleologische Neuinterpretation des Beibringungsgrundsatzes wird angesichts einer sich digital fortentwickelnden Gesellschaft nicht zu vermeiden sein, und kann auch prozessmethodologisch gerechtfertigt werden. Denn was wäre die Alternative? Ein Zivilprozess, bei dem die Verhandlungsmaxime trotz der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung in „Stein“ gemeißelt erscheint und der in Folge den Rechtssuchenden keine flexiblen Lösungen anbieten kann, erweist auf Dauer gesehen dieser Maxime einen „Bärendienst“, weil infolge der abnehmenden Bedeutung des staatlichen Erkenntnisverfahrens auch die Maxime mehr und mehr funktionslos wird. Als „Museumsstück“ der prozessualen Institutionenlehre ist die Verhandlungsmaxime zu schade. Sie muss mit Leben erfüllt werden. Die evolutive Fortentwicklung des Beibringungsgrundsatzes<sup>1135</sup> kann das bisherige gerichtliche Erkenntnisverfahren jedoch zu neuer Akzeptanz in der Gesellschaft führen.

Die für eine Reform des Zivilprozessrechts aufgeworfene Fragestellung,<sup>1136</sup> ob die Verhandlungsmaxime eine digitale Fortentwicklung erfordert, ist jedoch bei einer **Umsetzung des Basisdokuments noch nicht berührt**. Denn seine offene Strukturierungsgestaltung lässt keinerlei Beschränkungen des Sachvortrags erkennen, die wesentlich über die gesetzgeberisch ohnehin vorgeschriebene Bezugnahmepflicht nach § 138 Abs. 2 ZPO hinausgeht.

### **B. Basisdokument und Kooperationsmaxime?**

Beibringungsgrundsatz und Dispositionsmaxime manifestieren die traditionelle liberale Grundausrichtung der deutschen ZPO. Seit Jahrzehnten wird für Deutschland mit Blick auf das „soziale Prozessrechtsverständnis“ des österreichischen Zivilprozesses (geprägt durch *Franz Klein*) die mögliche Bedeutung der dort vorherrschenden „Kooperationsmaxime“ unterschiedlich diskutiert.<sup>1137</sup> Darunter wird – etwas verkürzt gesagt – einerseits „das Zusammenwirken zwischen Parteien und Gericht“ und andererseits „die Kooperation der Parteien untereinander“ verstanden.<sup>1138</sup> Aufgewärmt werden soll hier nicht die unter anderen politischen Vorzeichen stattfindende Diskussion der 1970er Jahre um die Funktion des Richters als Sozialingenieur, welcher sich in eine Art Arbeitsgemeinschaft mit den Parteien begibt.<sup>1139</sup>

<sup>1134</sup> Roth, ZJP 129 (2016), 3, 21; ders., JZ 2014, 801, 801 f.

<sup>1135</sup> S. auch Horn, RD 2022, 469, 470 ff., der etwa der Ansicht ist, dass der Beibringungsgrundsatz nicht durch eine automatische Informationsbeschaffung verletzt würde.

<sup>1136</sup> S. oben: Teil 4.

<sup>1137</sup> S. zur Diskussion *Deren-Yildirim*, Die Kooperationsmaxime und ihre ideologischen Aspekte, in: Festschrift für Walter H. Rechberger, 2005, S. 104 f.

<sup>1138</sup> Diese Differenzierung ist schon bei *Franz Klein* im Werk *Pro Futuro*. Betrachtungen über Probleme der Civilprozeßreform in Oesterreich, 1891, S. 23 f., 36 f., ausdrücklich angelegt.

<sup>1139</sup> *Wassermann*, Der soziale Zivilprozess, 1978; kritisch *Leipold*, ZJP 93 (1980), 263 und JZ 1982, 441.



Diese Kulturkämpfe sind seit langem abgeebbt.<sup>1140</sup> Das gilt gleichermaßen für die strukturähnliche Frage der zukünftigen Einführung eines spezifisch Verbraucherschützenden Erkenntnisverfahrens, das in rollentypischer Weise versucht, strukturelle Ungleichgewichte zu nivellieren.<sup>1141</sup> Ein solcher prozessualer Mindeststandard, hinter dem der Schutz subjektiver Rechte der Parteien zurückstehen hätte, kann keinesfalls dem Sozialstaatsprinzip in Art. 20 Abs. 1 GG entnommen werden.<sup>1142</sup>

Dass kooperative Elemente gleichwohl auch im deutschen Zivilprozess bereits existieren, kann jedoch kaum bestritten werden. Während einige Stimmen dem Konstrukt der Kooperationsmaxime mit Skepsis begegnen, meinen andere, die Kooperationsmaxime habe gegenwärtig tatsächlich den Rang eines **eigenständigen Verfahrensgrundsatzes** erlangt.<sup>1143</sup> Als Argument dafür lässt sich immerhin anführen, dass die durch die Vereinfachungsnovelle von 1976 in der ZPO statuierte Prozessförderungspflicht den Aspekt einer kooperativen Zusammenarbeit mit dem Gericht besonders adressiert hat. Die Parteien müssen die Tatsachen dem Gericht in konzentrierter Weise unterbreiten (§§ 282, 296 ZPO) und dieses muss das Verfahren möglichst beschleunigen (§§ 139, 272 Abs. 1, 273 ZPO).<sup>1144</sup>

Dabei wird die Kooperationsmaxime meist nur als eine den Bebringungsgrundsätze modifizierende und nicht ersetzende Maxime begriffen: Denn die Parteien bleiben auch nach etwaigem (auch falschem) richterlichem Hinweis allein verantwortliche Akteure für ihren Sachvortrag.<sup>1145</sup> Diese ergänzende Funktion des Kooperationsgedankens könnte gleichwohl künftig **wertvolle Hilfe bei der dogmatischen Fortentwicklung des** Bebringungsgrundsatzes in Zeiten der Digitalisierung leisten.

Insoweit soll das Schlagwort der „**digitalen Kooperation**“ zwischen den Parteien zur Diskussion gestellt werden, ohne dass dies eine Einführung der Kooperationsmaxime notwendig machen würde. Gerade für das Reformthema der Strukturierung von Parteivorbringen ist die „alte“ Debatte um die Kooperationsmaxime somit von Bedeutung.<sup>1146</sup> Auch die im Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“ beschriebene **Entfremdung von Anwaltschaft und Richterschaft**<sup>1147</sup> ließe eine Rückbesinnung auf fruchtbare Kooperation und Kommunikation zwischen Gericht und Parteien sinnvoll erscheinen.

Soweit etwa *Brüggmann* kritisch anführt, der kooperative Ansatz des Basisdokuments sei eine „romantische Vorstellung“, da „zum Streit [...] der Kampf ums Recht“ gehöre<sup>1148</sup>, dann

<sup>1140</sup> S. dazu *Leipold* JZ 1982, 441 f.

<sup>1141</sup> S. dazu *Althammer*, ZfP 136 (2023), 381, 394 ff.

<sup>1142</sup> *Althammer*, Festschrift für Heinz Georg Bamberger, 2017, S. 1, 9.

<sup>1143</sup> *Greger*, Kooperation als Prozessmaxime, Symposium für Karl Heinz Schwab, 2000, S. 77; *Hahn*, Kooperationsmaxime im Zivilprozess?, 1983; a.A. *Stein/Jonas/Kern*, ZfP, 23. Aufl. 2017, Vor § 128 Rn. 179.

<sup>1144</sup> *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, 18. Aufl. 2018, § 77 Rn. 6.

<sup>1145</sup> *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, 18. Aufl. 2018, § 77 Rn. 6.

<sup>1146</sup> S. auch *Bauer*, Strukturierung von Parteivortrag (*in Vorbereitung*), Kapitel 4 A. II. 2. b).

<sup>1147</sup> Vgl. *Ekert et al.*, Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Erforschung des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“, 2023, (Fn. 52), S. 243 f., 342.

<sup>1148</sup> *Brüggmann*, in: *Adrian et al.* (Hrsg.), Digitalisierung von Zivilprozess und Rechtsdurchsetzung, 2022, S. 149, 150.



geht dies am Problem vorbei.<sup>1149</sup> Denn die Kooperation im Rahmen des Basisdokuments zwischen den Parteien findet auf rein digital formaler Ebene statt, zwingt jedoch **nicht zu einer inhaltlichen Zusammenarbeit i.S. der abzulehnenden „Arbeitsgemeinschaft“ mit dem Gericht oder untereinander**. Der Prozess bleibt weiter ein kontradiktorischer, in dem erbittert gestritten werden kann, jedoch mit mehr Klarheit. Ein Paradigmenwechsel in Richtung Kooperation statt Konfrontation geht damit nicht einher.

Ein solches Verständnis setzt sich in vergangener Zeit auch international durch. Rule 2 der ELI/UNIDROIT Model European Rules of Civil Procedure (MERCPC) nennt die Kooperation bereits als zentrales Prinzip, ohne auf die Gegnerschaft der Parteien zu verzichten.<sup>1150</sup>

Und schließlich sei auch an das von *R. Stürner* beschriebene Modell eines *dialogischen Zivilprozesses* erinnert,<sup>1151</sup> das dieser jedoch „vom Modell einer Kooperationsmaxime oder gar einer prozessualen Arbeitsgemeinschaft“ unterscheiden will. *W. Rechberger* hat jedoch mit Recht darauf hingewiesen, dass die Unterschiede nicht so groß sind.<sup>1152</sup> Denn das kontradiktorische Element wohnt nicht nur dem dialogischen Modell, sondern auch der Vorstellung von *Franz Klein* weiter inne (dialektische Kommunikation).

### C. Basisdokument und Waffengleichheit?

Der **Grundsatz prozessualer Waffengleichheit** basiert nach der Rechtsprechung des BVerfG auf Art. 3 GG und dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG)<sup>1153</sup> und besitzt auch große Bedeutung für die Stoffsammlung und Beweisführung durch die Parteien.<sup>1154</sup> International betrachtet kann mit Blick auf die Gleichbehandlung vor dem Richter zweifellos von einer „gemeineuropäischen Gleichheitsmaxime“ gesprochen werden.<sup>1155</sup> Die verfassungsrechtliche Überprüfbarkeit muss jedoch richtigerweise auf „systematische, grundlegende Verstöße gegen die Chancengleichheit“ begrenzt werden.<sup>1156</sup> Auch die jüngeren Entscheidungen des BVerfG adressieren maßvoll das Recht, „gleichermaßen [...] alles für die Entscheidung Erhebliche vorzutragen und alle zur Abwehr des gegnerischen Angriffs erforderlichen prozessualen Verteidigungsmittel geltend zu machen“.<sup>1157</sup> Eine ausufernde Berufung auf den Grundsatz prozessualer Waffengleichheit als Argumentationsmuster für prozessuale Maßnahmen hätte aus Sicht der Parteien unerwünschte Konsequenzen für die Berechenbarkeit des derzeitigen Erkenntnisverfahrens.

Eine Verletzung der prozessualen Waffengleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG) ist bei der Verwendung des Basisdokuments nicht deswegen zu befürchten, weil es der Kläger ist, der mit der

<sup>1149</sup> S. auch *Bauer*, Strukturierung von Parteivortrag (*in Vorbereitung*), Kapitel 4 A. II. 2. b) bb) (1) (a).

<sup>1150</sup> S. dazu die (kritischen) Beiträge von *H. Roth*, ZZPInt 27 (2022), 263 ff. und *Kern*, ZZPInt 27 (2022), 279 ff.

<sup>1151</sup> *R. Stürner*, ZJP 123 (2010), 152 f., 154.

<sup>1152</sup> *Rechberger*, in: Festschrift für Herbert Roth, 2021, S. 803, 814 f.

<sup>1153</sup> BVerfG, NJW 2000, 1936; BVerfGE 78, 126, 129.

<sup>1154</sup> BVerfG, NJW 2001, 2531; EGMR, NJW 1995, 1413 – *Dombo Beheer B.V./Niederlande* zu sog. „Vier-Augen-Gesprächen“.

<sup>1155</sup> *R. Stürner* in: Festschrift für Peter Gottwald, 2014, S. 631 ff.

<sup>1156</sup> *Schack*, ZJP 129 (2016), 393, 396 f.

<sup>1157</sup> BVerfGE 55, 72, 94; BVerfGE 69, 126, 140.



Klageschrift den „**ersten Aufschlag**“ vorgibt, an dem sich der Beklagte zu orientieren hat.<sup>1158</sup> Denn diese Konsequenz ergibt sich bereits aus der gesetzlichen Erklärungspflicht nach § 138 Abs. 2 ZPO. Dass sie nunmehr nicht nur für den Erklärungsinhalt, sondern auch die Erklärungsform gilt, rechtfertigt nicht die Annahme, dass der Grundsatz der prozessualen Waffengleichheit durch eine entsprechende Vorgabe verletzt würde.

Nichts anderes kann für etwaige taktische Beschränkungen innerhalb des Basisdokuments gelten, die teilweise als mit der jeweiligen Parteirolle zusammenhängend wahrgenommen werden.

So führte ein befragter Rechtsanwalt aus, die Parteien hätten aufgrund ihrer prozessualen Rolle von Grund auf entgegengesetzte Interessen mit Blick auf das Basisdokument. So käme nur dem Kläger die geschaffene Transparenz wegen seiner Substantiierungspflichten zugute. Der Beklagte wolle dagegen regelmäßig verhindern, dass das Gericht den Vortrag des Klägers nachvollziehen kann und habe daher ein Interesse an unstrukturiertem Vortrag bzw. daran, durch „Nebelkerzen“ Verwirrung zu stiften. Solange keine allgemeine Transparenz sichergestellt werden könne, seien Parteivertreter auf entsprechende Taktik angewiesen.<sup>1159</sup> Andere befragte Parteivertreter sehen dagegen durch das Basisdokument überhaupt keine Einschränkungen für die anwaltliche Taktik<sup>1160</sup> oder hätten kein Problem damit, auf solche Taktik zu verzichten, da solche Taktik ohnehin „unseriös“<sup>1161</sup> bzw. aus rein objektiver Sicht nicht wünschenswert sei.<sup>1162</sup>

Unabhängig davon, ob solche Ausprägungen anwaltlicher Taktik als schützenswert angesehen werden, können sie kaum als Gradmesser für künftige Entwicklungen des Prozessrechts dienen und sind jedenfalls nicht als Ausprägungen des Waffengleichheitsgrundsatzes abgesichert.

Im Ergebnis beinhalten diese Folge alle Strukturierungsvorschläge, die im Schrifttum existieren: Deswegen finden sich – über viele Strukturierungsvorschläge hinweg – immer wieder derartige Äußerungen zur (angeblichen) Verletzung der Chancen- bzw. Waffengleichheit der Prozessparteien.<sup>1163</sup>

Da die Ausführungen in der Klageschrift früher erfolgen, muss der Beklagte die klägerische Struktur in seiner Klageerwiderung aufgreifen. In wesentlich bedenklicherer Weise wirkt sich dieser Umstand **bei anspruchsgrundlagenorientierten Strukturierungsvorgaben** aus, da die Verteidigung gewissermaßen normgebunden erfolgt, auch wenn die rechtliche Weichenstellung durch den Kläger von vornherein unrichtig vorgenommen wurde. Insoweit

---

<sup>1158</sup> Allgemein *Preuß*, ZZP 129 (2016), 421, 452.

<sup>1159</sup> So Anw05.

<sup>1160</sup> So Anw11; Anw13.

<sup>1161</sup> So Anw04.

<sup>1162</sup> So Anw01.

<sup>1163</sup> So etwa *Zwickel*, MDR 2021, 716, 717 f. Rn. 10; einen Eingriff in die Waffengleichheit ablehnend jedoch *Heil*, IT-Anwendung im Zivilprozess, 2020, S. 126; *Gaier*, in: Breidenbach/Glatz, Rechtshandbuch Legal Tech, 2. Aufl. 2021, S. 281.



wirft die rein tatsachenbezogene Strukturierung im **Basisdokument** im Vergleich zu den rechtsorientierten Strukturierungsvorschlägen keine Bedenken auf, insbesondere weil mangels Umfangsbegrenzungen der Beklagte über die ungehinderte Möglichkeit verfügt, eigene Absätze anzufügen und im Übrigen für den Fortgang der Strukturierung in Form von Replik und Duplik sowie Triplik auch eigene Akzente setzen kann.<sup>1164</sup> *Preuß* hat insoweit mit Recht darauf hingewiesen, dass eine Anpassungspflicht für den Beklagten nur eine „formalisierte Variante der gesetzlich geregelten Erklärungslast (§ 138 Abs. 2 ZPO)“ beinhalte.<sup>1165</sup> Im Ergebnis ist das Bestimmungsrecht des Klägers hinsichtlich des Zeitpunkts der Klageerhebung und der Struktur der Klageschrift auch durch den „beklagtenfreundlichen“ allgemeinen Gerichtsstand („actor sequitur forum rei“) ausgeglichen. Auch könnte gerade mit Blick auf § 138 Abs. 2 ZPO argumentiert werden, dass das Basisdokument der Erfüllung der Erklärungsspflicht des Beklagten („Beklagenschutz“) zugutekomme, weil die Aufforderung an den Kläger, seine Klagebegründung inhaltlich zu gliedern, auch die Erklärungsspflicht des Beklagten erleichtere.<sup>1166</sup>

Keine große Rolle spielt dabei, ob die Klageerhebung bereits unter anfänglicher Nutzung des Basisdokuments erfolgt ist oder dieses erst nach Eingang der Klageerweiterungsschrift zum Einsatz kommen sollte, weil das Gericht die Übertragung der Inhalte der Parteischriftsätze nachträglich anregt.

Das **Interview mit einem Justizassistenten (Niedersachsen)**, der Übertragungen herkömmlicher Schriftsatzinhalte in das Basisdokument vorgenommen hat, hat gezeigt, dass auch hier die Orientierung tendenziell an der klägerischen Struktur erfolgt ist.<sup>1167</sup> Z.T. war es deswegen geboten, im Zuge der Übertragung in das Basisdokument die Reihenfolge im Parteivortrag des Beklagten zu verändern bzw. anzupassen, wengleich nicht in gravierendem Maße. Vom übertragenden Justizassistenten wurde dies auch als Notwendigkeit erachtet bzw. als Sinn des Basisdokuments, die Parteivorträge einander effektiv anzupassen. Im Zweifel erfolgte die Orientierung bei unterschiedlichen Gliederungsstrukturen jedoch anhand des Klägervortrags, wengleich geringfügige Modifikationen bei der Überschrift erfolgten, um auch den Beklagtenvortrag darunter fassen zu können.

Z.T. wird begrifflich abweichend neuerdings in der Literatur von einer „Informationsverarbeitungsverantwortung“ gesprochen, welche sich aus der gesetzlichen Erklärungsspflicht (§ 138 Abs. 2 ZPO) ableiten lasse: Der Kläger habe eine Information in den Prozess eingeführt, deren Verarbeitung dem Beklagten überantwortet sei.<sup>1168</sup> Für Tatsachen, welche nur unzureichend bestritten worden seien, bestehe die „Sanktion“ darin, dass diese als zugestanden

---

<sup>1164</sup> Soweit diese Begriffe, die die kommunikativen Abläufe der „Schriftsatzkultur“ beschreiben, für die Arbeitsweise in einem gemeinsamen Basisdokument noch passend sein sollten.

<sup>1165</sup> *Preuß*, ZJP 129 (2016), 421, 452.

<sup>1166</sup> *Bauer*, Strukturierung von Parteivortrag (*in Vorbereitung*), Kapitel 4 A. VI. 3.

<sup>1167</sup> Justizassistent.

<sup>1168</sup> *Hau*, ZfPW 2022, 154, 164.



gelten (§ 138 Abs. 3, 4 ZPO).<sup>1169</sup> Abgesehen davon, dass mit der modernen Begriffsverschiebung „Informationsverarbeitungsverantwortung“ in der Sache allein noch nichts gewonnen ist, hat sie jedoch im vorliegenden Kontext keinen Einfluss auf die Frage, ob der Grundsatz der Waffengleichheit verletzt ist.

Im Übrigen ist der Aussagegehalt von § 138 Abs. 2 ZPO auf europäischer Ebene keineswegs singulär, da auch **Rule 16.5 der englischen Civil Procedure Rules** eine vergleichbare Erklärungspflicht des Beklagten vorsieht.<sup>1170</sup> Es kann somit festgehalten werden, dass die Nutzung des Basisdokuments keine Verletzung der prozessualen Chancengleichheit, sowohl aus Beklagten- als auch Klägersicht,<sup>1171</sup> beinhaltet.

Teilweise wird vermutet, dass bei der Nutzung des Basisdokuments formale Angriffsflächen für Rechtsmittel zunehmen würden bzw. der Streit sich auf formale Strukturierungsfragen verlagere.<sup>1172</sup> Insofern wurde im Reallabor versucht, einen rechtssicheren Rahmen zu schaffen und keine solche Angriffsflächen zu bieten. Jedenfalls mit einer Verletzung des Grundsatzes der Chancengleichheit lassen sich etwaige Rechtsmittel sicher nicht begründen. Im Übrigen richtet sich der Hinweis auf die Vermehrung „formaler Angriffsflächen“ gegen Strukturierungsvorgaben jeglicher Art, insbesondere gegen solche, die ein anspruchsgrundlagenorientiertes Vorgehen empfehlen.

Bei der Vorbereitung des Reallabors stellte sich auch umgekehrt die Frage, ob **verfassungsrechtlich relevante Ungleichbehandlungen i.S.v. Art. 3 GG** entstehen, wenn nur die im Reallabor Prozessführenden die Möglichkeit erhalten, mit dem Basisdokument zu arbeiten, anderen Parteien dies derzeit noch verwehrt ist. Das Handbuch für Reallabore führt aber überzeugend aus, dass mit den Experimentiergründen, also dem Ziel des Erkenntnisgewinns im Experimentierbereich, gerade sachliche Differenzierungsgründe bestehen, die zur Rechtfertigung einer etwaigen Ungleichbehandlung herangezogen werden können. Probleme hinsichtlich einer im Einklang mit Art. 3 GG stehenden diskriminierungsfreien Auswahl der Experimentsteilnehmer bestanden mit Blick auf die Freiwilligkeit der Teilnahme somit nicht.<sup>1173</sup>

#### **D. Basisdokument und anwaltliche Berufsfreiheit?**

Teilweise wurde in der Vergangenheit die Befürchtung geäußert, die Arbeit mit dem Basisdokument sei mit bedenklichen Eingriffen in die anwaltliche Berufsausübungsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG verbunden.<sup>1174</sup> In der Tat dürften Vorgaben für den Parteivortrag, insbesondere dann, wenn sie speziell auf den Anwaltsprozess (§ 78 ZPO) ausgerichtet sind, eine **objektiv berufsregelnde Tendenz** aufweisen und damit grundsätzlich rechtfertigungs-

<sup>1169</sup> *Hau*, ZfPW 2022, 154, 164.

<sup>1170</sup> *Zwickel*, MDR 2016, 988, 991.

<sup>1171</sup> Eine (isolierte) Benachteiligung des Klägers wird nur höchst singulär hinsichtlich Strukturierungsvorgaben angesprochen, so *Leinemann*, NZBau 2021, 425.

<sup>1172</sup> *Römermann*, AnwBl 2021, 285

<sup>1173</sup> BMWi, Freiräume für Innovationen – Das Handbuch für Reallabore, (Fn. 11), S. 65 f.

<sup>1174</sup> BRAK, Stellungnahme 17/2023, S. 10.



bedürftige Eingriffe in die Berufsausübungsfreiheit darstellen.<sup>1175</sup> Da das BVerfG im Kontext des beA jedoch bereits dargelegt hat, dass die Freiheit der *Berufswahl* der Anwaltschaft auch durch die verpflichtende Einführung digitaler Neuerungen nicht beeinträchtigt wird,<sup>1176</sup> ist eine Rechtfertigung bereits möglich, „soweit vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls es zweckmäßig erscheinen lassen“.<sup>1177</sup> Das Basisdokument verspricht die Chance, digitale Potentiale im Zivilprozess effizienzsteigernd nutzbar zu machen und damit gleichzeitig die Justiz zu entlasten. Damit werden gleichzeitig zwei anerkannte Gemeinwohlbelange im Kontext von Art. 12 Abs. 1 GG gefördert.<sup>1178</sup> Besonders die Förderung der Digitalisierung innerhalb der Justiz offenbarte sich im Rahmen der Projektevaluation als wesentliche Motivation für Rechtsanwälte, an der Erprobung des Basisdokuments im Reallabor mitzuwirken.<sup>1179</sup>

Die Projektgruppe hat sich zudem bewusst einem „minimalinvasiven“ Ansatz des Basisdokuments verschrieben, indem sie kein inhaltliches Strukturierungskriterium für das Basisdokument vorgesehen hat.<sup>1180</sup> Die **Freiheit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, ihren Vortrag selbstbestimmt zu strukturieren und kunstvoll darzustellen**,<sup>1181</sup> unterliegt in diesem Konzept kaum Grenzen. Abgesehen von den der prototypischen Umsetzung geschuldeten technischen Limitierungen – z.B. der im frühen Projektstadium fehlenden Möglichkeit, Bilder und Beweismittel einzufügen<sup>1182</sup> – wurden von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die im Rahmen der Erprobung im Basisdokument vortrugen, **überwiegend keine wesentlichen Einschränkungen** ihrer anwaltlichen Gestaltungsfreiheit wahrgenommen:<sup>1183</sup>

So führte ein Rechtsanwalt, der Klage im Basisdokument erhob, aus: „Soweit da alles verfügbar ist, was in einem normalen Textverarbeitungsprogramm auch verfügbar ist, sehe ich keine Einschränkungen. Natürlich gibt es die Gliederungspunkte, aber das ist ja eigentlich genau der Sinn der Sache, denn sonst funktioniert das ja sowieso nicht. Die finde ich persönlich aber gar nicht einschränkend. Im Gegenteil [...]“.<sup>1184</sup>

Ein Rechtsanwalt, der nicht an der Erprobung teilnehmen wollte, äußerte die Kritik, das Basisdokument beschränke deswegen die anwaltliche Freiheit, weil man dazu gezwungen werde, dem Prozessgegner „auf dem Silbertablett“ zu präsentieren, wozu er Stellung zu beziehen habe.<sup>1185</sup> Andere befragte Rechtsanwälte sehen ihre

---

<sup>1175</sup> Vgl. näher *Bauer*, Strukturierung von Parteivortrag (*in Vorbereitung*), Kapitel 4 A. IV. 4; von Eingriffen in Art. 12 Abs. 1 GG geht auch *Köbler*, AnwBl Online 2018, 399, 400, aus.

<sup>1176</sup> BVerfG, NJW 2018, 288, 288 Rn. 10.

<sup>1177</sup> BVerfGE 7, 377, 405.

<sup>1178</sup> Zur Nutzung digitaler Potentiale: AGH Nordrhein-Westfalen, BeckRS 2015, 10662 Rn. 23; zur Funktionsfähigkeit der (Steuer-)Rechtspflege: BVerfGE 69, 209, 218.

<sup>1179</sup> Diesen Aspekt besonders hervorhebend: Anw10; Anw06; CASE 672.

<sup>1180</sup> S. bereits oben: Teil 1 D. I. 3.

<sup>1181</sup> Zur Befürchtung, das Basisdokument würde der anwaltlichen Kunst nicht gerecht werden, *Römermann*, AnwBl 2021, 285.

<sup>1182</sup> Dies wurde angesprochen von Anw01 und Anw02.

<sup>1183</sup> Vgl. zu den Rückmeldungen hierzu bereits eingehend oben: Teil 2 B. II. 20.

<sup>1184</sup> Anw01.

<sup>1185</sup> Anw08.



taktischen Möglichkeiten innerhalb des Basisdokuments ausdrücklich nicht beschränkt, da es auch im Rahmen des Basisdokuments unbenommen bleibe, Vortrag an beliebiger Stelle zu ergänzen<sup>1186</sup> oder Vortrag zurückzuhalten.<sup>1187</sup> Wieder andere befragte Rechtsanwälte hätten jedenfalls keine Bedenken dagegen, mittelbare taktische Einschnitte zu Gunsten einer allgemeinen Transparenz hinzunehmen.<sup>1188</sup> Teilweise wird sogar umgekehrt argumentiert, die weitreichenden taktischen Möglichkeiten auch innerhalb des Basisdokuments würden dazu führen, dass das Basisdokument praktisch nicht funktionieren werde.<sup>1189</sup> Auch von richterlicher Seite wurden teilweise Bedenken geäußert, das erprobte Konzept des Basisdokuments lasse möglicherweise zu viele Freiheiten, sodass nicht immer eine optimale Handhabung gewährleistet werden könne.<sup>1190</sup>

Insgesamt hat sich daher bestätigt, dass das im Reallabor erprobte Konzept auch aus der anwaltlichen Perspektive als äußerst freiheitswährend wahrgenommen wird. Das hat auch die BRAK abweichend von früheren Stellungnahmen zu abweichenden Konzepten des Basisdokuments anerkannt: „Die BRAK hat sich im Rahmen der Diskussion um eine Digitalisierung der Justiz gegen strukturierten Parteivortrag ausgesprochen, der mit starren Vorgaben die Freiheit von Anwältinnen und Anwälten zu prozesstaktischem Vorgehen einschränkt. Dies wäre unter anderem auch mit Blick auf die Dispositionsmaxime im Zivilprozess problematisch [...]. Derartige Beschränkungen sieht das [...] bayerisch-niedersächsische Forschungsprojekt jedoch nicht vor.“<sup>1191</sup> Vor dem Hintergrund dieser äußerst geringfügigen Beschränkungen der anwaltlichen Vortragsweise sind auch damit einhergehende Einschränkungen der anwaltlichen Berufsausübungsfreiheit von äußerst geringer Eingriffsintensität und im Lichte von Art. 12 Abs. 1 GG unbedenklich.

## E. Basisdokument und richterliche Unabhängigkeit?

Durch die Anwendung des Basisdokuments im Anwaltsprozess könnte der **Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit** (Art. 92, Art. 97 GG) beeinträchtigt werden.<sup>1192</sup> Die Unabhängigkeit staatlicher Gerichte stellt einen wichtigen europäischen Mindeststandard (Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 Abs. 2 EU-Grundrechtecharta; Art. 97 GG) dar: Richterinnen und Richter handeln unabhängig und sind nur dem Gesetz unterworfen. Dazu gehört neben der sachlichen auch die persönliche Unabhängigkeit der Amtsträger. Nach Ansicht des BVerfG gilt es, vermeidbare Einflussnahmen auf die richterliche Rechtsstellung zu vermeiden, was insbesondere dann anzunehmen ist, wenn diese Maßnahmen nicht für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Judikative erforderlich sind.<sup>1193</sup>

---

<sup>1186</sup> Anw11.

<sup>1187</sup> Anw13.

<sup>1188</sup> So Anw04; Anw10; gegen die Schutzwürdigkeit von Taktik auch Anw01.

<sup>1189</sup> Anw05.

<sup>1190</sup> Vgl. Interview Ri14.

<sup>1191</sup> Vgl. BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 18/2023, (Fn. 802).

<sup>1192</sup> Starosta, DÖV 2020, 216.

<sup>1193</sup> BVerfGE 26, 79 Rn. 41, 49.



Vorweg ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die richterliche Unabhängigkeit trotz ihrer Bedeutung als verfassungsrechtliche Garantie im europäischen Kontext häufig **nicht mehr isoliert** betrachtet wird. So benennt auch das „Europäische Justizbarometer“ der Europäischen Union<sup>1194</sup> als entscheidende Maßstäbe die Qualität, die Effizienz und die Unabhängigkeit der Justiz regelmäßig in einem Atemzug als Indikatoren für eine leistungsfähige und rechtsstaatliche Justiz.<sup>1195</sup>

Mit Blick auf die richterliche Unabhängigkeit stellen sich hinsichtlich der Verwendung des Basisdokuments strukturell vergleichbare Fragen wie bei der **Einführung der E-Akte**.<sup>1196</sup>

Anerkannt ist, dass der richterliche Arbeitsplatz und die Arbeitsumgebung grundsätzlich durch die Justizverwaltung bestimmt werden.<sup>1197</sup> Da Richter in die staatliche Gerichtsorganisation eingebunden sind, gewährt Art. 97 GG kein grundsätzliches „Mitspracherecht an der Ausgestaltung der Arbeitsgrundlagen“.<sup>1198</sup>

Eine Verletzung der richterlichen Unabhängigkeit ist jedoch gerade bei Maßnahmen der Dienstaufsicht denkbar, wie der BGH im Kontext richterlicher Hilfsmittel festgestellt hat<sup>1199</sup>:

„Eine Verletzung der richterlichen Unabhängigkeit kommt durch Maßnahmen in Betracht, die dazu bestimmt oder geeignet sind, die richterliche Rechtsfindung durch psychischen Druck oder auf andere Weise unmittelbar oder mittelbar zu beeinflussen. Ausgehen kann ein solcher Einfluss auch von Anordnungen der Dienstaufsicht im Zusammenhang mit der Benutzung von Geräten und Hilfsmitteln, die der Richter für seine Arbeit benötigt.“

Insbesondere die verbindliche Nutzung von *Legal-Tech-Tools* könnte künftig in den Bereich der rechtsetzenden Tätigkeit des Richters hineinreichen (s. etwa auch die Verwendung von „FRAUKE“ u. „OLGA“).<sup>1200</sup> Insoweit ist auch im vorliegenden Kontext besondere Aufmerksamkeit hinsichtlich der Verletzung der richterlichen Unabhängigkeit geboten. Bei der Verwendung von KI-Systemen gestaltet sich die gleichermaßen geführte Diskussion zu Art. 97 GG jedoch unter etwas veränderten Vorzeichen.<sup>1201</sup>

Bei der Verwendung des Basisdokuments zur Digitalisierung und Strukturierung des Sachverhalts dürfte der Schutzbereich der richterlichen Tätigkeit zumindest berührt sein, wozu

---

<sup>1194</sup> S. vor allem Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, EU-Justizbarometer 2015, COM (2015) 116 v. 09.03.2015.

<sup>1195</sup> S. dazu Weller in: Althammer/Weller (Hrsg.), Mindeststandards für richterliche Spruchkörper, 2017, S. 3 f., 7 f.

<sup>1196</sup> Starosta, DÖV 2020, 216 ff.; Vogelgesang, Der elektronische Rechtsverkehr, die elektronische Akte und das Zivilverfahrensrecht, 2020, S. 227 f.

<sup>1196</sup> Köbler, AnwBl Online 2018, 399, 400.

<sup>1197</sup> BGH, NJW 1988, 417, 418 f.

<sup>1198</sup> Starosta, DÖV 2020, 216.

<sup>1199</sup> BGH, MDR 2010, 140 Tz. 19.

<sup>1200</sup> Vgl. Grundlagenpapier „Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz“ der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte u.a., 2022, (Fn. 19), S. 5 ff., I, VIII; Biallaß, Rethinking Law, Heft 3/2023, 22 ff.

<sup>1201</sup> S. allgemein zur Thematik des Einsatzes von KI mit Blick auf Art. 97 GG: Grundlagenpapier „Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz“ der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte u.a., 2022, (Fn. 19), S. 8, 10.



neben der Urteilsfällung auch die Vor- und Nachbereitung gehört, wofür eine staatliche Schutzpflicht existiert.

Die Darstellung des Sachverhalts in strukturell sinnvoller Form – orientiert an Fragen der Beweisbedürftigkeit (§ 138 Abs. 3, 4 ZPO) – betrifft die richterliche Aufgabenkompetenz unmittelbar.<sup>1202</sup>

Strukturierungsvorgaben, welche das Basisdokument ohnehin nur in sehr moderater Form (in rein formaler Hinsicht) enthält,<sup>1203</sup> richten sich zwar in erster Linie an die Parteien und ihre Anwältinnen und Anwälte. Mittelbar wird dadurch auch die richterliche Arbeitsweise berührt, selbst wenn der entscheidende Richter oder die entscheidende Richterin die digitalisierte Form des Parteivortrags im Basisdokument nur als Hilfe bei der Formulierung des Urteilstatbestandes nutzt.<sup>1204</sup>

Anders als bei der Verwendung von KI-Systemen besteht für das Basisdokument in der im Reallabor verwendeten Form jedoch nicht die Gefahr, dass die richterliche Person, welche eine Entscheidung fällen soll, manipuliert oder zumindest gelenkt werden soll. Dies gilt auch dann, wenn das Basisdokument künftig über eine etwaige Justizplattform mit professionellen Datenbanken von Dritten verknüpft sein sollte, die die Sachverhaltsdarstellung (etwa in technischer Hinsicht) erleichtern.

Bei einer für die Richterschaft *de lege ferenda* zwingenden Nutzung des elektronischen Basisdokuments wäre immerhin ein **qualitativer Unterschied** der Beeinflussung der künftigen richterlichen Arbeitsweise<sup>1205</sup> im Vergleich zum Einsatz der E-Akte denkbar. So könnte etwa der Umstand, dass auch richterliche Hinweise in elektronischer Form im Rahmen einer eigenen Spalte erfolgen müssen, relevant sein.<sup>1206</sup> Dass die richterliche Prozessleitung (§ 139 ZPO) teilweise digital erfolgen wird, ist jedoch unproblematisch. Das zivilprozessuale Erkenntnisverfahren ist als Abbild der Gesellschaft nicht formstarr, ansonsten wäre über Reformvorschläge wie die Einführung einer digitalen Justizplattform nicht einmal nachzudenken.

Im Übrigen bildet das Basisdokument die seit langem bewährte und bekannte richterliche Relationstechnik nur mit digitalen Mitteln ab – erleichtert diese gewissermaßen nur –, so dass **im Ergebnis** keine Bedenken hinsichtlich der richterlichen Unabhängigkeit bestehen. Selbst wenn weitere technisch unterstützende Hilfsmittel hinzukommen bzw. eine „Justiz- bzw. Kommunikationsplattform“ die Anwendung des Basisdokuments flankieren sollte, würde auch in diesem Fall das elektronische Basisdokument nur die allgemein akzeptierte

---

<sup>1202</sup> Starosta, DÖV 2020, 216, 222.

<sup>1203</sup> Vgl. oben: Teil 1 D. I.

<sup>1204</sup> Anders als im Vorschlag der Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, Diskussionspapier, 2021, (Fn. 3), S. 40, wird der Urteilstatbestand nicht automatisch aus dem Basisdokument generiert.

<sup>1205</sup> Allgemein zum Zusammenhang zwischen richterlicher Arbeitsweise und Strukturierungsvorgaben etwa Preuß, ZZP 129 (2016) 421, 454.

<sup>1206</sup> Vgl. dazu Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, Diskussionspapier, 2021, (Fn. 3), S. 39; Bauer, Strukturierung von Parteivortrag (*in Vorbereitung*), Kapitel 4 A. V. 1.



Relationstechnik digital fortentwickeln und letztlich die gesetzlichen Vorgaben des § 138 Abs. 2 ZPO konsequent umsetzen helfen.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass lediglich antrainierte Arbeitstechniken und Arbeitsgewohnheiten, vor dem Hintergrund der richterlichen Unabhängigkeit keineswegs sakrosankt sind. Soweit der allgemeine technische Fortschritt der Gesellschaft dies verlangt, kann sich die richterliche Arbeitsweise Neuerungen nicht dauerhaft verschließen.

In Interviews wurde darauf hingewiesen, dass systemische Bedenken an der Verwendung des Basisdokuments daher rühren könnten, dass Anwältinnen und Anwälte und Richterinnen und Richter von einer Arbeitsweise weggehen müssten, welche man seit Jahrzehnten kenne. Ähnliche Erfahrungen habe es bereits bei der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs gegeben, der zunächst lediglich als Option zur Verfügung stand. Erst als dieser verpflichtend geworden sei und eine breite Nutzungsbasis bestand, änderte sich die Ansicht. Hinterher seien viele der Meinung gewesen, dass es gut gewesen sei, „zur Benutzung gezwungen worden zu sein“.<sup>1207</sup>

## F. Basisdokument und rechtliches Gehör?

Aus der den Justizgewährungsanspruch betreffenden Rechtsprechung des BVerfG zu Formerfordernissen,<sup>1208</sup> welche der BGH konsequenterweise u.a. auf Formularzwänge überträgt,<sup>1209</sup> lässt sich schlussfolgern, dass Strukturvorgaben grundsätzlich einen rechtfertigungsbedürftigen Eingriff in das in Art. 103 Abs. 1 GG gewährleistete Äußerungsrecht darstellen.<sup>1210</sup> Die Eingriffsintensität eines lediglich formal strukturierenden Basisdokuments, welches keine inhaltlichen Vorgaben für den Aufbau des jeweiligen Parteivortrags vorsieht (z.B. Chronologie oder Aufbau entlang der Tatbestandsvoraussetzungen einer Anspruchsnorm) und zudem keine Beschränkungen hinsichtlich des Vortragsumfangs statuiert, ist allerdings gering. Zu beachten ist zudem, dass das Basisdokument das Berücksichtigungsrecht der Parteien aus Art. 103 Abs. 1 GG stärkt, indem das Risiko, dass Vortrag „übersehen“ wird, minimiert wird.<sup>1211</sup>

Dieser Vorteil wurde auch von Teilnehmenden im Rahmen des Reallabors erkannt. So wurde etwa von richterlicher Seite ausgeführt: „Wenn sich alle diszipliniert an den Vortrag halten, dann wäre das gut, weil dann das Gericht nicht übersehen könnte, was genau vorgetragen ist oder was bestritten ist, sowas würde man nicht übersehen“.<sup>1212</sup>

---

<sup>1207</sup> Ri01.

<sup>1208</sup> Vgl. BVerfGE 88, 118, 126 f., zu § 340 ZPO.

<sup>1209</sup> BGH, NJW 2014, 3160, 3161, zu Formularen auf dem Gebiet der Forderungspfändung.

<sup>1210</sup> Vgl. detailliert zur Herleitung dessen *Bauer*, Strukturierung von Parteivortrag (*in Vorbereitung*), Kapitel 4 A. III. 2.; a.A. *Lenz*, NJW 2013, 2551, 2556, der selbst Präklusionsnormen lediglich als Ausgestaltungen des normgeprägten Schutzbereichs ansieht.

<sup>1211</sup> *Gaier*, ZRP 2015, 101, 104.

<sup>1212</sup> So Ri14.



Andererseits fanden sich auch Stimmen, die an dieser Wirkung zweifelten und meinten, „es [sei] insgesamt eine Sache der Aufmerksamkeit. Die Strukturierung kann vielleicht helfen, wenn jemand noch unerfahren ist, aber der aufmerksame Leser schafft das so oder so“. <sup>1213</sup>

Ein beachtliches Spannungsfeld mit Art. 103 Abs. 1 GG dürfte sich daher erst dann ergeben, wenn das Basisdokument *de lege ferenda* durch Sanktionsvorschriften (z.B. Präklusionsnormen) begleitet werden soll, welche im Falle einer Missachtung der formalen Vorgaben des Basisdokuments – insbesondere bei Nichtnutzung des Basisdokuments – greifen würden. Diese würden das Berücksichtigungsrecht der Parteien in nicht unerheblichem Maße einschränken. Insbesondere Präklusionsnormen sind einer strengen verfassungsrechtlichen Prüfung zu unterwerfen. Nach der Rechtsprechung des BVerfG kommt ihnen ein „strenger Ausnahmecharakter“ zu. <sup>1214</sup> Die Notwendigkeit einer verpflichtenden, sanktionsbewehrten Einführung des Basisdokuments wurde von den Projektteilnehmenden vielfach thematisiert.

Ein an der Erprobung teilnehmender Richter folgerte gerade aus der relativ geringen Mitwirkungsbereitschaft der Anwaltschaft im Rahmen des Reallabors, dass eine Einführung des Basisdokuments auf freiwilliger Basis nicht in Frage komme und daher die Notwendigkeit bestehe, die Parteien zur Nutzung zu zwingen. <sup>1215</sup> Die Freiwilligkeit, auf der das Reallabor beruhte, <sup>1216</sup> sei gerade die Schwäche des Projekts gewesen. <sup>1217</sup>

Ein anderer Richter führte aus, es seien schlicht „Beharrungskräfte“ zu beobachten, denen idealerweise mit einer verpflichtenden Einführung des Basisdokuments begegnet werden sollte. <sup>1218</sup>

Auch in der Anwaltschaft wurden teils vergleichbare Standpunkte eingenommen. So meinte ein Rechtsanwalt, der Klage im Basisdokument erhob, man entscheide sich, solange eine Nutzung nicht verpflichtend ist, im Zweifel für die gewohnte Arbeitsweise, da diese zeitsparender sei als die Einarbeitung in eine neue Arbeitsweise. <sup>1219</sup>

Teilweise werden insoweit auch Parallelen zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs gezogen: „Bis dieser [der elektronische Rechtsverkehr] verpflichtend wurde, wurde er nur von wenigen genutzt. Und hinterher waren viele der Meinung, dass es gut war, zur Benutzung gezwungen worden zu sein.“ <sup>1220</sup> Gleichzeitig wurden jedoch auch wegen der vermeintlichen Leistungsfähigkeit von den Parteivortrag strukturierenden KI-Systemen leise Zweifel daran verlautbart, ob eine präklusionsbewehrte Einführung des Basisdokuments verfassungsrechtlich überhaupt zulässig wäre: „Die

---

<sup>1213</sup> So Anw21.

<sup>1214</sup> Vgl. BVerfGE 59, 330, 334.

<sup>1215</sup> So Ri02.

<sup>1216</sup> S. dazu bereits oben: Teil 1 B. I.

<sup>1217</sup> So Ri02.

<sup>1218</sup> So Ri10.

<sup>1219</sup> So Anw02.

<sup>1220</sup> So Ri01.



elektronische Akte ist bald flächendeckend in Deutschland vorhanden und wir erproben KI-Instrumente, die uns rausfiltern sollen, worum es geht. Da müsste ich fast schon verfassungsrechtlich fragen: Kann ich ein solches Instrumentarium noch sanktionsbewehrt einführen?“<sup>1221</sup>

In der rechtswissenschaftlichen Literatur wurde im Kontext der Einführung bestimmter Strukturvorgaben für den Parteivortrag bereits umfassend über die Regelung begleitender Sanktionsmechanismen diskutiert. Die fehlende Möglichkeit der Durchsetzung richterlicher Strukturierungsmaßnahmen nach § 139 Abs. 1 S. 3 ZPO wird vielfach zum Anlass für Kritik genommen.<sup>1222</sup> Auch im Rahmen des Reallabors hat sich gezeigt, dass die mit der Einführung von § 139 Abs. 1 S. 3 ZPO verfolgte Anreizgesetzgebung<sup>1223</sup> wenig Wirkung entfalten konnte. Von zwölf befragten Richterinnen und Richtern, die bereits vor dem Inkrafttreten im Jahr 2020 als Zivilrichterinnen und Zivilrichter tätig waren, gab keiner an, dass die klarstellende Regelung die eigene richterliche Tätigkeit beeinflusst habe.<sup>1224</sup> Es spricht daher viel für eine verpflichtende Einführung des Basisdokuments. Möglich wäre die Einführung einer Präklusionsvorschrift ohne Verzögerungserfordernis<sup>1225</sup> nach dem Vorbild von § 531 Abs. 2 ZPO, wie sie bereits im Gesetzgebungsverfahren des neuen § 139 Abs. 1 S. 3 ZPO erwogen wurde.<sup>1226</sup> Ebenfalls denkbar wäre es, eine Nutzungspflicht für das Basisdokument nach dem Vorbild von § 130d ZPO einzuführen.<sup>1227</sup> In beiden Fällen stellt sich die Frage nach der Vereinbarkeit mit Art. 103 Abs. 1 GG. Zwar wurde die Verfassungsmäßigkeit von § 531 Abs. 2 ZPO bereits verfassungsgerichtlich geklärt,<sup>1228</sup> für eine etwaige Parallelnorm in erster Instanz sind jedoch strengere Maßstäbe anzulegen.<sup>1229</sup> Insgesamt drängen sich jedoch keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken auf. Zum einen ist zu berücksichtigen, dass zwar eine etwaige Präklusionsfolge eine eingriffsintensive Maßnahme darstellt, die damit durchgesetzte rein formale Strukturierung des Parteivortrags jedoch äußerst freiheitswährend ausgestaltet wurde. Insbesondere sind keine inhaltlichen Vorgaben für den Aufbau des Parteivortrags vorgesehen. Auch kann auf bereits verfassungsgerichtlich überprüfte Normen mit präklusionsgleicher Wirkung verwiesen werden, die merklich eingriffsintensiver erscheinen (z.B. der Anwaltszwang, § 78 ZPO).<sup>1230</sup> Unter den Erprobungsteilnehmenden wird teilweise auch rechtsvergleichend auf wesentlich eingriffsintensivere Vorgaben anderer Prozessordnungen verwiesen:

---

<sup>1221</sup> So Ri01.

<sup>1222</sup> Vgl. *Bauer*, Strukturierung von Parteivortrag (*in Vorbereitung*), Kapitel 3 A. II. 3. a) ee).

<sup>1223</sup> Vgl. BT-Drucks. 19/13828, S. 18.

<sup>1224</sup> Ri04; Ri05; Ri06; Ri07; Ri11; Ri12; Ri13; Ri14; Ri15; Ri18; Ri19; Ri20.

<sup>1225</sup> Vgl. zu den Schwächen des auf eine Verzögerung des Rechtsstreits ausgerichteten § 296 ZPO im Kontext der Strukturierung des Parteivortrags: *Bauer*, Strukturierung von Parteivortrag (*in Vorbereitung*), Kapitel 3 A. II. 3. a) ee).

<sup>1226</sup> S. BT-Drucks. 19/13828, S. 26.

<sup>1227</sup> Vgl. § 1125 Abs. 2 ZPO-E, Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz: Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, 2024, (Fn. 16), S. 8.

<sup>1228</sup> BVerfGK 6, 1.

<sup>1229</sup> Vgl. *Bauer*, Strukturierung von Parteivortrag (*in Vorbereitung*), Kapitel 4 A. III. 3. b) bb).

<sup>1230</sup> Hierauf verweisen mit Recht *Rühl/Horn*, in: *Riehm/Dörr* (Hrsg.), Digitalisierung und Zivilverfahren, 2023, S. 627, 648 f. Rn. 35 f.



So meinte ein Rechtsanwalt: „Wenn das die Spielregeln sind, man muss sich dann darauf einlassen. Man hört ja auch immer wieder, dass Begründungen nur einen bestimmten Umfang haben dürfen, auch beim EuGH ist das so und das ist ja auch im Kern ein Eingriff in das rechtliche Gehör und trotzdem funktioniert das. Das zwingt die Parteien, sich auf Wesentliches zu beschränken. Also ich würde sagen, wenn es dem Ziel dient, würde mich das jetzt nicht abschrecken.“<sup>1231</sup>

## G. Basisdokument und effektiver Rechtsschutz?

Das **Gebot effektiven Rechtsschutzes** findet seine verfassungsrechtliche Rechtfertigung in Art. 19 Abs. 4 GG und für den Zivilprozess im Speziellen in Art. 2 Abs. 1 i.V.m. 20 Abs. 3 GG, dem allgemeinen Justizgewährungsanspruch.<sup>1232</sup> In inhaltlicher Hinsicht *beinhaltet* das Gebot neben einem generellen Zugang zu den Gerichten das Recht auf eine verbindliche Entscheidung durch das Gericht, nachdem dieses den Streitfall einer umfassenden tatsächlichen und rechtlichen Prüfung unterzogen hat.<sup>1233</sup> Insoweit ist auch die richterliche Hinweispflicht (§ 139 Abs. 1 ZPO) als Ausdruck einer effektiven Rechtsschutzgewährung zu verstehen, da sie der Durchsetzung des streitigen materiellen Rechts dient.<sup>1234</sup> Im Ergebnis muss der einzelne Zivilprozess gerade auch in Zeiten von Massenverfahren und hochkomplexen Streitigkeiten leistungsfähig bleiben.<sup>1235</sup> Qualitative Mindeststandards für ein rechtsstaatliches Verfahren dürfen nicht unterboten werden. Da das **Basisdokument**, wie beschrieben, für Richterinnen und Richter die Möglichkeit beinhaltet, Hinweise unmittelbar sichtbar im Basisdokument zu hinterlegen,<sup>1236</sup> trägt diese digitalisierte Form der Hinweiserteilung auch zur effektiven Rechtsschutzgewährung bei. Schließlich werden sich die Parteien etwaiger Lücken in ihrem bisherigen Vortrag schneller bewusst. Mit Blick auf das Gebot **effektiver Rechtsschutzgewähr** ist dies zu begrüßen. Ein relevanter Eingriff in die anwaltliche Unabhängigkeit ist damit ohnehin nicht verbunden.<sup>1237</sup> Die **digitale Kooperation** der Parteien im Basisdokument verwirklicht somit das Gebot effektiver Rechtsschutzgewähr.

## H. Förderung von Effizienz (als Prozessmaxime)?

Das europäische Justizbarometer<sup>1238</sup> sieht seit längerem in der **Verfahrenseffizienz** einen zentralen Faktor „leistungsfähiger Justizsysteme“. <sup>1239</sup> Die Bedeutung der Effizienz für das gerichtliche Erkenntnisverfahren wird in Deutschland erkannt, ohne dass geklärt wäre, ob

<sup>1231</sup> Anw28.

<sup>1232</sup> BVerfG NJW 2018, 3699 Rn 10; NJW 2019, 3137 Rn. 16.

<sup>1233</sup> BVerfG NJW 1998, 1475.

<sup>1234</sup> Stein/*Althammer*, ZPO, 24. Aufl. 2024, Einleitung vor § 1 Rn. 96, Rn. 297.

<sup>1235</sup> Die Sinnhaftigkeit der Nutzung des Basisdokuments gerade in Massenverfahren und komplexen Verfahren wird auch in den Interviews angesprochen, s. Ri10; Ri13; Ri05.

<sup>1236</sup> Vgl. Teil 1 D. II. 5.

<sup>1237</sup> Vgl. Teil 4 D.

<sup>1238</sup> EU-Justizbarometer 2016 vom 11.4.2016 KOM(2016) 199 endg., S. 7 unter 3.1: „Folgende Indikatoren werden zur Messung der Effizienz der Verfahren herangezogen: die Verfahrensdauer (Dispositionszeit), die Verfahrensabschlussquote und die Anzahl der anhängigen Verfahren.“

<sup>1239</sup> *Althammer*, ZVglRWiss 119 (2020), 197, 199.



es sich bei dem Aspekt der Prozessökonomie um eine eigene Prozessmaxime handelt.<sup>1240</sup> Für den vorliegenden Zusammenhang ist die dogmatische Frage, „ob man die Prozessökonomie als ‚Prinzip‘, ‚Grundsatz‘ oder ‚Maxime‘ bezeichnen möchte“, unerheblich, da sie jedenfalls als wichtiger Parameter bei der Interpretation und Fortbildung des deutschen Zivilprozessrechts unabdingbar erscheint.<sup>1241</sup>

Nicht eindeutig bestimmt ist für den deutschen Zivilprozess, was unter Prozessökonomie bzw. Verfahrenseffizienz inhaltlich zu verstehen ist. Eine Beurteilung, die sich ausschließlich an **Quantitätsfaktoren** wie Erledigungszeiten orientiert<sup>1242</sup>, erscheint wenig geeignet, die Effizienz der Ziviljustiz mit Nachhaltigkeit zu bemessen.<sup>1243</sup> Es empfiehlt sich, ein lediglich wertendes Verständnis (im Sinne von „Wirtschaftlichkeit“) zu vertreten, dahingehend, inwieweit bestimmte prozessuale Ziele unter möglichst geringem Einsatz von Mitteln und Ressourcen umgesetzt werden können.<sup>1244</sup>

Mit Recht wurde darauf hingewiesen, dass auch der deutsche Gesetzgeber bei bisherigen Reformen mit den Begriffen „Effizienz“ und „Prozessökonomie“ ein Verständnis gezeigt hat, bei dem nicht allein die Kostenersparnis im Mittelpunkt steht, sondern grundsätzlicher die Überlegung, inwieweit „die begrenzten Ressourcen der Justiz am effizientesten einzusetzen sind“.<sup>1245</sup>

Im Ergebnis sind Kostenerwägungen bzw. Effizienzüberlegungen keine Aspekte, welche den traditionellen Prozessmaximen generell übergeordnet wären.<sup>1246</sup> Durch die Prozessökonomie dürfen andere (tradierte) Prozessgrundsätze nicht relativiert werden.<sup>1247</sup>

Als eigenständige Maxime anerkennen die Verfahrenseffizienz hingegen – neben einigen ausländischen Prozessordnungen<sup>1248</sup> – die Model European Rules of Civil Procedure (MERCPC) von ELI/UNIDROIT.

Rule 2 lautet: „Parties, their lawyers and the court must co-operate to promote the fair, efficient and speedy resolution of the dispute.“

Auch Rule 5 bringt ein solches Verständnis (allerdings unter dem Stichwort „Proportionality“) zum Ausdruck. Da im deutschen Recht Prozessmaximen bisher vorwiegend der Durchsetzung und Verwirklichung subjektiver Parteirechte dienen, ist die Befürchtung berechtigt,

<sup>1240</sup> Dazu *R. Stürner*, ZJP 127 (2014), 311 f.; bejahend *Hofmann*, ZJP 126 (2013), 83 ff., 100 f.

<sup>1241</sup> So i.E. auch *Berner*, ZJP 136 (2023), 23, 56; gegen eine Aufwertung der Prozessökonomie zur Maxime dezidiert *H. Roth*, ZJP 136 (2023), 259, 268.

<sup>1242</sup> Dazu *Gsell*, Mindeststandards für Spruchkörper – Effizienz, in: Althammer/Weller (Hrsg.), Europäische Mindeststandards für Spruchkörper, 2017, S. 33, 34.

<sup>1243</sup> *Althammer*, ZVglRWiss 119 (2020), 197, 199.

<sup>1244</sup> Ebenso bereits *Gottwald*, Gutachten A, in: Verhandlungen des 61. Deutschen Juristentages Karlsruhe, 1996, Bd. 1, A 7 f.

<sup>1245</sup> *Berner*, ZJP 136 (2023), 36, unter Hinweis auf BT-Drucks. 14/4722, 1 f., 58 ff.

<sup>1246</sup> S. auch *Stein/Althammer*, ZPO, 24. Aufl. 2024, Einleitung vor § 1 Rn. 110 ff.; *M. Stürner*, ZJP 135 (2022), 7 f. weist mit Recht auf die herausgehobene Position der Justiz als soziale Institution und die damit einhergehende Würde der Gerichte hin, welche es vor „allzu prononciertem Effizienzdenken“ zu schützen gelte.

<sup>1247</sup> *Knöfel*, in: Festschrift für Athanassios Kaissis (2012), S. 501, 503: Das IZVR dürfe „nie vollends ökonomisiert werden“.

<sup>1248</sup> Zu den englischen Civil Procedure Rules s. *R. Stürner*, ZJP 127 (2014), 312.



dass die *Model Rules* mit der Betonung der „effizienten Lösung von Zivilrechtsstreitigkeiten“ diese künftig als primären Prozesszweck anerkennen wollen.<sup>1249</sup>

Erkennt man für den deutschen Zivilprozess als grundlegende Weichenstellung jedoch an, dass sich die **Prozessökonomie** dem herrschenden Prozesszweck der Individualrechtsdurchsetzung, die überdies verfassungsrechtlich fundiert ist, „fügen“ muss,<sup>1250</sup> bleibt gleichwohl Spielraum für eine stärkere Berücksichtigung von **Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten** in lediglich dienender Funktion,<sup>1251</sup> ohne diese in den Rang eines Prozesszwecks zu erheben.

Die in Art. 2 der *Model Rules* beschriebene **Kooperation von Anwältinnen und Anwälten und Gerichten** ließe sich in Deutschland begrenzen auf die digitale Wiedergabe und Ordnung des Parteivortrags, zu der die Verwendung des **Basisdokuments** beiträgt („digitale Kooperation“). Das Ziel einer effizienten Streitbeilegung ist dabei dem primären Prozesszweck der Individualrechtsdurchsetzung weiter untergeordnet. Damit verträge sich auch das derzeitige „**dialogorientierte Hauptverhandlungsmodell**“, welches auf dem sog. „Stuttgarter Modell“ fußt.<sup>1252</sup> Dieses Modell ist vom Gesetzgeber in zwei Schritten, im Jahr 1976 und im Jahr 2001, verwirklicht worden.<sup>1253</sup> Die voranschreitende Digitalisierung könnte nunmehr einen **dritten Schritt** erfordern („Nutzung des Basisdokuments“), damit dieses Erfolgsmodell tatsächlich unter den neuen rechtstatsächlichen Herausforderungen auch weiter ein effektives und ressourcenschonendes richterliches *Procedere* erlaubt. Dadurch würde auch in Massenverfahren und komplexen Streitigkeiten die Hauptverhandlung in effizienter Weise vorbereitet werden können.

Vereinzelt wurde in Interviews die Befürchtung geäußert, dass Anwältinnen und Anwälte der Verwendung des Basisdokuments zustimmen könnten, jedoch dabei die Arbeit nicht ernst genug nehmen oder sogar das **Basisdokument missbrauchen**. Dadurch könnte die Strukturierung des Parteivortrags nur bedingt erreicht werden. Damit einher ging die Befürchtung, dass die Arbeit mit dem Basisdokument eine deutliche **Mehrarbeit** für die RichterIn bzw. den Richter bedeuten könnte, wenn die Strukturierung von ihnen selbst vorgenommen werden müsste.<sup>1254</sup>

Überwiegend wird in den Interviews angenommen, dass die Verwendung des Basisdokuments zu mehr **Verfahrenseffizienz** führe. Dies wird damit begründet, dass eine seit Langem bekannte Form der juristischen Arbeitsweise in digitaler Form standardisiert zum Einsatz komme. Die Relationstechnik trage bereits bisher zur Gegenüberstellung des relevanten Sachverhalts bei.<sup>1255</sup>

<sup>1249</sup> Treffend H. Roth, ZJP 136 (2023), 259, 277 f.

<sup>1250</sup> S. etwa Bruns, ZJP 124 (2011), 29, 31.

<sup>1251</sup> Gsell, in: Althammer/Weller (Hrsg.), Europäische Mindeststandards für Spruchkörper, 2017, S. 33, 34 f.

<sup>1252</sup> Dazu eingehend R. Stürmer, ZJP 127 (2014), 271, 287 ff.; ders., ZJP 123 (2010), 147, 151 ff.

<sup>1253</sup> R. Stürmer, ZJP 127 (2014), 271, 288.

<sup>1254</sup> Ri02.

<sup>1255</sup> Anw17.



Dabei wird darauf hingewiesen, dass es aus Gründen der **Arbeitseffizienz** geboten sei, die Anwältinnen und Anwälte möglichst früh zur Nutzung des Basisdokuments zu überreden, also am besten mit Klageeinreichung. Denn eine spätere Einbindung der Parteien – nachdem Klageschrift und Klageerwiderung (bzw. im Einzelfall: sogar eine Duplik) bereits vorliegen – gestalte sich schwierig, insbesondere wenn aus Effizienzgründen ein Mehraufwand vermieden werden soll.<sup>1256</sup> Lügen bereits mehrere geschriebene Schriftsätze vor, sei die Hürde höher, Anwältinnen und Anwälte zur Mitwirkung zu überzeugen.<sup>1257</sup> Zumindest gelte dies, wenn unklar sei, wer die Übertragung des bisherigen Vortrags in das Basisdokument vornehme. Andererseits könnte das Basisdokument auch in diesem Fall bei unüberschaubaren Sachverhalten zumindest aus Richtersicht wertvolle Ordnungsarbeit leisten.<sup>1258</sup>

Des Weiteren wurde angemerkt, dass es künftig richterliche Mittel brauche, die Parteien zur ordentlichen Arbeit mit dem Basisdokument zu zwingen, die jedoch im Reallabor nicht existierten.<sup>1259</sup>

Gerade mit Blick auf **Massenverfahren** wird darauf hingewiesen, dass spezielle (richterliche) Strukturvorgaben aus Effizienzgründen empfehlenswert sein könnten, die standardisiert Relevantes herausfiltern helfen. Insoweit könnten gezielt Informationen in Dieselfverfahren (Motortyp, Kilometerstand etc.) **abgefragt** werden. Schwierig könnte sich dabei in der Praxis erweisen, dass Kanzleien gerade in Massenverfahren ihre eigene IT-gestützte Strukturierung in einer Vielzahl von Fällen nutzen. Andererseits wird darauf hingewiesen, dass der Vorteil des Basisdokuments in den Massenverfahren noch größer sein könnte, als in den „normalen“ Verfahren. Das Basisdokument könnte sich hier besonders gut eignen, beispielsweise aus einer Klagschrift mit 50 Seiten, von denen 49 Seiten auch in Parallelverfahren Verwendung finden, die einschlägige eine Seite herauszufiltern, die jedoch über einzelne Absätze auf 50 Seiten verteilt ist. Es könnte für beide Parteien ein Vorteil sein, auf den ersten Blick den Sach- und Streitgegenstand zu erkennen. Dies gelte vor allem, wenn zwischen der Einreichung des Schriftsatzes und der gerichtlichen Erörterung ein längerer Zeitraum liege.<sup>1260</sup> Insoweit werden verschiedene Aspekte genannt, die in der Praxis einen Effizienzgewinn bedeuten.

Andererseits wird darauf hingewiesen, dass es den Parteien auch bei Einführung des Basisdokuments weiter möglich wäre, „ein Verfahren in die Länge zu ziehen“.<sup>1261</sup> Prozesstaktisches Verhalten (etwa durch Versäumnisurteil oder durch Nichtzahlung von Vorschüssen für Sachverständige) könne dadurch nicht verhindert werden.<sup>1262</sup> Es wird dabei der Wunsch nach einer grundsätzlichen Straffung von Verfahren zum Ausdruck gebracht.<sup>1263</sup>

---

<sup>1256</sup> Ri02; offener aus Gründen der Effizienz dagegen Ri05 für eine nachträgliche Vorstruktur im Basisdokument (in Arzthaftungssachen).

<sup>1257</sup> Ri16.

<sup>1258</sup> Ri16.

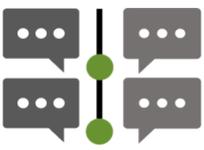
<sup>1259</sup> Ri02.

<sup>1260</sup> Ri05.

<sup>1261</sup> Anw06.

<sup>1262</sup> S. auch zur anwaltlichen Unabhängigkeit: Teil 4 D.

<sup>1263</sup> Anw06.



Mit Recht wird darauf hingewiesen, dass der „Binnenorganisation spruchkörperlicher Arbeit“ gerade in der **zivilprozessualen Forschungstätigkeit** mehr Aufmerksamkeit zu Teil werden sollte.<sup>1264</sup> Auch wenn diese Thematik keinen wirklichen „blinden Fleck“ der Zivilprozessualistik verkörpert, sind verstärkte Bemühungen um rechtstatsächliche Feldforschung erforderlich.

## I. Förderung von Transparenz?

Unter den Teilnehmenden der Erprobung wurde mehrfach angemerkt, dass es wünschenswert wäre, die allgemeine Transparenz des zivilprozessualen Verfahrens zu stärken.<sup>1265</sup> Es bestand teils große Bereitschaft, bei der Schaffung eines transparenten Verfahrens mitzuwirken, sofern die geschaffene Transparenz allgemein sichergestellt werden kann.<sup>1266</sup> So sind etwa manche Parteivertreter, die durch das Basisdokument Einschnitte für ihre anwaltliche Prozesstaktik befürchten, bereit dazu, auf solche taktischen Maßnahmen zu verzichten, sofern es gelänge, entsprechender Taktik allgemein Herr zu werden.<sup>1267</sup> Hierbei wurden teils sogar ausdrücklich Nachteile für die eigene Arbeitsweise in Kauf genommen.<sup>1268</sup> Ein anderer Rechtsanwalt sprach sich weitergehend dafür aus, Textbausteine in Schriftsätzen zu markieren, sodass in Verfahren ersichtlich wird, welcher Vortrag konkreten Einzelfallbezug aufweist und welcher zwar in bestimmten Fallgestaltungen vorgebracht werden muss, jedoch keine Eigenheiten des individuellen Verfahrens betrifft.<sup>1269</sup> Das Basisdokument bietet das Potential, ebendiese Transparenz des Verfahrens insgesamt zu erhöhen.<sup>1270</sup>

---

<sup>1264</sup> S. Gsell, in: Althammer/Weller (Hrsg.), Europäische Mindeststandards für Spruchkörper, 2017, S. 33, 35 f.: „Auch die Zivilprozessrechtswissenschaft sollte sich deshalb dafür interessieren, wie die Zivilgerichte arbeiten, [...] wie die materielle Prozessleitung wahrgenommen wird, inwieweit das Gericht schon früh den Prozessstoff durch Hinweise an die Parteien strukturiert, inwieweit von Amts wegen Sachverhaltsaufklärung betrieben wird [...]“.

<sup>1265</sup> Anw04; Anw05; Anw10; Anw12; Ri09.

<sup>1266</sup> Anw05; Anw10; Anw12.

<sup>1267</sup> Mit Zweifeln, ob dies gelingen kann: Anw05; Anw10.

<sup>1268</sup> So Anw10.

<sup>1269</sup> Hierfür Anw12.

<sup>1270</sup> Vgl. zur transparenten Prozessführung in einem gemeinsamen Verfahrensdokument auch Heil, IT-Anwendung im Zivilprozess, 2020, S. 123.



## **Teil 5: Reformbedarf zur Umsetzung des Konzepts der Projektgruppe**

### **A. Gesetzliche Grundlage**

Das Basisdokument bedürfte bei Einführung in der hier vorgeschlagenen Ausgestaltung einer gesetzlichen Grundlage.<sup>1271</sup> Einige Regelungen der ZPO wären reformbedürftig, wenn das Basisdokument den herkömmlichen Schriftsatzverkehr ersetzen soll. Im Folgenden soll skizziert werden, bei welchen Aspekten Regelungsbedarf *de lege ferenda* bestünde. Vorangestellt werden kann, dass das hier verfolgte Konzept wegen des Verzichts auf die Tatbestandsersatzfunktion des Basisdokuments nur geringer in die gegenwärtige Architektur des Zivilprozesses eingreift, als es bei früheren Konzepten der Fall gewesen wäre.<sup>1272</sup> Da es zudem – wie auch im Reallabor – weiterhin bei einem Schriftsatzwechsel mit wechselseitigen Fristen bleiben soll, können die diesen Schriftsatzwechsel regelnden Normen (§§ 276, 277 ZPO) ebenfalls beibehalten werden.

### **B. Regelungsbedürftige Aspekte**

#### **I. Neuorganisation der Schriftsatzeinreichung**

Regelungsbedürftig wäre die verpflichtende Verwendung des Basisdokuments für den schriftsätzlichen Sachvortrag im Anwaltsprozess (§ 78 ZPO) ab Klageeinreichung.<sup>1273</sup> Eine Regelung könnte in Anlehnung an die verpflichtende Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs für professionelle Nutzer (§§ 130d, 130a ZPO) bzw. die verpflichtende Nutzung digitaler Eingabesysteme im Rahmen des zivilgerichtlichen Online-Verfahrens (§ 1125 Abs. 2 ZPO-E)<sup>1274</sup> ausgestaltet werden. Wird das Basisdokument entgegen der Verpflichtung nicht genutzt, ist die eingereichte Klage unzulässig, Prozesserkklärungen nichtig und Parteivorbringen ggf. verspätet.<sup>1275</sup>

Abzugrenzen wäre dabei der exakte inhaltliche Anwendungsbereich der Nutzungspflicht. Auszunehmen von der Nutzungspflicht des Basisdokuments sind rein prozessuale Schriftsätze (z.B. Fristverlängerungsanträge), die im Anwaltsprozess weiterhin als elektronische Dokumente (§ 130a ZPO) eingereicht werden sollten.<sup>1276</sup> Denkbar wäre es dabei anknüpfend an § 130a ZPO die Nutzung des Basisdokuments nur für vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen vorzusehen, während für „schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Parteien sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten,

---

<sup>1271</sup> Vgl. bereits *Heil*, ZIP 2021, 502, 506, der einen eigenen Regelungsvorschlag für das von ihm vorgeschlagene „strukturierte elektronische Verfahren“ unterbreitet hat, das in zentraler Weise auf eine „elektronische Verfahrensdatei“ setzt; vgl. *ders.*, IT-Anwendung im Zivilprozess, 2020, S. 105 ff.

<sup>1272</sup> Von umfassendem Regelungsbedarf angesichts dieser Tatbestandsersatzfunktion ausgehend: Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, Diskussionspapier, 2021, (Fn. 3), S. 43.

<sup>1273</sup> Vgl. oben: Teil 3 B. I. 3.

<sup>1274</sup> Vgl. Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz: Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, 2024, (Fn. 16), s. S. 8, 23 f.

<sup>1275</sup> Vgl. zu § 130d ZPO: Musielak/Voit/Stadler, ZPO, 21. Aufl. 2024, § 130d Rn. 4.

<sup>1276</sup> Vgl. oben: Teil 2 B. II. 32.



Übersetzungen und Erklärungen Dritter“ die geltende Pflicht der Einreichung in Form elektronischer Dokumente fortgelten könnte.

## II. Opt-out-Möglichkeit

Zu regeln wäre außerdem die Möglichkeit der Parteien, ein Opt-out aus dem Basisdokument zu beantragen. Ein solcher Antrag sollte bereits mit der Klageeinreichung im Basisdokument verbunden werden können, jedoch keine Befreiung für die Klage selbst ermöglichen. Über den Antrag entscheidet das Gericht durch unanfechtbaren Beschluss.<sup>1277</sup>

## III. Kommunikationsplattform, Zustellungsrecht

Das Basisdokument sollte cloud- bzw. plattformbasiert umgesetzt werden. Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit sieht für das Online-Verfahren eine Kommunikationsplattform vor, die vom Bundesministerium der Justiz als Referenzimplementierung entwickelt wird (§ 1129 ZPO-E).<sup>1278</sup> Auf eine für das zivilgerichtliche Online-Verfahren bei den Amtsgerichten entwickelte Verfahrensplattform könnte mit dem für den Anwaltsprozess bestimmten Basisdokument aufgesetzt werden. Parallel zu § 1130 Abs. 5 ZPO-E des Referentenentwurfs könnte auch für die vorbereitenden Schriftsätze im Basisdokument im Anwaltsprozess entsprechend geregelt werden, dass die Zustellung abweichend von § 173 Abs. 1 ZPO auch durch Bereitstellung zum Abruf über die Kommunikationsplattform erfolgen kann.<sup>1279</sup>

Die Zustellung des Basisdokuments an die noch nicht anwaltlich vertretene Naturalpartei wird durch Zustellung eines Papierausdrucks erfolgen müssen,<sup>1280</sup> jedenfalls solange ein digitaler Zugang nicht eröffnet ist.<sup>1281</sup> Sobald ein anwaltlicher Vertreter bestimmt ist, erhält dieser Zugang zur Verfahrensplattform.<sup>1282</sup>

## IV. Modifikation der richterlichen Prozessleitungs- und Strukturierungsmöglichkeiten

Das vorgeschlagene inhaltsoffene („relative“) Basisdokument ist eng mit der Idee konkretisierender Strukturvorgaben im Einzelfall verbunden. Da das Basisdokument ohne Beschränkung auf bestimmte Verfahrensarten zum Einsatz kommen soll, erfolgt die inhaltliche Strukturierung im Einzelfall durch die Gerichte. In Betracht kommt insbesondere eine

---

<sup>1277</sup> Vgl. oben: Teil 3 B. I. 3.

<sup>1278</sup> Vgl. Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz: Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, 2024, (Fn. 16), s. S. 10 f.

<sup>1279</sup> Vgl. Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz Entwurf: eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, 2024, (Fn. 16), s. S. 12.

<sup>1280</sup> Vgl. Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, Diskussionspapier, 2021, (Fn. 3), S. 35.

<sup>1281</sup> Vgl. auch Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz: Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, 2024, (Fn. 16), S. 57: „Soweit auf Beklagenseite keine Möglichkeit zur initiativen Adressierbarkeit im elektronischen Rechtsverkehr besteht, muss hier auf ein analoges Format zurückgegriffen werden“.

<sup>1282</sup> Vgl. Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, Diskussionspapier, 2021, (Fn. 16), S. 35.



Vorpräparierung des Basisdokuments durch das Gericht, wie sie bereits im Rahmen des Reallabors stattgefunden hat.<sup>1283</sup> Der Referentenentwurf des zivilgerichtlichen Online-Verfahrens sieht mit § 1125 Abs. 1 ZPO-E eine klarstellende Regelung vor, die neben § 139 Abs. 1 S. 3 ZPO eingeführt werden soll und regeln soll: „Das Gericht kann Maßnahmen der Prozessleitung ergreifen, um den Streitstoff unter Nutzung von elektronischen Dokumenten oder digitalen Eingabesystemen zu strukturieren“.<sup>1284</sup> Die Maßnahmen, auf die der Referentenentwurf abzielt, ähneln den Maßnahmen, die im Hinblick auf das Basisdokument erforderlich wären und im Reallabor bereits teilweise ergriffen wurden. So heißt es in der Entwurfsbegründung: „Konkret können hierbei insbesondere einzelfallspezifisch eingesetzte Eingabefelder im elektronischen Dokument in Betracht kommen, etwa ein gerichtlicher Hinweis mit zugehörigem Freitextfeld für die Parteien. Hierbei handelt es sich also um eine einzelfallbezogene Maßnahme unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls.“<sup>1285</sup> Angesichts dessen, dass entsprechende inhaltliche Vorgaben für die Befüllung des Basisdokuments in einer bestimmten, gerichtlich intendierten Weise bereits auf Grundlage von § 139 Abs. 1 S. 3 ZPO möglich sind, scheint es fraglich, ob eine weitere – freilich mit § 1125 Abs. 1 ZPO-E wesentlich konkretere – klarstellende Regelung ausreichend wäre, um der gerichtlichen Strukturierung des Basisdokuments Genüge zu tun. Bereits an anderer Stelle wurde dargelegt, dass die Einführung des – ebenfalls klarstellenden – § 139 Abs. 1 S. 3 ZPO keine praktische Wirkung erzielen konnte.<sup>1286</sup> Wichtiger scheint es daher, den Gerichten konkrete Maßnahmen bereitzustellen, mit denen Vorgaben im Weigerungsfall durchsetzbar wären, damit diese sich nicht mehr auf prozessuale Hilfskonstruktionen stützen müssen, die zur Schließung dieser gesetzlichen Sanktionslücke teils vorgeschlagen werden (z.B. § 137 Abs. 3 S. 1 ZPO)<sup>1287</sup> und in der Praxis bereits ergriffen werden.<sup>1288</sup> Eine Sanktionsvorschrift – idealerweise sogar ein Sanktionskatalog, der einzelfallgerechtere Maßnahmen erlauben würde – müsste begleitend zu einer möglichen Konkretisierung der ergreifbaren Maßnahmen nach dem Vorbild von § 1125 Abs. 1 ZPO-E angestrebt werden. Zudem wäre die Befugnis des Gerichts, nach vorheriger Hinweispflicht, Beiträge zur Sicherstellung der Bezugnahmefähigkeit zu trennen, gesetzlich niederzulegen.<sup>1289</sup>

## V. Verschärfung der Geständnisfiktion nach § 138 Abs. 3 ZPO

Regelungsbedürftig wäre ferner die zur Sicherstellung einer bezugnehmenden Vortragsweise empfehlenswerte Verschärfung der Geständnisfiktion aus § 138 Abs. 3 ZPO. So könnte insbesondere der zweite Halbsatz von § 138 Abs. 3 ZPO („wenn nicht die Absicht,

<sup>1283</sup> Vgl. zum entsprechenden Vorgehen von Ri05 bereits oben in Teil 2 B. II. 15.

<sup>1284</sup> Vgl. Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz: Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, 2024, (Fn. 16), S. 8.

<sup>1285</sup> Vgl. Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz: Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, 2024, (Fn. 16), S. 44.

<sup>1286</sup> Von zwölf Richterinnen und Richtern, die hierzu im Rahmen des Reallabors befragt wurden, konnte keine/keiner einen Einfluss der Regelung auf die eigene Prozessleitung feststellen: Ri04; Ri05; Ri06; Ri07; Ri11; Ri12; Ri13; Ri14; Ri15; Ri18; Ri19; Ri20.

<sup>1287</sup> Vgl. hierzu *Gutdeutsch/Maaß*, NJW 2022, 1567, 1569 Rn. 12.

<sup>1288</sup> Vgl. OLG Koblenz, BeckRS 2022, 30900.

<sup>1289</sup> S. dazu bereits unter: Teil 3 B. IV.



sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht.“) für den Anwendungsbereich des Basisdokuments gestrichen werden und die Norm zudem nach den o.g. Maßgaben angepasst werden.<sup>1290</sup>

## VI. Modifikationen im Rechtsmittelrecht

Das in erstinstanzlichen Verfahren vor den Landgerichten befüllte Basisdokument sollte idealerweise in zweiter Instanz fortgeschrieben werden, wobei das technische Anforderungsprofil für ein Basisdokument in der **Berufungsinstanz** noch weiterer Erforschung bedarf. In Berufungsverfahren vor den Landgerichten, in welchen nach dem Anwendungsbereich des Basisdokuments kein erstinstanzlicher Vortrag im Basisdokument existiert, ist die Erstellung eines neuen Basisdokuments allein für das Berufungsverfahren zu erwägen. In der Revision soll es dagegen beim herkömmlichen Schriftsatztausch bleiben.<sup>1291</sup> Soll die Nutzungspflicht des Basisdokuments nach dem Vorbild der §§ 130a, 130d ZPO normiert werden, wäre der Anwendungsbereich daher verglichen mit dem des elektronischen Rechtsverkehrs zu begrenzen. Während für den Berufungs- und Revisionsvortrag *de lege lata* generell auf die Vorschriften der §§ 130 ff. ZPO verwiesen wird (§§ 519 Abs. 4, 520 Abs. 5, 549 Abs. 2, 551 Abs. 4 ZPO), wäre bei Einführung des Basisdokuments nur in den §§ 519 f. ZPO auf eine Nutzung des Basisdokuments zu verweisen. Klargestellt werden müsste dabei wohl, dass die Nutzung des Basisdokuments sich bei Berufungsverfahren gegen landgerichtliche Urteile auf die Fortschreibung des Basisdokuments erster Instanz bezieht, während in Berufungsverfahren gegen amtsgerichtliche Urteile ein neues Basisdokument anzulegen wäre.

## VII. Obligatorischer Organisationstermin?

Begleitend zur Einführung des Basisdokuments könnte es sich anbieten, einen obligatorischen Organisations- bzw. Strukturierungstermin vorzusehen, welcher niedrigschwellig in einem informellen Format (z.B. per Videokonferenz) durchgeführt werden kann. In einem solchen Termin könnte insbesondere die weitere Befüllung des Basisdokument besprochen werden und so ein Raum für frühzeitige richterliche Hinweise geschaffen werden.<sup>1292</sup> Eine unter Umständen erforderliche kleinteiligere Untergliederung des Vortrags könnte erörtert werden.<sup>1293</sup> Ein obligatorischer Organisationstermin könnte nach dem Vorbild des Justizstandort-Stärkungsgesetzes Eingang in den Zivilprozess finden.<sup>1294</sup> Ob sich ein solcher Organisationstermin jedoch zur generellen Einführung anbietet oder sich stattdessen eine Anwendung nur in bestimmten, komplexeren Streitigkeiten – über die Commercial Courts hinausgehend – anbietet, kann noch nicht abschließend beurteilt werden. Hinsichtlich der

<sup>1290</sup> S. dazu bereits unter: Teil 3 B. III.

<sup>1291</sup> S. dazu bereits unter: Teil 3 B. VII.

<sup>1292</sup> Vgl. zum Basisdokument als Thema in einem „Strukturierungstermin“: Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, Diskussionspapier, 2021, (Fn. 3), S. 44.

<sup>1293</sup> Vgl. schon: Teil 5 B. IV.; Teil 3 B. IV.

<sup>1294</sup> Vgl. dort § 621 ZPO-E, BT-Drucks 20/8649, S. 13, 37 f.



möglichen Einführung eines obligatorischen Organisationstermins im „regulären“ Zivilprozess besteht vielmehr noch weiterer Forschungsbedarf.

### VIII. Umfassendere Hinweispflichten?

Denkbar erscheint es ferner, die richterlichen Hinweispflichten nach § 139 ZPO einer Präzisierung zu unterziehen. Teilweise wurde in der Vergangenheit erwogen, die gerichtlichen Hinweispflichten dahingehend zu spezifizieren, dass zu einem bestimmten Verfahrenszeitpunkt spezifisch auf die Streitigkeit bzw. Unstreitigkeit von Vortrag innerhalb des Basisdokuments hinzuweisen ist.<sup>1295</sup> Eine solche Hinweisgebung könnte innerhalb des Basisdokuments durch zusätzliche technische Hilfsmittel – über die bereits im Reallabor vorhandene präzise Hinweismöglichkeit – erleichtert werden.<sup>1296</sup>

### C. Zunächst: Weitere Erprobung auf Basis einer Experimentierklausel erforderlich

Die im Reallabor erprobte Spielart des minimalinvasiven, relativen Basisdokuments hat sich konzeptionell bewährt (Proof of Concept). Es konnten zahlreiche konkrete qualitative Erkenntnisse zu einer technischen und rechtlichen Umsetzung des Basisdokuments gesammelt werden, die den Anforderungen der zivilprozessualen Praxis entspricht. Der wesentliche Reformbedarf, der zur Umsetzung des Konzepts der Projektgruppe erforderlich ist, konnte dargestellt werden. Der explorative Anspruch des Projekts konnte vollständig erfüllt werden.<sup>1297</sup> Aufgrund der Schwierigkeiten, unter Reallabor-Bedingungen „Matches“ zu finden,<sup>1298</sup> kann das durchgeführte Reallabor jedoch nicht als Ersatz für eine breit angelegte Erprobung des Basisdokuments dienen. Vielmehr verbleiben auch nach der Erprobung im Reallabor offene Forschungsfragen. Insbesondere Fragestellungen, die eine umfassende quantitative Betrachtung erfordern (Auswirkungen des Basisdokuments auf die Verfahrensdauer; Auswirkungen des Basisdokuments auf die Einigungsquote), bedürfen weiterer Untersuchung.

Eine solche weitergehende Erprobung ist jedoch nur unter Überwindung der zentralen rechtlichen und technischen Limitationen möglich, die einer Erprobung des Basisdokuments im Reallabor Grenzen setzten. Eine **weitere Erprobung** sollte daher auf Grundlage einer **Experimentierklausel** erfolgen. Diese müsste es ermöglichen, das Basisdokument in einem bestimmten Anwendungsbereich auf verpflichtender Grundlage zu erproben. Außerdem wären Abweichungen von den geltenden Vorgaben des elektronischen Rechtsverkehrs erforderlich, die eine **cloud- bzw. plattformbasierte** Umsetzung des Basisdokuments bislang verboten. Zudem wäre eine Befreiung von der zwingenden Einreichung elektronischer

<sup>1295</sup> Vgl. Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, Diskussionspapier, 2021, (Fn. 3), S. 41.

<sup>1296</sup> Vgl. zum Vorschlag einer „Ampelschaltung“, die es dem Gericht erlaubt, durch farbliche Markierung von Beiträgen bestimmte juristische Wertungen kundzutun: *Heil*, IT-Anwendung im Zivilprozess, 2020, S. 97.

<sup>1297</sup> Vgl. Teil 1 A. VI. 4.

<sup>1298</sup> Teil 2 A. III.



Dokumente in PDF-Form bei gleichzeitiger **Öffnung anderer Formattypen** erforderlich, welche eine verbesserte prototypische Anwendung erst ermöglichen würde.

Perspektivisch könnte auf die zur Erprobung des zivilgerichtlichen Online-Verfahrens geschaffenen technischen und rechtlichen Möglichkeiten aufgesetzt werden.<sup>1299</sup> Der Referentenentwurf ist bewusst offen ausgestaltet. So ist das neu geschaffene Buch 12 der ZPO „Erprobung und Evaluierung“ nach der in § 1121 ZPO-E niedergelegten Zielsetzung nicht allein der Erprobung des zivilgerichtlichen Online-Verfahrens gewidmet, sondern allgemein der „praktischen Erprobung und dem Lernen für eine mögliche dauerhafte Regulierung neuer digitaler Technologien, Kommunikationsformen und neuer Verfahrensabläufe in der Zivilgerichtsbarkeit.“<sup>1300</sup> In einem weiteren Abschnitt des Buches ließe sich eine Erprobungsgesetzgebung einfügen, die eine weitere Erprobung des Basisdokuments unter verbesserten gesetzlichen Rahmenbedingungen ermöglichen würde.

Zudem könnte auch technisch auf den für die Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit geschaffenen Strukturen aufgesetzt werden. So sieht der Referentenentwurf die Entwicklung und Bereitstellung einer Kommunikationsplattform vor, die vom Bundesministerium der Justiz als Referenzimplementierung entwickelt werden soll.<sup>1301</sup> Diese Kommunikationsplattform könnte auch für eine mögliche weitergehende Erprobung des Basisdokuments nutzbar gemacht werden. Eine vertiefte Erprobung des Basisdokuments auf dieser Grundlage ließe sich aufgrund der umfassenden Vorarbeiten, auf welche zurückgegriffen werden könnte, ressourcenschonend umsetzen.

---

<sup>1299</sup> Vgl. Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz: Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, 2024, (Fn. 16).

<sup>1300</sup> § 1121 Abs. 1 ZPO-E des Referentenentwurfs des Bundesministeriums der Justiz: Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, 2024, (Fn. 16).

<sup>1301</sup> Vgl. § 1129 ZPO-E des Referentenentwurfs des Bundesministeriums der Justiz: Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, 2024, (Fn. 16).



## Teil 6: Begleitforschung und wissenschaftliche Verwertung

Angesichts der Kürze des Forschungsprojektes und der natürlichen Fokussierung auf die zentralen Aspekte – Weiterentwicklung des Prototyps eines digitalen Basisdokuments und dessen Evaluierung im Reallabor – konnten nicht alle Forschungsfragen innerhalb des Förderprojektes selbst beantwortet werden. Es lag daher nahe, weitere Fragestellungen im Zuge der Begleitforschung, unter anderem durch Vergabe entsprechender Themen für Abschlussarbeiten zu klären. Diese erfolgten insbesondere in den Studiengängen B. A. Medieninformatik bzw. M. Sc. Medieninformatik.

### A. Erste Akzeptanzstudie bei Anwältinnen und Anwälten

Bereits unmittelbar an die erste konzeptionelle Phase der Entwicklung von Prototypen eines digitalen Basisdokuments für Anwältinnen und Anwälte bzw. Richterinnen und Richter entstand 2022 eine Studie zur Technikakzeptanz und zur Einschätzung der Möglichkeiten des digitalen Basisdokuments bei Anwältinnen und Anwälten.<sup>1302</sup> Mit semistrukturierten Interviews einerseits und der Untersuchung der Technologie Akzeptanz nach bekannten Metriken konnte dieser Studie umfassendes qualitatives Datenmaterial erhoben werden. Die befragten Anwälte konnten den damals noch nicht-funktionalen Prototyp des Basisdokuments noch nicht aktiv benutzen, aber auf der Basis der Entwürfe für eine Benutzerschnittstelle erste Einschätzungen entwickeln. Die insgesamt mehr als 100 Seiten umfassenden Transkripte dieser Interviews können als ergänzendes Material für weitere qualitative Analysen dienen.

### B. Erstellung eines Basisdokuments unter Nutzung von Standard-Software

Eine Überlegung, die bereits bei den ersten, konzeptuell geprägten, Prototypen im Jahr 2021 insbesondere für die anwaltliche Perspektive im Mittelpunkt stand, ist die Möglichkeit, ein digitales Basisdokument direkt aus weitverbreiteter Standard-Software heraus zu generieren. Infrage kommen hier insbesondere typische Programme für die Textverarbeitung wie Microsoft Word, die auch von Anwältinnen und Anwälten intensiv genutzt werden. Grundsätzlich sollte es möglich sein, die technischen Möglichkeiten einer komplexen und leistungsfähigen Software wie Microsoft Word so einzusetzen, dass die intendierte offene Strukturierung eines Basisdokuments bereits in der Textverarbeitung vorgenommen werden kann und das digitale Basisdokument dann unmittelbar in das in diesem Projekt entwickelte Format konvertiert werden kann.

Dieser Aufgabe hat sich eine Abschlussarbeit aus dem Jahr 2023 gewidmet:<sup>1303</sup> Dabei wurden, ähnlich wie für das Forschungsprojekt selbst, zunächst die Rahmenbedingungen erarbeitet und Anforderungen erhoben. Auf der Basis einer strukturierten Liste von

---

<sup>1302</sup> Gebhard, Modernisierung des Zivilprozesses - Untersuchung beeinflussender Faktoren bei der Akzeptanz des Basisdokuments. Bachelorarbeit, Universität Regensburg, Lehrstuhl für Medieninformatik, Regensburg 2022.

<sup>1303</sup> Blank, Erik: Implementierung und Evaluation eines interoperablen Word-Plugins für Juristen zur strukturellen Darstellung des Parteivortrags im Zivilprozess. Masterarbeit, Universität Regensburg, Lehrstuhl für Medieninformatik, Regensburg 2023.



Anforderungen konnte dann ein erster Prototyp entwickelt werden, der die technische Umgebung von Microsoft Word adressiert. Auf dieser Basis entstand ein funktionaler Prototyp, der als Add-In für Microsoft Wörter realisiert wurde. Für diesen Prototyp schloss sich unmittelbar eine eigene Evaluierung an, in der Versuchspersonen eine Reihe von Aufgaben (unter anderem Basisdokument neu anlegen, Rubrum als Kläger erstellen, Gliederungspunkte hinzufügen und löschen, Beiträge hinzufügen) zu lösen waren. In der Evaluierung wurden sowohl quantitative Daten (Task Completion Time) als auch standardisierte Bewertungsmethoden wie die System Usability Scale zum Einsatz gebracht. Auch qualitative Hinweise konnten mit einem Fragebogen erhoben werden. Ergänzend führte der Autor eine Expertenbewertung mit je einem Richter und einem Anwalt durch, die weitere Hinweise lieferten. Im Ergebnis gelang es dem Autor, spezifische Vorteile, der Integration des digitalen Basisdokuments in Standard-Software herauszuarbeiten. Eine weitergehende Koppelung mit dem im Reallabor getesteten Prototyp als browserbasierter Software war im Rahmen des Projektes nicht möglich.

### **C. Untersuchung typischer Arbeitsabläufe bei Anwältinnen und Anwälten**

Aus den Anforderungserhebungen im Rahmen des Vorprojektes, durch die einführenden Veranstaltungen bei den verschiedenen Zielgruppen, darunter auch Vertreterinnen und Vertreter der Anwaltschaft sowie durch weitere Studien im Rahmen der Begleitforschung (Abschlussarbeit Gebhard) war deutlich geworden, dass das konkrete technische Arbeitsumfeld bei Anwältinnen und Anwälten von großer Heterogenität geprägt ist. Hinzu kommt, dass Texte in sehr unterschiedlichen Situationen erstellt werden. Einerseits während der Arbeit in der Kanzlei, wobei oft der Modus des Diktierens zum Zuge kommt, der dann durch Unterstützungspersonal in Dokumente überführt wird, die wiederum von Anwältinnen und Anwälten durchgesehen werden, andererseits aber auch in weiteren Situationen, in denen Texte, die für Schriftsätze verwendet werden, erstellt werden, beispielsweise unterwegs, etwa auf dem Weg zum Gericht oder zur oder von der Mandantschaft sowie auch während anfallender Wartezeiten beispielsweise bei Gericht.

Da es im Rahmen des Reallabors nicht möglich war, sich intensiver mit diesen konkreten Gegebenheiten der Arbeit der Anwaltschaft auseinanderzusetzen, wurde eine weitere Abschlussarbeit durchgeführt mit dem Ziel, einerseits typische Arbeitsprozesse der Anwaltschaft zu beschreiben und andererseits auf dieser Basis einen ersten Prototyp für die Nutzung des Basisdokuments unmittelbar im Arbeitskontext der Anwaltschaft zu entwerfen.<sup>1304</sup> Auch eine Evaluation dieses Prototyps fand statt. Die Autorin führte dabei eine Feldstudie bei ausgewählten Anwältinnen und Anwälten durch, erfasste deren typische Arbeitspraxis und erstellte Prozessmodelle auf der Basis der Modellierungssprache BPMN.<sup>1305</sup> Die

---

<sup>1304</sup> Gockner, Smilla: Das Basisdokument außerhalb des Reallabors: Entwicklung und Evaluation eines Prototyps unter Berücksichtigung von bestehenden Arbeitsprozessen in Anwaltskanzleien. Bachelorarbeit, Universität Regensburg, Lehrstuhl für Medieninformatik, Regensburg 2023.

<sup>1305</sup> Business Process Model and Notation, vgl. Chinosi, M., & Trombetta, A. (2012). BPMN: An introduction to the standard. *Computer Standards & Interfaces*, 34(1), 124–134.



nachfolgende Abbildung zeigt ein Beispiel eines solchen Prozessmodells, das für den Vorgang der Erstellung eines Schriftsatzes erstellt wurde.

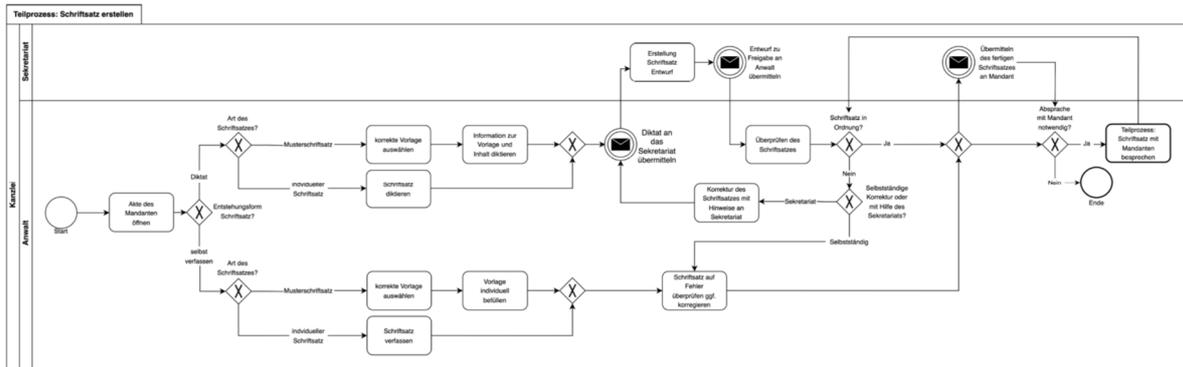


Abbildung 44: Prozessdiagramm nach BPMN für den Prozess „Schriftsatz erstellen“ (Gockner 2023, S. 33, Abb. 8.1)

Auf der Basis einer Analyse der Software für das besondere elektronische Anwaltspostfach wurde ein erster Prototyp für die Nutzung des Basisdokuments im anwaltlichen Kontext erstellt. Die nachfolgende Abbildung zeigt, wie die Übersichtsseite zu einem Basisdokument integriert in den anwaltlichen Bearbeitungskontext aussehen könnte.

← [Basisdokument AZ-XYZ/123](#)
Frist: 31.09.223
👁️ [Vorschau öffnen](#)

**KLAGEPARTEI**

**Klägerin:**  
Firma Industria, Industrieberatungs-GmbH

**Gesetzlich vertreten durch:**  
Geschäftsführer Karl Kunz  
Eschenstraße 145, 90441 Nürnberg

**Bevollmächtigter:**  
RA Kurt Huber, Roonstraße 18, Nürnberg

---

**Streitgrund:** Schadensersatz  
**Streitwert:** 5.020,00€

**BEKLAGTENPARTEI**

**Beklagter zu 1:**  
Oswald Brack, Luitpoldstraße 12, 80335 München

**Beklagter zu 2:**  
TAV Top Auto Versicherungs AG

**Gesetzlich vertreten durch:**  
Vorstand Maximilian Müller  
Max-Joseph-Platz 9, 80539 München

**Bevollmächtigter:**  
RA Dr. Fritz Bitter  
Fürther Straße 12, Nürnberg

Basisdokument
Interne Version
Mandant

Neuste Änderung

Version 2: Klageerwidderung Fritz Bitter 20.08.2023

Versionsübersicht

**Version 1** 09.08.2023  
→ Schadensersatzklage, Kurt Huber

**Version 2** 20.08.2023  
→ Klageerwidderung, Fritz Bitter

📄 ganzes Dokument

↓ PDF herunterladen

+ neue Version erstellen

+ interne Version erstellen

👁️ Auswahl ansehen

Abbildung 45: Übersichtsseite einer Basisdokument-Datei (Gockner 2023, S. 43, Abb. 13)

Die nachfolgende Abbildung orientiert sich an dem im Projekt erstellten Prototyp und ergänzt ihn durch eine anwaltsseitige Integration (oben über der Funktionsleiste des Basisdokuments).

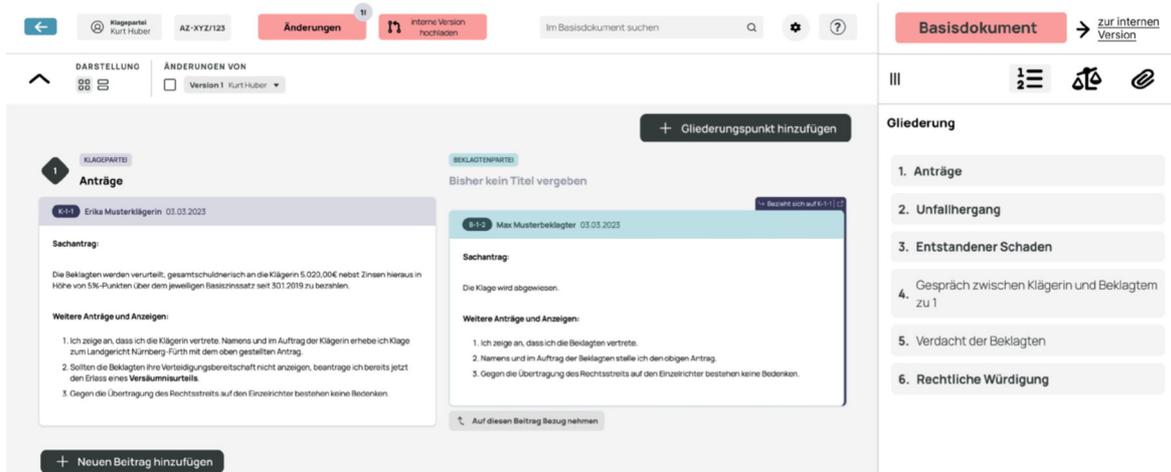
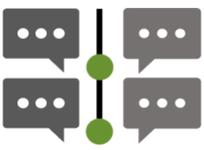


Abbildung 46: Bearbeitungsseite eines geöffneten Basisdokumentes (Gockner 2023, S. 44, Abb. 14)

Eine weitere Abbildung zeigt, wie weitere Informationen zur bei dem Bearbeiter internen Version seiner Fassung des Basisdokumentes aussehen könnte. Der Prototyp schlägt dazu vor, die Rechteverwaltung der beA-Software zu erweitern und für die Bearbeitung des Basisdokumentes zu nutzen.

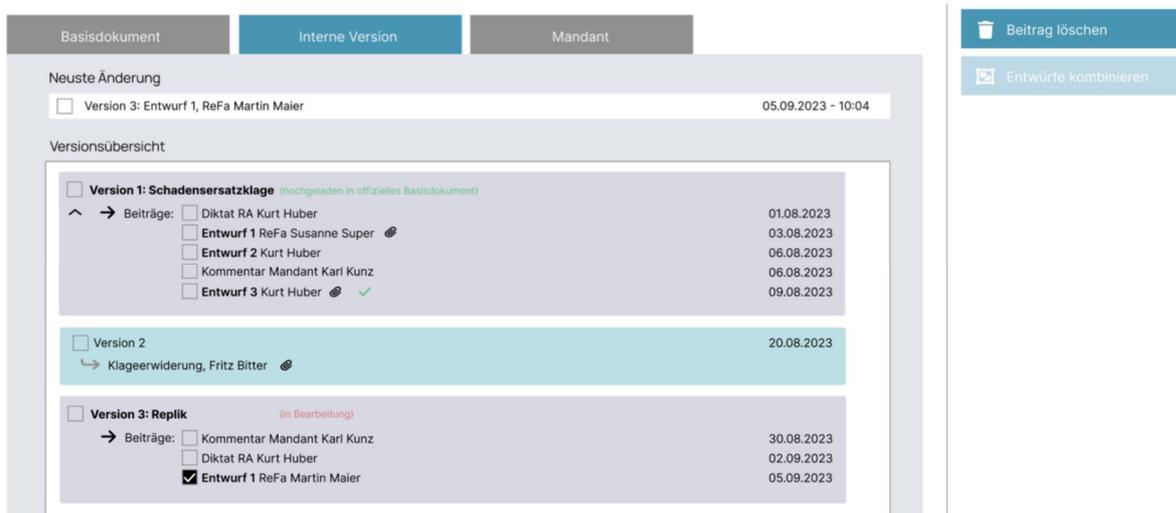


Abbildung 47: Geöffneter Reiter der internen Version auf der Übersichtsseite (Gockner 2023, S. 46, Abb. 16)

In diesem Prototypen wurden auch weitergehende Funktionen wie eine Diktat- und einer Aufgaben-Funktion für den Anwaltsseite Prototyp eines Basisdokumentes modelliert. Dies zeigt die folgende Abbildung.

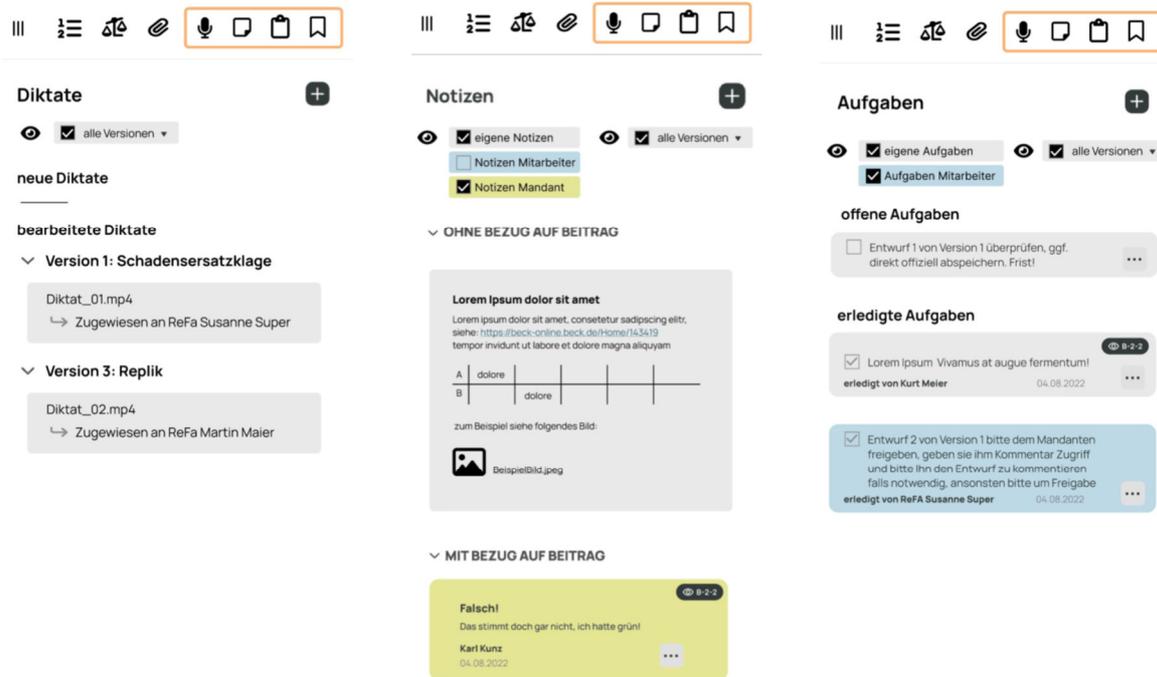


Abbildung 48: Diktat-, Notiz- und Aufgaben-Funktion (Gockner 2023, S. 49, Abb. 19–21)

Der hier realisierte Prototyp gibt erste Beispiele und Anregungen, wie sich die Bearbeitung des Basisdokumentes anwaltsseitig realisieren ließe. Bei Einführung eines digitalen Basisdokumentes wäre zu erwarten, dass diese Aufgabe auf der Basis einer Verbindlichen technischen Spezifikation für das Basisdokument z. B. von den Anbietern anwaltlicher Kanzleisoftware zu übernehmen wäre.

### D. Ausblick: Weiterer Forschungsbedarf aus technischer Sicht

Nachfolgend werden einige Forschungsfelder kurz skizziert, die sich für weiterführende Studien anbieten.

#### I. Nutzung von Dokumentvorlagen

Für das hier vorgestellte Basisdokument wurde ein Datenformat entwickelt, das die innere Struktur und die Bezugnahmen im Basisdokument modelliert. Bisher war im Reallabor davon ausgegangen worden, dass ein neues Basisdokument auf einem leeren Blatt Papier entsteht, also ein Text für einen Schriftsatz *ab initio* neu geschrieben wird. Bekannt ist dagegen, dass im Rechtswesen vielfältige Formen von Dokumentvorlagen existieren. Große Handbücher und beispielsweise bei Beck online mehrere 1000 verfügbare Dokumentvorlagen belegen dies.<sup>1306</sup> Naheliegender wäre daher, zu untersuchen, ob derartige Vorlagen im derzeitigen Format des Basisdokuments aufbereitet werden können. Aus technischer Sicht spricht nichts dagegen. Praktisch würde dies bedeuten, dass eine Anwältin aus Vorlagen

<sup>1306</sup> Im Werbetext heißt es dazu bei Beck: „Insgesamt finden Sie in BeckOF PREMIUM schon jetzt mehr als 3.000 ausführliche Mustertexte für alle Lebenslagen.“, Quelle: <https://www.beck-shop.de/beck-online-beck-sche-online-formulare-premium/product/31303> (letzter Zugriff: 12. Juli 2024).



für das Basisdokument wählen könnte und damit einen Schriftsatz vorstrukturieren könnte. Insofern kann man sagen, dass die offenen Strukturierungsmöglichkeiten des hier gewählten Ansatzes auch mit den seit vielen Jahren bekannten und etablierten Formen, Dokumente vorzustrukturieren, kompatibel ist.

## II. Studien zum Einsatz von KI und großen Sprachmodellen

Wie in den Kapiteln zum Thema KI bereits ausgeführt, gibt es keinen grundsätzlichen Widerspruch der Gegensatz zwischen dem hier entwickelten Konzept eines Basisdokuments, in dem sich Parteivortrag strukturieren und aufeinander beziehen lässt, und dem Einsatz aktueller Formen künstlicher Intelligenz. Wie dies konkret aussehen könnte, wird daher Gegenstand weiterer Begleitforschung sein. Folgende Themen sind dabei denkbar:

- Aufbau und Vorgehensweise bei der Entwicklung von großen Sprachmodellen mit Fokus auf dem Rechtswesen bzw. konkreter den verschiedenen Arbeitsfeldern der Justiz. Auch wenn hierfür umfangreiche Trainingsmaterialien in Form von Normtexten, Gerichtsurteilen insbesondere der Ober- und Volksgerichte sowie frei zugänglichen Aufsätzen verfügbar sind, fehlt es doch nach wie vor an für das Training verfügbaren Textsorten wie Schriftsätzen oder Verfahrensakten, die bisher praktisch nicht verfügbar sind.
- Ein weiteres Themenfeld, das mit bereits verfügbaren Sprachmodellen untersucht und künftig mit spezialisierten juristischen Sprachmodellen fortgesetzt werden könnte, ist die Nutzung großer Sprachmodelle unmittelbar für die Strukturierung vorhandener Texte sowie den Abgleich unterschiedlicher Texte. Beispielsweise könnte untersucht werden, wie gut aktuelle große Sprachmodelle in der Lage sind, einen vorhandenen Schriftsatz sinnvoll zu strukturieren oder aufeinander bezogene Schriftsätze (etwa erster Schriftsatz der Klageseite und erste Replik der Beklagenseite) sinnvoll aufeinander abzubilden. Beim gegenwärtigen Stand der Technik ist davon auszugehen, dass eine intensive intellektuelle Überprüfung unerlässlich und auch rechtlich geboten ist. Die offene Frage besteht insofern darin, ob sich aus der Nutzung von KI einen Effektivität- oder Effizienzgewinn herleiten lässt.

## III. Studien zu Gebrauchstauglichkeit und Barrierefreiheit

Bedingt durch die besondere Nutzungssituation im Reallabor waren Studien zur Gebrauchstauglichkeit (*usability, user experience*) des hier entwickelten Prototyps innerhalb des Reallabors nicht möglich: Weder war unter diesen Bedingungen eine Nutzerstudie im Labor möglich, noch war es aus praktischen, aber auch rechtlichen Überlegungen heraus möglich, die beteiligten Anwältinnen und Anwälte, Richterinnen und Richter bei ihrer Arbeit mit dem Basisdokument zu begleiten. Hierzu hätten sich ethnographische Methoden der Feldforschung (teilnehmende Beobachtung, Shadowing)<sup>1307</sup> durchaus angeboten, konnten aber nicht zum Einsatz kommen. Daraus ergibt sich die für das Paradigma der

---

<sup>1307</sup> Martin/Hanington, *Universal Methods of Design*, 2012, S. 60 f., S. 126 f.



nutzerzentrierten Entwicklung offenkundige Paradox, dass die im Projekt entwickelte interaktive Software zwar intensiv genutzt wurde, aber keine unmittelbaren empirischen Beobachtungen der Nutzung gemacht werden konnten. Insofern besteht hier ein weiteres Forschungsdesiderat: mehr Informationen über die tatsächliche Gebrauchstauglichkeit und weitere verwandte Aspekte wie beispielsweise die Barrierefreiheit des Prototyps in Erfahrung zu bringen.

## E. Publikationen

Die nachfolgende Übersicht listet (umfangreichere) Publikationen, die während der Projektlaufzeit entstanden sind, kürzere Beiträge oder Online-Beiträge werden hier nicht aufgeführt.<sup>1308</sup>

*Christoph Althammer/Jens Bauer/Victoria Böhm/Jakob Fehle/Bettina Mielke/Christian Wolff* (2023). Das Basisdokument geht ins Reallabor: zur Evaluation des Einsatzes bei Gericht. Rechtsinformatik als Methodenwissenschaft des Rechts / Legal Informatics as Science of Legal Methods. Proceedings des 26. Internationalen Rechtsinformatiksymposiums IRIS 2023. *E. Schweighofer, J. Zanol and S. Eder*. Salzburg, Editions Weblaw: 159–168.

„Im Kontext der bereits länger andauernden Diskussion um den strukturierten Parteivortrag im deutschen Zivilprozess haben wir seit 2021 Prototypen für ein elektronisches Basisdokument entwickelt. Darauf baut ein gemeinsames Forschungsprojekt der Universität Regensburg, des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und des Niedersächsischen Justizministeriums auf, in dem die Strukturierung des Parteivortrags mittels elektronischen Basisdokuments in einem Reallabor erprobt wird. In diesem Beitrag diskutieren wir, wie das Vorhaben evaluiert werden könnte. Im Zentrum stehen dabei einerseits die Vorstellung und Diskussion möglicher Methoden, andererseits die Auseinandersetzung mit dem übergeordneten regulatorischen Erkenntnisinteresse bezüglich der Weiterentwicklung der Zivilprozessordnung in Hinblick auf Strukturvorgaben im Parteivortrag im deutschen Zivilprozess unter den Rahmenbedingungen der Digitalisierung.“

*Victoria Böhm/Alexander Gebhard/Bettina Mielke/Christian Wolff* (2023). Technikakzeptanz für Legal Tech am Beispiel des Basisdokumentes für den strukturierten Parteivortrag. Rechtsinformatik als Methodenwissenschaft des Rechts / Legal Informatics as Science of Legal Methods. Proceedings des 26. Internationalen Rechtsinformatiksymposiums IRIS 2023. *E. Schweighofer, J. Zanol and S. Eder*. Salzburg, Editions Weblaw: 169–178.

„Auf den 2021 entwickelten Prototypen für ein elektronisches Basisdokument aufbauend wurde eine Studie zur Technikakzeptanz bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten durchgeführt, deren primäres Ziel die Erhebung qualitativer Daten zur Einschätzung dieses Konzeptes durch die Studienteilnehmer war. Auf der Basis semi-strukturierter Interviews wurden Anwältinnen und Anwälte befragt und die

---

<sup>1308</sup> Diese sind auf der Website des Projektes dokumentiert, vgl. <https://www.uni-regensburg.de/forschung/reallabor-parteeivortrag-im-zivilprozess/publikationen/index.html> (letzter Zugriff 12. Juli 2024).



Transskripte der Interviews nach der Methode der qualitativen Inhaltsanalyse ausgewertet. Der Beitrag stellt die dabei ermittelten Kategorien und die wesentlichen Ergebnisse vor.“

*Bettina Mielke/Christian Wolff (2022).* Entwicklung eines digitalen Basisdokuments. Recht DIGITAL - 25 Jahre IRIS. 25. Internationales Rechtsinformatik-Symposium (IRIS 2022). E. Schweighofer, A. Saarenpää, S. Eder et al. Bern, Editions Weblaw: 205–214.

„Der Beitrag berichtet über Ergebnisse eines Pilotprojekts, das zum Ziel hat, auf der Basis des Vorschlags der Arbeitsgruppe Modernisierung des Zivilprozesses für ein Basisdokument im deutschen Zivilprozess Prototypen zu entwickeln. Im Mittelpunkt steht die nutzerzentrierte Entwicklungsmethodik (User-Centered Design), wobei ein Schwerpunkt auf der zielgruppenspezifischen Erhebung von Anforderungen von Anwält\*innen und Richter\*innen liegt. Als Ergebnis sind teilfunktionale Prototypen entstanden, für die unterschiedliche Sichten für Anwält\*innen und Richter\*innen umgesetzt wurden. Ergänzend wurde ein Animationsfilm erstellt, der die wichtigsten Ideen und Ergebnisse zusammenfasst.“

*Bettina Mielke (2023).* Elektronisches Basisdokument – oder: Wie lange gibt es den Tatbestand noch? Rethinking:Law Heft 3 (2023), S. 41–44.

„Seit Jahrzehnten wird diskutiert, ob und wie der Zivilprozess effizienter und effektiver werden kann. Ein Weg dazu könnte in einem gemeinsamen elektronischen Basisdokument liegen, in dem der gesamte Parteivortrag in sachlicher wie rechtlicher Hinsicht erfolgt und der mittelfristig auch den Tatbestand im Zivilurteil ersetzen könnte. Eine Erprobung im Reallabor findet derzeit statt.“

*Bettina Mielke (2024).* *Strukturierter Parteivortrag im Basisdokument und seine Erprobung im Reallabor.* In Reuß, Philipp/Laß, Jessica (Hrsg.): Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts. Göttingen, Universitätsverlag Göttingen: 133–150. Online: <https://univerlag.uni-goettingen.de/handle/3/isbn-978-3-86395-622-6.7>

*Bettina Mielke/Christian Wolff (2022).* Der strukturierte Parteivortrag im Zivilprozess. Recht DIGITAL - 25 Jahre IRIS. 25. Internationales Rechtsinformatik-Symposium (IRIS 2022). E. Schweighofer, A. Saarenpää, S. Eder et al. Bern, Editions Weblaw: 195–204.

„Die Strukturierung des Parteivortrags im deutschen Zivilprozess ist seit den 1990er Jahren Gegenstand der rechtspolitischen Diskussion, da fehlende Vorgaben zur Gestaltung von Schriftsätzen prozessökonomische Probleme aufwerfen. Die zunehmende Digitalisierung, z.B. durch Einführung der elektronischen Akte in der Justiz, hat diese Debatte weiter angefacht. Im vorliegenden Aufsatz skizzieren wir die rechtlichen Rahmenbedingungen in Deutschland und anderen Ländern und greifen verschiedene Vorschläge dazu auf, insbesondere den der Arbeitsgruppe Modernisierung des Zivilprozesses. Er sieht ein elektronisches Basisdokument als Grundlage des Sachvortrags im Zivilprozess vor.“



## F. Projektarbeiten

Die Projektarbeiten aus dem Masterstudiengang Medieninformatik aus den Jahren 2021 und 2022 werden oben im Text wo erforderlich referenziert und sind nachfolgend ergänzend gelistet.

*Hahn, Sebastian/Röhr, Isabell/Sautmann, Marie:* Projektbericht zur prototypischen Umsetzung des digitalen Basisdokuments für Richter (Projektseminar im Master Medieninformatik). Universität Regensburg, Lehrstuhl für Medieninformatik, Regensburg 2021, online: <https://github.com/kindOfCurly/PS-Basisdokument/wiki/Projekt-Log>.

*Freisleben, Sabrina/Schwarz, Sebastian/Zels, Tobias:* Projektdokumentation zur prototypischen Umsetzung des digitalen Basisdokuments für Anwälte (Projektseminar im Master Medieninformatik). Universität Regensburg, Lehrstuhl für Medieninformatik, Regensburg 2021.

*Bink, Markus/Emmert, Martina/Hellwig, Nils/Lanzinger, Michelle/Schönwerth, Nicole:* Projektbericht zur prototypischen Entwicklung eines digitalen Basisdokuments für den Zivilvortrag (Projektseminar im Master Medieninformatik). Universität Regensburg, Lehrstuhl für Medieninformatik, Regensburg 2022, online: <https://github.com/markusbink/basisdokument-implementation/wiki>.

*Asabidi, Ruslan/Huber, Maximilian/Ivanova, Silvia/Liu, Yu:* Projektbericht zur prototypischen Entwicklung eines digitalen Basisdokuments für den Zivilvortrag (Projektseminar im Master Medieninformatik). Universität Regensburg, Lehrstuhl für Medieninformatik, Regensburg 2022.

## G. Weitere Abschlussarbeiten

*Antholzer, Matthias:* LaTeX nutzen im Rahmen des Projekts „Strukturvorgaben für den Parteivortrag im Zivilprozess“. Bachelorarbeit, Universität Regensburg, Lehrstuhl für Medieninformatik, Regensburg 2024 (laufend).

*Roeder, Paula:* KI im Legal Tech Bereich - Einsatzmöglichkeiten, Grenzen und Risiken im Rahmen des Projekts „Strukturvorgaben für den Parteivortrag im Zivilprozess“. Bachelorarbeit, Universität Regensburg, Lehrstuhl für Medieninformatik, Regensburg 2023.

*Sautmann, Marie:* Evaluation im Reallabor: Analyse und Anwendung von Evaluationsmethoden der Mensch-Maschine-Interaktion in Reallaboren im Rahmen des Forschungsprojekts „Strukturvorgaben für den Parteivortrag“. Masterarbeit, Universität Regensburg, Lehrstuhl für Medieninformatik, Regensburg 2023. Online: <https://epub.uni-regensburg.de/57865/>



## Teil 7: Zusammenfassung

Mit dem Ziel, die langjährige theoretische Diskussion um eine (digitale) Ordnung der Stoffsammlung des Zivilprozesses einem ersten Praxistest zu unterziehen, wurde in einem interdisziplinären Forschungsprojekt an vier Landgerichten Bayerns und Niedersachsens das bundesweit erste Reallabor auf dem Gebiet des Zivilprozesses durchgeführt.

Erprobungsgegenstand war die konzeptionell weiterentwickelte Idee des digitalen Basisdokuments. Mit dem Basisdokument werden der gesamte Parteivortrag sowie richterliche Hinweise in einem digitalen Dokument gebündelt. Das Basisdokument ersetzt so den Austausch von Schriftsätzen mit Sachvortrag und Rechtsausführungen. Der Vortrag der Parteien erfolgt weiterhin unabhängig von gegnerischem Vortrag in frei gewählter Untergliederung. Die digitale Organisation des Parteivortrags ermöglicht es jedoch, direkte Bezugnahmen auf gegnerische Vortragselemente anzufügen. Durch Fortschreibung des Basisdokuments im Verfahrensverlauf ist es zudem möglich, spätere Ergänzungen direkt an der sachlich passenden Stelle einzufügen. Die Art und Weise der Befüllung des Basisdokuments ist weder hinsichtlich des inhaltlichen Aufbaus noch hinsichtlich des Umfangs beschränkt. Für die Gerichte besteht jedoch die Möglichkeit, das inhaltlich offene Basisdokument im konkreten Verfahren „vorzupräparieren“ und es auf diese Weise einzelfallgerecht zu modifizieren („relatives Basisdokument“). Diese Vorgehensweise könnte sich auch im Umgang mit Massenverfahren empfehlen.

Die Erprobung dieses Konzepts fand im „Reallabor Basisdokument“ auf freiwilliger Basis unter den technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen des gegenwärtigen Zivilprozesses statt. So wurde zwar eine neue, unter universitären Bedingungen entwickelte, webbasierte Basisdokument-Anwendung genutzt, die verfahrensbezogene Kommunikation erfolgte jedoch auf Basis des bestehenden elektronischen Rechtsverkehrs nach Maßgabe der einschlägigen Vorgaben (§ 130a ZPO i.V.m. der ERVV). Das Forschungsinteresse der Projektgruppe konzentrierte sich auf eine ergebnisoffene Untersuchung der Praxistauglichkeit des Basisdokuments auf qualitativer Grundlage unter gleichzeitiger explorativer Weiterentwicklung des Konzepts.

Insgesamt wurden von 60 teilnehmenden Richterinnen und Richtern über einhundert Verfahren für die Erprobung des Basisdokuments gemeldet. In 17 Verfahren konnte ein „Match“ erzielt werden, in dem beide Parteivertreter ihre Mitwirkung erklärten. In mindestens 22 weiteren Verfahren erklärte sich jeweils ein Parteivertreter bereit, an der Erprobung teilzunehmen. Einzelne Verfahren konnten in der etwa 18-monatigen Testphase vollständig im Basisdokument geführt werden. Aus diesen Verfahren konnten umfassende qualitative Erkenntnisse zur Praktikabilität des Basisdokuments in der zivilprozessualen Praxis gewonnen werden. 20 Richterinnen und Richter, 30 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie ein Justizassistent wurden zu ihren Erfahrungen mit Hilfe von Interviews befragt, viele weitere mit Hilfe von Fragebögen befragt.

Die erprobte Umsetzung des Basisdokuments wurde von einem Großteil der Erprobungsteilnehmenden konzeptionell positiv bewertet. Besonders überzeugen konnte dabei der



inhaltlich offene Ansatz, mit dem eine digitale Aufbereitung des Parteivortrags ohne Eingriff in die freie inhaltliche Gestaltung des Vortrags durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gelingt. Zahlreiche Vorteile des Basisdokuments wurden von den Teilnehmenden bestätigt (z.B.: Die Vermeidung von Wiederholungen, die erleichterte gegenseitige Bezugnahme, die gezielte Herausarbeitung der wesentlichen Streitpunkte, die gesteigerte Übersichtlichkeit des Prozessstoffs in seiner Gesamtheit, die Aussicht auf präzisere richterliche Hinweise oder die Möglichkeit schnellerer Einarbeitung). Frühere verbreitete Zweifel an der Handhabbarkeit des Basisdokuments in der zivilprozessualen Praxis – etwa die vermeintliche Unvereinbarkeit mit gewohnten anwaltlichen Arbeitsweisen (z.B. Schriftsatzdiktate) – konnten in großen Teilen ausgeräumt werden, künftige Lösungsmöglichkeiten entwickelt werden.

Grundsätzliche, konzeptionelle Kritik an dem im Reallabor erprobten Ansatz blieb vereinzelt und betraf zumeist abweichende Vorstellungen hinsichtlich der Entwicklungslinien eines Zivilprozesses der Zukunft. So wurde einerseits die Erwartung geäußert, die Möglichkeiten des Einsatzes künstlicher Intelligenz in der gerichtlichen Sphäre sollten und würden die anwenderbasierte digitale Ordnung des Parteivorbringens als Baustein eines zukunftsgerichteten Zivilprozesses obsolet werden lassen. Andererseits zeigte sich bei einzelnen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten die Sorge, künftig auf prozesstaktische Manöver (z.B.: Verstecken von Vortrag) verzichten zu müssen, teilweise unter gleichzeitiger Befürwortung einer streng gelebten Parteimaxime bei passiver Richterrolle. Während der letztgenannte Gesichtspunkt dem – von vielen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten befürworteten – Leitbild eines transparenten Prozesses zuwiderläuft, geht der Verweis auf die Nutzung von KI-Instrumenten bereits deswegen fehl, weil KI und das Basisdokument keineswegs in einem Konkurrenzverhältnis zueinanderstehen, sondern vielmehr Synergieeffekte versprechen.

Die hohe Akzeptanz des Basisdokuments im Reallabor zeigt, dass sich das Grundkonzept des „minimalinvasiven“ Basisdokuments in einem ersten Praxistest bewährt hat (Proof of Concept) und ein zentrales Element eines modernen, digitalen Zivilprozesses sein kann, das erhebliche Chancen für alle Prozessbeteiligten bietet. Zudem konnten im Rahmen des umfassenden qualitativen Evaluationsvorgehens breite konkretisierende Erkenntnisse dazu gewonnen werden, in welcher speziellen Ausgestaltungsvariante das Basisdokument die größten Potentiale verspricht. Im Übrigen ist seine Nutzung mit den anerkannten Prozessmaximen, insbesondere dem Beibringungsgrundsatz vereinbar. Zudem bietet die Verwendung des Basisdokuments die Möglichkeit, die Verfahrenseffizienz (als Prozessmaxime) zu fördern.

Es empfiehlt sich auf dieser Grundlage eine Fortsetzung der Erprobung des im Reallabor bewährten Konzepts des Basisdokuments unter Nutzung einer Experimentierklausel und unter Abkehr vom Freiwilligkeitsprinzip des Reallabors. Die rechtlichen Grundlagen sollten sich auch auf den Einsatz einer Kommunikationsplattform zur weitergehenden Erprobung erstrecken. Im Rahmen einer solchen vertieften Erprobung könnte einerseits ein verbesserter Prototyp zum Einsatz kommen, der das im Reallabor konkretisierte technische Anforderungsprofil erfüllt. Zudem würde es durch die verpflichtende Nutzung an bestimmten



Pilotgerichten möglich, auch umfassende quantitative Daten zu sammeln, die bei Erprobung unter den gegenwärtigen rechtlichen Rahmenbedingungen bislang nicht erhoben werden konnten.

Zu untersuchen sind insbesondere die Auswirkungen des Basisdokuments auf die Verfahrensdauer sowie die Einigungsquote, das Zusammenspiel des Basisdokuments mit vertiefenden – gerichtlich bestimmten – Vorstrukturen in Massenverfahren, die Nutzbarmachung innerhalb des Basisdokuments abgefragter strukturierter Daten sowie die Notwendigkeit weitergehender Maßgaben zur Sicherstellung der praktischen Funktionsweise des Basisdokuments (z.B. durch die gerichtliche Möglichkeit der Beitragsaufteilung und/oder die Erweiterung der Wirkungen von § 138 Abs. 3 ZPO).

Eine vertiefende Erprobung des Basisdokuments bei bestimmten Gerichten ist in folgender Ausgestaltung ratsam: Das Basisdokument sollte im Anwaltsprozess rechtsgebiets- und verfahrensunabhängig verpflichtend genutzt werden. Dabei müsste bereits die Klageerhebung zwingend im Basisdokument erfolgen. Ein Opt-out ist nur auf Parteiantrag mit entsprechender Begründung möglich. Das Gericht entscheidet hierüber mittels unanfechtbaren Gerichtsbeschlusses.

Auf diese Weise könnten im Reallabor offengebliebene Forschungsfragen untersucht werden.



## **Anhang**

Die Anhänge vertiefen und ergänzen die im Hauptteil des Abschlussberichts vorgelegte Dokumentation. Ihre Ordnung orientiert sich am Projektverlauf seit dem Beginn des Vorprojektes 2021 bis zur Evaluierung 2024:

- A. Dokumentation der im Vorprojekt 2021 empirisch ermittelten, geordneten und priorisierten Anforderungen and ein digitales Basisdokument aus Sicht von Richterinnen und Richtern bzw. Anwältinnen und Anwälten.
- B. Dokumentation der Entwicklungsstände und Versionen des digitalen Basisdokuments beginnende mit der Version 0 als Ergebnis der zweiten Phase des Vorprojektes bis 30. September 2022 und bis zum Abschluss der Entwicklungsarbeiten Ende April 2024.
- C. Dokumentation des vollständigen Projektwikis zur Funktionalität des Benutzerschnittstelle des digitalen Basisdokuments als Referenz.
- D. Tabellarische Übersicht zu den 51 bis Projektende geführten Interviews mit Anwältinnen und Anwälten, Richterinnen und Richtern sowie einem Justizassistenten.
- E. Übersicht zu dem mit Hilfe der Software MAXQDA nach der Methode der qualitativen Inhaltsanalyse entwickelten Kategorien sowie ihren Häufigkeiten.
- F. Liste der Veranstaltungen, in denen das Basisdokument vorgestellt wurde.



## A. Dokumentation der Anforderungen

### Anforderungen an eine Anwendung für ein digitales Basisdokument

Diese Liste an Anforderungen ist zusammengestellt aus den Projektarbeiten von 2021 und 2022 im Rahmen des Praxisseminars im Masterstudiengang Medieninformatik der Universität Regensburg. Die Anforderungen wurden als Bestandteil eines nutzerzentrierten Designprozesses erhoben. Der Erhebung zugrunde lagen Interviews mit Anwältinnen und Anwälten, Richterinnen und Richter. Zusätzlich wurde das Diskussionspapier der Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ als Quelle herangezogen.

In einem aufwändigen Prozess wurden die Anforderungen geordnet und klassifiziert und schließlich auch priorisiert. Die so entwickelte Anforderungsliste diente als Grundlage für die zweite Prototyping-Phase im Sommer 2022, deren Ergebnis den Startpunkt für die Weiterentwicklung des digitalen Basisdokuments im Reallabor Basisdokument bildete.

1. Nicht-funktionale Anforderungen		Priorität Ø	Quelle	erhoben von
1.1 Anforderungen an die Dienstqualität				
1.1.1	Das System soll cloud-basiert sein, sicherer Zugriff und Verschlüsselung müssen sichergestellt sein.	5	Diskussionspapier	Hahn, Röhr, Sautmann
1.1.2	Das Basisdokument stellt bei Entscheidungsreife des Rechtsstreits den Tatbestand der Entscheidung dar.	4,5	Diskussionspapier	Hahn, Röhr, Sautmann
1.1.3	Das System soll eine Entwicklung von Standards für den Parteivortrag bilden, um digitales Potential zeitgemäß zu nutzen.	3,5	Diskussionspapier	Hahn, Röhr, Sautmann
1.2 Anforderungen an die Benutzbarkeit				
1.2.1	Das System soll auf dem Rechner (PC/Laptop) nutzbar sein.	4,7		Hahn, Röhr, Sautmann
1.2.2	Das System soll kollaborativ (synchron) nutzbar sein.	3,7	Diskussionspapier, Interview	Hahn, Röhr, Sautmann
1.2.3	Das System soll asynchron nutzbar sein.	4	Diskussionspapier, Interview	Hahn, Röhr, Sautmann
1.2.4	Als Rechtsanwält:in möchte ich den Tippaufwand minimieren, um bei Telefonaten nicht durch Geräusche zu stören oder gestört zu werden.	1	Interview	Freisleben, Schwarz, Zels
1.2.5	Als Rechtsanwält:in möchte ich die Anwendung vor allem mobil mit dem Laptop und damit flexibel nutzen können.	4,7	Interview	Freisleben, Schwarz, Zels
1.3 Konzeptionelle Anforderungen				
1.3.1	Das Basisdokument muss die im folgenden aufgelisteten Inhalte umfassen:		Diskussionspapier	Hahn, Röhr, Sautmann



1.3.1.1	Rubrum: Bezeichnung der Parteien und des Gerichts, Gegenstand und Grund des Anspruchs (Angabe Kläger:in)	5	Diskussionspapier	Hahn, Röhr, Sautmann
1.3.1.2	Anträge der Parteien	5	Diskussionspapier	Hahn, Röhr, Sautmann
1.3.1.3	Weitere Angaben (außergerichtliche Konfliktbeilegung, Streitwert, Einzelrichter)	4,3	Diskussionspapier	Hahn, Röhr, Sautmann
1.3.1.4	Lebenssachverhalt und Beweismittel	5	Diskussionspapier	Hahn, Röhr, Sautmann
1.3.1.5	Rechtsausführungen	4,3	Diskussionspapier	Hahn, Röhr, Sautmann
1.3.1.6	Beweiswürdiggende Ausführungen	3,3	Diskussionspapier	Hahn, Röhr, Sautmann
1.3.2	Das Basisdokument soll so entworfen sein, dass unnötige Wiederholungen „automatisch“ vermieden werden.	4,3	Diskussionspapier	Hahn, Röhr, Sautmann
1.3.3	Als Richter:in möchte ich, dass chronologisch eingehender Vortrag der Parteien unmittelbar dem jeweiligen Vortrag des Gegners zugeordnet wird, sodass eine wechselseitige Bezugnahme auf den Vortrag der Gegenseite gewährleistet ist.	4,7	Diskussionspapier	Hahn, Röhr, Sautmann
1.3.4	Als Richter:in stelle ich es mir sinnvoll vor, wenn es zwei offizielle Versionen des Basisdokuments gäbe: eine Version der Klagepartei und eine Version der Beklagtenpartei.	1	Interview	Hahn, Röhr, Sautmann
1.3.5	Als Richter:in stelle ich es mir sinnvoll vor, wenn es verschiedene „Vorlagen“ des Basisdokuments für „generische“ Fälle gibt.	1	Interview	Hahn, Röhr, Sautmann
1.3.6	Als Rechtsanwalt:in möchte ich relativ sachliche Schriftsätze anfertigen.	1,3	Interview	Freisleben, Schwarz, Zels
1.3.7	Als Rechtsanwalt:in möchte ich eine Tabelle mit Beteiligtenvorträgen (analog der richterlichen Relationstabelle).	5	Interview	Freisleben, Schwarz, Zels
1.3.8	Als Rechtsanwalt:in möchte ich eine Tabelle mit dem Verfahrensablauf.	3	Interview	Freisleben, Schwarz, Zels
1.3.9	Als Rechtsanwalt:in möchte ich taktisch frei entscheiden, wann ich welche Informationen preisgebe.	3,3	Interview	Freisleben, Schwarz, Zels
1.3.10	Als Rechtsanwalt:in brauche ich Hilfe zur Bestimmung der Gerichtszuständigkeit	1,7	Interview	Freisleben, Schwarz, Zels
1.3.11	Als Rechtsanwalt:in brauche ich Hilfe bei der Einhaltung von Fristen.	3,3	Interview	Freisleben, Schwarz, Zels
<b>1.4 Anforderungen an das Design</b>				
1.4.1	Das Interface muss barrierefrei gestaltet werden.	4		Hahn, Röhr, Sautmann
1.4.2	Als Rechtsanwalt:in möchte ich einen Aufbau basierend auf dem Aufbau eines Excel-Dokumentes	3	Interview	Freisleben, Schwarz, Zels



1.4.3	Als Rechtsanwalt:in möchte ich ein selbsterklärendes Interface.	3	Interview	Freisleben, Schwarz, Zels
<b>2. Funktionale Anforderungen</b>				
2.1 Strukturierung				
2.1.1	Für mich als Anwalt:in muss eine für alle annehmbare Struktur herrschen.	2	Interview	Freisleben, Schwarz, Zels
2.1.2	Als Rechtsanwalt:in möchte ich einen chronologischen Aufbau anstatt einem tatbestandsbezogenem.	2,3	Interview	Freisleben, Schwarz, Zels
2.1.3	Als Richter:in möchte ich, dass Inhalte im Basisdokument mit Randnummern versehen sind, um auf diese Randnummern verweisen zu können.	4	jur. Kommentare	Hahn, Röhr, Sautmann
2.1.4	Als Richter:in möchte ich in meinen Anmerkungen Möglichkeiten zur Textformatierung (fett, kursiv, Überschriften, ...) haben, um wichtige Aspekte hervorzuheben.	4,3	jur. Kommentare	Hahn, Röhr, Sautmann
2.1.5	Als Richter:in möchte ich am Anfang des Basisdokument eine Übersicht über die Metadaten des Falls haben, um so einen schnellen Überblick über die Beteiligten und das Streitthema zu haben.	4	Interview	Hahn, Röhr, Sautmann
2.1.6	Als Richter:in würde ich mir Felder für die konkreten Anträge der Parteien in beiden Spalten wünschen, vorzugsweise in dunkelgrau (vgl. Metadaten).			Hahn, Röhr, Sautmann
2.1.7	Als Richter:in möchte ich, dass Beweismittel folgendermaßen angegeben werden: der Beweisantritt erfolgt konkret und im unmittelbaren Zusammenhang mit der Behauptung, zu der der Beweisantritt erfolgt, und zwar als gesondertes Feld mit einem zum jeweiligen Sachverhaltselement zuzuordnenden Randzeichen.	4,7	Diskussionspapier	Hahn, Röhr, Sautmann
2.1.8	Als Richter:in möchte ich die zugehörigen Beweismittel in den einzelnen Feldern einsehen können. Eine Strukturierung in Form dreier Absätze („Überschrift“ < fakultativ >, Text < zwingend >, Beweismittel < fakultativ >) würde mir hierbei sinnvoll erscheinen.		Prototypfeedback	Hahn, Röhr, Sautmann
2.1.9	Als Richter:in möchte ich Streitige und unstrittige Punkte im Basisdokument als solche erkennen können, um dies nicht jedes Mal neu beurteilen zu müssen.	4,7	Interview	Hahn, Röhr, Sautmann
2.1.10	Als Richter:in möchte ich in meiner Variante des Basisdokuments die Reihenfolge der Vorträge ändern, um sie in eine für mich sinnvolle Reihenfolge zu bringen. (privater Bereich)	4,3	Interview	Hahn, Röhr, Sautmann



2.1.11	Als Richter:in hätte in gern ein Inhaltsverzeichnis im Basisdokument, um so bestimmte Punkte schneller nachschlagen zu können (v.a. bei umfangreichen Fällen.)	3	Interview	Hahn, Röhr, Sautmann
2.1.12	Als Richter:in möchte ich, dass Verlinkungen im Basisdokument visuell hervorgehoben sind.	4	Interview	Hahn, Röhr, Sautmann
2.1.13	Als Richter:in hätte ich gern innerhalb des Basisdokuments eine Trennung der Vorträge nach Tatsachenvortrag und Rechtsvortrag.	4	Interview	Hahn, Röhr, Sautmann
2.1.14	Als Richter:in möchte ich im Basisdokument unterstreichen/markieren können, um bestimmte Inhalte hervorzuheben. (privater Bereich)	4,7	Interview	Hahn, Röhr, Sautmann
2.1.15	Als Richter:in möchte ich, dass die Inhalte im Basisdokument durch Absätze und Überschriften gegliedert sind, um eine klare thematische Strukturierung zu haben.	3,5	Interview	Hahn, Röhr, Sautmann
2.1.16	Als Richter:in will ich, dass der Vortrag zu den einzelnen Teilaspekten des streitrelevanten Lebenssachverhalts mit Randnummern in Absätze gegliedert wird.	4	Diskussionspapier	Hahn, Röhr, Sautmann
2.1.17	Als Richter:in möchte ich nachträglich Randnummern anlegen können, um den Vortrag wo nötig nachträglich zu strukturieren und komplexe Punkte aufzubrechen.	3,7	Diskussionspapier	Hahn, Röhr, Sautmann
2.1.18	Als Richter:in möchte ich, dass die Inhalte im Basisdokument chronologisch aufgeführt sind.	3	Interview	Hahn, Röhr, Sautmann
2.1.19	Als Richter:in fände ich es nützlich Sachverhaltselemente zu verschieben.			Hahn, Röhr, Sautmann
2.1.20	Als Richter:in ist mir wichtig, dass die Klagepartei in einem Eingangssatz kurz und prägnant den Streitsstoff angibt (Abschnitt „Lebenssachverhalt und Beweismittel“).	3,3	Diskussionspapier	Hahn, Röhr, Sautmann
2.1.21	Als Rechtsanwält:in möchte ich, dass das Basisdokument thematisch gegliedert ist.	2,3	Interview	Freisleben, Schwarz, Zels
2.1.22	Als Rechtsanwält:in möchte ich, dass zuerst der Sachverhalt und dann die rechtliche Würdigung als zwei separate Blöcke nacheinander dokumentiert werden.	3,3	Interview	Freisleben, Schwarz, Zels
2.1.23	Als Rechtsanwält:in möchte ich den Sachverhalt sortieren und beschreiben.	3,7	Interview	Freisleben, Schwarz, Zels



2.1.24	Als Beteiligte:r möchte ich im Basisdokument strukturiert die Teilaspekte des Lebensachverhalts erfassen können.	1	Diskussionspapier	Hahn, Röhr, Sautmann
2.1.25	Als Beteiligte:r darf ich auch umfangreiche Änderungen an der Struktur des Basisdokuments vornehmen und beispielsweise eigenen Vortrag in bestimmten Strukturelementen austauschen.	4	Diskussionspapier	Hahn, Röhr, Sautmann
2.1.26	Als Rechtsanwält:in möchte ich den Richtern mit dem im Studium erlernten und erwarteten Aufbau entgegen kommen.	2,3	Interview	Freisleben, Schwarz, Zels
<b>2.2 Verlinkungen</b>				
2.2.1	Als Richter:in möchte ich im Basisdokument Gesetze und Normen verlinken können, um diese auch später schnell erreichbar zu haben.	4	Interview	Hahn, Röhr, Sautmann
2.2.2	Als Richter:in möchte ich bestimmte Anlagen verlinken können, um so schnelleren Zugriff auf eine bestimmte Anlage zu haben.	4,7	Interview	Hahn, Röhr, Sautmann
2.2.3	Als Richter:in möchte ich bestimmte Punkte innerhalb eines externen Dokumentes in dem Basisdokument verlinken können, um so mir die Stelle so nicht immer heraussuchen zu müssen.	4,3	Interview	Hahn, Röhr, Sautmann
2.2.4	Als Richter:in möchte ich mir im Basisdokument das Verhandlungsprotokoll verlinken können.	4,3	Interview	Hahn, Röhr, Sautmann
2.2.5	Als Richter:in möchte ich im Basisdokument (bzw. in meinen Anmerkungen) auf Randnummern im Basisdokument verlinken können, um Bezüge herzustellen.	4	jur. Kommentare	Hahn, Röhr, Sautmann
2.2.6	Als Rechtsanwält:in möchte ich Verlinkungen zu Quellen.	2,7	Interview	Freisleben, Schwarz, Zels
2.2.7	Als Rechtsanwält:in möchte ich Verlinkungen zu Datenbanken.	3		Freisleben, Schwarz, Zels
2.2.8	Als Rechtsanwält:in möchte ich Verlinkungen zu der e-Akte.	3,3		Freisleben, Schwarz, Zels
2.2.9	Als Rechtsanwält:in möchte ich Verlinkungen zu meinen Notizen.	3,7		Freisleben, Schwarz, Zels
2.2.10	Als Richter:in möchte ich Verweise auf Anlagen machen können.	4,3	Interview	Hahn, Röhr, Sautmann
<b>2.3 Anmerkungen / Notizen</b>				
2.3.1	Als Richter:in möchte ich mir Anmerkungen zu dem Basisdokument machen können, ohne dass diese von anderen ohne meine Zustimmung eingesehen werden können.	4,3	Interview	Hahn, Röhr, Sautmann



2.3.2	Als Richter:in möchte ich mir Anmerkungen zu Gesetzen und Normen machen können.	3,7	Interview	Hahn, Röhr, Sautmann
2.3.3	Als Richter:in möchte ich Ergebnisse der Sachverständigen als Anmerkungen im Basisdokument ergänzen können.	4	Interview	Hahn, Röhr, Sautmann
2.3.4	Als Richter:in möchte ich Verweise auf meine eigenen Dokumente oder Notizen machen können.	3,3	Interview	Hahn, Röhr, Sautmann
2.3.5	Als Richter:in möchte ich in der privaten Variante einfach Abkürzungen für Ausdrücke nutzen können, um so schneller schreiben zu können.	3,3	Interview	Hahn, Röhr, Sautmann
2.3.6	Als Richter:in möchte ich bestimmte Vorträge abhaken können, um so schnell zu sehen, welche Punkte für mich schlüssig sind. (Schlüssigkeitsprüfung)	3,7	Interview	Hahn, Röhr, Sautmann
2.3.7	Als Richter:in wäre es für mich nützlich, wenn ich im privaten Bereich ein Kalkulationstool wie Excel für Berechnungen und Tabellenerstellung nutzen könnte.	3,3	Interview	Hahn, Röhr, Sautmann
2.3.8	Als Richter:in wären manche Sonderzeichen für mich nützlich, um meine Anmerkungen zu strukturieren (v.a. § und →).	4	jur. Kommentare	Hahn, Röhr, Sautmann
2.3.9	Als Rechtsanwalt:in möchte ich Passagen digital in meinen Anmerkungen markieren können.	2	Interview	Freisleben, Schwarz, Zels
2.3.10	Als Rechtsanwalt:in möchte ich Kommentare parallel zum Text in einem gesammelten Dokument anlegen können.	3,3	Interview	Freisleben, Schwarz, Zels
2.3.11	Als Rechtsanwalt:in möchte ich eine stichpunktartige Übersicht parallel anlegen können.	3,3	Interview	Freisleben, Schwarz, Zels
2.3.12	Als Rechtsanwalt:in möchte ich eine einheitliche und vereinfachte Möglichkeit als Übersichtstabelle.	3	Interview	Freisleben, Schwarz, Zels
2.3.13	Als Rechtsanwalt:in möchte ich eine Möglichkeit zur Erstellung einer Gliederung mit Bäumen, wo auch direkt Textpassagen aus den Dokumenten eingefügt werden können.	2	Interview	Freisleben, Schwarz, Zels
2.3.14	Als Rechtsanwalt:in möchte ich jederzeit parallel Anmerkungen machen können.	3	Interview	Freisleben, Schwarz, Zels
2.3.15	Als Rechtsanwalt:in möchte ich mir digital kleine Post-Its/Zettelchen mit Notizen anlegen können.	3,7	Interview	Freisleben, Schwarz, Zels
2.3.16	Als Rechtsanwalt:in möchte ich in meinen Anmerkungen vor allem To-Dos festhalten.	3	Interview	Freisleben, Schwarz, Zels
2.3.17	Als Rechtsanwalt:in möchte ich Notizen überall frei ein- und hinzufügen können.	3,7	Interview	Freisleben, Schwarz, Zels



2.3.18	Als Anwält:in / Richter:in möchte ich Notizen verfassen können, damit ich an relevanten Stellen Gedächtnisstützen habe.		Interview	Bink, Emmert, Hellwig, Lanzinger, Schönwerth
2.3.19	Als Anwält:in / Richter:in möchte ich, dass meine Notizen nur für mich sichtbar sind, damit meine Gedanken oder zukünftige Anklagepunkte, solange ich das möchte, für die Gegenseite und den:die Richter:in verborgen bleiben.		Interview	Bink, Emmert, Hellwig, Lanzinger, Schönwerth
2.3.20	Als Anwält:in / Richter:in möchte ich meine Notizen zu bestimmten Beiträgen zuordnen, damit ich meine Gedächtnisstützen an den relevanten Stellen im System wiederfinden kann.		Interview	Bink, Emmert, Hellwig, Lanzinger, Schönwerth
2.3.21	Als Richter:in möchte ich in meinen Anmerkungen Möglichkeiten zur Textformatierung (fett, kursiv, Überschriften) haben, um wichtige Aspekte hervorzuheben.		Interview	Bink, Emmert, Hellwig, Lanzinger, Schönwerth
<b>2.4 Versionskontrolle</b>				
2.4.1	Als Richter:in möchte ich Fehler rückgängig machen können.	4,3	Interview	Hahn, Röhr, Sautmann
2.4.2	Als Richter:in möchte ich jeden Beitrag einer:m Autor:in zuordnen können.	5	Interview	Hahn, Röhr, Sautmann
2.4.3	Als Richter:in möchte ich Änderungen am Basisdokument gut erkennen können, damit ich diese in meine Beurteilung mit einbeziehen kann.	4,7	Interview	Hahn, Röhr, Sautmann
2.4.4	Als Richter:in will ich, dass Vortrag später ergänzt werden oder weiterführend sein kann.	4,7	Diskussionspapier	Hahn, Röhr, Sautmann
2.4.5	Als Richter:in möchte ich, dass Veränderungen unveränderlich gespeichert werden, so dass klar dokumentiert ist, wer was wann geändert hat.	5	Diskussionspapier	Hahn, Röhr, Sautmann
2.4.6	Als Richter:in ist mir wichtig, dass die Entwicklung des Parteivortrags und sein Stand zu einem bestimmten Zeitpunkt jederzeit nachvollziehbar sind.	5	Diskussionspapier	Hahn, Röhr, Sautmann
2.4.7	Als Rechtsanwält:in möchte ich meine Einträge stetig bearbeiten können.	3	Interview	Freisleben, Schwarz, Zels
<b>2.5 Nutzungskontext</b>				
2.5.1	Als Richter:in möchte ich im öffentlichen Basisdokument Hinweise an die Anwält:innen erteilen können (bspw. wegen fehlender Beweismittel).	3,7	Interview, Diskussionspapier	Hahn, Röhr, Sautmann
2.5.2	Als Richter:in möchte ich bestimmte Textelemente/Vorträge ein- und ausblenden können, um so mehr Übersicht zu haben	4,3	Interview	Hahn, Röhr, Sautmann



	und nur die für mich wichtigen Punkte zu sehen. (privater Bereich)			
2.5.3	Als Richter:in hätte ich neben meiner privaten Version des Basisdokuments eine weitere Version für mich und mein Team, um so unsere Informationen gezielt teilen zu können.	3,7	Interview	Hahn, Röhr, Sautmann
2.5.4	Als Richter:in möchte ich relevante Tatbestände in meiner privaten Version des Basisdokuments hervorheben können.	4	Interview	Hahn, Röhr, Sautmann
2.5.5	Als Richter:in möchte ich relevante Tatsachen herausfiltern können	4,7	Diskussionspapier	Hahn, Röhr, Sautmann
2.5.6	Als Richter:in möchte ich anhand des Basisdokuments und meiner privaten Version davon mein Wissen zu dem Fall schnell auffrischen können.	4,3	Interview	Hahn, Röhr, Sautmann
2.5.7	Als Richter:in möchte ich das Basisdokument und meine private Variante davon zur Vorbereitung auf die Verhandlung nutzen können.	4,7	Interview	Hahn, Röhr, Sautmann
<b>2.6 kollaboratives Arbeiten</b>				
2.6.1	Als Richter:in in einem Team hätte ich gerne eine gemeinsam Nutzungsoberfläche (und gemeinsame Version), um so im Team gut den Fall bearbeiten zu können.	4	Interview	Hahn, Röhr, Sautmann
2.6.2	Als Richter:in in einem Team möchte ich in dem Team-Bereich trotzdem sehen können, wer welchen Beitrag geschrieben hat.	3,7	Interview	Hahn, Röhr, Sautmann
<b>2.7 Automatisierung</b>				
2.7.1	Als Richter:in fände ich es gut, wenn die Vorträge automatisch sortierbar wären (z.B. chronologisch oder nach Reihenfolge des Vortrags).	3,7	Interview	Hahn, Röhr, Sautmann
2.7.2	Als Richter:in fände ich es gut, wenn Redundanzen in den Vorträgen automatisch gekürzt werden.	3	Interview	Hahn, Röhr, Sautmann
2.7.3	Als Richter:in möchte ich gerne mit Spracherkennung arbeiten können und so Anmerkung einfach diktieren können.	4,3	Interview	Hahn, Röhr, Sautmann
2.7.4	Als Richter:in möchte ich, dass die Beteiligten über Änderungen am Dokument automatisch benachrichtigt werden.	3		Hahn, Röhr, Sautmann
2.7.5	Als Rechtsanwält:in möchte ich meine eigenen Muster für explizite Klage- oder Erwidierungsarten wiederverwenden.	3,7	Interview	Freisleben, Schwarz, Zels
2.7.6	Als Richter:in stelle ich es mir sinnvoll vor, wenn es verschiedene „Vorlagen“ des Basisdokuments für „generische“ Fälle gibt.	1	Interview	Hahn, Röhr, Sautmann



2.7.7	Als Rechtsanwalt:in möchte ich, dass die Nutzung von Datenbanken und Formatvorlagen automatisiert und eingebunden ist.	3	Interview	Freisleben, Schwarz, Zels
2.8 Zugriffsrechte				
2.8.1	Als Richter:in ist für mich wichtig, dass die Zugriffsrechte für die Parteien auf das Basisdokument vom Gericht vergeben und administriert werden.	4,3	Diskussionspapier	Hahn, Röhr, Sautmann
2.8.2	Als Richter:in möchte ich, dass Parteien und Gericht dauernde lesende Zugriffsrechte auf die öffentliche Variante des Basisdokuments haben.	4,3	Diskussionspapier	Hahn, Röhr, Sautmann
2.8.3	Als Richter:in möchte ich, dass Parteien und Gericht schreibende Rechte auf die ihnen zugewiesenen Bereiche haben.	4,7	Diskussionspapier	Hahn, Röhr, Sautmann
2.8.4	Als Rechtsanwalt:in möchte ich eine schnelle und einfache Authentifizierung für das Basisdokument.	1,7	Interview	Freisleben, Schwarz, Zels
2.8.5	Als Rechtsanwalt:in möchte ich eine schnelle und einfache Authentifizierung für verknüpfte Software mittels Signaturen o.ä..	3,3	Interview	Freisleben, Schwarz, Zels
2.9 Rolle des Gerichts und Verfahren				
2.9.1	Als Richter:in möchte ich, dass das Basisdokument für verbindlich erklärt und als verbindlich markiert werden kann, sodass keine nachträglichen Änderungen mehr möglich sind.	4,5	Diskussionspapier	Hahn, Röhr, Sautmann
2.9.2	Als Richter:in möchte ich, dass sich im Basisdokument durch die Gegenüberstellung ergibt, ob es sich um streitigen oder unstreitigen Vortrag handelt.	4,3	Diskussionspapier	Hahn, Röhr, Sautmann
2.9.3	Als Richter:in möchte ich die Strukturierung des Basisdokuments überwachen können und die finale Freigabe für die Verhandlung festlegen	4,7	Diskussionspapier	Hahn, Röhr, Sautmann
2.9.4	Als Rechtsanwalt:in möchte ich bei der Klageeinleitung meine persönliche Struktur beibehalten, wonach eine (automatisierte) Füllung des BD nach der vorab gewählten Struktur sinnvoll wäre	2,7	Diskussionspapier	Hahn, Röhr, Sautmann
2.9.5	Als Rechtsanwalt:in möchte ich den im Studium erlernten strukturellen Aufbau je Klage- oder Erwidierungsart anwenden.	2	Interview	Freisleben, Schwarz, Zels
2.10 Verknüpfung mit anderer Software				
2.10.1	Als Rechtsanwalt:in möchte ich den enormen Rechercheaufwand erleichtern, indem ich eine Verbindung zu einer entsprechenden online Datenbank herstelle.	3	Interview	Freisleben, Schwarz, Zels



2.10.2	Als Rechtsanwalt:in möchte ich die Vorlagen aus online-Datenbanken oder bereits benutzter Vorlagen-Software importieren.	3,3	Interview	Freisleben, Schwarz, Zels
2.10.3	Als Rechtsanwalt:in möchte ich das elektronische Anwaltspostfach (beA) direkt eingebunden haben.	3,7	Interview	Freisleben, Schwarz, Zels
2.10.4	Als Rechtsanwalt:in möchte ich ein schnelles und einfaches Importieren und Exportieren von Daten aus dem beA.	3,7	Interview	Freisleben, Schwarz, Zels
2.10.5	Als Rechtsanwalt:in möchte ich einen schnellen und einfachen Austausch von Unterlagen zwischen Beteiligten.	3	Interview	Freisleben, Schwarz, Zels
2.11 Export / Erstellen eines Basisdokuments				
2.11.1	Als Anwalt:in möchte ich den Inhalt des Basisdokuments als PDF herunterladen können, damit ich für mögliche folgende Prozesse rechtlich abgesichert bin.		Interview	Bink, Emmert, Hellwig, Lanzinger, Schönwerth
2.11.2	Als Anwalt:in / Richter:in möchte ich die aktuelle Version des Basisdokuments als Projektdatei herunterladen können, damit diese an die Gegenpartei und/oder Richter:in weitergeben werden kann.		Interview	Bink, Emmert, Hellwig, Lanzinger, Schönwerth
2.11.3	Als Anwalt:in / Richter:in möchte ich eine aktuelle Version des Basisdokuments als Projektdatei hochladen können, um die Antworten/Änderungen der Gegenseite einsehen zu können.		Interview	Bink, Emmert, Hellwig, Lanzinger, Schönwerth
2.11.4	Als Anwalt:in / Richter:in möchte ich meine persönlichen Bearbeitungsdaten (Lesezeichen, Markierungen, Sortierung, Benennung der Textmarker) als Datei herunterladen können, damit ich diese, wenn ich zu einem anderen Zeitpunkt erneut am Basisdokument arbeite, auch wieder im Basisdokument einsehen kann.		Interview	Bink, Emmert, Hellwig, Lanzinger, Schönwerth
2.11.5	Als Richter:in (/Anwalt:in) möchte ich bei Erstellung eines Basisdokuments das dazugehörige Aktenzeichen spezifizieren können.		Interview	Bink, Emmert, Hellwig, Lanzinger, Schönwerth
2.11.6	Beim Öffnen des Basisdokuments muss ich auch meine Rolle (Richter:in, Klagepartei, Beklagtenpartei) festlegen können, damit mir die entsprechenden Bearbeitungsmöglichkeiten gegeben sind.		Interview	Bink, Emmert, Hellwig, Lanzinger, Schönwerth
2.11.7	Als Rechtsanwalt:in möchte ich Texte selbst eintippen können.	3	Interview	Freisleben, Schwarz, Zels
2.11.8	Als Rechtsanwalt:in möchte ich Texte diktieren können und dabei eine Spracherkennungssoftware zur Transkription nutzen.	3,3	Interview	Freisleben, Schwarz, Zels



2.11.9	Als Rechtsanwalt:in möchte ich die notwendigen Vortragsbestandteile zeitlich unabhängig bearbeiten.	2,7	Interview	Freisleben, Schwarz, Zels
2.11.10	Als Rechtsanwalt:in möchte ich Volltextfelder zum Eintragen haben.	2,7	Interview	Freisleben, Schwarz, Zels
2.11.11	Als Rechtsanwalt:in möchte ich auch verständlich stichpunktartig vortragen können.	3,7	Interview	Freisleben, Schwarz, Zels
2.11.12	Als Rechtsanwalt:in möchte ich Textbausteine nutzen können.	3,3	Interview	Freisleben, Schwarz, Zels
<b>2.12 Interface / Ansicht</b>				
2.12.1	Als Anwalt:in möchte ich einen chronologischen Aufbau, anstatt einen Tatbestand bezogenen, damit klar ersichtlich ist, zu welchem Zeitpunkt Beiträge hinzugefügt wurden.		Interview	Bink, Emmert, Hellwig, Lanzinger, Schönwerth
2.12.2	Als Anwalt:in / Richter:in möchte ich eine Spaltenansicht, um Beiträge in einer Gegenüberstellung sehen zu können.		Interview	Bink, Emmert, Hellwig, Lanzinger, Schönwerth
2.12.3	Als Anwalt:in / Richter:in möchte ich eine Zeilenansicht, um Beiträge und Antworten eindeutig zuordnen zu können.		Interview	Bink, Emmert, Hellwig, Lanzinger, Schönwerth
2.12.4	Als Anwalt:in / Richter:in möchte ich zwischen Spalten- und Zeilenansicht wechseln können, um je nach Anwendungsfall einen besseren Überblick zu haben.		Interview	Bink, Emmert, Hellwig, Lanzinger, Schönwerth
2.12.5	Als Anwalt:in/Richter:in möchte ich Beiträge einklappen und ausklappen können, um die Übersichtlichkeit zu wahren.		Interview	Bink, Emmert, Hellwig, Lanzinger, Schönwerth
2.12.6	Als Anwalt:in/Richter:in möchte ich, dass Inhalte im Basisdokument mit Beitragsnummern (o ä.) versehen sind, um auf diese Beitragsnummern verweisen zu können.		Interview	Bink, Emmert, Hellwig, Lanzinger, Schönwerth
2.12.7	Als Richter:in möchte ich Streitige und un Streitige Punkte im Basisdokument als solche erkennen können, um dies nicht jedes Mal neu beurteilen zu müssen.		Interview	Bink, Emmert, Hellwig, Lanzinger, Schönwerth
<b>2.13 Filter (Farbmarkierungen)</b>				
2.13.1	Als Anwalt:in / Richter:in möchte ich Textstellen bei Beiträgen farbig markieren können, um Relevantes hervorzuheben.		Interview	Bink, Emmert, Hellwig, Lanzinger, Schönwerth
2.13.2	Als Richter:in möchte farbliche Markierungen in dem Basisdokument vornehmen können, um Struktur in das Dokument zu bringen und für mich wichtige Teile hervorzuheben. (privater Bereich)	4	Interview	Hahn, Röhr, Sautmann



2.13.3	Als Anwält:in/Richter:in möchte ich zwischen einer Auswahl verschiedener Farben wechseln können, um Markierungen vorzunehmen.		Interview	Bink, Emmert, Hellwig, Lanzinger, Schönwerth
2.13.4	Als Anwält:in/Richter:in möchte ich die Farben zu einer Markierung benennen können, damit ich eigene Label vergeben und so meine Arbeit individuell - strukturieren kann bzw. nachvollziehen kann, welche Bedeutung eine Markierung besitzt.		Interview	Bink, Emmert, Hellwig, Lanzinger, Schönwerth
2.13.5	Als Anwält:in / Richter:in möchte ich meine Beiträge nach Markierungen filtern, um alle Beiträge mit einer bestimmten Markierung zu betrachten.		Interview	Bink, Emmert, Hellwig, Lanzinger, Schönwerth
2.13.6	Als Anwält:in möchte ich einzelne Farbmarkierungen einblenden/ausblenden können, um nur bestimmte Farbmarkierungen betrachten zu können und so für den Moment irrelevante oder ablenkende Inhalte auszublenden.		Interview	Bink, Emmert, Hellwig, Lanzinger, Schönwerth
2.13.7	Als Richter:in möchte ich relevante Tatsachen herausfiltern können.		Interview	Bink, Emmert, Hellwig, Lanzinger, Schönwerth
2.13.8	Als Rechtsanwält:in möchte ich alle Dokumente im Basisdokument nach Kategorie filtern können.	2,3	Interview	Freisleben, Schwarz, Zels
2.13.9	Als Rechtsanwält:in möchte ich Passagen digital im Text markieren können.	3,3	Interview	Freisleben, Schwarz, Zels
2.13.10	Als Rechtsanwält:in möchte ich mit freier Farbcodierung markieren können.	2,3	Interview	Freisleben, Schwarz, Zels
<b>2.14 Sortieren</b>				
2.14.1	Als Richter:in möchte ich, dass die Sortierung zu jeder Zeit erweitert werden kann, um neu aufkommende Aspekte an der passenden Stelle einzufügen.		Interview	Bink, Emmert, Hellwig, Lanzinger, Schönwerth
2.14.2	Als Richter:in möchte ich einzelne Beiträge beliebig verschieben können, um Inhalte als strittig/unstrittig markieren zu können.		Interview	Bink, Emmert, Hellwig, Lanzinger, Schönwerth
2.14.3	Als Anwält:in/Richter:in möchte ich eine private Sortierung anlegen können, um den Vortrag in eine für mich schlüssige Reihenfolge zu bringen.		Interview	Bink, Emmert, Hellwig, Lanzinger, Schönwerth
2.14.4	Als Anwält:in/Richter:in möchte ich die privat erstellte Sortierung zurücksetzen können, falls ich die Originalsortierung brauche.		Interview	Bink, Emmert, Hellwig,



				Lanzinger, Schönwerth
2.15 Verfassen von Schriftsätzen				
2.15.1	Als Nutzer:in möchte ich meinen Namen eingeben können, damit nachvollziehbar ist, welcher Beitrag von mir verfasst wurde.		Interview	Bink, Emmert, Hellwig, Lanzinger, Schönwerth
2.15.2	Als Anwalt:in möchte ich neue Schriftsätze zu Gliederungspunkten erstellen, um weitere Beiträge hinzuzufügen.		Interview	Bink, Emmert, Hellwig, Lanzinger, Schönwerth
2.15.3	Als Anwalt:in möchte ich meine Schriftsätze nach meinen Wünschen formatieren können, um Struktur in meine Argumentation zu bringen.		Interview	Bink, Emmert, Hellwig, Lanzinger, Schönwerth
2.15.4	Als Anwalt:in möchte ich von mir verfasste Beiträge, die noch nicht weitergegeben wurden (lokal gespeichert) und noch nicht mit einer Version veröffentlicht wurden, nachträglich bearbeiten, um ggf. fehlende Inhalte und Informationen ergänzen zu können		Interview	Bink, Emmert, Hellwig, Lanzinger, Schönwerth
2.15.5	Als Anwalt:in möchte ich von mir verfasste Beiträge, die noch nicht weitergegeben wurden (lokal gespeichert), löschen können, falls ich diesen fälschlicherweise hinzugefügt habe oder von neu formulieren möchte.		Interview	Bink, Emmert, Hellwig, Lanzinger, Schönwerth
2.15.6	Als Anwalt:in möchte ich Volltextfelder zum Eintragen haben, um den Text nach meinen eigenen Vorstellungen strukturieren zu können.		Interview	Bink, Emmert, Hellwig, Lanzinger, Schönwerth
2.15.7	Als Anwalt:in möchte ich auf Anlagen verweisen können, damit ich Beweise für meine Argumentation vorlegen kann.		Interview	Bink, Emmert, Hellwig, Lanzinger, Schönwerth
2.15.8	Als Anwalt:in möchte ich, dass bei Beiträgen das Datum und die Uhrzeit (vom finalen Export vor dem Versenden) festgehalten wird, damit nachvollziehbar ist, welcher Beitrag wann hinzugefügt wurde.		Interview	Bink, Emmert, Hellwig, Lanzinger, Schönwerth
2.15.9	Als Rechtsanwält:in möchte, dass der Aufbau der Textpassagen immer frei gestaltbar ist.	3,7	Interview	Freisleben, Schwarz, Zels
2.15.10	Als Rechtsanwält:in möchte ich eigene Formatvorlagen und auch solche analog dem unter Anwälten üblichen Formularhandbuch verwenden.	3	Interview	Freisleben, Schwarz, Zels



2.15.11	Als Rechtsanwalt:in möchte ich im Basisdokument eine Struktur vorgegeben haben.	3	Interview	Freisleben, Schwarz, Zels
2.15.12	Als Rechtsanwalt:in möchte ich ausschließlich Gliederungspunkte vorgegeben bekommen.	2	Interview	Freisleben, Schwarz, Zels
2.15.13	Als Rechtsanwalt:in möchte ich klare und selbsterklärende Gliederungspunkte vorgegeben bekommen.	2,7	Interview	Freisleben, Schwarz, Zels
2.15.14	Als Richter:in möchte ich copy&paste innerhalb des Basisdokuments nutzen können.	4	Interview	Hahn, Röhr, Sautmann
2.16 Lesezeichen				
2.16.1	Als Richter:in möchte ich bestimmte Stellen in dem Basisdokument markieren (Lesezeichen), um damit schnellen Zugriff auf bestimmte Stellen im Dokument zu haben.	4,7	Interview	Hahn, Röhr, Sautmann
2.16.2	Als Anwalt:in / Richter:in möchte ich individuelle Lesezeichen zu einzelnen Vorträgen hinzufügen können, damit ich interessante Beiträge zu einem späteren Zeitpunkt schnell finden kann.		Interview	Bink, Emmert, Hellwig, Lanzinger, Schönwerth
2.16.3	Als Anwalt:in / Richter:in möchte ich Lesezeichen löschen können, um Beiträge, die nicht mehr interessant sind, nicht mehr hervorzuheben.		Interview	Bink, Emmert, Hellwig, Lanzinger, Schönwerth
2.16.4	Als Anwalt:in / Richter:in möchte ich Lesezeichen benennen können, um über individuelle Benennungen Inhalte schneller finden zu können.		Interview	Bink, Emmert, Hellwig, Lanzinger, Schönwerth
2.17 Hinweise an die Klageparteien				
2.17.1	Als Richter:in möchte ich Hinweise an die beiden Parteien verfassen, um weitere Informationen zu erbitten.		Interview	Bink, Emmert, Hellwig, Lanzinger, Schönwerth
2.17.2	Als Richter:in möchte ich bei einem Hinweis auf Gliederungspunkte verweisen können, um Inhalte schneller finden zu können.		Interview	Bink, Emmert, Hellwig, Lanzinger, Schönwerth
2.17.3	Als Richter:in möchte ich bei einem Hinweis auf eine Anlage verweisen können, um diese schneller finden zu können und Bezug auf diese nehmen zu können.		Interview	Bink, Emmert, Hellwig, Lanzinger, Schönwerth
2.17.4	Als Richter:in möchte ich einen Hinweis auf einen Beitrag einer Partei beziehen, um auf diesen Bezug nehmen zu können.		Interview	Bink, Emmert, Hellwig, Lanzinger, Schönwerth
2.19 Onboarding				
2.19.1	Als Nutzer:in hätte ich gerne ein Onboarding beim erstmaligen Öffnen der		Interview	Hahn, Röhr, Sautmann



	Anwendung, das kurz den Umgang mit dem Basisdokument erläutert.			
2.19.2	Als Anwält:in / Richter:in möchte ich auch nachträglich auf das Onboarding zugreifen können, um mich auch zu einem späteren Zeitpunkt über die Funktionsweise der Anwendung zu informieren.		Interview	Bink, Emmert, Hellwig, Lanzinger, Schönwerth



## B. Weiterentwicklung des Basisdokument-Prototyps

Der im Reallabor zum Einsatz gekommene Prototyp wurde während der Erprobungszeit weiterentwickelt. Insgesamt wurden zwischen Februar 2023 und April 2024 acht Updates durchgeführt.

Die Anpassungen wurden aufgrund interner Besprechungen und Rückmeldungen von Teilnehmenden aus der laufenden Erprobung vorgenommen. Basis der Entwicklung bildete der Prototyp von Bink, Emmert, Hellwig, Lanzinger & Schönwerth von September 2022.

In der folgenden Tabelle sind sowohl die Funktionen im Basis-Prototyp als auch die jeweils neuen Funktionen neuer Versionen aufgeführt.

<p><b>Version 0</b> 30.09.2022</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neues Basisdokument erstellen</li> <li>• Bestehendes Basisdokument öffnen</li> <li>• Basisdokument herunterladen (als PDF und json-Dateien)</li> <li>• Gliederungspunkte hinzufügen, umbenennen, löschen</li> <li>• Sortierung: Original/Privat</li> <li>• Versionierung</li> <li>• Beiträge hinzufügen, bearbeiten, löschen</li> <li>• Beiträge mit Bezug hinzufügen, bearbeiten, löschen</li> <li>• Darstellungen: Spalten- und Zeilenansicht</li> <li>• Strittigkeitsansicht für Richter</li> <li>• Hinweise erstellen, bearbeiten, löschen</li> <li>• Notizen erstellen, bearbeiten, löschen</li> <li>• Lesezeichen erstellen, bearbeiten, löschen</li> <li>• Markierungen: Farben auswählen, im Fließtext markieren und Markierungen löschen, nach Markierungen filtern</li> <li>• Suchfunktion</li> <li>• Hilfe/Onboarding</li> <li>• Erscheinungsbild anpassen (Farbschema)</li> <li>• Sidebar mit Notizen, Hinweisen und Lesezeichen</li> </ul>
<p><b>Version 1.0.0</b> 20.02.2023</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beiträge mit Bezug klarer kennzeichnen</li> <li>• Neue Darstellung zur Gegenüberstellung von Beiträgen: Side-by-Side</li> <li>• Markierungen: Farben benennen</li> </ul>
<p><b>Version 1.0.1</b> 25.02.2023</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Speicherung der Daten als txt statt json</li> <li>• Hinweis für Versionierung umformuliert</li> </ul>
<p><b>Version 1.0.2</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Angepasste Benennung der Exportdateien</li> </ul>



02.03.2023	
<b>Version</b> <b>2.0.0</b> 05.05.2023	<ul style="list-style-type: none"><li>• Verbessertes PDF</li><li>• Gliederungs-Sidebar</li><li>• Mandantenansicht</li><li>• Standardüberschriften</li><li>• Bezugnehmende Beiträge in einem Popup</li><li>• Markierungstools in einem Menü</li></ul>
<b>Version</b> <b>2.0.1</b> 09.05.2023	<ul style="list-style-type: none"><li>• Aktualisiertes Onboarding mit allen neuen Funktionen</li><li>• Neues Basisdokument Wiki mit allen Funktionen</li></ul>
<b>Version</b> <b>2.1.0</b> 14.07.2023	<ul style="list-style-type: none"><li>• Eigener Bereich für Beweise</li><li>• Erweiterte Exportfunktionen</li><li>• Link zu eigener Mandanten-Domain</li></ul>
<b>Version</b> <b>2.2.0</b> 23.11.2023	<ul style="list-style-type: none"><li>• PDF/TIFF-Dateien zu Beweisen hinzufügen</li><li>• Fortschrittsanzeigen für das Dateivolumen der Anlagen</li><li>• Beweise „unter Verwahrung gegen die Beweislast“</li><li>• Beweise können in der Beweis-Sidebar gefiltert werden</li><li>• Gliederungs-Sidebar erweitert um Beiträge</li><li>• Neue Exportfunktionen: Erweiterte Signatur, Beweisliste</li><li>• Hilfefunktion zusätzlich auf Startseite</li><li>• Keine Aufzählung mehr bei einzelnen Beweisen</li><li>• Darstellungs-Abstände angepasst</li></ul>
<b>Version</b> <b>2.3.0</b> 25.04.2024	<ul style="list-style-type: none"><li>• Vollbild-Vorschau für PDF</li><li>• Übersichtliche Darstellung mehrfacher Bezugnahme</li><li>• Benachrichtigung bei Nutzung einer bereits existierenden Anlagennummer</li><li>• Popups sind verschiebbar</li><li>• Anhangsoption für das Rubrum</li><li>• Bezugnahme auf einzelne Textausschnitte</li></ul>



## C. Dokumentation des Projektwiki des Basisdokuments

Version vom 25.04.2024, die Anwendung ist erreichbar unter [app.parteivortrag.de](http://app.parteivortrag.de)

Weitere Informationen zum Projekt sind auf der Projekthomepage zu finden.

### I. Startseite

#### 1. Neues Basisdokument erstellen

Unter [app.parteivortrag.de](http://app.parteivortrag.de) können Sie ein neues Basisdokument mit der Auswahl „**Erstellen**“ unter Eingabe weiterer Daten (**Rolle, Vor- und Nachname, optional: Aktenzeichen**) erzeugen (siehe Abbildung „*Basisdokument erstellen*“).

#### Das Basisdokument

Diese Anwendung erlaubt Ihnen das Editieren und Erstellen eines Basisdokuments. Bitte laden Sie den aktuellen Stand des Basisdokuments in Form einer .txt-Datei hoch, falls Sie an einer Version weiterarbeiten wollen. Um persönliche Daten wie Markierungen, Sortierungen und Lesezeichen zu laden, ist es notwendig, dass Sie auch Ihre persönliche Bearbeitungsdatei hochladen. Das Basisdokument verwendet keinen externen Server, um Daten zu speichern. Alle Daten, die Sie hochladen, bleiben **im Browser Ihres Computers**. Das Basisdokument kann schließlich als .txt und .pdf exportiert werden und somit an Dritte weitergegeben werden.

Ich möchte ein Basisdokument: \*

Ich möchte das Basisdokument bearbeiten in der Funktion: \*

Ich möchte das Basisdokument bearbeiten als: \*

Aktenzeichen dieses Basisdokuments:

\* Pflichtfelder

Abbildung: *Basisdokument erstellen*.

#### 2. Bestehendes Basisdokument öffnen

Rufen Sie in Ihrem Browser die Anwendung unter [app.parteivortrag.de](http://app.parteivortrag.de) auf.

Dort klicken Sie zunächst auf „**Öffnen**“ und geben sowohl Ihre Rolle als auch Ihren Vor- und Nachnamen an (siehe Abbildung „*Basisdokument öffnen*“).

Im Anschluss klicken Sie auf den **Upload-Button** neben „**Basisdokument**“ um die **Basisdokument.txt-Datei**, die Sie öffnen möchten, auf ihrem Computer auszuwählen (siehe Abbildung „*Basisdokument öffnen*“).

**Wichtig!** Hier müssen Sie nun auswählen, ob die **Basisdokument.txt-Datei von Ihrer Partei/Ihrem Gericht stammt oder nicht** (siehe Abbildung „*Parteiauswahl*“).



- Wenn Sie das Basisdokument **zuvor gespeichert** haben und **nun weiter Bearbeiten** möchten, wählen Sie die Option „**von meiner Partei/meinem Gericht**“ aus. Dadurch wird **keine neue Version** erstellt, sondern Sie arbeiten in Ihrer aktuellen Version weiter. (Beispiel: Sie haben die Bearbeitung unterbrochen, das Basisdokument heruntergeladen und möchten nun ihre Bearbeitung fortsetzen.)
- Stammt das Basisdokument **von einer anderen Partei**, wählen Sie bitte „**von einer anderen Partei/dem Gericht**“ aus, um **eine neue Version** zu erstellen. (Beispiel: Sie haben eine Version des Basisdokuments von Kläger oder Beklagten zugesandt bekommen.)

Zusätzlich können Sie **optional** Ihre **zum Basisdokument gehörige Bearbeitungsdatei** auf demselben Weg hochladen (siehe Abbildung „*Basisdokument öffnen*“, blauer Pfeil). Sollten Sie das Basisdokument zum ersten Mal öffnen, um es zu bearbeiten, wird später beim Herunterladen automatisch eine Bearbeitungsdatei für Sie erstellt (siehe dazu „**Versionierung**“)

### Das Basisdokument

Diese Anwendung erlaubt Ihnen das Editieren und Erstellen eines Basisdokuments. Bitte laden Sie den aktuellen Stand des Basisdokuments in Form einer .txt-Datei hoch, falls Sie an einer Version weiterarbeiten wollen. Um persönliche Daten wie Markierungen, Sortierungen und Lesezeichen zu laden, ist es notwendig, dass Sie auch Ihre persönliche Bearbeitungsdatei hochladen. Das Basisdokument verwendet keinen externen Server, um Daten zu speichern. Alle Daten, die Sie hochladen, bleiben **im Browser Ihres Computers**. Das Basisdokument kann schließlich als .txt und .pdf exportiert werden und somit an Dritte weitergegeben werden.

Ich möchte ein Basisdokument: \*

Öffnen     Erstellen     Einsehen (als Mandant:in)

Ich möchte das Basisdokument bearbeiten in der Funktion: \*

Klagepartei     Beklagtenpartei     Richter:in

Ich möchte das Basisdokument bearbeiten als: \*

Basisdokument-Dateien hochladen: \*

Basisdokument: \*

Bearbeitungsdatei:

Mit dem Öffnen wird keine neue Version erstellt, da das hochgeladene Dokument von Ihrer Partei stammt. Sie editieren weiterhin die aktuelle Version. [Ändern](#)

\* Pflichtfelder

Abbildung: Basisdokument öffnen.



**Stammt die hochgeladene Datei von Ihrer Partei?** ⓘ

Stammt die hochgeladene Version des Basisdokuments **von Ihrer Partei** und Sie möchten daran weiterarbeiten, wird keine neue Version erstellt. Sie können weitere Beiträge hinzufügen und zuletzt hinzugefügte Beiträge noch editieren, bevor sie es wieder an die Gegenpartei übermitteln.

Wenn Sie die hochgeladene Version des Basisdokuments zuvor **von einer anderen Partei** erhalten und noch nicht editiert haben, wird nun eine neue Version erstellt. So kann nachverfolgt werden, welche Beiträge zu welchem Zeitpunkt hinzugefügt wurden.

Die hochgeladene Datei stammt von meiner Partei

Die hochgeladene Datei stammt von einer anderen Partei

Abbildung: Parteiauswahl.

### 3. Bestehendes Basisdokument als Mandant einsehen

Um ein **Basisdokument ohne Bearbeitungsmöglichkeiten** zu öffnen, können Sie die **Mandantenansicht** unter [mandat.partievortrag.de](http://mandat.partievortrag.de) nutzen. Per Klick auf den Button neben „**Basisdokument**“ (siehe Abbildung „Basisdokument einsehen“) können Sie die **Basisdokument.txt-Datei** auf dem Computer auswählen, die Sie einsehen möchten.

Über das Projekt ▾

## Das Basisdokument

Diese Anwendung erlaubt Ihnen als Mandant:in das Einsehen eines Basisdokuments. Dafür laden Sie bitte die .txt-Datei hoch, die Ihnen Ihr Anwältin oder Ihr Anwalt zugesendet hat.

Basisdokument-Datei hochladen: \*

Basisdokument: ⓘ 

**Basisdokument einsehen**  \* Pflichtfelder

Abbildung: Basisdokument einsehen.

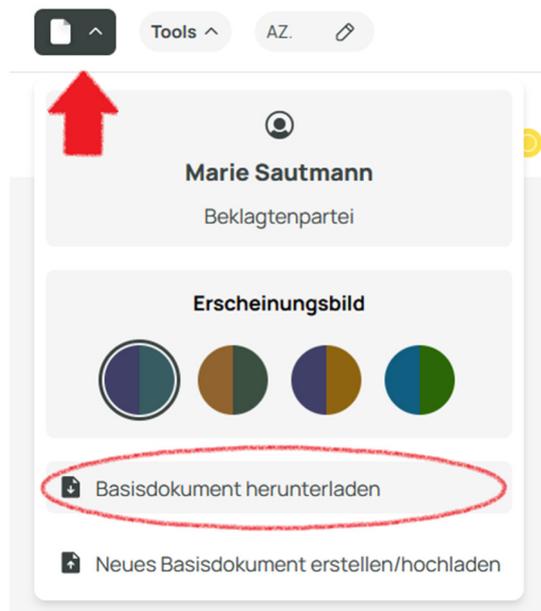
## II. Herunterladen/Speichern

### 1. Basisdokument herunterladen/speichern

Das Basisdokument kann nur lokal auf Ihrem Rechner gespeichert werden, nicht in der Anwendung. Sie müssen es zum Speichern also herunterladen.



Klicken Sie dazu auf das **Datei-Menü** in der oberen linken Ecke der Anwendung. Wählen Sie dann „**Basisdokument herunterladen**“ (siehe Abbildung „Basisdokument herunterla-



den“).

Abbildung: Basisdokument herunterladen.

## 2. Export-Optionen

Bevor das Basisdokument heruntergeladen wird, haben Sie nun noch mehrere Optionen zur Verfügung:

### a) Deckblatt

Sie können vor dem Herunterladen des Basisdokuments **optional ein PDF hochladen** das dem Basisdokument-PDF als **Deckblatt** vorangestellt wird (siehe Abbildung „Export-Dialog“).

### b) Betreff

Sie können vor dem Herunterladen des Basisdokuments diesem **optional einen Betreff hinzufügen** (siehe Abbildung „Export-Dialog“).

### c) Signatur ändern

Sie können vor dem Herunterladen des Basisdokuments **optional die Signatur ändern** (siehe Abbildung „Export-Dialog“).

### d) Neueste Beiträge herunterladen

Sie können mit dem Herunterladen des Basisdokuments **optional die neuesten Beiträge als eigene PDF mit herunterladen** (siehe Abbildung „Export-Dialog“).

### e) Beweisliste

Sie können mit dem Herunterladen des Basisdokuments **optional eine Liste aller Beweise im Basisdokument als eigene PDF mit herunterladen** (siehe Abbildung „Export-Dialog“).



f) Anlagen herunterladen vermeiden

Sie können mit dem Herunterladen des Basisdokuments entscheiden, ob sie die im Basisdokument befindlichen **Anlagen nicht mit herunterladen** wollen (siehe Abbildung „Export-Dialog“).

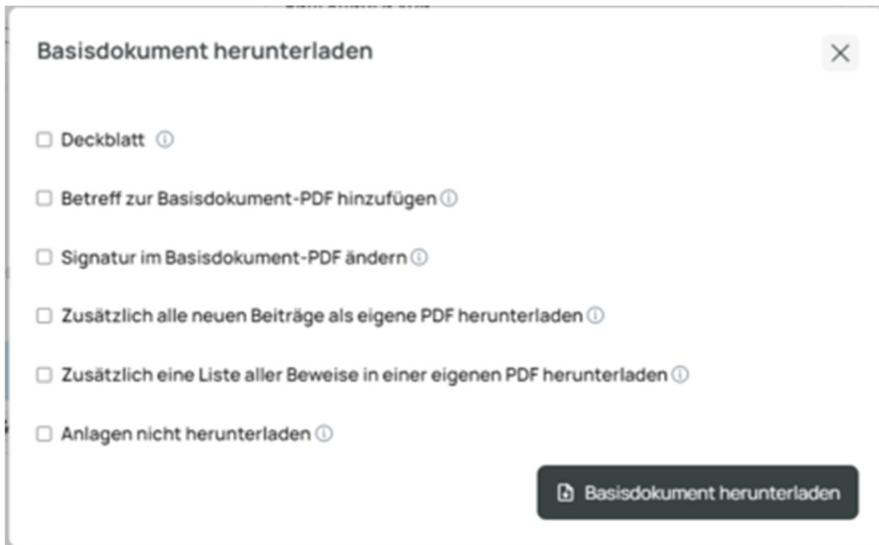


Abbildung: Export-Dialog.

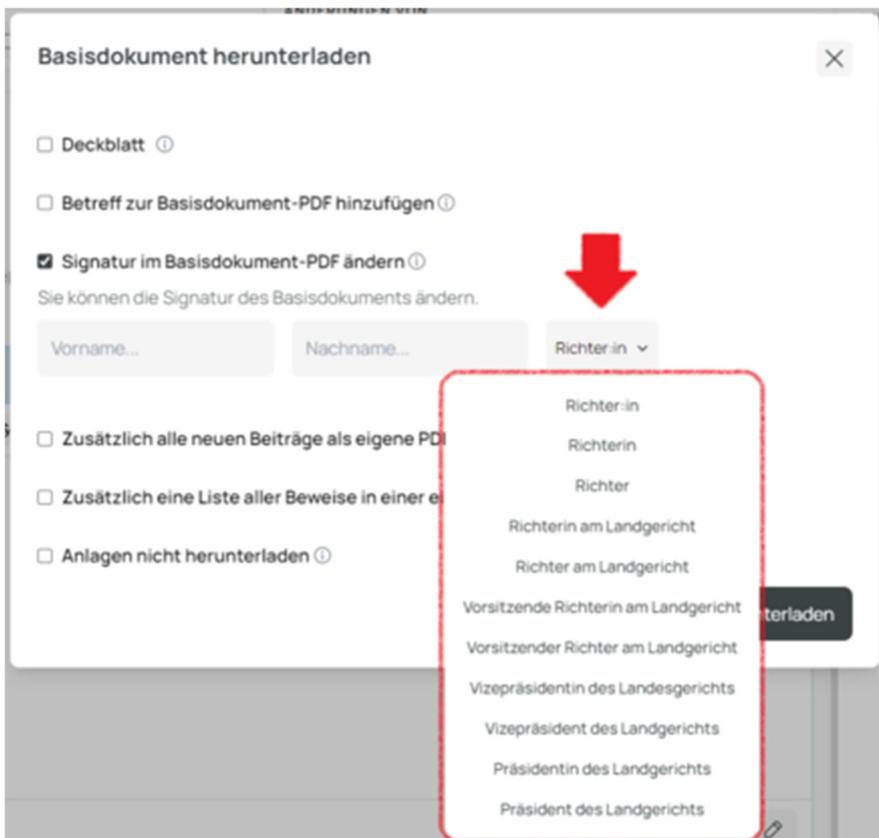


Abbildung: Erweiterte Signatur.

Die Anwendung erstellt nun **drei Dateien**, die **automatisch im Downloadordner Ihres Computers gespeichert werden**:



- **basisdokument\_version\_X\_az\_... .pdf**

Das PDF enthält den gesamten Inhalt des Basisdokuments in lesbarer Form und wird an die Parteivertreter per EGVP übermittelt, um der Vorschrift des § 130a ZPO zu genügen.

- **basisdokument\_version\_X\_az\_... .txt**

Die txt-Datei mit dem Beginn „basisdokument“ enthält den gleichen Inhalt wie die PDF-Datei in computerlesbarer Form. Sie wird ebenfalls per EGVP übermittelt und ermöglicht es, das Dokument mit der Basisdokument-Anwendung wechselseitig weiter zu bearbeiten. (siehe dazu „**Startseite**“)

- **bearbeitungsdatei\_version\_1\_az... .txt**

Die Bearbeitungsdatei enthält Ihre Notizen, Hervorhebungen und sonstigen Elemente, die nicht für die Parteivertreter bestimmt sind.

Diese heben Sie bitte auf. Wird Ihnen später im Rechtsstreit erneut das Basisdokument übersandt, können Sie diese in die Anwendung hochladen und haben so Ihre privaten Änderungen weiterhin verfügbar. (siehe dazu „**Startseite**“)

Zusätzlich werden automatisch die **Anlagen beider Parteien** (sofern vorhanden) als ZIP-Ordner mit heruntergeladen, falls dies nicht durch die entsprechende Export-Option verhindert wird (siehe dazu „**Export-Optionen**“).

**Achtung! Bitte extrahieren Sie den ZIP-Ordner und versenden Sie über beA nur den extrahierten Ordner Ihrer Partei.**

### III. Gliederungspunkte

#### 1. Gliederungspunkt hinzufügen

Um einen **neuen Gliederungspunkt** zu erstellen, klicken Sie im Basisdokument auf einen „**+ Gliederungspunkt hinzufügen**“ Button (siehe Abbildung „*Gliederungspunkt hinzufügen*“). Diese sind immer **vor, zwischen und nach anderen Gliederungspunkten** platziert, so dass Sie auch zwischen anderen Gliederungspunkten neue Gliederungspunkte einfügen können. Die Nummerierung der Gliederungspunkte und Beiträge aktualisiert sich dann automatisch.

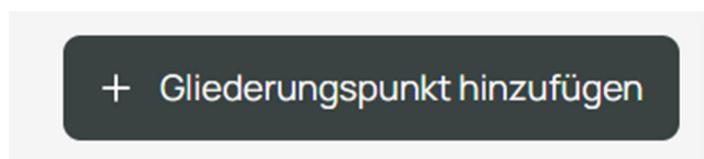


Abbildung: Gliederungspunkt hinzufügen.



## 2. Schnelle Benennung von Gliederungspunkten: Vorschlagsliste

Um einen neuen **Gliederungspunkt schnell zu benennen**, können Sie eine Liste mit verschiedenen **Standardüberschriften** nutzen. Klicken Sie dazu auf das **Symbol am rechten Ende der Leiste** und wählen Sie per Klick den gewünschten Vorschlag aus der **Drop-Down-Liste** aus (siehe Abbildung „Vorschlagsliste Gliederungspunkte“).

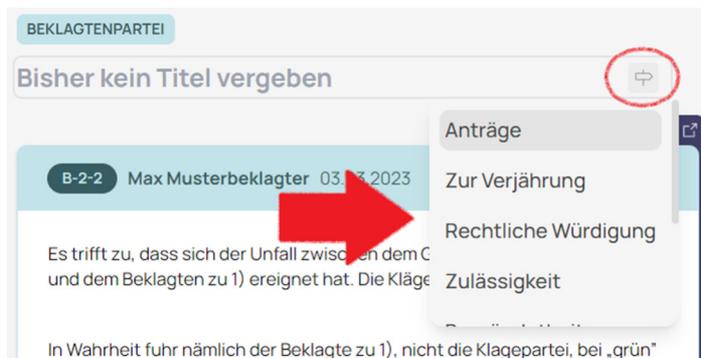


Abbildung: Vorschlagsliste Gliederungspunkte.

## 3. Gliederungspunkt umbenennen

Um einen **Gliederungspunkt umzubenennen**, klicken Sie auf den Gliederungspunkt und ändern Sie die Überschrift wie gewünscht (siehe Abbildung „Gliederungspunkt umbenennen“).

**Achtung! Gliederungspunkte können nur umbenannt werden, solange die Bearbeitung einer Version des Basisdokuments noch nicht abgeschlossen ist.** Das heißt, sobald das Basisdokument von Ihnen an eine andere Partei/das Gericht übersandt wurde, können Sie Gliederungspunkte dieser Version nicht mehr ändern (vergleichbar mit einem Schriftsatzverkehr, da Sie auch dort die einzelnen Schriftsätze nachträglich nicht mehr verändern können). Siehe auch „**Versionierung**“.

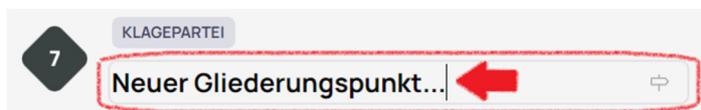


Abbildung: Gliederungspunkt umbenennen.

## 4. Gliederungspunkt löschen

Um einen **Gliederungspunkt zu löschen**, müssen Sie ganz rechts in der Gliederungsebene auf das **Menü** (drei Punkte) klicken und dann „**Gliederungspunkt löschen**“ auswählen (siehe Abbildung „Gliederungspunkt löschen“). Sie müssen dann **nochmals bestätigen**, dass Sie den Gliederungspunkt **wirklich löschen** möchten.

**Achtung! Diese Aktion kann NICHT rückgängig gemacht werden.**



**Achtung! Gliederungspunkte können nur gelöscht werden, solange die Bearbeitung einer Version des Basisdokuments noch nicht abgeschlossen ist.** Das heißt, sobald das Basisdokument von Ihnen an eine andere Partei/das Gericht übersandt wurde, können Sie Gliederungspunkte dieser Version nicht mehr löschen (vergleichbar mit einem Schriftsatzverkehr, da Sie auch dort die einzelnen Schriftsätze nachträglich nicht mehr verändern können). Siehe auch „**Versionierung**“.

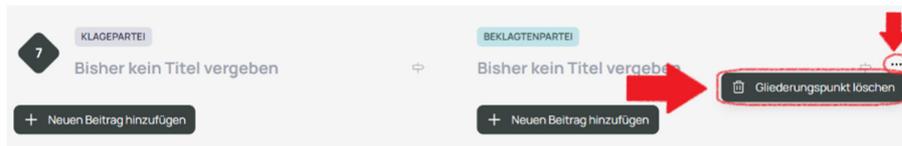


Abbildung: Gliederungspunkt löschen.

## IV. Gliederung und Sortierung

### 1. Gliederungs-Sidebar

Die **Gliederungs-Sidebar** (siehe **Abbildung „Gliederungs-Sidebar“**) gibt Ihnen einen **Überblick über alle Gliederungspunkte**, die das Basisdokument enthält. Sie können schnell **zu einem der Gliederungspunkte navigieren**, wenn sie die **entsprechende Überschrift anklicken**. Außerdem werden hier alle Beiträge, die ein Gliederungspunkt enthält, angezeigt. Diese sind ebenfalls per Klick erreichbar und können zur besseren Übersichtlichkeit ein- und ausgeklappt werden.

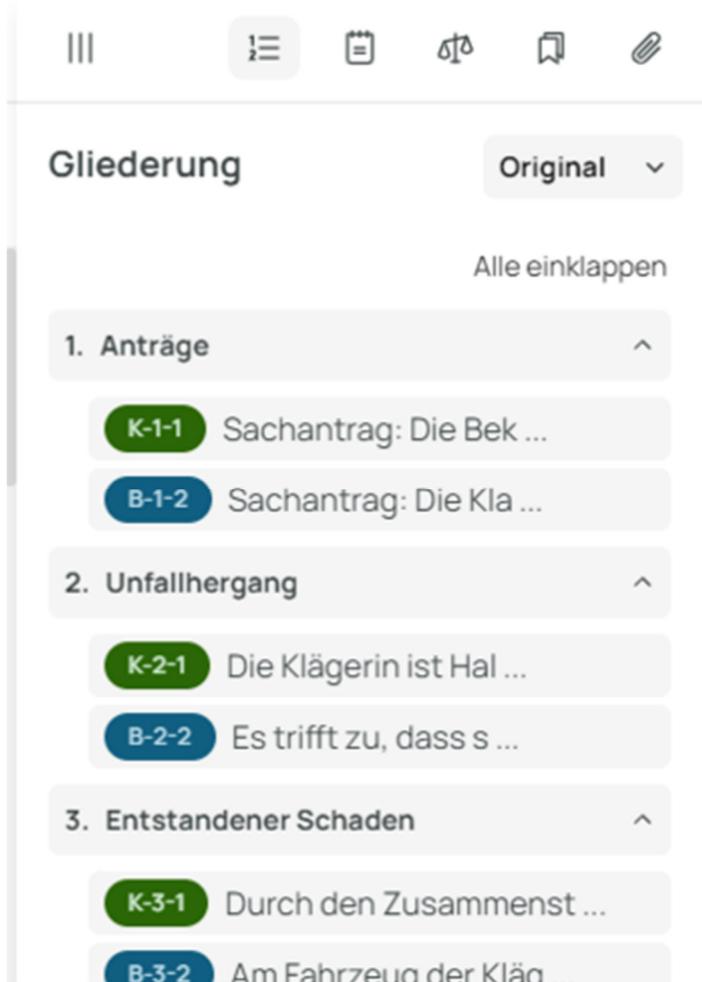
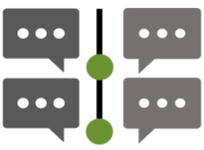


Abbildung: Gliederungs-Sidebar.

## 2. Original-Sortierung

In der **Original-Sortierung** werden die **Gliederungspunkte numerisch** entsprechend der Reihenfolge aufgelistet, in der sie angelegt wurden (siehe Abbildung „*Original-Sortierung*“). Für eine **individuelle Reihenfolge** wählen Sie im **Dropdown** bitte die **Private Sortierung** aus (siehe Abbildung „*Private Sortierung*“).

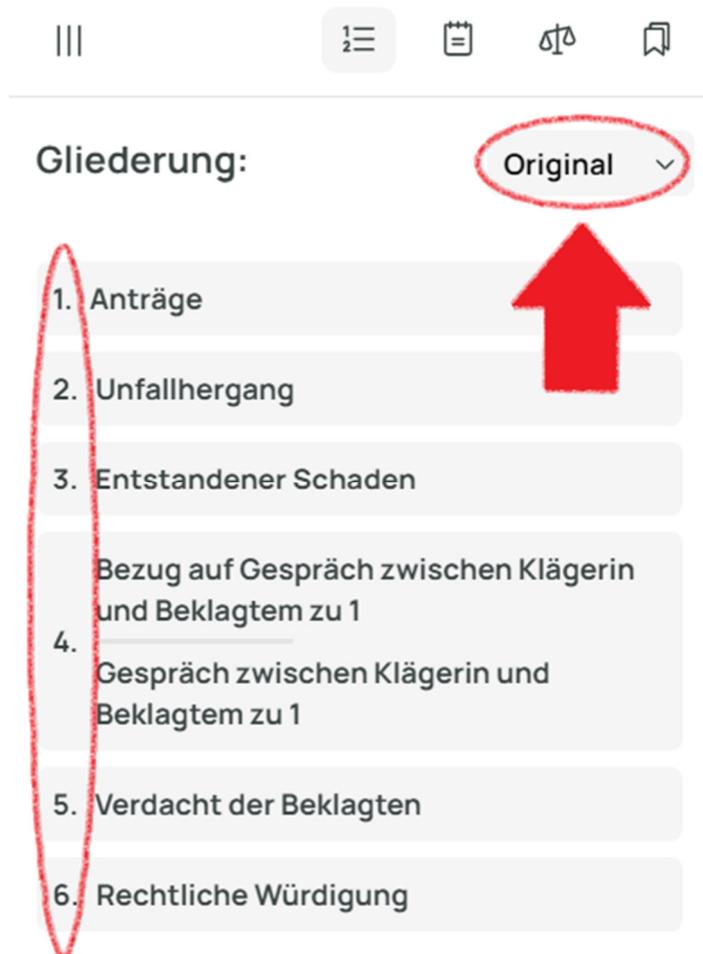


Abbildung: Original-Sortierung

### 3. Private Sortierung

Eine **individuelle Reihenfolge der Gliederungspunkte** ist in der **Privaten Sortierung** möglich. Dazu wählen Sie zunächst im **Dropdown der Gliederungs-Sidebar „Privat“** aus und ziehen dann die einzelnen Gliederungspunkte per **Drag & Drop** in die **gewünschte Reihenfolge**. Klicken und halten Sie dazu die Symbole links der Zeilen (siehe Abbildung „Private Sortierung“, blaue Pfeile). Wenn Sie die **Sortierung zurücksetzen** möchten, klicken Sie den Button unter der Gliederung „**Sortierung zurücksetzen**“ an, ansonsten wird die **aktuelle Private Sortierung für später gespeichert**.

In der **Privaten Sortierung** ist außerdem für Richter:innen die **Strittigkeitsansicht** freigeschaltet (siehe dazu „**Darstellungen**“).

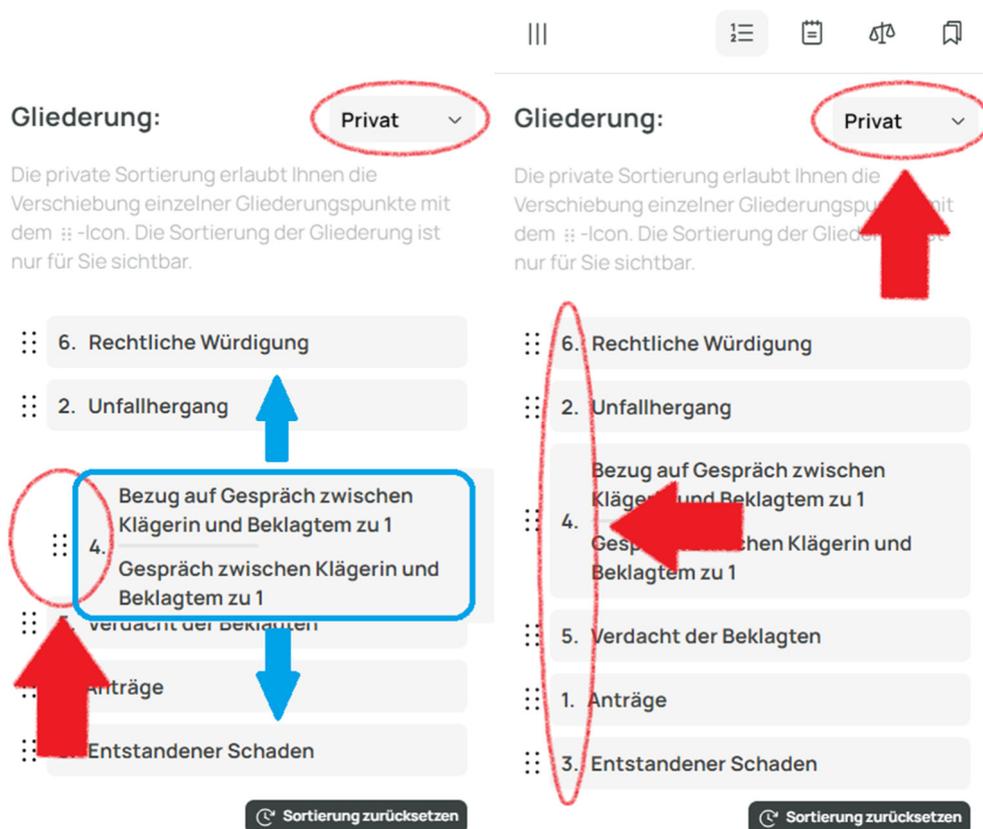


Abbildung: Private Sortierung.

## V. Versionierung

### 1. Was ist eine Version?

Eine **Version** bezeichnet **jeden abgeschlossenen Bearbeitungsstand des Basisdokuments** durch eine Partei/ein Gericht (Kläger, Beklagter, Richter:in). Es ist vom Fortschritt im Verfahren mit einem eingereichten Schriftsatz vergleichbar.

### 2. Versionierung - Beiträge hervorheben

Um hervorzuheben, welche Beiträge in welcher Version zum Basisdokument hinzugefügt wurden, können Sie die **Versionierungsfunktion** nutzen. Wählen Sie im Menü „**Änderungen von**“ die **Version** aus, deren Beiträge Sie prüfen möchten. Wählen Sie den **Kontrollhaken** links neben der gewählten Version an, um deren **Beiträge im Basisdokument hervorzuheben**. Die Beiträge, die in dieser Version hinzugefügt wurden, werden nun mit einem **blauen Rahmen hervorgehoben** (siehe Abbildung „Versionierung“).

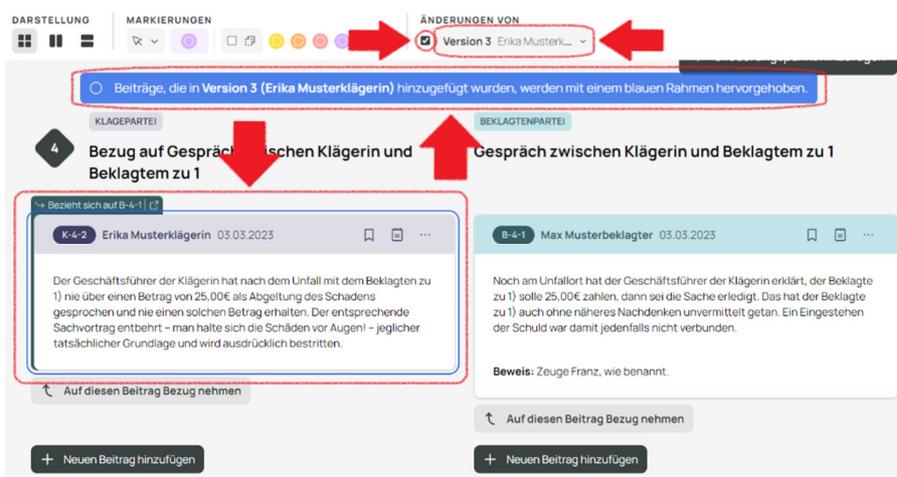


Abbildung: Versionierung.

## VI. Beiträge

### 1. Neuen Beitrag erstellen

Um einen **neuen Beitrag zu erstellen**, klicken Sie auf „+ **Neuen Beitrag erstellen**“ (siehe Abbildung „*Beitrag erstellen*“) unter dem Gliederungspunkt, zu dem Sie einen neuen Beitrag anlegen möchten. Sie können neue Beiträge immer am **Ende eines Gliederungspunktes** anlegen.

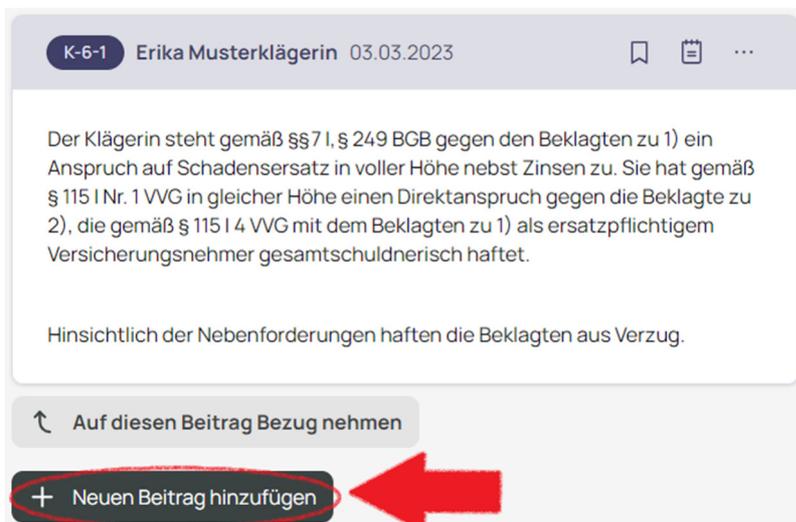


Abbildung: Beitrag erstellen.

### 2. Neuen Beitrag mit Bezug erstellen

Um einen **neuen bezugnehmenden Beitrag zu erstellen**, klicken Sie auf „**Auf diesen Beitrag Bezug nehmen**“ (siehe Abbildung „*Bezugnehmenden Beitrag erstellen*“). Sie können zu **jedem bestehenden Beitrag** einen bezugnehmenden Beitrag erstellen.

Sie können auch auf **Auszüge eines Beitrags Bezug nehmen**. **Markieren** Sie dazu mit der Maus den Textausschnitt, auf den Sie Bezug nehmen möchten und klicken Sie auf „**Auf diesen Beitrag Bezug nehmen**“ (siehe Abbildungen „*Bezugnehmenden Beitrag erstellen*“ und „*Beitrag mit Bezug auf einen Textausschnitt erstellen*“). Dieser Textausschnitt wird dann



auch in Ihrem bezugnehmenden Beitrag **referenziert** (siehe Abbildung „*Beitrag mit Bezug auf Textausschnitt*“).

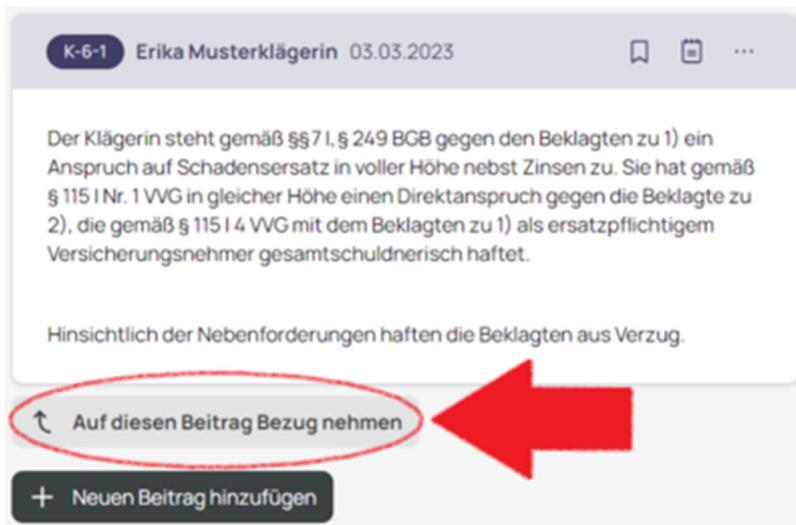


Abbildung: Bezugnehmenden Beitrag erstellen.



Abbildung: Beitrag mit Bezug auf einen Textausschnitt erstellen.

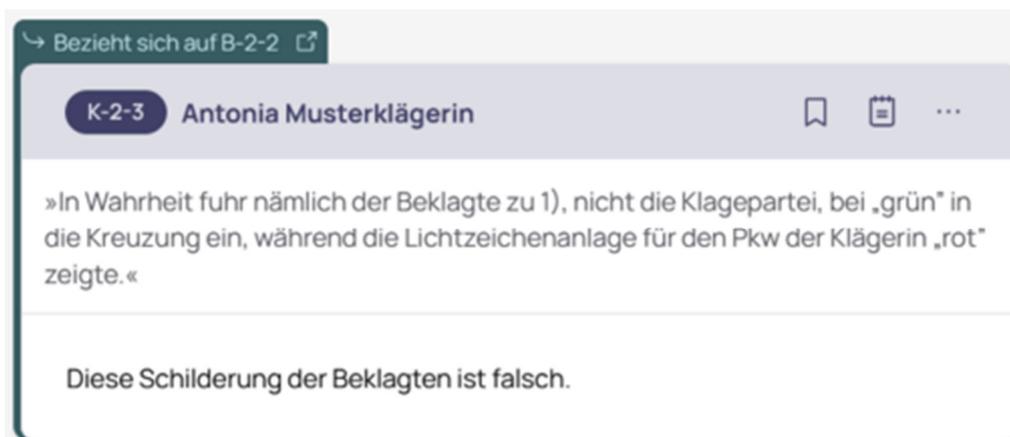


Abbildung: Beitrag mit Bezug auf Textausschnitt.

Wollen Sie von einem **bezugnehmenden Beitrag** schnell **zu seinem Originalbeitrag navigieren**, klicken Sie auf „**Bezieht sich auf ...**“ oben rechts im bezugnehmenden Beitrag (siehe Abbildung „*Bezugnehmender Beitrag*“).



### 3. Bezugnehmende Beiträge nebeneinander anzeigen

Sie können **einen beziehungnehmenden Beitrag neben seinem Originalbeitrag** anzeigen lassen. Klicken Sie dazu auf das **Symbol rechts neben „Bezieht sich auf ...“** (siehe Abbildung „Beziehungnehmender Beitrag“). Daraufhin öffnet sich ein **Pop-Up in dem beide Beiträge nebeneinander angezeigt werden** (siehe Abbildung „Beziehungnehmende Beiträge Pop-Up“).

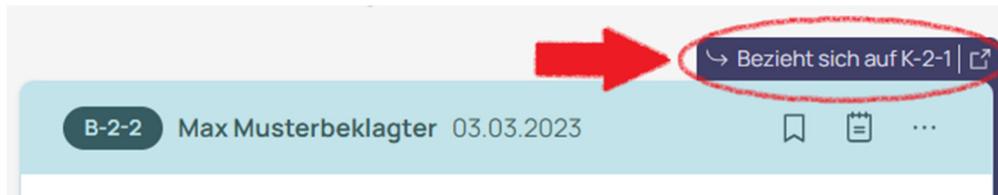


Abbildung: Beziehungnehmender Beitrag.



Abbildung: Beziehungnehmende Beiträge Pop-Up.

### 4. (Beziehungnehmenden) Beitrag bearbeiten

Um einen **(beziehungnehmenden) Beitrag zu bearbeiten**, klicken Sie auf das **Optionen-Menü** (drei Punkte) in der rechten oberen Ecke eines (beziehungnehmenden) Beitrags und wählen Sie anschließend **„Bearbeiten“** (siehe Abbildung „Beitrag bearbeiten“).

**Achtung! (Beziehungnehmende) Beiträge können nur bearbeitet werden, solange die Bearbeitung einer Version des Basisdokuments noch nicht abgeschlossen ist.** Das heißt, sobald das Basisdokument von Ihnen an eine andere Partei/das Gericht übersandt wurde, können Sie (beziehungnehmende) Beiträge dieser Version nicht mehr ändern (vergleichbar mit einem Schriftsatzverkehr, da Sie auch dort die einzelnen Schriftsätze nachträglich nicht mehr verändern können). Siehe auch **„Versionierung“**.

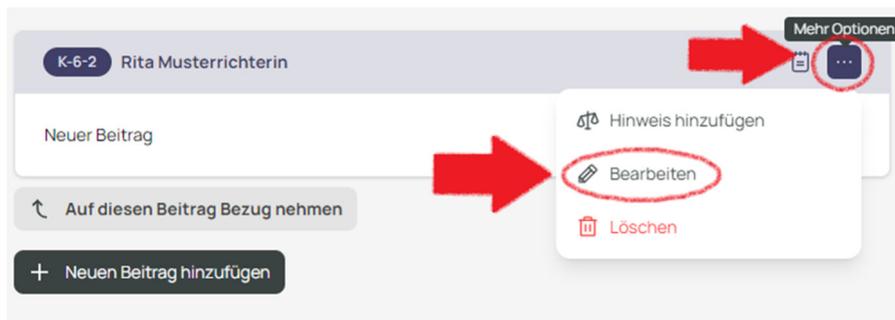


Abbildung: (Bezugnehmenden) Beitrag bearbeiten.

### 5. (Bezugnehmenden) Beitrag löschen

Um einen **(bezugnehmenden) Beitrag zu löschen**, klicken Sie auf das **Optionen-Menü** (drei Punkte) in der rechten oberen Ecke eines (bezugnehmenden) Beitrags und wählen Sie anschließend „**Löschen**“ (siehe Abbildung „*Beitrag löschen*“).

**Achtung! (Bezugnehmende) Beiträge können nur gelöscht werden, solange die Bearbeitung einer Version des Basisdokuments noch nicht abgeschlossen ist.** Das heißt, sobald das Basisdokument von Ihnen an eine andere Partei/das Gericht übersandt wurde, können Sie (bezugnehmende) Beiträge dieser Version nicht mehr ändern (vergleichbar mit einem Schriftsatzverkehr, da Sie auch dort die einzelnen Schriftsätze nachträglich nicht mehr verändern können). Siehe auch „**Versionierung**“.

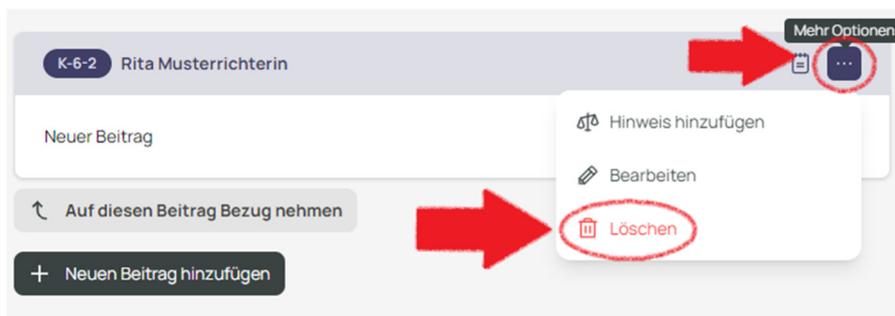


Abbildung: (Bezugnehmenden) Beitrag löschen.

## VII. Beweise

### 1. Beweis zu Beitrag hinzufügen

Um einen Beweis zu einem Beitrag hinzuzufügen, klicken Sie zunächst auf das **Bearbeiten-Icon rechts im Beweisbereich eines Beitrags** (siehe Abbildung „*Beweise zu Beitrag hinzufügen*“).

Auch zum **Rubrum** können Sie auf die hier beschriebene Weise Anlagen hinzufügen.

**Achtung! Nur in Beiträgen, die Sie bearbeiten können, können Sie Beweise hinzufügen!** Das heißt, sobald das Basisdokument von Ihnen an eine andere Partei/das Gericht übersandt wurde, können Sie Beweise in Beiträgen dieser Version nicht mehr ändern (vergleichbar mit einem Schriftsatzverkehr, da Sie auch dort die einzelnen Schriftsätze nachträglich nicht mehr verändern können). Siehe auch „**Versionierung**“.

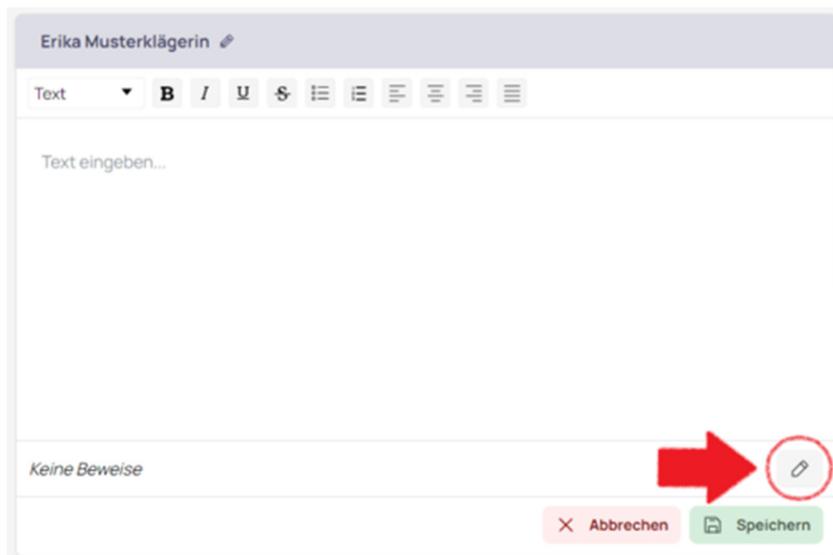


Abbildung: Beweise zu Beitrag hinzufügen

Daraufhin öffnet sich ein **Dialogfenster, in welchem beliebig viele und unterschiedliche Beweise für den Beitrag hinzugefügt werden können** (siehe Abbildung „Beweisdialog“). Über den Button „**Beweise speichern**“ beenden Sie den Vorgang (siehe „Beweise speichern“).

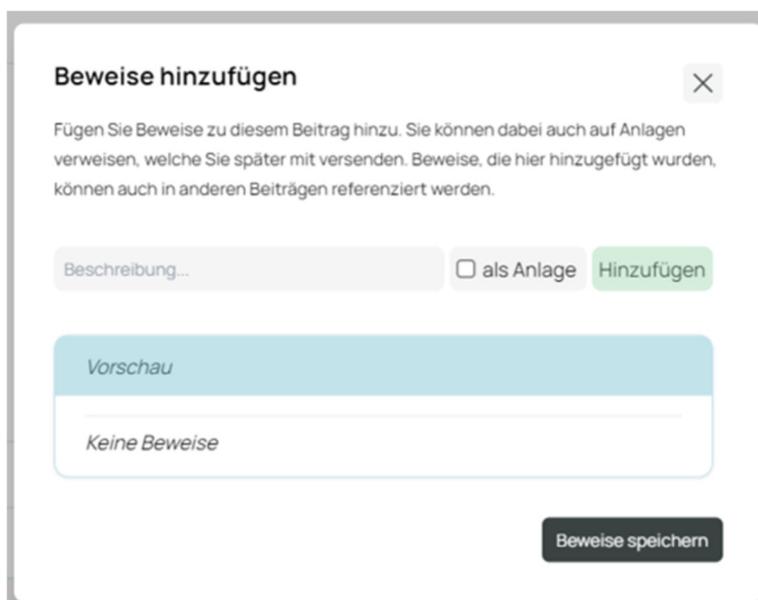


Abbildung: Beweisdialog.

#### a) Neuen Beweis erstellen

Um im Beweisdialog einen **neuen Beweis zu erstellen**, geben Sie eine **Bezeichnung** ein, legen Sie fest, **ob der Beweis als Anlage geführt werden soll** oder nicht, und klicken Sie anschließend auf „**Hinzufügen**“ (siehe Abbildung „Neuen Beweis hinzufügen“). Über den Button „**Beweise speichern**“ beenden Sie den Vorgang (siehe „Beweise speichern“).

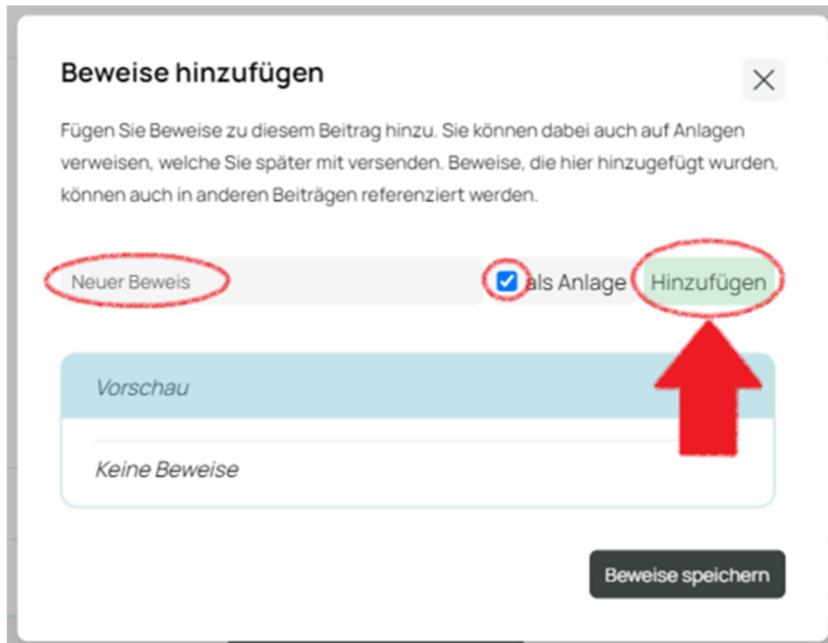


Abbildung: Neuen Beweis hinzufügen.

b) Neuen Beweis mit PDF/TIFF-Datei erstellen

Um im Beweisdialog einen **neuen Beweis mit PDF/TIFF Anlage zu erstellen**, geben Sie eine **Bezeichnung** ein, klicken auf **als PDF/TIFF**, laden die entsprechende Datei über den **Upload-Button** hoch und klicken anschließend auf „**Hinzufügen**“ (siehe Abbildung „*Neue PDF/TIFF-Datei hinzufügen*“). Über den Button „**Beweise speichern**“ beenden Sie den Vorgang.



Abbildung: Neue PDF/TIFF-Datei hinzufügen.

**PDF-Dateien** können jederzeit über **Klick auf das Bild-Icon** in einer **Vorschau** angezeigt werden (siehe Abbildung „Beweis mit PDF/TIFF-Datei“). Für PDF-Dateien steht Ihnen ein typischer PDF-Viewer mit Vollbild-Funktion zur Verfügung (siehe Abbildung „Vorschau einer PDF-Datei mit Vollbild-Funktion“).

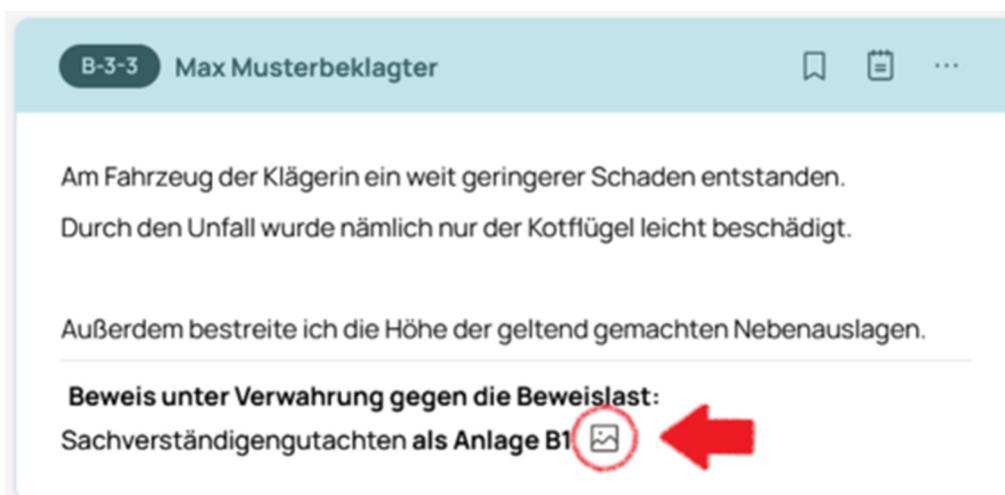


Abbildung: Beweis mit PDF/TIFF-Datei.

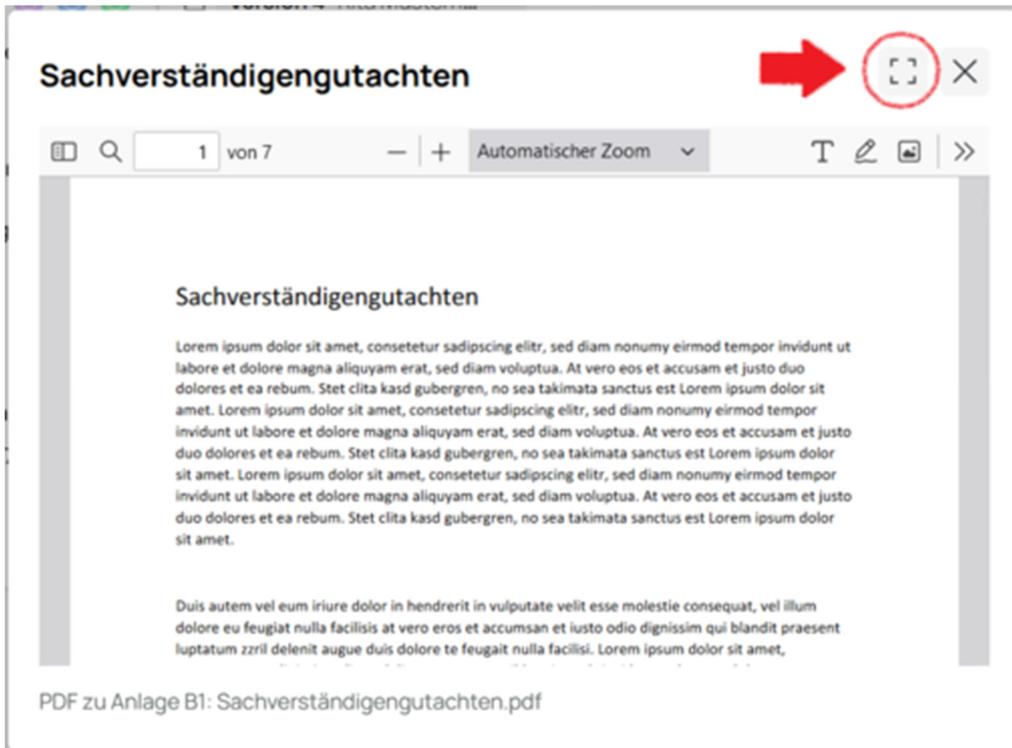


Abbildung: Vorschau einer PDF-Datei mit Vollbild-Funktion.

### c) Bestehenden Beweis hinzufügen

Um dem Beitrag einen **bereits bestehenden Beweis hinzuzufügen**, wählen Sie den Beweis aus der **Vorschlagsliste** aus (siehe Abbildung „*Beweisvorschläge bestehender Beweise*“). **Die Vorschlagsliste enthält alle Beweise aus dem gesamten Basisdokument, die dem Beitrag noch nicht hinzugefügt wurden.** Durch eine **Eingabe im Beschreibungs-Feld** wird die **Vorschlagsliste vorgefiltert** und zeigt nur noch Vorschläge an, die zu Ihrer Eingabe passen (siehe Abbildung „*Beweisvorschläge Filter*“).

**Wählen** Sie den gewünschten Beweis aus, fügen Sie ihn über den Button „**Hinzufügen**“ Ihrem Beitrag hinzu und beenden Sie den Vorgang über den Button „**Beweise speichern**“.



**Beweise hinzufügen** ✕

Fügen Sie Beweise zu diesem Beitrag hinzu. Sie können dabei auch auf Anlagen verweisen, welche Sie später mit versenden. Beweise, die hier hinzugefügt wurden, können auch in anderen Beiträgen referenziert werden.

Beschreibung...  als Anlage

Franz Meier, als Zeuge  
Akten der Staatsanwaltschaft  
Sachverständigenutachten  
Keine Beweise

Abbildung: Beweisevorschlage bestehender Beweise.

**Beweise hinzufügen** ✕

Fügen Sie Beweise zu diesem Beitrag hinzu. Sie können dabei auch auf Anlagen verweisen, welche Sie später mit versenden. Beweise, die hier hinzugefügt wurden, können auch in anderen Beiträgen referenziert werden.

Sachv|  als Anlage

Sachverständigengutachten  
Vorschau  
Kein

Abbildung: Beweisevorschlage Filter.



d) Beweise „unter Verwahrung gegen die Beweislast“ kennzeichnen

Sie können **Beweise mit dem Zusatz „Unter Verwahrung gegen die Beweislast“** kennzeichnen. Dies kann immer nur für alle Beweise eines Beitrags ausgewählt werden. Setzen Sie dazu das Häkchen neben der entsprechenden Option am Ende des Beweise-Popups (siehe Abbildung „Unter Verwahrung gegen die Beweislast“).

Abbildung: Unter Verwahrung gegen die Beweislast.

e) Beweise speichern

Sind Sie mit der Bearbeitung der Beweise fertig, klicken Sie auf „**Beweise speichern**“ im Beweis-Dialog (siehe Abbildung „*Beweisdialog*“). Dadurch schließt sich der Dialog und Sie kehren automatisch auf die Beitragsansicht zurück. Hier sind die neuen Beweise bereits zu sehen und Sie können nun entscheiden, ob Sie die **Beweise nochmals bearbeiten** wollen (**Bearbeiten-Icon**), den ganzen **Vorgang abbrechen** („**Abbrechen**“) oder den **Beitrag mit seinen neuen Beweisen speichern** („**Speichern**“) (siehe Abbildung „*Beweise im Beitrag bearbeiten oder speichern*“).

Abbildung: Beweise im Beitrag bearbeiten oder speichern.



## 2. Beweis-Sidebar

Die Beweis-Sidebar dient der **Übersichtlichkeit und Verwaltung der Beweise im Basisdokument**. Sie können dort auf die **Optionen der einzelnen Beweise** zugreifen (siehe „**Beweis bearbeiten**“/„**Beweis löschen**“) und **per Klick zu den Beiträgen springen, die den Beweis enthalten** (siehe Abbildung „*Beweis-Sidebar*“).

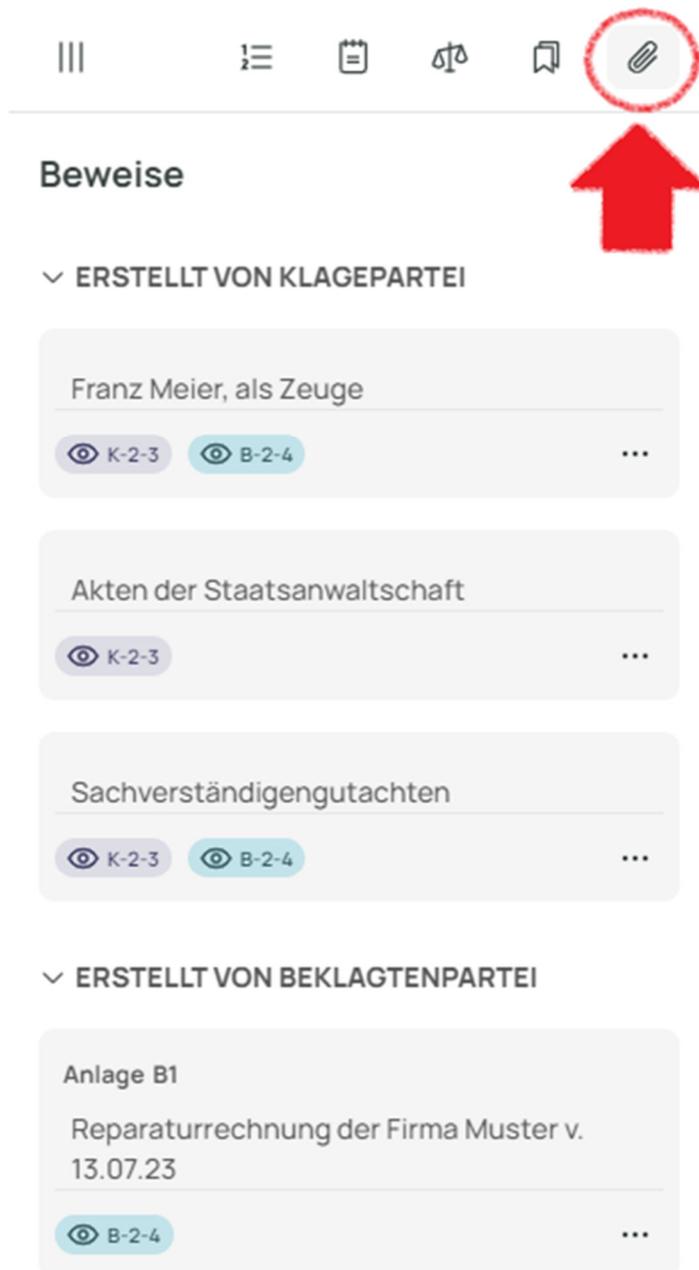


Abbildung: Beweis-Sidebar.

## 3. Beweise filtern in der Beweis-Sidebar

Um einen besseren **Überblick über die Beweise** im Basisdokument zu behalten, können Beweise in der Beweis-Sidebar nach folgenden **Kategorien gefiltert** werden: **Beweise mit Anlage**, **Beweise mit PDF/TIFF**, **Beweise mit externer Anlage** und **Beweise ohne Anlage** (siehe Abbildung „*Beweis-Sidebar Filter*“).

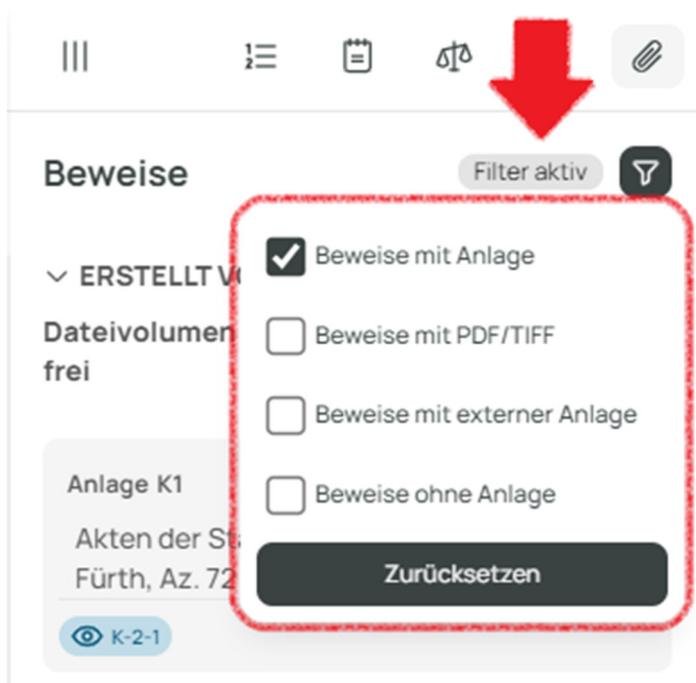


Abbildung: Beweis-Sidebar Filter.

#### 4. Beweis bearbeiten

##### a) Beweis in einem Beitrag bearbeiten

Um einen Beweis in einem Beitrag zu bearbeiten, **klicken Sie doppelt auf den entsprechenden Beweis**. Sie können nun **Beschreibung** und ggf. **Anlagennummer beliebig anpassen** (siehe Abbildung „Beweis im Beweisdialog bearbeiten“). Drücken Sie **Enter auf der Tastatur** um zu Bestätigen.

**Achtung! Nur in Beiträgen, die Sie bearbeiten können, können Sie Beweise bearbeiten!** Das heißt, sobald das Basisdokument von Ihnen an eine andere Partei/das Gericht übersandt wurde, können Sie Beweise in Beiträgen dieser Version nicht mehr ändern (vergleichbar mit einem Schriftsatzverkehr, da Sie auch dort die einzelnen Schriftsätze nachträglich nicht mehr verändern können). Siehe auch „**Versionierung**“.

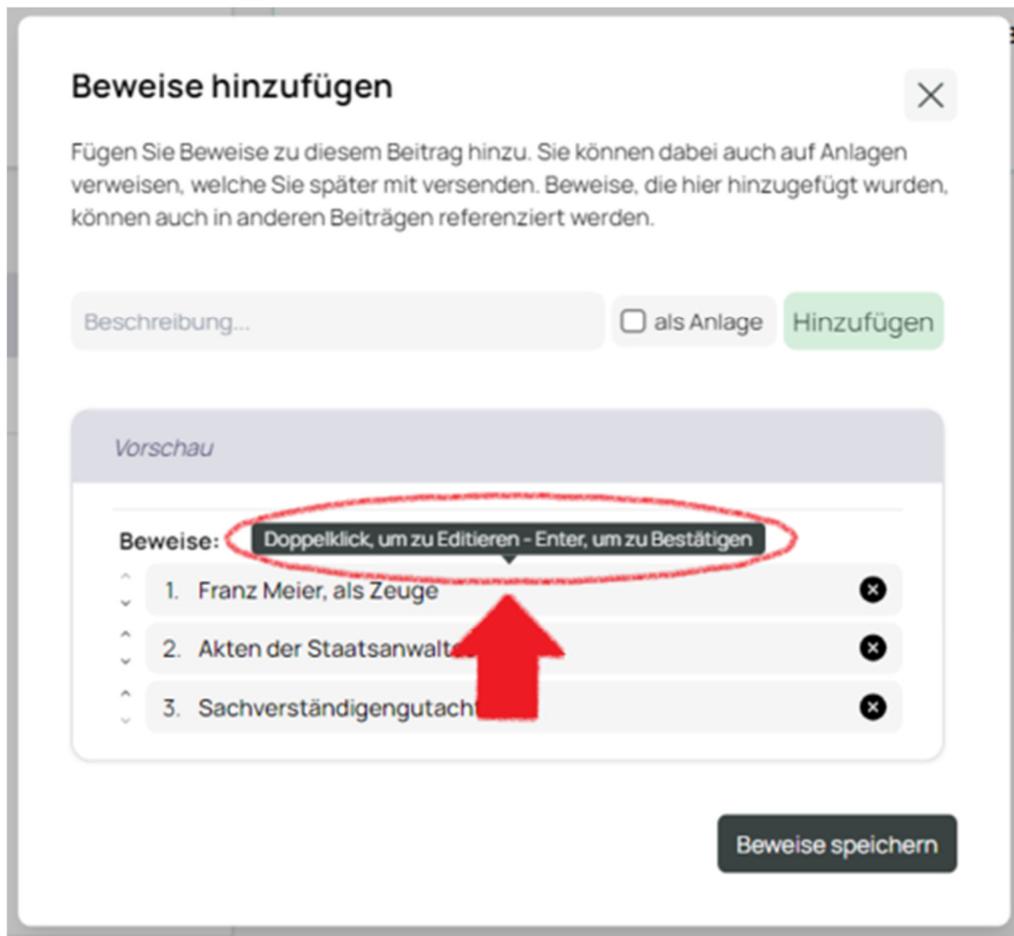


Abbildung: Beweis im Beweisdialog bearbeiten.

b) Beweis in der Beweis-Sidebar bearbeiten

Um einen Beweis in der Beweis-Sidebar zu bearbeiten, wählen Sie über das **Optionen-Icon** im entsprechenden Beweis „**Bearbeiten**“ aus. Nun können Sie die **Beschreibung des Beweises ändern** (siehe Abbildung „*Beweis-Optionen ohne Anlage in der Beweis-Sidebar*“). Drücken Sie „**Enter**“ auf der Tastatur, um zu Bestätigen. Um die **Anlagennummer zu bearbeiten**, wählen Sie bei einem Beweis mit Anlage unter Optionen „**Anlage ändern**“ aus (siehe Abbildung „*Beweis-Optionen mit Anlage in der Beweis-Sidebar*“).

**Achtung! Nur in Beiträgen, die Sie bearbeiten können, können Sie Beweise bearbeiten!** Das heißt, sobald das Basisdokument von Ihnen an eine andere Partei/das Gericht übersandt wurde, können Sie Beweise in Beiträgen dieser Version nicht mehr ändern (vergleichbar mit einem Schriftsatzverkehr, da Sie auch dort die einzelnen Schriftsätze nachträglich nicht mehr verändern können). Siehe auch „**Versionierung**“.

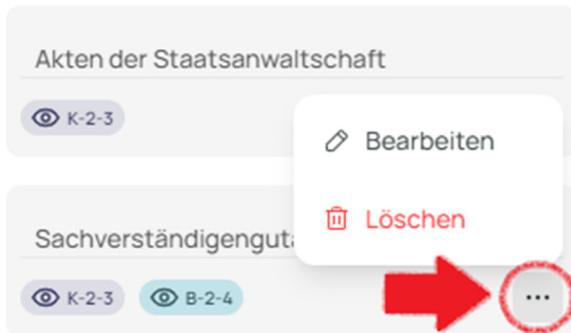


Abbildung: Beweis-Optionen ohne Anlage in der Beweis-Sidebar.

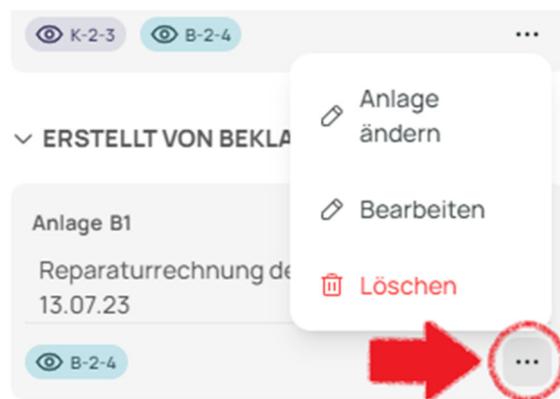


Abbildung: Beweis-Optionen mit Anlage in der Beweis-Sidebar.

## 5. Beweis löschen

### a) Beweis in der Beweis-Sidebar löschen

Um einen **Beweis in der Beweis-Sidebar zu löschen**, wählen Sie im entsprechenden Beweis die Optionen aus und klicken Sie auf „**Löschen**“ (siehe Abbildungen „*Beweis-Optionen ohne Anlage in der Beweis-Sidebar*“ und „*Beweis-Optionen mit Anlage in der Beweis-Sidebar*“). Nun müssen Sie die Aktion nur noch bestätigen, da der Beweis aus allen Beiträgen entfernt wird (siehe Abbildung „*Bestätigung Beweis löschen*“).

**Achtung! Nur in Beiträgen, die Sie bearbeiten können, können Sie Beweise löschen!** Das heißt, sobald das Basisdokument von Ihnen an eine andere Partei/das Gericht übersandt wurde, können Sie Beweise in Beiträgen dieser Version nicht mehr ändern (vergleichbar mit einem Schriftsatzverkehr, da Sie auch dort die einzelnen Schriftsätze nachträglich nicht mehr verändern können). Siehe auch „**Versionierung**“.

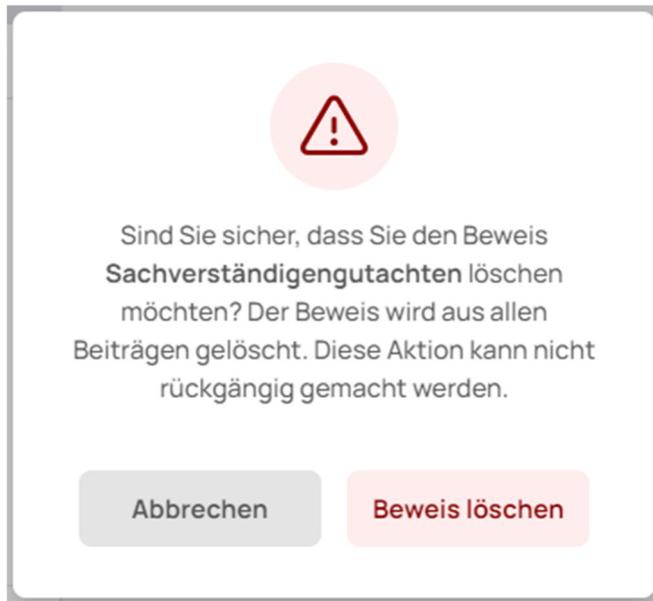


Abbildung: Bestätigung Beweis löschen.

b) Beweis in einem Beitrag löschen

Um einen **Beweis im Beweisdialog eines Beitrags zu löschen**, klicken Sie auf das **Löschen-Symbol am Ende der Zeile des Beweises** (siehe Abbildung „Beweis in einem Beitrag löschen“). Sollte der Beweis in keinem der anderen Beiträge referenziert sein, werden Sie durch einen **Warnhinweis** darauf aufmerksam gemacht (siehe Abbildung „Hinweis Beweis für das gesamte Basisdokument löschen“). Sie können dann entscheiden, ob Sie den Beweis wirklich für das gesamte Basisdokument löschen möchten oder nicht.

**Achtung! Nur in Beiträgen, die Sie bearbeiten können, können Sie Beweise löschen!** Das heißt, sobald das Basisdokument von Ihnen an eine andere Partei/das Gericht übersandt wurde, können Sie Beweise in Beiträgen dieser Version nicht mehr ändern (vergleichbar mit einem Schriftsatzverkehr, da Sie auch dort die einzelnen Schriftsätze nachträglich nicht mehr verändern können). Siehe auch „**Versionierung**“.

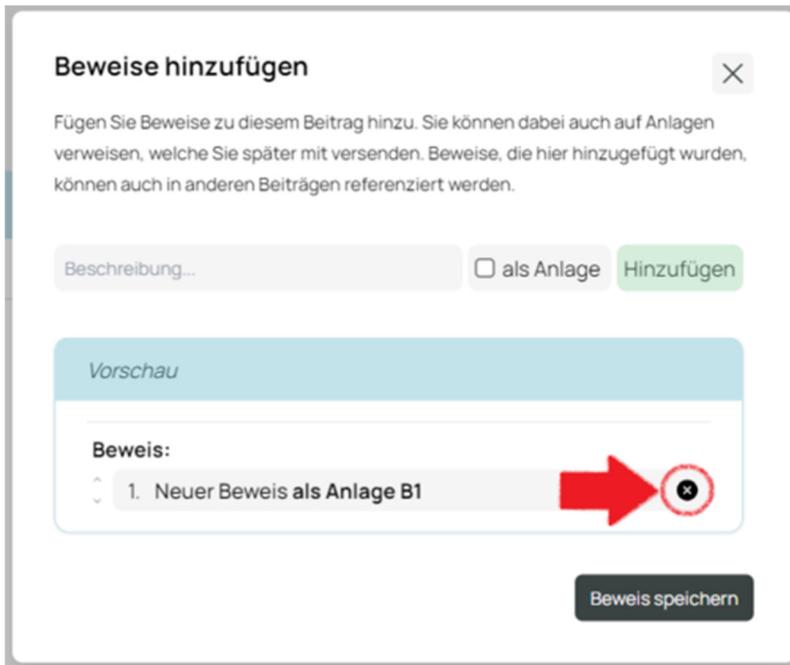


Abbildung: Beweis in einem Beitrag löschen.

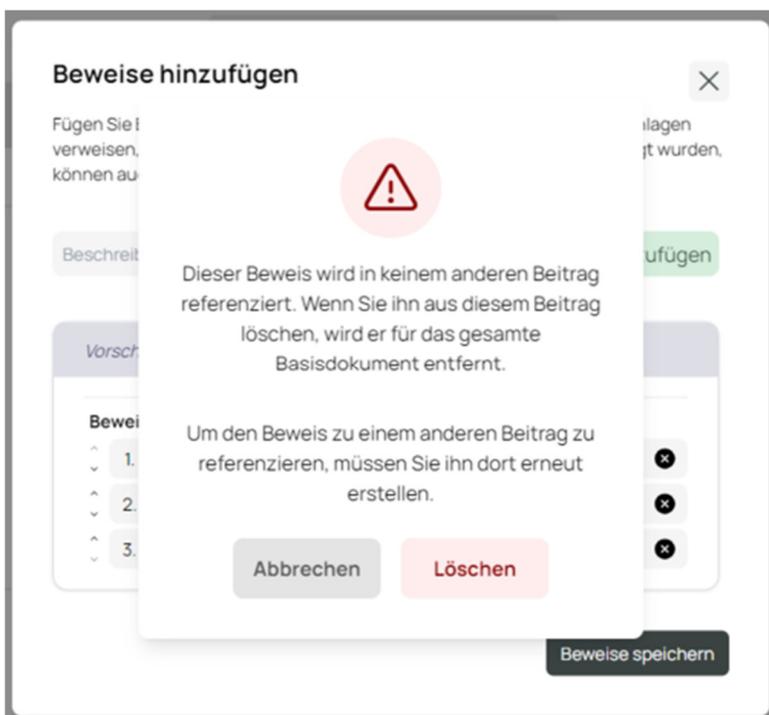


Abbildung: Hinweis Beweis für das gesamte Basisdokument löschen.

## VIII. Darstellungen

### 1. Darstellungen

Im Basisdokument sind derzeit drei Darstellungen verfügbar: Die **Side-by-Side-** (siehe Abbildung „*Side-by-Side Darstellung*“), **Spalten-** (siehe Abbildung „*Spalten-Darstellung*“) und **Zeilenansicht** (siehe Abbildung „*Zeilen-Darstellung*“). Um zwischen diesen wechseln, wählen Sie dazu das **zugehörige Symbol im Darstellungsmenü** aus (siehe Abbildung „*Menüpunkt Darstellung*“).



## DARSTELLUNG



Abbildung: Menüpunkt Darstellung.

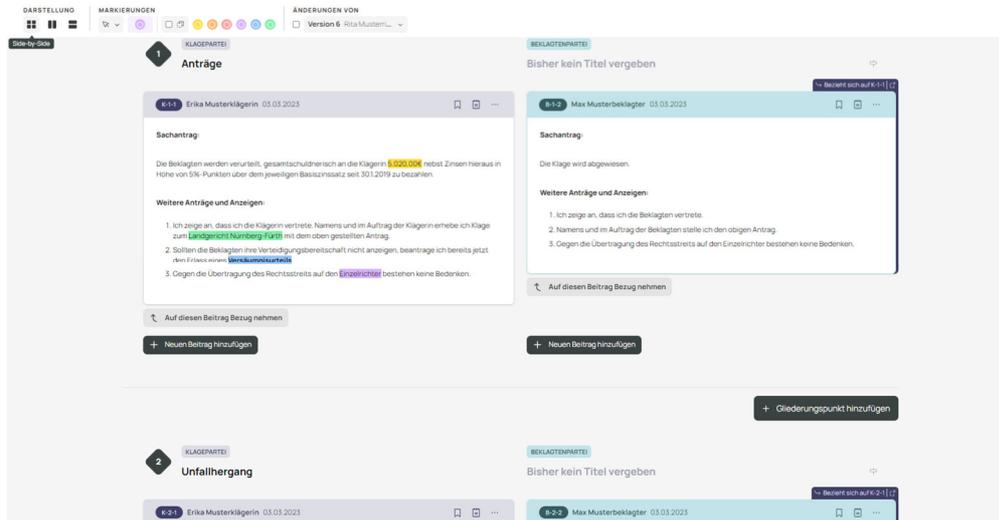


Abbildung: Side-by-Side-Darstellung.

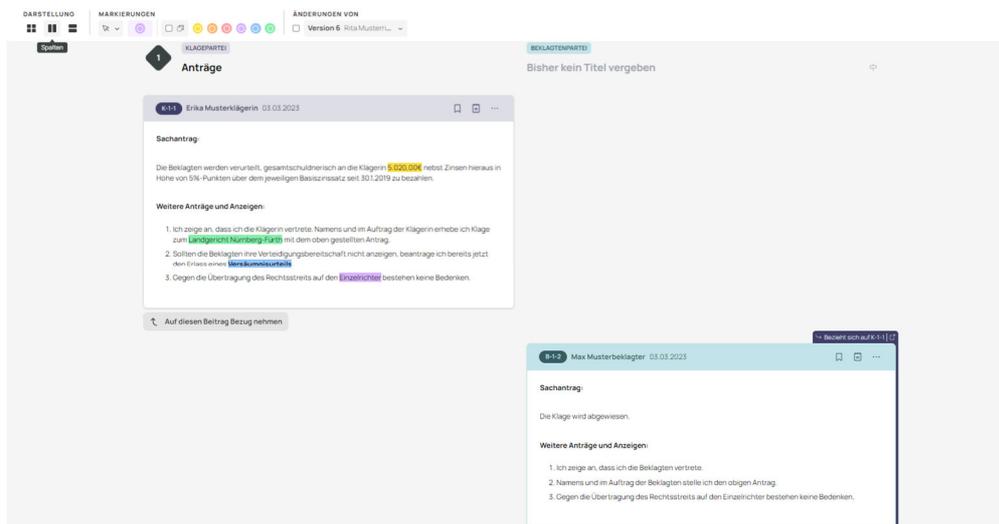


Abbildung: Spalten-Darstellung.

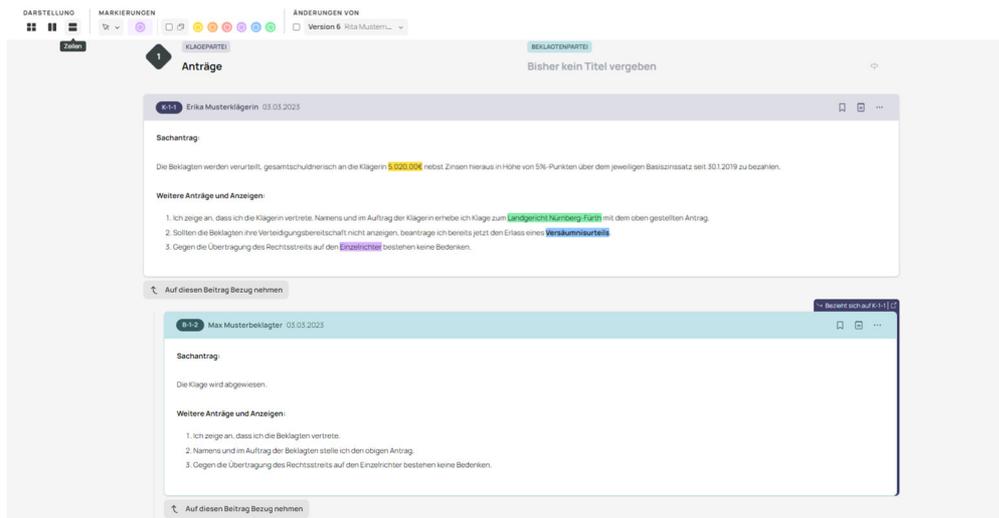


Abbildung: Zeilen-Darstellung.

## 2. Sonderdarstellung für Richter: Strittigkeitsansicht

Eine **Sonderansicht für Richter und Richterinnen** wird freigeschaltet, sobald Sie sich in der **Privaten Sortierung** befinden, die **Strittigkeitsansicht** (siehe dazu „Gliederung“). Diese können Sie über ein **Kontrollhäkchen im Darstellungsmenü aktivieren** (siehe Abbildung „Strittigkeitsansicht“).

Hier können Sie **Abschnitte** mit einem oder mehreren Beiträgen als **strittig oder unstrittig** markieren (siehe Abbildung „Strittigkeitsansicht“).

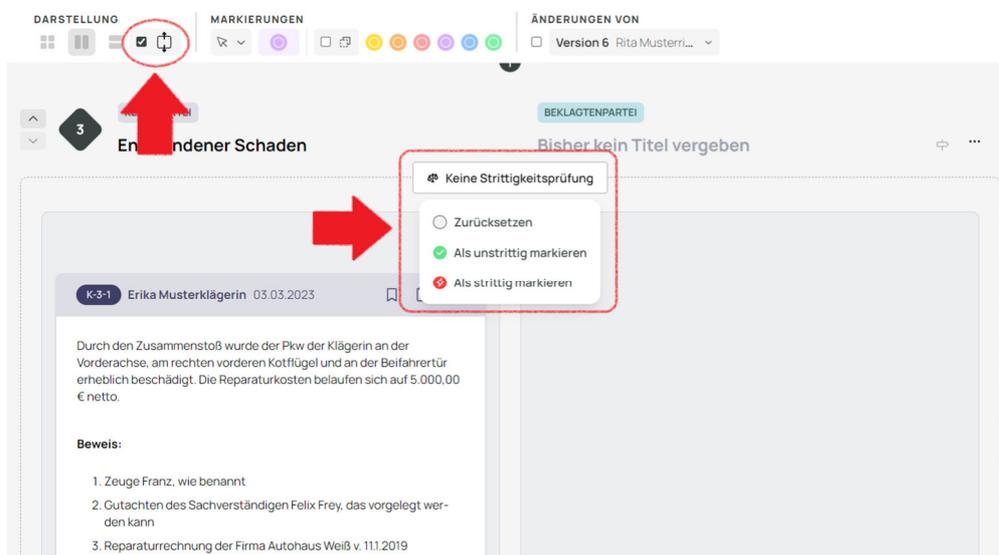


Abbildung: Strittigkeitsansicht.

Standardmäßig sind alle Beiträge in einem eignen Abschnitt. Um einen **neuen Abschnitt zu erstellen**, klicken Sie auf das **Plus-Symbol** unter einem Abschnitt. Sie können Abschnitte löschen, indem sie auf das **Mülleimer-Symbol** rechts oben in dem Abschnitt, den Sie löschen möchten, klicken (siehe Abbildung „Strittigkeitsabschnitt“).

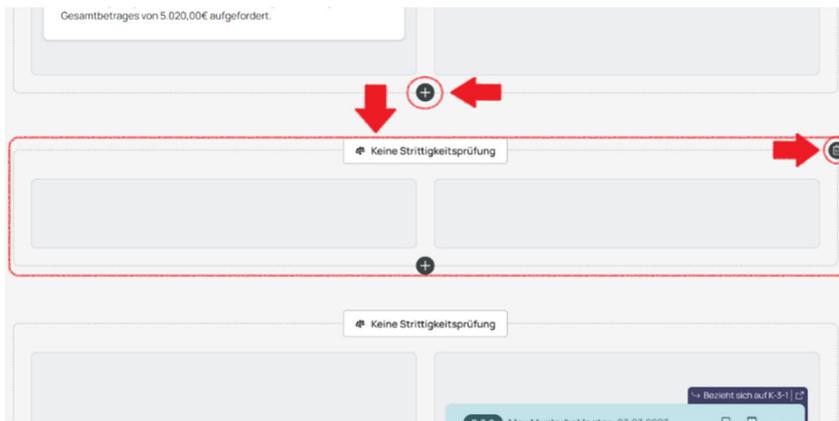


Abbildung: Strittigkeitsabschnitt.

Um Beiträge in einen anderen Abschnitt zu **verschieben**, können Sie diese per **Drag & Drop in einen anderen Abschnitt** ziehen (siehe Abbildung „Strittigkeit Drag & Drop“). Halten Sie den Beitrag mit der gedrückten Maustaste nahe oben oder unten am Rand der Ansicht, um die Ansicht automatisch nach oben oder unten zu scrollen und so Abschnitte zu überspringen.

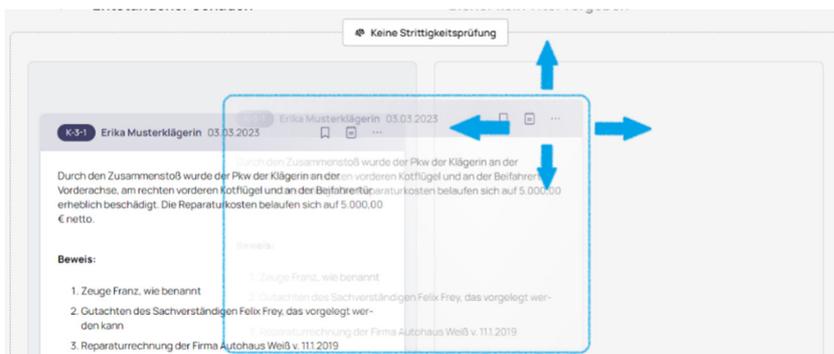


Abbildung: Strittigkeit Drag & Drop.

Möchten Sie Beiträge in ihren Abschnitten für einen **gesamten Gliederungspunkt** als **strittig oder unstrittig** markieren, wählen Sie im **Gliederungspunkt-Menü** die passende Option aus (siehe Abbildung „Strittigkeit Gliederungspunkt-Menü“).

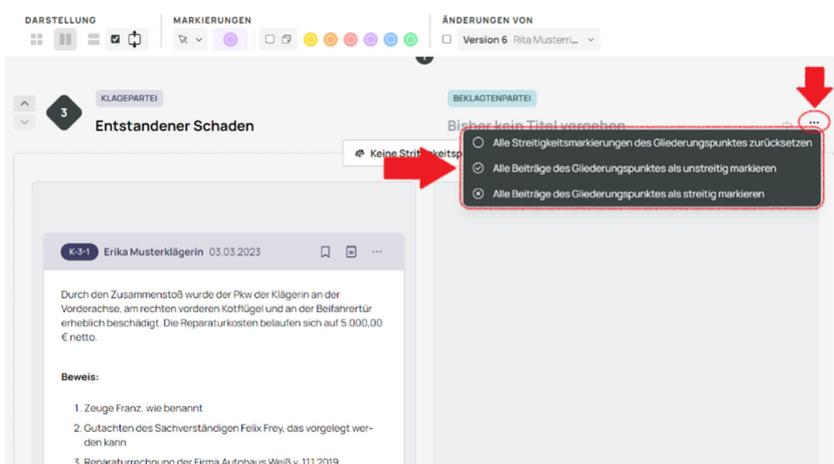


Abbildung: Strittigkeit Gliederungspunkt-Menü.



## IX. Hinweise

### 1. Neuen Hinweis erstellen

Um als **Richter oder Richterin einen neuen Hinweis** zu erstellen, können Sie zwei verschiedene Möglichkeiten nutzen.

#### a) Neuen Hinweis im Beitrag erstellen

Um einen **neuen Hinweis zu einem Beitrag** zu erstellen, klicken Sie im gewünschten Beitrag auf das **Optionen-Menü** (siehe Abbildung „Neuen Hinweis im Beitrag erstellen“). Sie müssen nun einen **Titel und Text** im **Hinweis Popup** vergeben - als Beitrag, auf den sich der Hinweis bezieht, ist der **angeklickte Beitrag vorausgewählt** (siehe Abbildung „Hinweis-Popup“).

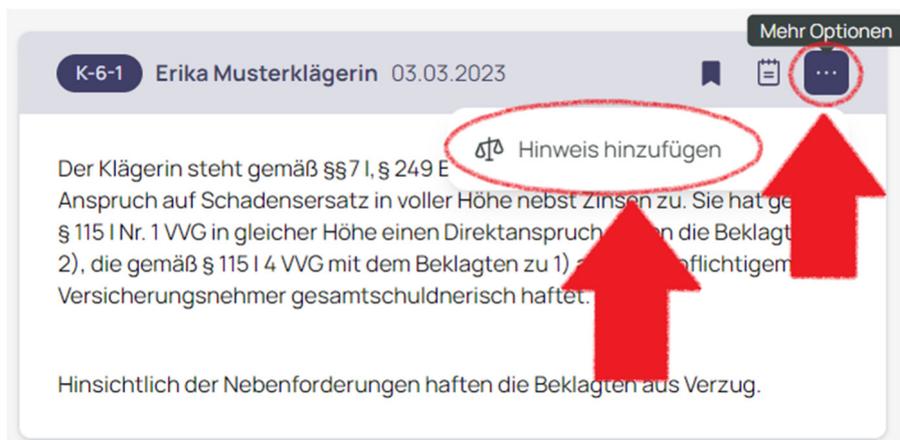


Abbildung: Neuen Hinweis im Beitrag erstellen.

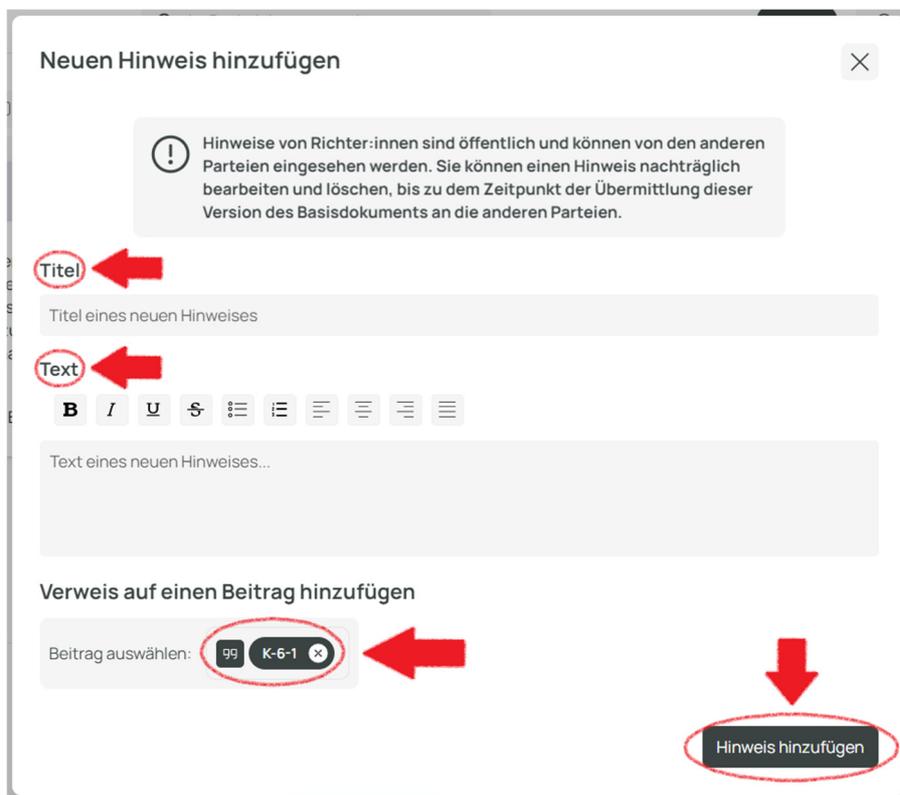


Abbildung: Hinweis-Popup.



b) Neuen Hinweis in der Hinweis-Sidebar erstellen

Ein **neuer Hinweis** kann auch in der **Hinweis-Sidebar** über den **Button mit dem Plus-Symbol** erstellt werden (siehe Abbildung „Hinweis-Sidebar“). Auch hier öffnet sich wieder das **Hinweis-Popup**, es ist **standardmäßig kein Bezug auf einen Beitrag** ausgewählt (siehe Abbildung „Hinweis Popup“).

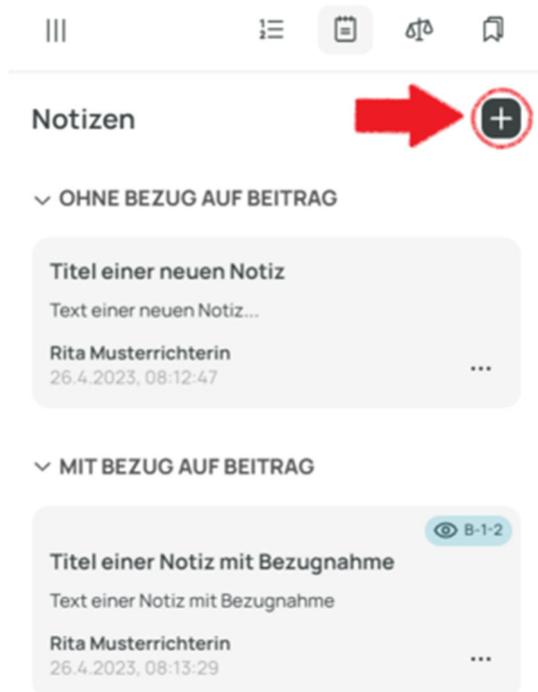


Abbildung: Hinweis-Sidebar

2. Hinweis bearbeiten

Um einen Hinweis zu **bearbeiten**, wählen Sie die **Optionen** (drei Punkte) für den Hinweis aus und klicken auf „**Bearbeiten**“ (siehe Abbildung „Hinweis-Optionen“).

**Achtung! Hinweise können nur bearbeitet werden, solange die Bearbeitung einer Version des Basisdokuments noch nicht abgeschlossen ist.** Das heißt, sobald das Basisdokument von Ihnen an eine andere Partei/das Gericht übersandt wurde, können Sie Hinweise dieser Version nicht mehr ändern (vergleichbar mit einem Schriftsatzverkehr, da Sie auch dort die einzelnen Schriftsätze nachträglich nicht mehr verändern können). Siehe auch „**Versionierung**“.

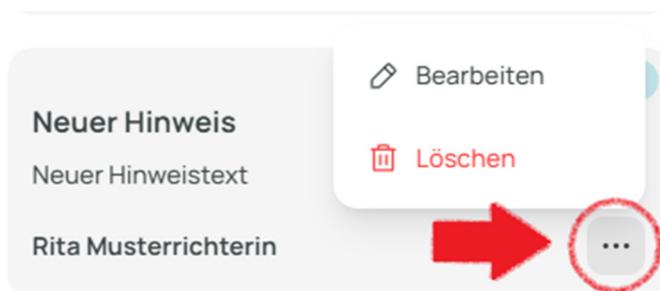




Abbildung: Hinweis-Optionen.

### 3. Hinweis löschen

Um einen **Hinweis zu löschen**, klicken Sie auf das **Optionen-Menü** (drei Punkte) in der rechten unteren Ecke eines Hinweises und wählen Sie anschließend „**Löschen**“ (siehe Abbildung „Hinweis-Optionen“).

**Achtung! Hinweise können nur gelöscht werden, solange die Bearbeitung einer Version des Basisdokuments noch nicht abgeschlossen ist.** Das heißt, sobald das Basisdokument von Ihnen an eine andere Partei/das Gericht übersandt wurde, können Sie Hinweise dieser Version nicht mehr löschen (vergleichbar mit einem Schriftsatzverkehr, da Sie auch dort die einzelnen Schriftsätze nachträglich nicht mehr verändern können). Siehe auch „**Versionierung**“.

## X. Notizen

### 1. Neue Notiz erstellen

Notizen werden immer in Ihrer privaten Bearbeitungsdatei gespeichert. Sie sind also für andere Personen nicht zugänglich.

Um **eine neue Notiz** zu erstellen, können Sie zwei verschiedene Möglichkeiten nutzen.

#### a) Neue Notiz im Beitrag erstellen

Um eine **neue Notiz zu einem Beitrag** zu erstellen, klicken Sie im gewünschten Beitrag auf das **Notizen-Symbol** (siehe Abbildung „Neue Notiz im Beitrag erstellen“). Sie müssen nun einen **Titel und Text** im **Notizen Popup** vergeben - als Beitrag, auf den sich die Notiz bezieht, ist der  **angeklickte Beitrag vorausgewählt** (siehe Abbildung „Notizen-Popup“).

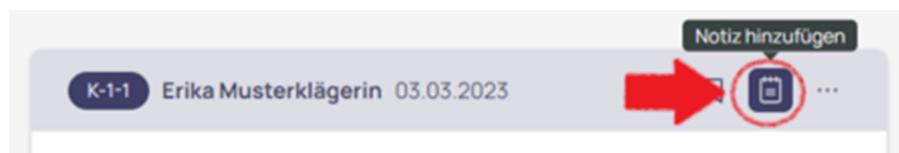


Abbildung: Neue Notiz im Beitrag erstellen.

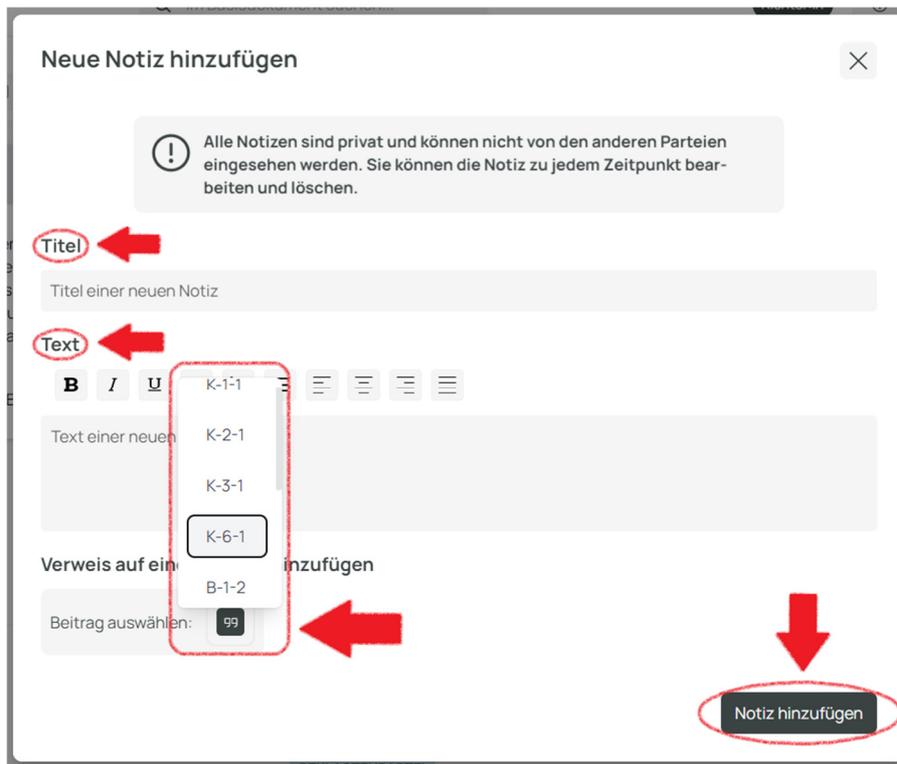


Abbildung: Notizen-Popup.

b) Neue Notiz in der Notizen-Sidebar erstellen

Eine **neue Notiz** kann auch in der **Notizen-Sidebar** über den **Button mit dem Plus-Symbol** erstellt werden (siehe Abbildung „Notizen-Sidebar“). Auch hier öffnet sich das **Notizen-Popup**, es ist **standardmäßig kein Bezug auf einen Beitrag** ausgewählt (siehe Abbildung „Notizen-Popup“).

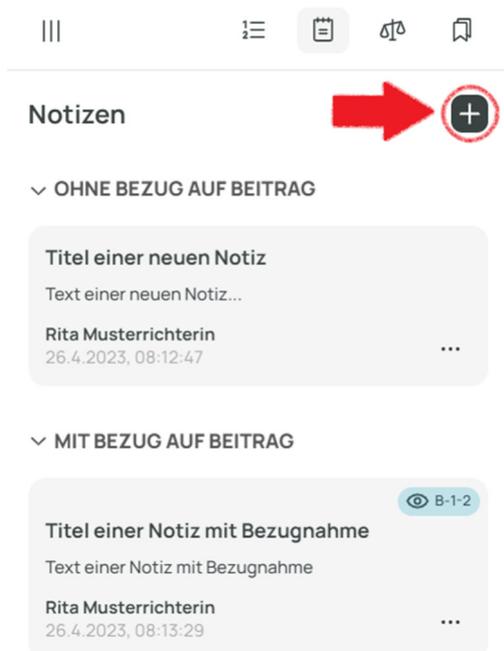


Abbildung: Notizen-Sidebar.



## 2. Notiz bearbeiten

Um eine **Notiz zu bearbeiten**, klicken Sie auf das **Optionen-Menü** (drei Punkte) in der rechten unteren Ecke einer Notiz und wählen Sie anschließend „**Bearbeiten**“ (siehe Abbildung „Notiz Optionen“).

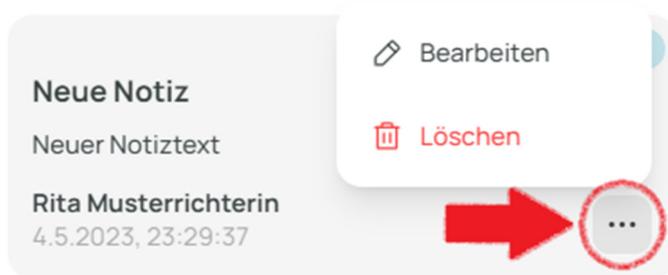


Abbildung: Notiz-Optionen.

## 3. Notiz löschen

Um eine **Notiz zu löschen**, klicken Sie auf das **Optionen-Menü** (drei Punkte) in der rechten unteren Ecke einer Notiz und wählen Sie anschließend „**Löschen**“ (siehe Abbildung „Notiz-Optionen“).

# XI. Lesezeichen

## 1. Lesezeichen anlegen

Lesezeichen werden in Ihrer privaten Bearbeitungsdatei gespeichert. Sie sind für andere nicht einsehbar.

Um ein Lesezeichen zu setzen, klicken Sie auf das **Lesezeichensymbol** des Beitrags (siehe Abbildung „Lesezeichen im Beitrag setzen“). Daraufhin öffnet sich automatisch die **Lesezeichen-Sidebar**, in der Sie das neue Lesezeichen benennen können.



Abbildung: Lesezeichen setzen.

## 2. Zu Lesezeichen springen

Um zu einem bestimmten Beitrag zu springen, für den ein Lesezeichen hinterlegt ist, wählen Sie zunächst die **Lesezeichen-Sidebar** aus. Klicken Sie dann auf das **Augensymbol** mit dem Beitragsverweis des Lesezeichens (siehe Abbildung „Zu Lesezeichen springen“).

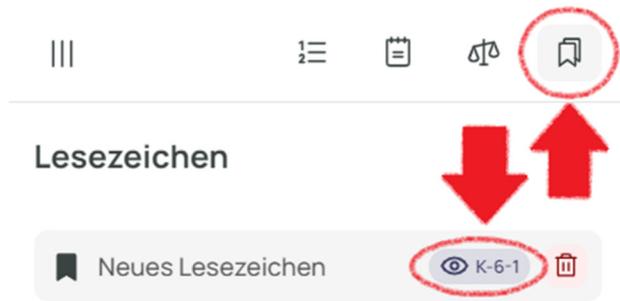


Abbildung: Zu Lesezeichen springen.

### 3. Lesezeichen umbenennen

Per **Doppelklick** auf den **Namen eines Lesezeichens** in der **Lesezeichen-Sidebar**, ist es möglich dieses **umzubenennen** (siehe Abbildung „Lesezeichen umbenennen“).

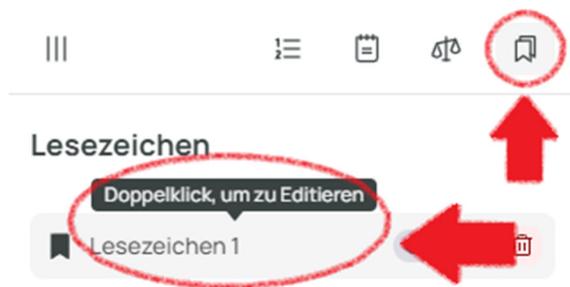


Abbildung: Lesezeichen umbenennen.

### 4. Lesezeichen löschen

Um ein **Lesezeichen zu löschen**, gehen Sie zunächst auf die **Lesezeichen-Sidebar**. Dort klicken Sie auf das **Mülleimer-Symbol** des Lesezeichens, das Sie löschen möchten (siehe Abbildung „Lesezeichen löschen“).

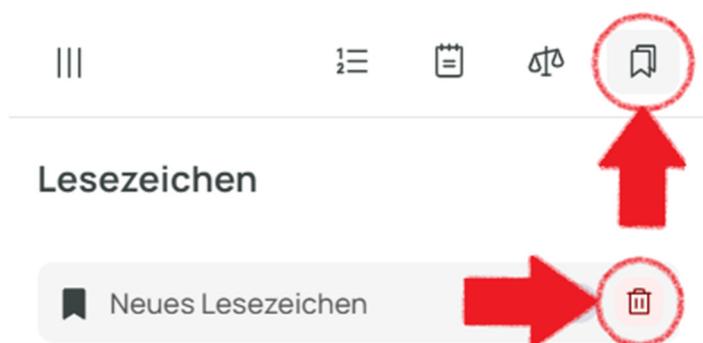


Abbildung: Lesezeichen löschen.



## XII. Markierungen

### 1. Markierungsoptionen

Sie haben im Basisdokument die Möglichkeit, den Text von Beiträgen mit verschiedenen Farben zu markieren. Markierungen werden in Ihrer privaten Bearbeitungsdatei gespeichert. Sie sind für andere Personen nicht einsehbar.

Wählen Sie hierzu **„Markieren“** (siehe Abbildung *„Markierungsoptionen“*) im Dropdown-Menü unter **Markierungen** aus. Nun können Sie Text in der aktuell ausgewählten Farbe markieren.

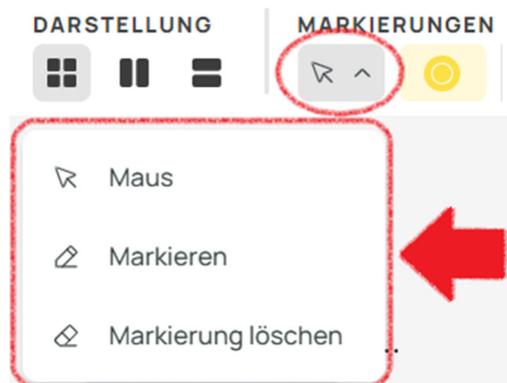


Abbildung: Markierungsoptionen.

Möchten Sie eine Markierung wieder löschen, wählen Sie im Dropdown-Menü unter **Markierungen** **„Markierung löschen“** (siehe Abbildung *„Markierungsoptionen“*) und wählen Sie den zu löschenden, farbig markierten Text aus.

Möchten Sie wieder zurück in den normalen Modus, wählen Sie im Dropdown-Menü unter **Markierungen** **„Maus“** (siehe Abbildung *„Markierungsoptionen“*).

### 2. Markierungsfarben

Sie können in verschiedenen Farben markieren. Standardmäßig ist die gelbe Farbe vorausgewählt. Wollen Sie eine andere Farbe auswählen, klicken Sie auf die **Farbauswahl** und wählen Sie im Dropdown die Farbe, mit der Sie markieren möchten (siehe Abbildung *„Markierungsfarben“*).

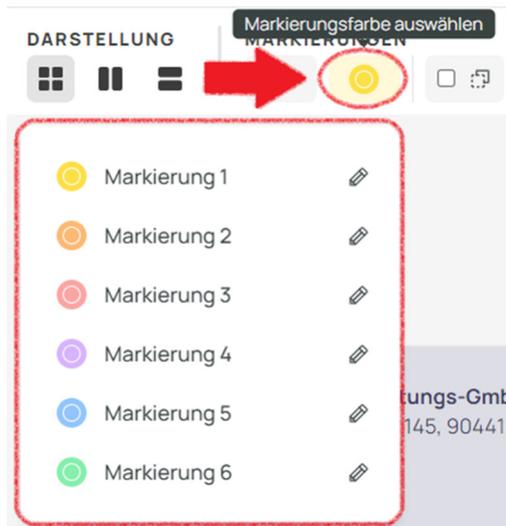


Abbildung: Markierungsfarben.

### 3. Markierungsfarben benennen

Sie können individuelle Namen für verschiedene Markierungsfarben vergeben. Klicken Sie dazu zunächst auf die **Farbauswahl**, dann klicken Sie auf das **Stiftsymbol** neben dem **Namen der Markierungsfarbe**, für die Sie die Benennung ändern möchten (siehe Abbildung „Markierungsfarbe benennen“). Sie können nun mit der Tastatur einen neuen Namen für die Markierungsfarbe eingeben. Um die neue Benennung zu bestätigen, **klicken Sie auf den Haken** oder **drücken Sie Enter** auf Ihrer Tastatur (siehe Abbildung „Markierungsfarbe benennen“).

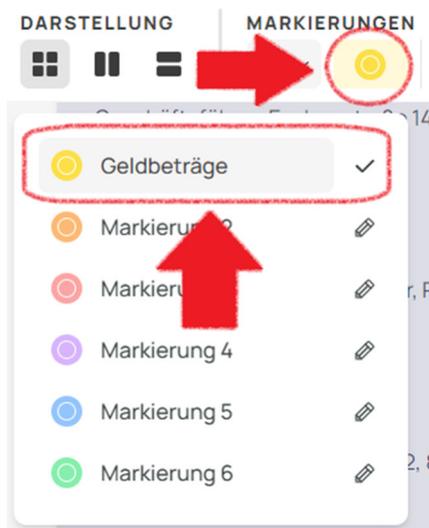


Abbildung: Markierungsfarbe benennen

### 4. Nach Markierungen filtern

Um im Basisdokument nach Markierungen zu filtern, klicken Sie auf das **Kontrollkästchen**, rechts neben der Farbauswahl (siehe Abbildung „Nach Markierungen filtern“). Dadurch wird nach allen Markierungsfarben gefiltert, die rechts neben dem Kontrollkästchen



ausgewählt sind. Standardmäßig sind alle Markierungsfarben ausgewählt. Wollen Sie eine **Markierungsfarbe vom Filter ausschließen**, klicken Sie diese an. Wollen Sie **nach einer ausgeschlossenen Markierungsfarbe filtern**, klicken Sie diese an. Beiträge, die keine der Markierungsfarben enthalten, nach denen gefiltert wird, werden ausgeblendet (siehe Abbildung „Nach Markierungen filtern“).

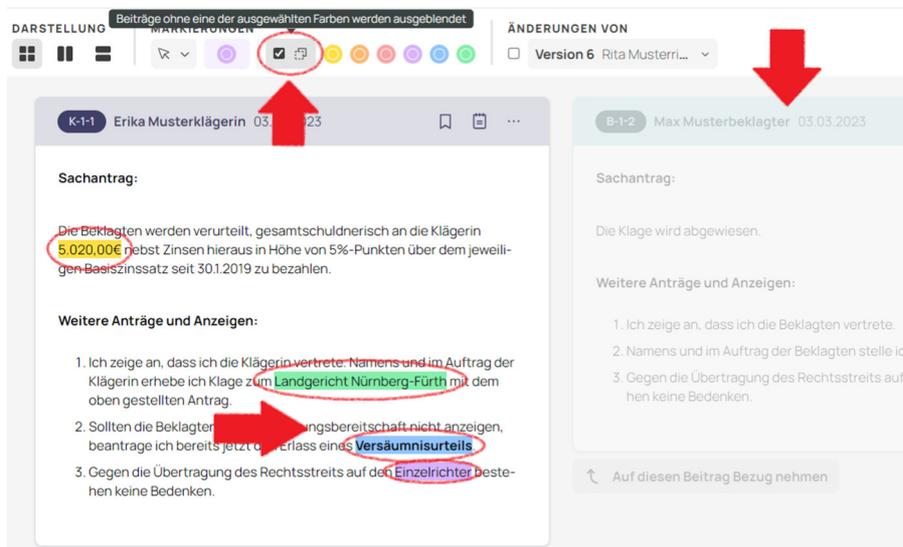


Abbildung: Nach Markierungen filtern.

### XIII. Suchfunktion

Über die **Suchleiste** können Sie das **Basisdokument durchsuchen**. Die eingegebene Zeichenfolge wird im **Text visuell hervorgehoben** (mit gelber Farbe unterlegt). Beiträge, die nicht ihre eingegebene Zeichenfolge beinhalten, werden ausgeblendet (siehe Abbildung „Suchfunktion“).

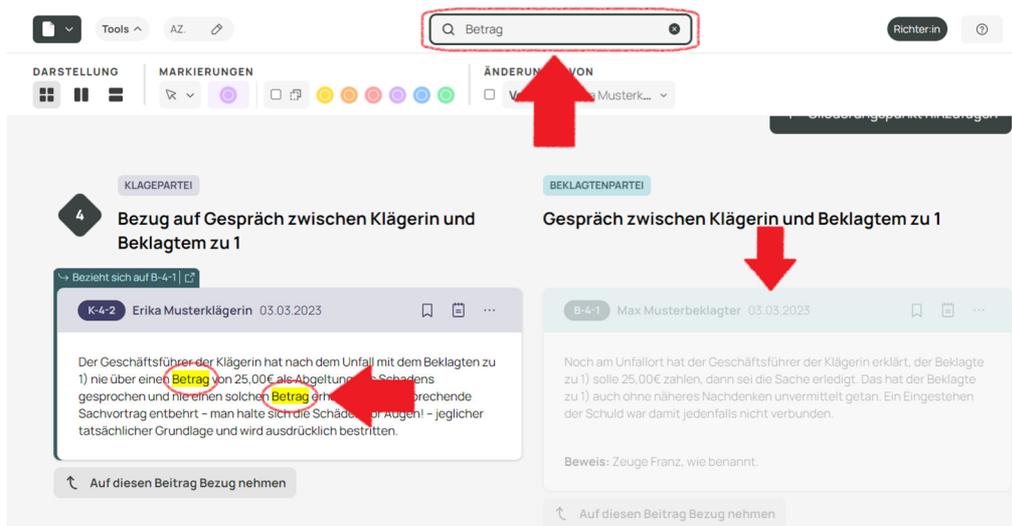


Abbildung: Suchfunktion.

Sie können natürlich auch die Standard-Browser-Suchfunktion mit dem Tastenkürzel **Strg+F** wie gewohnt nutzen.



#### XIV. Hilfefunktion

Unter der **Hilfefunktion**, bzw. dem **Onboarding** (siehe Abbildung „Hilfe/Onboarding“) stehen Ihnen **jederzeit Informationen zu Features, Funktionen und Neuerungen** direkt in der Anwendung des Basisdokuments zur Verfügung. Klicken Sie dazu auf den **Hilfebutton** (oben, rechts) in der **Menüleiste** (siehe Abbildung „Hilfefunktion“).

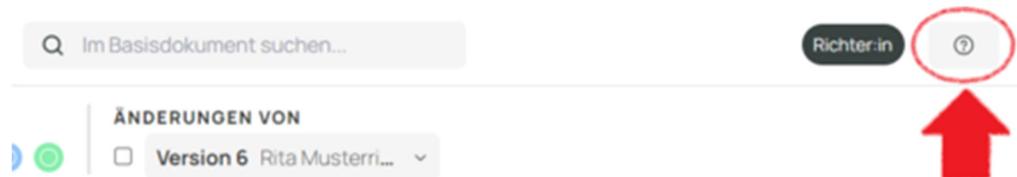


Abbildung: Hilfefunktion

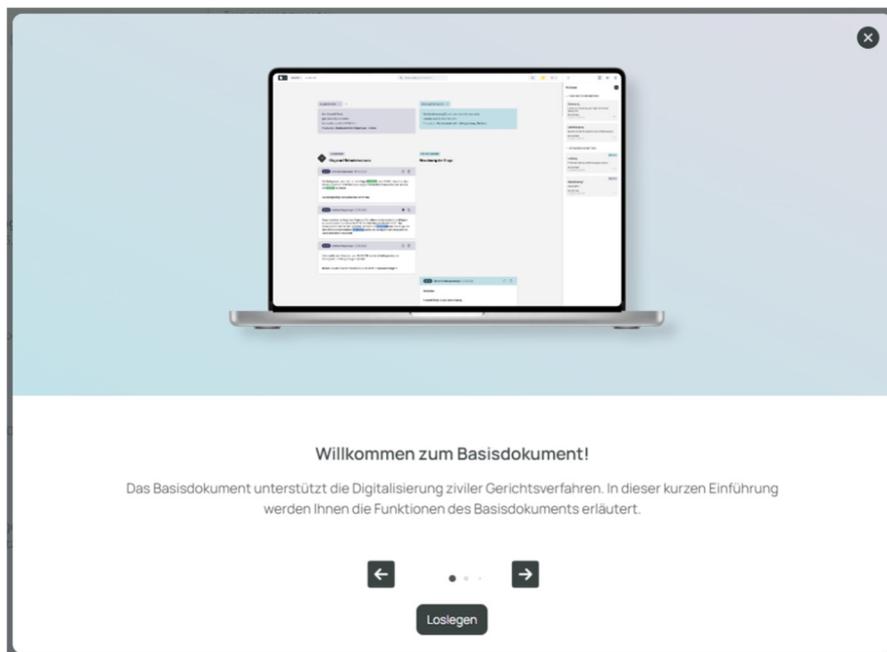


Abbildung: Hilfe/Onboarding.

#### XV. Erscheinungsbild anpassen

Das **Erscheinungsbild der Anwendung** kann über das **Datei-Menü** (oben, links) angepasst werden.

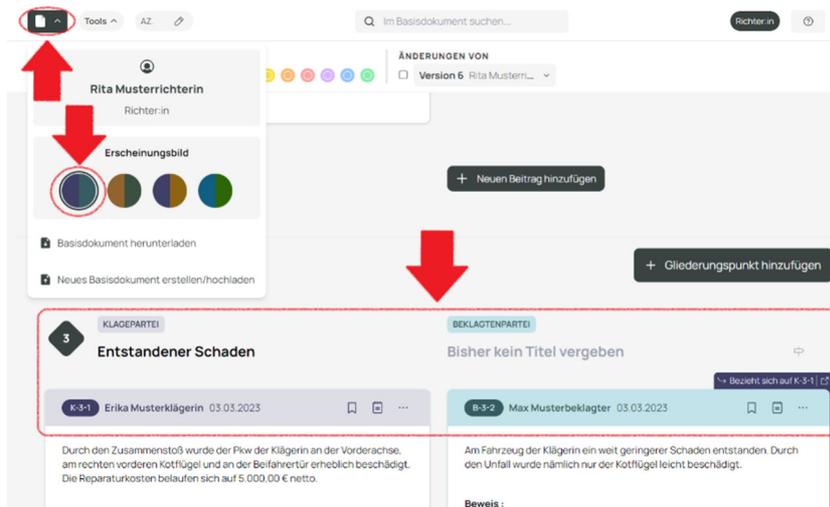


Abbildung: Erscheinungsbild „Lavender“.

Per **Standard** ist die Farbkombination „**Lavender**“ **vorausgewählt** (siehe Abbildung „Erscheinungsbild Lavender“), Sie können zwischen vier verschiedenen Farbkombinationen wählen (siehe Beispiel Adventure, Abbildung „Erscheinungsbild Adventure“)

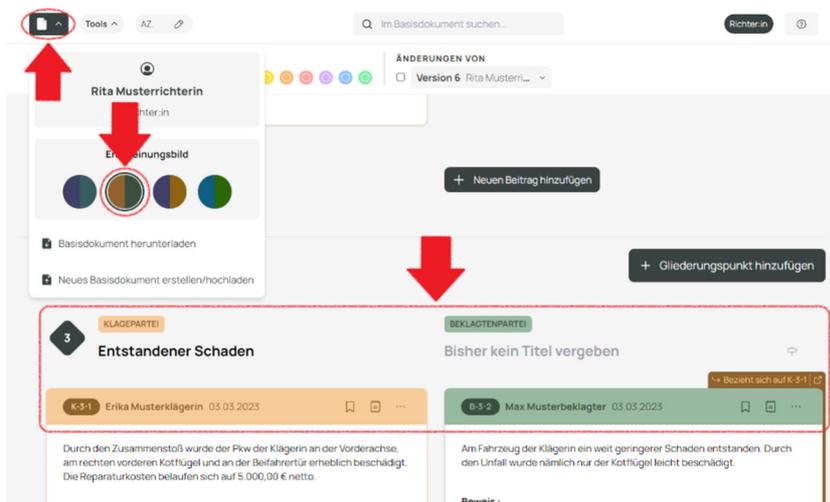


Abbildung: Erscheinungsbild „Adventure“.

## XVI. Patchnotes (Versionshinweise)

Auf der Startseite des Basisdokuments können Sie sich stets über die **neuesten Änderungen am Basisdokument Prototypen** informieren. Klicken Sie dazu auf den Patchnotes-Button (siehe Abbildung „Patchnotes-Button auf der Startseite“) um das Patchnotes-Popup mit allen Informationen zu öffnen (siehe Abbildung „Patchnotes-Popup“).

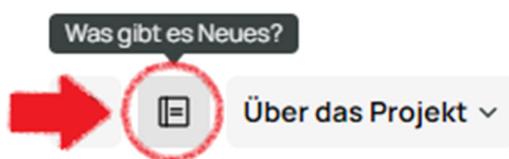


Abbildung: Patchnotes-Button auf der Startseite.

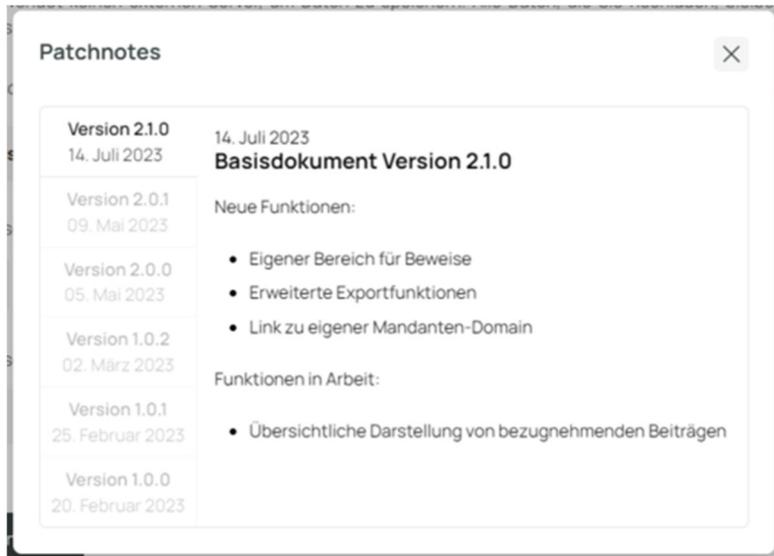


Abbildung: Patchnotes-Popup.



## D. Tabellarische Übersicht der Interviews mit Anwältinnen und Anwälten, Richterinnen und Richtern sowie einem Justizassistenten

### I. Interviewübersicht Richterinnen und Richter

<b>Inter- viewpartner</b>	<b>Datum</b>	<b>Interviewmodus</b>	<b>Art des Transkripts</b>
Ri01	21.08.2023	Online via Zoom	Aufnahme. Wortlauttranskript.
Ri02	22.08.2023	Online via Skype for Business	Keine Aufnahme. Gedächtnisprotokoll.
Ri03	28.09.2023	Online via Skype for Business	Keine Aufnahme. Gedächtnisprotokoll.
Ri04	05.10.2023	Online via Zoom, später telefonisch	Teilweise Aufnahme. Teilweise Wortlauttranskript, teilweise Gedächtnisprotokoll.
Ri05	25.10.2023	Online via Zoom	Aufnahme. Wortlauttranskript.
Ri06	27.11.2023	Online via Zoom	Aufnahme. Wortlauttranskript.
Ri07	06.02.2024	Online via Zoom	Aufnahme. Wortlauttranskript.
Ri08	29.02.2024	Telefonisch	Keine Aufnahme. Gedächtnisprotokoll.
Ri09	21.03.2024	Präsenz	Aufnahme. Wortlauttranskript.



Ri10	22.03.2024	Online via Skype for Business	Keine Aufnahme. Gedächtnisprotokoll.
Ri11	18.04.2024	Telefonisch	Keine Aufnahme. Gedächtnisprotokoll.
Ri12	22.04.2024	Online via Zoom	Aufnahme. Wortlauttranskript.
Ri13	24.04.2024	Online via Zoom	Keine Aufnahme. Gedächtnisprotokoll.
Ri14	25.04.2024	Präsenz	Aufnahme. Wortlauttranskript.
Ri15	29.04.2024	Online via Zoom	Aufnahme. Wortlauttranskript.
Ri16	29.04.2024	Telefonisch	Aufnahme. Wortlauttranskript.
Ri17	03.05.2024	Online via Zoom	Aufnahme. Wortlauttranskript.
Ri18	07.05.2024	Online via Teams	Aufnahme. Wortlauttranskript.
Ri19	18.06.2024	Online via Teams	Aufnahme. Wortlauttranskript.
Ri20	17.07.2024	Online via Zoom	Aufnahme. Wortlauttranskript.

**II. Interviewübersicht Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte**

<b>Inter- view- partner</b>	<b>Rolle in dem konkreten Verfahren</b>	<b>Rechtsge- biet d. konkreten Verfah- rens</b>	<b>Datum</b>	<b>Inter- view-mo- dus</b>	<b>Art des Tran- skripts</b>
Anw01	KlägerV	Versiche- rungs-recht	22.11.2023	Online via Zoom	Aufnahme. Wort- lauttranskript.
Anw02	KlägerV	Verkehrs- recht	10.01.2024	Telefo- nisch	Keine Aufnahme. Gedächtnisproto- koll.
Anw03	BeklagtenV	Mietrecht	14.02.2024	Telefo- nisch	Keine Aufnahme. Gedächtnisproto- koll.
Anw04	BeklagtenV	Baurecht	14.02.2024	Telefo- nisch	Keine Aufnahme. Gedächtnisproto- koll.
Anw05	KlägerV	Baurecht	16.02.2024	Telefo- nisch	Keine Aufnahme. Gedächtnisproto- koll.
Anw06	KlägerV	Werkver- trags-recht	22.02.2024 und 04.04.2024	Telefo- nisch (zwei Ge- spräche)	Keine Aufnahme. Gedächtnisproto- koll.
Anw07	BeklagtenV	Mietrecht	22.02.2024	Telefo- nisch	Keine Aufnahme. Gedächtnisproto- koll.



Anw08	BeklagtenV	Verkehrsrecht	29.02.2024	Telefonisch	Keine Aufnahme. Gedächtnisprotokoll.
Anw09	KlägerV	Mietrecht	01.03.2024 und 23.05.2024	Telefonisch (zwei Gespräche)	Erstes Gespräch: Keine Aufnahme. Gedächtnisprotokoll. Zweites Gespräch: Aufnahme. Wortlauttranskript.
Anw10	KlägerV	Verkehrsrecht	07.03.2024 und 22.03.2024	Telefonisch (zwei Gespräche)	Keine Aufnahme. Gedächtnisprotokoll.
Anw11	KlägerV	Deliktsrecht	08.03.2024 und 10.6.2024	Telefonisch (zwei Gespräche)	Keine Aufnahme. Gedächtnisprotokoll.
Anw12	KlägerV	Amtshaftungsrecht	11.03.2024	Telefonisch	Keine Aufnahme. Gedächtnisprotokoll.
Anw13	BeklagtenV	Unbekannt	22.03.2024	Telefonisch	Keine Aufnahme. Gedächtnisprotokoll.
Anw14	KlägerV	Deliktsrecht	28.03.2024	Telefonisch	Keine Aufnahme. Gedächtnisprotokoll.



Anw15 (Sekre- tari-at)	BeklagtenV	Mietrecht	28.03.2024	Telefo- nisch	Keine Aufnahme. Gedächtnisproto- koll.
Anw16	BeklagtenV	Maklerrecht	03.04.2024	Telefo- nisch	Keine Aufnahme. Gedächtnisproto- koll.
Anw17	KlägerV	Maklerrecht	03.04.2024	Telefo- nisch	Keine Aufnahme. Gedächtnisproto- koll.
Anw18	BeklagtenV	Subventi- onsrecht	09.04.2024	Telefo- nisch	Keine Aufnahme. Gedächtnisproto- koll.
Anw19	BeklagtenV	Insolvenz- recht	18.04.2024	Telefo- nisch	Keine Aufnahme. Gedächtnisproto- koll.
Anw20	KlägerV	Subventi- onsrecht	18.04.2024	Telefo- nisch	Keine Aufnahme. Gedächtnisproto- koll.
Anw21	BeklagtenV	Kaufrecht	22.04.2024	Telefo- nisch	Aufnahme. Wort- lauttranskript.
Anw22	BeklagtenV	Verkehrs- recht	03.05.2024	Telefo- nisch	Keine Aufnahme. Gedächtnisproto- koll.
Anw23	KlägerV	Kaufrecht	22.04.2024	Telefo- nisch	Aufnahme. Wort- lauttranskript.



Anw24	BeklagtenV	Immobilien- kaufrecht	02.05.2024	Online via Zoom	Aufnahme. Wort- lauttranskript.
Anw25	KlägerV	Deliktsrecht	03.05.2024	Telefo- nisch	Aufnahme. Wort- lauttranskript.
Anw26	KlägerV	Immobilien- kaufrecht	06.05.2024	Präsenz	Aufnahme. Wort- lauttranskript.
Anw27	Prozessvertreter Streitverkünde- ter	Immobilien- kaufrecht	08.05.2024	Online via Zoom	Aufnahme. Wort- lauttranskript.
Anw28	KlägerV	Baurecht	13.05.2024	Telefo- nisch	Aufnahme. Wort- lauttranskript.
Anw29	BeklagtenV	Kaufrecht	16.05.2024	Telefo- nisch	Aufnahme. Wort- lauttranskript.
Anw30	KlägerV	Kaufrecht	23.05.2024	Telefo- nisch	Aufnahme. Wort- lauttranskript.

### III. Weitere

<b>Inter- viewpartner</b>	<b>Datum</b>	<b>Interviewmodus</b>	<b>Art des Transkripts</b>
Justizassistent	25.03.2024	Online via Zoom	Aufnahme. Wortlauttran- skript.



## E. Übersicht zum Codebaum / Kategoriensystem der qualitativen Inhaltsanalyse (MAXQDA)

Liste der Codes	Häufigkeit
Codesystem	2000
Richterliche Praxis	127
Nutzung Prozessleitung	40
Nutzung (informeller) Gespräche	36
Erstellung von Relationstabellen	29
keine Nutzung Prozessleitung	6
Nutzung Strukturierungsgespräch	6
keine Nutzung (informeller) Gespräche	5
Gliederung von Prozessstoff	2
nie Strukturierungsgespräch	2
Vergleichsvorschlag	1
Anwaltliche Praxis (Aktueller Arbeitsablauf)	81
Diktieren	23
Mandantenkommunikation	17
Textbausteine/Templates	15
Tippen/Schreiben	11
Anwaltsprogramm	6
Keine Textbausteine	6
Gemeinsames Arbeiten	1
komplett digital	1
Schriftsätze durchsuchen	1
Einfluss BD auf Arbeitsablauf	88
Mandantenkommunikation	36
wenig Mehraufwand nach Einarbeitung	21
keiner	12



Diktieren	12
positiv	3
Arbeit mit Textbausteinen	3
BD im Browser	1
Probleme im Zivilprozess	91
problematische Prozesstaktik	22
zu viel Prozessstoff	12
Verfahren dauern lange	10
viele Wiederholungen	9
Überblick behalten	9
wozu schon vorgetragen?	7
freie Strukturwahl beider Seiten	6
Bezugnahme schwierig	4
Streitiges erkennen	3
Digitale Arbeit	2
Probleme mit beA	5
viel Papier	1
unterschiedliche Systeme der Länder	1
Einstellung zum Projekt/BD	154
positive Einstellung	65
könnte KI?	14
Freiwilligkeit problematisch/Zwang nötig	9
kein Mehrwert	8
Projektnutzen	7
negative Einstellung	5
sinnvoll	3
Ansatz schon nicht mehr zeitgemäß	3



RA zu wenig einbezogen	1
Spielerei	1
Vorteile überwiegen	1
anti chronologisch strukturiert/Tatbestand	28
pro chronologisch strukturiert	8
pro inhaltlich strukturiert	1
Gründe Nutzung/Teilnahme	63
Interesse	27
neue Idee/nächster Schritt	19
eigene Digitalität/Affinität	9
Kanzlei	5
Umdenken fördern	2
Strukturierungsmöglichkeit notwendig	1
Gründe Nichtnutzung/Nichtteilnahme	235
Mehraufwand	73
Verfahren nicht geeignet	29
Verfahrensende ohne Streitige Entscheidung	6
technische Hürde	28
keine Angabe	23
Alter	17
konkrete Umsetzung unklar	12
kein Mehrwert	11
Ablehnung durch Mandant	11
Risiko/Haftung	8
ungeeignete A/Kanzlei	4
Taktik	4



verhärtete Fronten	4
Ablehnung von KI-Einsatz	4
Datenschutz	2
anderes Mandat	2
falscher Richter	2
falsches Gericht	1
Kriterien geeigneter Verfahren	244
jedes geeignet	43
einfache Verfahren	38
übersichtlicher Sachverhalt	34
komplexe Verfahren	23
Strukturierung wünschenswert	15
Verfahren mit viel Vortrag	11
viel Streitiges	6
Standardverfahren	6
mehrmalige Schriftsatzwechsel	5
bestimmte Fachgebiete	5
Baurecht	15
Verkehrsrecht	12
Versicherung	3
Arzthaftung	3
Mietrecht	3
Zahlung einer Rechnung	2
Insolvenzrecht	2
Notarhaftung	1
Agrarrecht	1
Arbeitsrecht	1



kurze Klage/wenig Prozesstoff	5
Massenverfahren	4
wenig Streitiges	3
Auslandsbezug	1
viel Rechtsausführung	1
hohe Streitwerte	1
Kriterien ungeeigneter Verfahren	7
zu kurzes Verfahren	4
Struktur vorhanden	2
zu lange Schriftsätze	1
Bedenken bzgl. Erprobung	29
mangelndes Interesse/Teilnahme RA	20
zu kurzer Zeitraum	9
Bedenken bzgl. BD	89
zu starre Strukturvorgaben	15
anwaltliche Prozesstaktik eingeschränkt	15
wo sortiere ich Vortrag ein?	10
zu weit von Anwaltswirklichkeit entfernt	10
Mandantenkommunikation	7
Vorteile für Richter	7
abstrakt gut, konkret problematisch	6
viel Verfahrensstoff nicht übersichtlich	5
Kreativität eingeschränkt	5
längere Schriftsätze	2
Abrechnen nach Stunden	2
Vorteile für unsauber Arbeitende	2
keine zusammenhängende Argumentation	2



kein Raum für "Menschen"	1
Vorteile BD	217
übersichtlicheres Verfahren	39
Relationstechnik	28
Fokus auf Wesentliches	26
punktgenaue Erwiderung	24
aktueller Stand ersichtlich	24
motiviert zu strukturierter Arbeitsweise	22
weniger Wiederholungen	13
transparenter Prozess	11
punktgenaue Hinweise	9
beschleunigte Bearbeitung	8
Verfahrensübernahme einfacher	4
Beweismittel geordnet/verlinkt	3
Grundlage für Vergleichsüberlegungen	2
Einsatz in Verhandlung	1
Nachverfolgbarkeit	1
Mandantenkommunikation	1
Vortrag präziser/überzeugender	1
Missverständnisse zur Idee/Funktionalität	16
fehlende Auseinandersetzung mit BD	14
Bewertung Support	23
Bewertung Prototyp	80
UI/Ästhetik	30
übersichtlich/einfach	22
positive Entwicklungen	11
PDF nicht schön	7



Darstellung Beweisangebot	4
unübersichtlich	3
Bearbeitungsdatei genutzt	1
weitere Anforderungen BD	72
mehr Beteiligte	9
Einbindung in Anwaltssoftware	9
Kompatibilität mit bestehender Software	8
Bilder einfügen	6
Tabellen einfügen	6
paralleles Arbeiten	5
Formular/Felder	5
Textbausteine nutzen	5
Diktierfunktion	4
Rolle Gericht	3
Formatierungen übernehmen	2
Darstellung über mehrere Bildschirme	2
Corporate Identity	1
Bezugnahme räumlich nah (PDF)	1
Zeitstrahl?	1
Zugriffe	1
verbesserte Suchfunktion	1
Weitere Gliederungsebenen	1
Zusammenfassung	1
Einbindung in Word	1
Probleme BD	88
Dateiversand	27
Rahmenbedingungen RL	21



Mehraufwand festgestellt	14
Freiwilligkeit	10
nur Schriftsatz übertragen	8
Fristen	6
Im PDF blättern notwendig	1
Eckdaten zu gemeldeten Verfahren (Kurzmeldungen+Fragebogen)	282
Klage als BD	1
BD nach KE	1
Verfahrensende ohne Streitige Entscheidung	6
fehlende Rückmeldung	2
Widerspruch durch BV	21
Widerspruch durch KV	34
Anregung nach Klageeingang	60
Anregung nach Klageerwiderung	8
Anregung nach Verteidigungsanzeige	1
Komplex. 1	26
Komplex. 2	26
Komplex. 3	13
Komplex. 4	6
Komplex. 5	4
Allg. Zivilrecht	5
Amtshaftung	1
Baurecht	7
Bereicherungsrecht	1
Deliktsrecht	2
Dienstvertrag	1



Haftung	3
Kaufrecht	10
Kreditvertrag	1
Maklerrecht	2
Mietrecht	10
Sachmängelhaftung	1
Schadenersatz	4
Schuldrecht	1
Unerlaubte Handlung	2
Verkehrsrecht	16
Versicherungsrecht	3
Wettbewerbsrecht	1
Werkvertragsrecht	2



## F. Veranstaltungen

Folgende Veranstaltungen wurden im Rahmen des Forschungsprojekts durchgeführt oder Projektmitglieder haben zur Vorstellung des Projekts daran teilgenommen.

<b>01.09.2022</b>	<b>Vorstellung des Forschungsprojekts beim BMJ</b>
<b>08.11.2022</b>	<b>Vorstellung des Forschungsprojekts auf dem 1. Digital Justice Summit</b> Berlin   <a href="https://www.digital-justice.de/de">https://www.digital-justice.de/de</a>
<b>11.11.2022</b>	<b>Informationsveranstaltung BMJ/Landesjustizverwaltungen</b>
<b>16.11.2022</b>	<b>Workshop mit Rechtsanwälten und -anwältinnen</b>
<b>25.11.2022</b>	<b>Workshop mit Gerichten</b>
<b>28.11.2022</b>	<b>Projektvorstellung auf der IT-Informationsveranstaltung mit den bayerischen Rechtsanwaltskammern</b>
<b>20.01.2023</b>	<b>Vortrag von Dr. Bettina Mielke bei den Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts: „Strukturierter Parteivortrag im Basisdokument und seine Erprobung im Reallabor“</b> Universität Göttingen
<b>26.01.2023</b>	<b>Informationsveranstaltung für Richterinnen und Richter</b> Landgericht Regensburg
<b>08.02.2023</b>	<b>Informationsveranstaltung für Richterinnen und Richter</b> Landgericht Hannover
<b>09.02.2023</b>	<b>Informationsveranstaltung für Richterinnen und Richter</b> Landgericht Osnabrück
<b>10.02.2023</b>	<b>Informationsveranstaltung für Richterinnen und Richter</b> Landgericht Landshut
<b>17.02.2023</b>	<b>Vorstellung bei der Gemeinsamen Kommission „Elektronischer Rechtsverkehr“</b> Berlin
<b>06.03.2023</b>	<b>Informationsveranstaltung des Rechtsanwalts- und Notarvereins Hannover e.V. im Landgericht Hannover</b> Landgericht Hannover
<b>07.03.2023</b>	<b>Informationsveranstaltung für Richterinnen und Richter</b> Landgericht Regensburg
<b>21.03.2023</b>	<b>Informationsveranstaltung für Anwältinnen und Anwälte</b> Landgericht Landshut



23.02.2023	<b>Vorstellung des Forschungsprojekts im Rahmen des Legal Tech Labor 2.0 an der Universität Erlangen-Nürnberg (PD Dr. Zwickel)</b> Universität Erlangen-Nürnberg   <a href="https://www.fau.tv/clip/id/46970">https://www.fau.tv/clip/id/46970</a>
27.03.2023	<b>Informationsveranstaltung für Anwältinnen und Anwälte</b> Landgericht Regensburg
29.03.2023	<b>Reallabor Basisdokument technische Schulung</b> Online
05.04.2023	<b>Vorstellung des Forschungsprojekts im Rahmen des Juristischen Seminars zu Legal Tech an der LMU München (Prof. Dr. Gsell)</b> LMU München
13.04.2023	<b>Reallabor Basisdokument technische Schulung</b> Online
24.04.2023	<b>Vorstellung des Projekts Reallabor Basisdokument für interessierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte</b> Online
27.04.2023	<b>Vorstellung des Forschungsprojekts auf der Konferenz der Justizstaatssekretärinnen und -sekretäre</b>
28.04.2023	<b>Vorstellung des Forschungsprojekts auf der Hauptversammlung der BRAK</b> Erfurt
08.05.2023	<b>Vorstellung des Forschungsprojekts auf dem 6. Hamburger Rechtstag</b> Hamburg   <a href="https://events.hk24.de/b/?p=6hamburgerrechtstag">https://events.hk24.de/b/?p=6hamburgerrechtstag</a>
25.05.2023	<b>Arbeit mit dem Basisdokument für Richterinnen, Richter und Serviceeinheiten in den Gerichten Hannover und Osnabrück</b> Online
21.06.2023	<b>Arbeit mit dem Basisdokument für Richterinnen, Richter und Serviceeinheiten in den Gerichten Hannover und Osnabrück</b> Online
15.09.2023	<b>Projektupdate mit den Richterinnen und Richtern am Landgericht Regensburg</b> Landgericht Regensburg
20.09.2023	<b>Projektupdate mit den Richterinnen und Richtern am Landgericht Osnabrück</b> Landgericht Osnabrück (hybrid)
19.10.2023	<b>2. Conveniamus Justiz &amp; Anwaltschaft in Regensburg: „Die Zukunft des Zivilprozesses – Das Basisdokument“</b>



	Landgericht Regensburg
09.11.2023	<b>Vortrag von Peter Bert: „Moderner Streiten! - Digitalisierung des Zivilprozesses“</b> auf dem 20. Tag des Bank- und Kapitalmarktrechts München
30.11.2023	<b>Vortrag von Jessica Laß und Dr. Hendrik Schultzky: „Das digitale Basisdokument als ein Baustein für den Zivilprozess der Zukunft“</b> auf dem 2. Digital Justice Summit Berlin   <a href="https://www.digital-justice.de/de">https://www.digital-justice.de/de</a>
05.12.2023	<b>Rechtsanwaltskammer München: Infoveranstaltung zum Reallabor Basisdokument</b> RAK München (hybrid)   <a href="https://seminare.rak-muenchen.de/64008-14-infoveranstaltung-zum-reallabor-basisdokument-2207974/">https://seminare.rak-muenchen.de/64008-14-infoveranstaltung-zum-reallabor-basisdokument-2207974/</a>
05.02.2024	<b>Informationsveranstaltung für das BMJ und die Landesjustizverwaltungen</b> Online
06.03.2024	<b>Reallabor Basisdokument: Vorstellung des Projekts</b> Deutsche Richterakademie, Wustrau
26.02.2023	<b>Bettina Mielke bei „Zuhören – Mitreden! KI &amp; Rechtspflege – Status und Ausblick“</b> Berlin   <a href="https://berliner-anwaltsverein.de/de/veranstaltungen/zuhoeren-mitreden">https://berliner-anwaltsverein.de/de/veranstaltungen/zuhoeren-mitreden</a>
26.03.2024	<b>Reallabor Basisdokument: Information über den Projektstand</b> Gemeinsame Kommission Elektronischer Rechtsverkehr des EDV-Gerichtstags, Berlin
18.06.2024	<b>Vorstellung des Projektes im Rahmen der IT-Infotage 2024 „Justiz digital“ der bayerischen Justiz</b> Amberg, ACC   <a href="https://www.justiz.bayern.de/ministerium/veranstaltungen/it-infotage2024/index.php">https://www.justiz.bayern.de/ministerium/veranstaltungen/it-infotage2024/index.php</a>
29.06.2024	<b>Vorstellung der Ergebnisse im Bayerischen Justizministerium bei Staatsminister Eisenreich</b> München, Justizpalast
29.06.2024	<b>Präsentation der Ergebnisse im Rahmen der Denkfabrik Legal Tech des bayerischen Staatsministeriums der Justiz</b> München, Justizpalast
23.07.2024	<b>Vorstellung der Ergebnisse im Niedersächsischen Justizministerium bei Justizministerin Dr. Wahlmann</b> Hannover, Justizministerium